Digitized by Google

Digitized by Google

<36607762730016
<36607762730016
Bayer. Staatsbibliothek

Jus 789.a.

Br

I Publ. germ. ~~312~~
310 f -1 Haeberlin

Digitized by Google

Jus. 739. a.

Staats-Archiv

Angelegt und geordnet

von

dem Hofrath und Prof. Häberlin

zu Helmstedt.

Erster Band.

Erstes bis Viertes Heft.

Helmstedt und Leipzig
1796.

Digitized by Google

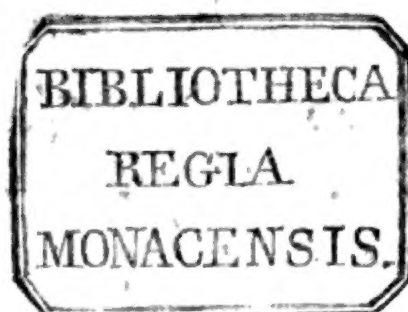
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Erstes Heft.

Helmstedt und Leipzig, 1796.

Inhalt

Die Note S. 21. war bereits gedruckt, als ich den schönen Holzschnitt in dem November-Heft des Politischen Journals zu sehen bekam und daraus die Volksclasse kennen lernte, die sich Hr. v. Schirach nun selbst zu Lesern seines Journals gewählt hat, sonst würde seiner daselbst nicht gedacht seyn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite 115. Zeile 4 v. u. lies statt Carl VI. Joseph I.

Digitized by Google

Digitized by Google

F. W. Bollinger sc. Berlin 1800

J. B. Van Mons

geb. am 11. Nov. 1765.

Google

Staats-Archiv.

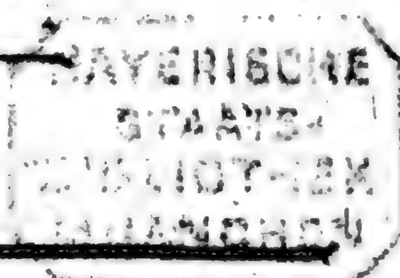

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK

Erstes Heft.

Vorbericht.

Das Staats-Archiv wird der Geschichte, Statistic und dem Staatsrecht, zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzüglich, von Teutschland gewidmet. Es soll nicht blos zur augenblicklichen Lectüre *), sondern auch zum künftigen Gebrauch und zur Belehrung dienen, und daher vorzüglich Urkunden und Actenstücke enthalten. Gewöhnlich mache ich blos den Referenten, wo es aber nöthig, oder heilsam seyn möchte, werde ich auch meine Bemerkungen nicht zurück halten. Ich bin Feind aller Aufwiegelungen, Empörungen und Anarchie, und werde daher nichts in das Archiv aufnehmen, was im mindesten hierauf abzwecken könnte, aber auch eben so sehr bin ich Feind aller Unterdrückung,

*) Es ist daher auch nicht die Absicht bloße Begebenheiten des Tages aufzunehmen, noch weniger nach Neuigkeiten zu jagen.

Ungerechtigkeit und Willkühr. Ich liebe und ehre Fürsten und Obrigkeiten, ja ich glaube sogar, daß sie im Zweifel recht handeln, aber ich hasse den wirklichen Despoten, dieser sey einer, oder ein vielköpfiges Ungeheuer, und halte es für Pflicht eines jeden Bürgers dem Despotismus, der überhaupt in Teutschland nach der teutschen Constitution fremd seyn soll, entgegen zu arbeiten. Dies kann oft mehr durch Verbreitung richtiger Grundsätze und durch Publicität — sey es nun edler und guter, oder willkührlicher, unweiser, unzurechtfertigender Handlungen, die Nachahmung oder Abschen verdienen — bewirkt werden, als durch reichsgerichtliche Executions-Mandate. Alles, was hierauf Bezug hat, werde ich mit Vergnügen aufnehmen, soblad ich Ursache habe, dem Einsender, dessen Namen nie von mir genannt werden wird, zu trauen. Von Herzen wünsche ich mehr gutes, als böses sagen zu können,

Die teutsche Constitution ist mir ein ehrwürdiges Gebäude, das um des Himmels willen nicht eingerissen werden muß, aber — es hat viel Irregularität, besonders fehlt es hie und da an Licht und an einer guten Grundmauer, — denn, wer kannte die Staatsbaukunst, das allgemeine Staatsrecht, als es aufgeführt wurde? — doch geschickte Baumeister wer-

den auch hier zu helfen wissen, nach und nach eine neue Grundmauer aufführen und dem Gebäude mehr Licht, Ansehen und Haltbarkeit geben können, ohne demselben zu schaden. Viel ist schon geschehen, aber freilich ist noch vieles zu bessern übrig.

Von der Politic glaube ich, daß sie dem Rechte nachstehen und mit der Moral eng verschwistert seyn müsse. Ein Glaube, der freylich nicht an allen Höfen herrscht, den ich jedoch für den allein selig machenden halte, und daher nicht versäumen werde ihm immer mehrere Anhänger zu verschaffen.

Die Hefte dieses Staats = Archivs erscheinen übrigens nicht monatlich, sondern alsdann, wenn ein Vorrath guter Materialien vorhanden ist. Beyträge nehme ich mit Dank an, besonders angenehm würde mir die Mittheilung wichtiger landschaftlicher Verhandlungen seyn, welche in aller Hinsicht billig recht bekannt werden sollten. Das Publicum muß Liebe und Zutrauen zu einer Regierung erhalten, wenn es sieht, daß der Fürst und die Landstände in der besten Harmonie stehen, wenn es erfährt, daß letztere dem erstern nicht selten, zwar bescheidene, jedoch männliche Vorstellungen thun, und jener diese Vorstellungen nicht

nur ohne Unwillen annimmt, sondern auch entweder darauf achtet, oder sich doch darauf dergestalt erklärt, daß daraus die gute Absicht der scheinbar nachtheiligen Verfügung erhellet, kurz, wenn manche Verhandlungen zwischen dem Fürsten und der Landschaft bekannt werden. Schon in diesem Hefte würden Actenstücke dieser Art geliefert worden seyn, wenn man nicht noch hie und da, wo man es doch wahrlich nicht nöthig hätte, zu geheimnißvoll wäre. Winke mögen einsweilen genug seyn.

Helmstedt im October 1795.

Carl Friedrich Häberlin.

I.

Briefwechsel des Grafen von Herzberg *) über den zwischen Preussen und Frankreich zu schließenden Frieden, und über die Theilung von Polen, nebst der Antwort des Königs.

Sire.

Je vois par les papiers publics, que la cour de Vienne prend déja possession des Palatinats de Sendomir, de Chelm

*) Dieser Briefwechsel ist in mehrerer Hinsicht äusserst merkwürdig. Unter andern verbreitet er auch Licht über den persönlichen Character des Ministers und seines Königs. Es war doch wohl mehr, als freymüthig, seinem Könige zu sagen: Le titre, dont les trois Puissances se servent, pour partager la Pologne, est si odieux et si decrié, qu'il fera toujours un tort infini à la réputation des trois souverains, et que leurs noms en seront fletris dans toute l'histoire. Eine solche Sprache wird nicht leicht Wirkung thun, sondern nur erbittern. Auf der andern Seite ist es immer Beweis von großer Gutmüthigkeit, daß Ausdrücke jener Art auf Rechnung des Patriotismus geschrieben wurden. Eben so war es auch wohl mehr als Gefühl des eigenen Werths, daß der Minister glaubte: des mémoires assez forts en raison verfassen zu können, puur engager les deux cours de Londres et de Vienne à reconnoître la republique françoise.

et de Lublin; d'où j'infere, que celà se fait de concert avec V. M. et la Russie, et que le plan des trois Puissances voisines est celui, de partager entre elles ce Royaume en tout et en partie, ou que l'Empereur le fait de son chef. J'avoüe, que selon mes idées c'est la plus grande faute politique, que les trois Puissances puissent faire, et surtout la Prusse, par les raisons suivantes:

1) Les François, qui ont déja gagné une préponderance decidée sur tout le reste de l'Europe, ne feront jamais la paix sans stipuler, *) que toute la Pologne soit rétablie dans son ancien état, aprés avoir poussé les Allemands jusqu'au Rhin; ils envahiront plûtôt les Etats Prussiens et Autrichiens au dela du Rhin.

2) La Prusse en souffrira le plus et elle aura toujours le moindre lôt dans le partage de la Pologne; elle l'a eu dans le prémier partage, ce que j'ai fortement deconseillé au feu Roi, lui ayant suggeré tout un autre lôt pour l'Autriche. V. M. a eu dans le second partage un lôt quatrefois inferieur à celui de la Russie, par lequel Elle est dévenue tout à fait dépendante de cette cour, et Elle en aura encore moins, si Elle continue à partager avec les deux Puissances sur le même pied, et sa puissance restera toujours inferieure et tellement subordonnée à celles de ses co-partageans, que celle qui aura ûne fois un souverain homme de tête, ne manquera pas de subjuguer et d'anéantir même la Prusse, qui selon toute raison devroit dans le partage s'approprier plûtot le Palatinat de Sendomir jusqu'à la Vistule.

*) Der Erfolg hat gezeigt, wie sehr sich der Minister in diesem Punct geirrt hat. H.

Le titre, dont les trois Puissances se servent, pour partager la Pologne, est si odieux et si decrié, qu'il sera toujours un tort infini à la réputation des trois souverains et que leurs noms en seront fletris dans toute l'histoire, et j'avoüe, que je ne comprends pas, comment le concilier avec leur religion et leur conscience. J'ai justifié le prémier partage par les titres les moins recusables, pendant que la Russie et l'Autriche n'en ont pu produire un seul. *) Je pouvois procurer à V. M. par la paix de Reichenbach les villes de Danzig et de Thorn, ainsi que le district entre la Netze et la Warthe, les seuls objets dont la Prusse a besoin pour la fureté, du gré de toutes les parties interessées, surtout de la république de Pologne, contre les équivalens quatrefois superieurs à ces objets, que l'Autriche vouloit rendre à la Pologne de la Gallizie, V. M. renonça à cette acquisition legitime, malgré la grande dépense militaire qu'elle avoit fait, parcequ'on lui fit croire eronnément, que les Polonois n'y consentiroient jamais et que le Sr. Ewart lui fit espérer, que l'Angleterre lui procureroit les mêmes villes, par un traité de commerce entre la Prusse, la Pologne et l'Angleterre, qui auroit pourtant été destructif pour le commerce et les fabriques de la Prusse. On me força de faire cette paix sur le pied, d'obliger l'Autriche à rendre toutes ces conquêtes à la Porte Ottomane, d'où resulte encore au-

*) Dies ist denn doch so ganz richtig nicht. Oestreichischer Seits erschien ja auch eine Deduction, worin die Rechte dieses Hauses auf einen Theil von Polen sehr gelehrt ausgeführt wurden. Sie hat den Titel: Jurium Hungariae in Russiam minorem et Podoliam, Bohemiaeque in Oswicensem et Zatoriensem Ducatus praevia explicatio. Viennae 1772. 4.

jourd'hui cette animoſité inveterée de la nation Autrichienne contre la Pruſſe. J'ai encouru la diſgrace de V. M. je fus ſacrifié à la cour de Vienne, et je me ſuis retiré de la Politique, que je crois avoir bien pratiquée pendant 50 ou de moins 30 ans. Je ſuis encore aujourd'hui dans l'opinion, que le véritable interêt de la Pruſſe exige, que la Pologne reſte une republique independante et élective, ſur laquelle la Pruſſe aura toujours une influence prépondérante et pourra s'en ſervir contre les vûës trop ambitieuſes de l'Autriche et de la Ruſſie. C'eſt auſſi par cette raiſon, que j'ai fort deconſeillé à V. M. non, de promettre aux Polonois une nouvelle Conſtitution, mais de faire plûtôt en ſorte qu'on éliſe toujours quelque Piaſte foible, de quelque maiſon qu'il ſoit, ou l'Electeur du Saxe, parcequ'il ne peut parvenir à cette couronne, ni s'y maintenir que par la protection de la Pruſſe et que dès, qu'il veut s'allier avec l'Autriche, l'ancienne rivale prépondérante de la Pruſſe, celle-ci peut l'écraſer; mais il ne falloit pas en mêler les Princeſſes Saxonnes, qui peuvent transférer la couronne à un Prince Ruſſe ou Autrichien. C'eſt ce Plan, que V. M. a une fois approuvé.

En ſuppoſant ces principes ſusdits, que je crois inconteſtables, je ſerois de l'opinion:

Que ſi V. M. parvenoit même à ſubjuguer la Pologne, Elle envoye pourtant tout de ſuite une grande partie de ſon armée ſubſiſtante ſur le Rhin, au ſoutien des alliés, dans les Pays-bas et pour arrêter les progrès des François vers la Hollande et le Rhin, afin de ſatisfaire à ſes nouveaux engagemens avec l'Angleterre, ſans lesquels Elle ne peut pas recevoir la continuation de ſubſide, ni entretenir l'armée, et qu'Elle laiſſe l'autre partie de larmée

ſur le Rhin, pour défendre l'Allemagne, qu'Elle faſſe paſſer en même tems une déclaration publique à la convention françoiſe, pour lui propoſer au nom des alliés, de la réconnoitre à condition que tout ſoit retabli entre les Puiſſances en guerre ſur le pied, qui a ſubſiſté avant la guerre; qu'on commenceroit par une trève, ſur le pied de l' *uti possidetis* et qu'on aſſembleroit un congrès, dans lequel on régleroit le reſte des formalités, et nommément l'independance et la conſtitution de la Pologne, en lui faiſant entendre, que dans le cas contraire V. M. et ſes alliés employeroient tous les moyens poſſibles, pour lui faire paſſer toute l'idée des conquêtes; qu'Elle declare à même temps ou auparavant à ſes alliés, l'Autriche et l'Angleterre, que ne pouvant plus eſpérer de rétablir la monarchie en France, Elle avoit imaginé ce moyen, pour parvenir à une paix honorable et ſolide, et qu'il eſperoit que l'Angleterre ne feroit pas difficulte, de ſacrifier ſes conquêtes mercantiles et non-eſſentielles au bien général de l'Europe, en les reſtituant à la France. Après l'avoir fait agréer aux François et aux Alliés, on pourroit convenir ſur le champ d'une trève, ſur le pied de l'*uti possidetis*, et aſſembler un congrès général, dans lequel on arrangeroit tout le reſte, et reconnoitroit la république françoiſe. On pourroit faire entendre aux François, que les Puiſſances voiſines de la Pologne s'arrangeroient dans ce congrès avec les Polonois, pour leur faire rétablir leur ancienne conſtitution, moyennant quelques ceſſions et ſacrifices, qu'elles feroient à la Pruſſe. C'eſt à cette occaſion et dans ce congrès, qu'on pourroit faire obtenir à V. M. ce que mon intention étoit, de lui faire avoir par la paix de Reichenbach, ſeul objet eſſentiel pour la Pruſſe, con-

tre les grands avantages de commerce, et à titre de reconnoissance, pour avoir conservé à la nation Polonoise le reste du royaume. On pourroit aussi tâcher de leur faire faire quelques légers sacrifices à la Russie et à l'Autriche, qui y consentiroient par générosité et pour le bien général de l'Europe. En général il ne convient nullement pas aux intérêts de la Prusse, que la Russie s'aggrandisse du côté de l'Europe.

Voila, Sire, le seul et véritable moyen, que moi je conçois de pouvoir prévénir la ruine totale de Votre Monarchie, par des déclarations publiques, qui par leur publicité s'assureroient le suffrage et la confiance des deux partis et de toute l'Europe, et qui pourront mettre une prompte fin à la continuation d'une guerre aussi destructive, ou justifier V. M. dans le cas contraire aux yeux de toute l'Europe et pour faire voir ce que Vous avés à attendre, soit de la part des François, soit de celle de Vos alliés, après quoi V. M. pourroit dans l'un ou l'autre cas prendre des mesures plus fermes et mieux calculées. Berlin, le . . . Juillet 1794.

Berlin, le . . . Juillet 1794.

Sire.

Je conjure V. M. de lire cette lettre d'un bout à l'autre. Elle ne regarde pas mon personnel, mais Votre état. Qu'Elle la communique, si Elle le juge à propos, à ses Ministres et conseillers actuels, pour voir, s'ils peuvent la desapprouver ou Lui donner de meilleurs conseils.

La monarchie Prussienne est ménacée d'un danger trop éminent, pour qu'un ancien ministre, qui l'a servi dans les tems plus heureux, pendant près de 50 ans, ne se croye pas obligé par sa conscience patriotique, de représenter à V. M. toute l'etendue de sa destruction totale, si l'on ne change pas, sans perdre de tems, les plans qui ont prévalu jusqu'ici, et si V. M. ne saisit pas, avant la fin de la campagne, le seul moyen, qu'Elle a encore jusqu'ici, pour prévénir sa ruine totale, que des ministres peut-être trop reservés ou craintifs n'osent pas lui faire envisager.

Voici, Sire, ces dangers, qui me poroissent inévitables: Les François, en triomphant en Italie et en Espagne, ont tellement anéanti par leurs victoires continuelles dans les Pays-bas, les principals pays dont depend à présent le salut de l'Europe, les forces Autrichiennes, surtout après la reduction d'Ypers et de Charleroy, que ne trouvant plus aucune place forte dans ce pays, ils en feront en peu la conquête totale et pousseront d'abord les armées alliées jusqu'au Rhin. Ils inonderont en même tems la Hollande, habitêe pour les deux tiers par des patriotes françois. Ils ôteront ainsi à l'Angleterre toute connexion avec la Hollande et le continent de l'Europe, que V. M. lui a procuré par la révolution de la Hollande, et cette nation ne pourra plus nous envoyer des troupes ni l'argent nécessaire, la maison d'Orange sera chassée de la Hollande, et V. M. sera privée de la facilité de ses propres magazins par la perte d'Amsterdam et de la navigation du Rhin, et Elle sera obligée, de se defendre derriere cette riviere près de Wesel, place peu forte en elle même, par l'armée du maréchal de Möllen-

dorf. Si V. M. n'envoye pas cette armée en toute ou du moins en grande partie au secours des alliés dans les Pays-bas et en Hollande, ou il sera encore très difficile de soutenir le choc des immenses forces françoises; l'Angleterre ne voudra pas Lui continuer le payement des subsides stipulé dans le dernier traité, et après cela V. M. ne pourra plus, après l'épuisement total de ses trésors et de ses provinces, soutenir les efforts de la guerre et même payer ses trouppes. Si V. M. n'envoye pas son armée dans les Pays-bas, les François inonderont toute la haute Allemagne, passeront le Rhin, répren-dront Mayence et Francfort, envahiront les cercles de Souabe et de Franconie, de sorte que les alliés de V. M. divisés, mal gouvernés, n'ayant plus des forces suffisantes, pour arrêter le torrent des François, V. M. sera presque seule obligée, de faire face partout dans les Pays-bas, sur le Rhin, et en haute Allemagne, et en Pologne, ce qui surpasse ses forces et ses moyens. Je crois bien, que V. M. pourra subjuguer la Pologne avec les Russes mais il faut du tems pour un païs si étendu; dans ce cas Elle ne pourra plus détacher vers le Rhin, pour arrêter les Erançois. En général je ne vois pas, d'où V. M. pourra tirer les moyens, les frais et les sommes pour une nouvelle campagne, n'ayant plus à esperer rien de la part des Anglois, ni à tirer des sommes suffisantes de ses états épuisés, pendant que les François, victorieux partout et se permettant les plus grands crimes, ne manqueront jamais de ressources pour continuer la guerre, et demanderont sûrement, que V. M. rende la Prusse méridionale, et retablisse le tout en Pologne sur l'ancien pied. Ce ne sont que les Anglois, qui auroient pû ai-

ſement detruire leur republique naiſſante, en envoyant dans la Vendée les 14 mille hommes pour ſoutenir les Royaliſtes, qu'ils doivent à V. M. par l'alliance de 1788, et qui manquent encore à leur armée ſur le Rhin. Toutes ces prémiſſes, dont il n'y a pas une ſeule, qui par les chances de la fortune puiſſe tourner à l'avantage de la Pruſſe, ne laiſſent aucun doute, que V. M. ne peut pas continuer la guerre au delà et même dans la campagne préſente, ſans expoſer Sa monarchie aux dangers et aux revers les plus éminents.

On pourra m'objecter, qu'il eſt aiſé d'enoncer toutes ces dangers, mais qu'il faut faire, pour les detourner. J'avoue, qu'il eſt difficile, ſi non impoſſible de le faire, après toutes les fautes énormes, qui ont été commiſes de toute part; mais il me ſemble, que V. M. eſt la ſeule Puiſſance, qui peut prévenir la ruine totale de tout ordre ſocial en Europe, ſi Elle ſe hâte, pendant qu'Elle eſt encore ſur pied, et qu'Elle a une armée intacte pour la réputation des armes, et qu'Elle n'eſt pas deteſtée par les François, comme ſont les Autrichiens et les Anglois; ſi Elle ſe hâte, dis-je, d'acheminer les meſures, qu'Elle a encore en mains, pour propoſer Sa mediation armée aux Puiſſances belligerantes, pour une trève, ou pour une paix pleniere, ſur le pied *du status quo*, *tel qu'il a été avant cette guerre.* Il ſemble, que pour y parvenir, V. M. devroit commencer par demontrer aux cours d'Angleterre et d'Autriche, l'impoſſibilité abſolue de detruire la nouvelle republique françoiſe, et de ne pas la reconnoître, les dangers éminents de l'une ou l'autre cour, pour leur interieur et leur exterieur dans la continuation de la guerre, et l'interêt également abſolu

que l'Angleterre a de facrifier et de reftituer à la France ces conquêtes, pour fauver le refte de l'Europe beaucoup plus important pour elle. Il y a toute apparence, que si V. M. faifoit offrir à la republique françoife de la faire reconnoître dans cette qualité, par toutes les Puiffances de l'Europe, elle y donneroit les mains, avec des modifications peu effentielles, qu'elle en auroit toute l'obligation à V. M et que dans le cas contraire, on pourroit la ménacer des derniers efforts de toute l'Europe, et des mefures plus juftes dans une campagne future, V. M. pourra même en tirer quelque avantage effentiel, du côté de la Pologne, pour prix de fa médiation. C'eft de cette maniere que V. M. n'abandonneroit pas Ses alliés, mais leur procureroit plûtôt une paix, qui leur eft auffi néceffaire qu' à la Pruffe.

On dit communément, *avec qui on doit faire la paix en France? C'est toujours avec celui, qui a le pouvoir en main et qui ne se laissera pas vaincre par toutes les Puissances coalisées, selon l'expérience de tant d'années.* Si V. M. goute cette idée, je me fais fort de l'exécuter avec cette activité, qui m'eft propre, que je n'ai jamais dementie, par des gens, que je choifirois, et par des memoires, que je compoferois pour les Puiffances belligerantes. Je leur propoferois un *congrès général*, comme celui de la paix de Weftphalie, qui fera accepté, felon toute apparence, par la confiance que toutes les parties ont dans la rectitude reconnue de mes principes, et dans les quelles je me fais fort, de propofer un plan de pacification, qui menagera les interêts effentiels de toutes les Puiffances, et furtout ceux de la Pruffe et de la Ruffie. Je ne prétends pas de rentrer pour cela dans le mi-

ministère du cabinet de V. M., je ne veux m'y arrêter que pour le tems néceſſaire, pour retablir le ſalut, la ſureté et la conſidération de ma patrie. J'ai vecu trop longtems, pour ne pas vouloir me repoſer, après Lui avoir rendu ce ſervice, et je n'en demande pas d'autre recompenſe. Il dépend de V. M de communiquer cette idée à Ses miniſtres actuels et de la ſoumettre à leur cenſure. Je crois qu'ils auroient fait la même demarche, ſ'ils avoient le même courage, de repréſenter à V. M. les terribles dangers qu'Elle court et le ſeul moyen, qui Lui reſte pour en ſortir. Je prévois par le ſouvenir du paſſé, que V. M. me taxera d'une préſomtion outrée et que cela pourra augmenter Son mécontentement contre moi; mais j'aime mieux courir ce risque, que de ne pas faire les derniers efforts, dont je me crois capable, pour ſauver ma patrie, et pour être utile à un monarqne, qui m'a disgracié, mais auquel je n'en ſuis pas moins attaché et devoué.

Berlin, le . . . Juillet, 1794.

Sire.

J'ai oſé faire des répréſentations à V. M. ſur la ſituation critique, dans laquelle ſe trouve à préſent Sa Monarchie, et je ne ſais pas encore, comment Elle les aura accueillies. Dans cette incertitude, et la ſituation des affaires ayant beaucoup changée depuis ce tems-là par la perte de la bataille de Fleuri, que le miniſtère Anglois vou-

dra mettre à la charge de V. M. de n'avoir pas reçu le ſecours qu'il a crû avoir acheté par ſon traité de ſubſide et par l'échec que l'armée de V. M. vient de ſouffrir ſur le Rhin, ce qui ſera croire aux François, que les troupes Pruſſiennes ne ſont plus invincibles et leur fera hauter le ton, de ſorte qu'ils voudront peut-être garder et incorporer les Pays-bas et la Savoye à leur République; je crois devoir renouveller mes répréſentations, pour que S. M. n'abandonne pas plus long-tems Sa Monarchie aux ſorts incertains des armes, et qu'Elle ne diffère pas de faire les démarches, qu'Elle jugera les plus propres, pour ramener, ſitôt que poſſible, une paix tant ſoit peu ſupportable, d'autant plus, que le manque total des grains d'été ménace Ses états d'une famine et chèreté inévitable.

Si V. M. veut m'en croire, je compoſerai ſans perte de tems des mémoires aſſez forts en raiſons, pour engager les deux cours de Londres et de Vienne à reconnoitre la republique françoiſe et à faire la paix ſur le pied, que j'ai propoſé dans les deux rapports précédens, et j'ai auſſi quelque eſpérance de pouvoir y amener la convention françoiſe par la force des raiſons, que je pourrai lui faire valoir et auxquelles elle ſe fiera plûtôt, que ſi elles lui venoient de la part de tout autre miniſtre que moi, dont elle doit connoitre par le paſſé la fermeté et la véracité. Je tacherai de faire entendre en même tems raiſon à la cour de Ruſſie par la même force des argumens, auxquels elle ne pourra pas ſe refuſer. Si V. M. goûte ces idées, les memoires en queſtion ſeront compoſés dans un couple de jours, et il dependra enſuite d'Elle, ſi Elle veut me faire venir auprès

de Sa personne, pour avoir soin des instructions journàlières et précises pour les ministres étrangers, que j'ai expédié avec tant d'activité et de succès dans les années heureuses de 1786 jusqu' à la moitié de 1791. Il n'en coutera pas un sou a V. M. Je ferai tout par le patriotisme le plus pur et je me retirerai dés que la présente crise sera passée. V. M. saura par expérience, si d'autres ont servi mieux, plus vite et moins chérement après mon expulsion du cabinet. — C'est aussi une mensonge, qu'on Lui a fait à croire de mes frequentes maladies. Je n'ai pas cessé d'être aussi rigoureux et actif, que je l'ai été pendant toute ma vie, et je ne cesse pas de travailler pendant 16 ou 18 heures par jour. J'offre à V. M. mes services patriotiques et gratuites et qui ont été heureux jusqu'en 1791. Je ne prétends pas de déplacer les ministres actuels; je me retirerai dès que V. M. le jugera à propos et que l'état sera hors de danger d'après les plans, que je tracerai et dont V. M. sera contente et les trouvera seul praticables.

Au Comte de Herzberg
à Berlin.

Il fût un tems, où vous remplissiez un devoir en me soumettant votre opinion sur les affaires, que je confiois à votre zèle. Aujourdhui que votre carrière diplomatique est finie, je vous eusse tenu compte de la discrétion qui m'eut épargné des conseils, dont je ne

fais cas qu'autant que je les demande Laiſſez aux miniſtres, que ma confiance prépoſe aux interêts autrefois commis à vos ſoins, celui de recevoir mes ordres et de les exécuter. Je ſais apprécier le patriotiſme et j'aime à croire qu'il a ſeul inſpiré vos offres. Il ſeroit poſſible cependant, que l'amour-propre en eut pris les formes à vos yeux, et vous eut abuſé ſur vos véritables motifs, et je ſerois charmé, que cette idée vous met aſſez en garde contre vous même, pour vous renfermer dans le cercle de vos devoirs actuels et me ſauver le déſagrément, de vous en répéter ſans ceſſe le conſeil. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en ſa ſainte et digne garde.

Du camp d'Oppenheim le 20 Juillet 1794.

Frédéric Guillaume.

II.

Pro Memoria,

betreffend die Rechtmäßigkeit der Beschwerden verschiedener teutscher Reichsstände über die Decrete der französischen Nationalversammlung, ingleichen die gütliche Beylegung dieser Sache *).

Die Materie von den Beschwerden der verschiedenen teutschen Reichsstände über die durch die Decrete der französischen

*) Dies P. M. erschien zu Regensburg im Monat May 1791 im Manuscript und rührt von dem Kurbraunschweigischen Hofe, wenigstens der Kurbraunschweigischen Reichstagsgesandschaft her. Hr. v. Schirach, der der Meinung ist, daß man den westph. Frieden nicht verstehe, wenn man die bekannten Decrete der französischen Nationalversammlung nicht für friedbrüchig hält, mag daraus sehen, daß es noch mehrere, selbst Staatsmänner giebt, welche den westphälischen Frieden und NB. den ihm unbekannt scheinenden Ryßwicker Frieden nicht verstehen. Doch, nach Hrn. v. S. muß selbst Pütter den westphälischen Frieden nicht verstehen, denn dieser sagt in seinen Institutionibus Jur. Publ. Germ. §. 15. sed *decessit* primum *Alsatia*, quae quidem regni olim non ducatus Lotharingici pars, primum abhinc sub ducatu Alemanniae, deinde sub suis ipsius ducibus, posthaec Landgraviis constituta fuerat, Galliaeque regno, quod ad landgraviatum et praefecturam Hagenoviensem attinet, demum *pace Ryswicensi* etiam *quod ad reliqua plane cessa est*. Zwar sind in der neuesten Edition die Worte *ad reliqua plane* ausgelassen worden, aber es heist doch auch in dieser: *quod ad alia reunita cessa est*, und wenn es gleich hier noch ferner in der neuesten Edition (von 1792) heist: salvis juribus, quae ante bellum subditi et

National-Versammlung zugefügte Beeinträchtigungen, ist

1. in ihrer Beurtheilung in thesi überhaupt nicht ohne mannigfaltige große Zweifel und Bedenklichkeiten.

Wenn gleich durch den Münsterischen Friedensschluß Art. XI. §. 73 und XII. §. 87. an Frankreich nur, was das Haus Oesterreich im Elsaß besaß, abgetreten, und den andern daselbst befindlichen Reichsständen ihre Freiheit und Immedietät vorbehalten worden, wiewohl sogar auch die Faßung dieses Friedenschlusses hier ohne alle Dunkelheit und Zweideutigkeit nicht ist; so hat jedoch die Krone Frankreich hernach durch den zwanzigjährigen Stillstand von 1684 alle die gemachten sogenannten Reunionen im Elsaß, wozu die im Elsaß gelegene und poßeßionirte Reichsstände gehören, behalten und cedirt bekommen. Ohngeachtet solches nun nur auf die 20 Jahre interimistisch geschahe, auch Frankreich selbst den Stillstand durch den, 1688, aufs neue angefangenen Krieg widerum brach; so ist dennoch durch den hierauf im J. 1697 erfolgten Ryswikischen Frieden

vasalli habuerant, quippe in amnestia pacis Ryswicensis comprehensis, so waren ihnen doch theils ante bellum schon keine landesherrliche, sondern nur noch gutsherrliche Rechte zugestanden worden, theils ist auch in dem Art. 46. des Ryswikschen Friedens nur die Rede von der restitutione jurium *tempore et occasione belli occupatorum seu detentorum.* Ja es heißt ja selbst in dem Manifest, welches der Kaiser und der König von Preußen bey dem Anfang des jetzigen Kriegs bekannt machen ließen: der Westphälische, Pyrenäische, der Bredaer, Aachner, Nimweger, Ryswiker, Uetrechter und die Friedensschlüsse von Wien haben Frankreich den Elsaß (also nicht blos die Landgrafschaft und die Landvogtey im Elsaß) und die Franche Comté gegeben. H.

der Besitz, den Frankreich von der Souverainität des gesammten Elsaßes würklich hatte, nicht zurückgegeben, und wieder erlangt, im Gegentheil im Art. IV. dieses Friedenschlusses namentlich versehen, daß nur von Frankreich restituirt werden sollten, „loca et jura, *quae extra Alsatiam sita*, aut indice reunionum a legatione Gallica exhibita, expressa sunt,“ mithin alles *intra Alsatiam ipso facto* wenigstens, unter der französischen Souverainität gelassen worden. Alle folgende Friedensschlüsse haben den fortgewährten französischen Besitz weder aufgehoben, noch abgeändert, *) noch mit irgend einer ausdrücklichen Disposition nur unterbrochen. Und bey dem letzten Reichsfrieden mit Frankreich, dem Wiener Frieden von 1735 und 1738, war allein von Regulirung der Gränze des Elsasses die Frage, wovon es in dem Definitiv-Friedenstraktat Art. XIV. heisset, daß solche „ad praecedentium tractatuum normam ex aequo et bono“ bestimmt werden solle; womit also die Gränze, als noch streitig und zweifelhaft angesehen, innerhalb der Gränzen aber die Souverainität nicht in Discussion gezogen, sondern bey dem Besitz geblieben ist.

2. Der Punkt, wegen der veränderten Kirchen-Verfassung und Alterirung der Diöcesen- und Metropolitan-Gerecht-

*) Vielmehr bezog man sich sogar in dem Badenschen Frieden Art. 14, durch welchen die Stadt Landau an Frankreich wieder zurück gegeben wurde, ausdrücklich auf den Ryswikischen Frieden, ungeachtet Landau in demselben nicht namentlich vorkommt, und gestand also dadurch, daß durch den Ryswiker Frieden in der That der ganze Elsaß an Frankreich abgetreten sey. H.

same, *) hat überdies noch seine besondern Anstände und Considerationen.

Es ist natürlicherweise der Fall hier von demjenigen völlig verschieden, wenn von einem teutschen Reichsstand in seinen Reichs-Landen eine Dismembrirung und Alterirung der etablirten Catholischen Kirchen-Diöcesen vorgenommen wird, und in dem gegenwärtigen die Sache nicht sowohl nach der teutschen Reichsverfassung und nach dem gemeinsamen Reichs-Verband, als vielmehr darnach zu beurtheilen, was das Verhältniß eines independenten und freyen Staats gegen den andern mit sich bringt; wie solchergestalt es an der einen Seite darauf ankommt, was ein freyer Staat in Ansehung des Kirchen-Regiments und der äußern Kirchen-Verfassung innerhalb seiner Souverainität verordnen und verändern könne; so würde an der andern Seite es hier auf die, mit Frankreich subsistirende Verträge und Friedensschlüsse beruhen, ob und was in selbigen enthalten, wonach das teutsche Reich

*) Die Aufhebung der Trierischen Metropolitangerechtsame über die Bisthümer Mez, Toul und Verdun war allerdings dem Münsterschen Frieden entgegen, und in so fern eine friedensbrüchige Handlung. Aber wessen Beyspiel wurde hier nachgeahmt? Wer stellte zuerst den Satz auf: daß es wesentliche Pflicht der Regierung sey, nach Zeiten, Umständen und andern aus dem festgesetzten Regierungssystem fliessenden Verhältnissen für die Religion und Seelsorge bedacht zu seyn, und daß alle Rechte diesem weichen müssen. — Auch begnügten sich ja die Franzosen mit der bloßen Aufhebung der Metropolitangerechtsame eines fremden Erzbischofs, und verlangten nicht noch oben drein weltliche erkaufte und wohl erworbene Güter des Metropolitans zum Besten der erbländischen Seelsorge! H.

dabey zu interveniren berechtiget sey, daß den teutschen Bischöfen und Erzbischöfen ihre unter der französischen Souverainität gehabte Diöcesen- und Metropoliten-Gerechtsame unverändert und unbeeinträchtiget gelassen werden müssen.

In Ansehung der 3 Bisthümer Metz, Toul und Verdun, ist bey deren Abtretung an Frankreich im Münsterischen Frieden Art. XI. §. 70. zugleich ausdrücklich stipulirt, daß dem Erzstift Trier sein Metropoliten-Recht verbleiben solle. Wegen des Elsasses aber, desgleichen wegen Lothringen und Luxenburg, wohin die Triersche Diöcesen-Rechte mitgehen, scheint die Sache weniger ausgemacht, und eine gleiche ausdrückliche Disposition nicht vorhanden zu seyn.

3. Die Lage der Sache in hypothesi ist in einem zwiefachen Betracht nicht weniger von Bedenklichkeit und zweifelhaft. Denn

1) haben die mehresten im Elsaß gesessenen Reichsstände, in Gefolg der Situation und Verfassung, die seit dem Ryswikischen Frieden mit der That wenigstens subsistiret hat, besondere Verträge mit Frankreich getroffen, und von der Krone Lettres patentes sich ertheilen lassen, und genommen, damit also die französische Souverainität gewissermaßen selbst eingestanden und anerkannt, wodurch demnach gegen selbige zum wenigsten Frankreich veranlasset und begründet seyn kann, es auf den Fuß des Verhältnisses zu nehmen, das hierdurch eingegangen und bekräftiget worden ist. Und wenn gleich

2) mit diesen Verträgen und Lettres patentes dem Recht der Souverainität des teutschen Reichs an sich und ohne dessen Einwilligung und Genehmigung nichts vergeben werden können; so hat dieses jedoch eben wohl in keinem

Besitz einiger Souverainität in Ansehung reichsständischer Lande im Elsaß seit mehr als 100 Jahren sich befunden, welche vielmehr würklich als avulsa considerirt und zu keinen Reichs-Oneribus ferner gezogen worden sind *).

4. Außerdem scheint aber gleichfalls die Angelegenheit zu einer bestimmten entscheidenden Entschließung von Seiten des teutschen Reichs noch keineswegs reif und genugsam aufgeklärt und erläutert zu seyn. Es ist

1 zur Zeit noch nicht von allen darunter betroffenen Reichsständen an die Reichs-Versammlung, oder den Kaiserlichen Hof sich gewendet, und es constirt also noch nicht, in wie fern alle die Sache auf die Frage von der Theilnehmung des teutschen Reichs hin verstellen wollen, oder nicht. Es stehet

2) gar sehr dahin, ob alle interessirte Theile hierinn auf gleichen Fuß zu betrachten sind, und es dürfte vielmehr im voraus schon abzusehen seyn, daß ein merklicher Un-

*) Wenn man die Welt nicht zu einer Mördergrube machen will, so muß man annehmen, daß, wenn ein Staat eine zu demselben gehörig gewesene Provinz verläßt, sich nicht weiter um sie bekümmert, und es lange Zeit geruhig zugiebt, daß ein dritter Hoheitsrechte über dieselbe ausübt, ja diesen dritten bey andern Gelegenheiten als Souverain erkennt, und die Gelegenheit versäumt, da er die entrissene Provinz wieder an sich bringen könnte, er alsdann sich seiner Rechte eben so gut begeben habe, als ob dieses durch einen ausdrücklichen Vertrag geschehen wäre. — Sagen doch auch der Kaiser und der König von Preußen in ihrem bekannten Manifest: daß der Besitz eine unangreifliche Acquisitionsart begründe und bey allen Nationen für ein Eigenthumsrecht gelte. H.

terschied unter selbigen nothwendig eintreten müsse, und nicht in Ansehung aller einerley Entschließung Statt haben könne. Und endlich ist es

3) wenigstens nicht unmöglich, daß Auskunfts- und Entschädigungs-Mittel *) vorkommen können, die auf allen Fall man von Seiten des teutschen Reichs in Betrachtung zu ziehen hätte.

5. Bey den zu nehmenden Maaßregeln und Beschlüssen wird überhaupt ein sorgfältiger Bedacht dahin zu richten seyn **), daß solche nicht weiter greifen, als man sie zur würklichen Ausführung zu bringen und durchzusetzen Willens, und im Stande ist, daß mithin weder das teutsche Reich compromittirt, noch die Sache auf die Spitze gestellet, und daß vornehmlich den vorliegenden Kreisen und Reichsständischen Landen nicht im voraus Verlegenheit und Unannehmlichkeit erwecket und zugezogen werde.

Insonderheit scheint die in der Sache selbst allemal noch liegende Ungewißheit und Zweifelhaftigkeit es bereits ungewiß zu machen, daß sofort eine extreme und peremtorische Entschließung von Seiten des teutschen Reichs genommen werde. Es erfordert auch die Klugheit und Vorsicht, wenigstens stuffenmäßig zu Werk, und nicht mit dem ultimato voraus

*) Anfangs erbot sich die französische Nation zu einer Entschädigung an Gelde. Die Sache würde auch wohl zur Richtigkeit gekommen seyn, wenn — — und wenn nicht durch einen Reichsschluß alle Verträge, welche einzelne Stände deshalb mit Frankreich eingehen würden, für nichtig wären erklärt worden. — War es nun wohl den Franzosen zu verargen, daß sie ihr bereits einzelnen Ständen gethanes Versprechen wieder zurück nahmen? H.

**) Möchte doch dieser gute Rath befolgt worden seyn! H.

zu gehen. Und es ist selbst der Fall dazu bis lang ganz und gar nicht vorhanden, da alle Unterhandlungen keineswegs abrumpirt, vielmehr, wie man weiß, Frankreich mit den einzelnen Ständen zu tractiren geneigt gewesen ist, welches an sich unter allenfallsiger Genehmigung des Reichs wohl Statt haben kann, die dabey immer in Händen behalten wird.

6. Diesen allen zufolge, dürfte es bey der von Seiten des teutschen Reichs dermalen auf das Kaiserl. Commissions-Decret vom 26. v. M. zu fassenden Entschließung darauf ankommen:

1) allerdings eine ernste Aufmerksamkeit, und einen gewissen Nachdruck zu bezeigen;

2) aber die Sache im allgemeinen zu halten, und in keine bestimmte speciale Entscheidung zur Zeit hinein zu gehen, dergestalt, daß

3) selbige in salvo, und zur Unterhandlung offen gelassen wird, zugleich dabey jedoch

4) zu einer nähern Untersuchung und Beurtheilung derselben, auch nach Befinden Erörterung und Beobachtung fernerer Maaßregeln eine gemäße Einleitung zu treffen, und hiemit

5) auf solche Weise zu verfahren, daß an Seiten Frankreichs daraus sowohl die zuverlässige Ueberlegung, als die gründliche Billigkeit des teutschen Reichs ersehen werden könne.

Eine solche nähere Untersuchung und Erörterung bey der allgemeinen Reichs-Versammlung vorzunehmen, würde durchaus zu weitläuftig, in vielem Betracht von größten Schwierigkeiten, und selbst in Ansehung des Effects, den es bey

Frankreich thun soll, bedenklich seyn. Hingegen ist es der Sache in der Verfassung gemäß, dazu von Reichswegen eine außerordentliche Reichsdeputation in loco Comitiorum zu verordnen, die aus Ständen, welche nicht selbst in dem Fall einer Beschwerdeführung gegen Frankreich sich befinden, niederzusetzen wäre, und die am füglichsten mit Einschluß von Kurmainz, als Erzkanzlern, aus 14 Ständen nach Gleichheit der Religion, und zwar 4 Kurfürsten und 8 Fürstenraths-Mitgliedern und 2 Reichsstädten, würde bestehen können.

Solchergestalt würde denn das jetzt zu erstattende Reichs-Gutachten im wesentlichen dahin zu richten seyn, daß

1) von Seiten des Reichs auf die Friedensschlüsse und Tractaten mit Frankreich schlechterdings beharret und in keinem Stück davon abgehen, und etwas nachgeben zu wollen, declariret, und hiernächst sofort

2) eine außerordentliche Reichs-Deputation secundum paritatem religionis beschlossen, und verordnet werde, um in loco Comitiorum unverzüglich die verschiedenen an Kaiser und Reich gebrachte Reclamationen näher zu untersuchen, und nach den zum Grund liegenden Friedensschlüssen und Tractaten zwischen dem teutschen Reich und Frankreich zu prüfen, nach Befinden die etwanigen Vorschläge und Unterhandlungen zu vernehmen, auch die allenfallsigen weitern Maaßregeln zu erörtern, und davon an Kaiser und Reich Bericht zu erstatten.

Eine solche gegenwärtig zu nehmende Entschließung von Seiten des teutschen Reichs, wird die Angelegenheit alsobald zu einem würklichen und kräftigen Concluso bringen können, das bey Frankreich einigen Eindruck zu machen, vollkommen fähig ist, aber die Sache keineswegs exponirt, und in den

fernern Bestimmungen und Maaßregeln weder vorausgehet, noch etwas vergiebt, sondern alles das in Händen und in salvo bleiben lässet, und nur zu einer behutsamen zuverlässigern Beurtheilung und Fassung führen und beitragen wird *).

Hannover den 19ten May 1791.

III.

Schreiben Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz an Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer d. d. Mainz den 4. April 1791 †).

Mich freuet es recht sehr, aus Euer Liebden weitern schätzbarsten Zuschrift vom 28. pass. zu vernehmen, daß denselben meine bisherige Bemühungen in der unglücklichen Elsasser Sache zu einigem Trost gereichet haben, und ich ersehe hieraus

*) Bekanntlich befolgte man diesen damals von Kurbraunschweig gethanen Vorschlag nicht, und — stürzte dadurch mehrere Provinzen von Teutschland in unabsehbares Elend. Wer war hieran hauptsächlich schuld? Diese Frage beantwortet sich zum Theil aus einem Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Fürst-Bischof zu Speyer vom 4 April 1791., welches daher hier auch einen Platz erhalten mag.

†) Der Antrag, welchen Kur-Mainz wegen des Friedens machte, wurde, wie billig, in alle Zeitungen und Journale eingerückt. Ein Gegenstück zu jenem Antrag dürfte wohl dieses Schreiben seyn, welches man nicht in alle Zeitungen und Journale eingerückt hat.

H.

zugleich noch ferner, mit welch standhaftem Muth auch Sie selbst immer fortfahren, sich den Ungerechtigkeiten der französischen Assemblée nationale zu widersetzen. Indessen haben Ew. L. vollkommen Recht, daß alles dieses nicht wesentlich helfen werde, wenn nicht mächtigere Höfe sich endlich ins Mittel legen. Ich will daher denenselben im Vertauen nicht verhalten, daß ich zu diesem Ende nicht nur das copeylich hier anliegende Schreiben an des Kaisers Majestät wirklich erlassen, sondern auch zugleich die Königlich Preußische, Englische und Kursächsische, auch alle übrige uniirte Höfe zur unionsmäßigen Hülfe nachdrucksamst aufgefordert habe.

Ich hoffe, daß dieses von guter Wirkung seyn solle. Inzwischen, um keine Zeit zu verlieren, werde ich erster Tagen eine weitere Erzbischöfliche Protestation gegen den Verkauf der geistlichen Güter in das Bisthum Strasburg erlassen, weil sich des Herrn Cardinals von Strasburg Liebden hievon gute Wirkung versprechen. Meinen Directorialen zu Regensburg aber weise ich noch einmal an, nicht nur, sobald das kaiserliche Commissions-Decret eintreffen wird, alsbald, so viel an ihm, die Berathung der Sache zu beschleunigen, sondern auch in meinem Namen sich sogleich instruirt zu erklären, und mit starker Sprache vorzugehen. Es wird daher nöthig seyn, daß auch Ew. Ihren dortigen Gesandten anweisen, den Meinigen zu secundiren, und daß Wir uns alle bemühen, so viel Stimmen als möglich, zu einer ernstlichen Sprache zusammen zu bringen, weil, wenn auch das Reichsgutachten auf der Stelle nicht abgefast werden mag, es dennoch einen großen Eindruck machen wird, wenn sich eine große Stimmenzahl alsbald instruirt erklärt, und mit starker Sprache hervortritt.

Ich werde nicht ermangeln, Ew. L. von allem weitern, was mir über diese Sache zugeht, zum gemeinsamen Zweck vertraulich zu unterrichten 2c. 2c.

IV.

Verzeichniß der Reichsstände, welche ihren Antheil an den zulezt verwilligten 50 Römermonaten, theils vollständig, theils zum Theil, theils gar nicht bisher in die Reichsoperationskasse bezahlt haben *).

I. Classe.

Reichsstände, welche die 50 Römermonate vollständig bezahlt haben.

I. Churfürsten.

Chursachsen. Churbraunschweig.

II.

---

*) Dieses Verzeichniß, nebst dem ohngefähren Ueberschlag, was etwa annoch *höchstens* an Zahlungen auf die leztern 50 Römermonate zu erwarten ist, erschien zu Regensburg um Ostern 1795. Erklären kann man es sich nun wohl, wenn man unter denen, die gar nichts bezahlt haben, und von denen auch nichts zu hoffen ist, ausser solchen Reichsständen, deren Länder in feindlicher Gewalt sind, *Oesterreich*, *Brandenburg*, *Böhmen*, allenfalls auch *Hessen Cassel*, *Hessen Darmstadt* und *Bamberg* findet; aber was soll man sagen, wenn *Dietrichstein*, *Auersberg*, *Lichtenstein* und andre, die *immer nicht genug Römermonate bewilligen konnen*, nichts zahlen? H.

II. Geistliche Fürsten.

Salzburg.
Augsburg.
Hildesheim.
Paderborn.
Freisingen.
Regensburg.
Paßau.
Lübeck.
Fulda.
Kempten.
Johanniter Meister.
Berchtolsgaden.
Corvey.

III. Weltliche Fürsten.

Sachsen Weimar.
— — Gotha.
— — Coburg.
— — Meinungen.
— — Hildburghausen.
Braunschweig Wolfenbüttel.
Meklenburg Schwerin.
— — — Strelitz.
Baaden.
Holstein Glückstadt.
— — Oldenburg.
Anhalt.
Hohenzollern Hechingen.
Salm.
Thurn und Taxis.
Schwarzburg.

IV. Reichsprälaten.

Marchthal.
Elchingen.
Salmannsweiler.
Weingarten.
Ochsenhausen.
Roth.
Roggenburg.
Schußenried.
Weltenhausen.
Zwifalten.
Hegbach.
Söflingen.
Alschhausen.
St. Ulrich und Afra.
St. Georg zu Isny.
St. Emmeran.
Obermünster.

V. Reichsgrafen.

Solms Braunfels.
Hohen Solms und Lich.
Solms Laubach.
Isenburg Birstein.
— — — Büdingen
Stollberg Gedern.
Wittgenstein Wittgenstein.
— — — Berlenburg.
Leiningen Westerburg.
Reußisches Gesammthaus.
Ortenburg,
Naßau Weilburg.
— — Usingen.
Oettingen Baldern.
Truchses Wolfegg.
Truchses Waldburg Waldsee.
Zeil, Zeil.
Trauchburg.
Hohen Geroldseck.
Bondorf.
Stadion wegen Thanhausen.
Castell.
Sayn Hachenburg.
Bentheim Bentheim.
Kauniß Rittberg.
Waldeck.
Gehmen.
Ostein wegen Mylendonk.
Waßerburg.

VI. Reichsstädte.

Lübeck.
Bremen.
Hamburg.
Mühlhausen.
Nordhausen.
Friedberg.
Schwäbischhall.
Heilbronn.
Memmingen.
Lindau.
Dünnkelsspühl.
Kempten.
Wangen.
Pfullendorf.
Offenburg.
Giengen.
Zell am Hammersbach.
Bopfingen.

II. Classe.

Reichsstände, welche auf die 50 Römermonate einen Theil abgetragen haben.

I. Churfürsten.

Churcölln.
Churpfalz.

II. Geistliche Fürsten.

Wirzburg.
Eichstädt.
Constanz.
Münster.
Osnabrück.
Ellwangen.

III. Weltliche Fürsten.

Würtemberg.
Hohenzollern Sigmaringen.
Lobkowitz.
Nassau Hadamar u. Dillenburg.
Fürstenberg.
Schwarzenberg.

IV. Reichsprälaten.

Urspring.
Kaisersheim.
Buchau.
Nieder Münster.

V. Reichsgrafen.

Salms, Rödelheim.
Königsegg.
Hohenlohe Oehringen.
— — —Langenburg.
Fürst Löwenstein Wertheim.
Limburgische Allodialerben.
Neuwied.
Wiedrunkel.
Lippe Detmold.
— — Bückeburg.

VI. Reichsstädte.

Frankfurt.
Goslar.
Schwäbisch Gemünd.
Schweinfurt.

Wezlar. Windsheim.
Augsburg. Kaufbaiern.
Ulm. Isny.
Nördlingen. Wimpfen.
Rothenburg an der Tauber. Weisenburg.
Uberlingen. Gengenbach.
Buchhorn.

III. Classe.

Reichsstände, welche auf die 50 Römermonate bisher noch nichts zur Reichsoperationscasse gezahlt haben.

I. Churfürsten.

Chur Mainz. Chur Böhmen.
— Trier. — Brandenburg.

II. Von der geistlichen Fürstenbank.

Oesterreich und Burgund. Brixen.
Hoch- und Teutschmeister. Basel.
Bamberg. Lüttich.
Worms. Chur.
Speyer. Prümm.
Trient. Stablo.

III. Von der weltlichen Fürstenbank.

Pfalz Zweybrücken. Aremberg.
Vorpommern. Dietrichstein.
Heßen Cassel. Auersberg.
Darmstadt. Lichtenstein.

IV. Reichsprälaten.

Yrrsee.
Petershausen.
Weißenau.
Gengenbach.
Lindau.
Rothen Münster.
Gutenzell.
Baindt.
Neresheim.
Balley Coblenz.
Odenheim.
Werden.
Cornely Münster.
Eßen.
Quedlinburg.
Hervorden.
Burscheid.
Gandersheim.
Thorn.

V. Reichgrafen.

Isenburg Wächtersbach.
— — — Meerholz.
Rheingrafen.
Leiningen Dachsburg Hartenburg.
Schönburg.
Naßau Saarbrücken.
Oettingen Oettingen.
— — — Wallerstein.
Zeil Wurzach.
Fugger.
Traun wegen Eglof.
Hohenlohe Ingelfingen.
— — — Kirchberg
— — — Bartenstein.
— — — Schillingsfürst.
Erbach.
Grafen Löwenstein Wertheim.
Nostiz wegen Reineck.
Sayn Altenkirchen.
Bentheim Steinfurt.
Törring Gronsfeld.
Aspermont wegen Reckheim.
Metternich wegen Winneburg und Beilstein.
Holzapfel.
Blankenheim.
Plettenberg wegen Wittem.
Gimborn Neustadt.
Quadt wegen Wickeradt.
Neßelrod wegen Reichenstein.
Schleiden und Saffenburg.
Schäsberg wegen Kerpen und Lommersum.

Sinzendorf wegen Rieneck.	Bretzenheim.
Ligne wegen Fagnel.	Ollbrücken.

VI. Reichsstädte.

Cölln.	Reutlingen.
Aachen.	Rothweil.
Worms.	Bieberach.
Speier.	Ravensburg.
Dortmund.	Weil.
Regensburg.	Leutkirchen.
Nürnberg.	Aalen.
Eßlingen.	Buchau.

Ohngefährer Ueberschlag, was etwa annoch höchstens an Zahlungen auf die letzten 50 Römermonate zu erwarten ist.

I. Churfürsten.

Churcölln wegen des Herzogthums Westphalen 3tes und 4tes Ziel - - -		15668 fl.
Churpfalz wegen der baierischen Lande 4tes Ziel - - -	25275 fl.	
— — — wegen Neuburg und Sulzbacher Lande rc. 3tes u. 4tes Ziel -	23466 fl.	
		48741 —

II. Geistliche Fürsten.

Hoch- und Teutschmeister das Ganze mit -	5000 —
Bamberg das Ganze mit - -	22750 —
Wirzburg 3tes und 4tes Ziel - -	21250 —
Latus -	113409 fl.

Transport	- - - -	113409 fl.
Eichstädt ein Theil des 3ten nebst dem 4ten Ziel	-	4920 —
Münster 3tes und 4tes Ziel	- -	20800 —
Osnabrück 3tes und 4tes Ziel	- -	5400 —
Ellwangen 3tes und 4tes Ziel	- -	2000 —

III. Weltliche Fürsten.

Vorpommern das Ganze mit	- -	1998 —
Würtemberg Rest des 3ten und 4ten Ziels	-	28098 —
Lobkowiz 4tes Ziel	- -	475 —
Nassau Hadamar und Dillenburg 3tes u. 4tes Ziel		11400 —
Fürstenberg circa	- - -	9540 —
Schwarzenberg	- - -	1520 —

IV. Reichsprälaten.

Yrrsee das Ganze mit	- -	2150 —
Petershausen circa	- - -	1000 —
Urspring restirt	- - -	1700 —
Weißenau das ganze mit	- -	1250 —
Gengenbach	- - -	350 —
Lindau	- - -	450 —
Rothmünster das Ganze mit	- -	375 —
Gutenzell das Ganze mit	- -	500 —
Baindt das Ganze mit	- -	600 —
Neresheim das Ganze mit	- -	704 —
Kaisersheim das Ganze mit	- -	2250 —
Odenheim	- - -	500 —
Cornely Münster	- - -	2400 —
Eßen	- - -	3800 —
	Latus -	217589 fl.

Transport - - -	217589 fl.
Buchau restirt circa - -	1400 —
Niedermünster 3tes und 4tes Ziel -	250 —

V. Reichsgrafen.

Solms Rödelheim 3tes und 4tes Ziel -	600 —
Hohenlohe Neuenstein restirt circa - -	2810 —
— — — Waldenburg das Ganze mit -	3750 —
Leiningen Dachsburg Hartenburg das Ganze mit	3000 —
Neuwied 3tes und 4tes Ziel - -	1200 —
Wiedrunkel 4tes Ziel - - -	600 —
Lippe Detmold 4tes Ziel - -	1500 —
— — Bückeburg 3tes und 4tes Ziel -	1000 —
Bentheim Steinfurt das Ganze mit - -	376 —
Zeil Wurzach das Ganze mit - -	1075 —
Fugger das Ganze mit - - -	4550 —
Erbach das Ganze mit - - -	2000 —
Limburgische Allodialerben, restiren circa	2040 —
Fürstlich Löwensteinisch Wertheimisches Haus restirt	1400 —
Gräflich Löwensteinisch Wertheimisches Haus das Ganze mit - -	1860 —
Gimborn Neustadt das Ganze mit -	1600 —
Quadt wegen Wickerad das Ganze mit -	800 —
Schäsberg wegen Kerpen und Lommersum - -	600 —
Metternich wegen Binneburg und Beilstein -	600 —
Aspermont wegen Reckheim - -	300 —
Plettenberg wegen Wittem - -	700 —
Tettnang restirt circa - -	1333 —
Königsegg restirt circa - -	2650 —
Latus -	255583 fl.

Transport	255583	fl.
Sinzendorf das Ganze mit	100	—
Traun wegen Eglof, das Ganze mit	600	—
Blankenheim das Ganze mit	1294	—
Nostiz wegen Rieneck circa	533	—
Schönburg	2000	—
Saffenburg	200	—
Holzapfel	750	—
Brezenheim	400	—
Bassenheim wegen Ollbrücken	800	—
Neßelrod wegen Reichenstein	200	—

VI. Reichsstädte.

Frankfurt 2tes, 3tes und 4tes Ziel	18750	—
Goslar circa	2280	—
Dortmund das Ganze mit	2500	—
Wezlar	1000	—
Augsburg 4tes Ziel	2500	—
Ulm circa	6500	—
Nördlingen	2500	—
Rothenburg an der Tauber 4tes Ziel	1625	—
Rothweil das Ganze mit	7925	—
Uberlingen 4tes Ziel	958	—
Schwäbisch Gemünd 3tes und 4tes Ziel	4400	—
Bieberach das Ganze mit	3266	—
Ravensburg das Ganze mit	2500	—
Schweinfurt 3tes und 4tes Ziel	822	—
Windsheim 3tes und 4tes Ziel	750	—
Kaufbaiern restirt	2026	—
Latus	319762	fl.

Transport		319762 fl.
Weil das Ganze mit		3000 —
Jsny 2tes, 3tes und 4tes Ziel		750 —
Leutkirchen das Ganze mit		700 —
Wimpfen 3tes und 4tes Ziel		625 —
Weisenburg restirt		600 —
Gengenbach 3tes und 4tes Ziel		425 —
Buchhorn restirt circa		467 —
Aalen das Ganze mit		1450 —
	Summa	327779 fl.

V.

Anmerkungen

über eine in der deutschen Monatsschrift vom April 1793 befindliche Note, den Patriotismus des Herrn Fürstbischofs von Hildesheim und der eximten Hildesheimischen Landstände betreffend *).

Dieser Satz (daß nämlich Exemte auch zu außerordentlichen Kriegeslasten verhältnißmäßig zu contribuiren schuldig) ist von

*) Meine Abhandlung über die Steuerfreyheit des Adels gab mir Veranlassung in einer Note der in dem Hildesheimischen zwischen den vorsitzenden Ständen und den Städten entstandenen Streitigkeit und der Verfügung zu erwähnen, wodurch diesen Streit beyzulegen ver-

dem jetzigen Herrn Hofrath **Wöltge** zu Hannover in einer für die Landstädte des Hochstifts Hildesheim gefertigten Deduction sehr schön und gründlich 1) ausgeführt worden.

Ich will deren vollständigen Titel hier hersetzen, weil sich schon **daraus** der in allen Zeitungen so sehr gerühmte Patriotismus des Herrn Fürst-Bischofs von Hildesheim, imgleichen des Domcapitels, der Prälaten und adlichen Curie **erklären** läßt 2)

1) Sehr wahr und richtig.

2) Das möchte wohl nicht vollkommen wahr und richtig seyn. So sehr ich auch die Wöltgische Deduction als ein wahres Muster ehre; so glaube ich doch darwider folgende Erinnerungen machen zu dürfen.

1) Eine so unverhältnißmäßige, ja ich möchte sagen unvernünftige Abgabe bey der damaligen Lage der Sachen die Kopfsteuer in Rücksicht der onerabeln Unterthanen des Stifts war, eben so unverhältnißmäßig, ja unvernünftig war gewiß die vierfache Land- und Wiesensteuer in Rücksicht vieler Eremten, und insbesondere in Rücksicht der sieben Stifter; denn dadurch wurde zuverlässig bewürkt, daß mancher Canonicus, mancher Vicarius von seiner Präbende gar nicht mehr leben konnte. Hatte ein solcher Praebendatus das Unglück, daß er seine Einkünfte größten-

---

sucht ist. Ein Mann, der sehr gute Kenntniß von dieser Sache und den Verhandlungen auf dem Hildesheimischen Landtage hat, schickte mir nachstehende Anmerkungen über meine Note zu, mit dem Wunsche, daß ich selbige öffentlich bekannt machen möchte, damit das Publicum, da die Sache einmal zu dessen Kenntniß gekommen sey, keine unrichtige Begriffe von dem erhielte, was auf dem Hildesheimischen Landtage geschehen sey.

Er lautet folgender maaßen: „Nähere Erläuterung und Rechtfertigung der von Seiten der sieben Landstädte des Hochstifts Hildesheim, wider die drey vorsitzenden Stände, ein

theils, oder auch ganz und gar aus Ländereyen zog, hatte er Meyer, die große mit vielen Ländereyen und Wiesen versehene Höfe besaßen, und dabey einen geringen Meyerzins gaben, (welches hier im Lande zu Zeiten der Fall ist) ja mußte er wohl gar noch von diesen geringen Meyerzins Remission ertheilen; so konnte der sonderbare Fall eintreten, daß der Gutsherr seinem Meyer noch baar Geld zuzahlen mußte. Städte klagten also gegen eine unverhältnißmäßige Steur, allein sie wollten auch eine eben so unverhältnißmäßige eingeführt wissen. Wenn ich auch nicht behaupten will, daß ein Widerspruch in der Wöltgischen Schrift liege, indem darin auf der einen Seite deducirt wird: daß die sieben Stifter = Curie sich das Conclusum der vierfachen Land = und Wiesensteur als conclusum majorum gefallen lassen müsse, auf der andern aber behauptet wird: daß eben das Conclusum per majora zum Nachtheil der Städte nicht aufgehoben werden könne; so scheint es mir doch, daß bei der vorerwähnten wahren Lage der Sache Exemte und insbesondere die sieben Stifter = Curie einen großen Theil der Wöltgischen Deduction in Rücksicht der vierfachen Land = und Wiesensteur eben so gut für sich anzuführen im Stande sind, als Städte solche in Rücksicht des Kopfgeldes wider sie angeführt haben.

2) Möchte ich wohl behaupten: daß die ganze Klage, welche die Städte im Jahr 1779 anfingen, viel zu wenig erschöpfend, und den Städten einen viel zu temporären Vortheil zu verschaffen im Stande war, indem das petitum ihres Klaglibell (vid. §. 88. der Deduction) blos

Hochwürdiges Domcapitel, löbliche sieben Stifter und Ritterschaft an höchstpreislichen Reichshofrath ergriffenen Appellation. Worin, nebst einer ausführlichen und actenmäßigen Vor-

dahin ging: die vierfache Land- und Wiesensteur nebst dem dreyfachen Kopfgelde solle annoch fünf Jahre bezahlt werden. Hätte dieses möglich gemacht werden können, dann wäre dadurch allerdings das bewirkt: daß die drey vorsitzenden Stände eine nicht unbeträchtliche Summe zu den Krieges-Schulden herschießen müssen. Allein das wahre Grundübel wurde dadurch offenbar noch lange nicht abgestellt, und viel zu wenig für die Zukunft gesorgt, indem, wenn die vorsitzenden Stände die Abgaben quaest. auch 5 Jahre hindurch, so wie es die Städte verlangten, bezahlten; so dauerte dieses doch nur 5 Jahr, und es war nach Ablauf derselben kein festes principium vorhanden, worauf beyde Theile sowohl in Rücksicht der alsdann noch vorhandenen als der etwa zukünftigen Krieges-Schulden zu fußen im Stande waren. Dagegen will ich's nun dem Ermessen eines jedweden Unbefangenen anheim geben: ob nicht durch den hier beygehenden Vergleich *) ganz ungleich mehr zum wahren Vortheil der Städte und aller contribualen Unterthanen des Stifts geschehen sey? Ob wohl je die wichtigen Vortheile, welche beyde hier erhalten haben, durch den städtischen Proceß errungen werden konnten? Ob nicht ein wahrhaft patriotischer vorzüglich für die Zukunft sorgender Geist die vorsitzenden Stände bey Errichtung des Vergleichs geleitet habe? und ob's nur

*) Dieser Vergleich findet sich bereits in Schlözers Staats-Anzeigen Heft 72. S. 423. f. und bleibt daher hier weg. S.

stellung des unerhörten Drucks, welchen die contribuablen Unterthanen, und besonders die Städte von appellatischer Seite erleiden, aus allgemeinen Rechtsgründen sowohl, als

möglich gewesen, daß die bloße Furcht vor der Klage der Städte einen solchen Vergleich bewürken können? Eine Summe von pptr 100,000 Rthl. war in der That alles, was die Städte durch den Rechtstreit quaest. gewinnen konnten, und die principia, wornach Kriegsausgaben bezahlt werden mußten, blieben vor wie nach unbestimmt. Jetzt sind diese festgesetzt, jetzt sind wahre Grundübel abgeschaft und die vorsitzenden Stände nebst der Cammer haben von pptr 17. Tonnen Goldes, die auf dem Lande haften $\frac{1}{3}$ übernommen. Ich weiß nicht, warum Städte ihre Klage, nicht blos auf die simpeln und evidenten Sätze: „Hier sind große Kriegesschulden, die müssen Exemte verhältnißmäßig mit abtragen, thun es aber nicht" — einschränkten, und nicht auf Einführung der albernen ganz inpracticabeln vierfachen Land- und Wiesensteur, sondern generaliter auf einen verhältnißmäßigen Beytrag zu den jetzigen und künftigen Kriegesschulden libellirten. Betrachtet man aus diesem Gesichtspunct die Sache, dann erhält sie ein ganz anders Ansehen, dann haben nach meiner wahrsten Ueberzeugung die vorsitzenden Stände so viel auch immer durch den Vergleich geschehen ist, dennoch nicht mehr gethan, als wozu sie den Rechten nach angehalten werden konnten. Daß sie dieses aber thaten, macht ihnen um nichts desto weniger Ehre, und ich dächte, dieses schöne Beyspiel eines edlen wahren teutschen Patriotismus verdiente Lob und Nacheiferung.

Der Reichshofrath verwies das Suchen der Städte wiederum an die hiesige Regierung. Die Städte ließen da-

aus der Hildesheimischen Landesverfassung erwiesen wird: daß 1. die exemten Stände zu allen ausserordentlichen Landessteuern überhaupt und besonders zu Landständischen Kriegsschulden verhältnißmäßig beyzutragen schuldig sind; und daß 2. in Sachen, wo die drey vorsitzenden Stände ein besondres, den Städten entgegen stehendes Interesse haben, und wo zumal letztere über die Ungleichheit und Prägravation im Steuerfuße klagen, diese nicht gebunden sind, sich dem zu unterwerfen, was die Mehrheit der Stimmen wider sie beschlossen hat; nebst Beylagen von 1 — 50. Im Jahre 1780. Fol." So viel ich weiß, ist dieser Proceß noch nicht vom Reichshofrath entschieden.

Desto mehr Ehre macht es den vorsitzenden 3 Ständen, vorzüglich aber dem Herrn Fürst Bischof, daß sie auch ohne 3) Urtel einen nicht unbeträchtlichen Theil der Landesschulden übernahmen, und ihre Güter deshalb einer Steur unterwarfen. Freylich würde das Urtel gegen sie ausgefallen seyn, 4) und schon entstanden allerhand bedenkliche Bewegungen in dem Hildesheimschen, aber es gehört doch immer eine gewisse Größe des Geistes dazu, sich von seinem Unrecht zu überzeu-

selbst die Acten verschicken, und es erfolgte, wenn ich nicht sehr irre, von Marpurg vor ohngefähr 2 Jahren ein Urtel, laut dessen die Städte mit ihrer Klage angebrachter maßen abgewiesen, und ihnen blos vorbehalten würde, in separato auf eine Schadloshaltung zu klagen.

3) Nein nicht blos ohne, sondern ungeachtet eines Urtels, das wenigstens die Sache ins unabsehliche verzögerte.

4) Dasjenige, was erfolgt ist, war wenigstens nicht von der Art.

gen, und nachzugeben, wenn man nicht durchaus muß. Möchten doch mehrere dieses Beyspiel nachahmen! Jetzt ist im Hildesheimischen alles wieder ruhig 5), und der Bauer betet seinen Fürsten an 6).

Wahrlich man darf **nur** gerecht seyn, um Aufruhr zu verhüten! 7)

5) Wie man's nehmen will. Eigentliche tumultuarische, aufrührerische und gewaltsame Auftritte fallen allerdings nicht vor und sind auch nicht vorgefallen. Dagegen ist aber Namens der Bauern bey hiesiger Regierung wider die Stände eine gedruckte Klagschrift überreicht, die nicht blos dahin zielt, um die hiesige Verfassung gänzlich umzustoßen, sondern worin auch die Stände zur Dankbarkeit dessen, was sie für den onerablen Stand thaten, auf eine unverantwortliche und empörende Art durchgehechelt, und worin ihnen die bittersten Vorwürfe gemacht werden, die wenigstens das jetzt lebende Personale der Stände auf keine Art verdient hat, und die gewiß nicht dazu geeigenschaftet sind, um den Eifer der Stände zur Beförderung des Wohls der Unterthanen, die sie mit schwarzem Undank belohnen, anzufachen und zu vermehren. So viel vermögen Volksagitatoren, und das heißt dann jetzt Patriotismus.

6) Ich wünschte nichts mehr, als daß dieses wahr seyn, und daß das ganze Bestreben einiger Personen nur nicht dahin gerichtet seyn möchte, um alles Zutrauen der Unterthanen, so weit wie immer möglich, von Fürsten und Ständen zu entfernen.

7) Wenn der große Haufe der Unterthanen bloß sich selbst überlassen bleibt, oder auch, wenn edle Menschen ihm aus Gründen zur Ruhe rathen, dann könnte vielleicht diese

Be-

Unbegreiflich ist es übrigens und erregt nicht den vortheilhaftesten Begriff von der bisherigen Verwaltung der Hildesheimischen Landescassen, daß seit dem siebenjährigen Kriege, der starken Contributionen ungeachtet, nicht mehr als 40,000 Rthlr. Schulden getilgt sind. 8)

Behauptung ihre Richtigkeit haben, aber — wenn der Unterthan von Agitatoren getrieben wird, die auch die besten Handlungen in dem allergehässigsten Lichte vorzustellen wissen, dann hilft, wie eine traurige Erfahrung lehrt, Gerechtseyn wo nicht gar nichts, doch wenigstens nicht allein.

8) Das ist eine sehr unrichtige Angabe. Nein es sind seit 1776. 600,000 Rthlr. abbezahlt. Keinesweges will ich damit behaupten, als wäre diese Summe im Verhältniß der Jahre und der Abgaben groß genug, allein jene Angabe von 40,000 Rthl. ist doch zu auffallend klein und unrichtig, als daß ich nicht wünschen sollte, daß selbige öffentlich widerrufen würde. Leider kostete der siebenjährige Krieg dem Lande ungeheure Summen, leider herrschte in und gleich nach dem siebenjährigen Kriege ein zu arger Aristocratismus unter den vorsitzenden Ständen, leider war, bey den schrecklichen Kriegslasten, die der stiftische Unterthan eben getragen hatte, selbiger in der That unvermögend, in den ersten Jahren nach dem Kriege, so viel Abgaben anzuschaffen, als zur Verzinsung der größtentheils zu 5 pro Cent stehenden Capitalien nöthig war, leider half ein sonst höchst verehrungswürdiger commandirender General einen seiner Secretäre, der bey dem besten Herzen einer der jämmerlichsten Rechnungsführer war, durch seine, bey der damaligen Lage der Sache, alles vermögenden Empfehlungen zum hiesigen Landrentmeister erheben, leider

führte dieser Mann eine Rechnungs-Wirthschaft, die schlechterdings unter aller Critic ist, leider sahen diesem Fürst und Stände mehr wie zu lange gelassen zu, leider betrog jener Landrentmeister und noch ein Schatzeinnehmer das Land um ansehnliche Summen, leider drückte das hiesige Stift in den Jahren 71 bis 73. die betrübte Hungersnoth sehr hart und leider wurde durch alle diese concurrirende Umstände bewirkt, daß viele Jahre nach dem Kriege nicht nur keine Schulden abbezahlt, sondern immer neue contrahirt wurden. Im Jahr 76. fing man an eine, zwar keinesweges musterhafte und fehlerfreie, aber doch bey weitem bessere Cassenadministration zu führen, selbige wurde wenigstens in etwas allmählig verbessert und dadurch bewirkt, daß seit 76. 600,000 Rthlr. Schulden *) abgetragen, die Lasten, welche die Veränderung eines Fürsten mit sich führt, getragen, und die Abgaben etwas vermindert werden konnten. Ungeachtet nun bey weitem der größere Theil der jetzt lebenden ständischen Individuen gewiß auf keine Weise Schuld an den großen Unterlassungs-Sünden sind, die man in jenen Jahren beging, ohngeachtet sie mit lobenswerthem Eifer nicht nur die vorhandenen Mängel der Cassenverwaltung auszulöschen, sondern auch mehrere für den onerabeln Stand wohlthätige Einrichtungen zu treffen bemüht gewesen; so muß dennoch der Menschenfreund mit wahrer Betrübniß sehen, daß alle ersinnliche Machinationen erdacht und ausgeübt werden, um den getäuschten Unterthan in einer beständigen Gährung zu erhalten, und ihn wenigstens zu ganz unnützen und sehr kostbaren Processen zu verleiten. Ich würde hoffen, daß Wahrheit endlich auch bey dem großen Haufen siegen wür-

*) Ausser den seit dem Frieden von neuen contrahirten Schulden, oder mit Einschluß derselben? — H.

de, aber leider lehrt uns die Geschichte unserer Tage viel zu evident, daß nicht Wahrheit, sondern Täuschung bey dem großen Haufen den meisten Eindruck machen. Auch jene Hofnung gehet also gänzlich verlohren.

VI.
Letzte Rathschläge *)
oder
Politisches Vermächtniß eines Oesterreichischen Ministers an den Kaiser Leopold I.

I.

Ehe der König der Könige mich vor seinen Richterstuhl stellt, und von jedem Augenblicke meines Lebens Rechenschaft von mir fodert (die Krankheit, welche mich verzehrt, sagt mir, daß es bald geschehen werde), halte ich es für meine Pflicht, Eurer Kaiserlichen Majestät meine Gedanken über die Vermehrung der Ehre und der Größe des Reichs, die Frucht der Nebenstunden, welche mir das Amt, wozu E. K. M. mich gnädigst riefen, und die Verwaltung der Staatsgeschäfte ließen, vorzulegen.

*) Diese letzte Rathschläge sind ursprünglich in der lateinischen Sprache geschrieben. Um ihnen indessen mehrere Leser zu verschaffen, liefere ich sie in einer treuen Uebersetzung; Anmerkungen und Nutzanwendungen wird sich aber wohl der aufmerksame, mit der ältern und neuern Geschichte nicht ganz unbekannte, Leser selbst machen. H.

Jene Muße und alle die Zeit, worin ich von Geschäften frey war, wandte ich schon lange dazu an, den Zustand Ihres Durchlauchtigsten Hauses, die politische Lage sowohl Europens überhaupt, als des Reichs insbesondere, aufmerksam zu betrachten, und die Mittel zu untersuchen, wodurch unter E. K. M. Regierung des seligen Stridonius Vorhersagungen erfüllt werden könnten. Denn dergleichen Vorhersagungen halte ich mehr für Rathschläge und Aufmunterungen, wodurch Gott Männer vom ersten Range und außerordentlichen Anlagen zur Uebernehmung und Ausführung großer Geschäfte erweckt, als für zuverlässige Versprechungen und deutliches Vorherwissen der Zukunft, deren Kenntniß er ohne Zweifel sich allein vorbehalten hat. Daher rathe ich E. K. M. ernstlich dahin zu sehen, daß Sie nicht die bequeme Zeit zur Ausführung verfließen lassen, noch ruhig erwarten, daß Gott das vollführe, was er durch den heiligen Mann versprochen hat; Sie müssen im Gegentheil mit eifriger Thätigkeit dahin streben, die Erfüllung des Ausspruches zu befördern. Dieses liegt mir so am Herzen, daß ich jeden Augenblick der mir noch übrigen Lebenszeit nicht besser zu meinem Heile anwenden zu können glaube, als wenn ich E. M. die Mittel anzeige, wodurch Sie Ihr unsterbliches Haus auf den verheißenen Gipfel der Ehre erheben können, wovon es dem Osten und Westen der zwey vereinigten Reiche, Gesetze vorschreiben möge.

In Spanien ist zwar das Oesterreichische Haus erloschen, aber hier stützt es sich auf zwey Säulen, welche die neue Grundlage seiner Größe seyn müssen. Dem jüngern durchlauchtigsten Prinzen Carl hat Gott selbst ein Erbtheil angewiesen, indem er E. K. M. den Weg zur Spanischen Erbfolge öffnete, und Sie bewog, diese jenem zu überlassen, damit er von den übrigen Erbländern des Oesterreichischen Hau-

ses weiter nichts fodere. Denn ihr Wohl erfodert, daß diese nie getrennt werden, sondern daß alle ungetrennt dem künftigen Kaiser zu Theil werden, damit, wenn einst eine Uneinigkeit in der Oesterreichischen Familie entstehen sollte, Ihr Haus in Deutschland dadurch keinen Schaden leide. Denn hier muß es seinen Mittelpunkt und gleichsam sein Rüsthaus haben; hier müssen, wenn der Bau des deutschen Staatskörpers vollendet ist, Fesseln für andere Völker geschmiedet werden.

2.

Was auch die vereinigten Mächte sagen mögen, dürfen E. K M. doch keine Friedensvorschläge hören, noch irgend einen Vertrag eingehn, ehe nicht der durchlauchtigste Prinz Carl alle Spanischen Länder in Besitz genommen hat. Sollte etwa die Sache dahin kommen, daß E. K. M. in eine Theilung Spaniens willigen müßten: so müssen Sie, sobald die Ermattung vorüber ist, und neue Kräfte gesammelt sind, den Krieg erneuern, damit Sie das, was Sie aus Noth, um den Frieden zu erhalten, abgetreten haben, mit den Waffen und offenbarer Gewalt wieder erobern. Denn, wenn Sie einen Theil der Spanischen Länder Sich entreißen, und einen Andern besitzen lassen, und sie von Gott angebotenen Mittel, ihn wieder zu erlangen, verabsäumen: so werden sie schwerlich in kurzer Zeit zu der Ihnen von Himmel bestimmten Ehre und Macht gelangen. E. K. M. müsse daher keine Arbeit muthlos machen, noch Schwierigkeiten, die Sie nothwendig antreffen werden, abschrecken; nicht die Gefahren eines schweren Krieges, noch Uneinigkeiten, welche unter Ihnen und den verbundenen Mächten entstehen werden, müssen Sie erschüttern, bleiben Sie fest und standhaft bey Ihrem Vorhaben;

verwerfen Sie jeden Friedensantrag; unterhalten Sie den Krieg in Europa überall, wo er angeregt ist, und erregen ihn, wo er nicht ist. Einen andern Weg, das große Vorhaben zu vollführen, giebt es nicht.

Frankreich wird endlich ermüden, und, wenn es auch überall siegte, erschöpft werden. Dann werden die verbundenen Mächte vergebens sich von E. M. losreißen, und Sie zu Friedensbedingungen nöthigen wollen; vergebens mit Frankreich ein Bündniß zu schließen suchen. Denn sie werden weder den entkräfteten Staat wieder heben und aufrecht erhalten, noch Ihnen widerstehen können, da sie selbst durch den langwierigen Krieg entkräftet sind. Daß der Krieg E. M. auf gleiche Weise schwäche, ist nicht zu fürchten, weil Ihre Macht, die in der unerschöpflichen Menge der zu Kriegern gebornen Menschen, welche das fruchtbare Deutschland liefert, besteht, nie, wenn das Glück der Waffen günstig ist, abnehmen wird.

3.

Der Zustand Europens ist jetzt so, wie er seyn muß, wenn E. K. M. dasselbe, wider sein Vermuthen, und, fast möchte ich sagen, ohne daß es davon etwas merkt, Ihrem Scepter unterwerfen wollen. Wen Gott verderben will, den schlägt er mit Blindheit, und den Schwindel erregt er unter denen, welche er einer neuen Herrschaft unterwerfen will. E. K. M. haben glücklich die Mittel angewandt, welche die Göttliche Allmacht Ihnen bereitete: ehemals war Oesterreich gefürchtet; Sie haben den Haß von Ihrem Hause auf Ihre Feinde hingelenket; Ihre erhabene Weisheit hat den König von Frankreich allein in Europa verdächtig gemacht. Er hat in Frankreich ausgeführt, was weder Ihre durchlauchtigste Vorfahren, noch E. K. M.

selbst durch unermeßliche Arbeiten und Blutvergießen in den Oesterreichischen Staaten haben erlangen können; er hat die Ketzer aus seinem Reiche vertrieben; er hat dem Katholischen Glauben wieder aufgeholfen, so das jetzt die Streitigkeiten der verschiedenen Sekten dort aufgehört haben. Die Ketzer haben von ihm viel weniger gelitten als von Ihnen; doch hat er den Sieg erhalten, welchen Sie so eifrig wünschten und bis jetzt noch nicht erkämpfen konnten. Undurchdringlich sind Gottes Rathschläge, und unerforschlich seine Wege; selbst der Ruhm Ludwigs des vierzehnten, den Sie mit Recht beneiden, wird Ihnen als ein Mittel angeboten, Ihre Absichten zu vollführen, und alle Reiche Sich zu unterwerfen; Sie haben Haß gegen diese That erregt, nach deren Glanze Sie doch streben werden; Ihr mit Recht gegen die Ketzer gefaßter Haß, und die Strafen, womit Sie dieselben belegt haben, um Sie zur Kirche zurückzuführen, ist aus ihrem Gedächtnisse verlöscht; sie glauben an den Oesterreichischen Fürsten Beschützer, an dem Bourbonischen Hause unversöhnliche Todfeinde zu haben. Hätte Gott nicht ihre Augen verblendet, um sie gänzlich zu verderben; hätte er E. K. M. nicht die Vernichtung derselben, und den Ruhm ihrer Ausrottung vorbehalten; sie hätten gewiß gesehen, daß der König von Frankreich ihre Brüder nicht sowohl aus Religionseifer, als aus politischen Absichten vertrieben hat, und daß er, aus eben den politischen Gründen, dennoch mit auswärtigen Ketzern im alten Bündnisse bleiben, und sie als alte Freunde und treue Bundsgenossen vertheidigen werde. Hätten sie dieses aufmerksam überdacht: so würden sie sich nie von dem getrennt haben, bey dem allein sie Schutz gegen das Oesterreichische Haus finden konnten. Aber diese Verwirrung ihres Verstandes war nöthig, um den Namen E. K. M. zu verherrlichen; Gott hat sie damit geschlagen.

Die Ketzer in Deutschland traf zuerst diese Blindheit; ermuntert durch die Reden der Französischen Flüchtigen: „daß die Macht ihres Vaterlandes durch die Flucht so vieler Calvinisten erschüttert und geschwächt sey; daß es ietzt ihrer Parthey leicht seyn werde, sich zu rächen, und die Vertriebenen durch Hülfe der Waffen wieder einzuführen"; ermuntert durch solche Reden, vergaßen sie ihren alten Freund und Beschützer, und es entbrannte bey ihnen Haß und Rachsucht gegen ihn; E. K. M. bestärkten diesen Eifer und nun überließen sich jene ganz Ihrem Schutze. Nachher ergriff aber der Sturm die Engländer und Holländer, und alle Ketzer flohen wetteifernd zu Ihren Fahnen. Auf den Gedanken verfiel keiner, daß er für den Ruhm eines Feindes streite, der unerbittlicher war, als irgend ein anderer. Denn E. M. werden, wie ich hoffe, nie von der Frömmigkeit Ihrer Vorfahren, und der Liebe zu dem angenommenen Glauben abweichen; Aussprüche der Wahrsager versprechen Ihrem Durchlauchtigsten Hause eben so unzweideutig die Vertilgung der Ketzer, als die gänzliche Ausrottung und Vernichtung der Ottomannen.

4.

So ist der Zustand, worin Gott Europa gesetzt hat, damit es freiwillig sich Ihren Gesetzen unterwerfe. Fahren E. K. M. daher fort, und bedienen Sich glücklich dieser Umstände, so lange die Feinde, von dem Herrn eingeschläfert, schlummern. Immer suchen Sie es dahin zu bringen, daß Frankreichs König den Katholiken, wegen seines Ehrgeizes und seiner grenzenlosen Macht, furchtbar, den Ketzern aber wegen seiner Liebe zur Katholischen Religion verhaßt sey. Werden

Sie dieses bewirken: so können Sie, von dem Feinde, welcher allein Ihren Unternehmungen Hindernisse entgegensetzen könnte, befreyt, die Ketzer und Katholischen unterjochen. Sobald aber E. K. M. merken, daß Frankreich durch die um Spanien übernommenen Kriege genug entkräftet und erschöpft ist; sobald Sie glauben, daß es durch so viele Unternehmungen hinlänglich ermattet ist, und keine Ursache mehr finden, seine Erholung zu fürchten: so bedenken Sie doch ja, wie viel Sie der Frömmigkeit und Religion verdanken: daß die Oesterreichischen Fürsten den Besitz des Reichs der außerordentlichen Ehrfurcht verdanken, welche der Graf von Habsburg der erste Regent dieses Stammes, gegen das hochheilige Sakrament des Abendmahls hegte, und daß Ihr Haus diese Frömmigkeit zum Erbtheile von ihm empfangen hat. Wenn Sie also keine fernere Gefahr von Frankreich zu fürchten haben: so wagen Sie es, die Ketzer, ehe sie zuvor Athem schöpfen können, aus dem Reiche zu vertreiben; greifen Sie sie an, sobald der jetzige Krieg geendigt ist. Lassen E. M. sie zur Ruhe kommen: so werden sie die Augen öffnen, und sehen, in welchem Irrthum, in welcher Gefahr sie sich befinden; sie werden die alten Bündnisse mit Frankreich erneuern, mit ihren eignen Händen den Schaden, den sie Frankreich zugefügt haben, wieder ausbessern, und ihre alte Schutzmauer gegen E. M. wieder errichten. Uebrigens erfodert die Sache die größte Geheimhaltung und Vorsicht. Wenn jene solche Absichten bey Ihnen nur vermuthen: so wird alles vergeblich seyn; sie werden sich verwahren, und in dem zu schließenden Frieden Ihnen neue Hindernisse entgegensetzen, neue Fesseln anlegen, die vielleicht schwerer zu zerbrechen seyn möchten als die, womit die feindseligen Rathschläge und

Kunstgriffe der Franzosen, und ihre Vereinigung mit den Deutschen Ketzern in dem Westphälischen Frieden die Kaiser belegt haben. Vorzüglich verhüten E. M., daß in den Friedensunterhandlungen die Ketzer zu mächtig werden, weder durch ihre eigne Stärke, noch durch die Unterstützung Schwedens, welches E. K. M. daher nicht als Friedens-Vermittler zulassen dürfen. Noch vorsichtiger verhindern E. M., daß in den Unterhandlungen etwas von der Religion oder Verfassung des Reichs erwähnt werde. Es wird den Partheyliebenden, den Neidern Ihrer Größe, und allen denen, die sich Evangelische nennen, welche schon lange die Reichstage durch ihre Klagen über die Religion beunruhigen, zu der Zeit, da man vielleicht Europen eine neue Gestalt geben muß, eine bequeme Gelegenheit scheinen, der Macht, die E. M. besitzen, engere Grenzen zu stecken, und Sie auf die Bedingungen des Westphälischen Friedens, von denen Ihr Vortheil Sich loszusagen befiehlt, wieder zurück zu führen; sie werden diese Gelegenheit begierig ergreifen, wenn E. K. M. nicht durch Ihre Klugheit ihren Unternehmungen zuvorkommen, sie von den Friedensunterhandlungen entfernen, oder machen, daß sie nicht gehört werden. Und das werden Sie leicht können, wenn Sie den Frieden plötzlich ohne ihr Mitwissen schliessen. E. M. Vortheil erfodert es, alles dieses sobald als möglich zu betreiben. Den Holländern und Engländern wird Ihre Absicht leicht verborgen bleiben, weil Sie nie dergleichen gethan, sondern immer zuletzt in den Frieden gewilligt haben, und diese werden daher Ihre Fallstricke nicht vermuthen. Sich so gegen die Ketzer zu betragen, ist, wie ich glaube, nicht nur zur Ehre Gottes erlaubt! sondern auch zu Ihrem Vortheile durchaus nothwendig. Wenn E. M. nicht die Herr-

schaft und Macht derselben in Deutschland vertilgen, werden Sie nie etwas Großes ausrichten, und weder das Reich Ihrem Hause erblich machen, noch die von dem seligen Stridonius verheißene Größe erreichen.

Mit den Katholischen werden E. M. weniger Schwierigkeiten haben, vorzüglich wenn Sie die angebotene Gelegenheit das Bayersche Haus zu unterdrücken, nicht ungenützt verfließen lassen. Die übrigen Katholischen Fürsten werden leichter bezwungen werden; denn da die meisten unkriegerische und unwissende Geistliche sind, so werden sie sich gegen E. M. vereinigen, und zur Zerstörung ihrer eigenen Länder beförderlich seyn; nur belohnen E. M. die Verwandten und Bruderkinder derselben, auf welche sie ihre Besitzungen nicht übertragen noch vererben können, mit den Würden, welche Sie ihnen verleihen können.

Jene hartnäckige und kriegerische Rotte, die Ketzer, unterwerfen sich selten dem Joche; sie werden eher entkräftet als zum Weichen gebracht; sie haben dem siegreichen Kaiser Carl dem 5ten immer Hindernisse entgegen gesetzt; sie haben immer den Absichten Ihrer Durchlauchtigsten Vorfahren entgegen gestanden; es herrscht in ihnen der Geist der Freyheit und der Demokratie; E. K. M. bedenken, daß von den Deutschen Schriftstellern, welche ungeziemend und mit anhaltendem Trotze gegen das Ansehn der Kaiser geschrieben und behauptet haben, das Reich sey eine Art von Republik, worin der Kaiser zwar das Haupt, aber dem ganzen Körper untergeordnet sey, daß von diesen, sage ich, die mehresten entweder Lutheraner oder Calvinisten sind. Nie werden Sie ihnen diese gefährliche Meinung entreißen, und eben deswegen nie unumschränkt herrschen, wenn Sie nicht die Ketzer vertilgen

und ausrotten. E. M. betrachten nur das Beyspiel Frankreichs; so lange Rochelle und die Calvinische Sekte dauerte, war die Macht der Könige schwach, und stand gleichsam unter der Vormundschaft des Volks; nur erst dann wurde sie zwanglos und im eigentlichen Sinne monarchisch, da Rochelle stürzte, und die Calvinisten unterdrückt waren. Ludwig der 14te wollte also für sein Ansehn sorgen, eine unbeschränkte Macht seinem Enkel überliefern, und verhindern, daß das Volk seine vorgegebenen Rechte zurückfodere, indem er die Ketzer, diese dem Staat gefährliche und der Religion tödtliche Pest, aus dem Reiche vertrieb.

5.

Europens Zustand haben wir kürzlich betrachtet; wir wollen jetzt auf das Deutsche Reich unsern Blick werfen. Eure Majestät werden sehen, daß Sie die Umstände nicht glücklicher wünschen können, um eine That zu unternehmen, die den Ruhm ihrer bisherigen Thaten weit übertreffen wird. So günstig dürfte wohl nie wieder die Beschaffenheit der Zeitumstände werden.

Jetzt ist keine Verbindung, keine Einigkeit unter den Gliedern des Reichs; sie verkennen das gemeinschaftliche Wohl oder vernachlässigen es; selbst das wissen sie nicht einmal, worin es besteht, und wie sehr das gemeinschaftliche Wohl mit dem Privatglücke jedes Einzelnen verbunden ist; jeder hat an seinen Geschäften genug, sorgt nur für diese und denkt nur darauf, wie er seinen Nachbar an Reichthume und Macht übertreffen könne; was man ehmals gemeinschaftliches Wohl nannte, ist ganz vergessen. Dieses ist ein wunderähnliches Kunstwerk Ihrer Weisheit: Ihre

Mäßigung hat allen Argwohn eingeschläfert; Ihre Gnade aller Herzen unwiderstehlich hingerissen; Ihre Freygebigkeit sie an sich gezogen, und Ihre Klugheit sie getrennt und gegen einander erbittert. Es ist gar keine Gemeinschaft unter den Fürsten; sie berathschlagen sich nicht über die Reichsgeschäfte; keiner kömmt zu den Reichstagen; nur Gesandte, Rechtsgelehrte und Räthe besuchen sie, die es nicht wagen, etwas auf eigenen Antrieb vorzubringen, denen keiner die Beschwernisse und Klagen gegen E. M. anvertraut; denn sie wissen Alle, daß Ihnen die Mittel, sie Sich zu Freunden zu machen, nicht unbekannt sind; daher trauen ihnen die Fürsten nicht. E. K. M. werden klug handeln, wenn Sie die Reichstäge nie besuchen, und nie mit ihrer Gegenwart beehren. Begeben Sie Sich dahin, so werden die Fürsten folgen; wenn sie aber versammlet sich und ihre Kräfte übersehen, und sich durch ihre Menge und Gespräche bey Gelegenheit ihrer Zusammenkunft aufmuntern, so ist der Ausgang gefährlich: es möchte leicht irgend ein Beherzter sie an Sachen erinnern, die E. M. sehr schaden könnten; es möchten Gesellschaften entstehen, die nachher keine Bemühung trennen könnte. Den größten Brand verursacht oft der kleinste Funken.

In kurzem wird Bayern kein Mittel, keine Macht haben, Ihren Absichten zu widerstehen. Den Untergang dieses Hauses muß demnach der mit ihm geschlossene Vertrag nicht hindern. Dieses ist immer die Stütze der Katholischen gewesen, dieses hat andre Katholische vereinigt, und hat lange dem gemachten Bunde vorgestanden, der mehr als die Macht der Ketzer den Kaisern geschadet hat. Reiben E. Maj. demnach dieses stolze Haus auf; dann wird den Katholischen ein Anführer, der sie gegen ihre Macht schützte, fehlen. Der

beschworne Vertrag muß, wie schon gesagt, E. M. nicht davon abhalten; hören Sie den weisen Rath des tapfern Römischen Königs; er spricht nicht aus Neid oder Haß, wenn er sagt: einem so gefährlichen Feinde dürfe man sein Wort nicht halten; dies räth ihm seine Liebe zu Ihnen, ja das Glück und die Ehre Ihres Hauses selbst heischen dergleichen Grundsätze. Befehlen Sie Ihren Räthen solche zu befolgen, und überlassen Sie ihnen dann die Sorge für das übrige. Es wird ihnen nicht fehlen, der Unterdrückung Bayerns einen Anstrich von Billigkeit zu geben. Wer geringe Einwendungen achtet, darf nicht hoffen große Thaten zu vollführen.

6.

Der Pfalzgraf und die Geistlichen, welche der Eifer für das Haus des Herrn verzehrt, werden E. K. M. nicht nur nach Gefallen gegen die Ketzer verfahren und alles unternehmen lassen, ohne sich vor dem Ausgange zu fürchten, oder die daraus entstehenden Folgen zu ahnden; sondern auch Ihre Unternehmungen mit aller Macht unterstützen.

Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg haben genug zu denken und zu betreiben: die Ehrsucht, welcher sie fröhnen, beschäftigt sie, hält sie von den gemeinschaftlichen Reichsgeschäften ab, und verhindert sie Ew. Maj. Absichten zu untersuchen. Machen Sie, daß dieses Feuer des Ehrgeitzes immer stärker und stärker wird, bis es in lichte Flammen ausbricht. Wenn beyde ihre Kräfte und ihr Vermögen erschöpft haben: so werden E. K. M. sie nach Gefallen mit einem Schlage zu Boden werfen können.

Der Kurfürst von Brandenburg strebt nach der Preußischen Königswürde; er macht überdies Ansprüche auf die Erb-

länder des Königs Wilhelms, um sich in die Holländischen Angelegenheiten mischen zu können, wo er durch seine Kunstgriffe, durch Geld, Waffen und Ihre Hülfe Statthalter und Dictator zu werden hofft; er glaubt, er werde diese Würde mit der Königlichen vereinigen, und, weil er einige an die Niederlande gränzende Länder besitzt, die Republik umwerfen, und in Preußen und Holland zugleich regieren können. Er theilte dieses große Vorhaben E. M. mit; es war Ihrer Weisheit gemäß, ihn zur Ausführung eines solchen Unternehmens anzureizen, welches man, im Falle daß er nicht darauf gefallen wäre, ihm sogar hätte eingeben müssen. Jetzt bindet ihn diese Beschäftigung an E. M.; hat er die Sache erst einmal angefangen: so werden ihm die angehäuften Geschäfte keine Zeit lassen, an Deutschland zu denken, und ihn nöthigen, Ihnen freye Hand zu lassen. Ueberwinden ihn die Niederländer: so befreyen sie E. M. von einem furchtbaren Feinde; besiegt er sie: so straft er die alten Feinde des Oesterreichischen Hauses, und wird, da er mit der Einrichtung der neuen Regirung beschäftigt ist, und aller seiner Truppen zu Begründung seiner Macht bedarf, an das gemeinschaftliche Wohl Deutschlands nicht denken, noch sich in die Deutschen Angelegenheiten mischen können.

Der Kurfürst von Sachsen hat es so weit gebracht, daß er zum Polnischen Könige gewählt ist, und so durch den Rath des Bischoffs von Jauer und die List derer von seinen Hofleuten, die E. K. M. glänzendes und beständiges Glück auf Ihre Seite gezogen hat, das gethan, was E. M. wünschten. Da er die Polen durch seine verstellte Bekehrung zur Katholischen Religion betrogen hat, so hat er die Feindschaft der Republik auf sich gezogen; durch sein Bündniß mit den Russen

den König von Schweden beleidigt, und dieses jungen Helden Waffen, die E. M. vielleicht in Deutschland beunruhigt hätten, gegen Polen gewandt.

Begünstigen E. M. die beiden Kurfürsten, diese Theaterkönige; schmeicheln Sie ihren ehrgeizigen Absichten; treiben Sie den Kurf. v. Brandenburg an, daß er sich mit den Holländern einlasse und sich zum Statthalter aufdringe, noch ehe die Friedensunterhandlungen angehn; schicken Sie dem Kurf. v. S. Hülfsvölker; verhindern Sie, daß der Schwede Zeit habe sich zu erholen, reitzen Sie gegen ihn den Russen, schließen mit diesem, wenn es nöthig ist, ein Bündniß, unterstützen ihn mit starker und schneller Hülfe. Endlich richten E. K. M. die Angelegenheiten, und lenken die Gemüther so, daß, wenn Frankreich hinlänglich unterdrückt ist, der Friede auf jeden Fall so gemacht werde, daß er weder die Unruhen, welche Sie in den Niederlanden erregen müssen, noch den in Polen angesponnenen Krieg beylege. Es ist allerdings vortheilhaft, daß Sachsen, Preußen und Schweden, in einer weiten Entfernung von Deutschland beschäftigt sind, wenn Sie nach dem mit Frankreich geschlossenen Frieden, die Ketzer in Deutschland plötzlich und unvermuthet angreifen.

7.

Ich übergehe den Kurfürsten von Hannover. Die noch zu vollziehende Bestätigung seiner neuen Würde zieht ihn ganz auf E. M. Seite; überdies gibt es noch andere Mittel, wodurch man ihn schwächen und für die Ketzerische Parthey unnütz machen kann. Er sucht für seinen Sohn die Englische Krone; der Herzog von Marlborough hat ihm, wenn er gleich in England eine ganz andere Sprache führt, versprochen, sie

ihm

ihm zu verschaffen; kühn und durch der Königin Anna Gunst aufgeblasen, hat er oft gerathen, alle Hannöverischen Truppen nach England herüber zu schaffen, mit dem Versprechen, er wollte es durch diese dahin bringen, daß der Hannöverische Prinz von den Ständen aller drey Reiche als König anerkannt würde; er hat die Englische Flotte zur Ueberbringung der Truppen und die Anstellung einiger neuen Generale, die er über sich nehmen wollte, damit sie alle auf seiner Seite wären und gänzlich von seinem Befehle abhingen, vorgeschlagen. E. M. haben bis jetzt diesen kühnen Unternehmen sich entgegen gesetzt; sie haben befürchtet, er möchte zum Vortheil der Feinde den Krieg nach einem andern Schauplatze ziehn; und dieses aus weisen Absichten. Nun aber, da der letzte Sieg bei Höchstädt. *) Sie so überlegen gemacht hat, daß Sie ihre Einfälle in Deutschland nicht befürchten dürfen: muß man es nicht mehr verhindern. E. M. lassen also den Herzog nach seinem Willen handeln; er wird Sie von den Hannöverischen Truppen und aller Furcht für denselben befreyen, und ich bedenke mich nicht zu versprechen, daß, so lange er sie in England beschäftigt, sie Ihnen keine Hindernisse in Deutschland entgegensetzen können. Der Herzog von Marlborough ist zu kühn und zu ehrsüchtig; er macht nur außerordentliche und große Entwürfe; sein Glück blendet ihn, und schwellt die ihm natürliche Kühnheit. Doch muß man gestehn, daß der Entwurf die Hannöverischen Truppen nach England herüberzuschiffen, nicht so unüberlegt ist. E. M. erinnern Sich noch der Landung des Prinzen von Oranien in England, und des ganzen Feldzugs, wozu Sie durch Ihre Rathschläge so viel beygetragen haben. Sie wissen, daß er mit einer Armee,

*) Dieser Sieg wurde den 15ten Aug. 1704. erfochten.

die an Stärke, an Geschicklichkeit und Erfahrenheit mit den Truppen, welche der Hannöverische Prinz anführen würde, nicht zu vergleichen war, und mit einer, weder so vereinigten, noch so mächtigen Parthey, als die ist, welche Marlborough verspricht, alles an sich gezogen hat. Und dieses war die erste Furcht von den langwierigen und vortheilhaften Anordnungen, die E. M. heimlich getroffen hatten.

8.

Ich darf E. M. nichts verhehlen, da mir zu wenige Tage des Lebens übrig sind, als daß ich die Entdeckung irgend eines Vortheils, den E. M. wissen müssen, und den ich einsehe, verschieben dürfte. Marlborough lenket England nach seinem Willen, oder beherrscht es vielmehr allein unter dem leeren Namen der Königin Anna, bei der er sehr in Gnaden steht; er muß befürchten, durch irgend einen Zufall von der Art, wie sie am Hofe sich täglich ereignen, von seiner glänzenden Höhe herabgestürzt zu werden. Wenigstens wird er unter einem andern Regenten von seiner Stufe herabsinken, es sey denn, daß er dem neuen Könige zur Herrschaft verholfen, England eine neue Regierungsform gegeben, und so sich auf einen Posten geschwungen hätte, der des Ansehens, wozu ihn sein Glück erhoben hat, und des Glanzes, worin er sich stolz Europen zeigt, würdig wäre. Weniger vortheilhaft war das Verhältniß der Umstände, das Cromwelln zu seiner Unternehmung bewog, als das jetzige. Doch wir wollen England aus den Augen lassen. Ganz Europa schwankt so unter den kämpfenden Stürmen der Zwietracht, daß jeder mit einer ihm nur etwas ergebnen Armee, wenn er Kühnheit und Muth hätte, zu dem glücklichsten Erfolge, ja zu Thronen selbst sich Hofnung machen könnte. Die Erfahrung selbst, und Ragotzky's, des verwegnen Rebellen, Glück hat E. M. dieß

bewiesen. Daher ist es beinahe so gut als gewiß, daß Marlborough, bewogen durch seine Größe und Macht, geschmeichelt von trüglichen Erwartungen, entweder für sich oder den Thronfolger der Königinn Anna etwas Unerhörtes beabsichtige und übernehmen werde. Aber er mag nun einen vorsichtig entworfenen Plan haben, oder sich mit leerer Hofnung nähren: so hintergeht er entweder den Hannöverischen Prinzen, oder meint es redlich. Was schadet das E. M., wenn er nur die Hannoveraner nach England bringt, und Ihnen in Deutschland freye Hand läßt? Wiegeln also E. K. M. ihn auf durch Rathschläge und Versprechungen; treiben Sie das Hannöverische Haus an, daß es so bald als möglich die Truppen herüber schicke. Warten Sie damit nicht, bis der allgemeine Krieg geendigt ist; es kömmt viel darauf an, daß alle Unruhen, sowohl die, welche E. K. M. in Holland erregen müssen, als die, welche in Polen schon erregt sind, und die, welche Marlborough in England machen wird, unterhalten werden, damit das Hannöverische Haus, Sachsen, Preußen und Schweden in einer weiten Entfernung von Ihren Ländern beschäftigt sind, wenn Sie die letzte Hand an Ihr großes Vorhaben legen. Während der Zeit aber, daß jene Triebräder Ihrer Staats-Maschine, deren jedes zu einer bestimmten Stunde sich drehen soll, in volle Wirksamkeit gesetzt werden, vergessen E. K. M. nicht die Sachsen, Brandenburger und Hannoveraner auf die entferntesten und gefährlichsten Posten zu stellen. Doch werden E. M. daran denken, daß, da jene, auf die gehörige Zeit bestimmten Zurüstungen Gewalt verrathen, Sie die Sachsen, Brandenburger und Hannoveraner in die entferntesten und gefährlichen Posten zerstreuen müssen; schicken Sie sie darum nach Italien und Ungarn, und veranlassen Sie, daß sie da umkommen; tragen Sie Ihren Ge-

neralen auf, die Truppen durch Arbeiten, gefährliche Treffen, durch Mangel an Zufuhr und Getraide, durch Vorenthaltung des Soldes, und durch alle Arten der Noth zu quälen und aufzureiben. Kurz, E. M. müssen alles anwenden, sowohl um die drey Häupter der Ketzerischen Sekte zu unterdrücken und zu schwächen, als um das Bayrische Haus, die einzige Vormauer der Katholischen in Deutschland, zu zerstören.

9.

Wenn ich dieß einem Fürsten schriebe, der nicht, wie E. M., tief eindringenden Verstand mit erhabener Seelengröße vereinte, so würde ich verlegen seyn und nicht wissen, mit welcher Kunst und unter welchem Anstriche der Plan ihm so vorgelegt werden könnte, daß er nicht dessen Schwierigkeiten, die Langwierigkeit der Ausführung, und die Mühseligkeit der Anstrengung erblickte; aber ich kenne die Größe Ihres Geistes, der den ganzen Erdkreis und die entferntesten Zeiten der Zukunft umfaßt. Ich habe E. M. oft sagen hören, es sey in jedem Stande vortheilhaft, große, unsre Kräfte übersteigende Entwürfe zu machen, und muthig die Ausführung anzufangen; wenn auch nicht alles vollführet würde, so könnte doch wenigstens ein Theil glücken; man erlangte dadurch immer den Ruhm, nichts unwichtiges, nichts mittelmäßiges entworfen zu haben, und hinterließe der Nachwelt glänzende Erwartungen, große Beyspiele zur Nacheiferung, Proben außerordentlicher Unternehmungen, und einige Wege und Mittel zur Ausführung derselben. E. M. haben diese edlen Gedanken aus den Jahrbüchern Ihrer unsterblichen Vorfahren geschöpft. In Ihrer Durchlauchtigsten Familie sind immer die Grundlagen großer Gebäude gemacht worden, welche von den künftigen Regenten, die sie Europa gab, in kommenden Jahrhunderten sollten vollendet werden, und welche oft erst das dritte oder

vierte Geschlecht aufgeführt sah. So trachtete der erste Oesterreichische Kaiser nach der Böhmischen Krone; der zweite nahm sie fast in Besitz, verlor sie aber gleich darauf wieder; der zwölfte hat sie endlich sich erworben und auf beständig seinem Durchlauchtigsten Hause zugeeignet. So suchte Ferdinand der Erste glorwürdigsten und siegreichen Andenkens seinem Hause die Erbschaft Ungarns zuzueignen, und E. M. haben es nach so vielen Jahren erst glücklich ausgeführt.

10.

Die Heftigkeit der Krankheit verhindert mich, meine Gedanken mit hinlänglicher Klarheit und deutlicher Ordnung vorzutragen; ich fühle meinen Geist sinken, und unter dem Drucke seines einstürzenden Kerkers ermatten. Doch will ich alle meine Kräfte sammlen, und in möglichster Kürze, jeden Gedanken, der mir wieder in den Sinn kommt, nach der Ordnung zusammenstellen, da das bisher Gesagte vielleicht zu abgebrochen und zerstreuet ist in dieser Schrift, die ich mein politisches Vermächtniß nenne und für das Nützlichste und Wichtigste halte, was ich je leisten konnte. Ich glaube, ich werde noch Kräfte und Muth genug haben, das niederzuschreiben, was ich E. M. noch vorzutragen habe.

11.

Die Hauptsache in dieser Schrift, worauf E. M. vorzüglich sehen müssen, ist, wie Sie Frankreich stürzen, oder wenigstens so unterdrücken und entkräften, daß es die Deutschen nie unterstützen kann, wie es bis jetzt immer gethan hat, so oft Ihre erhabnen Vorfahren ihnen das Joch auflegen wollten. Wegen der Spanischen Erbschaft, der Veranlassung dieses Kriegs, bekümmern E. M. Sich weniger, als

wegen der Vernichtung der Franzosen. Doch müssen Sie jene Erbschaft Frankreich entreißen, und Ihrem Durchlauchtigsten Hause zueignen; sie wird E. M. das Gold beider Indien zubringen; und wenn Sie Indiens Schätze mit Deutschlands Waffen vereinigen: so werden Sie über den ganzen Erdkreis herrschen. Obgleich E. K. M. nach der ganzen Erbschaft trachten müssen: so dürfen Sie Sich doch einer Theilung nicht zu sehr widersetzen; wenn der Frieden mit Frankreich geschlossen werden soll, so bedenken Sie Sich nicht, einen Theil der Spanischen Länder ihm abzutreten. Denn im kurzen, so bald Sie Ihre übrigen Absichten befördert haben, wird es Ihnen leicht seyn, das, was ihm vorher überlassen war, wieder an Sich zu reißen; Frankreich ist sorgsam in der Enwerbung, aber sorglos in der Erhaltung des Erworbenen. Wenn also Frankreich so entkräftet ist, daß es E. M. keine Schwierigkeit mehr machen kann: so müssen Sie Frieden mit ihm machen, und das plötzlich, ohne Mitwissen der Bundsgenossen; die Ursachen, warum man so verfahren muß, habe ich oben angeführt. Die Zeit wird bald kommen; denn nach der Schlacht bey Hochstädt kann, meiner Meinung nach, Frankreich den Krieg kaum noch zwey Jahr aushalten. E. K. M. müssen verhindern, daß die Bundsgenossen nicht merken, daß Sie seinen Fall befördern. Es ist zu befürchten, daß sie einsehen, wie sehr es ihr Vortheil heischet, jenes nicht sinken zu lassen, und daß sie aus dem Grunde von E. M. sich trennen. Daher muß der Frieden mit Frankreich um so eher geschlossen werden, je weniger sie es vermuthen; wie das geschehen könne, habe ich vorhin gesagt. Ehe aber die Friedensunterhandlungen anfangen, müssen E. M. den Kurfürsten von Brandenburg nach Holland schicken, und ihn bereden, die geworbene Parthey und heimlichen Verbindungen, die er

dort, um das Amt als Generalstatthalter an sich zu reißen, gemacht hat, nicht länger verborgen zu halten. Sie müssen den Kurfürsten von Hannover antreiben, Marlborough'n Gehör zu geben, sich seinen Rathschlägen und seiner Klugheit zu überlassen, und nach England herüberzugehn. Noch mehr müssen E. M. die Polnischen Unruhen vergrößern, der schon ausgebrochenen Flamme immer neue Nahrung geben, und die Geschäfte dieses Reichs immer mehr verwirren, damit Schweden und Sachsen zu thun haben. Sie müssen des Bayerschen Hauses gänzlichen Einsturz schnell und mit Eifer betreiben, damit die Katholischen, wenn sie vielleicht zur Beschützung der gemeinschaftlichen Freyheit sich rühren, und den Ketzern zu Hülfe kommen wollen, weder Kräfte noch ein Oberhaupt haben. Bey dieser Lage der Sachen müssen E. M. Frankreich den Frieden geben; dieß wird ihn auf keine Weise ausschlagen, und glauben, daß man auf das redlichste mit ihm verfahre, wenn Sie ihm einen Theil der Spanischen Länder anbieten, der seinen Schaden ersetzt, und seinen Stolz und Ergeitz befriedigt. Wenn aber der Frieden den Franzosen die Waffen aus den Händen genommen hat, so greifen E. M. während der Zeit, da Schweden, Brandenburg, Hannover und Sachsen mit den Händeln, die Sie ihnen erregt haben, beschäftigt sind, plötzlich die Ketzer im Reiche an. Auf Veranlassung der Religion müssen Feuer und Schwerdt mit der möglichsten Stärke und Geschwindigkeit wüthen. Zwey Dinge lassen E. M. Sich hiebey vorzüglich empfohlen seyn, Verschwiegenheit und Vorsicht; der Ausgang des Kriegs wird nicht zweifelhaft seyn, wenn der Streich den Drohungen zuvorkömmt; Bestürzung und Staunen werden alle Völker zu Ihren Füßen legen, und Sie werden eher triumphiren, als jene sich nach Hülfe umsehn können.

Dieses betrifft die Entwürfe, die ich in dieser Schrift auseinander gesetzt habe. Noch andere habe ich E. M. zu entdecken, ehe ich aus dieser Welt scheide; jene sind groß, und eines Helden würdig, doch zu klein, als daß E. M. sich darauf einschränke. Der glückliche Fortgang jener Unternehmungen muß Sie zu andern ermuntern, die ich hiernächst vortragen will, und die aus jenen nothwendig folgen.

12.

Zu der Zeit, als E. M. mit den Türken Frieden schlossen, schien Gott Sie durch so viele Siege nach Constantinopel zu rufen. Viele glaubten, des seligen Stridonius Vorhersagungen wären offenbar falsch; aber der blinde und unverständige Haufen irrte. Wenn E. M. die Türken ferner verfolgten und bekriegten: so überließen Sie den Occident der Macht eines furchtbaren Feindes, der Ihnen diese Beute ohne Zweifel würde entrissen haben, dann den Türken zu Hülfe gekommen seyn, und Sie, in seinen und jener Ländern eingeschlossen, unterdrückt, und die mit ihm verbundenen Türken befreyt haben. Es war daher nöthig, daß E. M. sie, als sie hinlänglich entkräftet und in die äußerste Noth gebracht waren, eine Zeit ihrer eignen Wuth überließen, und Ihre Waffen gegen ihren alten furchtbaren Feind wandten, durch dessen Bezwingung Sie sich den Orient und Occident unterwerfen werden. Diese Sorge rief Sie aus dem Laufe Ihrer Siege an den Rhein zurück, und vermochte Sie den vorigen Krieg wieder anzuregen, dessen Schuld Sie doch gänzlich auf die Franzosen geschoben haben. Den jetzigen Krieg hat Gott dadurch, daß er Carln den 2ten aus dieser Welt rief, erweckt, damit E. M. Frankreichs gänzlichen Umsturz vollenden, und mit ungetheilter Kraft auf den Weg, wovon Sie ablenken, zurückkehren könn-

ten; jetzt sind E. M. zurückgekehrt, dringen eifrig auf den Feind, gehen mit Riesenschritten vorwärts. Unter der Zeit, daß Sie Frankreich aufreiben, und allmählig umstürzen, kriegt Gott für Sie im Orient, und zerstört das Mahometanische Reich; E. K. M. betrachten, wozu er das übermüthige und wilde Volk gebracht hat: kaum vermag es sich zu rühren und zu stellen. So groß ist jetzt die Schwäche der Türken! so groß ihre Verblendung! Sie legen einander Fallstricke; sie sehen Ragotzky's Kühnheit, hören ihn sie um Beystand bitten; werden aufgemuntert durch Rath und Zuredungen von den Feinden E. K. M., und wagen es doch nicht den Rebellen Beystand zu leisten, noch diese Gelegenheit zur Rache und zum Ersatze des Schadens zu ergreifen. Sie werden eben so, wie sie angefangen haben, fortfahren, beständige Empörungen werden unter ihnen wüthen, innerliche Uneinigkeiten werden zunehmen, sie werden ihre Kaiser und Staatsminister täglich verändern und absetzen, sich selbst aufzehren, in ihrer Trägheit und Dummheit bleiben, bis E. M. sie ihnen durch diesen Streich benehmen; und bald werden Sie das Volk kraftlos sehen, und ohne Mühe besiegen. Unter der Zeit hüten E. M. Sich, Ragotzky'n völlig zu Grunde zu richten, noch ein Bündniß mit ihm zu errichten; die Sache werde immer aufgeschoben; auch machen E. M. den Holländern und Engländern allerley Aufenthalt und Hindernisse; sie haben viele und billige Ursachen den Brand in Ungarn zu löschen; hören E. M. alle Vorschläge, stellen Sich, als wenn Sie einen Vergleich wünschen, aber geben nie Ihre Einwilligung zu einem Frieden mit den Ungarn, wenn sie sich auch selbst ohne alle Bedingungen sollten ergeben wollen. Ew. K. M. Vortheil beruht darauf, daß die geschlagenen und geschwächten Türken, einen Eingang in dasselbe haben, wodurch sie auch wider

Willen ins Feld zurückkehren können, und daß Sie selbst eine gerechte Ursache sie zu bekriegen haben, und alle Kräfte der Christen gegen sie wenden können, um sowohl diese immer mehr zusammenzuschmelzen, als jene gänzlich zu zerstören.

(Der Beschluß folgt im nächsten Heft.)

VII.

Grundgesetzlicher Vertrag des Fürsten zur Lippe mit seiner Landschaft.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Leopold regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Steinberg, Souverain von Viannen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht ꝛc.

Nachdem Wir durch des allgütigen Gottes segnenden Beystand von der Gemüthskrankheit, womit wir im Jahr 1790 befallen wurden, und welche damals die Anordnung einer Curatel und Landes-Administration vom Hochpreißl. Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichte nöthig machten, nun so weit wieder hergestellet sind, daß Sr. Lbdn., Unser Herr Oheim und bisheriger Curator, der Herr Graf Ludwig Henrich Adolph zur Lippe, mit agnatischem Beyrath Sr. Lbdn., Unsers Herrn Vettern des Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld, als Vertreter der Erbherrlichen Rechte seines Hauses,

auf Antrag Unserer getreuen Stände der Ritterschaft und Städte, Sich dazu erklärt haben, wenn zuvorderst darüber vom Hochgedachten Reichsgericht die Kaiserliche bestätigende Verordnung erwirket worden, Uns die Regierung unserer Fürstlichen Lande wieder zu übertragen, jedoch dabey auch uns zu erkennen gegeben ist, daß, weil die Gott sey Dank nun überstandene Gemüthskrankheit noch immer einem Rückfall nach ärztlichen Meinungen unterworfen seye, die pflichtmäßige Sorge für uns selbst, Unser Haus und Land es nothwendig erfordern, daß in Rücksicht auf solchen traurigen von Gott, wie wir es von seiner Vater-Güte hoffen, und erflehen, abzuwendenden Fall, die uns wieder zu überlassende Regierung vorerst noch solche Einschränkungen erhalte, wie sie für unsere eigene Unsers Hauses und des Landes Wohlfahrt nothwendig seyn, und uns denn ein Zusammentrag verschiedener einschränkenden Bedingungen aus den Verhandlungen über Unsern Regierungs-Antritt am letzten Landtag zwischen unserm bisherigen Herrn Curator und Oheim Lbdn. wie auch unserm Herrn Vetter, dem Herrn Grafen zur Lippe Biesterfeld Lbdn. und Unsern getreuen Ständen der Ritterschaft und Städte mit dem Antrag zugestellet worden ist, daß wir, nach freyer und reifer Ueberlegung des Inhalts derselben darnach für unsere Wiederregierung mit Unserm Herrn Oheim Lbdn. in Beirath unsers Herrn Vettern Lbdn., wie auch unserer getreuen Stände, einen förmlichen verbindlichen Vertrag eingehen und schließen mögten.

So haben wir darauf solche einschränkende Bedingungen mit freyer ruhiger Ueberlegung wohl erwogen. Und da es uns aufrichtiger redlicher Wille ist, die wieder zu übernehmende Regierung zu Unserm eigenen wahren Glück und zur Wohlfahrt Unsers Hauses und Landes in göttlich väterlichem Bey-

stand zu führen, dabey aber auch ganz wol erkennen, daß dafür in Rücksicht auf einen, jedoch von Gott gnädig abzuwendenden Rückfall der vorigen Gemüths-Krankheit eine vollständige Sicherheit seyn müsse, auf diese aber alle vorgedachte Bedingungen gerichtet, folglich Mittel zu einem guten Zweck sind, den wir selbst gern wollen;

So erklären Wir hierdurch im redlichen Willen, dadurch Vertrag und rechtmäßig zur vollen Erfüllung und deren resp. Zulassung verbunden zu seyn, daß wir auf von der Curatel bewirkte Ober-Vormundschaftliche Bestätigung dieses Vertrags, nach folgenden Bedingungen und Einschränkungen die Regierung wieder übernehmen und führen, und so auch der Inhalt solcher Bedingungen, in so weit es von Uns selbst geschehen muß, genau und unverbrüchlich erfüllen, daß es aber auch sonst geschehe, ungehindert zulassen wollen.

1) Wird die jetzige Curatel bey Uebertragung der Regierung blos suspendirt, folglich dieselbe, so bald wir, wie die göttliche Vorsehung verhüten wolle, wieder in Gemüths-Krankheit verfielen, auch wieder in die vorige Activität, ohne neue hohe Obervormundschaftliche Bestättigung, treten.

2) Wollen wir keine neue Cammerschulden *) anders, als nach vorheriger Untersuchung der Nothwendigkeit oder

*) Man sieht leicht, daß dieser Punct des Vertrags eine glückliche Nachahmung des bekanuten Herzoglich Braunschweigischen Edicts wegen der Kammerschulden sey. — Billig hätte aber in dem Vertrage selbst genauer bestimmt werden sollen, wie und auf welche Art die Untersuchung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu contrahirenden Kammerschulden von den Deputirten der Landschaft geschehen solle? Sollen sie diese Untersuchung einzig und allein, oder mit der Regierung, und in diesem Fall mit ihr gemeinschaftlich anstellen, oder nicht?

Nützlichkeit von den Deputirten unserer getreuen Stände der Ritterschaft und Städte machen, noch auch eine Cammer-Obligation, ohne deren Mit-Unterschrift ausfertigen lassen, und

---

Wie sollen die Stimmen gezählt werden? Macht das Collegium der Deputirten, wenn dieses seine Untersuchungen über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit abgesondert anstellt, paria gegen das Regierungs-Collegium? Und welchen Ausgang soll die Sache haben, wenn beyde Collegia verschiedener Meinung sind, die Regierung das Anlehen für nöthig und nützlich hält, die Deputation der Landschaft hingegen nicht? Soll in diesem Fall ein Obmann gewählt werden, und wer soll dieser Obmann seyn? Oder soll die verneinende Meynung der Deputation das Uebergewicht haben, so daß alsdann die Contrahirung der Schuld unterbleiben muß? Wie wenn Mitglieder der Deputation der Landschaft zugleich Mitglieder der Regierung sind? Ist endlich die Deputation, auf die der Hof gewöhnlich vielen Einfluß hat, ihren Committenten, der gesammten Landschaft verantwortlich gemacht? — Alles dies sind Fragen, welche billig in dem Grundgesetzlichen Vertrag, — denn in das hiernächst zu erlassende Edict gehören sie nicht — genau bestimmt werden mußten. — Am besten ist es wohl, wenn festgesetzt wird: 1) daß die Untersuchung sowohl von der Regierung, als der Landschaftlichen Deputation abgesondert geschiehet, und in jedem Collegio nach der Mehrheit der Stimmen ein Schluß gefaßt wird; 2) daß beyde Collegia sich demnächst das Resultat ihrer Berathschlagungen, oder ihr gemeinschaftliches Votum mittheilen; 3) daß, wenn in dem einen Collegio die Stimmen sich gleich sind und also kein Schluß gefaßt werden kann, dies Collegium so betrachtet werde, als ob es dem Schluß des andern beygetreten wäre; 4) daß, wenn beyde Collegia verschiedener Meynung sind, die verneinende Stimme des einen das Uebergewicht habe; 5) daß, im Fall Deputirte der Landschaft zugleich Mitglieder der Regierung sind, dieselben unter den Deputirten nicht stimmen, sondern ihre Stellen in diesem Collegio durch andre Mitglieder der Landschaft quoad hunc actum zu besetzen sind; 6) daß die Deputation der gesammten Land-

soll jede auf andere Art von Uns contrahirte Schuld ungültig und nichtig seyn, und daß das unser wohl überlegter freyer Wille sey, durch ein öffentliches Edict bekannt gemacht werden.

3) Soll keine Veräußerung eines Domainen-Guts ohne die sorgfältigste Untersuchung und Beystimmung der Ständischen Deputirten geschehen, und ist sie sonst null und nichtig, auch soll die im vorhergehenden §. versicherte Bekanntmachung auch hierauf erstrecket werden.

4) Sollen auch diese bey der jährlichen Abnahme der Land-Rentereyrechnung zugezogen und

5) soll denenselben ebenfalls der jährliche Cammer-Etat vorgelegt, und darin jedesmal eine gewisse Summe zum Abtrag der Cammer-Schulden, den Umständen gemäß, ausgeworfen werden.

6) Ist unsere Cammer darauf, daß sie keine Eingriffe in den Etats-Empfang, auch keine denselben vermindernde Contracte oder Bewilligungen, und eben so wenig Etatswidrige Ausgaben gestatte; der Landrentmeister aber, daß er auf keine

schaft verantwortlich gemacht, und diese, oder, wenn etwa ausser der Deputation, noch ein größerer Ausschluß vorhanden ist, dieser angewiesen wird, fleißig darauf zu sehen, daß die Deputation es nie an der Erfüllung ihrer Pflicht ermangeln lasse. — Zwar dürfte es scheinen, daß in dem gegenwärtigem Fall die Bestimmung der mehrsten dieser Puncte nicht nöthig gewesen sey, weil die Obligationen von der Landschaftlichen Deputation mit unterschrieben werden sollen, und weil es scheint, daß die Deputation der Landschaft einzig und allein die Untersuchung anstellen soll, indessen wäre es doch immer gut gewesen, einige Puncte näher festzusetzen

andere, als förmliche Cammer-Assignationen Zahlung leiste, ausdrücklich mit Verweisung auf geleisteten Diensteid zu verpflichten, und zwar jene auch auf Anzeige der Entgegenhandlungen an Unsers Herrn Oheims Lbdn. als gewesenen Curator.

7) Soll auch unser Hofmarschall-Amt auf das genaue Beachten des Hof-Etats eben so verpflichtet werden.

8) Wird Unserm Herrn Oheim Lbdn. die Befugniß vorbehalten, sich die Richtigkeit der Finanz Verwaltung durch Vorlegung des Cammer-Etats und der Land-Rentei-Rechnungen, wenn dieselben es wollen, nachweisen zu lassen.

9) Soll kein Bedienter hohen und niedern Standes, ohne rechtliche Ursache und ohne vorherige Untersuchung durch eine aus unserer Regierung und den Ständischen Collegien zu ernennende Deputation seines Amts entsetzt, noch davon suspendiret werden.

10) Soll dem Militär-Chef die Weisung gegeben werden, keine Arrest-Verfügungen und Ordres ohne rechtliche von unserer Regierung dafür anerkannte Ursachen zu vollziehen.

11) Wollen wir die unter der Curatel bestimmte Einschränkung der Wildbahn fortsetzen, und immer erfüllen lassen.

12) Verpflichten Wir Uns, weder den Regierungs Rath Rotberg, noch den geheimen Rath Trampel, und auch nicht den verabschiedeten Rath Müller in Unsere Dienste aufzunehmen, keine Verbindungen mit denenselben einzugehen, und die bisher etwa bestandene aufzuheben.

13) Sollen keine neue Landesbediente angestellt, und der bisherige Salarien- und Pensionen-Etat soll nicht erhöhet werden.

14) Wird unsere Regierung hierdurch besonders authorisiret, und mit Verweisung auf ihren Diensteid darauf ver-

pflichtet, so bald gewisse Spuren eines durch göttliche Vater-Güte von Uns abzuwendenden Rückfalls von ihr bemerket, oder ihr sonst bekannt werden, oder auch dann, wenn gegen den Vertrag gehandelt, und es ihr offiziell bekannt wird, der bisherigen Curatel, damit erforderlichen Falls diese in ihre vorige Activität wieder eintrete, davon Anzeige zu thun, und auf, daß die Curatel für solchen Fall immer vollständig sey, alsdann, wenn unser Herr Oheim und Curator Lbdn., wie Gott noch lange abwenden wolle, mit Tode abgegangen, dem Pacto tutorio gemäß die Convocation der Stände zur neuen Obervormundschaftlich zu bestätigenden Wahl zu veranlassen, so wie auch die Stände, sobald einer der Concuratoren gestorben, die Wahl eines neuen Concurators vornehmen.

15) Ist unser Hofmarschall-Amt mit Einschluß unsers jedesmaligen Hofarztes mit Verweisung auf geleisteten Eid dahin zu verpflichten, alsdann, wenn Spuren des Rückfalles bemerkt werden, solches dem bisherigen hohen Herrn Curator gleich anzuzeigen.

16) Verpflichten wir uns, keine Reisen in entferntes Ausland ohne anständige Begleitung vorzunehmen.

17) Soll dieser Vertrag mit obigen Bedingungen drey Jahre lang ganz unverbrüchlich fortdauern, nach deren Ablauf wir uns dann mit inzwischen suspendirten Curatel und Landständen, in Beyrath unserer Herren Agnaten über die Fortdauer, Einschränkung oder gänzliche Aufhebung desselben unter des Hochpreißlich Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts Bestätigung weiter gütlich vereinbaren, falls dies aber nicht geschehen könnte, alsdann die Entscheidung darüber dem Hochpreißlichen Kaiserl. Reichs-Cammergericht überlassen.

Alle

Alle diese Bedingungen und Einschränkungen wollen wir nun unserer schon vorhergegangenen wohl überlegten Erklärung gemäß, selbst aufs unverbrüchlichste erfüllen, und uns genau darnach richten, auch soweit Erfüllung und Befolgung von andern geschehen muß, ohne die geringste Hinderung sie zu-lassen, nie als Beweis einer widrigen Gesinnung gegen uns, sondern vielmehr als treue Befolgung dieses Vertrags und darnach geschehene Verpflichtung betrachten und erkennen.

Zur unverletzlichen Vesthaltung dieses Vertrags ist derselbe von uns, Unserm Herrn Oheim und Curator Lbdn., wie auch von Unserm Herrn Vetter, Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe Bisterfeld Lbdn. und denen dazu von ihren Mitständen bevollmächtigten Deputirten Unserer getreuen Ritterschaft und Städte unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Detmold den 13. Decemb. 1794.

(LS.) Friedr. W. Leopold Fürst zur Lippe.
(LS.) Ludw. Heinrich Adolph G. zur Lippe.
(LS.) F. W. G. zur Lippe-Bisterfeld.

(LS.) L. W. A. v. Blomberg.
(LS.) L. A. E. von Exterde.
(LS.) Christian Diedr. Anzen.
(LS.) J. Alb. Herm. Heldmann.

Sententia in Camera Imperiali publicata 13ten März. 1795.

In Vormundschaffts-Sachen des Herrn Fürsten Leopold zu Lippe Detmold; ist die durch Dr. Hofmann am 21sten Julii, 1, 13 und 15ten October, 14ten November, 12 und

29sten December vorigen, 7, 23, und 26sten Februar dieses Jahres übergebene Bittschrift, nicht minder die von Herrn Ludwig Heinrich Adolph, Grafen zur Lippe, als bisherigem Curatore unmittelbar eingeschickte Vorstellung vom 14ten mens. praet. samt Anlagen (die bey der Bittschrift Dris. Hofmann vom 23sten vorigen Monats befindlichen Anlagen von Nro. 13 bis 17. aber verschlossen) ad acta zu registriren verordnet; darauf die nachgesuchte Bestätigung des Vertrags vom 13ten December vorigen Jahrs Lit. A. jedoch mit folgender bey der ersten Bedingung desselben zu machender Abänderung:

„daß bey etwaigem Rückfall der Gemüths = Krankheit, oder bey einer von dem Herrn Fürsten begangenen Contravention des Vertrags alsbald davon an dieses Kaiserliche Cammer = Gericht behörige Anzeige erstattet werden, und alsdann die bisherige Curatel, nur einstweilen provisorie, bis zu erfolgender obervormundschaftlichen Anordnung, eintreten solle"

salvo jure cuiuscunque nunmehr ertheilt, auch darüber nothdürftige Urkunde erkannt, und die Rückgabe des Originals gedachten Vertrags, retenta apud acta copia in Lectoria vidimata gestattet.

Dann wird der Kaiserliche Fiscal gegen den Rath Rotberg als Verfasser der, der Vorstellung des Herrn Curatoris sub Nro. 1. anliegenden Druckschrift *), wegen der darin, vornehmlich Seite 54, 58 und 75. enthaltenen syndicirlichen, dem Ansehen dieses obersten Reichs = Gerichts zu nahe tretenden Ausdruckes, in Gemäßheit des jüngern Reichs = Abschie-

*) Hievon, so wie von einem Schreiben des Fürsten zur Lippe an den Fürsten von Neuwied, nach welchem vorstehender Vertrag erzwungen wäre, in einem der folgenden Hefte ein mehreres. H.

des §. 165. excitirt, und denselben zu Einbringung seiner diesfallsigen Klage, Zeit von 6 Wochen pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt.

VIII.

Teutsche Reichsjustiz *).

Sententia die 17ma Octobr. 1787. in Camera Imperiali publicata,

In Sachen der Eingesessenen des freyen Grunds Seel und Burbach, Gräflich Sayn Hachenburgischen Antheils, Impe-

*) Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, wie die hier gelieferten sind, enthalten die beste Lobrede auf die teutsche Constitution. Sie verdienen um so mehr allgemein bekannt zu werden; damit man daraus sieht, daß Gottlob in Teutschland der Bauer nicht nur gegen seinen Gutsherrn, sondern auch gegen seinen Fürsten, wenn dieser etwa auch zugleich Gutsherr ist, und herili modo, nicht regieren, denn das wäre eine contradictio in adjecto — sondern herrschen will, Recht erhalten kann, wenn er Recht hat. Freylich sind manche Leute den Revolutions-Processen, wie sie Processe nennen, wodurch das liebe Herkommen — das doch nur alsdann etwas taugt, wenn es auf einen vernünftigen Grund gebauet ist — bestritten wird, gar nicht gewogen. Aber laßt uns doch Gott danken, daß wir Teutsche noch Revolutions-Processe, führen können! Laßt uns doch alles entfernen, was die Entscheidung der Hauptsache aufhalten kann, besonders nicht die in Revolutions-Processen — wie die Geschichte des großen Processes dieser Art in Frankreich beweist — oft so gefährliche Einrede der

tranten eines — wider die Gräflich Sayn Hachenburgische Vormundschaft, modo den Herrn Burggrafen zu Kirchberg,

---

fehlenden Legitimation so sehr urgiren. — Haben wir eine gute Sache, warum scheuen wir denn das Urtel? Haben wir aber eine böse, so ist es auch ohne Urtel unsere Pflicht, die geklagten Beschwerden abzustellen. Je länger wir die Entscheidung der Hauptsache aufzuhalten suchen, desto ungeduldiger und desto — unruhiger wird der große Haufen. — Gottlob also noch einmal, daß wir Teutsche Revolutions=Processe führen dürfen. So lange wir dieses dürfen, werden wir in Teutschland vor französischen Revolutions=Processen, die an keine Formen gebunden sind, sicher seyn, und wir können mit Recht jeden Versuch einer eigenmächtigen Selbsthülfe, als Versuch einer Empörung betrachten. Das schlimmste war nur noch bisher, daß es oft an der Vollstreckung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse fehlte. Denn leider taugt unsre Reichsexecutions Verfassung, so gut sie auch noch wohl nach der Theorie ist, in Praxi nichts. — Ein Reichsstand soll den andern exequiren und da kann man denn leicht denken, daß es öfters den zu exequirenden nicht an Mitteln fehlen wird, die Execution zu hintertreiben. — Dank sey es dem Reichscammergericht, daß es auch dagegen, wie das nachfolgende Urtel vom 9ten Jul. 1794. ausweiset, ein Mittel ausfindig gemacht hat. — Zwar dürften viele dies Mittel constitutionswidrig finden. Schon hat es unsinnige Leute gegeben, die deshalb einige Mitglieder des Cammergerichts zu Illuminaten, Jacobinern und Gott weiß, wozu sonst noch haben machen wollen, weil nun das Cammergericht selbst die Unterthanen zu Rebellen mache. — Allein, wer das Recht zum Zweck hat, muß es auch zu den Mitteln haben. Ist das Cammergericht verpflichtet die geklagten gegründeten Beschwerden abzustellen, und einem jeden zu dem seinigen zu verhelfen, und kann es dieser Pflicht nicht im gewöhnlichen Wege Genüge leisten, so muß es einen andern Weg einschlagen, der ebenfalls zum Ziele führt. Ueberdem tritt ja auch compensatio *ipso jure* ein, sobald eine wechselseitige Schuld und Forderung vorhanden ist. Was that also das Cammergericht anders, als den Gesetzen gemäß erkennen, welches freylich die nicht finden

Grafen zu Sayn und Witgenstein, Impetraten andern Theils; Mandati de non gravando contra reversales operis insolitis, abducendo milite, restituendo per executionem extortas pecunias, et reliqua ablata sine, restituendo vero damna et expensas cum clausula, ist erkannt, daß ermeldeter Herr Impetrat ungemessene und ungewöhnliche Frohndienste, insbesondere die eingeklagten Baufrohnen von den Impetrantischen Eingesessenen zu fordern, nicht befugt, sondern hieran zu viel und unrecht gethan, sich dessen künftig zu enthalten; daher auch den Werth dieser erpreßten Baudienste, wie nicht weniger die eingetriebenen Strafgelder, und alle durch die eingelegte Execution verursachte Schaden und Kosten, vorgängig deren Liquidation und resp. richterlicher Ermäßigung den Impetranten zu ersetzen schuldig, auch dazu zu condemniren und verdammen sey; als wir hiemit schuldig erkennen, condemniren und verdammen gedachten Herrn Impetraten in die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, Impetranten, moderamine salvo zu entrichten, fällig ertheilend.

Dann ist obgemeldetem Herrn Impetraten zu wirklicher Gelobung dieser Urtel und wie er solcher künftig nachzukommen gedenke, anzuzeigen, Zeit 3 Monate p. t. et p. von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Strafe 10 Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Impetranten ohnnachlässig zu bezahlen, fällig erklärt seyn, und der

werden, welche überhaupt ihre Handlungen nicht gern nach den Gesetzen und nach Recht und Billigkeit beurtheilen lassen. H.

Real-Execution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Sententia d. 20. Dec. 1792. Publ.

In Sachen des Kirchspiels Neunkirchen Impetranten eines, wider Herrn Burggrafen zu Sayn-Hachenburg Impetraten, andern Theils: Mandati de non gravando collectis immensis et arbitrariis, ultra Quotam in Sententia de 28. Dec. 1731. determinatam, communicando prius statum exigentiae Collectarum Imperii, Circularium, et provincialium nec non reddendo rationes S. C. Ist Dri Tils sein des Mandati arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dri von Zwierlein, unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen verkündeten und reproducirten Kaiserlichen Mandat Imo durch Beobachtung des im Rechtskräftigen Urthel vom 28ten Dezember 1731 für die Impetrantischen Unterthanen bestimmten Steuer-Anschlags zu einem Eilftheil, wie auch IIdo durch Beglaubigung des zu den Reichs-Kreiß- und Landes-Steuern in jedem Jahre beizutragenden Erfordernisses, mittelst Vorzeigung des jedesmaligen Kreiß ausschreiben und andern Belegen *), nicht minder IIItio durch die dem Gemeinds-Vorstand, auf dessen allfallsiges Verlangen und geziemendes

*) Der Entscheidungsgrund dieser Stelle des Urtels ist in dem R. A. von 1555. §. 82. zu suchen, worin es den Reichsständen zur Pflicht gemacht wird: „ihren Unterthanen die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuvordrist eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft zu machen." H.

Ansuchen, zu gestattende Einsicht der über die Verwendung sothaner Steuern geführten Rechnungen und dazu gehörige Quitungen, gehorsamlich gelebet seye, auch ferner gelebet werden wolle, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhange, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt, als dann, und dann als jetzt in die, berührtem Mandat einverleibte Pön, hiermit erklärt werden solle.

Sententia die 17. Aprilis 1793. publicata.

In entschiedenen Sachen des Kirchspiels Neunkirchen Impetranten eines — wider Herrn Burggrafen zu Sayn-Hachenburg Impetraten andern Theils; Mandati de non gravando etc. etc.

Ist die durch Dr. Tils unterm 13ten laufenden Monats und Jahrs extrajudicialiter übergebene supplicam ad acta zu registriren verordnet, darauf Notarii Zisseler Herr Prinzipal, sich aller executivischen Beitreibung der dem Urthel vom 20ten December vorigen Jahrs nicht gemäßen Landes-Steuern, bis auf weitere dieses Kaiserlichen Cammergerichts Verordnung, bey Strafe fünf Marklöthigen Goldes zu enthalten, sodann sich über die gegenseits gestellte Caution in Zeit 1. Monats zu erklären, hiermit aufgegeben.

Sententia die 2. Apr. 1794. publ.

In entschiedener Sache der Eingesessenen des freyen Grundes Seelbach wider Gräflich Sayn Hachenburgische Vormundschaft,

nun den Herrn Burggrafen zu Kirchberg, Grafen zu Sayn Witgenstein; Mandati de non gravando contra reversales operis insolitis, etc. Ist Dri. Hofmann, zur Gelebung des unterm 22ten März vorigen Jahres erkannten Mandati de exequendo, und der darauf unterm 15ten Jänner dieses Jahres ergangenen Urthel, eine nochmalige Frist von einem Monat p. t. et p. von Amtswegen, zu allem Ueberfluß und mit dem Anhange angesetzt, daß, wo er deme also nicht nachkommen wird, alsdann, um dem Reiche kein auffallendes Beyspiel gesetzwidrig verzögerter Vollstreckung einer so gerechten, als rechtskräftigen Urthel zu geben, puncto transscriptionis Mandati de exequendo sowohl, als wegen Einbehaltung der Dienstgelder, wegen dieser indebite geleisteten und abgedrungenen Dienste, fernerhin ergehen solle, was Rechtens.

Sententia die 9. Julii 1794. publ.

In entschiedener Sache der Eingesessenen des freyen Grundes Seel und Burbach wider gräflich Sayn-Hachenburgische Vormundschaft, nun den Herrn Burggrafen zu Kirchberg Grafen zu Sayn-Wittgenstein, Mandati de non gravando contra reversales operis insolitis etc. — — — nunc executionis. Ist bey der, in exequendo verweigerten gesetzmäßigen Rechtshülfe, nunmehro vorwaltenden Umständen nach, rechtlich erkannt, daß die Impetrantische Unterthanen ihre an die Herrschaft und deren Rentkammer zu bezahlen habende rückständige und laufende Dienstgelder, Pfächte, Beede und alle übrige schuldige Abgaben, nur

allein die Reichs- und Kreiß-Praestanda, Beytrag zu den Römer-Monaten, Kontingents-Gelder und die Landes-Steuern im allereigentlichsten und uneingeschränktesten Verstande ausgenommen, in so lange compensationis jure innen zu behalten, bis die summâ judicati cum usuris a dato sententiae de 15. April 1791 getilgt seyn wird, hiermit zu autorisiren und zu berechtigen seyn: Jedoch ist den Impetranten, sich alljährlich mit der Burggräflichen Rentkammer über den Abtrag an der Schuld zu berechnen, hiermit aufgegeben, und sollen beyde Theile einander das hierzu Erforderliche mittheilen.

Dann sind die [192] und im Receß vom 5ten März a. c. weiters liquidirten Gerichts- und Proceß-Kosten auf 102 fl. 30 Kr. hiermit taxirt und moderirt; Schwöre Lt. Lange einen Eid zu Gott und auf das heil. Evangelium, daß seine Prinzipalen in dieser Sache obgedachte Summe darob und nicht darunter ausgegeben und erlitten haben, daß alsdann Beklagter solche in Zeit 6 Wochen und 3 Tagen, den nächsten nach Ersuchung an dieses Kaiserliche Cammer-Gericht zu erlegen und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Sententia die 17. Julii 1794. public.

In entschiedener Sache des Kirchspiels Neunkirchen wider Herrn Burggrafen zu Sayn-Hachenburg, Mandati de non gravando Collectis immensis etc. S. C. nunc revisionis; Ist die durch Dr. Tils und Dr. von Zwierlein am 5ten Juny und 14ten hujus extrajudicialiter übergebene Supplicas sammt Anlagen ad acta zu registriren verordnet,

darauf die von Dr. Zwierlein angezeigte, wider den Sinn und die Absicht der letzten Urtheil in einem bloßen Erbieten bestehende Parition als unzulänglich verworfen; vielmehr demselben, daß sein Herr Prinzipal in Gemäßheit der Paritori Urthel vom 20ten September 1792. Nro. 2. und 3. von allen seit dem am 1ten April 1789. ergangenem Kaiserlichen Mandat geforderten Steuern, bevor solche erhoben werden, den statum exigentiae mittelst Vorzeigung der Reichs- und Kraisausschreiben, und übrigen Belegen, zu beglaubigen, hiernächst auch dem Gemeinds-Vorstand auf geziemendes Ansuchen die Einsicht der, über die seit diesem ergangenen Mandat erhobene Steuern geführte Rechnungen und dazu gehörige Rechnungen zu gestatten habe, hiermit bedeutet, und wie er diesem befolget, anzuzeigen, Zeit ad primam post ferias magnas angesetzt mit dem Anhang daß, wo er deme also nicht nachkommen wird, sein Herr Prinzipal in die dem berührten Mandat einverleibte Poen fällig ertheilt seyn solle.

Jedoch werden die Impetrantische Unterthanen, wenn sie bey genommener Einsicht der Rechnungen einen Mangel verspüren sollten, deshalb die Zahlung der Steuern eigenmächtig nicht vorzuenthalten, sondern vielmehr auf solchen Fall jedesmal die Obrichstrichterliche Hülfe und die Vollstreckung des Rechtskräftigen Mandats nachzusuchen, hiermit ernstlich angewiesen; dann wird Drs. von Zwierlein Herrn Prinzipalen die gegen die Impetranten bereits voreilig verhängte executivische Eintreibung der Steuern alsbald einzustellen, noch denenselben diesfalls Executions-Kosten abzufordern, bey Strafe 2 Mark löthigen Goldes, anbefohlen.

IX.

Wäre die Vermählung eines Teutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs von Glocester eine Mißheurath?

Die aufgeworfene Frage hängt von der Entscheidung der Vorfrage ab:

Was von der Vermählung des Herzogs von Glocester mit der natürlichen Tochter des Ritter Walpole, verwittibt gewesenen Lady Waldgrave, zu halten sey?

Ist diese Ehe eine Mißheurath, so daß die Gemahlin des Herzogs nicht an der Würde ihres Gemahl Theil nehmen kann, und die aus derselben erzeugten Kinder nicht successionsfähig sind, so möchte es wohl gewiß seyn, daß auch die Vermählung eines teutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs für eine Mißheurath gehalten werden müsse. Denn die Wirkung einer Mißheurath ist, daß die daraus erzeugten Kinder nicht den väterlichen Titel und das väterliche Wapen führen dürfen. Sie folgen vielmehr der ärgern Hand, und sind daher, wenn die Mutter von bürgerlichem Stande war, ebenfalls für Personen bürgerlicher Herkunft zu halten. Indessen kann man die Ehe des Herzogs von Glocester nicht grade zu für eine Mißheurath erklären und behaupten, daß

die daraus erzeugten Kinder ohne Unterschied den väterlichen Titel nicht führen und nicht succediren könnten. So auffallend diese Behauptung, dem ersten Anblick nach, zu seyn scheint, so richtig ist sie doch. Der Herzog von Glocester repräsentirt nemlich eine doppelte Person, er ist 1) ein königlich Großbritannischer, und 2) ein kurfürstlich Braunschweigischer Prinz. In der letzten Eigenschaft ist seine Ehe nach den teutschen, in dem ersten Fall aber nach den englischen Gesetzen zu betrachten.

Nach den teutschen Gesetzen ist es gewiß, daß eine zwischen einer Person von hohem oder regierendem Adel, und einer Person bürgerlichen Standes eingegangene Ehe eine Mißheurath sey *). Da nun die Gemahlin des Herzogs von Glocester bürgerlicher Herkunft, und noch dazu von unehlicher Geburt ist, so hat es in dieser Rücksicht keinen Zweifel, daß die Ehe des Herzogs, in so fern man ihn als einen Prinzen aus dem Hause Braunschweig betrachtet, eine Mißheurath sey, und daß also die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sich weder des Titels, noch des Wapens eines Prinzen von Braunschweig anmaßen dürfen **). Dabei ist es auch sehr gleichgültig, ob der König von Großbritannien in diese Vermählung gewilligt und die Ehe für vollgültig und ebenbürtig erkannt hat, oder nicht, indem, wenn gleich der

*) S. die Abhandlung über unstandesmäßige Ehen und Mißheurathen; in der deutschen Monatsschrift vom May 1793. und das Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts. Bd. 3. S. 625. f.

**) Es werden daher auch die Kinder des H. v. Glocester weder in den Hannöverschen Staats- und Addreß-Calendern, noch in den Braunschweigischen Calendern aufgeführt.

König das Haupt der Kurlinie ist, dieser doch dadurch seinen Stammvettern nichts präjudiciren kann. Denn nach der kaiserlichen Wahlcapit. Art. 22. § 4. wird zur Successionsfähigkeit der aus einer Mißheurath erzeugten, oder zu erzeugenden Kinder die Einwilligung der wahren Erbfolger (also nicht blos der sämmtlichen Agnaten, sondern sogar der Erbverbrüderten und Beanwartschafteten) erfordert.

Ganz anders verhält sich nun aber die Sache, wenn man den Herzog von Glocester als einen Englischen Prinzen betrachtet, und von der Successionsfähigkeit seiner Kinder in Ansehung Großbritanniens redet. Natürlicher Weise können hier teutsche Gesetze und Observanzen eben so wenig, als im umgekehrten Fall englische Rechte entscheiden. Vielmehr kömmt es in Rücksicht auf England lediglich darauf an: Ob auch dort, nach dasigen *) Gesetzen und Herkommen, die Ehe eines königlichen Prinzen mit einer Person bürgerlichen Standes, ungültig oder eine Mißheurath sey?

Ich sage nach dasigen Gesetzen und Herkommen, denn es kann nur diejenige Ehe, der durch Gesetz oder verbindliches Herkommen die Wirkungen genommen sind, welche sonst eine jede gehörig eingegangene Ehe nach gemei-

*) Man will zwar zum Theil auch ein allgemeines europäisches Fürstenrecht statuiren, allein dies ist eine Grille. Und gäbe es ja ein solches Privatfürstenrecht, so würde es doch grade in dem Punct der Mißheurathen sehr unbestimmt seyn. Wir haben in mehrern Reichen, namentlich in England, Rußland, Schweden u. s. w. die Fälle gehabt, daß die Könige oder Prinzen des Hauses sich mit Personen vermählt haben, die ihre Unterthanen und von keiner hohen Geburt waren, ohne daß den aus diesen Ehen erzeugten Kindern die Succession wäre streitig gemacht worden.

nen Rechten hat, vorzüglich die Theilnahme der Frau an der Ehre und Würde ihres Mannes und die Successionsfähigkeit der mit derselben erzeugten Kinder, für eine Mißheurath gehalten werden.

Ein solches Gesetz oder Herkommen existirt in England aber nicht, wie nachher weiter gezeigt werden soll, also ist es auch keine Mißheurath, wenn ein englischer Prinz eine Person bürgerlichen Standes ehlichet. Hiezu kömmt, daß die Gemahlin des Herzogs von Glocester bey ihrer Vermählung bereits aufgehört hatte, bürgerlichen Standes *) zu seyn, indem sie verwitwete Gräfin von Waldgrave **) war, und daß sich in der Englischen Geschichte Beyspiele genug finden, daß die Prinzen und Prinzessinnen sich mit Personen von niederm Adel vermählt haben, ohne daß diese Ehen für Mißheurathen wären gehalten, und die daraus erzeugten Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen worden.

Hingegen existirt in England eine Parlements-Acte, kraft deren kein Prinz oder Prinzessin, welche Nachkommen König Georg II. sind, sich ohne Einwilligung des Königs gültig vermählen können, wofern sie nicht über 25 Jahr alt, und 12 Monate vorher dem königlichen Geheimen-Rath davon Anzeige gethan, auch binnen dieser Zeit nicht beyde Parlementshäuser ihren Widerspruch zu erkennen gegeben haben. Fehlt es der Ehe eines königlichen Prinzen an diesen

*) Sie blieb zwar bürgerlicher Geburt, aber sie war doch nun nicht mehr bürgerlichen, sondern Gräflichen Standes. Sie ist auch, so viel ich weiß, sowohl als verehlichte, als verwittwete Gräfin von Waldgrave bey Hofe erschienen.

**) Wenigstens wird ihr erster Gemahl gewöhnlich Graf genannt.

Requisiten, so sind die aus derselben erzeugten Kinder für Bastarden zu halten *).

Diesem nach würde es also darauf ankommen, ob des Königs von Großbritaunien Majestät in die Vermählung ihres Herrn Bruders gewilligt hätten, oder ob die in dem Gesetze enthaltene Ausnahme einträte?

Allein man kann der Erörterung dieser Frage entübrigt seyn, denn die angeführte Parlements-Acte ist erst im Jahr 1772 gemacht worden, und kann also auf die Vermählung des Herzogs von Glocester, die schon im Jahre 1769 vollzogen war, nicht zurück wirken, zumal da darin so wenig die Ehe des Herzogs von Glocester, als seines Herrn Bruders des Herzogs von Cumberland durch einen etwanigen Machtspruch für ungültig sind erklärt worden.

Dies alles wird noch zuverlässiger, wenn man dabey die Geschichte der angeführten Parlements-Acte von 1772 in Erwägung zieht.

Die entfernte Veranlassung zu derselben gab die gedachte Vermählung des Herzogs von Glocester mit der Lady Waldgrave, welche von dem Herzog erst nach ihrer Vollziehung dem König bekannt gemacht wurde; die nähere die Vermählung des Herzogs von Cumberland mit der Wittwe des Herrn Horton im Jahr 1771, und der Umstand, daß nach dem Tode des Herzogs von York eine Irrländerin, Namens Flood, auftrat, welche sich für eine Wittwe des

*) v. Martens Abriß des Staatsrechts der vornehmsten Europäischen Staaten. (Göttingen 1794. 8.) Th. 1. Abth. 1. S. 157. *W. Blackstone* Commentaries on the Laws of England. T. 1. p. 226. (Ausgabe von 1791.)

Herzogs von York ausgab, sich Herzogin von York nannte und sich den Titel königl. Hoheit beylegte.

Schon mit der Vermählung des Herzogs von Glocester war der König nicht zufrieden, doch ließ er es sich nicht sehr merken, sondern stellte blos seinem Herrn Bruder vor, daß er bei seiner Verheurathung andern Vorschriften hätte folgen sollen. Desto aufgebrachter war indessen der König über die Vermählung des Herzogs von Cumberland, er verbot demselben ferner bey Hofe zu erscheinen und wollte seine Gemahlin nicht als Herzogin anerkennen. Da nun auch der vorhin erwähnte Vorfall mit der angeblich verwittweten Herzogin von York dazu kam, so ließ der König am 20ten Febr. 1772 dem Ober- und Unterhause eine Botschaft dahin übergeben:

„Da der König aus väterlicher Liebe gegen seine eigene „Familie, und aus ernstlicher Sorgfalt für die künftige „Wohlfahrt seines Volks, wie auch für die Ehre und „Würde seiner Crone Verlangen trägt, daß das Recht, „alle Vermählungen in der Königl. Familie zu genehmi„gen, (welches Recht den Souverains dieses Königreichs „stets zugekommen ist), als eine Sache, die dem Publi„co zum wesentlichen Besten gereicht, möglichst befestiget „werde: so empfehlen Sr. Majestät den beiden Häusern „des Parlements, in ihre ernstliche Erwegung zu ziehen, „ob es nicht weißlich und zuträglich seyn möchte, dem „Mangel der gegenwärtig vorhandenen Ge„setze abzuhelfen, und durch eine neue Verfügung „den Nachkommen des Hochsel. Königs George des An„dern, (jedoch die Prinzessinnen, die sich in fremde Fa„milien vermählt haben, und noch vermählen dürfen, „ausgenommen), kräftig zu verwehren, sich ohne vor„her

„her erhaltene Genehmigung des Königs oder Sr. Ma„jestät Erben und Nachfolger zu verheyrathen.“

Hierüber entstanden sowol in dem Ober- als Unterhause sehr heftige Debatten. Das Oberhaus legte den Richtern von England die Frage vor:

Ob die Sorge für die Vermählung der Personen von der königl. Familie, und die Genehmigung derselben, dem Souverain dieses Reichs zukomme?

Die Richter waren einmüthig der Meinung,

daß die Sorge für, und die Einwilligung zu den Vermählungen der Kinder und Enkel des Königs oder des präsumtiven Erbens der Krone, außer den Abkömmlingen der Prinzessinnen, die in fremde Familien verheurathet sind, dem Souverain des Reichs zukomme; man finde aber nicht, wie weit sich dieses Recht und diese Einwilligung auf die übrigen Zweige des königl. Hauses erstrecke.

Hierauf ward in dem Oberhause die Frage aufgeworfen:

Wenn einer von den Abkömmlingen des Königs Georg II in den Jahren gesetzmäßiger Einwilligung sich ohne vorhergehende Genehmigung des Königs vermählt, ist denn eine solche Vermählung nach den gegenwärtigen Gesetzen gültig und besitzt die Krone einige Macht, ihr Recht und Einwilligung bey einer solchen Vermählung auszuüben?

aber durch Mehrheit der Stimmen vereint.

In dem Unterhause versicherte der Sprecher Ritter Fletscher Norton, einer der größten damaligen Rechtsgelehrten: daß er alle Acten seit der Regierung Eduards II. und

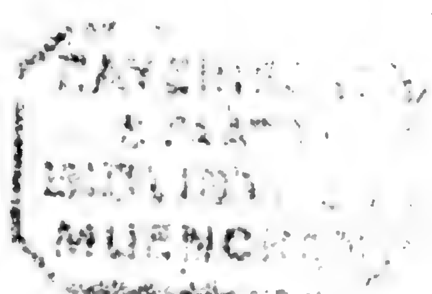
MUENCHEN

Richards II durchgesehen, aber kein Gesetz gefunden hätte, das dem König die Macht gäbe, Vermählungen in der königlichen Familie durch seine Genehmigung zu bestätigen, oder durch seine Nichtgenehmigung zu hindern. Er forderte hiebey die Kron-Advocaten, die im Unterhause gegenwärtig waren, vergebens auf, ihm ein solches Gesetz anzuführen *).

Inzwischen gieng die königliche Botschaft mit einer geringen Mehrheit der Stimmen durch, und so kam die vorhin angeführte Parlaments-Acte zu Stande, welche also nach dem Bisherigen in so fern ein neues Gesetz ist, als nach derselben nicht bloß zur Gültigkeit der Vermählung der Descendenten des Königs, sondern auch der Collateralen die Einwilligung derselben erforderlich ist.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß die Ehen der Herzoge von Glocester und Cumberland weder für ungültig noch für Mißheurathen zu halten sind. Nach der Parlaments-Acte von 1772. sind sie es nicht, weil diese nicht rückwärts wirken kann, und existirten in England ältere Gesetze der Art, so würde man theils nicht nöthig gehabt haben, deshalb ein neues Gesetz zu machen, theils aber sich bey den darüber gepflogenen Debatten darauf bezogen haben. Vielmehr erhellet das Gegentheil

1) aus dem Antrag des Königs: dem Mangel der gegenwärtig vorhandenen Gesetze abzuhelfen.

2) aus der angeführten Erklärung der Richter, und

*) S. die Fortgesetzte Neue Genealogische-Historische Nachrichten. Theil 135. S. 381. f.

3) aus der an die Kron-Advocaten vergeblich geschehenen Aufforderung des Sprechers, ein Gesetz anzuführen, nach welchem der König die Macht habe, Vermählungen in seiner Familie zu hindern.

Das Resultat von allem diesem ist, daß die Gemahlin des Herzogs von Glocester eine Herzogin von Glocester, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder für englische Prinzen und Prinzessinnen, denen das Recht zur Großbritannischen Thronfolge auf den sich ergebenden Fall nicht bestritten werden kann, zu halten sind. Ueberdem werden, so viel ich weiß, die Kinder des Herzogs vom Hofe selbst als Prinz und Prinzessin anerkannt. Wäre auch dies nicht, so würde der Widerspruch des Hofs, da er nach obigem kein Recht zum Widerspruch hat, nichts ausmachen können. Sind nun aber die Kinder des Herzogs von Glocester in England successionsfähig, sind sie englische zur königlichen Familie gehörige Prinzen und Prinzessinnen, so ist durchaus nicht abzusehen,

wie die Vermählung eines teutschen Reichsfürsten mit der Prinzessin Tochter des Herzogs von Glocester für eine Mißheurath gehalten werden könnte,

oder man müßte denn den ganz unrichtigen Satz annehmen wollen, daß die Vermählung eines teutschen Reichsfürsten mit einer jeden auswärtigen Prinzessin Mißheurath sey.

Wir haben aber auch einen ähnlichen Fall gehabt, daß ein teutscher Reichsfürst sich mit einer auswärtigen Prinzessin vermählt hat, die aus einer Ehe erzeugt war, welche nach teutschen Rechten Mißheurath gewesen wäre, ohne daß es jedoch irgend jemand eingefallen wäre, gedachte Ehe für eine Miß-

heurath zu halten. Peter I von Rußland erzeugte nemlich mit seiner Gemahlin Cathrine, die bekanntlich von dem niedrigsten Stande war, eine Tochter, Namens Anne. Nach teutschen Rechten würde Peters Ehe eine Mißheurath gewesen seyn, aber in Rußland existiren keine solche Gesetze, und da dieselbe nicht nach teutschen, sondern russischen Rechten zu betrachten war, so fiel es Niemanden ein, die Prinzessin Anna für keine Prinzessin zu halten. Niemand sprach daher auch von einer Mißheurath, als sich der Herzog Carl Friedrich von Holstein mit ihr vermählte, und Niemand machte dessen mit ihr erzeugtem Sohn Carl Peter Ulrich, nachmaligem Kaiser Peter III, die Succession in dem Hollsteinischen Landesantheil streitig.

X.

Fortdauernde Verschwendung der französischen Prinzen *), oder Stand des nach Bruchsal verlegt werden sollenden Hauptquartiers Sr. königlichen Hoheit, Prinz Condé.

	Köpfe	Pferd.
Prinz Condé - - - - -	1	27
Duc de Bourbon - - - -	1	27
Latus -	2	54

*) Aus einem Fürstlich Speierschen Promemoria, die Einquartierungsfreyheit der Fürstlichen Residenzen

	Köpfe	Pferd.
Transport - - - -	2	54
Duc d'Enghien - - -	1	27
Duc de Berry nebst 1 Gouverneur u. 2 Edelleuten	3	27
14 Edelleute - - -	14	14
24 Adjutanten - - -	24	37
15 Stabs-Offiziers - - -	15	35
3 Administrations-Offiziers - -	3	8
9 Intendanz-Offiziers - -	9	26
2 Artillerie-Generals - -	2	4
9 Ingenieurs-Offiziers - -	9	9
6 Offiziers vom Commando - -	6	—
3 Offiziers von der Prevôté - -	3	4
2 Offiziers de Police - -	2	1
3 Feld-Kapläne - - -	3	—
3 Sekretairs vom Prinzen - -	3	—
1 Feld Postmeister - - -	1	2
2 Stabs-Fouriers - - -	2	—
1 Apotheker - - -	1	2
1 Wagenmeister - - -	1	1
6 Chirurgi - - - -	6	3
2 verheurathete Marquetender - -	4	6
Latus -	114	260

überhaupt, besonders aber die Einquartierung des Prinz Condéschen Truppencorps zu Bruchsal betreffend vom 5ten Jan. 1795., welches auf dem Reichstag zu Regensburg vertheilt worden ist. — Schwerlich hatte wohl der König von Preußen in der Campagne so viele Kammerdiener Küchenmeister, Köche u. s. w. bey sich, als hier ein gewesener französischer Prinz. Und wozu denn 14 Edelleute und an verschiedenem Frauenvolk vierzig? H.

	Köpfe	Pferd
Transport - - - -	114	260
30 Handwerksleute - - -	30	—
31 Kavalleristen von der Prevôté -	31	31
160 Gemeine Soldaten - -	160	—
150 Kammerdiener, Küchenmeister, Köche, Stallmeister, und sonstige Domestiquen ungefähr -	150	—
8 Kavallerieordonanzen - -	8	8
4 Lieferant-Juden - -	4	4
Weiter sind bey der Suite des Prinzen Condé 4 Dames vom ersten Rang mit Bedienung ungefähr -	16	—
Ferner an verschiedenem Frauenvolk ungefähr - - -	40	—
Summa -	553	303

Verzeichnet Bruchsal den 3. Januar 1795.

in Fidem
Heel, Stadtschreiber.

XI.

Franz Ludwig
Fürst-Bischof zu Bamberg und Würzburg.
Muster eines guten Fürsten.

Unter den weltlichen Regenten in Teutschland fehlte es nie, und fehlt es auch jetzt nicht an Fürsten *), die als Muster guter Regenten aufgestellt werden können. Seltener ist dieser

*) Wer kennt unter ihnen nicht vorzüglich den Fürsten, der gleich bey dem Antritt seiner Regierung die Worte gnädigst und unterthänigst aus den Rescripten verbannte, der das von der Landschaft ihm überbrachte gewöhnliche Geschenk von 20,000 Rthlr. zur Erweiterung und Vervollkommnung eines Krankenhauses bestimmte, der sein Haus und Land von der ungeheuren Schuldenlast befreyte, worin es durch Krieg und andre Unglücksfälle gestürzt war, der sich ein Vergnügen daraus machte, die Last seiner Unterthanen durch Verminderung der Abgaben zu erleichtern und durch eine weise Sparsamkeit und Ordnung der Geschäfte es dahin zu bringen, daß die erhöhten Steuern noch früher aufhören konnten, als Anfangs gerechnet war; der sich selbst und seinen Nachfolgern die Hände band, um das Land zu ewigen Zeiten zu beglücken; der es nicht unter seiner Würde hält, seine Unterthanen seine Mitbürger zu nennen, der eine vernünftige Denk=Lehr= und Preßfreyheit gestattet, u. s. w. H.

Fall unter den geistlichen Wahlfürsten, und doppelt erfreulich daher für den Patrioten, wenn er auch unter ihnen einen Regenten findet, der so ganz dem Ideal, das man sich so gern von einem guten Fürsten macht, entspricht. Ein solcher Fürst war Franz Ludwig Fürst=Bischof zu Bamberg und Würzburg, aus der Freyherrlichen Familie von Erthal. Stets werden die Würzburger sein Andenken segnen und es nie vergessen, was er ihnen war, wenn sie auch noch oft das Glück haben sollten, solche Regenten zu erhalten, als des verewigten unmittelbarer Nachfolger in der Regierung ist. Wie sehr wäre es zu wünschen, daß einer von denen Männern, denen der Fürst sein Vertrauen geschenkt hatte, und deren er sich zur Ausführung seiner zum Besten seiner Unterthanen sowohl, als der Menschheit überhaupt gemachten Entwürfe bediente, uns mit einer ausführlichen Lebens= und Regierungsgeschichte desselben beschenkte. Besonders wünschte ich, daß der Herr Geheime Rath Seuffert, der unter dem Verewigten die Stelle eines Geheimen Referendairs bekleidete, und den das Publicum in aller Hinsicht von der vortheilhaftesten Seite kennt, sich diesem Geschäfte unterziehen möchte. Bis dieses geschieht, müssen wir uns mit Bruchstücken behelfen, die der Patriot möglich bekannt zu machen suchen muß. Unlängst stand in einer unsrer besten Zeitschriften *), die jedoch das Unglück gehabt hat, verketzert zu werden, und die daher zwar wohl ein großes, aber kein hohes Publicum hat, ein Aufsatz über diesen Fürsten, den ich mich nicht enthalten kann, in dies Archiv aufzunehmen. Es ist folgender:

*) Dem Genius der Zeit.

— „Ihm verdankt die Universität die Einrichtung mehrerer Lehrstühle, als für die geistliche Beredsamkeit, Patristik, Diplomatik, Naturgeschichte, Staatenkunde, Cameralwissenschaften, die er mit den geschicktesten Männern besetzte. Ihm verdankt sie die ansehnliche Erweiterung der akademischen Bibliothek, mit der er auch seine Hofbibliothek vereinigte, die Anlegung eines Naturalienkabinets, die Errichtung einer Hebammenschule, die ansehnliche Verbesserung des anatomischen Theaters, die neue Anlage im botanischen Garten, die zur Unterhaltung des Experimental-Museums angewiesenen Einkünfte, die Beförderung gelehrter Reisen, die Verbesserung des gesammten Studienplans, die zweckmäßigsten Anstalten zur Aufrechthaltung der Disciplin unter den Studirenden — lauter Denkmale, die Franz Ludwigs Namen in den Annalen der Universität auf immer verherrlichen. Wie er diese Anstalten noch dadurch den Lehrern der Universität werther machte, daß er nicht allein durch Belohnungen ermunterte, sondern hauptsächlich durch seine Achtung und Aufhebung der Scheidewand, welche sonst ein zu steifes und lästiges Ceremoniel zwischen Fürsten und Gelehrten zog, ein neues Interesse mit der Ausübung ihres Berufs verknüpfte, so krönte er alle diese Beweise einer erleuchteten Protection der Wissenschaften; daher die zwischen mehrern Lehrern der Würzburgischen Universität und Professoren berühmter protestantischer hoher Schulen gestiftete, auf wechselseitige freie Hochachtung gegründete Freundschaft. Daher endlich der allgemeine, oft eifersüchtige Beifall, mit dem man unter Franz Ludwigs Regierung die Universität Würzburg betrachtete. Er legte im Jahr 1787 den Grundstein zu einem von ihm gestifteten Krankenhause für kranke Handwerker und Dienstboten, und

setzte über dem Eingange die von ihm selbst verfertigte Inschrift „der Nächstenliebe gewidmet, das ist, Krankenspital für leidende Menschheit.“ Man hatte ohne sein Vorwissen seinen Namen und Wappen bey der Inschrift angebracht. Er sah es, ließ beydes wegnehmen und den gereinigten Flecken prahlender Eitelkeit mit einfachen Emblemen überdecken. Nur elende Schmeichelei konnte die edle Einfalt einer guten Handlung durch leeren Prunk verzehren wollen. Auch auf den eisernen Oefen in den Zimmern hatte man des Regenten Namen und Wappen angebracht, und auch hier mißbilligte es Franz Ludwig, er ließ das geschehene ungeändert, hinderte aber mehrere Monumente solchen Stolzes zu errichten. Ganz erfüllt von dem Bewußtseyn der Würde seines hohen Berufs erklärte er sich selbst für den ersten Diener des Staats, und beantwortete einst mit erhabener Bescheidenheit eine Anrede, die der Hofrath und der Stadtkonsulent Schlehlein im Namen der Bürgerschaft an ihn hielt, mit folgender Erklärung: „Von der ersten „Stunde an, wo ich zur Regierung gekommen, hegte ich den „Grundsatz, der Fürst sey für das Volk da, und nicht das „Volk für den Fürsten. Bey dem Antritte meiner Regierung „habe ich mir daher ein System gemacht, solche Einrichtun„gen und Anstalten zu treffen, die das Wohl meiner Unter„thanen befördern möchten. Ich muß hier das öffentliche „Geständniß ablegen, daß ich nur wenige meiner Plane bis „daher ausgeführt habe. Meine oft schwankende Gesundheit, „gewisse Aengstlichkeiten, die von meinem physischen Zustande „herrühren, die meine guten Entschlüsse öfters vereiteln, ha„ben mich gehindert, viele zum Wohle meiner Unterthanen „entworfene Plane auszuführen.“

So vereinigte der weise und große Fürst, um hier von dem Dichter der Messiade einige der erhabensten Verse zu entlehnen:

Mit tiefsehender Kenntniß menschlicher Schwächen entflammten
Daurenden Eifer, dem großen Erstaunungsvollen Gesetze:
Seyd vollkommen wie Gott! — mit bebender Demuth zu folgen.

Wie viel müßte man hier anführen, wenn es die Grenzen und der Zweck dieser Blätter erlaubten, auch in gedrängtester Kürze die vornehmsten seiner Anstalten zu Beförderung der Volkscultur, Verbesserung der Justizpflege, der Handlung, des Ackerbaus u. s. w. anzuführen. Das vortrefliche von ihm aus seinem Privatvermögen gestiftete Krankenhaus zu Bamberg, die neue Ingenieur- und Zeichenschule, die herrlichen Verbesserungen des Landesunterrichts, die Verbannung des Lotto, die Aufhebung der Tortur, sind nur einige der ehrenvollen Zweige in der unverwelklichen Bürgerkrone, die sich Franz Ludwig als ein wahrer Vater und Hirt seines Volks verdiente.

Er hat mit unermüdeter Anstrengung und Aushaltsamkeit für die bessere Bildung des Clerus, das Schulwesen, die Gesetzgebung, die Justizpflege, das Armenwesen, die Landes-Industrie, Sanität, Polizei und den Handel gesorgt. Im geistlichen Seminarium zu Bamberg werden 24 Seminaristen unentgeldlich bis zur Erlangung einer Capellan-Stelle versorgt. Mehrmalen hat er selbst alle Pfarreien seiner Länder mit einer unbeschreiblichen Mühe und Genauigkeit visitirt. Bey der Besetzung der evangelischen Pfarren in seinen Sprengeln handelte er eben so gewissenhaft: „Ich will, sagte er,

„da es bey der Besetzung Protestantischer Pfarreien mir eben „sowohl, als bey den Katholischen, keinesweges bloß auf das „Wissenschaftliche, sondern hauptsächlich auf Reinigkeit der „Sitten, Unbefangenheit des Charakters, Unbescholtenheit „des Lebenswandels, und überhaupt auf moralische Vorzüglichkeit von Kopf und Herz ankömmt, daß mir noch ein besonderer Vortrag erstattet werde.“ Alle Kirchenstrafen an Geld und Wachs sind unter seiner Regierung verboten; eine Menge eigennütziger Mißbräuche sind abgeschafft, auch die zu Ausschweifungen so bequemen Abendandachten eingestellt. Für die bessere Bildung der Jugend hat er durch eine Menge vortreflicher Erziehungsanstalten unermüdet gesorgt. In Bamberg ist von ihm ein Schulmeister-Seminarium errichtet, in welchem zehn Candidaten unentgeldlich Unterhalt und Wohnung genießen. Die Landschulen sind in den mehrsten Gegenden vermehrt, die Schulhäuser größtentheils neu gebauet. Der Hauszins für die Schulen, der Bau jenes neuen Gebäudes, der Gehalt der Lehrerinnen, die Prämien, welche jährlich zweymal an die Kinder vertheilt werden; alles gab der wohlthätige Fürst aus seiner Privat-Casse her. Den Unterricht genießen die Kinder durchaus unentgeldlich. Die Handwerksbursche müssen während ihrer Lehrzeit nach wie vor die Schule besuchen, keine Zunft darf keinen als Gesellen ausschreiben, bevor er nicht ein Zeugniß seiner Geschicklichkeit im Schreiben, Rechnen, Lesen und in der Kenntniß der Religion vorzeigen kann. Jeden neuangesetzten Schulmann examinirte der Fürst selbst. Mehreremalen hat er das Schulexamen durch alle Stadtschulen selbst gehalten.

Deutschland verdankt seine barbarische Criminalverfassung dem harten Bischof von Bamberg. Dieser gab seinem Lande eine peinliche Gerichtsordnung, welche dem nicht milden

Kaiser Carl dem Fünften so gefiel, daß er seine scheußliche *) Carolina danach zuschnitt. Der Fürst von Bamberg hat das bessere Verdienst, den von ihm regierten Staaten eine unsern Zeiten angemessene, menschlichere Criminalverfassung gegeben zu haben. Bey derselben ist der Quistorpsche Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen zum Grunde gelegt.

Zur bessern Handhabung der Justizpflege sind von dem Fürsten viele zweckmäßige Verordnungen gegeben worden, über deren Aufrechthaltung er selbst mit unerbitterlicher Strenge wachte. Jede in einer Sache zu leistende Berichts-Erstattung mußte ihm in dem vorgeschriebenen Termin bey unausbleiblicher Ungnade eingesandt werden. Bey der Appellation hat der Richter den Appellanten genau und deutlich über den Punct der Fatalien zu unterrichten. Niemand darf advociren, der nicht vorher vom Hof-Canzler und den beysitzenden Räthen examinirt worden. Der Fürst selbst gab beym Vortrage juristischer Sachen nur seine Zweifel zu erkennen, er entschied hierin nie. Die sogenannten Zahlkreuzer, die Webe-Steuer, und andere mißbräuchliche Amts-Sporteln, waren bey schwerer Ahndung verboten. Alle in Wirthshäusern gemachte Con-

*) Versetzt man sich in die damaligen Zeiten, so verdient die peinliche Gerichtsordnung diese Benennung nicht, im Gegentheil war sie damals eine wahre Wohlthat für Teutschland. Aber freylich haben sich Gottlob die Zeiten und mit den Zeiten die Menschen und deren Sitten geändert. Billig sollte also auch von Zeit zu Zeit eine Aenderung der peinlichen Gesetze erfolgen, um nicht am Ende alles in die Willkühr des Richters zu stellen. Man sollte überhaupt nirgend stehen bleiben, sondern überall dem Geist des Zeitalters nachgeben und von Seiten der Regierung damit gleichen Schritt halten.
H.

tracté, wurden für nichtig erklärt, und in vormundschaftlichen Sachen, Depositionen, Concursen ꝛc. eine Menge heilsamer Verbesserungen vorgenommen.

Eine der ersten Sorgen des menschenfreundlichen Fürsten war, die Abhelfung des Elends der Armen und Nothleidenden; 2000 Dürftige erhielten im ersten Jahr 21923 Gulden Unterstützung. Seit der Zeit haben sich die Armen bis 1500 vermindert. Die Bettelei ist in Bamberg völlig verschwunden. Wird der Arme krank; so hat er Arzt, Wundarzt und Arzenei frei. Zu den letzten gab der Fürst selbst jährlich mehrere tausend Gulden her. Die arbeitsfähigen Armen erhalten im Arbeitshause zu thun. Der Fürst hat hier 1280 Spinnräder mit doppelten Spulen auf seine Kosten machen lassen. Auch können die unvermögenden Tuchmacher hier Wolle für den Einkaufspreis erhalten, und dürfen die Kaufsumme nicht eher bezahlen, bis sie ihre verarbeitete Waaren abgesetzt haben. Es würde zu weitläuftig werden, alle die heilsamen mit so vielem Wohlwollen als Menschenkunde berechneten Armen = Anordnungen und Vorkehrungen hier anzuführen. In den zweymaligen wöchentlichen Armen-Commissionen präsidirte der Fürst, wenn er in Bamberg war, immer selbst. Die mehrsten Veranstaltungen und Plane im Armen = Wesen, waren seine eigne Ideen und Ausarbeitungen. Es ist nicht möglich, daß ein Mensch mit mehr Eifer, rastloser Thätigkeit und wohlwollenderem Herzen sich des Elendes seiner leidenden Brüder annehmen könne, als dieser vortrefliche Mensch.

Für die Gesundheit der Menschen hat der Fürst auf vielfältige Weise gesorgt. Hieher gehört die Erbauung eines schönen Spitals; die Errichtung einer Hebammenschule, in welcher die Lehrlinge auf Kosten des Fürsten bis zu ihrer An-

stellung unterhalten werden, und anatomische Instrumente und Unterrichtsbücher ebenfalls unentgeldlich mitbekommen, die Verfügung, daß kein Wundarzt und Bader im Lande angestellt werden darf, der nicht die anatomischen Vorlesungen in Bamberg besucht hat, und hier in der Physiologie, Chirurgie und Geburtshülfe examinirt worden ist. Durch das ganze Land sind, da, wo die Gefängnisse dumpfe Löcher und finstere Behältnisse waren, neue und gut eingerichtete Gefangenhäuser erbauet. Alle Gefangene und Züchtlinge genießen den Sommer über freie Luft, den Winter geheizte Zimmer. Als ein Beweis, bis zu welcher Kleinigkeit sich des Fürsten Vorsorge erstreckte, mögen hier folgende Verordnungen von 1784 stehen: Kein Schlächter darf mit seinem Hunde über die Gasse gehen, oder ihn im Fleischschrangen bey sich haben, es sey denn, er trage einen ledernen Maulkorb, Jeder des Nachts auf der Gasse sich findende Hund soll erschlagen werden, und der Eigenthümer desselben an den Todtschläger einen Rthlr. zahlen, damit kranke und schlafende Personen nicht durch Hundegeheul in ihrer Ruhe gestört werden.

Bey Theurung und Getraidemangel ließ der Fürst seine aus Vorsicht immer gefüllten Kornböden öfnen, und das Getraide den Bürgern und Einwohnern zu den gewöhnlichen Marktpreisen verkaufen. Die Stadt Bamberg allein erhielt im Jahre 1786 sieben hundert Simmern Getraide. Bey strengem Winter, wenn unfahrbare Wege und gefrorne Flüsse den Holztransport erschweren, ließ der Fürst aus seinen nächsten Wäldern Holz fällen und in der Stadt für den sonst gewöhnlichen Preis verkaufen. Während des strengen Winters

von 1789 erhielten die Bamberger über 3000 Klafter Holz, den Unbegüterten ward Reisholz unentgeldlich gereicht.

Der Fürst war Kenner und Unterstützer der Künste und Wissenschaften. Die schöne Naturalien-Sammlung des Kapitulars Lautensack kaufte er für 3000 Gulden, und gab sie der Universität zu Bamberg. Seine eigene aus 3000 Bänden bestehende Bibliothek schenkte er ebenfalls der Universität zum Fond einer öffentlichen Bibliothek, wozu er noch jährlich 1000 Gulden aus seiner Casse hergab. Mahler, Kupferstecher, Zeichner, Brücken- und Deichbauer ließ er auf seine Kosten reiesn. Um Kenntnisse, die seinen Unterthanen bisher fremd geblieben waren, in sein Land überzupflanzen, ließ er junge Männer von Geist auswärtige Institute auf lange Zeit besuchen. Unter andern schickte er vor wenigen Jahren einen Canonikus, der sich dem Cameralfache ernstlich widmen wollte, nach Hamburg, um bey dem berühmten Professor Büsch zu wohnen, und einen Theil der so mannigfaltigen Wissenschaften, die dieser so gern lehrende Mann besitzt, ihm durch nähern vertrauten Umgang abzugewinnen. Die Zeit, die ihm von seiner Regentenpflicht übrig blieb, widmete er den Wissenschaften und Gebete. Er las viel, vorzüglich alles, was im Staats- Cameral- Oeconomie- Polizei- und Industrie-Fache geschrieben ward. Zu den lauten Freuden des Lebens, zu Hofpartheien, gesellschaftlichen Lüstereien, gab er sich nie her. Der ganze Genuß seines thatenvollen Lebens bestand in dem Bewustsein seiner selbst erfüllten Pflichten, und auch diese überall anschauliche Ueberzeugung mangelte ihm, weil seine zarte Gewissenhaftigkeit, und sein zaghaftes Mißtrauen in seine eigenen Kräfte, ihm nie den lohnenden Gedanken zuließ: Du hast ganz deine Pflicht erfüllt. Ich habe ihn

ihn beten sehen *) mit einer Inbrunst, die auf den Flügeln einer gränzenlosen Einbildungskraft getragen schien. Er kniete öffentlich in der Gemeinde und sein ganzes Wesen war, von dieser abgesondert, blos im Anschauen des Unendlichen verlohren. Seine bleichen Hände hob er mit einer Bewegung gen Himmel, als ob er von der großen Fülle seiner Gnade etwas für sich einfalten wolle. Sein Auge floh über die Schranken des Irdischen, und schien, durch den Vorhang gedrungen, der uns Sterbliche vom Unendlichen trennt, in vollem Vertrauen am Blicke des Ewigen zu hangen. Bey aller dieser ganz in sich versunkenen Andacht, mischte sich in seine kunstlosen Gebehrdungen nichts, was eine kriechende, falsche Demuth, eine winselnde Reue, oder eine erheuchelte Selbstverachtung verrathen hätte. Es war durchaus das Benehmen eines Menschen, der im Vertrauen auf seine eigene Achtung vor seinem Schöpfer tritt, dem er das in seiner Erschaffung erhaltene kleine Seelenvermögen, durch thätig geübte Kräfte erhöht, als Tausch für eine bessere Ewigkeit darbietet.

An hohen Festtagen predigte er selbst. Seine Reden waren kurz, und was er vortrug, war reine einfache Sittenlehre. In einer am Ostertage gehaltenen Predigt sagte er: „Der Stolze, der die Vorrechte seiner Geburt aus sechzehn „Ahnen behauptet, oder auf seine Gelehrsamkeit einbilderisch, „große Titel besitzt, und andere gering schätzt, gehe in sich, „damit er der Stolze nicht ist.“ — Am Ende seiner Predigt heißt es: „Aber, da ich für andere bete, laß mich selbst „erst den Weg der Tugend betreten, damit ich, da ich wi-

*) Auch ich habe ihn beten sehen, und stimme völlig in obenstehendes ein. H.

„der Aergerniß predige, nicht Aergerniß gebe; damit, wenn „ich gegen die Sünder rede, ich ihnen nicht selbst ein Stein „des Anstoßes sey. Der du dein Volk öfters mit übeln Re„genten heimsuchst und gestraft hast, mache, daß ich mein „Vorsteher-Amt nicht unwürdig verwalte; daß es mir nicht „zur Verwerfung diene, leite deinen Diener auf den Pfad der „Wahrheit und Gerechtigkeit, entzünde in meinem Herzen „den Diensteifer zu deinem Heiligthume, laß mich selbst das „gute Beyspiel geben, das ich von andern verlange, erneuere „den ächten Geist in meinem Innern, damit ich wahrhaftig „auferstehe."

XII.

Rechtliches Gutachten,

die Uebergabe der Festung Mannheim an den Reichsfeind betreffend.

von

Carl, Grafen von Strengschwerd.

Unter diesem Titel erschien zu Regensburg, bereits zwey Tage vor der durch die kaiserlichen Truppen geschehenen Wiedereroberung der Festung Mannheim, eine Schrift von 60 Seiten in 8. Für den Verfasser derselben wird zwar ziemlich allgemein der so ver-

diente kaiserliche Concommissarius Freyherr von Hügel angegeben, allein, wie wäre es möglich, daß ein so gründlicher Publicist, der selbst zweymal die kaiserliche Wahlcapitulation hat abfassen helfen, Verfasser dieser Schrift seyn könnte? Es finden sich darinn; 1) Die Kapitulation, wodurch die Festung Mannheim in den Besitz des Reichsfeindes gekommen ist; 2) eine Beurtheilung dieser Capitulation; 3) ein Verzeichniß der Kriegsvorräthe, welche die Franzosen in Mannheim gefunden haben; 4) die Erklärung, welche die Kurpfalzbaiersche Comitialgesandschaft in circulo bey dem Reichsrathe, den 26. Sept. 1795, wegen der Uebergabe von Mannheim abgegeben hat; 5) eine Beurtheilung dieser Erklärung; 6) die Gegenerklärung der Königlichen Kurböhmischen Comitial-Gesellschaft in circulo bey dem Reichsrathe den 12. Octob. 1795. 7) Bemerkungen über diese Gegenerklärung; 8) Auszug aus dem officiellen Tagebuche der Operationen der Armee, unter den Befehlen des Hrn. Grafen von Clerfait; und 9) ein rechtliches Gutachten, die Uebergabe von Mannheim betreffend. Die Schrift selbst ist besonders deswegen merkwürdig, weil sie den Schlüssel zu der Entwafnung der Kurpfälzischen Truppen, vorzüglich aber der Arretirung des Kurpfälzischen Ministers Grafen von Oberndorf und einiger andrer Pfälzischer Diener, liefert. Man hat zum Theil dies Verfahren unerhört und ohne Beyspiel finden wollen, allein was findet man nicht alles unerhört und ohne Beyspiel, wenn man der Geschichte älterer Zeiten unkundig ist. Man studire doch nur die Geschichte K. Carls V., Ferdinands II. und III., auch noch die von Leopold I und Carl VI, so wird man nichts unerhörtes in dem gegenwärtigen Betragen finden.

Die Beurtheilung der Capitulation von Mannheim enthält zuförderst allgemeine Grundsätze, welche

sodann auf die Capitulation selbst angewendet werden. Allgemeine Grundsätze. „Sobald ein Reichskrieg ist, müssen alle Kriegsunternehmungen von einem einzigen Willen, von dem des Oberbefehlshabers der kriegführenden Macht abhängen, der seine Operationsplane nach den Instruktionen *), oder auf Vollmacht des Souverains entwirft.

Nach der Natur eines Krieges, dessen geschickte Führung die Verbergung sowohl des ganzen allgemeinen Operationsplans, als auch einzelner in demselben begriffener Unternehmungen für den Feind, nothwendig erfordert, darf der allgemeine Operationsplan niemandem, als dem obersten Kriegsbefehlshaber wissend seyn.

Alle andere Unterbefehlshaber vom höchsten bis zum niedrigsten Range haben bey diesem Operationsplane nur dann mitzureden, wenn der oberste Befehlshaber sie zu fragen gut findet; ihre Geschicklichkeit, ihr ganzer Wille muß dem absoluten Willen des Oberbefehlshabers untergeordnet seyn; Gehorsam, pünktlichster Gehorsam gegen die Befehle des Oberbefehlshabers ist ihre erste Pflicht; Geschicklichkeit, Eifer, Thätigkeit in Ausführung dieser Befehle ihr größtes Verdienst.

Diese Regeln gelten eben so sehr von Officieren in offenem Felde, als von Festungsommandanten. Festungen machen den Schutz der operirenden Heere bald in der Fronte, bald in den Flanken aus, und so gar, wenn sie schon von den

---

*) Nach der kaiserl. Wahlcapitulation Art. 4. §. 3. sollen aber Kriegsrathsdirectoren und Räthe mit Beobachtung der Religionsparität von dem Kaiser und dem Reiche ernannt werden; und nach dem folgenden 4ten §. soll der Kaiser seinem eignen Kriegsrath nicht gestatten — — über die Reichs- (also wohl noch weniger Territorial-) festungen zu disponiren.

Herren ihres Besitzers abgeschnitten sind, müssen sie doch den Feind aufhalten, sich deshalb bis zum letzten Lothe Nahrung, und bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen, und dabey standhaft die Entsetzung durch ihre Mitbrüder abwarten.

Ein Festungskommandant hat also gar keine Befugniß, so lange er noch irgend Kommunication mit dem Oberbefehlshaber haben kann, eigenmächtig und wider die Befehle des Oberbefehlshabers über die Festung zu disponiren, und der Kommendant, der das dennoch thut, ist ein Verräther, oder ein Feiger, dem die Kugel vor den Kopf gehört.

In einem teutschen Reichskriege, wo die das Reichsheer ausmachenden Truppen verschiedenen kleinen Souverains angehören, die im Friedensstande sämmtlich unabhängig über ihre Truppen befehlen; frägt es sich: ob ein Reichsstand seinem zur Reichsarmee gehörigen Truppenkontingente Befehle zu ertheilen befugt ist, und ob er über die in seinen Reichslanden belegenen Festungen, welche der Oberbefehlshaber des Reichskrieges zur Vertheidigung des Reichs bedarf, ohne Wissen und Genehmigung des Oberkriegsbefehlshabers verfügen kann? Beyde Fragen müssen unbekanntlich verneinet werden.

1) Ein teutscher Reichsstand kann über sein Truppenkontingent bey der Reichsarmee gar nicht verfügen, so lange der Reichskrieg dauert.

Er kann es von Zeit zu Zeit durch ein anderes Kontingent ersetzen; von dieser Bestimmung ist hier nicht die Rede.

Er hat aber gar keine Befugniß über die Stellung, Verwendung, und Thätigkeit seines Kontingents zu befehlen, so lange der Krieg dauert. Alle diese Anordnungen gebühren ausschließlich und unbedingt (absolute) dem Oberkriegsbefehlshaber. Dies ist der Sinn unsers Satzes.

Der Grund dieser Regel liegt darinn, daß kein Krieg geführt werden kann, wenn ein anderer, als der einige Wille des Oberkriegsbefehlshabers über die zum Kriege bestimmten Truppen befehlen kann.

2) Ein teutscher Reichsstand kann, so bald der Reichskrieg seinen Gränzen nahet, oder gar schon seine Lande überziehet, über die Festungen und festen Plätze auch Pässe, die in solchen mit Krieg bezogenen, oder nahe am Kriegsschauplatze bezogenen Landen liegen, keine mit dem Oberkriegsbefehlshaber nicht verabredete Anordnungen machen.

3) Der Landesherr kann überhaupt, über die Vertheidigungsanstalten in seinem Lande, sobald der Krieg dergleichen erfordert, nie anders als abhängig *) vom Oberkriegsbefehlshaber verordnen.

Diese beyden Gesetze ergeben sich daraus, daß, während eines Reichskrieges, jede Provinz, der sich der Krieg nähert, nicht bloß sich, sondern das ganze Reich vertheidigen soll. Thäte sie das nicht, wollte sie ihre Vertheidigung auf ihre eigene Rettung einschränken, und einseitig verrichten, so würde dadurch ein dem allgemeinem Interesse entgegen wirkendes, wenigstens ein mit ihm nicht gleichförmig wirkendes, mithin

*) In der kaiserl. W. C. Art. 4. § 6. heißt es indessen: „Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchem Reichskrieg (in dem unmittelbar vorhergehenden §. ist von einem Reichs-Vertheidigungskriege die Rede) noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete, auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuen anlegen oder bauen, noch auch zerfallene wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten, oder zulassen, immaßen dieses allein die Landesherrn nach den Reichsatzungen in ihren Territorien zu thun befugt und berechtigt sind.

überall schädliches Particularintresse entstehen, das nothwendig der Einheit der Plane und der Einheit der Ausführung, welche beyde im Kriege gleich unentbehrlich sind, schaden müßte.

4) Hieraus folgt weiter, daß auf dem ganzen Kriegsschauplatze der Befehl des Oberbefehlshabers des teutschen Reichskrieges über den Befehl jedes Landesherrn in alle dem, das zur Reichsvertheidigung gehöret, gehen muß; daß also

5) wenn Befehle des Landesherrn mit Befehlen des Oberreichsfeldherrn in Collision kommen, lediglich die letztern entscheiden, weil der Oberbefehlshaber allein die höchste executive Kriegsgewalt und den höchsten Souverain, von dem sie emaniret, unmittelbar repräsentirt; weil er in der Kriegsführung die Souverainität des gesammten teutschen Reichs repräsentiret, vor welcher alle Landeshoheitsrechte verschwinden *), und welcher der Reichsfürst so sehr wie der ärmste Bauer unterworfen ist. Wer diese Grundsätze bezweifelt, der will Zwecke ohne Mittel; der will Krieg ohne Einheit der Operationsplane, **) ohne Einheit seiner Leitung; er will

*) So sprach auch Wallenstein im dreyßigjährigem Kriege! Allein es ist seitdem der Kaiser in seiner Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. verpflichtet, weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemandem, wer der auch sey, (also auch nicht der Reichsgeneralität) zu gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis in ihre Landeshoheit und Regierungs- besonders in Religions- Policey- Cameral- Militär- Justiz- Lehns- Criminal und Gnadensachen sub quocunque praetextu (also auch nicht unter dem Prätext eines Krieges) — — vor- oder eingegriffen werde.

**) Giebt es nicht aber auch Plane nach Convenienz und Absichten?

einen Staat, der kein Staat ist; er will was widersinniges.

6) Sogar, wenn ein Landesherr in seinem Widerspruche gegen den Oberreichsfeldherrn glauben sollte, daß der Gegenstand des Widerspruchs außer den Kriegszwecken liege, muß er dennoch den Oberfeldherrn unweigerlich gehorchen, (!) und seine Beschwerde an den Souverain bringen, der diesem Oberfeldherrn den Oberbefehl anvertraut hat, und dem allein der Oberfeldherr verantwortlich ist.

7) Der Oberreichsfeldherr ist unbedenklich befugt, jeden teutschen Einwohner, er sey wes Ranges er wolle, der seinen Befehlen zuwider handelt, selbst, wenn er sich durch Befehle seines sonstigen *) Landesherrn entschuldigen wollte, vor ein Kriegsrecht zu ziehen, und da ohne Rücksicht auf landesherrliche, während eines Reichskriegs gänzlich suspendirte, Befehle, nach Kriegsgesetzen strafen zu lassen.

Denn da während des Krieges der Wille des Oberreichsfeldherrn, auf dem Kriegsschauplatze der höchste ist, so muß er auch, um wirksam zu bleiben, gegen die Widersetzlichen Strafgewalt haben.

8) Was nun insonderheit Festungen betrifft, die zur Reichsvertheidigung gebraucht werden, so passen vorstehende Grundsätze noch strenger auf sie, als auf andere reichsständische Besitzungen, weil auf ihnen die Vertheidigung des Reichs und die Leitung der Kriegsoperationen ganz vorzüglich beruhet.

*) Hört denn der Landesherr in einem Reichskriege auf Landesherr zu seyn? — Der Unterthan, der auf Befehl seines Fürsten handelt, wenn dieser anders nicht deutlichen Gesetzen offenbar zuwider ist, kann nicht gestraft, sondern nur sein Herr, nach Beschaffenheit der Umstände, gehörigen Orts zur Verantwortung gezogen werden. H.

9) Der Kommandant einer solchen Festung stehet während des Krieges lediglich unter dem Oberreichsfeldherrn, *) und ist nicht einst befugt seinem Landesherrn die ihm werdenden Befehle dieses Oberfeldherrn mitzutheilen, sondern er muß lediglich dem Oberfeldherrn überlassen, ob und was dieser dem Landesherrn des Commandanten von den Kriegsdispositionen wissend machen will. Diese Regel fließt daraus, daß der Reichskrieg nicht ein Krieg eines einzelen Reichsstandes, sondern der des gesammten Reiches ist.

10) Der Kommandant, der diesem zuwider handelt, kann vom Reichsfeldherrn, ohne Anfrage beym Landesherrn des Kommandanten, und von diesem unabhängig, militärisch gestraft werden.

11) Der Kommandant einer Festung, die auf dem Schauplatze des Reichskrieges lieget, muß, sobald die Festung, die er kommandirt, zur Reichsvertheidigung nöthig ist, seine Bestätigung ausdrücklich oder stillschweigend vom Oberbefehlshaber des Reichskrieges erhalten.

12) Gehört der Kommandant zum Kriegskontingente seines Landesherrn, so ist er schon durch Befehl des Oberbefehlshabers Kommandant geworden.

13) Gehört er aber nicht zu seines Landesherrn Truppenkontingente, so ist er als ein überzähliges Kontingent **)

*) Wenn der Commandant zu der Reichsarmee gehört, so hat dies zwar seine Richtigkeit, außerdem aber nicht, wofern ihn anders nicht sein Herr den Befehlen des Reichsoberfeldherrn unterworfen hat. H.

**) Wo steht dies geschrieben? Der Reichsstand, der nicht bloß sein Contingent stellt, sondern auch seine übrigen Truppen ganz oder zum

anzusehen, das der Oberbefehlshaber während des Krieges, wie das gesetzlich schuldige behandelt.

14) Der Reichsstand, der solche Festung besitzt, hat keine Verbindlichkeit, selbige durch eigene Truppen zu vertheidigen, sondern er kann diese Vertheidigung dem Oberreichskriegsbefehlshaber überlassen.

15) Der Oberbefehlshaber des Reichskriegs hat keine Verpflichtung zu erlauben, daß eigene zum Kontingente nicht gehörige Truppen des Landesherrn einer Festung sie vertheidigen. Vielmehr müssen diese Truppen, so bald der Oberbefehlshaber des Reichskrieges es befiehlt, sich herausziehen und denen Platz machen, denen der Oberbefehlshaber die Vertheidigung der Festung anvertrauen will *).

16) Läßt der Landesherr in seiner Festung Truppen, die nicht zu seinem Kontingente gehören, zurück, und der Oberbefehlshaber des Reichskrieges vertraut ihnen die Vertheidigung der Festung an, oder genehmigt die von ihrem Landesherrn geschehene Anvertrauung, so sind die außerordentlichen Kosten, welche dem Landesherrn die Vertheidigung dieser Festung macht, ihm von seinen Mitständen pro rata zu vergüten, **)

Theil zu der Reichsarmee stoßen läßt, und den Befehlen des Reichsfeldherrn unterwirft, nimmt nicht blos als Reichsstand Theil an dem Kriege, sondern wird dadurch pars belligerans principalis. Ob er dies werden, und dadurch seine Lande dem Verderben Preiß geben will, hängt doch wohl von ihm, öfters auch von den Landständen ab.

*) Nur alsdann, wenn eine wahre, anders nicht abzulehnende Noth vorhanden ist, und es dem Herrn der Festung an Truppen und gutem Willen fehlt, möchte obige Behauptung richtig seyn.

**) Dies erfordert allerdings Recht und Billigkeit; ja! nicht nur die Vertheidigungskosten, sondern auch der Schade, der durch die Be-

denn er trägt diese Kosten nicht in einem Privatinteresse seines Staats, sondern in einer allgemeinen teutschen Nationalangelegenheit. Er hat keinen Privatkrieg. Das Reich hat einen Nationalkrieg. Der Feind, der die Festung bedrohet, thut es als Nationalfeind.

Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Kapitulation von Mannheim.

I. Einmischung des kurpfälzischen Ministers Herrn Grafen von Oberndorf.

1) Der kurpfälzische Staatsminister, Herr Graf von Oberndorf, der sich herausgenommen hat, sich in diese Kapitulation zu mischen, hat dazu von Seiner Excellenz, dem Herrn Grafen von Clerfait keine Autorisation gehabt; er hat es also unbefugter Weise gethan. Ein Befehl Sr. Durchlaucht, des Herrn Kurfürsten von der Pfalz konnte ihn zu dieser Einmischung nicht berechtigen. Denn Seine Durchlaucht hatten, da hier Mannheim gebraucht ward, dem Feinde den Uebergang über den Rhein zu erschweren, *) keine Disposition mehr

lagerung verursacht wird, sollte billig ersetzt werden. Es ist nur schlimm, daß dergleichen Forderungen an das Reich zu den inexigiblen gehören.

*) Warum zogen sich denn die kaiserlichen und Reichstruppen aus Mannheim heraus? Warum geschah überhaupt der Auszug der in der Nähe gewesenen kaiserlichen und Reichstruppen? Die Entschuldigung, daß man sich habe vorspiegeln lassen, daß alsdann die Franzosen nichts gegen Mannheim unternehmen würden, sollte man doch billig nicht brauchen.

über die Vertheidigung oder Uebergabe Mannheims *). Diese hiengen, wie alles, was zur Policey von Mannheim gehörte, vom Herrn Grafen von Clerfait und von denen von ihm ernannten oder genehmigten Unterbefehlshabern ab. Denn Mannheim war im Kriegsstande.

2) Der Gouverneur, Herr Baron von Belderbusch, und der Kommandant, Herr Duroi hätten also gar keine Einmischung des Herrn von Oberndorf in diese Kriegsangelegenheit, die lediglich von dem Hern Grafen von Clerfait ressortirte, gestatten sollen.

3) Der Herr Graf von Oberndorf hat sich durch seine unbefugte Einmischung in diese Kriegsangelegenheit den Kriegsgesetzen unterworfen.

4) Eben dadurch, daß er sich in einer im Kriegsstande befindlichen Festung aufhielt, war er schon den Kriegsgesetzen, wie jeder andere Bewohner der Festung, unterworfen.

5) Als unter die Kriegsgesetze gehörig, stand er unter den Befehlen der Herrn von Belderbusch und Duroi **).

6) Er stand in letztem Ressort unter dem höchsten Befehle des Herrn Grafen von Clerfait.

*) Dies würde nur alsdann seine Richtigkeit haben, wenn Mannheim von Reichstruppen wäre besetzt gewesen. Da sich aber die kaiserlichen nebst ihrer Artillerie aus Mannheim zogen, so hieng auch nun die Vertheidigung, und, falls diese nicht möglich war, die Uebergabe von dem Kurfürsten ab.

**) Der Minister und Statthalter des Kurfürsten kann doch nicht wohl von den Befehlen des von dem Kurfürsten bestellten Gouverneurs und Commandanten abhängen, sonst hättte ja der Herr Kurfürst, wenn er in Mannheim gewesen wäre, selbst von den Befehlen seiner Officiers abhängen müssen.

7) Seine Excellenz, der Herr Graf von Clerfait, sind also unbedenklich befugt, falls sie die Uebergabe mißbilligen, den Herrn Grafen von Oberndorf, wo sie ihn finden, in Verhaft nehmen *), und nach Kriegsgesetzen, wegen seiner Mitwirkung an der Uebergabe von Mannheim, richten zu lassen.

II. Benehmen des Herrn Gouverneurs, Baron von Belderbusch, und des Festungskommandanten, Hrn. Duroi.

1) Diese Herren mußten einsehen, daß sie die Festung Mannheim nicht als eine Kurpfälzische Stadt, gegen einen Feind ihres Kurfürsten in einem Kriege dieses Fürsten, sondern daß sie selbige als eine teutsche Stadt in einem Reichskriege gegen den Reichsfeind zu vertheidigen halten **).

2) Sie mußten einsehen, daß sie in der Vertheidigung dieses Platzes nicht des Herrn Kurfürsten Durchlaucht, sondern dem gesammten teutschen Reiche und dessen Souverain verantwortlich waren.

---

*) Bekanntlich ist dieses nach der Wiedereroberung von Mannheim geschehen, auch soll, den neuesten Nachrichten zufolge, der Herr Graf schon ein Verhör haben ausstehen müssen. Er hat aber auf keine Frage geantwortet, weil er mit Recht glaubt, daß er, wegen seiner Einmischung in die Uebergabe von Mannheim, Niemandem, als seinem Kurfürsten, verantwortlich sey, und also auch nur von diesem gerichtet werden könne.

**) Wenn die Reichsarmee sich zurück zurück zog, und die Stadt nicht vertheidigte, so hatten der Gouverneur und der Commendant dieselbe als pfälzische Stadt zu vertheidigen. Sie waren von dem Kurfürsten bestellt, hiengen also von dessen Befehlen ab, und waren nur diesem verantwortlich. Ob und wie fern der Herr Kurfürst selbst durch den zur Uebergabe ertheilten Befehl dem Kaiser und dem Reiche verantwortlich seyn könnte? davon ist hier die Rede nicht;

3) Sie mußten einsehen, daß sie in allem, was die Vertheidigung dieses Platzes gegen den Reichsfeind betraf, unter dem höchsten und alleinigen Befehle des Herrn Grafen von Clerfait Exellenz' standen.

4) Besorgten sie, daß ihre in Friedenszeiten stattfindende Unterthänigkeitspflichten gegen ihren Landesherrn, den Durchlauchtigsten Herrn Kurfürsten von der Pfalz, und ihre fortdaurende rechtmäßige Anhänglichkeit an diesen ihren Herrn, in Kollision kommen könnten mit den Pflichten, die ihnen in Absicht der Vertheidigung Mannheims oblagen, und welche Pflichten gegen ihren höhern allgemeinen teutschen Souverain waren; so mußten sie solches ihrem Kurfürsten getreulich einberichten; ihm vorstellen, daß die Vertheidigung einer teutschen Stadt in einem Reichskriege ihnen unmöglich mache, andere, als die höchsten Befehle des Oberbefehlshabers des Reichskrieges, zu respektiren; und daß sie, wenn dieser Grundsatz irgend Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht bedenklich scheinen mögte, lieber um ihre Abrufung aus Mannheim bitten müßten.

Die Herren, um eben so gegen ihren höchsten Souverain völlig offen und redlich zu handeln, mußten ihre Bedenklichkeiten gleichfalls Sr. Erzellenz, dem Herrn Grafen von Clerfait, einberichten, und seiner Weisheit überlassen, ob er fernerhin ihnen die Vertheidigung Mannheims anzuvertrauen gutfinden werde *), und was er alsdann wegen ihrer Entbindung **)

*) Hatte denn der Herr Graf v. Clerfait, oder der Herr Kurfürst von der Pfalz ihnen die Vertheidigung anvertraut?

**) Es geht doch in der That sehr weit, wenn nun sogar der commandirende General der Reichsarmee die Unterthanen von dem ihrem rechtmäßigem Herrn geleisteten Eyd der Treue und der Unterthänigkeit soll entbinden können.

von allen Kurfürstlichen Befehlen während der Zeit, daß Mannheim im Kriegsstande seyn werde, zu erlassen belieben wolle.

5) Thaten die Herren das nicht, und blieben in Mannheim, und behielten da das Kommando, so unterwarfen *) sie sich stillschweigend den Pflichten der teutschen Befehlshaber teutscher Festungen während eines Reichskrieges; sie unterwarfen sich der ausschließlichen Verantwortlichkeit gegen den höchsten Souverain des gesammten Teutschlands.

6) Mannheim war geständlich nicht von der Reichsarmee **) abgeschnitten. Die Herren konnten es also dem Feinde nicht ohne Anfrage bey dem Oberbefehlshaber des Krieges übergeben.

7) Da sie diese Anfrage nicht erlassen, da sie keine Erlaubniß des Herrn Grafen von Clerfait zur Uebergabe aufzuweisen haben, so haben sie sich dem Reiche ***) dadurch verantwortlich gemacht.

---

*) Dadurch? daß sie in einer Festung blieben, die von den kaiserlichen Reichstruppen verlassen wurde, und wodurch man zu erkennen gab, daß man selbige entweder nicht vertheidigen könne, oder zu vertheidigen nicht für nöthig finde?

**) Sie hatte doch aber sich zurückgezogen, ohne Truppen in die Festung zu werfen, und also selbige sich selbst überlassen.

***) Also doch dem Reiche! Wie kann aber alsdann die Entscheidung über sie und ihr Betragen in der Vertheidigung Mannheims dem Hrn. Grafen von Clerfait zustehen? Aber auch nicht dem Reiche, sondern nur dem Kurfürsten von der Pfalz sind Gouverneur und Commandant verantwortlich. Der höchsten Gewalt im Reiche ist allenfalls nur der Herr Kurfürst verantwortlich. Eher könnte die Frage entstehen, ob nicht der Hr. Graf von Clerfait dem Reiche

8) Die Entscheidung über sie und ihr Betragen in der Vertheidigung Mannheims, die Billigung oder Bestrafung ihrer Kapitulation, gehört für ein von Sr. Exzellenz, dem Hrn. Grafen von Clerfait, niederzusetzendes Kriegsrecht.

III Ueber die Kapitulation selbst.

Die Kapitulation hat vier Theile: die französischer Seits vorgeschlagenen Kapitulationspunkte; die Antwort der Festungsbefehlshaber auf diese Punkte; die von diesen Befehlshabern zu den französischen Kapitulations=Vorschlägen gemachten Zusatzartikel; und die französische Erklärung auf diese Zusatzartikel.

In den französischen Artikeln fällt in dem ersten auf, daß die Franzosen weder Brücken noch Pontons hatten über den Rhein zu kommen, und sich selbige durch diesen ersten Artikel von den pfälzischen Befehlshabern erst verschaffen mußten. Dieser Umstand verdient eine besondere Aufmerksamkeit des Kriegsrechts über die pfälzischen Befehlshaber.

Im zweyten Artikel ist abgemacht, daß von den Arsenälen und Kriegsvorräthen der Festung Inventare aufgenommen werden sollen, um sich beym allgemeinen Frieden zu überzeugen, daß die Festung in dem nämlichen Zustande von den Franzosen wieder abgegeben werde, wie sie von ihnen übernommen worden.

Dieser

verantwortlich sey, weil er kein hinlängliches, mit allen Bedürfnissen versehenes Truppencorps in die Festung geworfen, vielmehr die kaiserlichen Truppen und die Artillerie heraus gezogen hatte. War wirklich dem teutschen Reiche an der Erhaltung dieser Festung so viel gelegen, so scheint das Betragen der Reichsgeneralität unverantwortlich zu seyn.

Dieser Artikel ist ein thörigter Artikel. Die Herren Kapitulanten konnten vorher begreifen, daß der Oberbefehlshaber des Reichskrieges einen zu Vertheidigung des Reichs so wichtigen Ort als Mannheim, nicht in den Händen des Feindes lassen würde, daß also die Uebergabe Mannheims an den Reichsfeind, eine Belagerung Mannheims durch die Vertheidiger des Reichs nach sich ziehen müsse. Wenn diese Belagerung erfolgen, wenn Mannheim wieder erobert werden wird, ist natürlich alles, womit die Franzosen sich im Besitze Mannheims vertheidiget haben werden, eine Beute der Sieger *), und das von pfälzischen Truppen verlassene Mannheim eine Eroberung **) des gesammten teutschen Reichs. Wie werden es denn die Herren Kapitulanten machen, diesen Artikel wegen aller vorgefundenen Kriegsvorräthe von den Franzosen erfüllt zu bekommen? Die Weisheit des Herrn von Oberndorf wird hier in große Verlegenheit kommen.

Allein die äußerste Thorheit dieses Artikels abgerechnet, so enthält er einen andern Umstand, der den Herren Kapitulanten äußerst schwer fallen kann. Aus den Inventarien, die hier stipulirt sind, welche zeitig genug dem Oberbefehlshaber des Reichskrieges in die Hände fallen werden, deren Zuverlässigkeit strenge wird untersucht werden, muß sich künftig

*) Da die Kriegsvorräthe in Mannheim bleiben und nach geendigtem Kriege restituirt werden sollten, so wurden sie ja kein Eigenthum der Franzosen, wie können sie denn eine Beute der Sieger werden, oder derjenigen Armee, welche die Stände beschützen und wieder zu dem ihrigen verhelfen soll? — Doch Mannheim selbst ist ja eine Eroberung des Reichs!! So wäre ja denn auch wohl Mainz eine Eroberung des Königs von Preußen!

**) Worinn man also auch Contribution erheben und die kurfürstlichen Cassen in Beschlag nehmen kann!

klar ergeben: ob Mannheim aus Gründen der Noth, die mit Grundsätzen der Ehre vereinbar sind, oder aus Verrath gegen Teutschland und aus Feigheit, dem Reichsfeinde übergeben ist?

Von den Zusatzartikeln ist der erste ein schändlicher entehrender Artikel. Die pfälzischen Truppen sollen überall laufen *), Wo sich der Reichsfeind wird sehen lassen. O Teutsche! so tief seyd ihr gesunken, daß ihr nicht mehr zu fühlen Kraft habt, daß es mehr Ehre sey der großen einigen teutschen Nation, als den kleinen Völkern von Pfälzern, Hessen, Hannoveranern u. s. w. anzugehören. Pfälzer versprechen, sie versprechen, ja sie versprechen vor dem Reichsfeinde zu laufen! Diese Schande der Pfälzer wird nicht untergehen, wie die Schande der Römer bey den Caudinischen Pässen.

Der Zweyte Zusatzartikel ist so lächerlich, als der bekannte Brief, den der Preußische Minister, Herr von Hardenberg, den 11ten Julius dieses Jahres an den französischen General Pichegrü schrieb. Hartenbrrg schrieb; Ich reise nach Basel fürs teutsche Reich in corpore das Friedensgeschäfte zu eröffnen, halten Sie doch ohne Befehl ihrer Obern gleich mit dem Kriege ein! Herr von Oberndorf sagt hier im zweyten Zusatzartikel eben so lächerlich zum Herrn Pichegrü: lassen Sie uns diese Kapitulation mit auf die Operationen der Jourdanschen von ihren Befehlen unabhängigen Armee mit richten!"

*) Nein, sondern sich zurückziehen. Was sollte denn die Handvoll Pfälzer, die sich noch im Lande befinden mochte, gegen die große französische Armee machen? Es wäre doch wohl mehr als Thorheit gewesen, wenn sie sich hätte widersetzen wollen.

In den Bemerkungen über die Kurböhmische Gegenerklärung heißt es: S. 50 „Se. Majestät, der Kaiser, sind der alleinige höchste Richter dieses Vorfalls. Denn ihnen allein competirt die ausschließliche Leitung eines Reichskriegs *). Seine Mejestät sind unbedenklich befugt, während eines Kriegs jeden Teutschen, der gegen das Reich handelt, nach Kriegsgesetzen richten zu lassen **). Und wir behaupten mit fester Ueberzeugung, daß Se. Majestät, der Kaiser, während eines Reichskriegs, unbedenklich befugt ist, selbst den mächtigsten Reichsfürsten, der zum Reichsfeinde übergeht, oder mit ihm Einverständnisse unterhält, durch ein Kriegsrecht ohne Communication mit dem Reichstag zu richten ***).

Das rechtliche Gutachten, die Uebergabe von Mannheim geht endlich dahin: „Se. Exellenz, der Herr Graf von Clerfait, sind es ihren Pflichten als Reichsoberfeldherr, sind es ihrer Ehre, sind es um der gefährlichen Folgen eines solchen Beyspiels halben, sind es der Erhaltung des ganzen teutschen

*) Wie folgt denn aber jenes aus diesem?

**) Auch dies ist eine falsche Behauptung. Man s. das Reichsgutachten vom 18ten Febr. 1793. und die kaiserl. Avocatorien vom 19ten Decemb. 1792.

***) Da das Wort Einverständniß sehr viel sagen will, so wird ja nun wohl nächstens über Se. Majestät dem König von Preussen, ingleichen den Herrn Kurfürsten von der Pfalz und den Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Kriegsrecht gehalten werden! — Hier heißt es wohl mit Recht: inventa lege invenitur fraus. — Soll nach den Gesetzen kein Stand des Reichs mehr von dem Kaiser einseitig in die Acht erklärt werden können, so hält man nun Kriegsrecht über ihn, jagt ihm wohl gar eine Kugel durch den Kopf — und handelt nicht gegen die Gesetze!

Reichs schuldig: über diejenigen Personen, welche Mannheim dem Reichsfeinde übergeben, und die Capitulation deshalb unterzeichnet haben, kraft habender feldherrlicher Macht, und ohne alle Communikation mit dem Reiche, Kriegsrecht halten, dazu jene Personen, nemlich den Minister, Herrn Grafen von Oberndorf, den Gouverneur, Herrn Baron von Belderbusch, und den Commandanten, Hrn. Düroi, nach Kriegsgebrauch vorladen, und, wenn sie nicht erscheinen, über sie in contumatiam sprechen und das Erkenntniß und dessen Vollziehung so öffentlich, als es die Capitulation von Mannheim ist, machen zu lassen."

Uebrigens ist diese Schrift den Göttingischen Professoren, Herrn Geheimen Justitzrath Pütter und Herrn Hofrath von Martens zu öffentlicher Prüfung gewidmet, und es steht daher zu erwarten, ob diese Männer ihre wahre Herzensmeynung über diese Schrift öffentlich bekannt machen werden, hingegen hoffe ich, daß die in dieser Schrift aufgestellten Grundsätze ebenfals das ihrige mit dazu beytragen werden, daß das teutsche Reich sich nie wieder in einen Krieg verwickeln lassen, und also der gegenwärtige Reichskrieg der letzte seyn werde. — Ob übrigens Mannheim nicht viel zu früh, und ohne dringende Beweggründe übergeben sey? ist eine Frage, die zwar allerdings bejahet werden zu müssen scheint, die man jedoch auch ohne hinlängliche Bekanntschaft mit allen Umständen nicht wohl beantworten kann. Diese Frage war und könnte daher auch nicht der Gegenstand meiner Anmerkungen seyn. Die dem Schein nach viel zu eilig und ohne Noth geschlossene Capitulation zu vertheidigen, ist mir nicht in den Sinn gekommen, vielmehr habe ich bloß die höchst verfänglichen in der Schrift aufgestellten Grundsätze, so viel es in der Kürze geschehen können, durch die gemachten Noten bestreiten und darauf aufmerksam machen wollen.

H.

Staats-Archiv.

Zweites Heft.

Helmstedt und Leipzig, 1796.

Inhalt.

Staats-Archiv.

Zweites Heft.

I.

Beschluß
der
letzten Rathschläge eines Oesterreichischen Ministers an Kaiser Leopold I.

13.

Wenn E. M. mit Frankreich Frieden geschlossen, und in dem Vorwande eines Krieges gegen die Türken einen trefflichen und scheinbaren Grund der Beybehaltung oder Vermehrung der Armee gefunden haben: so greifen Sie zu der Zeit und unter den Umständen, welche ich angezeigt habe, die Ketzer an; ihr Verderben ist ganz gewiß; wenigstens werden E. M. sie dahin bringen, daß sie alles nach Ihrem Gefallen eingehen, wenn sie nur einen Schein der Religionsfreyheit beybehalten können. Dann aber dürfen E. M. nicht zaudern; sondern müssen die Hand an die Ausführung der beyden Entwürfe legen, die Ihren Ruhm auf den höchsten Gipfel erheben, und ihm unerschütterliche Festigkeit geben werden, nämlich der Abschaffung des Rechts und der Gewohnheit der Kaiserwahl, und der Wiederherstellung der kaiserlichen Macht und Einkünfte. Ueber das erstere habe ich nur wenig zu sagen, da E. M. einen

langen Commentar darüber haben schreiben lassen, worin alles das weitläufig enthalten ist, wodurch diese Ihrem Ruhme unentbehrliche Abschaffung zu Stande gebracht werden kann. Diesen Commentar haben E. M. selbst dem Durchlauchtigsten Römischen Könige in die Hände gegeben, ihm jeden Tag die vornehmsten Gründe der darin enthaltenen Vorschläge erklärt, und ihn überführt, wie nöthig es sey, ein solches Werk zu unternehmen, und wie leicht es auszuführen, in der Absicht, diese Ehre Ihrem Sohne vorzubehalten. Doch hofft mein Geist, daß E. M. zum Glück der Welt so lange von Gott werden erhalten werden, bis Sie Selbst dieses große Unternehmen angefangen und geendigt haben, ehe der König der Könige Sie aus der Hütte des Leibes, in das himmlische Reich, mit ihm zu herrschen ruft.

14.

Wenden E. M. nun Ihre Augen wieder auf Frankreich. Dieses hatte ehmals zwölf Pairs, alle mächtiger und seinen Königen weit furchtbarer als die Kurfürsten des Reichs, alle im Stande ihnen im Kriege Widerstand zu thun. Nur ein Theil der Länder, welche einer von ihnen besaß, war die Grundlage und der Anfang der Größe des Oesterreichischen Hauses. Frankreich war in jenen alten Zeiten schwach, wenn man es mit den Oesterreichischen Erbländern, wie sie jetzt sind, vergleicht; doch hat es jene stolzen Nebenbuhler der Königlichen Würde gestürzt, und ihnen nur eine Theaterrolle gelassen, indem sie nur bey der Krönung des Königs ein eitles Gepränge machen, und den alten Triumph über jene Unterdrücker der Könige erneuern. Dieses Beyspiel setzen E. M.

Sich zur Nachahmung vor. Ew. M. Kräfte sind jetzt größer als damals Frankreichs Stärke war; Ihre Feinde schwächer als die, welche Frankreich überwand; der mächtigste unter allen, die stärkste Stütze der Kurfürstlichen Würde, der Bayer ist beynahe schon zu Boden geschlagen. Bedenken Sich E. M. daher nicht, der Uebrigen Macht zu untergraben, und so bald als möglich Hand an das Werk zu legen; bedenken Sie aber, daß es schwerer gewesen ist, die Wahl einzuschränken, und gewisse Formalitäten dabey einzuführen, als sie ganz aufzuheben, daß es mühseliger gewesen ist, das Wahlrecht allen Fürsten und Städten des ganzen Reichs zu nehmen, um es sieben allein zu geben, als es sieben zu entreißen, um es allen, dem Scheine nach, wieder zu geben.

15.

Carl der 4te, welcher die ehemals übliche Art zu wählen änderte, und die Kurfürsten einsetzte, war in Ansehung der Macht mit E. M. nicht zu vergleichen; alle Fürsten, alle Städte des Reichs, welche von ihm ihrer Gerechtsame beraubt wurden, waren ihm entgegen; nur die sieben Fürsten, welchen er jenes Recht bewilligte, waren seine Gehülfen. Ew. M. aber werden nur die Kurfürsten, von welchen einige theils schon gestürzt, theils entkräftet sind, gegen Sich haben; alle Völker, nach Neuerungen begierig, alle Fürsten, welche der Vorzug der Kurfürsten schon lange neidisch gemacht hat, werden auf Ihrer Seite seyn. Die langjährige Erfahrung aller Zeiten, und E. M. eignen Lebens hat Sie belehrt, daß es leichter ist, dem ganzen Reiche etwas entreißen, als sieben oder acht Fürsten ein Recht, das sie als ein erbliches Eigenthum ansehen, zu nehmen. Ist das Recht zu stimmen allen

Fürsten und Reichsstädten wiedergegeben, so wird es bald nur in einer Präsentation bestehen, wodurch die Kaiser den, welchen sie zum Nachfolger auserlesen haben, den Reichsständen vorschlagen, und die Wahl wird in Deutschland das werden, was in Rom ehmals die Annahme zum Gehülfen oder zum Sohn war. Zu dem erwünschten Ausgange dieser Veränderung ist Muth, der an der glücklichen Ausführung nicht zweifelt, und Unternehmung hinreichend. Nur angefangen, und das Uebrige Ihrem Ruhm' und Glücke, von deren Willkühr die Veranlassung und der Ausgang großer Begebenheiten abhängt, überlassen! So verkehrt sind die Menschen, daß Liebe zum Neuen, Ehrgeitz, Furcht, gedankenlose Betäubung und Sorglosigkeit die Unbedachtsamen dem, der diese Gemüthsbewegungen als Maschinen in Thätigkeit setzen und lenken kann, überliefern. Ew. M. werden Macht und Klugheit damit verbinden; bedenken Sie Sich daher nicht, jetzt gleich das Werk anzufangen. Könnte ich doch zum Lohn meiner Treue und Liebe zu E. M. die Hoffnung mit ins Grab nehmen, daß Sie diesen großen Entwurf nicht länger aufschieben werden!

16.

Ehmals hatte das Reich der Kaiserlichen Majestät würdige Einkünfte: unter der Regirung Friedrich des 2ten hatte es 18 Millionen Pfund, eine Summe, die in jenen Zeiten, da Indiens Bergwerke Europa noch nicht bereichert hatten, zum Erstaunen groß war. Aber die Wahlen zerstreuten allmählig die Kaiserlichen Güter: die Deutschen Fürsten, deren Macht furchtbar war, sagten ihre Stimmen für große Preise zu; wer Kaiser werden wollte, erkaufte, wenn er kein

Geld hatte, die Stimmen damit, daß er Bedingungen einging und Versprechungen that, wovon er sich nachher durch Abtretung der Kaiserlichen Rechte und Veräußerung der Krongüter losmachte; überdieß verkauften, oder verpfändeten die erwählten Kaiser, wenn sie entweder zu arm oder zu schwach waren, um hoffen zu können, daß sie die Kaiserwürde auf ihre Söhne bringen würden, die Domainen zu ihrem Vortheile, oder ließen sie sich entreißen, um ihre Familie zu bereichern, und machten das Glück ihrer Nachkommen durch den Verfall der Kaiserlichen Macht. Keine andre Ursache bewog den Grafen von Habsburg, den unsterblichen Stifter Ihres Durchlauchtigsten Hauses und der Größe desselben, dem Pabste das Exarchat von Rom und Ravenna abzutreten, und fast ganz Italien den Räubereyen der Fürsten und Völker zu überlassen, als die Erfüllung seines Versprechens, und der Wunsch sein Haus, dem er Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und andre sehr reiche Länder gegeben hatte, auf die festesten Stützen in Deutschland zu bauen.

17.

So lange das Glück ihres Hauses noch gewissermaßen zweifelhaft war, und die Oesterreichischen Fürsten befürchten mußten, sie möchten auf den Wahltagen die Oberhand verlieren, war es heilsam das Reich in seiner Schwäche zu lassen, und die Deutschen in der Meinung zu erhalten, daß das Oesterreichische Haus mächtiger und wegen seiner Erbländer reicher, als alle andre sey, und daher allein die Kaiserwürde mit Ehren behaupten könne, damit sie nicht außer demselben wählten. Daher pflegte der Cardinal Granvella zu sagen: daß Carl der 5te keinen Vortheil vom Reiche hätte, daß die Deutschen

glücklich wären, da sie an ihm einen Kaiser erhalten hätten, der mit den Einkünften aus andern Ländern das Ansehn des Reichs aufrecht erhalten könnte. Der kluge Staatsbediente wußte wohl, daß das Reich, wenn es die verlornen Güter wieder gewänne und gehörig verwaltete, seinem Herrn größere Reichthümer als irgend ein anderes in Europa einbringen könnte; er hatte sich oft mit Carln über die Mittel den Kaisern das, was die Unterthanen an sich gerissen hatten, wieder herzustellen unterredet, und auch Carl wünschte nichts eifriger als dem Reiche seine Macht wieder zu verschaffen; dieses auszuführen, mußten sie ihre Absichten und Mittel verbergen. Aber die Zeit war noch nicht gekommen. Unter Carls Regirung war das Reich durch Partheien getheilt; alle waren höchst mißtrauisch; jeder dachte darauf, seine Freyheit zu schützen; es waren einige verhaßte Verordnungen gemacht, wodurch die Wahl des Römischen Königs eingeschränkt, und auf Regeln gebracht wurde, deren Gültigkeit und Beobachtung dem Oesterreichischen Hause die Kaiserwürde genommen haben würde; es kam damals viel darauf an, daß die Deutschen nicht wußten, oder wenigstens nicht darauf achteten, welches die Vortheile der Kaiserlichen Würde, und wie groß sie wären. Jene Zeiten der Furcht und Unruhe sind vorüber; Deutschland liegt gleichsam in tiefen Schlaf versenkt. Ihr kaiserliches Haus hat den höchsten Gipfel seines Ansehns und seiner Macht erreicht. Wenn daher E. M. die Gewohnheit der Wahl auch nicht ganz abschaffen wollen, so haben Sie doch keine Ursache zu fürchten, daß irgend einer die Kaiserkrone Ihnen streitig mache; ferner können Sie immer die Truppen zum Kriege fertig halten, um auf jeden Fall die Stimmen, die Ihre Vorfahren kaufen mußten mit Gewalt Sich zu verschaffen; je

mehr unter Ihrer Regirung die Reichthümer des Reichs wachsen, desto mehr vermehren E. M. Ihre Stärke, wodurch Sie, wenn es nicht anders geschehen kann, wenigstens mit den Waffen die Wahl entscheiden können. Es mögen daher E. M. und der Durchlauchtigste Römische König, entweder den Namen und die Feyerlichkeit der Wahl ferner dauern zu lassen, oder ganz abzuschaffen beschlossen haben, so schieben Sie doch dieß nicht auf, sondern bemühen Sich sogleich, die Einkünfte des Reichs auszuforschen und wiedereinzufodern.

18.

Man hat jetzt nur eine verworrene und dunkle Kenntniß von jenen Einkünften; man weiß nicht, wie groß sie waren, noch worin sie bestanden. Es ist wahrscheinlich, daß die Städte und Herrschaften in Deutschland und Italien, welche zu dem Reiche gehörten, ehe sie die Freyheit erkauften, oder an sich rissen, oder an andre Herren kamen, den Kaisern einen Tribut bezahlten, welcher dem ähnlich war, den der König von Frankreich bekömmt; es wurde Zoll, Geleitsgeld und Abgaben gefodert, theils als Schutzgeld, theils als Beysteuer, und mehr dergleichen Gebühren, welche durch alte nach Carls des 5ten Zeit geschlossene Verträge, veräußert oder verloren sind.

19.

Diese Verträge und Schlüsse, oder, wie sie gewöhnlich genannt werden, Capitulationen sind ungerechte, beleidigende, gehässige Bedingungen, welche die Unterthanen den erwählten Fürsten, ehe sie die Regirung antreten, vorschreiben. Ihre ersten Erfinder befürchteten, daß

Carl der 5te, da er durch seine Fähigkeiten und Besitzungen schon mächtig, schon einer der ersten Helden, und ein Herr von großem Geiste war, wenn er das Kaiserthum erlangte, es als eine Pflicht und ein Geschäft seiner Würde ansähe, dieses in alle seine Rechte wiedereinzusetzen; um das zu verhindern, legten sie ihm diese Fesseln an, womit sie auch seine Nachfolger eingeschränkt haben. Zur Erfüllung dieser, wie gesagt, ungerechten, ungültigen mit Wohlstand und Sittlichkeit streitenden Verträge sind Ew. Majestät weder durch die Gesetze der Ehre noch durch Ihren Eid verpflichtet, und die daraus entstandenen Concessionen sind, wie die Verträge selbst, ungültig: alle so genannten freyen und Reichs=Städte haben die Freyheit entweder durch offenbare eigenmächtige Anmassung, oder durch Erpressung eines Diploms erhalten, und daher ist der Rechtsgrund eben so wenig gültig als der Vertrag; die einträglichen und ehrenvollen Rechte, fast alle Regalien, deren die Kurfürsten und andere Fürsten sich bemächtigt haben, stützen sich auf einen ähnlichen Grund. Die große Menge Kaiserlicher Briefe, Bestätigungen, und neuer Bewilligungen beweiset, daß die vorhergehenden Diplome ungültig sind. Doch müssen E. M. die Frage über Zurückfoderung der Kaiserlichen Rechte nicht in Deutschland anregen ehe die Sache ausgeführt ist, sondern in Italien, wo die Hülfe der Deutschen durchaus nöthig ist.

20.

Erinnern Sich doch E. M. des Ausspruchs, welchen ein gewisser vornehmer Franzose bey der Belagerung von Rochelle unter Ludwigs des 13ten Regirung that: Rochelle, sagte er, werden wir wohl einnehmen, da es Unbesonnenheit ist. Eben

so werden die Deutschen denken, und dennoch eilen Italien zu verwüsten, und E. M. die Kräfte darbieten, wodurch Sie gegen die Deutschen selbst eben das gewaltthätige Vorhaben ausführen können, zu dessen Ausführung gegen Italien Ihnen die Hülfe derselben beförderlich war. Ew. M. wissen, daß das Reich große, ja unendliche Rechte auf Italien hat: ich übergehe hier die Länder, die zu der Spanischen Krone gehören, welche einen Theil der Erbländer Ihres Durchlauchtigsten Hauses ausmachen, aber nicht mit den Kaiserlichen Krongütern zu verwechseln sind; jene also ungerechnet, ist das Gebiet der Republik Venedig auf dem festen Lande aus Stücken, welche dem Reiche geraubt sind, zusammengesetzt; das ganze Herzogthum Savoyen gehört zum Reiche; das Gebiet von Ferrara und Mantua ist fast noch zu unserer Zeit vom Reiche getrennt. Um einen mäßigen und geringen, ja beynahe um gar keinen Preis haben Lucca, Genua, Florenz ihre Freyheit in Unruhen des Reichs oder in bürgerlichen Kriegen erhalten, und die meisten andern Völker haben sie eigenmächtig genommen; das Römische und Ravennische Exarchat hat, wie ich schon gesagt habe, der Kaiser Rudolph dem Reiche vergeben, um den gegen den König von Böhmen, Ottokar, unternommenen Krieg nicht unterbrechen zu dürfen. Durch ein unüberlegtes Gelübde hatte er versprochen eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande zu thun; um sich davon zu befreyen, schenkte er, nach der Leichtgläubigkeit und Einfalt seines Zeitalters, diese Länder dem Papste. Einer von E. M. Durchlauchtigsten Vorfahren hat auf einem allgemeinen Reichstage auf die Zurücknahme dieser schädlichen und ungerechten Schenkung angetragen. Die Geschichte anderer ähnlicher Schenkungen finden E. M. erzählt

in einem weitläuftigen und genauen Commentar, den der Graf von Landsberg mit äußerst wichtigen Anmerkungen versehen hat. Wie schwach alle Mächte Italiens sind, wie viel weniger sie für das gemeinschaftliche Wohl sorgen, wie viel uneiniger sie unter sich sind, als die Deutschen Stände, und wie viel leichter sie zu unterdrücken sind, da sie unbewaffnet, furchtsam, und durch lange Muße erschlafft, keinen Widerstand leisten können, hat er weitläuftig darin gezeigt. Ich sage also hier nichts von der Gerechtigkeit Ihrer Sache, nichts von den Mitteln, sie geltend zu machen, die Sie hinlänglich wissen, sondern will nur zeigen, womit man hiebey anzufangen hat.

21.

Ich rathe E. M. dieses große Schauspiel mit einer offenbaren und unzweydeutigen Fehde gegen den Pabst anzufangen. Alles, was die Päbste von dem Reiche sich eigenmächtig angemaßt haben, können E. M. ihnen entreißen ohne Verletzung Ihrer Ehre, und ohne der Treue, welche Sie der Kirche schuldig sind und wozu ihre Religion Sie verpflichtet, Abbruch zu thun; nur verwechseln Sie nicht den Usurpator mit dem Statthalter Christi; unterscheiden Sie in dem einen Manne zwey sehr verschiedene Personen; erzeigen Sie beständig dem Statthalter Christi die schuldige Ehre, und bedenken Sich nicht dem Usurpator das, was er durch List und Gewalt an sich gerissen hat, zu nehmen. So werden Sie in die Fußtapfen vieler tapfern Fürsten treten; so werden Sie den Kaisern, Friedrich dem zweiten, Ludwig dem Bayern, so den Königen von Frankreich, Philipp dem Schönen, Ludwig dem Heili-

gen, Heinrich dem zweiten nachahmen; und was ist Ihnen noch übrig, wenn sie Carln dem 5ten, der so allgemein herrschte, als je einer, ähnlich werden? Ergreifen Sie so sorgsam, als möglich, alle Gelegenheiten zum Bruche, besonders auch die, welche der gegenwärtige Krieg Ihnen darbieten wird. Lassen sie immer auf Ihrer Seite scheinbare Gerechtigkeit schimmern; muß man je Scheingründe aufsuchen, muß man je die Menschen verblenden, so muß man es in dieser Lage; machen Sie alle glauben, daß der Papst den Frieden gebrochen, und Ihnen durch ungerechtes Verfahren Ursache zu Ihren Foderungen gegeben habe. Dadurch, daß Sie ihn angreifen, werden Sie die Herzen der Ketzer gewinnen; und dadurch, daß Sie die Ursache des Krieges auf ihn schieben, der Katholischen Zuneigung erhalten. Daher rathe ich mit dem Einfalle in den Kirchenstaat den Anfang zu machen, weil, wenn der Hirte geschlagen ist, die Schafe sich zerstreuen werden; wenn Sie irgend eine andre Macht zuvor reizen, so kann er alle andere gegen Sie bewaffnen, und Sie selbst in dem Augenblicke der Ausführung Ihrer Entwürfe aufhalten; so lange Sie aber nur diesen einen angreifen, die übrigen mit süßen Worten täuschen, und einigen Hoffnung machen, daß Sie die Beute mit ihnen theilen werden: werden sie alle ohne Anführung, unter sich uneinig, erstaunt, nicht darauf denken, sich zu vereinigen, um den Papst zu schützen und zu vertheidigen. Ew. M. sehen hieraus, daß der Anfang des Kriegs mit Rom und dem Papste zu machen ist; diesen werden Sie ohne Mühe durch einige versteckte Ungerechtigkeiten bewegen, offenbare Feindschaft gegen Sie zu zeigen; daher wird der Schein der Gerechtigkeit auf Ihrer Seite seyn; der Stolz des Römischen Hofes ist sehr empfindlich; diesen können Ihre

Generale in Italien und Gesandten zu Rom leicht auf tausendfache Art beleidigen; eine wird endlich des Papstes Geduld brechen, und Ihnen den scheinbaren Grund zu einem gerechten Kriege verschaffen.

11.

Eure K. M. mögen zwar die einträglichen Rechte des Reichs gegen den Papst behaupten; aber Sie werden besser thun, wenn Sie auf die ehrenvollen am meisten dringen. Die Erwerbung dieser wird den Besitz jener zur Folge haben. Sie werden dann auch leichter die Zuneigung der Welt erhalten, wenn diese glaubt, daß Sie die Ehre dem Vortheile vorziehn; wenn sie überzeugt ist, daß Sie das Papstthum nicht zu einer ihm unanständigen Armuth, sondern zu geistlicher Bescheidenheit, ohne weltlichen Stolz, zurückführen, und sich durch Beute nicht bereichern wollen. Erinnern Sich doch E. K. M. an die ehmaligen Gebräuche bey der Kaiserkrönung, welche nicht eine leere Pracht, sondern ein zuverlässiger Rechtsgrund der Macht der Kaiser in Italien war; ehmals reiseten die Kaiser, wenn sie in Deutschland gekrönt waren, nach Mailand, und dann nach Rom, um sich noch einmal krönen zu lassen; dadurch gelangten sie zum Besitze der Lombardey und Italiens, und wurden zu Königen derselben ernannt. Dieses ehrenvolle Recht haben die Päpste zu einem Grunde der Unterthänigkeit gemacht; durch den Ehrgeitz der Päpste, und die Schwäche der Kaiser ist das Verhältniß umgekehrt; anfänglich bestätigten die Kaiser die Wahlen der Päpste, nachher haben die Päpste sich das Recht angemaßt, die Kaiser zu bestätigen. Die Reichstage zu Frankkfurt vom Jahr 1338 und zu Cöln vom Jahr 1339 kannten den Vor-

theil des Reichs schlecht, da sie beschlossen die Krönungen in Italien abzuschaffen; jener Gebrauch, wodurch das Recht der Kaiser auf Italien bestätigt wurde, mußte nicht abgeschafft, sondern vielmehr der Mißbrauch der Päpste in Ansehung der weltlichen Gewalt, die sie sich wegen der Krönung zueignen wollten, aufgehoben, und die Bestätigung der Päbste, die sie statt der ehmaligen Krönung unterschoben, abgeschafft werden.

23.

Carl der fünfte sah die Wichtigkeit dieser verabsäumten Gebräuche ein, und reisete, um sie wieder einzuführen, nach Italien; der Papst merkte die List, und hielt es für rathsamer, ihm entgegen zu gehen, um die Krönung zu Bologna zu verrichten, als ihn nach Rom kommen zu lassen. Ihm konnten wegen der unruhigen Zeiten weder E. Majest., noch Ihre Durchlauchtigsten Vorfahrer nachahmen; Sie sind noch nicht über die Alpen gegangen, haben die Erlaubniß nicht zu kommen, und das Bestätigungsbreve vom Papst erhalten *). Aber jezt ist die Macht Ihres Durchlauchtigsten Hauses so groß, daß Sie dieser Vorsicht gegen den Papst nicht bedürfen; rathen Sie dem Durchlauchtigsten Römischen Könige die Bestätigung zu verschmä-

*) Sollten wirklich die Kaiser eine solche Erlaubniß nicht zu kommen, und ein Bestätigungsbreve heimlich erhalten, oder ist dies mit in dem päpstlichen Indult zur Ausübung des Rechts der ersten Bitte enthalten? Fast lassen die kaiserlichen Obedienzschreiben, die Reden der Obedienzgesandschaften und die päpstlichen Antworten so etwas vermuthen. H.

hen *); schicken Sie ihn nach den alten Gebräuchen nach Italien, zur Krönung, und lassen Sich von keiner Erlaubniß nicht zu kommen, oder Bestätigungsbreve davon abhalten; wenn E. M. nebst dem Römischen Könige mit einer zahlreichen Armee in Italien sind, dann streiten Sie mit dem Pabste über das Recht, und die Waffen werden Ihnen das verschaffen, was die Güte nicht erhalten kann.

24.

Befürchten Sie nicht, daß die Katholischen Fürsten zur Vertheidigung des Papstes sich gegen Sie vereinigen: die Deutschen werden aus den angeführten Ursachen Ihren Fahnen folgen; Spanien steht unter Ihrem Zepter; die Franzosen werden zu schwach seyn, um sich in neue Händel verwickeln zu können, und sind überdieß dem Papste feind, weil er sie beleidigt hat, ob er gleich nicht alles, was er mußte, zum Vortheil E. M. Durchlauchtigsten Hauses gethan hat.

Da ich von der geistlichen Macht rede, so leitet mich ein natürlicher Uebergang auf die Erwähnung der Spanischen Mönche, und ich wage es E. K. M. dieselben zu empfehlen. Durch ihre Hülfe wird Ihre Sache mehr, als durch Waffen, gewinnen: abergläubige Frömmigkeit hat ihnen eine unumschränkte Herrschaft über die Spanier verschafft; die Ehrfurcht gegen ein Mönchskleid gilt mehr, als alles Ansehn der Obrigkeit, und verschafft ihren Reden, so unwichtig sie auch seyn mögen, völligen Glauben. Diese abergläubige Ehrfurcht, die sie auf jede Art durch Betrug des leichtgläubigen Volks zu vermehren suchen, ist die Ursache der so gelinden Disciplin.

*) Joseph I. schickte wirklich keine Obedienzgesandschaft nach Rom.

Daher fürchten sie, daß der französische Prinz die strenge Disciplin der französischen Geistlichkeit einführen möchte, die sie zu sehr niederdrücken, und die uneingeschränkte Freyheit ihnen benehmen würde. Verfahren Sie vorsichtig mit ihnen; versprechen Sie ihnen nicht nur die Bestätigung ihrer Freiheiten, sondern auch größere Rechte. Wenn aber Ihre Macht in Spanien gegründet ist, so bedenken Sie, daß nichts dem Ansehn des Fürsten mehr schadet, als eine nachsichtige Disciplin und eine zu große Gewalt der Mönche; wenden Sie alle Mittel an, die ehmalige Disciplin herzustellen und sie noch strenger als die Französische zu machen, um das Ansehn der Mönche gänzlich zu vernichten. Das wird Gotte vorzüglich angenehm, und E. K. M. nöthig und nützlich seyn.

25.

Ew. M. wählen nun, welchen dieser beyden Vorschläge Sie ausführen wollen, die Aufhebung der Kaiserwahl, oder die Wiederherstellung der Einkünfte. Beyde haben einerley Endzwek. Ist die Kaiserwahl aufgehoben, so wird das Reich ein Erbtheil Ihres Durchlauchtigsten Hauses. Stellen Sie die ehmaligen Einkünfte des Reichs wieder her, so werden der Durchlauchtigste Römische König, und seine Durchlauchtigsten Nachkommen, wie ich eben gezeigt habe, mächtig genug seyn, auch bey bestehender Wahl die Kaiserliche Würde auf eine solche Art erlangen zu können, als einer Ihrer Durchlauchtigsten Vorfahrer, der mit Recht den Beynamen der Siegreiche führt: in einer Schlacht hatte er Adolphen, seinen Nebenbuhler um das Reich, getödtet, gleich nach dem Siege rief er die Reichsfürsten nach Frankfurt, legte da, ob er gleich von einigen schon als Kaiser erkannt wurde, die Kro-

ne nieder, und foderte alle Fürsten auf, nach den Vorschriften der Gesetze einen Kaiser zu wählen; auf seiner Seite war seine Armee; mit einmüthiger Stimme ward er zum Kaiser ernannt. Auf diese Art und durch eben solche Mittel werden Ihre Durchlauchtigsten Nachkommen in ununterbrochener Reihe zum Kaiserthrone gelangen, wenn Ew. M. sie, durch die Wiederherstellung der Einkünfte des Reichs, zu den mächtigsten Fürsten der Erde gemacht haben.

26.

Aber es ist rathsam unter der Zeit, da Italien und Deutschland E. M. beschäftigen, da Sie auf den Umsturz Frankreichs oder der stolzen Schutzgenossen des Reichs sinnen, Ihr altes Vorhaben und Ihre gerechten Ansprüche auf die Schweizer immer vor Augen zu behalten. Die Schweiz ist Ihr Vaterland und gleichsam die Wiege Ihres Durchlauchtigsten Hauses; hier fieng es, nachdem es lange Zeit unbekannt gewesen und gleichsam erloschen war, an, sich wieder zu erheben, und über den ganzen Erdkreis seinen Ruhm zu verbreiten; Albrecht, dessen ich eben gedacht habe, wollte die Schweizer mit zu großer Härte unterjochen, und verlor seine ehemalige Gewalt über sie, da er sie zu vergrößern dachte. Nach ihm, in der langen Zeit der Finsterniß, worin Ihr Durchlauchtigstes Haus die Kaiserkrone verlor, bis auf Albrecht den 2ten, welcher sie wieder erlangte, versuchten die Oesterreichischen Fürsten oft, aber vergeblich, das, was sie durch Albrechts des Ersten Unvorsichtigkeit verloren hatten, mit den Waffen wieder zu erstreben; alle ihre Kriege dienten aber nur dazu, das Band der nach der Empörung gemachten Vereinigung enger zu knüpfen, und die unrechtmäßig erworbene

Frey-

Freyheit der Schweizer zu bestätigen und zu vergrößern. Eurer K. M. war die Denkungsart der Schweizer und die Art, wie sie wieder zum Gehorsam gebracht werden können, besser bekannt als Ihren Durchlauchtigsten Vorfahrern; diese tapfern aber ländlichen Leute hassen Strenge und Verachtung; unzufrieden mit einem Joche, welches ihnen mit Gewalt aufgelegt wird, werden sie sich selbst unter das Joch beugen, das man zu verstecken bemüht ist: hier sind glatte Worte und List nöthig; diese Waffen haben E. M. in unsern Tagen zu ihrer Ueberwindung angewandt; ohne Ihrer ehmaligen Herrschaft über sie zu erwähnen, haben sie ihnen Gesandte geschickt; der Graf von Trautmannsdorf hatte zwar eine Zeit Ihre Absichten verfehlt, weil er in dem Wahne stand, den Herrn spielen zu müssen, und würde das Volk wahrscheinlich Ihnen abgeneigt gemacht haben, wenn er nicht Ihren Befehlen, welche er nachher strenge befolgte, gehorcht hätte, jetzt verdient er wegen seines Betragens ein vorzügliches Lob; er bedient sich glatter Worte. So müssen E. M. Sich betragen, bis sich eine Gelegenheit findet, wo Sie Sich offenbar als Kaiser und Herrn zeigen können. Diese Gelegenheit muß nächstens gesucht werden.

27.

In der Schweiz scheint eine große Ruhe und Eintracht zu herrschen; doch sind darin verschiedene Partheien, und der Samen der Zwietracht ist ausgestreut. Ew. M. Minister müssen diesen immer mehr ausbreiten; durch kluge Rathschläge haben E. M. die Protestantischen Orte schon von Frankreich abgewandt und gegen dasselbe gereizt; wenn Sie die Franzosen eben so gegen jene aufbringeu, und gar die Katholischen

Orte gegen Frankreich aufwiegeln könnten, so würde Ihre Sache sehr gewinnen. So lange die Schweizer auf der Franzosen Seite sind, so lange sie Frankreich lieb sind, hoffen Sie nicht, ihnen die Freyheit, welche sie durch den Abfall von Ihrem Durchlauchtigsten Hause, und durch eine Entziehung des Erbtheils desselben erlangt haben, zu nehmen. Der Ehrgeiz und das Mißtrauen der Protestanten ist größer; sie maßen sich eine größere Staatsklugheit an; sie sorgen, wie große Regenten, für die Zukunft; sie sinnen auf eine, wenn es möglich ist, unumschränkte Herrschaft über die andern Orte. Je klüger sich jemand dünkt, desto leichter wird er gefangen, vorzüglich wenn er von einer Herrschbegierde, welche der listige Feind immer in ihm rege zu erhalten sucht, geleitet wird. In den Protestantischen Orten muß man also das Triebwerk zuerst in den Gang bringen, drum rathe ich Ew. Maj. vorsichtig mit ihnen zu verfahren, sie zu verblenden; ihrem Ehrgeitze und ihren Neigungen zu schmeicheln, so sehr Sie können, auch mit erdichteten Vortheilen ihnen alles zu gewähren, was sie wünschen; lassen Sie Schweizerregimenter werben, und stellen Sich, als ob Sie nur Protestanten annehmen wollten; ziehen Sie die Protestanten den Katholischen vor, so werden die erstern stolz gegen die letztern, und diese neidisch auf jene werden. Eifersucht ist gewöhnlich mit Haß begleitet, Haß bringt Zänkereyen hervor, und Zänkereyen brechen in offenbare Feindschaft aus. Bey diesen Kunstgriffen werden Ihnen die Holländer und Engländer gern helfen; vereinigen Sie Sich daher mit ihnen; indem sie nur die Verminderung der Französischen Parthey in der Schweiz zu befördern glauben, werden sie Ihnen zur Zerstörung der Orte beförderlich seyn. Die Venezianer, die sich oft von ihrer Klugheit und über-

großen Scharfsinnigkeit haben in die Irre führen lassen, werden Ew. M. Ihre Absichten erreichen helfen, und nach ihrer Gewohnheit Sie unterstützen, um Ihre Macht der Französischen, welche sie für stärker halten, gleich zu machen. So vielen Gegnern wird Frankreich nicht widerstehen können. Der scharfsinnigere und mehr patriotische Theil der Schweizer wird von so vielen erfahrnen Ministern, die sich bemühen sie zu täuschen, leicht gefangen werden.

28.

Wenn Sie von den Protestanten so viele, als Sie wollen, und hinreichend sind, durch Geschenke und Versprechungen auf Ihre Seite gebracht haben, werden Sie ihre Absichten und Geheimnisse hinlänglich erfahren. Geben Sie den Söhnen und Verwandten der Vögte und Obrigkeitlichen Personen der Orte jährliche Besoldungen, Hauptmanns- und andre Ehrenstellen in Ihrer Armee; suchen Sie ihre Obrigkeiten Sich geneigt zu machen; dann setzen E. M. die Protestanten immer den Katholischen entgegen, und reizen sie gegen einander; nehmen Sie heimlich Theil an allem, was sie unter sich betreiben, ob es Sie gleich gar nicht betrifft; machen Sie, daß die Katholischen Vorschläge und Foderungen thun, und die Protestanten sie aus Stolz nicht achten, oder gar zurückweisen. Daher wird Entfernung, Abneigung, und endlich Zwietracht entstehen. Seyn Sie unter der Zeit Aller Freund, reden Sie mit allen nicht als Kaiser, nicht als bloßer Bundesgenosse, sondern als Vater, so, als ob Ihnen alle gleich lieb wären; kurz, um die ehemaligen Unterthanen dem rechtmäßigen Herrn zu unterwerfen, erniedrigen Sie Sich selbst, vergessen Sie Ihrer Würde, und nehmen eine

andere Gestalt an, zeigen Sie Sich ihnen, wie ein Lamm; wenn die Zwietracht aber ausgebrochen ist: dann ziehen Sie die Löwenhaut an, lassen Sie Ihre Armeen in die Schweiz dringen, und Sie werden ohne Mühe siegen, Ihr Recht wiederherstellen.

29.

Dieses sind die letzten Rathschläge, die ein getreuer Diener seinem gnädigsten Herr vorzulegen wagt. Die wegen Kürze der Zeit, und der schon fühlbaren Annäherung des Todes, zu kurz abgefaßten Vorschläge, die Gedanken und Gründe, welche mein bald vom Leibe scheidender Geist verwirrt, bedürften einer längern Prüfung; aber ich kann diese nicht anstellen. Alles, was ich geschrieben habe, wage ich das Ihrige zu nennen, die Frucht Ihrer Gespräche und Rathschläge, deren Sie mich würdig hielten. Mein Licht, das bald zu der Sonne, woher es seinen Ursprung hatte, zurückkehren wird, ist schwach; die Gedanken, welche ich hier niedergeschrieben habe, sind die Ihrigen; geben Sie ihnen die vorige Klarheit wieder, und vertreiben die Dunkelheit, worein ich sie vielleicht gehüllt habe; geben Sie ihnen die Lebhaftigkeit, die sie hatten, als Sie mir dieselben mittheilten; dann können Sie selbst dem Römischen Könige bekannt machen, daß er frühzeitig das auszuführen eile, was Sie etwa nicht endigen wollen. Ich lege mich zum leztenmal zu E. K. M. Füßen, und gehe zu dem Gott der Heerscharen, der, nach seiner unendlichen Barmherzigkeit, mich in seine heiligen Hütten aufnehmen wird, wo ich für das Glück und das beständige Wohl Ihres Durchlauchtigsten Hauses unaufhörlich beten werde.

II.

Ist Preussens gegenwärtiges Verhalten mit seinen frühern Erklärungen im Widerspruch?

Vorerinnerung.

Daß der königlich Preussische Separatfriede mit Frankreich, und die darauf erfolgte Erklärung des Königs an seine Mitstände viele Federn in Bewegung setzen würde, war zu erwarten. Die Schriften dagegen sind größtentheils wahre Schmähschriften, alle zwar Privatschriften, aber einige doch von der Art, daß es scheint, als wenn die Verfasser höhern Orts wären unterstützt worden. Woher sonst die genaue Anführung der, die Quelle alles Uebels enthaltenen Pillnitzer Convention?

So wenig indessen das unpartheyische Publicum den Ton jener Schriften billigen wird, eben so wenig kann es dem Ton, der in manchen preussischen Declarationen herrscht, und denen man es gleich ansieht, daß sie weder einen Herzberg, noch einen Steck zum Verfasser haben, seinen Beyfall geben. Wozu die Aengstlichkeit, und die ewigen fast ekelhaft *) werdenden Wiederhohlungen dessen, was der König

*) Auch am kaiserlichen Hofe läßt man keine Gelegenheit vorbeygehen, zu sagen, was man gethan und was für Aufopferungen man ge-

gethan habe? Warum nimmt man sogar seine Zuflucht zu Behauptungen, deren Ungrund sich sogleich darthun läßt, und geht nicht lieber grade zu, als ein Mann, mit der Sprache heraus, da man es doch mit so vielem Fug und Recht thun könnte? muß gleich alsdann manches gesagt werden, was ein oder dem andern Hofe unangenehm seyn wird, zu hören, so erfordert doch dies, mehrerer andrer Gründe nicht zu erwähnen, die Selbstvertheidigung und die eigne Politic des preussischen Cabinets, das sich bisher durch Offenheit und männliche Sprache Zutrauen und Ehrfurcht erwarb.

Unter den wenigen Privatschriften, die den preussischen Separatfrieden zu rechtfertigen suchen, zeichnet sich vorzüglich eine vor kurzem erschienene Schrift aus, die den Titel hat: Europens politische Lage und Staats-Interesse. Vom Verfasser der Schrift: Politische Lage und Staats-Interesse des Königreichs Preussen, von einem Staatsbürger desselben. Erstes Heft. 1795. S. 188. in 8. Ob es wahr sey, daß beyde Schriften ein und denselben Mann zum Verfasser haben, möchte ich fast bezweifeln. Zwar ist nicht zu läugnen, daß der Verfasser der Schrift: über die politische Lage Preussens, gute Einsichten und Kenntnisse verrieth, aber er gab doch auch viele Blößen, und das ganze war sehr cavalierement geschrieben. Giebt nun auch gleich der Verfasser der politischen Lage Europens einige Blößen, besonders, wo er sich als teutscher Publicist und Statistiker zeigt, und spannt gleich der Verf. seine Erwartungen von Rußland viel zu hoch,

---

macht habe! — Am Ende müssen doch Thatsachen und nicht Worte entscheiden.

so ist doch diese Schrift weit gründlicher verfaßt, als jene. — „Strenge Unpartheilichkeit und Cosmopolitism, heißt es in der Einleitung, statt verblendenden Patriotism, ist das oberste Gesetz, das ich meinen Bemerkungen vorgeschrieben habe. Deßhalb erwarte man nie von mir, Vertheidigung politischer Fehler, welches Cabinet sie auch begangen haben mag; aber auch nie ungeziemenden Tadel gegen Monarchen und Staats-Minister, oder Arroganz in Behauptung meiner Privatmeinung, sondern allenthalben Unpartheylichkeit mit Bescheidenheit; Gerechtigkeit mit pflichtvoller Circumspection, und Mißbilligung mit derjenigen Achtung begleitet, die der urbane Schriftsteller den Verhältnissen zwischen ihm und Monarchen, oder Staaten überhaupt schuldig ist."

In der That ist der Verfasser diesen Grundsätzen treu geblieben. Er zeigt die unrichtige Darstellung der königlich Preussischen Erklärung, und die darin befindliche Unbestimmtheit des Ausdrucks, ingleichen daß der Ton, welcher in derselben herrscht, durchaus nicht der Würde entspreche, mit der ein Monarch und ein Cabinet, wie das Preussische, beym Bewustseyn der Reinheit ihrer Absichten redend eingeführt werden sollen.

Vorzügliches Interesse erregt das, was der Verfasser Cap. 7 — 10. über die Frage: Ob Preussens Verhalten mit seinen frühern Erklärungen im Widerspruch stehe? ingleichen über die Natur der Coalitionen und die unrichtig entworfenen Plane der coalisirten Mächte sagt. Eben so interessant sind die paar Worte über den gegenwärtigen Streit, die Vermittelung Preussens in den Friedens-Angelegenheiten des teutschen Reichs

betreffend. — Da Schriften dieser Art nur selten in das große Publicum zu kommen pflegen, so finde ich kein Bedenken, jene Capitel und diese Abhandlung in das Staats-Archiv aufzunehmen.

Ist Preussens Verhalten mit seinen frühern Erklärungen im Widerspruch?

„Daß ich nicht wüßte! — sonst würde nichts gewisser seyn, als daß alle coalisirte Mächte, sobald sie Frieden schließen werden, in denselbigen Fall kommen müßten. Preussens erstere Declarationen gegen Frankreich waren sehr heftig, und zeigten eben dadurch, wie sehr es der K. M. Ernst war, bey der Coalition mitzuwirken. Die emigrirten Prinzen hatten die coalisirten Mächte offenbar getäuscht. Die Versicherungen, daß sich überall die Festungen und Armeen auf den ersten Blick der vereinigten Kriegsvölker Europens ergeben würden; daß sie darüber bereits einleitende Verständnisse getroffen hätten, und Frankreich sie als seine Retter mit offenen Armen aufnehmen würde, waren übertrieben, nichtig und falsch. Die ganze Unternehmung schlug durch Beytretung schlimmer Umstände fehl. Krankheit, Mangel und Witterung traten hinzu, einen mit Ernst entworfenen Plan, schon im ersten Jahre, zu vereiteln.

Die französischen Armeen wurden allenthalben für elendes, zusammengelaufenes Gesindel ausgeschrien, das ärger als jemals bey der ersten Ansicht österreichischer und preussischer Heere davon laufen würde. Dieses so elend verschriene Gesindel nahm indessen in Besoffenheit, wie man jedesmal

versicherte, die österreichischen Niederlande und alle Staaten Deutschlands jenseits des Rheins hinweg, und schlug die Armeen des Kaisers und anderer coalisirten Mächte vor sich her, deren nüchterner Muth, eben in seiner Nüchternheit, den Grund seiner Niederlagen fand.

Hiedurch wurde auf einmal das gemeinsame Interesse der Coalition vom Hauptzwecke der Eroberung Frankreichs, in die vielfachen Canäle des Privat-Interesses der einzelnen coalisirten Mächte geleitet. Der Angriffsplan wurde nothwendig verändert. Anstatt Frankreich zu erobern und zu theilen, mußte man vor allen Dingen seine eigne verlorne Staaten wieder zu erobern trachten, und zufrieden seyn, wenn man nach einigen Feldzügen den status quo vor dem Kriege wieder erkämpfen würde.

Dieses gelang in den Niederlanden, um desto trauriger im Verfolge wieder zu mißlingen. Die mächtigen und gewiß nicht feigen Kriegsheere Oesterreichs, mußten der Tapferkeit alle Todesarten verachtender Republikaner weichen, die der Schlachtgesang, wie einst die Lieder der Barden unter den Deutschen im Schlachtgetümmel befeuerte, und unüberwindlich machte. Der große Unterschied zwischen freywilliger, und zwischen durch den Stock der Corporale erzwungener Todesverachtung und Kampflust, entschied sehr natürlich für den Republicaner.

Nimmt man hiezu, daß Ein Ganzes mit Einem gemeinschaftlichen Zwecke immer mehr innere Stärke hat, als ein heterogen zusammengeseztes Ganze, das immer auf verschiedene Zwecke des Privat-Interesses wirkt; die Eifersucht zwischen den zusammengesetzten, und aus Nationalgegnern bestehenden Heeren Oestreichs und Preussens, die bey der ernst-

lichsten Vereinigung ihrer Monarchen, nicht denselben Einigkeitsgeist unter sich hassende Truppen bringen konnte.

Nimmt man endlich dazu, daß Oestreichs Politik jeden Preussischen, und Preussens Politik jeden Oestreichischen Verlust lieber als seinen eigenen sehen mußte; daß die Generalität politischer Systeme, in Hinsicht auf die Folgen solcher Verluste, den Anwachs eigener Sicherheit und vermehrter Stärke auf Unkosten eines der mitstreitenden Theile selbst beym gemeinschaftlichen Plane, nicht mit Gleichgültigkeit ansehen konnte; daß daraus das Bestreben hervorging, die Hauptverluste seinem Gegner, unter jedem Scheine traktatenmäßiger Pflicht zuzuwenden; so wird nichts deutlicher, als daß

„die erste mißlungene Campagne, für jede folgende nothwendig Verluste vorbereiten mußte; daß das geänderte Interesse des Ganzen, das in Privat-Interesse übergieng, nun aufhören mußte, auf den obersten Punkt der Coalition zu wirken, und nun aus dem Systeme des Angriffs, ein System, theils der Selbstvertheidigung, theils eines entfernten Staats-Interesses besondere Beschaffenheit, in der Lage der coalisirten Staaten unter sich von urdenklichen Zeiten begründet, hervorgieng, das dem entworfenen ersten Zweck geradezu entgegenwirkte."

Und zwar nöthigte Oestreichs traurige Lage, der Verlust seiner niederländischen Staaten dasselbe zuerst vom allgemeinen Plane der Pillnitzer Convention abzugehen, und sein Augenmerk auf sein Privat-Interesse zu werfen. Diese Veränderung des Plans war gewiß von Seiten Oestreichs nicht absichtlich, sondern durch das unbedingte Gesetz der Nothwendigkeit veranlaßt.

Preussen, das sich nur auf den Hauptzweck des Angriffs der feindlichen Staaten vor allen Dingen eingelassen hatte, war so voll Verläugnung seines Privat-Interesses, daß es durch den braven und kriegerischen Herzog von Oels, zuerst an der Maas den Weg zur Wieder-Eroberung der Niederlande bahnte.

Indessen fing auch bald die ungleichartige Zusammensetzung der coalisirten Armee, die aus tapfern Oestreichern und Preussen, die nie gewohnt waren, sich anders als Feinde zu kennen, bestand, und aus Englischen und Soldtruppen, die im Landkrieg wohl große Thaten tapferer Marodeurs, was nämlich die englischen betrift, nicht aber die Thaten gut disciplinirter Truppen zu verrichten gewohnt wurden, an, den gemeinsamen Plan zu zerstöhren. Der an Ordnung und Oberbefehl gewöhnte Preussische General konnte sich an den Gedanken einer subalternen Rolle, wo er ohne Gelingung versprechende Kriegsplane, andern sich unterordnen sollte, die einen zweydeutigen Erfolg versprachen, nicht gewöhnen, und der stolze Oestreicher eben so wenig, bey dem erhabenen Rang seines Kaisers, sich den Dispositionen des Generals eines Königes zu unterwerfen. Der Herzog gieng zurück, und das Glück verließ mit ihm die vereinigten Armeen.

England, immer auf Gewinne sehend, suchte sich Dünkirchens durch den mangelhaftesten Kriegs-Plan, den man nur dem General eines Volks, das aus Kaufleuten besteht, verzeihen kann, zu bemächtigen; verließ seinen Alliirten, Oestreich, in einem wichtigen Zeitpunkte; zog die Erhaltung eines geringen eigenen Interesse, dem gutentworfenen Plane Oestreichs, in Frankreich von einer andern Seite einzudringen, vor, verlor Truppen, Kanonen, Kriegsvorräthe

und Ehre, und machte sich zu einem kräftigen Beystande seines Alliirten untauglich.

Aber nicht genug sich selbst schädlich zu werden, so veranlaßte der übelerdachte und noch übler ausgeführte Plan des englischen Generals die Unmöglichkeit für Oestreich, seine erkämpften Vortheile benutzen zu können. Indem dieses entschiedene und ehrenvolle Fortschritte gegen die Seite der Picardie machte, eröfnete der Rückzug, und zu sehr übereilte Rückzug der Engländer, Frankreichs Heeren einen Angriffs-Punkt auf den Theil der am atlandischen Meere belegenen östreichischen Provinzen, in welche es bey Verfolgung des fliehenden Engländers eindrang, und das siegreiche Oestreich nöthigte, den Angriffs-Krieg aufs Neue in einen Defensiv-Krieg zu verwandeln, der die traurigen Folgen des gänzlichen Verlusts aller Besitzungen jenseits des Rheins zur Folge hatte.

Preussen mußte nun dem bedrängten Deutschland zu Hülfe eilen, und Oestreich sahe diese Trennung der Alliirten von sich um so weniger ungerne, als ihm diese Vertheidigung selbst Pflicht war, und seine in der Trennungs-Epoche noch nicht verschlimmerten Umstände diese Hülfe nicht unbedingt nothwendig machten.

Uebrigens konnten Preussens allgemeine politische Grundsätze nicht ganz gleichgültig bey dem vorschreitenden Glücke Oestreichs bleiben. Diese Politik durchkreuzte den Plan der Coalition. Die französischen Niederlande schienen dem siegreichen Oestreich zuzufallen, und dieses begieng den großen Staatsfehler, die gewonnenen Festungen in seinem eigenen Namen, nicht, wie der Zweck der Coalition erheischte, im Namen des Königs von Frankreich in Besitz zu nehmen. Hier-

durch verrieth es seine Absichten zu voreilig. Preussen sah damals noch kein Aequivalent für sich, und England, das die Seeplätze gerne für sich erobert hätte, wurde eifersüchtig. Seine Truppen verließen die Armee des Kaisers, und zogen sich, unter dem Vorwande der Vertheidigung Hollands, an dessen Grenzen zurück. Oestreich blieb sich alleine überlassen, und verlor, immer tapfer und siegreich gegen den immer geschlagenen Feind, alle seine Besitzungen in den Niederlanden. Zuletzt wurde es selbst geschlagen, und mußte das ganze linke Ufer des Niederrheins seinen Feinden überlassen.

Höher herauf gegen den Oberrhein verfolgte ein gleiches unglückliches Schicksal die alliirten Heere. Die Oestreicher, denen es an Bravour nicht fehlte, konnten den unaufhörlichen Angriffen des rastlosen, durch keine Mühe, durch keine Jahrezeit zu ermüdenden Feindes nicht mehr widerstehen. Die Generale desselben, statt die weisen Plane des großen Herzogs von Braunschweig zu befolgen, verachteten sie zu ihrem eignen Verderben. Dieser rächte sich dadurch, daß er sie von einer allgemeinen Niederlage rettete, und ihre Flucht über den Rhein deckte. Wie es nicht anders zu erwarten war, so zog sich der Herzog, auf dem die ganze Gewalt eines siegreichen Feindes alleine lag, mit einer Klugheit ohne Verlust zurücke, ohne von irgend einem östreichischen Corps gedeckt zu seyn, in einen Standpunkt zurücke, wo ihn der Feind nicht zu beunruhigen wagen konnte.

Alles dieses zusammen genommen, entfernte nun den Hauptzweck der Coalition der Staaten gegen Frankreich völlig: Spanien und Sardinien waren nichts glücklicher. Ueberall ergab sich eine Erscheinung, die in der ganzen Völkergeschichte ohne gleichen ist. Die coalisirten Monarchen siegten

allenthalben, wie die Berichte sagten, und verloren allenthalben Provinzen. Sie erfochten bloß Schlachten, um sich sicher zurückziehen zu können. Dieses kam daher, weil der geschlagene Feind, mit Beharrlichkeit, seinem Unglücke trotzte. Er wurde besiegt, aber er floh nicht. Der Verlust einer Schlacht war der Vorbote eines schrecklichern Angriffs, und ihm alleine trugen die Cypressen Lorbeern.

Laßt uns gerecht seyn, Leser! wenn wir die Frage erörtern:

„wer war an allen diesen Unfällen schuld? wer schuld „daran, daß der Plan der Coalition so sehr mißglückte? „und daß sich der ganze Zweck der Coalition so sehr „veränderte?" —

Wer die Schuld auf die Plane des Oestreichischen Cabinets wirft, der bedenkt nicht, daß es überall kein Staats-Cabinet giebt, daß den Verlust seiner Staaten wollen kann. Wer den Oestreichischen Kriegsherrn Mangel an Tapferkeit zuschreibt, versündigt sich an der Wahrheit und der Geschichte der Zeit. Wer den guten Willen ihrer Generale bezweifelt, vergißt, daß kein Heerführer seine eigne Schande wünschen kann.

Wer Preussen ähnliche Absichten andichtet, der vergißt alles, was es wirklich leistete. Es drang tief in das Herz von Frankreich. Es zog sich zurück, weil es mußte, nicht weil es wollte. So viele Ehre gutgemachte Rückzüge den Feldherrn verschaffen, so kenne ich doch keinen, der sich daraus eine Ehre gemacht hätte, sich zurückziehen zu müssen. Nur der Feldherr ohne kriegrisches Talent bietet der Unmöglichkeit trotz, und opfert Armeen, die er retten kann.

Noch einmal, lasset uns gerecht in unserm Urtheile seyn, und von keiner Partheilichkeit blenden! Die Ursachen, wel-

che die großen Verluste der vereinigten Monarchen bewirkten, lagen.

1) in der Natur einer jeden Coalition.

2) Im unrichtig entworfenen Angriffs-Plan der coalisirten Mächte.

3) In der Beschaffenheit des teutschen Reichs-Systems, und

4) Im Charakter einer neuentstehenden, mächtigen Republik.

Ueber die Natur der Coalitionen.

Alle Coalitionen dieser Art sind einer Zusammensetzung heterogener, oder widerstreitender Theile ähnlich, die sich mehr zu ihrer wechselseitigen Zerstörung als Erhaltung neigen. Eine politische Coalation widerspricht in der Regel, der Allgemeinheit des politischen Interesse der einzelnen Theile, aus denen sie zusammengesetzt ist, und neigt auf alle Fälle auf Verminderung des Interesse im besondern.

Laßt nur drey mächtige Staaten, von denen jeder sein eigenes Interesse hat, das mit jenem des andern nicht in Einstimmung zu bringen ist, sich zur Zerstörung eines vierten Staats vereinigen, und untersucht nun die Ursachen dieser Verbindung, so werdet ihr bey jedem Contrahenden finden, daß er dadurch

„Sein eigenes Staats-Interesse aufs höchste
„zu befördern zur Absicht hat."

Er hilft nicht um zu helfen, sondern zu gewinnen. Hat Er dabey überall kein Interesse, und die beyden andern haben welches, so handelt er durch seinen Beytritt gegen die

ersten Grundsätze der Staats-Klugheit. Haben alle drey dabey kein Interesse, das sie beabsichten, so ist ihre Verbindung durchaus auch zwecklos und tadelhaft.

Auf diese Weise entsteht schon in der Anlegung der Coalition, eine wechselseitige, sich durchkreuzende Concurrenz dreyer sich widerstreitender Interesse. Oestreich konnte dabey nicht Preussens Vergrößerung; Preussen nicht jene von Oestreich u. s. w. beabsichten. Alle Eroberungen aber haben die Vergrößerung wenigstens Eines der Contrahenten zum Zwecke. Hieraus entspringt die Nothwendigkeit für die vereinigten Cabinette, aufmerksam zu bleiben, daß die Vergrößerung des Einen im völligen Gleichgewicht mit dem Ersatz dafür bleibe. Hat nun z. B. Oestreich das Glück, seine Grenzen gegen Frankreich zu erweitern, so muß das Preussische Cabinet, um sich sicher zu stellen, sogleich calculiren, was, und wie viel es dagegen erhalte. Findet es im politischen Calcul seine Rechnung nicht, und sieht es die Zunge der Bilance sich auf Oestreichs Seite neigen, so erfordert sein Staats-Interesse, in der Coalition mit weniger Nachdruck zu wirken. Dagegen erheischt jenes von Oestreich, alle Umstände zu benutzen, um seiner anderweitigen politischen Beziehungen und Verhältnisse auf Preussen halben, alle Vortheile, die es erringen kann, mit allem Nachdruck sich eigen zu machen.

Dieses geschehe nun durch Vorschiebung von Preussens furchtbaren Armeen auf die gefährlichsten Punkte, durch Bemächtigung der allgemeinen Kriegskassen, wodurch seine Stärke an Reichthum vermindert wird, oder durch Einschränkung seines Einflusses auf andere Staaten; überall handelt es im ganzen Umfange consequent, oder seinem Interesse gemäß,

Aber

Aber mitten in der engsten Coalition, Preussen nicht minder, wenn es die Blicke auf seine politische Lage gegen den Alliirten, der einmal sein Feind werden kann, allenthalben hin richtet; diesem Privat-Interesse zu begegnen, und seine Schätze, und seinen Einfluß zu erhalten sucht.

Es ist also evident, daß eine Coalition nie das Privat-Interesse ausschließen dürfe und könne, aber auch eben so evident, daß dieses dem gemeinsamen Zwecke einer Coalition nie vortheilhaft seyn kann. Beyde Arten des Interesse, das allgemeine des Zwecks, und das besondere der Contrahenten, bleiben hierdurch in einer immerwährenden Disharmonie.

So entstanden die Mißhelligkeiten zwischen Oestreich und Preussen aus dieser Beschaffenheit aller Coalitionen. So lange Oestreich verlor, war kein Grund gegen die Coalition zu handeln, sobald es eigenmächtig Besitzungen ergriff, so war der Fall anders. Oestreich bemächtigte sich der Reichsoperations-Casse, und ließ Preussen den immerwährenden Recurs auf seinen Schatz, Preussen mußte also nothwendig mit großer Circumspektion verfahren. Oestreich suchte Preussens Einfluß auf das deutsche Reich zu verringern; Preussen mußte also nothwendig Schritte machen, diesen sicher zu stellen. Aus dieser Ungleichartigkeit des verschiedenen Interesse entstand zuletzt, um nicht alles zu verlieren — der Preussische Separat-Friede, und seine Trennung von der Coalition.

Unrichtig entworfene Plane der coalisirten Mächte.

Nicht nur diese nachtheilige Eigenschaft aller Coalitionen, setzte sich der Ausführung des gemeinsamen Zwecks entgegen, die Unrichtigkeit der Grundsätze, worauf die Entwürfe gegen

Frankreich beruhten, traten noch hinzu, um den ganzen Zweck zu vereiteln.

Ganz Europa überzeugte sich leicht, daß der Grund der Coalition nicht unmittelbar das Bedürfniß und das Wohl der Staaten, sondern:

„die Aufrechthaltung der Alleinherrschaft der Regenten „war."

Alle Menschen ohne Unterschied, die einen gewissen Grad der Bildung erhalten haben, finden selbst unter den besten Regenten etwas angenehmes unter der Vorstellung von:

„Freyheit"

In der Regel vergißt man, daß jeder rechtliche Mann in allen Monarchien, die den Despotismus verachten, und gute Gesetze haben, frey ist, weil er weder die Rechte der Regenten, noch die Gesetze des Staats je zu beeinträchtigen, in Versuchung kommen kann. Oberherrn und Gesetzen ist man allenthalben unterworfen, und das fodert die Natur jeder gesellschaftlichen Verbindung. Das Einzige, was der Mensch mit Grunde zu verabscheuen befugt ist, besteht

„in der Willkühr, die sich über alle Gesetze entfernt, und „die Rechte des Bürgers, die selbst in Monarchien gleich „seyn müssen, in so fern sie das Eigenthum jeder Art betreffen, gesetzwidrig beeinträchtiget."

Frankreich war ein Staat für sich; und nicht schuldig, irgend einem andern zur Rechenschaft zu stehen. Es änderte seine Constitution, und die Coalition glaubte befugt zu seyn, 25 Millionen Menschen, die ihr nicht unterthänig waren, vorschreiben zu können, wie ihre Verfassung beschaffen seyn sollte. Jede Beleidigung fremder Rechte, jede Immiscenz,

ohne gerechte Befugniß, ohne Aufrufung um Beystand, muß dem allgemeinen Menschenverstande, unter dem Bilde der „Zudringlichkeit" erscheinen. Die Staatenbürger fanden gar kein Interesse darinnen, wie Frankreich regirt würde? wenn es nur die Verhältnisse, die immer zwischen Staaten herrschen, nicht verletzte. Das allgemeine Völkerrecht durfte ihm nur achtungswürdig bleiben, und übrigens konnte es thun, was es wollte.

Die Monarchen sahen aber nothwendig aus einem andern Gesichtspunkte diesen Gegenstand an. Sie sahen einen Regenten, dem alle Macht Uebels, und keine Gutes zu thun entzogen war, der nicht das Reich ferner nach Willkühr mit Auflagen, oder die Rechte durch Machtanwendung zu beeinträchtigen fähig war, nicht in diesem Lichte. Ihnen mußte es als Beleidigung der Majestät, als Frevel vorkommen, der die Grundpfeiler der Alleinherrschaft erschütterte und vernichtete. Ludwig der XVI. besaß noch immer alle Vorrechte eines Monarchen, der nur Gutes wirken will. Seine Civilliste übertraf alle andere aller Regenten, und seine Vorrechte selbst jene des Königs von England. Die Coalition glaubte sich gefährdet. Ohne daß Ludwig sie rief, wollten sie ihn wieder in den alten Stand einsetzen. Dieses und die Entfernung einer gleichen Gefahr für Ihre Personen, war der Hauptzweck des großen Vereins. Aber gerade das ergriffene Hülfsmittel stürzte diesen unglücklichen König von Throne, anstatt Ihn zu retten. Der Plan war vereitelt, und die Coalition im Grunde nun beendiget.

An die Stelle des ersten Zwecks trat nun ein anderer Entwurf, noch fehlerhafter als der erstere. Jedermann wenigstens glaubte ein Recht zu haben, zu vermuthen, daß es

auf eine Theilung dieses Reichs angesehen wäre. England bekam Lust zu den Ost- und West-Indischen Besitzungen. Es fürchtete mit Recht die aufkeimende Energie einer mächtigen Republik für den Handel und Industrie. Oestreich und das Reich würden sich gerne in den Besitz vom Elsaß, Lothringen, und den Niederlanden gesehen haben. Sardinien rechnete auf einige Distrikte, die ehemals Savoyen besaß. Spanien konnte sich über die Pyrenäen erweitern, sich der Schlüssel des Reichs, und Navarra's bemächtigen, und St. Domingo's, das es gemeinschaftlich mit Frankreich inne hatte. Preussen konnte in Polen, oder auf andere Art entschädiget werden. Leyder! theilte man die Staaten, ehe man sie in Besitz hatte, und der Plan scheiterte an der republikanischen Standhaftigkeit.

In wie ferne diese öffentliche Meinung Wahrheit oder Irrthum sey, läßt sich nicht entscheiden. Genug, Europa war überzeugt, daß jeder Monarch gerne das würde behalten haben, was er eroberte. Diese öffentliche Meinung über den Grund der gewaltigen Befehdung, machte die Glieder aller Staaten für ihre Freyheit zittern. Die Hofparthey und den Adel ausgenommen, waren alle Stimmen gegen den Krieg. Die Armeen glaubten nicht für das Vaterland, das sie in keiner Gefahr sahen, zu fechten, und dies erleichterte dem Republikaner seine Fortschritte. Kein Patriotism erkaltete, weil keiner dabey ein Interesse hatte. Irrthum oder Wahrheit, gleich viel, fürchtete mit jedem Siege der Coalition die Fesseln der Sklaverey, und den Triumph gesetzlosen Despotismus verstärkt zu sehen. Man erblickte in jedem Siege der Republik den Sieg der allgemeinen Sache der Menschheit.

Sey es nun alles, ich wiederhole es, Irrthum oder Wahrheit, genug, der Krieg, den die Mächte Europa's gegen die Republik führten, wurde zugleich ein Krieg gegen die öffentliche Meinung. Jedes Te Deum laudamus wurde im Ton eines Miserere mei Domine abgesungen, und jeder Canonen-Donner erfüllte den Hörenden mit Widerwillen, manchen mit Abscheu, geschah er gleich zur Ehre Gottes, dem sonsten der Geruch des Schieß-Pulvers kein angenehmer Geruch ist. Der Dank, der den Regenten ein Ernst war, war bey vielen Unterthanen Verstellung und Maskenspiel.

War es nun politisch-klug gehandelt, der öffentlichen Meinung diese Richtung zu geben, und sie durch Formalitäten noch mehr zu reizen? Da kein König in Frankreich mehr war; da die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Familie der Bourbonen am Tage lag; da endlich ein jeder einsah, daß der Plan der Eroberung vernichtet und unausführbar wurde, und das Glück der Eroberungen zu dem Feinde übergieng, und an dessen Stelle Pandorens ganze unglückliche Büchse über die alliirten Staaten ausgeleert wurde; da der Hunger sich über ganz Europa verbreitete, England zur edlen Handthierung der Seeräuberey nöthigte, und das allgemeine Völkerrecht mit Füßen ungestraft zu treten; konnte da Preussen einen Augenblick Anstand nehmen, die Coalition für das große Verderben der Staaten anzusehen? und die allgemeine öffentliche Meinung mit der Achtung zu behandeln, die sie von allen Regenten verdient? Konnte bey dem, durch das Privat-Interesse einiger der coalisirten Mächte, ihnen vorgeschriebenen Benehmen gegen Preussen, dieses ganz von seinem eignen so sehr abziehen, daß es zu Begünstigung jener, und zum Ruin seiner Staaten, sich erschöpfen sollte? Das Cabinet

in Wien, das mit großer Staatsklugheit das besondere Interesse Oestreichs, bey allen seinen politischen Behandlungen, abzweckte, selbst da, wo es die Schwächung Preussens als Nebenzweck beobachten mußte, wenn es anders consequent verfahren wollte; dieses Cabinet würde die Klugheit des Preussischen in Zweifel zu ziehen versucht werden, wenn Preussen so ganz unmißtrauisch in die gelegte Falle gieng, und weniger sorgsam für sein eigenes, als das Interesse seines Alliirten wäre.

Aber nicht nur war der allgemeine Plan der Coalition in Hinsicht des politischen Entwurfs und Calcus fehlerhaft, selbst in der Ausführung begieng man große Fehler. Das il faut donner quelque chose au hazard, schien dabey ganz zum Grunde zu liegen, und ruinirte innerhalb eines Virteljahres den ganzen Entwurf. Die coalisirten Mächte rückten zu einer Zeit ins Feld, und in eine Provinz Frankreichs, wo man eben so sehr einen baldigen Rückzug, und zwar mit mehrerer Gewißheit, als einen glücklichen Ausgang vorhersehen konnte. Der Herbst ist in der Regel, besonders nach den südlichen Theilen Europens, die Zeit vieler Regen, Nässe und schnell abwechselnder Witterungen. Er ist die Zeit, wo die Ruhr bey den geringsten Drangsalen der Witterung sich in Armeen einschleicht und große Verheerungen anrichtet. Der fette kreidigte Boden Champagnens durch häufige Regen erweicht; die mit kalkartigen Theilen angefüllten Ströme, die sich weiß färben, und zu allen Zeiten den Keim von dieser Krankheit bey sich führen; dieses und noch mehreres, als z. B. der Mangel an Emissairs, die zuerst nachforschten, in wieferne nach den Versicherungen der emigrirten Prinzen, das Volk bereit sey, die Armeen aufzunehmen und zu unterstützen;

veranlaßten die Scheiterung eines Plans, der allenthalben auf ohngefehr rechnete, und hierinnen nichts mit Sicherheit erwarten konnte, das Vortheile versprach.

So griffen die Verwirrungen der angelegten Plane, und der Ausführung wechselseitig, mit den natürlichsten Erfolgen in einander. Man glaubte allenthalben in Europa, daß die öffentliche Meinung, die alleine die Armeen nach Paris bringen konnte, zum Vortheile der Monarchen gestimmt sey, und sie war es nirgends. Man glaubte in einigen Wochen das ganze Geschäft der Eroberung Frankreichs beendigen zu können, und setzte sich allen Unfällen der Witterung und des Clima's eines Landes aus, das man entweder nicht genug kannte, oder um das man sich zu wenig bekümmerte. Man hielt dieses für Kleinigkeit, und doch vernichtete das aus ihm entsprungene Elend mehr Menschen, als das Schwerdt des Feindes.

Schon hier würkten die heterogenen, zusammengesetzten Kräfte Oestreichs und Preussens ihrer widerstreitenden Natur gemäß. Oestreichs Generale zu stolz, Preussischen Befehlen blindlings zu folgen, setzten die erhaltenen Befehle bey Seite, und Clerfait kam beym entscheidenden Streite um Frankreich zu spät auf den Posten, wo die Kriegs-Taktik ihm den Sieg anwies; und die Coalition war durch diesen einzigen Streich verlohren, und Frankreich gerettet. Indessen ist es auch möglich, daß große Hindernisse diesen General hinderten auf seiner angewiesenen Stelle zu seyn; und daß das Gerüchte sich irre; und wir wollen nicht gerne voreilig oder ungerecht gegen Männer seyn, die das Unglück so berühmt machte, wie diesen General."

In dem elften Capitel wird die Unfähigkeit des Teutschen einen glücklichen Krieg zu führen, aus seinem System oder Verfassung hergeleitet. Da aber an dieser Unfähigkeit wohl Niemand zweifeln wird, so mögen nur noch die Paar Worte:

Ueber den gegenwärtigen Streit, die Vermittlung Preussens in den Friedens-Angelegenheiten des teutschen Reichs,

hier Platz finden.

„Sollten wir nach dem Kriege der Schriftsteller, besonders jener levis armaturae, urtheilen, und auf Oestreichs Kampf gegen die Preussische Vermittelung schließen, so ist er bereits bis zur unrühmlichsten Erbitterung von der einen Seite übergangen — wenigstens von Seiten der Schriftsteller, ist dieses wahr, und es geht bis ins unglaubliche. Wir wollen nur ein paar Fragen kurz erörtern, und das Urtheil dem Publikum überlassen.

1) Hat Deutschland Ursache, diese Vermittelung zu wünschen? und was kann es vom Kaiser und was hierinne von Preussen erwarten?

2) Hat Deutschland Ursache, das Geringste von Preussens Vermittelung zu fürchten?

I.

Hat Deutschland Ursache Preussens Vermittelung zu wünschen? Allerdings! Einmal ist es unläugbar, daß ein natürlich besseres Einverständniß zwischen Preussen und Frankreich, ihrer gemeinschaftlichen politischen Lage halber seyn,

und schon deshalb Preussens Vermittelung von gewisserem Erfolge seyn müsse, als jene von Oestreich, dessen Staats-Interesse jenes der Republik entgegnet.

Ferner: so ist Preussen mehr ad rem idoneus, als Oestreich. Se. Kaiserliche Majestät sind in dreyfacher Betrachtung Feind der Republik, als Reichsoberhaupt, als Reichs-Mitstand, und als Monarch von Staaten, die nicht zu Deutschland gehören. Preussen ist mit der Republik ausgesöhnt. Wenn diese alle Vorschläge seines dreyfachen und Erbfeindes mit politischem Mißtrauen anhört, und mit Besorgnissen vielleicht abweist; oder aus Abneigung gegen einen mit ihm in Krieg begriffenen Feind ablehnt; oder vielleicht in den ernstlichsten Propositionen Fallen vermuthet, und Induktionen einer Politik, die für sich selbst arbeitet; so hört es jene seines Freundes mit mehrerem Zutrauen an, weil es überzeugt ist, daß von Preussen keine Vorschläge kommen können, welche das gemeinschaftliche Interesse zwischen Deutschland und der Republik beeinträchtigen. Hier ist kein Grund zu Besorgnissen, die das durch Oestreich betriebene Friedens-Geschäft ins Langweilige ziehen, wie das Staats-Interesse Oestreichs nothwendig erfordert, daß es geschehe. Die Republik wird keine Induktionen fürchten, die sie in Mißverhältnisse gegen Oestreich setzen, weil dieses der größte Staatsfehler von Preussen seyn würde. Deutschland, das Frankreich und Preussen gleich nothwendig ist, kann auf einen rühmlichen Frieden, durch diese Vermittelung rechnen, was in sich unmöglich ist, wenn Oestreich das Geschäft allein übernimmt, das dabey sein eigenes Interesse nicht verkennen kann, und das Reich mit der Republik, um sein selbstwillen, in einer immerwährenden Art von Spannung gegen Frankreich erhal-

ten muß, damit es in einem künftigen Kriege nicht zur Neutralität sich neige, sondern, wie gewöhnlich, an dem Kriege des Reichsoberhaupts, als Königs von Ungarn rc. Theil nehme. Mit einem Worte; Oestreichs politisches Interesse erlaubt ihm nicht einen für Deutschland so nützlichen Frieden zu schließen, als den Preussischen, dessen Interesse mit jenem Deutschlands in einem Collegialischen, nicht dominatifen Verhältnisse steht.

Alles kommt auf die Frage an: Will Deutschland ernstlich den Frieden? und will es ihn bald? oder nicht? Im ersten Falle ist sein Interesse mit dem des Kaisers in grader Opposition. So lange Oestreich im Krieg mit Frankreich verwickelt ist, kann ihm der Beystand des Reichs und die Freyheit innerhalb desselben den Kriegsschauplatz zu wissen nicht gleichgültig seyn. Bringt es den Frieden zu Stande, so handelt es inconsequent, und gegen sein Interesse, denn es muß den Krieg entweder in Feindes Land, was wohl nicht leicht thunlich seyn möchte, spielen, oder in seine Erbländer, was sehr unpolitisch wäre, so lange er in Deutschland auf Unkosten seiner Einwohner geführt werden kann. Da nun Oestreich dem Engländischen Ministerium Veranlassung gegeben haben muß zu behaupten, daß der Kaiser, als König, keinen Frieden machen werde, so ist das Interesse desselben sichtbar, daß es auf keine Weise so negociren werde, daß Deutschland wirklich einen baldigen Frieden erhalte, der seinem Interesse schnurstracks entgegen ist.

Preussen im Gegentheil hat ein entgegengesetztes Interesse gegen Oestreich, folglich ein vortheilhaftes für Deutschlands gegenwärtige Lage. Es muß wünschen, daß Deutschland vom Kriege befreit werde, und Oestreich in die Noth-

Nothwendigkeit komme, um das Unglück des Kriegs, das es jetzt in Deutschland erhält, von seinen Staaten abzuwenden, Frieden zu machen; oder die Last der Kriegs-Verheerung nicht auf das Reich zu devolviren, sondern selbsten zu tragen.

Die östreichischen Schriftsteller, um das Reich durch Geschrei zu betäuben, rufen ihm allenthalben zu — willst du dein Oberhaupt so beleidigen? so der Verachtung Preis geben? Preussen sucht nichts weiter als das Reich zu verschlingen, wie ein Wolf das Schaaf.

Der Preussische Schriftsteller wird nie jene groben Beleidigungen erwiedern, womit die für Oestreich vielleicht unberufen streitende Scribenden den König von Preussen und sein Cabinet mißhandeln; vielweniger der unpartheische Beobachter, der als Bürger und Reichsgebohrner, nur auf das vaterländische Interesse sehen, und einen illiberalen Ton seiner unwürdig finden kann. Wir wollen mit der Achtung, die wir Monarchen schuldig sind, diese Vorwürfe ins Licht setzen.

Das Reich kann dem Kaiser als Reichs-Oberhaupt keinen größern Beweis seiner Aufmerksamkeit und Achtung geben, als wenn es ihm die Reichs-Verfassungs-mäßige Einleitung zum Friedens-Geschäft überträgt. Der Kaiser würde Ursachen haben, es für eine Beleidigung anzusehen, wenn man die geringsten Zweifel in die Lauterkeit seiner Absichten bey diesem Geschäfte setzte, und ihm nicht selbst das Mittel an die Hand gäbe, das Reich von der Güte derselben zu überzeugen. Deutschland kann versichert seyn, daß niemand die Unbequemlichkeit und Untauglichkeit seiner Lage zu diesem Geschäfte inniger, und mit reinerm Wunsche ihnen abhelfen zu können, einsehe und fühle, als das eben so gerechte, als gütige Oberhaupt des Reichs und seines einsichtsvollen Cabinets. Es

wird der Erhabenheit seiner Gesinnungen, über Eifersucht und politische Mißgunst, schmeichelhaft seyn, daß Deutschland zu seinem Oberhaupte dieses wundervolle Zutrauen hat, es werde alle Mittel und Wege ergreifen, ihm den so nothwendigen Frieden aufs baldigste zu verschaffen. Das Oberhaupt des Reichs wird mit Vergnügen sehen, daß es Deutschland davon den Beweis in der Annahme eines vermittelnden Fürsten geben kann, der einzig und allein dazu tauglich ist. Sr. Kaiserlichen Majestät und ihrem Cabinet wird es nicht entgehen, daß sie in den feindlichen Beziehungen auf Frankreich, nichts Freundschaftliches mit gleich gutem Erfolge stiften können; und aus Reichsväterlichen Gesinnungen diese Vermittelung selbst wünschen, daß es ihnen nicht gleichgültig seyn kann, wenn allenfalls zufällige Langsamkeit im Geschäfte, und mögliche zufällige Hinderniße in der Negociation, auf absichtliche Verschleppung und unreichsväterliche Gesinnungen und Rücksichten auf eigenes Interesse, zum Nachtheil des deutschen Vaterlandes gedeutet werden möchten. Se. Kais. Maj. werden von Selbsten einsehen, daß das Zutrauen des allgemeinen Reichs-Vereins, der schönste Edelgestein der Kaiserlichen Krone ist, und beherrscht von der traurigen Gewalt ihrer unbequemen Lage, eine Petition des Reichs nicht ablehnen, die weder Constitutions-widrig, sondern überdem ein Beweis des unbegrenztesten Vertrauens zu Kaiserlicher Großmuth, und dem erhabenen Pflichten-Gefühl ist, das Se. Kais. Maj. mit dem innigsten Vergnügen befolgen.

II.

Hat Deutschland Ursache, das Geringste von Preussens Vermittelung zu fürchten?

Nicht das geringste! — hört man auf die verächtlichen Schriftsteller, die gegen Preussen, eben weil ihnen die rechtlichen Waffen fehlen, durch Schimpfen, Geschrey, und hinkende Fabeln streiten, und Himmel und Hölle zu bewegen suchen; auf Scriblers, die mit dem Gange großer Negociationen völlig unbekannt sind; die kaum die Außenseite von Deutschlands politischem Interesse, vielweniger die innere kennen; so sieht man bald, daß unbeabsichtete Verrätherey des gemeinsamen Wohls, der niedere Zweck ihres Geschreys wird, ohne daß sie es in ihrem überspannten Eifer für Oestreich, das ihnen dafür keinen Dank wissen kann, da es edel denkt, selbst merken.

Fürsten Deutschlands! Es bedarf an Euch keine Provokationen; keinen betäubenden Aufruf, um euch zu induciren. Laßt uns kalt, wie es dem Gewichte des Gegenstandes angemessen ist, über diese Sache urtheilen.

Es ist nichts in der Welt unmöglich. Die ächte Politik räth Mißtrauen gegen den besten Freund an, der ein eigenes Interesse hat; und es wäre nicht staatsklug, sich der Discretion mächtiger Fürsten ohne Vorbehalt zu übergeben. Indessen liegt das Friedens- und Vermittelungs-Geschäfte, so, daß nichts zu fürchten ist. Ihr werdet unstreitig zu der Reichs-Deputation Männer von Einsichten, Kenntniß des allgemeinen Bedürfnisses des ganzen Reichs-Vereins und seiner Constitution, und von biederm unbestechlichen Charakter wählen, denen Ihr das gemeinsame Interesse anvertraut. Ihr werdet in Hinsicht auf Euer Privat Interesse, als Souverains Eurer Staaten Männer zu Gesandten wählen, die mit demselben bekannt, und mit gehörigen Instruktionen versehen sind. Ihr habt an Eurem Reichsoberhaupte, dessen Interesse das Preus-

sische nicht zur Ungebühr begünstigen kann, einen sichern Aufseher, daß Preussen euch weder gefährlich noch nachtheilig werde, und der sorgfältig alle seine Schritte bemerken wird. Eben so habt Ihr an Preussen einen Reichs-Mitstand, der nicht minder wachsam seyn wird, auf alles, was zum Nachtheile der Wahl-Capitulation, und zum ungerechtlichen Vortheile des Königes von Ungarn geschehen könnte. Die Staats-Klugheit erfordert von Euch, daß Ihr die zwey sich im Gleichgewicht haltende Mächte bey einem Geschäfte gebraucht, das sonst für Euch höchst verderblich werden kann, wenn es einseitig betrieben wird. Eurer eignen Deputation, Euren Privat-Bevollmächtigten, und endlich Euch selbsten müssen alle Punkte des Friedens und die aus der Vermittelung Preussens hervorgehende Resultate seiner Negociationen vorgelegt werden. Ihr werdet sie dann mit weiser unbefangener Staatskunst prüfen, annehmen, was eurer Vollmacht an Kaiser und Preussen nicht zuwider, und der Bedingung

„die Integrität des Reichs zur Haupt-Basis des Frie-
„dens zu legen,"

nicht entgegen ist, und ablehnen, was mit dieser obersten Bedingung Eurer Aufträge nicht harmonirt. Ich sehe nicht ab, wo die Besorgnisse und die Furcht herkommen sollte, Preussen Anträge zur Mitwirkung zu machen? Ich finde es im Gegentheile, und vielleicht alle uneingenommene Politiker mit mir, dem Interesse des gemeinsamen deutschen Reichs allerdings angemessen, dem verehrungswürdigen Reichs Oberhaupte die Ihm schuldige Achtung, und einem der mächtigsten und unentbehrlichsten der Mitstände das Vertrauen zu schenken, das sie verdienen, und das zu mißbrauchen, in dieser Lage von Umständen, wo zwey furchtbare Nebenbuhler sich beobach-

ten, außer aller Möglichkeit, und zugleich nur in der eigenen Zustimmung des Reichs liegen könnte.

So ist also alle Gefahr bloß eingebildet, und beruht auf dem Mangel einer hinlänglichen Kenntniß und Uebersicht des Ganzen, und auf leeren Vermuthungen.

Nie muß das Reich vergessen, daß:

„Seine Erhaltung, seine Constitution, und die ganze „Reichs-Wohlfahrt, alleine vom Gegenwirken der zwey „mächtigsten Kräfte im Reiche abhange: welches Gegen„wirken alleine die Zunge in der Waagschale des Gleich„gewichts in der Mitte hält."

Deutschland hätte alles zu fürchten, wenn dieses Gegenwirken nicht Statt fände, und wenn im Gegentheile diese beyden Mächte einig, und mit großen gemeinschaftlichen Planen, zu Ihrer Vergrößerung ans Friedens-Geschäfte giengen, von welchem freilich alsdenn seine Existenz oder Nicht-Existenz abhangen würde.

III.

Bericht des kaiserl. und Reichs-Kammergerichts über den Recurs des Herrn Fürsten von Neuwied *)

Euer Kaiserliche Majestät haben, mittelst allergnädigsten Rescripts vom 20ten September laufenden Jahrs uns anzubefehlen geruhet, daß wir

Imo,

*) Die Beschwerden, welche der Herr Fürst von Neuwied über die von dem Reichskammergerichte getroffenen Verfügungen auf dem Reichstag angebracht hat, sind zu bekannt, als daß es nöthig wäre, etwas davon zu erwähnen. Sie hatten vielen Schein und sie würden vielleicht noch mehrern Schein gehabt haben, wofern nicht der Herr Fürst selbst oft die Feder geführt hätte. Es schien, als ob das Reichskammergericht der offenbaren Verordnung der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 4. zuwider, den Herrn Fürsten der Regierung entsetzt habe. Kein Wunder also, daß dieser Recurs das seltene Glück hatte, allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und daß darüber eine Reichstägige Berathschlagung angestellt wurde. Der Herr Fürst hätte es, wie der Regel nach alle Recurrenten gerne gesehen, wenn kein Bericht von dem R. K. G. gefordert worden wäre, allein die meisten Stimmen hielten die Abforderung eines Berichts für nothwendig, und es wurde daher in dem erstatteten Reichsgutachten darauf angetragen. Der Kaiser genehmigte in dem erfolgten Ratificationsdecret vom 20. Sept. 1794. auch diesen Punkt des Reichsgutachtens, weil, wie sehr schön gesagt wird, Kais. Maj. die abzufordernde Berichtserstattung zur vollständigen und gründlichen Beurtheilung der Sache nicht nur sehr zweckdienlich,

Imo, über die Gründe, welche uns zu den, gegen den Herrn Fürsten Friedrich Carl von Neuwied am 29sten Nov. und 17ten Decemb. 1792, 12ten Febr. und 12. Jun. 1793, 1ten März, und 11ten April dieses laufenden Jahrs ergangenen Erkenntnissen bewogen haben, einen standhaften Bericht, nebst Abschriften der Re- und Correlationen, auch der einschlagenden Stellen der Senats-Protokolle, mit den Abstimmungen, binnen sechs Wochen, zu weiterer allerhöchsten Anordnung einsenden; demnächst

IIdo, in der vorliegenden Sache aller, mit der Billig- und Gerechtigkeit, und der teutschen Justitzverfassung nicht vereinbarlich, mithin aller verfänglichen Einschreitungen uns enthalten; auch

IIItio, die Lage des gedachten Herrn Fürsten, in Hinsicht auf seine Reichsfürstenmäßige Subsistenz, bey würklichem Mangel derselben, auf alle billige Art zu erleichtern, trachten sollen.

Zu dessen alleruntertänigster Befolgung ermangeln wir nicht, diesen Bericht, sobald nur die vorgängige Abschrift der

---

dienlich, sondern auch der Natur einer jeden wohlgeordneten Justizpflege, dem Geiste der in Teutschland angenommenen und einheimischen positiven Gesetze, der Observanz und Erhaltung des zu Teutschlands Wohlfarth höchstnöthigen Ansehens der höchsten Reichsgerichte vollkommen gemäß fanden. — Es sind übrigens die in dieser Sache bey dem R. K. G. abgelegten Relationen und die abgehaltenen Protokolle beygefügt. Sie solten anfangs nur im Auszug durch den Druck bekannt gemacht werden, der Herr Fürst verlangte aber ihre vollständige Bekanntmachung. Diese ist bis jetzt unterblieben, den neuesten Nachrichten zu Folge wird aber diese Sache nach Ostern d. J. abermals in Berathschlagung auf dem Reichstage gezogen werden. H.

vielen und weitläuftigen darzu gehörigen Vorträge und Senats-Protokolle beendigt werden können, Eurer Kaiserlichen Majestät in tiefster Devotion vorzulegen, auch demselben sowohl die Hauptdeliberation vom 17ten Nov. 1792, als die über das Restituons-Gesuch des gedachten Herren Fürsten abgelegte Re- und Correlation nebst übrigen Abstimmungen, nicht minder die hierbey einschlagende vor und nachherige Vorträge und Protokolle sub Lit. A — K. beyzufügen; welchen der Referent annoch, — weil die Extrakte in den verschiedenen Vorträgen sehr zerstreuet sind, und sich bey der großen Menge der Anlagen nicht ohne Schwierigkeit historisch verbinden lassen, zur leichteren Uebersicht der Sache und zur bessern Verständlichkeit der Abstimmungen, eine chronologische Darstellung der Beweisurkunden und Zeugnisse sub Lit. L. beygelegt hat.

Wir glauben hiernächst, jenem allerhöchsten Befehle gemäß, in der Beziehung auf die in der ungedachten letzteren Deliberation enthaltene ausführliche Sach- und Proceßgeschichte, auch pro et contra weitläuftig dargestellten Gründe, theils die Umstände, welche die befragte Untersuchung, und die darauf erfolgten Urtheile gegen gedachten Herren Fürsten veranlaßt haben, kürzlich bemerken; — theils unser Verfahren, gegen die in der Rekursschrift enthaltene harte Beschuldigungen rechtfertigen zu müssen.

Der Herr Fürst von Neuwied hatte, als Erbprinz verschiedene heftige Gewissens-Scrupel, und damit verbundene Anwandlungen von Schwermuth gehabt. Er äußerte auch in seinen Sitten, Gebräuchen und Religionsgrundsätzen manche auffallende Sonderbarkeiten. Geneigt zu ökonomischen Projecten, wozu ihm sein Herr Vater anfangs 200 Thlr. jährlich bewilliget hatte, verfiel er auf kostbare, und theils aben-

theuerliche Unternehmungen, welche ihn in Schulden setzten, und der dasigen Rentkammer eine beträchtliche Einbuße zuzogen. Er gerieth hiernächst mit seiner Gemahlin, mit der er eilf Kinder gezeuget hatte, öffentlich in Uneinigkeit, und hielt sich berechtigt, sich von ihr zu trennen, und eine andere Verbindung einzugehen. Sein Herr Vater war hauptsächlich wegen des vielen Schuldenmachens und wegen dieser Ehestreitigkeit, mit ihm sehr unzufrieden, und errichtete daher am 25ten April 1788 ein Testament:

> worinn er diesen seinen einzigen Sohn für Successionsunfähig erklärte, und seinen zweyten Enkel zum Nachfolger ernannte.

Er bediente sich hiebey des, nach der Neuwiedischen Stammverein von 1613 jedem regierenden Grafen zu Wied gebührenden Rechts, einen seiner männlichen Erben zum Nachfolger zu bestimmen, und stützte das Testament hauptsächlich auf dieses Recht, führte jedoch dabey noch folgende Beweggründe an:

> „daß sein Sohn von Jugend auf ein düsteres Wesen, „und verschiedene Sonderbarkeiten an sich gehabt, eine „verkehrte Richtung des Verstandes und überspannte Einbildungskraft zu seinem Lieblingswerke werden lassen, „verkehrte ökonomische Versuche, und dadurch beträchtliche Schulden gemacht, auch eine unanständige Lebensart geführt, und seine Gemahlin schimpflich behandelt „habe."

Dies Testament wurde am 25sten April 1788 bey dasiger Regierung hinterlegt, auch die Dienerschaft darauf verpflichtet. Allein einige Wochen nachher, am 17ten May gedachten Jahrs, nahm der Vater das Testament zurück, wovon (soviel man aus den Akten weiß) die Ursache gewesen seyn soll, daß der-

selbe den Vorstellungen mehrerer Freunde, und insbesondere des Hofmeisters seines Sohnes, geheimen Raths Beckmann, nachgegeben, und einen Familien-verderblichen Proceß von dem Testament befürchtet habe. Er ließ aber dagegen von seinem Sohne einen eidlichen Revers ausstellen, (welcher der Rekursschrift Ziff. 1. beygefügt ist) und theils die Verhältnisse des Erbprinzen zu seiner Gemahlin und seinen Kindern bestimmt, theils demselben auferlegt:

> Die Waldungen forstmäßig zu behandeln, keine neue Schulden zu machen, auch den jährlich zu fertigenden Cameral-Statum (dessen Einrichtung jedoch, nach angetretener Regierung, von ihm abhangen solle), ohne einhellige Bestimmung der Regierung und Rentkammer nicht abzuändern.

Zu diesem Reverse kamen am 28ten Jun. 1791 noch einige Erläuterungen; — die Garantie desselben übernahmen die jetzigen Herrn Fürsten von Wiedrunkel und Witgenstein-Berlenburg.

Nach dem am 7ten August 1791 erfolgten Ableben des Vaters, trat derselbe die Regierung an, und sein erstes Geschäft war, einen alten äußerst wichtigen Proceß mit den Unterthanen, über die Landessteuern, Frohndienste und Waldungen, welchen sein Herr Vater durch ein Kammergerichtliches Urthel vom 28ten Januar 1791 zum Theil schon verloren hatte, mittelst Vergleichs zu beendigen. Dieser Vergleich wurde sehr geschwind, ohne Zuthun der Landes-Dikasterien, und gedachter beyden Herrn Garants abgeschlossen; und weil darin ein großer Theil der streitigen Waldungen, auch manche herrschaftliche Vorrechte und Gefälle den Unterthanen erlassen waren; so kamen gedachte Herrn Garants gegen die von dem

Herrn Fürsten und den Unterthanen gesuchte Bestätigung ein, bezogen sich desfalls, theils auf nur gedachten Revers, theils auf die Neuwiedische Grundtheilung von 1593, auch Erb- und Stamm-Verein von 1613, nach welcher die Veräußerung von Land und Leuten nicht Statt finden, und bey anderen Veräußerungen über tausend Reichsthaler am Werth den Agnaten das Näherrecht zustehen solle. Sie zeigten hiernächst an, daß der Herr Fürst von Neuwied blödsinnig, mithin Curatelbedürftig sey, und suchten solches aus verschiedenen von ihm herrührenden Scrupeln und wunderbaren Schriften, aus einigen seit dem Antritte seiner Regierung, besonders in der Hofhaltung und im Oekonomie-Wesen gemachten sonderbaren Verfügungen; aus der Art, wie er den nur gedachten Vergleich mit den Unterthanen geschlossen hatte; vornehmlich aber aus jenem väterlichen Testamente darzuthun.

Dies veranlaßte den zweiten Senat dieses Gerichts, in welchem die Hauptsache vorhin entschieden worden war, nach mehrerem Inhalte der sub Lit. A. anliegenden Deliberation, zu Untersuchung jenes Vergleichs, eine Commission zu ernennen, und solche dem Herren Prinzen von Oranien, als Fürsten von Nassau Dillenburg zu übertragen, zugleich aber dem Commissario einen geheimen Auftrag, wegen einzuziehender Erkundigung über die angezeigte Verstandesschwäche und Regierungsunfähigkeit des Herrn Fürsten von Neuwied beyzufügen.

Der über diesen letztern Gegenstand von dem Subdelegato von Schenk am 15ten Oktober gedachten Jahres erstattete geheime Bericht, war mit verschiedenen Zeugnissen der Frau Mutter, der Gemahlin und der Dienerschaft des Herrn Fürsten, wodurch jene Anzeigen theils bekräftigt, theils vermehret

wurden; — nicht minder mit einigen merkwürdigen Aktenstücken begleitet, welche die Geschichte der älteren Gewissensscrupel, die der Fürst als Erbprinz in den Jahren 1767 und 1768 und 1778 gehabt hatte, und die Verhandlungen über das oberwähnte väterliche Testament, enthielten, und dem gedachten Subdelegato von der Neuwiedschen Regierung aus dem fürstlichen Archive zugestellt worden waren.

Alle die in dem Bericht angeführte, durch viele Zeugnisse und Urkunden bestätigte Thatsachen waren den mehrsten Mitgliedern des Senats von solchem Gewichte, daß sie die in dem Urthel vom 29sten Novemb. 1792 enthaltene Curatelmäßige Verfügung zu ertheilen, sich bewogen fanden, wie die diesfallsige Berathschlagung sub Lit. C. mit mehrerem ausweiset, womit die vorhergehende sub Lit. B. über einen am 24sten Jun. d. J. eingerichteten Kommissarischen Vorbericht zu verbinden ist. Die Communikation des geheimen Berichts zu weiterer gerichtlichen Verhandlung schien der Natur der Sache nicht angemessen zu seyn, weil eine obervormundschaftliche Verfügung dieser Art, welche auf das einstimmige Verlangen aller Anverwandten geschieht, und keinen andern rechtmäßigen Contradicenten, als den Curantum selbst hat, als ein actus voluntariae jurisdictionis zu betrachten ist, wobey nach den Gesetzen nur sufficiens causae cognitio, — wie hier per Commissarium geschehen war, — vorausgehen muß. Daß aber in nur gedachtem Urthel, der Herr Fürst nicht ausdrücklich für gemüthskrank erklärt, sondern die ihm gemachten Einschränkungen auf den Revers gegründet wurden, — dies geschah lediglich aus Schonung gegen ihn, und aus eben diesem Grunde ward auch der Bericht verschlossen zu den Acten genommen. Als aber der Herr Fürst dagegen wiederholte Be-

schwerde führte, und sich der Erkenntniß durchaus nicht fügen, solchem auch durch ein einzuwendendes Rechtsmittel die Rechtskraft benehmen wollte; so ward nicht nur, Besage der Anlage Lit. D. die Manutenenz der Herrn Garants und die Vollziehung des nur gedachten Erkenntnisses, Ihro Königl. Majestät in Preussen, als Herzoge von Cleve am 15ten Decemb. d. a. aufgetragen; sondern auch, nach Anlage Lit. E, der bisher zurückgehaltene Bewegungsgrund, nämlich die Gemüthskrankheit in dem weitern Urthel vom 22ten Febr. v. J. ausdrücklich gesagt, der darüber erstattete geheime Commissionsbericht eröffnet, und zugleich erklärt, daß gegen jenes Erkenntniß bloß Beweise der Wiederherstellung zuläßig seyen, mithin der effectus suspensivus nicht eintreten könne.

Hierauf kam der Fürst am 18ten März v. J. mit einem Restitutions Gesuch ein und drang sehr auf den effectum suspensivum, welcher aber, bey einer Curatelverfügung dieser Art, nicht Statt finden konnte. — Der Vortrag über dieses Gesuch mußte bis zu Anfange des jetzigen Jahres ausgesetzt bleiben, weil eines Theils der Anwald der Herrn Garants auf den weitläufigen Restitutionslibell, und dessen allererst am 20ten Jun. und 12ten Jul. v. J. eingebrachte Nachträge, zu handeln sich vorbehalten hatte, und ihm die darzu gebetene Frist, bey der Wichtigkeit des Gegenstandes, nicht wohl versagt werden könnte; anderen Theils aber der, auf Ansuchen desselben, bestellte Correferent, im October v. J. in eine lange Krankheit verfiel, welche nach Inhalt der sub Lit. F. anliegenden Prädeliberation, die Anordnung eines andern Correferenten nöthig machte, und die Vornahme der Sache um einige Monate verzögerte. Immittelst mußten noch im Jun. v. J. verschiedene Anfragen des Herzogl. Clevischen und des

fürstl. Nassauischen Subdelegati erlediget werden, wovon das hieher Gehörige in der Anlage Lit. G. befindlich ist. Die Vornahme des Restitutions-Gesuchs erfolgte am 9ten Jan. d. J. in verstärktem Rathe; und, nach einer so mühsamen, fast zweymonatlichen Berathschlagung, ward dieses Gesuch durch die Mehrheit der Stimmen verworfen, und darauf das Urthel vom 1ten März d. J. eröffnet, wie sich aus der sub Lit. H. beygefügten ausführlichen Deliberation ergiebet, in deren Gemäßheit auch die genauere Bestimmung der Modalität dieser Curatel, nach Anlage Lit. I. am 11ten April d. J. erfolgte.

Der Herr Fürst hatte sich indeß an sämmtliche höchst- und hohe Reichsstände gewendet, Eurer Kaiserl. Majestät Kammer-Gericht auf eine noch nie erhörte Weise angegriffen, und solches förmlich perhorrescirt, wie aus einer von ihm selbst verfaßten, und durch den Gegenanwald im December v. J. ad acta gebrachten Druckschrift sich ergab. Er hatte jedoch durch einen eigenen Abgeordneten die Vornahme des Restitutions-Gesuchs allhier dringend sollicitiren lassen, zu gleicher Zeit aber die Reichs-Dictatur seiner nur erwähnten, nachher in eine etwas bessere Form gebrachten Recursschrift betrieben, solche auch bereits am 3ten Febr. d. J. erlangt.

Die Beschwerden, welche derselbe in dieser Schrift ziemlich unordentlich und unzusammenhängend aufstellt, und über welche wir dermalen zu berichten haben, reduciren sich auf die drey folgenden Punkte.

1mo, daß wir ihn seiner Regierungs-Rechte entsetzt, und dadurch wider die Vorschrift Eurer Kais. Majestät Wahlvertrags, Art. I. §. 4 und 8. und Art. XVI. §. 11. uns einer Gerichtsbarkeit ganz unbefugter Weise angemaßet; hiernächst

IIdo, auf Anklage seiner Feinde eine heimliche Inquisition gegen ihn angestellt; nur einen, und noch darzu einen verdächtigen Commissarium ernannt, die gegen denselben eingelegte Perhorrescenz nicht geachtet, noch dessen Bericht zur Beantwortung communiciret, mithin ihn, den Herrn Fürsten, ungehört verurtheilt, und dadurch eine offenbare Nullität begangen; endlich

IIItio, dieses inkompetente und nichtige Urtheil auf ganz unerhebliche Beweise gegründet hätten, welche in dem Restitutionslibelle und dessen Nachträgen überflüssig widerlegt wären.

Was nun die 1te Beschwerde betrifft, so bedarf es keines weitläuftigen Beweises, daß beyden höchsten Reichsgerichten die Anordnung aller Arten von Vormundschaften über unmittelbare Stände des Reichs, nach dem Sinn und der Analogie der Gesetze, und nach dem bisherigen Herkommen gebühre. Schon in dem R. A. 1570. §. 98. wird petitio et admissio tutorum vel curatorum als eine bey dem Kammergerichte herkömmliche Sache erwähnt.

Es heißt ferner im Vis. Mem. ad Procuratores de 1587. §. 1.

„supplicationes pro confirmatione aut ordinatione „tutorum sollen nicht judicialiter, sondern im Rath „übergeben werden."

Diese dem Concept der K. G. O. Th. I. tit. 34. §. 13. und Th. III. tit. 9. §. 6. einverleibte gesetzliche Verordnungen lassen keinen Zweifel übrig, daß datio tutorum vel curatorum überhaupt, diesem Gerichte, so wie andere actus voluntariae jurisdictionis, gleich Eurer Kaiserl. Majestät

Reichshofrathe zukomme. Was aber im allgemeinen gilt, das muß auch von einzelnen Theilen gelten, und welcher Richter überhaupt das Recht hat, Vormünder zu bestellen, dem gebührt es auch, Rasende und Blödsinnige zu bevormunden. Von dieser Gattung der Curatel sind zwar dahier nur wenige Beyspiele vorhanden, weil der Fall sich überhaupt sehr selten ereignet, demselben auch mehrentheils durch Familienverträge und väterliche Dispositionen vorgesehen ist. Indessen lassen sich, außer einigen solchen über Reichsritterschaftliche Personen allhier verordneten Curateln, drey dergleichen Beyspiele von Reichsständen aufweisen; das erste von dem Grafen Philipp von Eberstein, welchem unsere Amtsvorfahren anno 1577. wegen beschwerlicher betrübten und langwierigen Blödigkeit, einen Curator verordneten, und durch diesen die Graf- und Herrschaften des Kranken administriren ließen; das zweite, von dem Grafen Gustav zu Sayn Wittgen- und Hohenstein, welchem dieses Gericht anno 1698 wegen beygemessenen Blödsinns, den Fürsten Heinrich von Nassau Dillenburg ad interim zum Curatore verordnete, und nachher die Vormundschaft am 27. April 1699 aus bewegenden Ursachen wiederum aufhob; das dritte von dem jeztregierenden Herrn Fürsten zu Lippe Detmold, welcher anno 1790 in Wahnsinn verfallen, und daher von uns nach vorgängiger Wahl der Landesstände, bevormundet worden ist. Hieraus läßt sich ein unläugbares und unwidersprechendes Herkommen dieses Bevormundungsrecht dahier eben so wohl, als bey Eurer Kais. Majestät Reichshofrathe, welcher diesfalls noch mehrere praejudicia für sich hat, mit gutem Gründen behaupten. Schon die Natur der Sache erfodert, daß der sonst kompetente Richter auch die Vormundschaft aller Art verordne. Diese Obli-

genheit ist bisher von höchst- und hohen Ständen des Reichs als ein Ausfluß der oberstrichterlichen Gewalt, durchgängig anerkannt, und noch zur Zeit gegen die Competenz an sich in keinem Fall ein Widerspruch eingelegt, vielweniger dergleichen Bevormundungen zu einem Geschäfte der gesetzgebenden Versammlung gemacht worden; wozu sie auch bey der mehrentheils auf dem Verzuge haftenden Gefahr und der nicht so geschwind möglichen Beendigung der Reichstags Verhandlungen gar nicht geeignet zu sein scheinen. Die Stelle Eurer Käis. Majestät Wahlvertrags Art. I. §. 4. 8. und Art XVI. §. 11., woraus der Herr Fürst die behauptete Inkompotenz beweisen will, passen gar nicht hieher: der erste Art. I. §. 4. ist bekanntlich durch die Vorgänge mit dem Fürsten Wilhelm Hyazinth zu Nassau Siegen von 1706 und dem Herzoge Leopold Carl von Mecklenburg Schwerin von 1727 veranlaßt worden, welche nicht wegen einer Gemüthskrankheit bevormundet, sondern wegen übler Administration, ihrer Regierung entsetzt worden waren. Die andern angezogenen Stellen, Art. I. §. 8. und Art. XVI. §. 11. besagen nur so viel, „daß den Ständen in ihren territoriis weder durch die „Reichsgerichte, noch sonst jemand in ihre Landeshoheits- und „Regierungs-Rechte sub quocunque praetextu, NB. wider „die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder verbindliche pacta, „vor oder eingegriffen werden, — und daß alles, Eurer Kaiserliche Majestät Wahlvertrage zuwider Erlangte, kraftlos „seyn solle." Sie schließen also gar nicht den Fall aus, da die Reichsgesetze, — wo nicht ausdrücklich, doch nach einer einleuchtenden Analogie, und Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Privatrechts — und nach einem unbestrittenen Herkommen, die Obervormundschaftliche Fürsorge bey der Verwaltung eines unmittelbaren Reichslandes, eintreten lassen.

Der Ausdruck: Regierungsentsetzung ist auch hier gar nicht anwendbar, und würde es nur dann seyn, wenn ein Reichsgericht in einem Falle, der sich gar nicht zur Vormundschaft qualificirte, eine solche Vorkehrung machen, und dabey die obervormundschaftliche Obliegenheit zum Vorwande gebrauchen wollte.

Wir wenden uns daher zu dem

2ten Gegenstand der Klage des mehrgedachten Herrn Fürsten, nämlich zu unserem, bey der Untersuchung seines Gemüthszustandes, beobachteten Verfahren. Dergleichen Untersuchungen werden entweder ganz von Amtswegen angestellt, wenn die Notorietät und die Gefahr des gemeinen Wesens den Richter darzu auffodert, oder sie geschehen auf Anzeige und Bitte der nächsten Anverwandten. Dies letztere war nun mit dem Herrn Fürsten von Neuwied der Fall: er wurde von seinen nächsten Agnaten, dem Herrn Fürsten von Wied-Runkel, und von seinem Schwager, dem Herrn Fürsten von Wittgenstein Berlenburg, des Blödsinns beschuldiget, und zu Bescheinigung der Angabe sowohl jenes väterliche Testament, als einige bedenkliche Schriften und Handlungen desselben angeführt. Es war also wohl hinlänglicher Grund vorhanden, die befragte Untersuchung anzustellen. Die Erkennung einer solchen Untersuchungskommision auf einen dabey nicht betheiligten Reichsstand, ist der Lage der Sache und dem Gerichtsbrauche allerdings angemessen: Solche Commissionen können aber zweyen oder mehrern Reichsständen zugleich übertragen werden. Es existirt aber keine gesetzliche Vorschrift, daß in einem solchen Falle mehrere Commissarii und Subdelegati seyn müßten, und daß die Behandlung des Geschäfts durch einen einzigen, für eine Nullität zu halten sey.

Das Anführen des Herrn Fürsten, als habe man den von Schenk zu diesem Commissionsgeschäfte besonders ausersehen gehabt, ist eben so ungegründet, als die gegen denselben vielfältig vorgebrachte Beschuldigung der Partheysucht und Feindseligkeit, wovon sich weder in den Berichten, und in den ganzen Commissionacten erhebliche Beweise auffinden lassen, und welche hauptsächlich darauf beruhet, daß gedachter Subdelegatus mit der Mutter und der Gemahlin des Herrn Fürsten, mit dessen Räthen und sämmtlichen Dienerschaft sich über den Gegenstand seines geheimen Auftrags unterredete, und darüber dem Herren Fürsten keine Rechenschaft geben wollte, vielmehr den fürstlichen Räthen und Dienern enges Stillschweigen auflegte, welches allerdings der ihm ertheilten geheimen Instruktion gemäß war. — Diese Heimlichkeit der Untersuchung nennt der Herr Fürst eine spanische Inquisition, und will solche, als eine, die Partheylichkeit, Cabale und Bestechung befördernde Sache, gar nicht Statt finden lassen: Allein er vergißt, daß hier von keiner Partheysache, sondern von der Bevormundung eines, von seinen nächsten Verwandten als blödsinnig angegebenen Reichsstandes, mithin von einem actu voluntariae jurisdictionis, welcher bloß das Beste der Familie und des Landes zur Absicht hat, — die Frage war, und daß in einem solchen Falle die Heimlichkeit der Untersuchung, theils aus Schonung gegen den Curandum Statt findet, theils dem Gegenstande des Geschäfts selbst angemessen ist, weil ein öffentliches Verfahren, nach dem gewöhnlichen Gange des Civilprocesses die Ausfindung und Erörterung der Beweise vielfältig erschweren, auch, die demselben eigenthümliche Langsamkeit, die auf dem Verzuge haftende Gefahr verdoppeln würde. Der Vorwurf, daß man

den Herren Fürsten auf einseitiges Anbringen und ohne Communication des Berichts verurtheilt habe, würde allerdings in jedem andern Falle von großem Gewicht seyn: bey einer Curatelbestellung aber ist eine Communication nicht schlechterdings erforderlich. Derjenige, dessen Verstandeskräfte gerichtlich zu untersuchen sind, kann zwar darüber mit einem Gegenbeweise oder einer Defension gehört werden, wenn es auf zweideutige Handlungen ankommt, über welche der Richter einer weitern Aufklärung bedarf, und wenn der angeblich Blödsinnige dabey in einer solchen Verfassung ist, daß er die ihm vorgelegten Fragen vernünftig beantworten kann: aber kein Gesetz legt dem Richter auf, in allen und jeden Fällen einen Gegenbeweis zuzulassen; — sind ihm die bewiesene Thatsachen und eingezogene Erkundigungen von solchem Gewichte, daß er daraus eine völlige Ueberzeugung schöpfen kann; so ist sufficiens causae cognitio, welche die Gesetze vorschreiben, schon vollendet, und es bedarf keiner weitern Verhandlung. Die Prüfung des Gemüthszustandes durch verpflichtete Aerzte, so heilsam solche an sich zu seyn scheint, und so sehr sie darzu dient, den Grad und die Dauer der Gemüthskrankheit zu bestimmen, wird gleichwohl durch kein Gesetz, als eine unumgängliche nothwendige Formalität, bey einer solchen Untersuchung vorgeschrieben; die Meinungen sind darüber getheilt, und einige halten dafür, daß die Verstandesverwirrung, auch bey der besten Gesundheit des Körpers, und ohne Einfluß desselben auf die Seele, Statt finden könne, daß mithin das Gutachten der Aerzte nicht unumgänglich nothwendig sey, wenn man sonst aus den Handlungen selbst überzeugende Beweise habe. Die von dem Richter, oder dessen Commissario gesammelte Beweisstücke sind nicht mit den von

den Anklägern vorgebrachten Anzeigen zu vermengen, sondern vielmehr, als die Belege und Bestätigungen derselben anzusehen: es ist daher ungerecht, solche mit dem Gepräge der Einseitigkeit und Partheysucht zu bezeichnen, so lange nicht dargethan werden kann, daß der Richter oder Commissarius hierbey, aus Unwissenheit, oder absichtlich, entweder in der Form, oder in der Sache selbst, gefehlet, und dadurch den aufgenommenen Beweisen eine falsche Gestalt gegeben habe. Der Herr Fürst von Neuwied hat aber weder in seiner Recursschrift noch sonst in seinen, bey dem Acten befindlichen Vorstellungen, einen solchen Fehler der angestellten Untersuchung darzuthun vermocht, und seine gegen den Subdelegatum von Schenk eingelegte Perhorrescenz beruhet, wie schon gedacht, auf theils unzähligen, theils unerwiesenen Gründen. Daß dieser seine mündlich eingezogene Nachrichten nicht durch einen Actuarium protocolliren ließ, sondern darüber ein eigenhändiges Diarium führte, benimmt wenigstens den beygefügten Original Erklärungen der Frau Mutter und Gemahlin des Herrn Fürsten, imgleichen den Berichten und Anzeigen der dasigen Landesdikasterien und der übrigen Dienerschaft an ihrer Glaubwürdigkeit nichts, als welche die hauptsächlichsten Thatsachen enthalten.

Wir glauben durch diese concentrirte Gründe die harte Beschuldigung begangener Nullitäten hinlänglich beseitiget zu haben. Alles reduciret sich am Ende auf die Würdigung der Beweise über die Frage: Ob der Fall einer Curatel vorhanden gewesen sey, oder nicht? und darauf geht der

3te Beschwerdepunkt: daß wir unser Erkenntniß auf ganz unerhebliche Beweise gestützt hätten. Der Herr Fürst gehet aber hierbey von seinem schon erwähnten Grundsatz aus,

daß das ganze kommissarische Verfahren als einseitig und illegal, an einer unheilbaren Nichtigkeit laborire, er verwirft hiernächst die Zeugnisse seiner Verwandten und seiner Dienerschaft, als Produkte der Feindseeligkeit und Rachsucht, und stellt dagegen medicinische und andere neuerlich erhaltene Zeugnisse, wie auch verschiedene artificielle Beweise seines gesunden Gemüthszustandes auf.

Wir müssen zufördersi hierbey bemerken, daß kein Gesetz den eigentlichen Grad der Verstandeszerrüttung, bey welchem eine Curatelbestellung eintreten müsse, noch die Art des dabey zu führenden Beweises bestimmt, daß also beides dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, welches keine weitere Richtschnur für sich hat, als die aus rechtlich-erhabenen Thatsachen zu schöpfende innere Ueberzeugung, daß der angegebene Gemüthskranke an einer solchen Verstandesschwäche leide, welche ihn hindert, die ihm obliegenden Geschäfte zu verrichten. — Da es solchemnach an einem bestimmten gesetzlichen Maaßstabe fehlet, und die Entscheidung von der individuellen Ueberzeugung jedes Urtheilers abhängt, und da hiernächst der Beweis der Gemüthskrankheit in den Fällen, wo nicht offenbare Raserey und Wahnsinn vorhanden ist, nur durch Anzeigen und Vermuthungen geführet werden kann; so ist nicht zu verwundern, daß die Meinungen in vorliegender Sache so getheilt waren, und daß fast jeder Votant solche aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtete. Es kann aber keinem Richter der Vorwurf der Partheysucht und Feindseligkeit gemacht werden, wenn er sich von der zu beweisenden Sache, aus den vorhandenen Umständen, überzeugt fühlt, ob gleich andere eine geringere, oder gar keine Ueberzeugung empfinden. In gegenwärtiger Sache waren der Umstände so viel, die Verbindung

dung so verwickelt, und zum Theil so vielfältiger Deutung fähig, daß es ein Werk von nicht geringem Umfange war, sich ein Bild des Ganzen zu abstrahiren, und darnach ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Die mehrsten Votanten fanden (wie die ausführliche Berathschlagung über das Restitutions-Gesuch sub Lit. H. ausweiset) das von dem Vater des Herrn Fürsten in den Testamentsacten abgelegte Zeugniß, die einstimmige Anzeige seiner Frau Mutter, Gemahlin und nächsten Verwandten, die Zeugnisse der Räthe und der Dienerschaft, und die verschiedenen Data von Scrupulosität und Schwäche der Beurtheilungskraft, welche außerdem, sowohl vor, als nach dem Regierungsantritte des Herrn Fürsten, von ihm bekannt worden waren, auch in seinem Restitutionslibelle nicht in Abrede gestellt werden konnten, — von solchem Gewichte, daß derselbe zwar nicht ganz für blödsinnig, aber doch für Gemüthsschwach, und daher zur Alleinregierung unfähig zu achten, mithin einer solchen modificirten Curatel zu unterwerfen sey, wobey er, als Regent noch zu allem Guten mitwürken, dagegen aber kein weiteres Unheil stiften könne. Die andern Votanten hingegen setzten in die Beweiskraft des väterlichen Testaments und der übrigen beygebrachten Zeugnisse noch manchen Zweifel; erforderten hiernächst das Gutachten verpflichteter Aerzte und den Beweis eines höheren Grades der Verstandesschwäche, als derjenige war, den man aus den beygebrachten Datis an dem Herrn Fürsten abnehmen konnte, um demselben eine Curatel verordnen zu können; fanden daher eine modificirte Curatel, wobey der Curandus noch einen Antheil an der Regierung behalten sollte, der Sache selbst und den Gesetzen nicht angemessen.

In Ansehung dieser modificirten Curatel, welche von einigen als etwas Neues und Ungewöhnliches betrachtet werden wollen — hat sich jedoch neuerlich ein ähnliches praejudicium bey Eurer Kaiserlichen Majestät Reichshofrath ereignet, welcher bey dem Herrn Fürsten Franz von Hohenlohe Waldenburg-Schillingsfürst (der schon als Erbprinz seit 1780 wegen Gemüthsschwäche unter der von Amtswegen verordneten Curatel des Herrn Fürsten von Schwarzenberg gewesen war) nach Ableben seines Herrn Vaters per Conclusum vom 19ten März v. J. diese Curatel auf die Landesverwaltung extendirte, in Gemäßheit eines am 7ten May 1792. geschlossenen Hausvertrags, nach welchem gedachter Herr Fürst pro forma mitregieren, auch die Huldigung einnehmen und dessen Frau Gemahlin das Camerale und Oeconomicum mit dem Herrn Curatore gemeinschaftlich führen soll.

Aus dieser gedrängten Darstellung der Sache werden Eure Kaiserliche Majestät allergnädigst abzunehmen geruhen, wie wenig wir die heftigen Vorwürfe verdienen, mit welchen der Herr Fürst in seiner Recursschrift uns zu verunglimpfen gesucht hat. Wir sind uns weder einer Ueberschreitung der in Eurer kaiserlichen Majestät allerhöchsten Namen ausübenden Gerichtsbarkeit, noch einer Unregelmäßigkeit in dem angestellten Verfahren bewußt: die Gründe, welche die Mehrheit der Stimmen zu der befragten Entscheidung bewogen, beruhen zwar nicht auf unumstößlichen und apodictischen Beweisen: Aber die Natur der Sache läßt nur selten eine völlige Evidenz Statt finden; und wenn die Gegengründe ebenfalls sehr erheblich sind; so ist solches nicht eine Nachlässigkeit oder Uebereilung des Verfahrens, sondern der unabänderlichen Beschaffenheit der in einem solchen Falle vorhandenen Beweis-

mittel zuzuschreiben, welche nur einen größeren oder minderen Grad von Ueberzeugung hervorbringen können, nach welchem die Urtheiler, unter der Leitung ihres Gewissens und ihrer Erfahrung in Gemäßheit L. 3. §. 2. ff. de testibus zu entscheiden haben. Wenn ein Gesetz vorhanden wäre, welches den zur Curatel erforderlichen Grad der Verstandeszerrüttung und den Beweis derselben genau bestimmte, ein Gesetz, welches freilich in der Anwendung manche Schwierigkeit finden dürfte, — so würden wir solches zu unserer Richtschnur gemacht haben. In dessen Ermangelung aber mußte hier, so wie in vielen andern Rechtsfällen, das gewissenhafte richterliche Ermessen, nach den individuellen Umständen, unser Urtheil leiten, und es würde daher höchst ungerecht seyn, einen Vorwurf der Uebereilung, oder gar Partheylichkeit bloß daraus herzunehmen, weil die Gründe pro et contra die Sache so zweifelhaft machten.

Wir können hierbey nicht umhin, Eure Kaiserliche Majestät auf diejenigen syndicirlichen Beschuldigungen und Verunglimpfungen aufmerksam zu machen, welche der Herr Fürst von Neuwied gegen dieses Gericht in verschiedenen bey der Reichsversammlung ausgetheilten Druckschriften ausgestoßen hat. Schon im Decemb. 1792 erschien zu Neuwied eine anonymische Schrift mit dem Titel: „Kurze Nachricht von der ungerechten Verfolgung, die gegen den Fürsten von Neuwied zeither gewesen ist, und noch fortdauert ꝛc. ꝛc.„ — worinn der Senat, welcher das Urtheil vom 29. Nov. d. ac. abfaßte, einer despotischen Willkühr, und sträflichen Partheylichkeit beschuldiget wird. Wir fanden uns daher bewogen, gegen den ungenannten Verfasser dieser Schmähschrift durch das in der erwähnten Anlage sub Lit. E. befindliche Urthel

vom 22sten Febr. 1793 den Kaiserlichen Fiscal zu excitiren. Die darauf bey Gelegenheit des ergriffenen Recurses, von dem Herrn Fürsten im Druck bekanntgemachte Geschichtserzählung 2c. enthält nicht nur §. 10. ausdrücklich, daß der Herr Fürst jene anonymische Schrift verfaßt habe, sondern sie ist auch voll von gleichlautenden Verunglimpfungen. Besonders wird darin § 13. angeführt:

„daß zu Neuwied eine Loge des Illuminaten-Ordens „existire, zu welcher die vier Kammergerichts-Beisitzer „Ditfurth, von Fahnenberg, von Riedesel und von „Schmitz gehörten, daß diese viere absichtlich gegen ihn gestimmet, und dadurch Majora gemacht hätten 2c."

Diese Beschuldigung wird auch in dem vierten Nachtrage zu dieser Schrift §. 15. wiederholt und gesagt:

„daß die Loge zu den drey Pfauen zu Neuwied, mit „ihren Brüdern im zweyten Senate, in einem Orden, „in einer Zusammenverschwörung sey; 2c. „

Bey der Berathschlagung über das Restitutionsgesuch waren zwar Majora der Meinung, daß, bey der anerkannten Gemüthskrankheit des gedachten Herrn Fürsten, die von demselben ausgestoßene Injurien und Schmähreden, als Folgen der Krankheit zu betrachten, und daher darauf, nach Vorschrift der Gesetze, keine weitere Rücksicht zu nehmen sey. Aus diesem Grunde ward auch, in dem Urthel vom 1ten März d. J. der Fiscal, mit der vorgehabten Klage, in Betreff jener anonymischen Druckschrift einzuhalten, angewiesen, nachdem der Herr Fürst selbst sich als deren Verfasser dargestellt hatte. — Da jedoch dermalen die Rechtsbeständigkeit unserer Curatelverordnung von neuem in Frage gezogen wird, und hiernächst jene Schriften, obgleich selbige nicht zur Reichsdictatur

gekommen, und die dermalige Recursschrift von mehreren groben injuriösen Ausdrücken gereiniget worden, — doch durch die allgemeine Verbreitung einen, für die diesem Gerichte schuldige Achtung sehr nachtheiligen Eindruck auf das Publikum machen dürften, und sogar von andern anonymischen Scribenten als Autoritäten angeführt werden; so sehen wir, und besonders die in gedachten Druckschriften namentlich angegriffene vier Beisitzer (welche die Behauptung mit dem Illuminatismus oder irgend einer geheimen Gesellschaft in Verbindung zu stehen, ausdrücklich für eine Verläumdung erklären) — uns genöthiget, Eure Kaiserl. Majestät, um Allerhöchstdero Reichsoberhauptlichen Schutz gegen dergleichen Verunglimpfungen, zu Aufrechthaltung unseres zur Justizverwaltung und dadurch bezielenden allgemeinen Wohl so nothwendigen richterlichen Ansehens in Gemäßheit des J. R. A. §. 165 und des J. V. A. §. 95. allerdevotest anzugehen.

So wenig wir hiernächst

ad II) durch unser bisheriges Verfahren, die Billigkeit und Gerechtigkeit überhaupt, und die teutsche Justizverfassung insbesondere im mindesten verletzt zu haben glauben, am wenigsten aber uns einer verfänglichen Einschreitung in die uns jederzeit so heilige Vorschriften bewußt sind; so wenig werden wir auch künftig von der geraden Bahn der gleichdurchgehenden Gerechtigkeit abweichen, und unsere Schritte in der vorliegenden Sache so bemessen, damit jeder Anlaß zu einer auch nur scheinbaren Beschwerde vermieden werde,

Was endlich

ad III) die standesmäßige Subsistenz des gedachten Herrn Fürsten betrifft, so hat der von demselben geschlossene Landes-

Digitized by Google

vergleich, und der über dessen Rechtsbeständigkeit entstandene Streit, die Fertigung eines zuverlässigen Rentkammer-Status, und die nach selbigem abzumessende Bestimmung des Fürstlichen Deputats, bisher verhindert. Wir haben jedoch in keinem von uns erlassenen Erkenntniß das Bedürfniß des Herrn Fürsten bey seiner Hofhaltung eingeschränkt, sondern vielmehr jederzeit vorausgesetzt, daß der von dem Herrn Fürsten selbst bey seinem Regierungsantritte entworfene Rentkammer-Status einstweilen, so viel thunlich, beobachtet werde. Um aber den Klagen des Herrn Fürsten über die ihm verweigerte Zahlungen, und den Vorstellungen der beyden Herren Garants, über die vielfältigen Assignationen des Herrn Fürsten auf die Rentkammer, wodurch solche ganz erschöpft sey, und zum Schuldenmachen genöthigt werde, — thunlichstermaßen abzuhelfen, haben wir, bey der immer noch nicht ganz beendigten Landesvergleichssache, nach einem von den Fürstlichen Dikasterien eingereichten eventuellen Ueberschlage der Einnahme und Ausgaben, so wie solche bey einer modificirten Bestätigung des Landesvergleiches Statt finden könnten, durch das Sub Lit. K. anliegende Urtheil vom 13ten vorigen Monats, dem mehrgedachten Herrn Fürsten, welcher zuletzt ein einstweiliges Deputat von 500 Rthlr. monatlich verlangt hatte, provisorie 400 Rthlr. monatlich ausgesetzt, welches Quantum, bey der durch den Landesvergleich so sehr verminderten Einnahme, und den Kosten, welche die Commission verursacht hat, von der Rentkammer dermalen nicht einmal aufgebracht werden kann, sondern durch ein allenfalsiges Anlehen wird herbeygeschafft, und das entstehende Deficit, durch die bey der Hofhaltung und sonst etwa noch möglich anzubringenden Ersparnisse wird ersetzt werden müssen.

Dies sind, allergnädigster Kaiser und Herr! die Gründe, welche wir zu unserer Rechtfertigung gegen die Klagen des Herrn Fürsten von Neuwied allerunterthänigst vorzutragen, für nöthig erachtet haben.

Wir empfehlen übrigens uns und unsere ganze Verfassung zu allerhöchster fernerer Kaiserlichen Huld und Gnade, und ersterben in tiefster Erniedrigung 2c. 2c.

IV.

Ueber die Vortheile, welche eine Universität einem Lande gewährt.

Von dem Herrn Professor Pfaff zu Helmstedt.

Wenn man einen Staat als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet, so hat er verschiedene Zwecke zu erreichen, zu denen, als Mittel, entsprechende Einrichtungen erfordert werden.

Unter die wichtigsten dieser Zwecke gehört ohne Zweifel auch folgender:

Zur guten Verwaltung eines Staats werden mehrere Aemter erfordert, deren Führung eine gelehrte Bildung voraussetzt. Auch liegt dem Staat, abgesehen von diesen Aem-

tern, überhaupt daran, daß vernünftige Ideen und richtige Kenntnisse unter seinen Bürgern gehörig verbreitet werden. Dann hat er auch, im Verhälniß gegen die gesammte Menschheit, zu ihrem edlen Gemein-Gut, den Wissenschaften, für sich selbst einen Beitrag zu liefern.

Da nun Universitäten diejenigen Anstalten sind, welche jene Absichten unmittelbar bewirken, oder zu ihrer mittelbaren Bewirkung erfordert werden, so gehören allerdings solche Institute in den Inbegriff derjenigen Einrichtungen, welche ein Staat vermöge der von ihm zu erreichenden Zwecke zu veranstalten hat.

So gewiß dieses im Allgemeinen ist, so ergiebt sich doch von selbst eine Ausnahme, unter welcher die Behauptung eine Einschränkung leidet: wenn nehmlich der Staat die Mittel nicht hat, die zur Gründung und Erhaltung academischer Anstalten erfordert werden. Ein solcher befindet sich alsdann in Rücksicht auf diese geistigen Bedürfnisse in einem ähnlichen Fall, als wenn er ein nothwendiges Bedürfniß des physischen Lebens auswärts kauft, weil die Natur es seinem eigenen Lande versagte, oder als wenn er ein rohes Product des Landes dem Ausländer zur Bearbeitung überlassen muß, weil es ihm selbst an Arbeitern fehlt, oder weil er die Maschinen nicht anlegen kann, die dazu erfordert werden.

Von einem solchen armen oder sonst eingeschränkten Staat kann in der Frage die Rede nicht seyn. Es ist vielmehr ein Staat vorauszusetzen, dessen Vermögen die für eine gute Einrichtung academischer Institute erforderliche Kosten nicht überschreiten.

Aber auch in diesem Fall kann immer noch die Frage entstehen, ob es wirklich vortheilhafter sey, eine eigne Lan-

des-Universität zu gründen, als andere auswärts errichtete mit zu benutzen.

1) Ein solcher Staat, der, in Ermangelung einer eigenen Landes-Academie, zu fremden seine Zuflucht nehmen muß, leidet doch immer dadurch an Selbstständigkeit und Integrität, da er die Mittel zu einem von ihm nicht aufzugebenden Zwecke nicht in seiner Gewalt hat, und in dem Ganzen seiner Einrichtungen eine Lücke entsteht.

2) Ob es gleich im Allgemeinen seine Richtigkeit hat, daß die Wahrheit für alle Menschen dieselbe ist, so muß doch auf der andern Seite der Mensch nicht bloß als Mensch, sondern auch als Bürger gebildet, und für bestimmte Verhältnisse und Geschäfte brauchbar gemacht werden. Auch die Anwendung allgemeiner Kenntnisse im wirklichen Leben erfordert Rücksicht auf die Umstände, unter welchen sie nützlich werden sollen.

In dieser Hinsicht leidet es keinen Zweifel, daß Landes-Universitäten eine zweckmäßigere Bildungs-Anstalt sind, als auswärtige.

Jedes Land hat seine eigene Verfassung, und eine Geschichte, die zu ihrer Erläuterung dient; eine eigene Gesetzgebung; eigene kirchliche Einrichtungen und einen Volks-Character, auf welchen vorzüglich auch durch diese gewirkt werden soll. Eben so unterscheidet sich ein Land von dem andern durch die physische Constitution, welche auch auf die Gesundheits Beschaffenheit Einfluß hat; so wie durch die Gaben, die jedes von der Natur empfangen, und durch die Anstalten, die es getroffen hat, ihre Producte zu gewinnen, zu verarbeiten und zu veredlen.

Sollte es nun nicht ungleich nützlicher seyn, wenn dem jungen Manne, der sich zum Dienst des Staats vorbereitet, bei dem Unterricht, den er empfängt, und bei den Uebungen, welche diesen begleiten, die Rücksicht auf solche Umstände immer gegenwärtig erhalten wird, und sich ihm auch schon von selbst aufdringen muß, als wenn er auswärts nichts hört und sieht, was zunächst auf das Land paßte, für das er künftig arbeiten soll?

3) Die auf fremden Universitäten Studierende werden der Aufsicht des Staats, so wie derer, die sich zunächst für sie interessiren, entzogen: gewöhnlich wird der auswärtige Lehrer, zumal auf zahlreichen Academien, keinen nähern Antheil an ihnen nehmen, und selbst, wo eine bessere Disciplin herrscht, werden leicht Fremde, die Geld in das Land bringen, und dem Ruhm der Universität durch eine stärkere Frequenz schmeicheln, mit größerer Nachsicht behandelt. Auf der Landes-Academie stehen die Lehrer mit den Eltern, Verwandten und Bekannten ihrer Zöglinge in Verhältnissen, und schon als Mitbürger mit ihnen in einer nähern Verbindung, welche ein stärkeres gegenseitiges Interesse erzeugt. Diese Verbindung kann dem Studierenden auch nach den academischen Jahren nützlich seyn, und bei ihm, durch dankbare Achtung verstärkt, längere Zeit fortdauren, und gute Wirkungen zur Folge haben. Hier, auf der Landes-Academie, kann der Staat dafür sorgen, daß die, welche künftig für ihn arbeiten sollen, nach einem zweckmäßigen Plan vorbereitet werden, daß Fleiß und gute Sitten herrschen, — wozu schon die nähere Aufsicht und Theilnehmung interessanter und für das künftige Glück bedeutender Personen, als Erweckungs-Mittel dient.

Außerdem bleibt zuviel dem Zufall überlassen; und das gerade in einer Lebens-Periode, in welcher die wichtigste Entwickelung des Menschen sich der Reife nähert, und die für die ganze Zukunft entscheidend ist. Selbst ist das nicht zu erwarten, daß alle gerade die bessere Academie wählen werden: Vermögens-Umstände, Convenienzen, und mannigfaltige Rücksichten werden auf diese Wahl einen verschiedenen Einfluß äußern.

4) Eben so erhält auch der Staat von denen, die auf seiner eigenen Academie studieren, eine genauere Kenntniß, welche nothwendig ist, um jeden an seinen Platz zu stellen, und die verschiedenen Aemter gehörig zu besetzen. Die Beobachtung des academischen Lebens, und des Gangs, den der junge Mann hier genommen, selbst der Ruf, den er erworben hat, geben sicherere Aufschlüsse über seinen Charakter, seine Talente, und seine Tüchtigkeit, als alle nachher angestellten Prüfungen.

5) Der Staat wird sich mehr Achtung und Dankbarkeit von seinen Bürgern erwerben, wenn sie ihm die wichtige Wohlthat ihrer Ausbildung zu brauchbaren Männern verdanken. So wird auch mehr Patriotismus und Gemein-Geist entstehen. Die Vereinigung der Stände, welche eine gemeinschaftliche Landes-Anstalt in gleicher Absicht benutzen, der reichern und weniger bemittelten, der für diesen und für jenen Beruf bestimmten, wird auch sowohl auf der Academie, als in nachherigen Lebens-Verhältnissen, wohlthätige Wirkungen äußern.

6) Die bisherigen Rücksichten betrafen die Universitäten hauptsächlich als Anstalten, welche zunächst für den Unterricht und die Bildung ihrer Zöglinge bestimmt sind. Sie sind aber

auch nach einer allgemeinern Rücksicht Anstallten, welche die wissenschaftliche Cultur in einem Lande überhaupt erhalten und befördern, und dadurch zu den wesentlichen Staats-Zwecken, und der allgemeinen Wohlfahrt mitwirken.

Der bessere Theil der Menschen, und ins besondere auch edlere Fürsten haben längst die Meinung verbannt, als ob Aufklärung einem Lande nachtheilig sey. Vielmehr ist die Ueberzeugung herrschend geworden, daß Verbreitung der Aufklärung eine Pflicht des Staats, und ein sicheres Mittel sey, seinen Wohlstand zu befestigen und zu erhöhen. Man erkennt die Vortheile, welche der Fortschritt der Wissenschaften den Staaten gebracht hat. Aber thörichte Einbildung würde es seyn, zu glauben, daß die Wissenschaften ihre Wirkungen schon vollendet haben. Die Kenntnisse, welche sie geben, müssen immer erweitert, die Denkart, zu welcher sie leiten, muß immer mehr verbessert, verbreitet und wirksam gemacht werden. So sehr auch in neuern Zeiten gesundere Vorstellungs-Arten an die Stelle ungereimter Meinungen getreten sind, und überhaupt der nach abgestreiften Fesseln der Vorurtheile freyer wirkende natürliche Verstand sich überall gezeigt hat, so viel fehlt doch immer noch daran, daß ein mehr gereifter wissenschaftlicher und systematischer Geist herrschend seyn sollte, welcher unsere Zeiten auszuzeichnen anfängt, und den seit der Mitte dieses Jahrhunderts in Europa mehr verbreiteten Geist des bon sens hinter sich zurück läßt. Eine genauere Uegerlegung zeigt, daß die wichtigsten Verbesserungen des gesellschaftlichen Lebens am Ende von der Ausbildung des Verstandes und von der Berichtigung der Kenntnisse, also von der Cultur der Wissenschaften abhangen. Erfahrungen

müssen allerdings zu Hülfe genommen werden; aber wenn man sie nicht verständig benutzt, wenn nicht der Geist seine Ideen mitbringt und nach richtigen Grundsätzen darüber urtheilt, so helfen sie nichts. Arbeitsamkeit muß freylich die Hände bieten, aber die ausübende Hand muß der entwerfende Verstand leiten. Was in der wirklichen Welt dargestellt werden soll, muß vorher in der Ideen-Welt existirt haben. Was mit Kraft und Bestand an das Tageslicht treten soll, muß im Schooß des Nachdenkens empfangen und gebildet worden seyn.

7) Es wird zwar in einem gut eingerichteten Staat die Wohlfarth des Landes, unter der höchsten Aufsicht des Regenten, Collegien zur Besorgung übertragen, die aus gebildeten Männern bestehen. Indessen können doch immer Fälle vorkommen, da über Staats-Angelegenheiten ein Rath verlangt wird, welcher nur vermittelst eines eigenen tiefern Studiums und einer besondern Gelehrsamkeit am besten ertheilt werden kann. Auch überhaupt scheint neben dem Stand der Geschäfts-Männer der eigentlich sogenannte gelehrte Stand eine nicht unbedeutende Stelle im Staat einzunehmen, und eine Lücke auszufüllen, welche ohne ihn vorhanden wäre, wenn auch seine Wirksamkeit mehr mittelbar und weniger auffallend seyn sollte. Die menschliche Kraft ist beschränkt. Uebung derselben nach Einer Richtung lenkt von andern Richtungen ab. Indem sich der practische Beobachtungs-Geist schärft, wird das wissenschaftliche Abstractions-Vermögen geschwächt: die Behandlung vieler einzelnen Fälle und Details entwöhnt, das Allgemeine ins Auge zu fassen; durch Fertigkeiten vermindert sich das Interesse für Grundsätze. Die strenge Ordnung und Regel-

mäßigkeit, die der Geschäfts-Gang nothwendig macht, erzeugt leicht eine Annäherung zu einem gewissen Mechanismus, der gegen Abänderungen, also auch Verbesserungen gleichgültig, wo nicht abgeneigt macht. Erinnerungen von anderer Art lassen sich freylich auch gegen den gelehrten Stand vorbringen. Indessen weisen eben diese partiellen Unvollkommenheiten auf ein Ganzes hin, zu welchem als Theil auch der forschende und prüfende Gelehrte, so wie der wirkende und anwendende Geschäfts-Mann gehört.

Außer der eigenen Geistes-Richtung ist es auch vornehmlich die kostbare Zeit, welche andern Staats-Bürgern für ihre Beschäftiguugen abgemessen, dem Gelehrten hingegen zu mühsamern Nachforschungen und genaueren Zergliederungen vielseitiger Gegenstände verstattet ist. Dabey verdient auch der schon angedeutete Umstand in Erwägung zu kommen, daß das Gebiet der Wissenschaften nicht ein begränztes und abgestecktes ist, in welchem man, einmal orientirt, sich schon von selbst leicht zurecht finden könnte. Vielmehr ist dasselbe unbestimmbar groß und einer steten Erweiterung fähig. Von Zeit zu Zeit kommen neue Ideen in Umlauf, allmählig wird durch feinere Uebergänge, die dem auf andere Gegenstände gerichteten Auge entgehen, eine andere Denk-Art bereitet. Die Kenntniß der den Menschen umgebenden und auf ihn einwirkenden Natur erhält neuen Zuwachs, und neue Mittel werden darauf gegründet, auf sie zurück zu wirken und sie zu unseren Absichten zu benutzen.

In dieser Rücksicht ist eine Gesellschaft von Männern um so nothwendiger, denen die fortschreitende Cultur der Wissenschaften vermöge ihrer Berufs-Pflicht am Herzen liegt, welche sich, jeder für seinen Theil, gewissermaßen als Reprä-

sentanten ihrer Wissenschaft anzusehen haben, und die durch ihren Fleiß bemühet sind, gleichsam Magazine anzulegen, in welchen die überall aufgefundene Schätze gesammelt, gesichtet und geordnet, und aus denen sie unter ihre Mitbürger verbreitet werden.

Bey den hellern Begriffen, die nun im Gange sind, von der Vollkommenheit, nach welcher der Mensch in allem, was er unternimmt, zu streben hat, und bey der Reihe von Erfahrungen, die nun vor uns liegen, darf zu richtiger Beurtheilung solcher und ähnlicher Betrachtungen nicht erst erwähnt werden, daß der Schluß von dem, was ein menschliches Institut bisher gewirkt hat, nicht auf das gelte, was es noch ferner wirken könne, und daß man noch weniger berechtigt sey, von dem, wie etwas ist, darauf zu schließen, wie es seyn sollte.

8) Daß Schulen und Gymnasien, mit einem Wort, diejenigen Anstalten, welche zur Vorbereitung auf die Academie dienen, und die man wohl auch in Vergleich mit dieser, niedere Anstalten nennt — die Lücke nicht ausfüllen, welche durch den Mangel einer Academie entsteht, bedarf kaum eines umständlichen Beweises. Abgesehen von dem eingeschränktern Umfang der Gegenstände des Schul-Unterrichts, und von der geringeren Zahl der eigentlichen Gelehrten, welche dabey gebraucht werden, werden auch diese durch ihre Beschäftigungen mit verhältnißmässig leichtern Gegenständen weniger angereizt und veranlaßt, an die Gränzen der Wissenschaften vorzudringen, oder gar an die Erweiterung derselben zu denken. Sie haben Schüler, welche sie von frühern Jahren an unterrichten, und weit übersehn, deren Achtung auch ohne ausgezeichnete Gelehrsamkeit zu erwerben ungleich leichter

und weniger interessant zu seyn scheint: da hingegen der academische Lehrer öfters junge Männer zu Zuhörern hat, welche ihn zu beurtheilen vermögen, und die vielleicht bald selbst ihm nachzueifern glücklich versuchen. Den Beifall, der für ihn der Ehre und des Nutzens wegen wichtiger ist, muß er sich selbst erwerben, eine Bemühung, die gewöhnlich durch die Einrichtung der Schulen überflüssig gemacht wird. Auch wird von dem academischen Lehrer erwartet, daß er durch Schriften seine Einsichten erprobe, und sich auch dadurch Verdienste um seine Wissenschaft erwerbe. Der Wunsch, der ihn belebt, die Aufmerksamkeit eines größern Publicums auf sich zu ziehen, und eine Stimme im Rath der Denker und Kenner zu erhalten, feuert ihn zu größerer Anstrengung an. Mit einem Wort, Academien sind ein größerer und öffentlicherer Schauplatz, der auch höhere Kräfte erfordert, und stärker zur Thätigkeit reizt, sie sind als die höhern Collegien in der gelehrten Republik zu betrachten, an welche auch mit Recht größere Ansprüche gemacht werden.

Es versteht sich von selbst, daß hier von der Regel, nicht von den Ausnahmen die Rede ist, und auf die gewöhnlichen Folgen und natürliche Tendenz solcher Anstalten Rücksicht genommen wird. Ausgezeichnete Talente sind überall eine eigene Macht, die den äußern Umständen entgegen wirkt, und sich selbst die Richtung giebt.

9) So wenig Schulen und Gymnasien den Mangel einer Academie ersetzen, so sehr kann diese auch auf jene wichtige Landes-Anstalten ihre Wirkungen erstrecken. Insbesondere ist es auch schon durch eine vielfache Erfahrung bekannt, daß Academien als Seminarien benutzt werden können, in welchen für jene Institute nützliche Lehrer eine zweckmäßige Bildung und Uebung erhalten. Auch

Auch in dieser Hinsicht dienen Academien, um das Gebäude der Erziehungs-Anstalten eines Landes zu vollenden und zu befestigen und ein Ganzes aus diesen Einrichtungen zu bilden, das zu einem eigenen Leben organisirt ist.

10) Da die academischen Stellen in mancher Hinsicht, und für Köpfe, die dazu gestimmt sind, viel anlockendes haben, so werden durch eine Universität im Lande immer auch junge fähige Männer ermuntert werden, tiefer in die Wissenschaften einzudringen; und wenn auch gleich nicht alle ihren Wunsch erreichen, so ist doch schon die Hoffnung ein Sporn zu grösserer Thätigkeit, welche einmal erweckt, sich schon in einem andern Wirkungskreis zeigen wird; und wer diesen nicht in der Nähe findet, wird die Ehre seines Vaterlands in andere Gegenden bringen, und Früchte, die dort gepflanzt wurden, werden unter einem andern Himmel reifen.

11) Die Mitglieder des gelehrten Standes, als dessen Repräsentant die Landes-Academie zu betrachten ist, werden auch durch ihren nähern Umgang, durch ihre Verbindungen und Verhältnisse mit andern Gliedern des Staats, so wie durch ihr aufmunterndes Beyspiel dazu beytragen, nützliche Kenntnisse zu verbreiten, eine grössere Geistes-Thätigkeit zu unterhalten, und ein lebhafteres Interesse dafür zu erwecken. Ihre Schriften werden mehr Eindruck machen und die Aufmerksamkeit stärker reizen, als andere, deren Verfasser fremd und persönlich gleichgültig sind. Die Rolle, welche sie in der gelehrten Welt ausführen, der thätige Antheil, den sie an dem Fortschritte der Wissenschaften nehmen, wird auch das Land in einer engern Verbindung mit der gelehrten Republik erhalten.

12) Die größere Publicität, welche der gelehrte Stand verbreitet hat und stets unterhält, kann auch dem Lande, das durch dessen Vermittlung daran Antheil nimmt, wichtig und nützlich werden. Es können selbst Umstände eintreten, da es dem Staat daran gelegen seyn muß, daß seine Anordnungen vor dem Publicum in ihrem wahren Lichte und mit ihren Gründen dargestellt werden. Ueberhaupt wird dadurch der wahre Ruhm eines Landes verbreitet, seine guten Einrichtungen werden nach Verdienst gewürdigt und dienen als Muster zur Nachfolge. Auch seine andern Vorzüge und Vortheile werden zu allgemeinerer Kunde gebracht. Da bey edlern Regenten und patriotischen Landes-Collegien eine herrschende Liebe zum wahren Besten des Staats vorausgesetzt wird, so darf auch der Fall erwähnt werden, da Maaßregeln getroffen werden könnten, durch welche jenes Beste gefährdet wird. Dann ist es nicht ohne Bedeutung, wenn ein Mann von Einsicht und Ansehen die Angelegenheit vor ein größeres Publicum bringt und die Stimme der öffentlichen Meinung aufruft.

13) Es ist schon bemerkt worden, daß ein Staat zu den Wissenschaften, als einem edlen Gemein-Gut der gesamten Menschheit auch für sich einen Beytrag zu liefern habe. Wenn er so, nicht bloß sein eigenes nächstes Interesse besorgt, sondern auch zu dem gemeinen Besten der Menschen-Welt mitwirkt, gewinnt er eine höhere Stelle, und erwirbt sich Rechte auf die Achtung und Dankbarkeit seiner Zeitgenossen und der Nachwelt. Sonst verhält er sich wie ein Hausvater, welcher ausschließend dafür besorgt ist, daß in seinem Hause alles recht wohl und bequem eingerichtet seyn, und ihm und den Seinigen nichts abgehen möge; während daß ein anderer diese Sorge auch übernimmt, aber dann aus seinem Hause in die Welt

blickt, und den Kreis seiner wohlthätigen Wirkungen auch auf andere erweitert. Die unverdächtige Stimme der Geschichte hat auch stets Regenten geehrt, welche Wissenschaften, und eine vernünftige Denk-Art geschützt, und gepflegt, und ihre Fortschritte nicht dem Zufall überlassen, sondern selbst mit hervorgebracht haben. Zu keiner Zeit und an keinem Orte werden Lobreden auf Fürsten verstummen, welche Plane, die für Humanität wohlthätig waren, edelmüthig gefaßt und weise ausgeführt haben.

14) In den bisherigen Betrachtungen wurden Landes-Academien dargestellt, als Mittel zu wesentlichen und wichtigen Staats-Zwecken, welche zunächst durch sie erreicht und befördert werden. Dieser Gesichtspunkt muß auch immer als die Hauptsache gelten; ob es gleich nicht ungewöhnlich seyn mag, die Finanz-Rücksichten hiebey einer größern Aufmerksamkeit werth zu halten, und die Vermehrung des circulirenden Geldes, so wie die Bereicherung der Landesfürstl. Cassen, vornehmlich in Anschlag zu bringen. Es ist aber erwiesen, daß auch in dieser Hinsicht selbst mittlere Academien einem Lande überwiegende Vortheile bringen, und blühende, von vielen Ausländern besuchte eine ergiebige Geldquelle sind. Dann ist nicht zu übersehen, daß richtige Kenntnisse, und Thätigkeit dadurch erweckt und geleitet, auch die Stelle eines Kapitals vertreten, welches reiche Zinsen bringt.

15) Auch in der nur erwähnten Rücksicht verdient der Buchhandel in Betrachtung zu kommen, nebst den andern Geschäften, welche er voraussetzt und mit sich führt. Die größere literarische Thätigkeit, welche eine Landes-Academie hervorbringt und veranlaßt, wird von selbst auch diesen Zweig der Indüstrie beleben und in Flor bringen.

Bey dem jetzt so sehr verbreiteten Bedürfniß der Lectüre muß ein Land, welches sich in diesem Handel bloß passiv verhält, einen bedeutenden Verlust leiden, so wie das active desto mehr Früchte davon einärndten kann. Auch der leitende Einfluß, welchen die Landes-Academie auf den Buchhandel äußern kann, so wie in Rücksicht dessen, was er in Umlauf bringt, wird dem Lande auf mehr als eine Art vortheilhaft werden.

V.

Gesinnungen des kaiserlichen Hofs über die Beschlüsse des Wilhelmsbader Fürsten-Congresses *), ausgedrückt in einem Schreiben des Kaisers an den Markgrafen von Baden, vom 8ten December 1794.

Ew. Liebden haben in der Eigenschaft als Landesfürst, Kreis- und Reichsstand während des dem deutschen Reiche durch die völkerrechtswidrigsten Gewaltthätigkeiten abgenöthigten Reichs-

*) Aus öffentlichen Zeitungen ist es bekannt, daß im J. 1794 der Hr. Landgraf von Hessen-Cassel und der Hr. Markgraf von Baden, wegen der Gefahr, worinn sich das teutsche Reich damals

kriegs schon so viele rühmliche Proben des reinsten Gefühls für die gewissenhafte Erfüllung der Ihnen obliegenden Pflichten,

P 3

bey dem außerordentlichen Glück der französischen Waffen befand, im Wilhelmsbad bey Hanau zusammenkamen, um daselbst den Grund zu einem neuen Fürstenbunde zu legen. Die Absicht desselben war, alle Kräfte Teutschlands zur allgemeinen Vertheidigung zu wecken, und die innere Ruhe Teutschlands, durch Verabredung milder Regierungsgrundsätze, zu deren Befolgung alle Theilnehmer des Fürstenbundes sich hätten anheischig machen müssen, ingleichen durch Beförderung des Drucks und der Herausgabe antijacobinischer Schriften aufrecht zu erhalten. Außer dem Herrn Herzoge von Würtemberg und dem Hrn. Landgrafen von Hessen=Darmstadt, als mit welchen bereits communicirt worden war, sollte folgenden Mächten, Fürsten und Ständen von dem Vorhaben des Vereins Nachricht gegeben und selbige zum Beytritt zu vermögen gesucht werden, 1. der Kaiser, 2. die Russische Kaiserin, 3. die Könige von Großbrittannien, Dännemark, und Preussen, 4. die Vereinigten Niederlande, 5. die Kurfürsten, von Mainz, Trier, Kölln, Sachsen, Pfalzbaiern und Braunschweig, 6. die Fürstlich Sächsischen Häuser Gotha, Weimar und Meinungen, der Herzog von Meklenburg=Strelitz, die Häuser Anhalt=Bernburg, Köthen und Dessau, 7. unter den geistlichen Fürsten, der Bischof von Bamberg und Würzburg und 8. unter den Reichsstädten, die Stadt Frankfurt. Der kaiserliche Geheime Rath von Botzheim wohnte den Berathschlagungen als erbetener Beyrath bey, und hatte von dem projectirten Verein schon vorläufig dem Kaiser Nachricht gegeben. Das Resultat der Berathschlagungen meldete aber nachher der Markgraf von Baden dem Kaiser selbst, worauf er obenstehende Antwort erhielt. Der Herausgeber der Annalen Teutschlands, welcher Bd. 1. S. 46. f. von dem Wilhelmsbader Fürsten=Congreß Nachricht giebt, nennt dieses Schreiben höchstmerkwürdig, liefert es aber nicht selbst,

und eines edlen Patriotismus an Tag gelegt, noch neuerlich aber in dem an Uns im Monate October über das Resultat einer mit des Landgrafen von Hessen-Cassel Liebden persönlich gepflogenen Unterhandlung, eine solche thätige und warme Theilnahme an dem dermaligen Schicksale Deutschlands zu erkennen gegeben, daß es Uns, als dem Reichsoberhaupte, zum besonderen reichsväterlichen Vergnügen gereicht, Uns gegen einen Fürsten von solchen erprobten Gesinnungen in vollkommenster Zuversicht auf dessen patriotische Denkungsart in der vertraulichsten Sprache zu eröffnen.

Wir glauben wohl zur Bezeugung Unserer reichsväterlichen Zuneigung und Liebe für das deutsche Vaterland, dessen Verfassung und deren Erhaltung kein weiteres Dokument nöthig zu haben, als Uns im Allgemeinen auf die außerordentlichen, beinahe Unsere Staats-Kräfte übersteigenden Aufopferungen zu beziehen, die Wir bisher zur Vertheidigung der gerechtesten Sache des deutschen Reichs gewidmet haben. Es gereicht Uns bei dieser unzweydeutigen Uebereinstimmung von Gesinnungen und Handlungen noch zu Unserer besonderen Beruhigung, daß Wir, nebst dem von Uns mit der größten Anstrengung geleisteten Kaiserl. Schutze, auch jedesmal bey zunehmender Gefahr die schlafenden Kräfte des Reichs zur rechten Zeit zu erwecken besorgt waren, weshalben Wir Uns unter andern auf das Kais. Kommissionsdekret an die allgemeine Reichsversammlung vom 20ten Jänner, und unser Kais.

---

auch ist es noch zur Zeit in keinem unsrer Journale, auch so viel ich weiß, in keiner Zeitung, als in dem sehr nützlichen Anhang zur Wezlarischen Zeitung, oder den wöchentlichen Nachrichten von Reichstags- und Reichsgerichtlichen Vorfällen, geliefert. —

Hofdekret an dieselbe vom 13ten Aug. d. J. beziehen wollen, worinnen Wir die Pflicht der Stände in Ansehung der Comitial-Angelegenheit der allgemeinen Reichs-Sicherheits- und Kriegssachen nicht nur auf den unabänderlichen Grundsatz einer jeden Staatsverbindung, daß die Vertheidigung und Hülfe nach der Gefahr, womit der Staat bedrohet ist, abgemessen werde, und ein jeder Staat bey steigender Gefahr zu seiner Vertheidigung und Sicherheit selbst das Aeußerste wagen müsse, mit wahrer reichsväterlichen Besorgniß hingeleitet, sondern auch sämtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände, außer den von Uns zur Reichstägigen Berathschlagung ausdrückl. ausgesetzten Gegenständen, mit dem sichtbarsten Merkmale Unseres gnädigsten Vertrauens auf ihre Klug- und Weisheit, zu einem jeden andern auf die gefährliche Lage des Reichs gerichteten patriotischen Beirathe Kraft Unserer reichsoberhauptlichen Fürsorge auf das dringendste aufgefordert haben. Ew. Liebden ist der Erfolg von dieser reichsoberhauptlichen Aufforderung bekannt, wodurch sich dieselbe nach dem Ausdrucke des an Uns erlassenen Schreibens verbunden hielten, auf weitere Mittel und Wege zu denken, wie das Vaterland gerettet werden könne.

Die große Gefahr, womit Deutschland in seiner religiösen und politischen Verfassung, womit alle Einwohner des deutschen Reichs in ihrem Eigenthum bedrohet sind, ist von Uns schon so oft und nachdrücklich geschildert worden, daß wohl eine nochmalige Darstellung überflüßig wäre. Eine jede zur Abwendung dieser Gefahr, auf Unterstützung oder Erkämpfung des gesetzlichen Endzwecks gerichtete Bemühung verdient also den allgemeinen Beifall aller rechtschaffenen Deutschen; Uns hingegen giebt der in dem gedachten Schreiben

hervorleuchtende patriotische Eifer Ew. Liebden dem nothleidenden Vaterlande zur Hülfe zu eilen, die erwünschte Veranlassung denselben dieserhalb Unser Reichsväterliches Wohlgefallen auf eine ganz ausgezeichnete Weise zu bezeigen. Ob aber die von Ew. Liebden Uns vorgelegte patriotische Absicht nicht durch ein noch sichereres zweckmäßigeres und wirksameres Mittel, als durch den Weg des beabsichteten Bundes einzelner Fürsten und Stände, nämlich durch das in der deutschen Geschichte und Staatsverfassung berühmte, noch wirklich bestehende, aber auf die dermaligen dringenden Zeitbedürfnisse zu erweiternde Associations Institut der vordern alt verbundenen fünf Reichskreise, des Kurrheinischen, Oesterreichischen, Fränkischen, Schwäbischen und Oberrheinischen Kreises mit Zuziehung noch anderer Kreise, oder einzelner Stände zu erreichen seyn möge, diese weitere Erwägung ist nach Unserem Urtheile so äußerst wichtig, daß Wir bei Unserer unaufhörlichen Sorgfalt für das Beste des deutschen Vaterlandes, und wo es um Rettung desselben zu thun ist, reichsväterlichst geneigt sind, diesem Gegenstande noch folgende Betrachtungen zu widmen, eben dadurch die Auswahl des angemessensten Mittels bey einem Fürsten zu erleichtern, der nur aus Gründen zu entscheiden, und aus Antrieben für höheres Wohl zu handlen gewöhnt ist.

Vermöge des an Uns von Ew. Liebden erlassenen Schreibens fiel das Resultat der mit des Herrn Landgrafen von Hessenkassel Liebden gehabten Unterhandlung im Allgemeinen dahin aus: mehrere Fürsten und Stände des Reichs zu einem engern Verbande einzuladen, um den drohenden Gefahren mittelst Anstrengung der äußersten Kräfte mit allem Nachdrucke

zu widerstehen. Dieß enge Verband zur Vertheidigung und Rettung des Vaterlandes liegt schon in dem Wesen einer jeden Staatsverbindung, und ist anbey durch die heilige Eidespflicht aufs engste befestigt, womit ein jeder Reichsstand dem Kaiser und Reiche verwandt ist: ist es aber nur die Absicht, die unabänderliche Pflicht durch den beabsichteten näheren Verein aufs neue zu beleben, dann wird es zugleich sichtbar, daß die Erneuerung der Kreis-Association zur Erreichung dieser Absicht wirklich ein allgemeineres, mithin wirksameres Mittel, als ein nur unter einzelnen Ständen zu diesem Ende abzuschließender Bund sey. Ew. Liebden führen hierauf die besondern Obliegenheiten an, wozu sich ein jedes Mitglied des nähern Vereins verbindlich zu machen habe, unter welchen die Verbindlichkeit das reichsschlußmäßige Kontingent ohnfehlbar und ungesäumt zu stellen, oben an bemerkt ist.

Als das Reichsoberhaupt müssen Wir herzlich beklagen, und es wäre wirkl. für den politischen Staaten-Beobachter das traurigste Bild von der deutschen Reichsverfassung, wenn die schon durch das allgemeine Verband der gesellschaftlichen Vereinigung auferlegte, durch so viele ältere und neuere Reichsgesetze eingeschärfte, und durch mehrere von Uns erlassene Kaiserliche Rescripte aufs nachdrücklichste ans Gewissen gelegte, selbst durch gesetzliche Strafen aufs schärfste verpönte reichsständische Pflicht der Kontingentsstellung erst durch einen freywilligen Beytritt zu einem neuen Bunde erwirkt werden müßte. Aufs ernstliche und pflichtmäßige Wollen kommt es hier an; wo aber Egoismus, der Reichsverfassung entgegenstreitende Politik und hartes oder gleichgültiges Gefühl der von der Gefahr entferntern Stände gegen

die theils vom Feinde schon überwältigten, theils dessen verheerenden Fortschritten am nächsten ausgesetzten Reichslande und Unterthanen, alle Glieder eines Staatskörpers, dieß Wollen unterdrückt; da zweifeln Wir sehr, ob der vorgeschlagene neuere Verein eine günstigere Würkung erzeugen werde; oder die Kreis-Association muß sie in gleichen und höhern Graden erzeugen, besonders, wenn die ausschreibende Fürsten der verbundenen Kreise die Ihnen durch die Gesetze gegen die in Stellung ihres pflichtmäßigen Kontingents säumigen oder ungehorsamen Stände anvertraute Gewalt ohne weitere Rücksicht eintreten lassen, zu deren Ausübung Wir solche jüngsthin in dem am 28ten Oktob. an die Kreise erlassenen General-Rescript Kraft unserer Kaiserlichen Autorität wiederholter aufgefordert haben.

„Die Errichtung von Landmiliz eifrig zu betreiben, und „mit den nöthigen Requisiten zu versehen und zu unterstützen,"

wird unter denen von Ew. Liebden angeführten besondern Verbindlichkeiten als der zweyte Gegenstand des beabsichteten Vereins angemerkt; aber diese nur von einzelnen, zum Theile von einander entlegenen Landesherren zu betreibende Errichtung der Landmiliz, wird ein sehr unvollkommenes Werk verbleiben, wenn die formirende Miliz nicht durch die Kreise selbst, nach Weisung des ratificirten Reichsgutachtens vom 5ten May d. J. unter vertraulichem Einverständniß mit der kommandirenden Reichs-Generalität, in eine gemeinsame Verbindung gebracht, und von den rückwärts liegenden Kreisen, besonders durch Artillerie, Gewehr, Munition und andere Kriegsbedürfnisse unterstützt wird, worauf Ew. Liebden in der Abstimmung zum Reichsfürstenraths-Protokolle vom 14ten April d. J. sehr weislich angetragen haben.

Dieser patriotische Wunsch könnte bereits erfüllt seyn, wenn die Reichsversammlung den wichtigen Gegenstand, der durch die veränderte feindliche Kriegsart nothwendig gewordenen Bewaffnung der Unterthanen, oder der Errichtung einer verhältnißmäßigen Landmiliz, nach dem Inhalte Unseres, in in dem am 14. Jun. d. J. erlassenen Hof-Ratifikations-Dekret enthaltenen weiteren reichsoberhauptlichen Antrags, als eine allgemeine Reichs-Sicherheits-Anstalt, mit fortgesetzter patriotischen Theilnahme bearbeitet hätte.

Der dritte, von Ew. Liebden unter denen besondern Verbindlichkeiten angeführte Gegenstand ist durch die Worte ausgedruckt: „Ueberdieß, so weit nur immer die Kräfte reichen, weitere Truppen aufzustellen, und „daraus ein zur mehreren Vertheidigung der „Reichsgränze dienendes Bundesheer zu formiren."

Da Wir über den Fond zur Unterhaltung dieser Truppen noch nicht unterrichtet sind; so können Wir wohl die weitere Frage und Betrachtung nicht umgehen, von wem dieser Fond zur Unterstützung des Bundesheeres auszumitteln seye, wenn die zur Vermehrung der Reichs-Vertheidigungsanstalten verbundenen einzelnen Fürsten und Stände nicht geneigt seyn sollten, aus Vaterlandsliebe diese außerordentlichen Kosten durch ihre eigene Mittel zu bestreiten.

Sodann gieng das Resultat der von Ew. Liebden gepflogenen Unterhandlung dahin: „Gegen Verbreitung anarchischer Grundsätze in Schriften oder auf eine „andere Weise mit vereinigter Sorgfalt genau „zu wachen, und in allen Ständen die guten „Stimmungen zur Aufrechthaltung der Reli-

„gion und der teutschen Staatsverfassung im-
„mer mehreres anzufachen."

Die hier berührten Gegenstände sind für die Sicherheit und Wohlfahrt des teutschen Reichs von einer solchen entscheidenden Wichtigkeit, daß nicht leicht jemand Ew. Lbdn. und des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel rühmlichste Absicht hiebey verkennen wird.

Die Verbreitung anarchischer Grundsätze veranlaßte schon einen eigenen Zusatz in die Wahlcapitulation (Art. 25. §. 8.) unsers Herrn Vaters Majestät höchstseligen Andenkens, daß nämlich keine Schrift geduldet werde, die mit den guten Sitten nicht vereinbarlich sey, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, oder die Stöhrung der öffentlichen Ruhe befördert werde.

Nebstdem wurde diese Angelegenheit noch durch ein eigenes Kurkollegial-Schreiben, unter der Aufschrift: das Bücherwesen im Reich betreffend, des Kaisers Majestät zu dem Ende empfohlen, daß Allerhöchstdieselben über diesen für die gegenwärtigen Zeitumstände so wichtigen Gegenstand eine reichstägige Berathung zu veranlassen allergnädigst geruhen möchten. Es kam auch bald nachher über diese Sache bey der allgemeinen Reichsversammlung zur öffentlichen Sprache, wie das Ratifikations Reichsgutachten vom 6ten August 1791. und das diesem gemäß an sämtliche Kreise am 3ten Dec. des nämlichen Jahrs erlassene höchste Circularrescript näher ausweiset.

In diesem Reichs-Gutachten wird ausdrücklich die Nothwendigkeit anerkannt, daß bey sämtlichen Kreisen durch das Reichs-Oberhaupt eine gleichförmige Vorkehrung von Maaßregeln gegen die Verbreitung aufrührischer Schriften und

Grundsätze veranlaßt werde. Wir beziehen uns ferner auf das ratificirte Reichs-Gutachten vom 18ten Hornung 1793., die Maaßregeln gegen die jetztmaligen Volksverführer und Ruhestöhrer betreffend, in Verbindung der hierauf den 12ten May des vorigen Jahres an die Kreise und in das ganze Reich ergangenen höchsten Verordnungen, und haben Uns dadurch so wohl, als aus andern Gründen überzeugt, daß in dem aus ohngefähr 300 größern und kleinern Territorien bestehenden deutschen Reiche — wo in diesem Lande untersagt, was in einem andern nicht nur geduldet, sondern noch möglichst begünstiget wird, diesem durch den ansteckenden Geist der neuen Zeiten so dringend gewordenen Bedürfnisse, nicht sowohl durch Landes-Polizey-Anstalten einzelner Stände, als durch zweckmäßige Kreis-Verfügung und reichsgesetzliche Anordnungen gehörig gesteuret werden könne. Eben so ausgemacht ist es nach Unserer Einsicht, daß je allgemeiner die Vereinigung zur Aufrechthaltung der Religion und der deutschen Staatsverfassung ist, desto sicherer wird dieser erhabene Zweck und die Erweckung des beinahe erloschenen deutschen Gemeingeistes und wahren Patriotismus, oder die Belebung der großen, viel und alles vermögenden Idee eines gemeinsamen Vaterlandes zu erwirken seyn, die aber nach Unserer reichsoberhauptlichen Ueberzeugung nur in der Befestigung und Vervollkommung des Systems eines durch allgemein verbindliche Grundgesetze regierenden Staatskörpers ihre dauerhafte Stütze finden kann. Leider! waren Wir während Unserer schwerbürdigen kaiserlichen Regierung schon mehrmalen in dem Falle, die Wirkung dieses wohlthätigen Gedankens eines gemeinsamen Vaterlandes zu vermissen, ja unsere reichsoberhauptliche Pflichten forderten Uns bey verschiedenen Veranlassungen auf, die-

ses Geständniß vor dem ganzen deutschen Publikum mit reichsväterlicher Offenheit abzulegen, wie solches noch jüngst in dem am 28sten Oktob. an die allgemeine Reichsversammlung erlassenen gnädigsten Hof=Ratifikationsdekrete geschehen ist.

Erwägen nun Ew. Liebden, durch welches Mittel die von Denselben Uns vorgetragene Absicht am sichersten zu erreichen sey; durch den Bund einzelner Fürsten und Stände, oder durch das noch wirklich bestehende Associations=Institut ganzer Kreise; besonders, da solches nach dem Zweck, Plane und Geiste, im welchem dasselbe seine Entstehung und nachherige Bildung erhalten hat, wenn es nur bey der Handanlegung an das Geschäft an reinem und thätigen patriotischen Willen nicht mangelt, woran es aber auch bey dem vorgelegten neuen Vereine der einzelnen Stände nicht mangeln dürfte, aller Erweiterung und Vervollkommnerung fähig ist, welche nur die damalige dringende Zeitbedürfnisse, theils zur ernstlichen Beschleunigung und Vollstreckung der bereits ergangenen Reichsschlüsse, theils zur Beschließung anderer zur Kreistägigen Berathschlagung geeigneter Verfügungen, theils zur zweckmäßigen vorläufigen Einleitung zu künftigen reichsgesetzlichen Anordnungen erheischen mögen; und da es zugleich im Zwecke, Plane und Geiste dieses Instituts liegt, keinen der übrigen nicht associirten Kreise, oder der einzelnen Stände in denselben von der Theilnahme am Bündnisse der Association auszuschließen. Indem Wir Uns durch diese und mit andern noch leicht zu vermehrende Betrachtungen von den überwiegenden Vortheilen der Kreis=Association zur Erreichung des beabsichteten patriotischen Zwecks überzeugt haben, anbey aber aufrichtigst gesonnen sind, eben dieses Mit-

tel, als das der Sache angemessenste, erspriestlichste und wirksamste, so weit es von Uns abhängt, durch Unsere reichsoberhauptliche Autorität reichsväterlichst zu unterstützen: so hegen Wir nunmehr unter solchen entscheidenden Verhältnissen zugleich zu Ew. Liebden erprobten Vaterlandsliebe das vollkommenste Zutrauen, daß dieselbe Ihrer Seits diese Unsere Kaiserliche Absicht nicht nur auf alle Weise befördern, sondern auch andere Mitstände, mit der Ew. Liebden eigenen Thätigkeit, zur gleichen patriotischen Theilnahme vermögen werden.

Wir sehen hierüber Ew. Liebden aufrichtigen Erklärung entgegen und verbleiben 2c.

VI.

Schreiben des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Lüneburg an den Herrn Grafen von Westphal zu Fürstenberg, kaiserlichen Gesandten am niederrheinischen Kreise, den Hessen-Casselschen Separatfrieden betreffend.

Hochgeborner Reichsgraf.

Ich habe zu erhalten die Ehre gehabt, was Ew. Excellenz unterm 23sten dieses wegen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Liebden geschlossenen Separatfriedens, an mich zu erlassen belieben wollen.

Zwar sind mir deshalben noch keine zuverlässige Anzeigen zugegangen; allein da die öffentlichen Nachrichten dieserwegen so bestimmt lauten, so darf auch ich an der Gewisheit dieses geschlossenen Separatfriedens nicht mehr zweifeln. Von einem allerhöchsten, dieserwegen an die Reichsversammlung erlassenen kaiserlichen Kommissionsdekret ist mir zwar bis jetzo von meinem Komitialgesandten noch nichts zugekommen; ich werde aber nach meinen reichsständischen Pflichten nicht verfehlen, die dieserhalben meinen Komitialgesandten zu ertheilende Instruction zu beschleunigen, so bald ich das allerhöchste Kommissionsdekret erhalten haben werde. Indessen kann wohl kein Patriot ohne innigstes Bedauren wahrnehmen, wie eine gänzliche Entfernung aller Vertheidigungen einen Theil des teutschen Reichs nach dem andern in die traurige Nothwendigkeit versetzt, entweder sich der Willkühr eines nirgend Widerstand findenden Feindes zu überlassen, oder zu seiner eigenen Selbsterhaltung mit demselben in Separatunterhandlungen zu treten; und Ew. Exellenz mögen selbst nach der Kenntniß, die Dieselben von meinem, für das Glück und den Wohlstand des teutschen Reichs und seiner Konstitution hegenden Gesinnungen haben, urtheilen, wie schmerzlich dergleichen Wahrnehmungen auch mir seyn müssen. Leider! weicht die jetzige Lage Teutschlands in Rücksicht so mancherley eintretenden Umstände von allen vorhergehenden, auch noch so bedenklichen ab, und mag mit jenen in ältern Zeiten in gar keinen Vergleich gestellt werden. Haben daher die gegenwärtigen mislichen Lagen Abweichungen von der Reichskonstitution veranlaßt; sind selbige durch widrige Kriegsbegebenheiten unvermeidlich geworden, und sind hin und wieder von Reichsständen Maaßregeln ergriffen worden, die den ver-

verderblichen Fortschritten eines alles überwältigenden Feindes einige Gränzen setzten; so wird diese Abweichung, die Teutschland von einem unüberwindlichen Verderben errettete, in den Augen des allerhöchsten Reichsoberhauptes und eines jeden unbefangenen Reichsstandes hoffentlich verzeihlich, und dem wahren Wohl des teutschen Vaterlandes gewiß weniger nachtheilig werden, als ihm eine, ohne kräftige Unterstützung, unausführbare Beharrlichkeit auf Verfassung und Gebräuche werden muß, wobey die von allen Schutz entblößten Gegenden Teutschlands in ein unnennbares und nicht zu berechnendes Verderben würden versetzt worden seyn.

Nach meinen Empfindungen halte ich mich überzeugt, daß keiner meiner Reichsmitstände mich in dem sehnlichsten Wunsche für die glücklichste Fortdauer des innigsten Verbandes zwischen Kaiser und Reich übertreffen werde; dennoch aber darf ich zu der erhabenen und edlen Denkungsart des allerhöchsten Reichsoberhaupts die schmeichelhafte Hoffnung fassen, daß Allerhöchstdieselben in diesem speciellen, dringenden Fall Maaßregeln, welche die Rettung teutscher, Seiner Kaiserl. Majestät als Reichsoberhaupt so nahe mit angehenden Lande unvermeidlich gemacht haben, nicht als verfassungswidrig ansehen werden, besonders, da nach wiederhergestelltem Frieden alles, was jetzt dem Anschein nach abweichend ist, in das gehörige Geleise wider gebracht, und mit der glücklichen Reichsverfassung vereiniget werden kann; und ich darfum so trostvoller dieser allerhöchsten Billigung entgegen sehen, als es nicht wohl zu verkennen stehet, daß, wenn man in der äußerst mißlichen Lage der gegenwärtigen Zeitumstände sich nicht zu fügen gesucht haben würde, das unvermeidliche Verderben vieler Länder, deren Wiederherstellung ihres blühen-

den Zustandes in einigen Menschenaltern nie hätte bewirkt werden können, und der Umsturz des größten Theils des sonst so glücklichen Teutschlandes nur unvermeidliche Folge gewesen seyn würde.

Wenn Ew. Excellenz diese meine freymüthigen Gedanken aus dem Gesichtspunkte anzusehen belieben wollen, woraus ich wünsche, daß sie ein jeder Unbefangener ansehen mögte, so darf ich von Dero tiefen Einsicht in die gegenwärtigen Zeitumstände hoffen, daß dieselbe mit diesen meinen Aeußerungen übereinstimmend denken werden, und bleibt mir daher nichts weiter, als der angelegentlichste Wunsch übrig, daß Ew. Excellenz hievon den zweckmäßigen Gebrauch zu machen belieben mögten.

Der ich ꝛc. ꝛc.

Euer ꝛc. ꝛc.

Braunschw. den 30. Sept. 1795.

Carl Wilhelm Ferdinand
Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.

VII.
Etwas über die gräflich Strengschwerdsche Beurtheilung des vorstehenden Schreibens.

Der sogenannte Hr. Graf von Strengschwerd, dessen große publicistische Kenntnisse, und dessen Eifer für die Aufrechterhaltung der teutschen Constitution wir schon aus dem rechtlichen Gutachten wegen der Uebergabe der Festung Mannheim *) kennen gelernt haben, hat es auch für gut befunden, eine Beurtheilung des Schreibens, welches der regierende Herzog von Braunschweig-Lüneburg an den Herrn Grafen von Westphal erlassen hat, in das Publikum zu bringen **). Vielleicht hätte er sich diese Mühe nicht gegeben, wofern nicht, wie er sagt: „Dasselbe öffentlichen Blättern einverleibt gewesen wäre, und dadurch auf die öffentliche Meinung in dem Verhältnisse gewirkt hätte, in welchem der durchlauchtige Verfasser durch den Glanz seines militairischen Ruhms, durch seine tiefe Einsicht in Staatsweisheit, und durch seine hohe Fürstenwürde in der teutschen Nation über Millionen seiner Mitbürger hervorragt. Die Meinung eines so weisen, so berühmten und so verehrten Fürsten, meint der Herr Graf,

*) S. Heft 1. S. 114. f

**) Sie ist zu Regensburg den 14. Nov. 1795. auf 46. Seiten in 8. erschienen.

müsse auch unausbleiblich auf sehr viele seiner an der Gesetzgebung *) theilnehmenden Mitstände Einfluß haben, und sie müsse noch mächtiger wirken, auf die öffentliche Meinung von den Maaßregeln, die dem Kaiser und dem Reiche bey dem unconstitutionellen Betragen anderer Fürsten obliegen."

Sehr wahr! Besonders, da von dem durchlauchtigen Verfasser des Schreibens zu erwarten ist, daß er die militairische Lage der Dinge kennt — daß ihm die Cabalen nicht unbekannt sind, die man spielt, um einen tapfern, einsichtsvollen und verdienten General von dem Kriegsschauplatze zu entfernen, sobald das Glück anfängt, ihn zu begünstigen — daß er also zu beurtheilen im Stande ist, welchen Gang und welche Wendung zuletzt alles nehmen wird. Freylich, wenn ein solcher Fürst, der auch von Seiten des wärmsten Patriotismus bekannt ist, und dessen Vaterlandsliebe so weit geht, daß er einst sagte: er hoffe, der jetzige Krieg werde wenigstens die gute Folge haben, daß die teutsche Reichskriegsverfassung auf einen andern und zweckmäßigern Fuß mit Aufopferung einiger Landeshoheitsrechte gesetzt werden würde — wenn ein solcher Fürst, der gewiß nicht vor Gefahren zurückbebt, ruft: Das Vaterland ist in Gefahr, man muß sich retten, so gut man kann! so muß dies eine große Wirkung thun.

Aber, wenn man diese Sprache von einem solchen Fürsten nicht gern öffentlich geführt hört, warum ließ man denn das Schreiben öffentlich bekannt werden und es öffentlichen Blättern einverleiben? Daß dasselbe durch den Fürsten bekannt geworden sey, der so entfernt von aller Anmaßung ist, auf

*) Nur an dieser?

die öffentliche Meinung und besonders auf seine Mitstände zu wirken, daß er, wie die Fürstenraths-Protokolle ausweisen, fast nie ein eigenes Votum giebt, sondern sich den Stimmen andrer anschließt, oder sich die Stimmenmehrheit gefallen läßt, ist nicht zu vermuthen. Und eben so wenig wird dies von einem seiner Räthe geschehen seyn, da diese die Gesinnungen des Herzogs kennen, und es wohl wissen, wie wenig sie sich durch eine solche Bekanntmachung bey ihm insinuiren würden. Was bleibt also bey diesen Umständen anzunehmen übrig? —

Sollte denn aber wirklich der Inhalt des Schreibens grundirrig seyn und Trugschlüsse enthalten? der Hr. Graf behauptet dies und sucht seine Behauptung mit Gründen zu unterstützen. Laßt uns also doch sehen, ob diese Gründe wirklich so scharf erwiesen und so klar dargestellt sind, als er sich einbildet.

Bey dem ersten Punkt, daß nämlich die Separatunterhandlungen teutscher Reichsstände mit dem Reichsfeinde Verletzungen der teutschen Constitution wären, wird deshalb von dem Hrn. Grafen nicht verweilt, weil dies theils in einer andern nächstens erscheinenden (mir aber noch nicht zu Gesicht gekommenen) Schrift geschehen sey, theils der Herzog es selbst gestünde, „daß Teutschlands Constitution auf eine, auch ihm schmerzliche Weise verletzt sey." Allein in dem Schreiben liegt keineswegs das Geständniß, daß die teutsche Constitution durch die Separatunterhandlungen verletzt sey, noch weniger, daß dies auf eine dem Herzog schmerzliche Weise geschehen sey. Es heißt ꝛc. „Indessen kann wohl kein Patriot ohne innigstes Bedauren wahrnehmen, wie eine gänzliche Entfernung aller Vertheidigungen einen Theil des teutschen Reichs nach dem andern in die traurige Nothwendigkeit versetzt, ent-

weder sich der Willkühr eines nirgend Widerstand findenden Feindes zu überlassen, oder zu seiner eignen Selbsterhaltung mit demselben in Separatunterhandlungen zu treten." Was sagt dies anders, als daß dem Herzog die Wahrnehmung einer gänzlichen Entfernung aller Vertheidigung schmerzlich sey? — Auch ist in der Folge nur von scheinbaren Abweichungen von der Constitution die Rede.

Sind denn nun aber die Separatunterhandlungen eines teutschen Fürsten mit dem Reichsfeinde wirkliche Verletzungen der Constitution? Können sie mit den gehässigen Namen Nationalverbrechen, Treulosigkeiten, gesetzwidrige Schritte belegt werden, die die Strafe der Reichsacht verdienen? dies verdient eine nähere Prüfung, indem sich alles um diese Frage drehet, und der Hr. Graf selbst im Verfolg seiner Schrift dies zu zeigen bemüht ist.

Es ist freilich nach unsern positiven Gesetzen gewiß, daß während eines durch Mehrheit der Stimmen beschlossenen Reichskriegs ein jeder Stand des Reichs verbunden ist, sein Contingent zur Reichsarmee zu stellen, und dasselbe, so lange der Reichskrieg dauert, zu unterhalten, und nicht zurück zu rufen. Indessen machen doch die Gesetze nicht nur in Ansehung derjenigen Reichsstände eine Ausnahme, denen die Stellung und Unterhaltung des Contingents unmöglich ist, sondern sie gestatten selbst die Zurückrufung desselben auf den Fall, wenn ein Reichsstand wegen fremden und feindlichen Ueberfalls seiner Truppen selbst benöthigt ist *). Nach diesen Grundsätzen handelte der

*) S. die Reichsschlüsse von 1704. 1709. 1713. 1734. Vergl. die pragmatische Erörterung der Grundsätze der deut-

große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als während des Kriegs mit Frankreich seine Lande von den Schweden überfallen wurden. Niemand hielt dies für constitutionswidrig, ohnerachtet damals noch kein ausdrückliches Gesetz die Zurückrufung des Contingents zur Selbstschützung autorisirte, denn keine Constitution in der Welt kann das Recht der Selbsterhaltung nehmen. Zwar soll die Zurückrufung der Reichsgeneralität angezeigt werden, damit diese die Gebühr beobachten könne, aber dadurch ist nur so viel gesagt, daß die Reichsgeneralität dafür sorgen solle, daß dem bedrängten Reichsstand auch auf andere Art möglichst geholfen werde. Zurückhalten kann sie aber das Contingent nicht unter dem Vorwand, daß die Noth noch nicht so groß, oder daß das Contingent bey der Reichsarmee selbst nöthig sey. Der entfernte General sieht, oder will auch wohl oft die Gefahr nicht sehen, die dem bedrängten Reichsstand klar vor Augen liegt.

Kann nun ein Reichsstand sein Contingent in einem solchem Falle, da sein Land in Gefahr *) ist, vom Feinde überfallen zu werden, zurückbehalten, oder gar zurückrufen, um sich selbst, so gut als möglich, zu helfen, warum soll er nicht

schen Reichskriegsverfassung. Frft und Leipzig 1795. in 8. S. 357.

*) Man wird doch nicht einwenden, daß das Gesetz nur von dem Ueberfall selbst, nicht von der bloßen Gefahr redet, denn ist diese wirklich vorhanden, so kann nicht verlangt werden, daß man den ersten Schlag abwarten soll, indem dieser leicht jemand in die Lage versetzen kann, daß er nicht mehr im Stande ist, sich zu helfen.

in diesem Fall auch einen Neutralitätsvertrag mit dem Feinde eingehen können, zumal, wenn er sieht, daß er nicht stark genug seyn wird, dem Feinde das Eindringen in sein Land zu verhindern, und daß er sich von der Reichsarmee keine bedeutende Hülfe versprechen kann? Warum soll er sich und sein Land muthwillig aufopfern? Hat der Fürst nach unsrer einmal bestehenden Verfassung nicht nähere Pflichten gegen sein Land, als gegen das Reich? Handelt er also nicht pflichtwidrig, wenn er sein Land, das er retten könnte, ins Verderben stürzt? — Und was verliert das Reich durch den Neutralitätsvertrag? — Die Stellung des Contingents, und die Beiträge zur Reichsoperationscasse! — Aber hätte es nicht eben den Verlust erlitten, wenn das Land in die Hände des Feindes gefallen wäre, und gestatten nicht die Reichsgesetze selbst wegen eines zu besorgenden fremden Ueberfalls das Contingent zurück zu nehmen? Wie kann man also in solchen Fällen sagen, der Fürst handle Constitutionswidrig? —

Allein, möchte man einwenden, es sollte doch dies nicht eigenmächtig, nicht ohne vorher Rücksprache mit dem Kaiser und dem Reiche zu nehmen, geschehen! — Wer, der den Schneckengang unsrer Reichstagsberathschlagungen kennt, kann wohl im Ernst diese Rücksprache verlangen! Wird der Feind so lange warten, bis erst alles zur Dictatur gebracht, die Sache in die Ansage gekommen, Instruction eingeholt, Verlaß genommen, abgestimmt und das Reichsgutachten ratificirt ist? — Doch dies sieht der Hr. Graf selbst ein und er verlangt daher nur „die Einholung der Genehmigung des Kaisers, als welcher einen Reichskrieg unabhängig leite, und auch in Friedenszeiten verfassungsmäßig, dringende, kei-

nen Verzug leidende Fälle allein entscheide." — Aber auch Wien ist von dem Kriegstheater weit entlegen, und würde wohl der Kaiser, dessen Interesse als Erzherzog von Oesterreich es erfordert, den Krieg in den Ländern der Reichsstände führen zu lassen, und der umgekehrt kein Interesse dabey hat, ob ein Reichsland verheert wird, seine Einwilligung zu dem Neutralitätsvertrag, oder, wie sich der Hr. Graf ausdrückt, zur Capitulation geben? — Würde in einem solchen Fall der Kaiser den Reichskrieg anabhängig leiten wollen? —

Doch zwischen Neutralitätsvertrag und Frieden ist vielleicht ein großer Unterschied! Wäre es also auch erlaubt, jenen im Nothfall einzugehen, so würde es doch nicht erlaubt seyn, diesen zu schliessen. — Allein der Unterschied zwischen beyden liegt, wenn nicht neben dem Frieden noch ein besonderer Allianz-Tractat geschlossen wird, mehr in den Worten, als in der Sache. Man macht sich ja sowohl in dem einen, als dem andern Falle nur anheischig, die Waffen niederzulegen und dem Feinde keinen Beistand zu leisten.

Wäre aber auch ein Unterschied zu finden, so wäre nicht seine reichsständische Pflicht durch nothdürftige Stellung seines minder ein großer Unterschied zwischen einem Fürsten, der bloß Contingents und durch Bezahlung der Römermonate erfüllte, und einem Fürsten, der seine ganze, gewiß nicht unbedeutende, und dem Feinde oft fühlbar gewordene Macht aufbot, und also nicht bloß als Reichsstand, sondern auch, abstrahirt von seinen reichsständischen Verhältnissen, als ein ansehnlicher Fürst Theil an dem Kriege nahm, der mithin selbst kriegführender Theil war, und der daher auch in dieser Hinsicht ungleich mehr von dem Feinde, wenn es diesem glückt, in sein Land zu dringen, zu befürchten hat, als ein andrer

Reichsstand, der bloß seine paar Mann zur Reichsarmee stellt, und einige Gulden zum Römermonat bezahlt.

Dies war der Fall mit dem Kurfürsten von Brandenburg und mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel. Jedermann weiß, daß beyde gleich im Anfang, ehe noch ein Reichskrieg beschlossen war, Theil an dem Kriege genommen haben. Konnten sie dies, warum sollten sie denn nicht Frieden machen können? Wer das Recht des Kriegs der teutschen Reichsstände nicht bezweifelt, kann ihnen, ohne inconsequent zu seyn, ohnmöglich das Recht des Friedens absprechen. Schlossen denn nicht auch im J. 1679. einzelne Reichsstände, als die Herzoge von Braunschweig-Zelle und Wolfenbüttel, ingleichen der Bischof von Münster, besondre Friedenstractate mit Frankreich, warum sollten sie es denn jetzt weniger können? In Hinsicht auf auswärtige Mächte haben die teutschen Reichsstände Rechte unabhängiger und selbstständiger Staaten, wovon das Gesandschaftsrecht, ingleichen das ihnen in dem westphälischen Frieden zugesicherte Recht der Bündnisse, so wie das daraus fließende Recht des Krieges, gewiß den stärksten Beweis giebt.

Sehr unglücklich ist daher auch von dem Hrn. Grafen das witzig seyn sollende Gleichniß von dem Kriege zwischen der Wolfenbüttelschen und Hildesheimischen Nation gewählt. Die Stadt Helmstedt kann freylich keinen Frieden schließen, denn die Stadt hat nicht das Recht des Kriegs, ohne welches sich das Recht des Friedens nicht denken läßt. In Separatunterhandlung zu ihrer eignen Selbsterhaltung zu treten, und zu capituliren, gesteht ihr aber der Hr. Graf selbst unter gewissen Einschränkungen zu. Auch ist unstreitig das Verhältniß der Stadt Helmstedt zu ihrem Landesfürsten in aller Hin-

sicht ganz anders, als das Verhältniß des Landgrafen von Hessen zum Kaiser, und doch würde ihr billig denkender Fürst es ihr gewiß nicht verargen, wenn sie, entblößt von aller Vertheidigung, mit dem Feinde in Separatunterhandlungen träte, sobald sie sich dadurch gegen einen völligen Ruin sichern könnte.

Was liegt also nach allem diesen Reichsconstitutionswidriges darin, wenn ein Fürst des teutschen Reichs mit einer Macht, gegen die er bisher nicht bloß als Reichsstand in einem Reichskriege, sondern auch im Verhältniß gegen dieselbe, als selbstständiger Fürst Krieg führte, in dieser Eigenschaft Frieden schließt, und wenn er als Reichsstand, um sein Land vor Verheerung zu sichern, im Nothfall und des unveräußerlichen Rechts der Selbsterhaltung wegen, einen Neutralitätsvertrag eingeht?

War aber auch bey den Separatunterhandlungen des Landgrafen von Hessen-Cassel ein solcher Nothfall vorhanden? oder, wie Herr von Strengschwerd die Frage faßt: Waren diese Verletzungen der teutschen Constitution ein Werk der Noth, sind sie zu entschuldigen?

Wenn ein Fürst, der mehrere Jahre hindurch den lebhaftesten Antheil an dem Kriege nahm, so daß er nicht nur sein ganzes tapfres Militair aufboth, um gegen den Feind zu agiren, sondern auch sogar sein ganzes Land zur Rettung Teutschlands bewaffnete, der seine Bauern und Bürger in Schützencorps versammelte, diese Schützen in den Waffen üben ließ, der ein Beyspiel militairischer Strenge gab, weil einer seiner Generale die Festung, zu deren Rettung er herbey eilte, zu früh übergab, und der einen eignen Fürstenbund

in der Absicht zu befördern suchte, um alle Kräfte Teutschlands zur allgemeinen Vertheidigung zu wecken — der also die lebhaftesten Beweise seines Patriotismus gab, und daher von dem Hrn. Grafen von Strengschwerd die scoptische Behandlungsart gewiß nicht verdient, — wenn ein solcher Fürst, sage ich, endlich Frieden schließt, so läßt sich denn doch wohl vermuthen, daß er ihn nicht anders schloß, als weil Noth ihn dazu drang, und weil er es sich und seinem Lande der Selbsterhaltung wegen schuldig war.

Wie sehr wird nun aber nicht diese Vermuthung bestärkt und zur moralischen Gewißheit erhoben, wenn ein andrer, mit ihm in keiner besondern Verbindung stehender Fürst, der mehrere Jahre an der Spitze der Armeen stand, der der Retter Teutschlands wurde, indem er den übereilten Rückzug der Oesterreicher deckte und selbige dadurch vor völliger Aufreibung sicherte, der Gelegenheit genug hatte, die ganze militairische Lage der Dinge kennen zu lernen, und von dem es wohl in allem Betracht Niemand bezweifeln wird, daß er der competenteste Richter über die Frage sey, ob Teutschland sich in Gefahr befinde? — wenn dieser sagt: „Ein Theil des Reichs nach dem andern ist durch die gänzliche Entfernung aller Vertheidigungen in die traurige Nothwendigkeit versetzt, entweder sich der Willkühr eines nirgend Widerstand findenden Feindes zu überlassen, oder zu seiner eignen Selbsterhaltung mit demselben in Separatunterhandlungen zu treten."

Sagt es nicht endlich auch die Geschichte des gegenwärtigen Kriegs, besonders des letzten Jahrs ebenfalls, daß die teutschen Reichsstände ohne kräftige Vertheidigung gegen den Reichsfeind waren — daß dieser nirgend Widerstand fand?

Wer vermag diese Thatsachen zu läugnen? — Nur der Hr. Graf von Strengschwerd thut dies, und mit welchen Gründen unterstützt er seine Behauptung? — Durch einen abermaligen witzigen Einfall — dadurch, daß er sagt: „Von dem Herrn *) Kurfürsten von Brandenburg, in dessen berühmten Heeren der Herr Herzog die oberste Feldherrn-Stelle bekleidet, würde gewiß der Herr Herzog eine solche Behauptung in jedem andern Munde für eine große Beleidigung aufnehmen." — Hatten denn nicht aber damals, als der Hessencasselsche Separatfriede geschlossen wurde, die preussischen Heere das Kriegstheater bereits verlassen? — Und was half es; wenn diese Heere dem Feinde Widerstand thaten, wofern nicht von der andern Seite eben das geschah? — doch „Held Clerfait erfocht, ohne Brandenburger, Sachsen, Hannoveraner und Hessen bey sich zu haben, Siege auf Siege gegen die Franzosen — diese alles überwältigende Feinde!" — Hatte dies nicht aber auch Held Coburg gethan, und was waren die Folgen? — Würde Clerfait, der allerdings der zweyte Retter Teutschlands wurde, und den man auch dafür bereits herkömmlicher Weise mit Undank belohnt hat, diese Siege erfochten haben, wenn man ihn nicht in der Verzweiflung unabhängig von dem Wiener Hofkriegsrath gemacht hätte? — Ließ sich aber erwarten, daß er dies bleiben und daß man ihn, wie ers verlangte, unterstützen würde? Hat nicht bereits der Erfolg diese Vermuthung gerechtfertigt? —

*) Von einem bloßen Grafen braucht man wohl das Prädikat Herr, aber von einem Kurfürsten, Herzog, Landgrafen rc. ist es unschicklich, und hat etwas herabsetzendes. Wer sagt: der Herr Kaiser, oder der Herr König?

Wahrlich man müßte die Cabalen und den großen Einfluß eines gewissen Mannes wenig kennen, wenn man sich einbilden wollte, daß alles so bleiben würde! Was steht nicht von neuem zu fürchten, wenn, wie es den Anschein hat, der Krieg fortgesetzt wird?

Doch, der Hr. Graf gesteht selbst, daß die Gefahr noch groß ist. Allein, sagt er: „Erhabener Fürst, der wahre Patriot redet nicht von Schmerz, weint nicht, wenn das Vaterland in Gefahr ist, sondern er sieht mit tapferm Blicke um sich, wo es zu retten ist, und schlägt zu, wo Gefahr droht. Wenn ein Fürst, wie Sie, der mehr durch die Thaten seines Lebens, mehr durch Militair- und Cabinetstalente, als durch seinen Fürstenrang glänzet: wenn ein Fürst, dessen Stimme die ganze Nation mit Aufmerksamkeit und Vorurtheil aufnimmt, statt der geraden, festen, unerschrockenen Sprache des rechtlichen Bürgers, des getreuen Reichsstands und des unbeugsamen Patrioten, die schwankende, tausendsinnige, aber auch ruhmleere Sprache des Höflings öffentlich redet, wo soll der Patriotismus niederer Bürger Beispiel und Aufmunterung finden? Und wo soll beim Patrioten Achtung und Liebe für teutsche Fürsten bleiben, wenn man siehet, daß der Fürstenhut selbst den Mann, der den Fürstenhut durch sein persönliches Verdienst erhebt, und der auch ohne Fürstenhut allgemein verehrt seyn würde, verleitet, mit seiner wahren Meinung in einer wichtigen Nationalangelegenheit an sich zu halten?“ —

Wie läßt sich aber behaupten, der Herzog halte mit seiner wahren Meinung zurück? Kann es wohl, ohne zu beleidigen, deutlicher gesagt werden, daß alle die Vorkehrungen, die man gemacht hat, dem Feinde die Spitze zu bieten, nichts

taugen, daß dessen ungeachtet der Feind vordringen werde? Und was hilft es, wenn der Patriot mit tapferm Blicke um sich sieht, wo es zu retten sey, und zuschlägt, wo Gefahr droht, wenn man seine Stimme nicht achtet, und ihn allein stehen läßt? — Kann der Mann, dessen Kopf freilich oft mehr vermag, als eine ganze Armee, alles allein thun? Mit dem Zuschlagen ist es überhaupt nicht immer gethan. Dem russischen Helden ist es freilich einerlei, ob hundert Mann, oder zwanzig tausend Mann auf der Wahlstatt bleiben, wenn er nur seinen Zweck erreicht, — verdient er aber auch den ehrenvollen Nahmen eines Helden, wenn er aufhört Mensch zu seyn? Die gesittete Welt nennt nicht mehr den einen großen General, einen Helden, der Siege auf Siege erficht und das Leben von hunderttausenden auf das Spiel setzt, sondern den, der, ohne mördrische Schlachten zu liefern, den Feind zurück zu drängen, und seinen Zweck zu erreichen versteht, oder der eine solche Stellung zu nehmen weiß, daß der Feind es nicht wagen darf, ihn anzugreifen.

Ließen sich aber die Gefahren durch Separatunterhandlungen abwenden? — Der Herr Graf sagt Nein, denn die **Gefahren Teutschlands, die offen zu Tage lägen, wären den Verlust des burgundischen Kreises und der transrhenanischen Provinzen, so wie der Eingang französischer revolutionairer Grundsätze in Teutschland. Die erste dieser Gefahren würde durch Separatfriedensschlüsse gewiß nicht abgewandt und drohe auch Teutschland nicht zum ersten mal — wie könne also die jetzige Lage Teutschlands bedenklicher seyn, als jede vorhergehende?**

Es ist freilich wahr, daß durch Separatfriedensschlüsse der Verlust des burgundischen Kreises — denn der der trans-

rhenanischen Provinzen ist, Lüttich etwa ausgenommen, noch zur Zeit wohl nicht so sehr zu befürchten — nicht abgewandt wird; läßt sich denn aber nach der Lage der Dinge vermuthen, daß dies durch Fortsetzung des Kriegs und durch einen künftigen allgemeinen Friedensschluß geschehen würde? Wahrlich der gegenwärtige Reichskrieg wäre in der Geschichte der teutschen Reichskriege der erste und einzige, wenn er sich ohne Verlust einer zum teutschen Reiche gehörigen Provinz mit einigen Vortheil endigte. Teutschland ist einmal, selbst nach seiner Constitution, unfähig einen Krieg mit glücklichem Erfolg zu führen! Immer wird aber doch durch den Separatfrieden der Verlust und der Ruin mehrerer, Teutschland ungleich nützlicheren Provinzen verhütet! — Wäre auch wohl, wenn wir aufrichtig reden wollten, der Verlust des sogenannten Burgundischen Kreises, Verlust und nicht vielmehr Gewinn für Teutschland? Ist es nicht eine wahre Societas leonina, worin dieser Kreis mit Teutschland steht? Ist er es nicht, der zu den mehrsten Kriegen Frankreichs mit dem Hause Oestreich Veranlassung gegeben hat, und in welche eben seinetwegen das teutsche Reich verwickelt wurde? — Wahrlich, man müßte völliger Fremdling in der Geschichte seyn, oder mit offenen Augen nicht sehen wollen, wenn man dies läugnen wollte.

Allein das Haus Oesterreich verlöhre doch eine seiner schönsten Provinzen! Wie unverantwortlich ist es nicht, dieses Haus, den Reichsmitstand, in der Gefahr zu verlassen? Wenn Oesterreich seinen wahren Vortheil berechnet, so ist der Verlust der Niederlande für dasselbe kein Verlust. Man rechne doch nur, was die Kriege, welche Oesterreich eben der Niederlande wegen hat führen müssen, gekostet haben, und auf der andern Seite den reinen Ertrag dieser Provinz. Ist das Haus

Oester-

Oesterreich nicht aber auch für sich mächtig genug, den Krieg auf gut Glück fortzusetzen, wenn es den Verlust der Niederlande so hoch anschlägt, und durchaus nichts verlieren will? Nur muß es nicht verlangen, daß das Reich und dessen einzelne Stände noch mehr leiden, und sich seinetwegen einer noch größern Gefahr aussetzen sollen.

Ist es nicht aber eben so unbillig, als pflichtwidrig den Kaiser, der nur wegen seiner Verwendungen für die, durch die Decrete der französischen Nationalversammlung gekränkten Reichsstände in den jetzigen Krieg gestürzt ist, der so viel zur Rettung Teutschlands beyzutragen gesucht hat, in dem kritischsten Zeitpunct, und der größten Gefahr zu verlassen? — So frägt nur noch der, der mit offenen Augen nicht sehen will. War es denn die Verwendung für die Reichsstände, welche sich durch die französischen Decrete beschwert erachteten, oder war es die Pillnitzer Convention, die den König von Ungarn*) in den Krieg stürzten? Wurden Mainz, Speyer, Worms, Trier und Savoyen wegen ihrer Anhänglichkeit an die teutsche Constitution feindlich behandelt, oder wegen Abweichung von der Neutralität, die sie sich schon vor dem Ausbruch des Kriegs auf vielerley Weise hatten zu Schulden kommen lassen, und die sie sich auch noch im Anfang des Kriegs zu Schulden kommen ließen? Konnten die Franzosen österreichische Truppen ruhig in dem Besitze der wichtigen Päße bey Prundrut lassen? Konnten sie der Lockspeise widerstehen, sich des beträchtlichen unweit ihrer Gränze zu

*) Bekanntlich existirte beim Ausbruch des Kriegs nicht einmahl ein Kaiser.

Speyer errichteten und nur so schwach bewachten Magazins zu bemächtigen?

„Die zweyte am Tage liegende Gefahr, sagt Hr. von Strengschwerd, ist zwar neu, aber sie hat keinen Bezug auf die Separatfriedenschlüsse." — Warum nicht, da doch der bey weiten größte Theil der Bewohner Teutschlands den Krieg verabscheuet, da er sehnlichst Frieden wünscht, also doppelt die Lasten, die ihm der Krieg auflegt, fühlt, und eben durch die Fortdauer des Kriegs stets empfänglicher wird für revolutionaire Grundsätze? Ueberhaupt war bisher die Furcht wegen Verbreitung revolutionairer Grundsätze weiter nichts, als was zu seiner Zeit die Furcht vor den Türken war, die den Leuten das Herz aus dem Leibe rissen. Ein Popanz, wodurch man Schrecken verbreiten und eben dadurch Theilnahme an dem Kriege bewirken wollte. Jetzt fängt indessen die Sache an ernsthafter zu werden, da der Hr. Graf v. Strengschwerd selbst als Revolutionair auftritt, und den Anfang macht, unsre so glückliche Verfassung zu zerstöhren. Schon in seinem rechtlichen Gutachten, die Uebergabe der Festung Mannheim betreffend, stellte er Grundsätze auf, die der teutschen Constitution gänzlich zuwider sind. Noch ärger macht er es aber in der gegenwärtigen Schrift, wenn er die Reichsversammlung zu Regensburg einen gefühllosen Rath nennt, der die Nation entehrt; wenn er sagt: Sollen wir Teutsche uns wohl noch länger durch eine solche Repräsentation beschimpfen lassen? Wozu verwenden unsre Fürsten unsern Schweiß und unser Blut, wenn für Rettung des Vaterlandes und für Nationalehre kein Geld zu finden ist? und dann als ein wahrer Aufrührprediger ausruft: „Auf, Teutsche, zu unserm Kaiser! Laßt uns ihn bit-

ten, ihn beschwören, daß er uns ein Unterhaus gebe, wo der Eigenthümer und Stadtbürger sich selbst repräsentiren könne, und dann wollen wir sehen, wo Teutschlands Ehre und Ansehen besser sollen verfochten werden, im Unterhause angesessener teutscher Bürger, oder im Oberhause der Reichsfürsten! dann wollen wir sehen, ob Teutschlands Lage je so bedenklich werden soll, als sie hier der Herr Herzog von Braunschweig angiebt! dann wollen wir sehen, ob Teutschlands Gränzen und innere Ruhe je wieder sollen gestöhrt werden können!" — Glaubt man nicht einen Revolutionair im Palais royal reden zu hören? Und der Mann, der unsre ganze Constitution über den Haufen stoßen will *), kann scheinbare Abweichungen von der Constitution mit dem Namen Hochverrath, Vaterlandsmord u. s. w. belegen, kann von Verächtern der Constitution reden! — Es ist in der That noch viel Güte von ihm, daß er noch ein Oberhaus lassen will. Doch er glaubt vielleicht, daß es sich alsdann mit dem Oberhause schon von selbst geben würde, wenn nur die Revolution erst einmal angefangen wäre. Aber bedachten sie auch wohl, Hr. Graf, daß, wenn wir ein Unterhaus und zwar ein unbestechbares Unterhaus hätten, das teutsche Reich nie an dem Kriege des Königs von Ungarn Theil genommen haben würde? Was für ein Interesse hätten die teutschen Bürger gehabt, die unumschränkte

*) Und diese Schrift, durch welche so offenbar der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung und die Stöhrung der öffentlichen Ruhe befördert wird — S. die kaiserl. Wahlcapitulation Art. II. §. 8. — erscheint zu Regensburg unter den Augen des — —

Gewalt des weyland Königs von Frankreich wieder herzustellen? — Sagten es nicht die Trierischen Bürger ihrem Kurfürsten lange voraus, welche nachtheilige und traurige Folgen die Nachsicht des Kurfürsten gegen die sich bewaffnenden Emigranten haben würde *)? Der angesessene teutsche Bürger scheuet Krieg ärger, als das Feuer.

Doch, ich werde müde, dem Hrn. Grafen ferner zu folgen, zumal, da er so oft wieder auf sein Lieblingsthema zurückkommt, daß die Friedensschlüsse nicht durch widrige Kriegsbegebenheiten unvermeidlich geworden wären. Also nur noch ein paar Worte über die Bemerkung in dem herzoglichen Schreiben, daß, wenn die gegenwärtigen mißlichen Lagen Abweichungen von der Reichsconstitution veranlaßt hätten, diese dem wahren Wohl des teutschen Vaterlandes gewiß weniger nachtheilig wären, als ihm eine ohne kräftige Unterstützung unausführbare Beharrlichkeit auf Verfassung und Gebräuche werden müsse. — „Welch eine kalte Sprache! sagt der Herr Graf, Welch eine Verstellung der Wahrheit! Welche Zirkel im Schließen! Das wahre Wohl des teutschen Vaterlandes ist dasselbe, was das Wohl jeden andern Staats ist. Innere und äußere Sicherheit **) seiner Bürger in Ausübung aller Bürgerrechte. Die geschehenen Abweichungen von der Constitution löseten das einige teutsche Reich in mehrere für sich bestehende Staaten auf, schwächten also die gesammte Kraft zur äußern Vertheidigung, nicht bloß für den jetzigen Krieg, sondern verminderten sie auch für alle folgende Kriege,

*) Von einer dieserhalb erschienenen höchst seltenen Schrift, worin alles Unglück prophezeyet ist, im nächsten Heft.

**) Wird denn diese nicht durch die Friedensschlüsse befördert.

und führten die völlige Auflösung, das Ende des teutschen Reichs, schnell und mächtig herbey."

Allerdings wäre zu wünschen gewesen, daß es dieser sogenannten Auflösung, die jedoch weiter nichts ist, als höchstens eine temporelle Trennung in Hinsicht auf den Krieg, nicht bedurft hätte. Aber wer machte sie nöthig? Wer hielt die Berathschlagungen auf dem Reichstage in Betreff des so allgemein gewünschten Friedens möglichst lange auf? Wer betrieb das Friedensgeschäft so, daß man deutlich sah, wie wenig Ernst dabey sey, und wie wenig das Oberhaupt mit den Wünschen des Reichs harmonire? — Ich gebe zwar gern zu, daß der Kaiser keinen Frieden wünschen kann, wenn ihn nicht der Erzherzog von Oesterreich gleichfalls will, allein dann streitet man ja nicht mehr für den Kaiser und das Reich, sondern für das Haus Oesterreich. Wer ist also Schuld an dem Hessencasselschen Separatfrieden? Würde er eingegangen worden seyn, wenn ein allgemeiner Reichsfrieden zu hoffen, oder wenn nur ein kräftigerer Widerstand *) zu erwarten und nicht vielmehr der Ruin der Hessischen Lande zu befürchten gewesen wäre? Liegt gleich Cassel zwanzig Meilen vom Rhein entfernt, so liegt doch Hanau näher, und es hatte schon einmal ein Theil dieser Grafschaft den Haß des Feindes empfunden. War, wie der Herr Graf

*) So lange das südliche Teutschland allein in Gefahr war, leistete das nördliche Teutschland treulichen Beystand. Da aber dieses selbst in Gefahr gerieth, und es vom südlichen Teutschland keine Hülfe erwarten konnte, mußte es sich selbst, so gut es konnte, zu helfen suchen. Würde und müßte nicht im umgekehrten Fall das südliche Teutschland eben so verfahren?

glaubt, wenn Clerfait nicht Teutschland gerettet hätte, selbst das Braunschweigische Land nicht vor einem Ueberfall der Franzosen sicher, wie konnte es denn der Landgraf seyn, da der Weg in das Braunschweigische über Cassel führt?

Kürzer faßt der Hr. Graf die Beantwortung folgender Fragen, wozu ihm das Schreiben des Herzogs Veranlassung giebt: Können die Abweichungen von der Constitution nach hergestelltem Frieden wieder mit der Reichsverfassung vereinigt werden? Kann der Kaiser diese Brüche der teutschen wesentlichen Grundverfassung, als nicht verfassungswidrig ansehen? Kann der Kaiser diese Uebertretungen des Grundvertrags des teutschen Reichs, diese Neutralitäten bey Verheerung und Verderbung des halben Teutschlands verzeihlich finden? — daß er sie sämmtlich verneint, läßt sich aus dem bisherigen erwarten. Bey der letzten geräth er wieder in Eifer. „Der Herr Herzog, heißt es, sagt Ja. Wir teutsche Bürger aber sagen: Nein, bey Gott und beym Vaterlande! der Kaiser kann es, darf es nicht verzeihen, wenn er ferner unser Kaiser und unser Vater heißen will! Er schwor uns, als er unsere Krone übernahm, vor dem Altare Gottes, daß er unsre Gränzen bewahren und ergänzen, daß er unsre Verfassung erhalten wolle. Er ist los seines Schwurs gegen die Fürsten, denn sie brachen zuerst den mit ihm geschlossenen Bund. Aber er ist nicht los des Schwurs gegen die Nation, die ihn da, wo sie von Fürsten nicht gezwungen ward, weder verließ, noch verrieth. Er zeige uns heute, daß Bürgerglück ihm mehr am Herzen liegt, als Fürstengeiz und Fürstenstolz, und wir wollen mit ihm leben, siegen oder sterben!" — Ecce iterum Crispinum! Der Pferdefuß wird doch immer wieder sichtbar und die Rathgeber des kaiserlichen

Hof es bleiben sich stets gleich. Also auch hier wieder der Plan, das Beyspiel der ehemaligen Könige von Frankreich nachzuahmen, und, wie dort die Macht der Pairs, so hier das Ansehen der Fürsten zu stürzen, sie zu Gutsbesitzern herab zu würdigen und ihnen eine Theaterrolle zu lassen *). Allein was waren endlich in Frankreich die Folgen hievon, und was würden sie in Teutschland seyn?

Fragen muß man doch aber auch, ob denn die von dem Hrn. Grafen so sehr gerügten angeblichen Abweichungen von der teutschen Constitution, die er für unverzeihlich hält, die ersten und einzigen ihrer Art sind? — Was war es denn, wie der Kaiser im J. 1679 zu Nimwegen mit Frankreich und Schweden, ohne Rücksprache mit dem Reiche zu halten, Frieden schloß, sich zur Zurückziehung seiner Truppen anheischig machte, und keinen Widerspruch und Protestation des Reichsdirectoriums zu achten versprach? — Wie war es mit dem Ryswickischen Frieden, besonders der fameusen Clausel desselben? — Wie wurden der Rastadter **) Friede und die Wiener Friedenspräliminarien geschlossen? — Und womit

*) S. oben Seite 134.

**) Bey dem Anfang der Rastadter Friedensverhandlungen schien es, daß man sich nicht würde vereinigen können. Der Prinz Eugen sagte einige mal: Nous n'avons donc, qu'à nous separer. Villars fragte aber, wo dann der Kaiser Geld hernehmen wollte, den Krieg fortzuführen, und als jener erwiederte: es sey zwar wahr' daß sie kein Geld hätten, es sey aber doch noch Geld im Reiche' so rief dieser: Pauvres Etats de l'Empire, on ne vous demande pas votre avis, pour entrer en danse; il faut bien, que vous suiviez ensuite.

wurde alles entschuldigt? — Mit dem Drang der Umstände! — Warum will man denn jetzt nicht eine ähnliche Entschuldigung gelten lassen? Konnten damals die Abweichungen von der Constitution nach hergestelltem Frieden wieder mit der Reichsverfassung vereinigt werden, warum denn jetzt nicht? — Konnte damals das Reich die Verletzung der Constitution verzeihlich finden, warum denn jetzt nicht der Kaiser im umgekehrten Fall? — Konnte 1679 der Kaiser und der größte Theil der Reichsstände sich von Brandenburg, Münster, Lüneburg, Zell und Wolfenbüttel trennen, und den Kronen Frankreich und Schweden versprechen, sie nicht in Verfolgung ihrer Feinde zu hindern, und in dieser Absicht Frankreich in dem Besitz der Plätze Chastelet, Huy, Verviers, Aachen, Düren, Linnick, Neus und Zons zu lassen*) — wurde hiedurch damals nicht die völlige Auflösung des teutschen Reichs herbey geführt, warum sollte sie denn jetzt zu befürchten seyn?

*) S. den Nimweger-Frieden mit Frankreich Art. XXVI. und den mit Schweden Art. V.

VIII.

Verordnung *)

die

Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit betreffend, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau. Kopenhagen den 18ten Decemb. 1795.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Da es für viele Unserer geliebten Unterthanen und das gemeine Wesen überhaubt von der größten Wichtigkeit

*) Je nothwendiger eine regelmäßige und unpartheyische Justiz-Pflege mit einer guten Staats-Verwaltung verbunden ist, und je mehr deshalb jede Regierung auf die Anstellung geschickter und redlicher Richter und Sachwalter bedacht seyn muß; mit desto größerer Sorgfalt und Behutsamkeit sollte man billig die Fähigkeiten und Kenntnisse solcher Personen, die sich zum Dienst des Staats in diesem Fache melden, zu erforschen bemüht seyn. Einem aufmerksamen Beobachter kann die Bemerkung nicht entgehen, daß man in manchen deutschen Ländern

ist, daß diejenigen, welche sich dem Dienste des Staats im Justizfache, als Rathgeber und Sachwalter, oder in obrigkeitlichen und richterlichen, wie auch in andern Aemtern widmen wollen, die dazu erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen; so haben Wir nöthig und gut gefunden, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau einer gemessenen Vorschrift zu unterwerfen, und dieserwegen folgende Regeln für die Zukunft hiedurch anzuordnen und festzusetzen:

1.

Die Prüfung dieser Candidaten geschiehet fernerhin, nach Maaßgabe ihres Geburtsorts, im Herzogthum Schleswig, von Unserm Obergerichte zu Gottorf, und im Herzogthum Holstein nebst den übrigen deutschen Landen, von Unserer Landes Regierung zu Glückstadt, wird aber künftig nicht mehr mit einzelnen Candidaten, die examinirt zu werden wünschen, zu verschiedenen Zeiten vorgenommen, sondern nur einmal in jedem Jahre, nach Endigung des ordentlichen Examens der Canditaten der Theologie, angestellt, und nimmt jährlich am dritten Montage nach Michaelis ihren Anfang;

über diesen Gegenstand noch äußerst sorglos hinwegsieht, und daß die gewöhnlichen Prüfungen der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit eben so unzureichend, als unzweckmäßig sind. Es wird sich vielleicht in der Folge Gelegenheit finden, die Mängel jener Prüfungen näher zu beleuchten, und theils aus der Natur der Sache, theils aus den in verschiedenen Ländern bereits getroffenen Einrichtungen eine bessere und heilsamere Methode abzuleiten, wozu die obenstehende neue Königl. Dänische Verordnung einige gute Winke an die Hand giebt.

welche Zeit von allen bey der Bekanntmachung dieser Verordnung noch nicht examinirten Candidaten in Acht zu nehmen und abzuwarten ist.

2.

Das Examinations-Collegium besteht aus sämmtlichen, ein entscheidendes Votum führenden Mitgliedern eines jeden dieser Oberdicasterien, und einer bey denselben angesetzten Secretarien, dem solches von dem Directorio aufgetragen wird, hält bey dem Geschäfte das Protokoll.

3.

Vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre seines Alters, kann ein Candidat zu dieser Prüfung nicht zugelassen werden.

4.

Ein jeder Candidat, der examinirt zu werden wünschet, muß sich spätestens sechs Wochen vor Michaelis bey dem Directorio des Ober-Dicasterii schriftlich melden und, unter Bescheinigung seines Alters, durch Beybringung academischer Zeugnisse darthun, daß und wie er volle drey Jahr der Erlernung der Rechtswissenschaft vorschriftmäßig auf hohen Schulen obgelegen, welchen Vorlesungen er beygewohnt, und wie er sich bis dahin aufgeführt und betragen habe.

Zugleich muß er, außer einem Aufsatz von seinen Lebensumständen und Studien, eine von ihm ausgearbeitete lateinische und eine deutsche Abhandlung, über selbst gewählte juristische Materien, zum Beweise seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, sich richtig und zweckmäßig auszudrücken, einliefern. Von diesen Abhandlungen braucht keine über drey bis vier Blätter stark zu seyn; am Ende derselben aber, so wie des

Aufsatzes von des Examinanten Leben und Studien, muß derselbe auf sein Gewissen bezeugen, daß es seine eigene von Niemanden durchgesehene und verbesserte Arbeit sey.

5.

Bey der Prüfung selbst werden den Candidaten zuvörderst schriftliche Fragen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft vorgelegt, welche sie sofort, und ohne dieselben erst nach Hause mitzunehmen, schriftlich beantworten müssen, wozu ihnen hinlänglich Zeit zu lassen ist. Hierunter sind auch leichte Rechtsfälle zu befassen, um zu sehen, ob sie die rechte und der Parthey vortheilhaftere Klage oder Einrede angeben können, auch einige Fragen so einzurichten, daß die Geübteren Anlaß erhalten, die Gründe und den Zusammenhang ihrer Kenntnisse zu entwickeln.

6.

Hierauf folget ein mündliches Examen, welches von sämmtlichen Examinatoren, nach der von ihnen, der verschiedenen Fächer wegen, getroffenen Verabredung, angestellet wird, und sich sowohl auf die bey den Candidaten vorauszusetzenden Vorkenntnisse, als auf ihre eigentliche Rechtskunde und dazu gehörigen Wissenschaften erstrecket.

Die Vorkenntnisse sind: die allgemeine Welthistorie und die vaterländische Geschichte, beide nach ihrem Hauptfaden und vornehmsten Begebenheiten, besonders der neuern Zeit, und in Verbindung mit der Geographie, demnächst aber die philosophischen Wissenschaften, wobey vorzüglich auf Logik, Psychologie, und Moralphilosophie, überhaupt aber auf die Brauchbarkeit der Kenntnisse, zu sehen ist.

Als Hauptwissenschaften sind zu betrachten: das Natur- und Völkerrecht, das neuere römische Recht mit erforderlicher Rücksicht auf das ältere und die römischen Alterthümer, das Canonische Recht und der Civil-Prozeß, das Criminal-Recht mit dem Criminal-Proceß, das vaterländische Recht oder die Kunde der im Lande geltenden Gesetze und Verfassung, und die zu allen diesen Wissenschaften gehörige Geschichte und Literatur.

Sonst aber sind die Candidaten auch noch, vorzüglich bey der Landesregierung, in dem deutschen Privat- und Staatsrechte, nebst der Reichsgeschichte, wie auch im Lehnrechte zu prüfen.

7.

Zum Schlusse des Examens werden einem jeden Candidaten kleine leichte Acten zugestellt, um daraus einen schriftlichen Vortrag zu verfertigen, und ein kurzes Bedenken, über die Behandlung und Entscheidung der Sache, und was etwa bey jener, seiner Meinung nach, außer Acht gelassen und versehen worden, zu liefern, welches mit einer gleichen Versicherung, als die vorhin erwähnten Aufsätze, zu begleiten ist.

8.

Nach solchergestalt geendigter Prüfung erhält ein jeder Candidat auf gestempelten Papier, gegen Bezahlung desselben, übrigens aber unentgeldlich, ein von dem Directorio unterschriebenes Zeugniß, worin erklärt wird, in welchen der Vorkenntnisse und Wissenschaften er vorzügliche, gute, hin-

längliche Kunde, oder gute Anlagen an den Tag gelegt habe. Diejenigen Wissenschaften, in denen der Candidat zwar geprüft worden, aber keine oder geringe Kenntnisse besitzt, sind dabey zu übergehen.

9.

In gedachten Zeugnissen wird auch einem jeden Candidaten in Hinsicht seiner überhaupt bewiesenen Geschicklichkeit, ein Character, der erste, zweyte oder dritte beygelegt.

Wer, bey vorzüglichen oder doch wenigstens guten Vorkenntnissen, eine vorzügliche Kunde der Hauptwissenschaften, wenigstens der meisten, und gute Kenntnisse in den andern Wissenschaften zu Tage legt, erhält den ersten Character.

Wer, mit hinlänglichen Vorkenntnissen, eine gute Bekanntschaft, wo nicht in allen, doch in den meisten Hauptwissenschaften vereiniget, und übrigens gute Anlagen zeiget, dem wird der zweyte Character beygeleget.

Wer, mit mangelhaften, doch nicht ganz unzulänglichen Kenntnissen in den Hauptwissenschaften, gute Anlagen verbindet, und Hoffnung giebt, daß er im Stande seyn werde, das Fehlende zu ersetzen, und mit den dazu erforderlichen Hülfsmitteln bekannt ist, dem ist der dritte Character zu ertheilen.

Der einem Candidaten zuerkannte Character kann in einzelnen Fällen, nach dem Befinden des Examinations-Collegii, durch die Ausdrücke, mit völliger Ueberzeugung, mit Ueberzeugung, oder den Zusatz: nicht ohne Bedenken, erhöhet oder geschwächt werden. Wenn aber ein Candidat, selbst in den Hauptwissenschaften, wenige und unzulängliche Kennt-

nisse besitzet; so ist er mit keinem Zeugnisse zu versehen, vielmehr für das mal ganz abzuweisen, und ihm die Fortsetzung der academischen Studien anzurathen.

10.

Nebenher wird das Examinations-Collegium den Candidaten Gelegenheit geben, ihre Bildung zur schönern Humanität, ihre Bekanntschaft mit den älteren und neuern Sprachen und den darin geschriebenen classischen Werken über Philosophie, Geschichte, Legislation und Staatsverwaltung, wie auch ihre politischen und statistischen Kenntnisse zu zeigen, und was ihnen von diesen Seiten zur Empfehlung gereichen mögte, in ihren Zeugnissen rühmlich bemerken.

11.

Von dem bey der Prüfung der Candidaten gehaltenem Protocoll und den ihnen ertheilten Zeugnissen, ist jedesmal eine Abschrift an Unsere deutsche Canzeley einzusenden.

12.

Unsere Oberdicasterien aber werden bey der von ihnen anzustellenden Prüfung der Rechts-Candidaten, durch aufmunternde Leutseligkeit, Unsere väterliche Gesinnungen gegen die zum Dienst des Landes und ihrer Mitbürger bestimmte, hoffnungsvolle Jugend sichtbar zu machen suchen, und die Candidaten können erwarten, daß Wir den lobenswerthen Erfolg ihrer Bemühungen mit Wohlgefallen wahrnehmen, und daß die Beschaffenheit ihrer Zeugnisse, bey Besetzung erledigter Bedienungen und Aemter, unter sonst gleichen Umständen, ein entscheidendes Gewicht haben werde.

Wornach alle, die es angehet, sich gebürlich zu achten haben.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Copenhagen den 18ten December 1795.

Christian. R.

A. P. v. Bernstorf.

Schütz. Krück. v. Brocdorf.

Staats-Archiv.

Drittes Heft.

Helmstedt und Leipzig, 1796.

Inhalt.

Germania im Jahr 1795. aus dem Himmel herabgesandt den 6. Nivose des Jahrs 4. Gedruckt zu Stuttgard im J. 1796. der irrdischen christlichen Zeitrechnung. 149 Seiten in 8. Ein wahres Seitenstück zu Bahrdt mit der eisernen Stirn, worin verdienstvolle und achtungswürdige Männer, die nicht nach einer gewissen Pfeife tanzen wollen, auf eine höchst schändliche Art

behandelt werden. Wie ist es möglich, daß solche Schriften hie und da gutgeheissen werden können? oder war es die Absicht, dadurch dem Federkrieg ein Ende zu machen? — Ist es denn aber erlaubt, dem Feinde durch Vergiftung der Brunnen und Mehlmagazine zu schaden?

Juristische Bibliothek. Ersten Bandes erstes Stück. Tübingen 1796. in 8. Wie mag es zugehen, daß fast alle unsre juristisch-litterarische Werke, seit verschiedenen Jahren, so bald wieder aufhören, oder doch nur so langsam fortgesetzt werden? Freylich kommen einige gleich so schwächlich auf die Welt, daß sie unmöglich lange leben können, allein das ist doch nicht der Fall bey allen, mithin muß die Schuld daran liegen, daß die mehrsten practischen Rechtsgelehrten sich leider nicht um die neuere juristische Literatur bekümmern. — Die Tübingische juristische Bibliothek zeichnet sich auf eine vortheilhafte Art aus, und es ist ihr daher ein recht langes Leben zu wünschen.

Archiv zur Aufklärung staatsrechtlicher Gegenstände. Frankfurt und Leipzig 1796. Heft 1 und 2. Das erste Heft enthält einen Versuch über die Rechtmässigkeit des Separatfriedens deutscher Reichsstände von L. H. v. Almendingen, und das zweyte: Unmaaßgebliche Gedanken über die, bey den jetzigen Friedens-Unterhandlungen mögliche endliche Vergleichung des langwierigen Streits wegen der berühmten Klausel des vierten Artikels im Riswickischen Frieden, nebst Beurtheilung einer ganz neuen über die Gültigkeit dieser Klausel herausgekommenen Schrift; von Renatus Karl Frhr. von Senkenberg — Möglich, ja selbst leicht wäre freylich jetzt die Vergleichung, indem Frankreich sehr gleichgültig dabey seyn wird, ob die berüchtigte Klausel bleibt, oder nicht, allein im Grunde war dies Frankreich schon lange, und wenn man hätte Wort halten wollen, so würde man schon längst haben den Streit beylegen können. — Die Bedrückungen der Protestanten in der Pfalz sind übrigens nicht blos Sache der protestantischen Religionsparthey, sondern Sache der Menschheit.

Staats-Archiv.

Drittes Heft.

I.

Schreiben des evangelischen Theils des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts an das Corpus Evangelicorum in der Froriepschen Sache, vom May 1795 *).

Hoch- und Hochwohlgebohrne rc.

Euer Excellenzien und unsern hochgeehrten Herrn ist es gefällig gewesen, sich für die Gräflich Lippe-Bückeburgische Vormundschaft in einem hier anhängigen Rechtshandel, unter der Rubrik: Dr. Froriep und Cons. entgegen besagte Gräf-

*) Der Verfasser dieses Berichts soll der verdiente Hr. Kammergerichts-Assessor von Neurath seyn. Ich gestehe gern, daß mir derselbe, wie aus der Seele geschrieben ist, wenn ich gleich keinesweges die Vertheidigung des sehr unwürdig scheinenden Betragens des Dr. Froriep übernehmen möchte. Hier ist aber nicht die Rede von Recht, oder Unrecht, sondern von Versagung des rechtlichen Gehörs, das auch einem offenbaren Mörder nicht versagt werden darf. Ist von Nullitäten die Rede, so ist das eine Civilsache, sie mag aus einer geistlichen, oder Criminal-Sache entspringen. Wie kann man fürchten, daß in geistlichen Sachen so viele Nullitätsklagen würden angebracht, und die Beschwerden in Nichtigkeiten verwandelt werden, da man dies nicht in Criminal-Sachen fürchtet? H.

liche Vormundschaft, mittelst eines Schreibens an uns zu verwenden.

Wir sämmtliche anwesende Glieder des Evangelischen Theils des Gerichts, verfehlten hierauf nicht, uns von dem Gange und der Lage des, in einem der Senate entschiedenen Processes, genau zu unterrichten. Nach unserer allerseitigen Ueberzeugung trift der, auf blos einseitige Vorstellung der Parthey gegründete Vorwurf: als wenn in den Reichskammergerichtlichen Erkenntnissen, vorzüglich in dem am 37. Jul. 1792, so wenig auf die Reichsfundalgesetzmäßige Gleichheit beyder Religionstheile, als auf die Evangelische Reichsständische Exemtion von dem Kammergericht in evangelischen geistlichen Sachen Rücksicht genommen worden, den Senat ganz und gar nicht. Diese Sache liefert vielmehr ein Beyspiel, daß auf die evangelische Grundsätze die sorgfältigste Rücksicht genommen, auch diese wirklich in Ausübung gebracht worden seyen. Die Gräfliche Vormundschaft, oder derselben Räthe (die übrigens allein als blos Weltliche kein geistliches Gericht oder Consistorium formiren konnten) waren anfänglich sehr entfernt, den Handel als eine geistliche Disciplinar-Sache zu betrachten und aus diesem Grunde die hiesige Gerichtsbarkeit zu bestreiten. Nach ihrem Begriffe, war es eine peinliche wichtiger Art. Allererst nachdem die auswärtigen Richter die Sache nicht mit gleich leidenschaftlichen Augen ansahen, und keineswegs unbedingt auf Cassation erkannten, fand man, um mit der Rechtsform unvereinbarliche Schritte dem obristrichterlichen Einsehen zu entziehen, gut, dem ganzen Handel ein geistliches Gewand umzuhängen.

In den vor Erkennung des Mandats eingekommenen präoccupatorischen Vorstellungen und Berichten geschahe von

der Qualität einer geistlichen Sache und aus diesem Grund nicht statthabender Gerichtsbarkeit keine Erwähnung. In den, nach erkanntem Mandato de relaxando captivos erga cautionem ꝛc. eingebrachten Exceptionibus sub- et obreptionis, wurde zwar die reichsgerichtliche Erkenntniß über die Suspension der Geistlichen bezweifelt, die ganze Sache aber noch nicht als eine geistliche hingestellt.

Die Aeusserung war: „Die Suspension und Wiedereinführung in die geistliche Amtsverrichtungen stehe in der engsten Verbindung mit der Bestellung des Ministerii, diese sey aber ein annexum religionis, und habe hier die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte nicht Statt, übrigens bestünden die fiscalisch eingeklagte Vergehungen, in Hochverrath, Meineid, Falsum und Calumnie und würde das Endurtel wahrscheinlich die Geistliche mit Cassation und nachdrücklicher Leibesstrafe belegen.

Die Einrede nicht gebührender Gerichtsbarkeit hatte also blos zum Zweck, daß man sich nicht über die Amtsfähigkeit der Geistlichen ein Erkenntiß zulegen solle. Die Befugniß eines reichsgerichtlichen Ermessens, ob in einer Untersuchungssache, wegen Hochverrath ꝛc. das Verfahren der gesetzlichen Rechtsform angemessen sey, konnte und wollte die Gräfliche Vormundschaft nicht in Zweifel ziehen, ließe sich auch damals noch nicht einfallen, den Satz aufzustellen, daß, sobald von einem Verbrechen eines Geistlichen die Frage wäre, ohne Rücksicht der Sache, ob dasselbe ein geistliches Verbrechen im eigentlichen Verstande oder aber ein gemeines sey, die Verfahrungsart der Willkühr des Landesherrn überlassen werde.

Man nahm auf jene Einrede volle Rücksicht, indem man in der am 13. Febr. 1792 ergangenen Urthel erklärte:

S 2

daß der Gräflichen Vormundschaft die einsweilige Einsetzung der Geistlichen in ihre Aemter nicht zuzumuthen sey. Hierdurch wurde der Grundsatz: daß über die Amtsfähigkeit oder Unfähigkeit eines Geistlichen, nur die geistliche Obrigkeit erkennen könne, vollkommen bestärkt und dadurch gerade das Gegentheil von dem statuirt und festgesetzt, was in der bekannten Hellmondischen und Gläßnerischen Sache den Gegenstand des Tadels des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum ausmachte. In der ersteren ergieng am 17. Sept. 1714. ein kammergerichtliches Urtel dahin, daß dem mandato restitutorio mit würklicher Einsetzung klagenden Pfarrers in sein Pfarr-Amt zu geleben, in der befragten Sache aber, daß die inhaftirte Geistliche gegen juratorische Caution des Arrestes, ohne sie aus ihrem gewöhnlichen Wohnungsort, und von den Ihrigen getrennt zu leben, zu nöthigen, sofort, jedoch mit einsweiliger Aussetzung ihrer Amtsverrichtungen, zu entledigen seyen. Ueber die verfügte Arrestentlassung konnte sich die Gräfliche Vormundschaft um so weniger beschweren, da dieselbe, ehe das erkannte mandatum de relaxando arresto ausgefertigt und insinuirt war, solche den Inhaftirten unter der Einschränkung, sich nicht in der Stadt und dem Amt Bückeburg aufzuhalten, anerboten gehabt hatte. Diesen eine provisorische Relegation mit sich führenden Anhang von Obrist-richter-Amts gut zu heißen, war unmöglich, da eine Landesverweisung, gänzliche oder einsweilige, brevi manu und aus dem Cabinet, ohne die größte Nichtigkeit nicht verfügt werden kann.

Die Gräfliche Vormundschaft erkannte auch die Gerichtsbarkeit des hiesigen Gerichts und die Gerechtigkeit der Urtel vom 13. Febr. 1792. ausdrücklich an, indem mittelst einer

Vorstellung vom 2. May 1792. die Aeußerung geschah: **man würde die leztere Urtel zu befolgen keinen weitern Anstand genommen haben, wenn nicht zu der Zeit, als man gesetzliche Wissenschaft davon erhalten, die verschickte Acten auf dem Rückwege gewesen.**

Hier ist der Ort nicht, den **ganzen** Proceßgang darzulegen, und das kammergerichtliche Verfahren zu rechtfertigen, sonsten ein jeder Unbefangener sich überzeugen würde, daß man vom Anfang bis zum Ende alle mögliche rechtliche Rücksicht auf die Vorstellungen der Vormundschaft genommen und das suum cuique mit der größten Sorgfalt ausgetheilt habe.

Als die Geistliche zum erstenmale um Relaxation des Arrestes und Anordnung einer unpartheyischen Commission baten, konnte man nicht anders als anomalisch ansehen, in Aemtern, die Achtung verdienen, stehende Leute, ohne vorherige Bedrohung und Bekanntmachung, ohne verstattete Defension pro avertendo carcere, und ohne den mindesten Verdacht einer Flucht, mit gewaffneter Hand in Haften zu bringen. Man vermochte auch keineswegs die Perhorrescenz der zur Instruction beauftragten Commissarien oder weltlichen Consistorial-Räthe, für offenbar calumniös zu achten, da eine ganz besondere Gehässigkeit des einen Theils des Consistoriums gegen den andern aus den Acten erhellte, auch der Fiscal mit zu Gunsten der weltlichen Räthe libelliret hatte.

Man fand sich dem ohnerachtet bewogen, das Gesuch abzuschlagen, theils weil man unterstellte, daß von der Facultät, wohin die Acten versendet waren, ein baldiges Erkenntniß in der Hauptsache erfolgen und somit der Personal-Arrest von selbsten aufhören werde, theils weil die Gräfliche Räthe

in ihren Berichten vorgebracht hatten, daß ein allgemeiner Aufruhr die unmittelbare Folge der Loslassung seyn würde, und das hiesige Gericht in den dermaligen Zeiten auf dergleichen landesherrliche Vorstellungen, wie billig, vorzügliche Rücksicht nahm.

Was insbesondere die Perhorrescenz anlangte, so glaubte man, diese aus dem Grunde ohne Rücksicht lassen zu können, weil die Commissarien blos zum Instruiren beauftraget waren, und man von der auswärtigen Facultät erwarten konnte, daß sie auf die allenfalsigen Mängel im Verfahren von Amtswegen Rücksicht nehmen werde.

Als aber in der Folge der Proceß sich sehr verzögerte, und dem Fiscal sechs Fristen hinter einander zu Ausfindigmachung seines Beweises verstattet wurden, man sich auch von dem Ungrund der Furcht eines Volksaufstandes überzeugt und der Arrest fast neun Monate gedauert hatte, verordnete man die Loslassung gegen juratorische Caution, jedoch mit vieler Vorsicht und Beschränkung, und erkannte bey nicht vollständig erfolgter Paritions-Erklärung ein Mandat. Einem unwiederbringlichen Verlust der Gesundheit der Inhaftirten vorzubeugen und zu verhindern, daß die instruirende Commission die Inculpaten während der Instruction nicht mit einer härtern Strafe belegte, als ihnen der decidirende Richter propicia Themide zuerkennen könnte, somit unheilbaren Nullitäten in einer Criminal-Sache (wofür sie die Gräfliche Vormundschaft vor erkanntem Mandat gehalten wissen wollte) abzuhelfen, war Absicht und rechtliche Veranlassung dieses Mandats.

Bey Insinuation der demselben vorhergegangenen Verordnung luden die Gräfliche Räthe durch ihr Benehmen den Verdacht einer vorsätzlichen Verzögerung auf sich, indem sie

die Insinuation aus dem Grunde nicht annehmen wollten, weil der insinuirende Notar dahier nicht immatriculirt sey, da doch zur Insinuation dergleichen Verordnungen kein Gesetz einen bey dem Reichsgericht immatriculirten Notar erheischt, sondern nur in dem Falle, wenn ordentliche Processe durch einen Notar statt eines Kammerboten insinuirt werden wollen.

Nachdem die Rostocker Facultäts-Urtel, der Calculation und Voraussagung, daß Remotion und empfindliche Leibesstrafe die Inhaftirten treffen müsse, nicht ganz entsprach, sondern denselben den Weg offen ließ, wieder in ihre Aemter zu kommen, benahmen sich gedachte Räthe auch keineswegs, wie es von einem leidenschaftsfreyen Richter zu erwarten war.

Die Remotion und Entfernung aus dem Lande, war von der Facultät nicht unbedingt erkannt worden; sondern nur auf den Fall, wenn sich die Geistliche die Auflagen wegen der Abbitte, der Geldstrafe rc. nicht gefallen lassen würden. Hätten dieselben geäußert, die Auflagen schlechterdings nicht befolgen zu wollen, so war die Gräfliche Vormundschaft befugt, das Urtel sofort in Vollzug setzen zu lassen. Dies war aber der Fall nicht. Die Verurtheilte erklärten nur, daß sie die Urtel für nichtig und widerrechtlich hielten, provocirten auf das hiesige Gericht, und suspendirten nur ihre Paritionserklärung bis zur Entscheidung des Oberrichters. Wenn sie auch in Ansehung des eigentlich zustehenden Rechtsmittels irrten, und anstatt zu appelliren, hätten Revision in vim ulterioris actorum transmissionis begehren sollen, so konnte man doch ihnen eine solche contumaciam, als die Rostocker Urtel unterstellte, nicht zur Last legen, und das wenigste, was ein legal-handelnder Richter gethan haben würde, wäre gewesen, bey der Facultät anzufragen: ob und in wie

weit auf die Provocation Rücksicht zu nehmen und die Drohung in das Werk zu richten sey, oder nicht. Statt dessen führte man die Geistliche mit gewaffneter Hand dem Lande hinaus. Die gräfliche weltliche Räthe bey dem Consistorium waren blos zum Instruiren und nicht zum Entscheiden beauftragt, und ein Cabinetsspruch konnte eben so wenig bestimmen, ob eine contumacia in der Art, wie sie die Facultäts-Urtel unterstellte, vorhanden sey oder nicht?

Als die Sache vor der Urtel vom 17ten Jul. 1792 zum gerichtlichen Vortrag kam, legte der Referent den Satz zum Grunde, daß in der Hauptsache die Gerichtsbarkeit des hiesigen Gerichts nicht gegründet sey, man möge die Sache als eine in das Gebiet der peinlichen oder der geistlichen gehörig, oder aber als Disciplinar-Sache ansehen.

Der Hauptberathungspunct beschränkte sich auf die Frage, ob den Verurtheilten (welche bisher lediglich die Perhorrescenz und die Einrede des nicht competirenden Richters, in Ansehung der Beschuldigung aber noch kein Wort statt Vertheidigung vorgebracht hatten) noch eine Defension und das nach dem eigenen jenseitigen Anführen bey dem Consistorium herkömmliche Rechtsmittel der Revision, zum Behuf einer anderweiten Actenversendung zu gestatten, oder es aber bey der Execution zu belassen sey. Diese konnte man, in so fern sie voreilig war, nicht als das Werk der auswärtigen Juristen-Facultät, sondern der sich nicht leidenschaftsfrey dargestellt habenden Räthe, oder als Resultat einer Cabinets-Resolution ansehen. Sie hatte übrigens nichts geringeres als die Vernichtung der politischen Existenz der Geistlichen, und den gänzlichen Ruin ihrer Familien zur Folge.

Man schloß: daß Recht und Billigkeit die Gestattung erheische und das Gegentheil eine offenbare Justizversagung, mithin eine auf keine Weise zu rechtfertigende That mit sich führe. Außerdem war man weit entfernt, das Benehmen der Geistlichen in der Hauptsache gut zu heißen.

Ob nun jener Schluß den Gesetzen gemäß sey, darüber hat eine künftige Visitation zu erkennen, wohin die Gräfliche Vormundschaft die Sache durch Ergreifung der Revision gebracht hat.

Wie die einzelne Vota ausgefallen, haben die gräfliche Räthe nicht anders als durch einen gesetzwidrigen Weg erfahren können. Wenn es übrigens erlaubt wäre, diese offen hinzulegen, so würde es sich zeigen, daß der Evangelische Votant außer dem Referenten, die Sache keinesweges für eine geistliche gehalten habe.

Im Grunde enthält das hiesige Erkenntniß nichts weiter als ein mandatum de administranda justitia et non denegando defensionem et remedium in praxi communi et speciali fori Lippiaci fundatum.

In der vorhin bemerkten Gläßnerischen Sache ließ das hochlöbl. Corpus Evangelicorum in ein Schreiben einfließen; man ließe in Evangelischen Consistoriis es keinesweges auf einen einzigen Spruch ankommen, sondern erlaube dem Sachfälligen remedia juris zur Hand zu nehmen.

Die Gräfliche Vormundschaft gesteht ein, daß das remedium revisionis auch in Bückeburg statt der zweyten Instanz bey dem Consistorium eingeführt sey, will aber hauptsächlich aus dem Grunde eine Ausnahme machen, weil die Urtel in contumaciam ergangen. Wenn auch Gesetze und Lan-

desordnungen die Rechtsmittel gegen Urtheile versagen, so sind dergleichen Verordnungen doch bekanntlich strictissime zu erklären und unterstellen contumaces simpliciter tales, nicht aber Partheien, welche die Einlassung verweigerten, weil sie den Richter für incompetent und inhabil hielten.

Das Verfahren des Gerichts ist der Praxis von allen Zeiten, und der Lehre der eifrigsten Verfechter der Evangelischen Grundsätze gemäß. Der bekannte verdienstvolle ehemalige Kurbraunschweigische Vicekanzler Struben äußert z. B. in seinen Nebenstunden: Wenn der geistliche Richter den Unterthanen die Justitz versaget, die remedia juris wider seine Erkenntnisse nicht zuläßt und also sein Amt offenbar mißbraucht, alsdenn setzt die weltliche Obrigkeit billig Ziel und Maaß, wie denn auch die höchste Reichsgerichte den übelverfahrenden Katholischen Geistlichen Einhalt thun.

Mehr als Gleichheit kann man doch nicht verlangen. Die katholische Glieder des Gerichts lassen sich nicht einfallen, die Jurisdiction zu bestreiten, wenn ein katholischer Bischoff, der zugleich Reichsfürst ist, in einem Falle, wie der vorliegende war, die Justitz versaget, wovon ein noch neuerlich in Sachen des Canonici Gaffaux c. den Herrn Fürsten zu Hildesheim ergangenes, abschriftlich angezogenes, Decret*) ein Beyspiel liefert.

*) Das hier angezogene Decret lautet folgendermaßen: „Wird das gebetene Mandatum de restituendo in officium, in Rücksicht, daß letzters von des Herrn Bischofs Willkühr abhängt, ein für allemahl abgeschlagen. Gleichwie aber in der zu den Landtagsacten gekommenen Erklärung die Aeußerung enthalten, daß die Einziehung der Hofkaplaneystelle zur rechtlichen Genugthuung der Stände geschehen; eine rechtliche Genugthuung aber eine rechtliche

Wollte man andere Grundsätze annehmen, das ist, behaupten, daß ein protestantischer Geistlicher, als solcher, der Willkühr seines Oberen, ohne auf reichsgerichtliche Hülfe in der Maaße, daß bey angeblichen Vergehungen die Form Rechtens beobachtet werden müsse, Anspruch machen zu dürfen, überlassen werden könne, so würde dies besonders die traurigsten Folgen für die unter katholische Obrigkeit gesessene Evangelische Geistliche haben.

Oefters beruht die ganze Justizadministration auf einem animosen Beamten, und wir haben die auffallendsten Beyspiele von Mißhandlungen in unsern Gerichtsbüchern.

Wir sind sehr von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt, daß wahre geistliche Sachen nicht zur Entscheidung der Reichsgerichte gehören und hierinn die Gerichtsbarkeit nicht gegründet sey. Die Beobachtung durchgängiger Gleichheit und die Verschiedenheit der Religions-Grundsätze, verhindert dies. Aber zu verordnen, daß einem Geistlichen die Justiz nicht versagt werden dürfe, daß die Rechtsform gegen ihn beobachtet werden und ihm das angedeihen solle, worauf ein jeder Bürger des Staats ein Recht hat, heißt nicht, geistliche Sachen entscheiden und sich die Gerichtsbarkeit darinn zueignen. Durch dergleichen Verordnungen wird vor-

---

Untersuchung voraussetzt, und Supplicantens Principal hierum und um rechtliches Gehör bey dem Herrn Fürsten geziemend gebeten hat: Als versiehet man sich zu dem beklagten Herrn Fürsten, daß derselbe Supplicantens Principalen sothanes rechtliches Gehör zu gestatten, und nach instruirten Acten, diese an eine auswärtige Juristen-Facultät zu versenden, von selbsten geneigt seyn werde. In Conf. 14. Jul. 1794." — Aus der ältern Praxis ließen sich mehrere dergleichen Beyspiele anführen.

hin angeführtermaßen die Gleichheit nicht gestört und die Verschiedenheit der Religions=Grundsätze kommt dabey von weitem nicht in Betrachtung.

Der Satz: auch Nichtigkeiten können die Gerichtsbarkeiten in geistlichen Sachen nicht begründen, ist billigermaßen von Unbefangenen immer dahin verstanden worden, daß die Hauptsache dadurch nicht an die Reichsgerichte zur Entscheidung devolvirt werde, keineswegs aber, daß denjenigen, welche sich herausnehmen, Geistlichen die jedem zukommende Rechtswohlthaten zu versagen, jener Satz zum Behelf dienen könne.

In dem Schreiben der gräflichen Vormundschaft wird auch als Beschwerde angeführt, daß von dem Directorio die Sache in den dritten Senat gegeben und vorgenommen worden sey, als zwey Evangelische Assessoren abwesend gewesen.

Der Assessor, Freyherr von Ulmenstein, entschuldigte sich, weil sein Neveu für die Gräfliche Vormundschaft die Sollicitatur besorgte. Die legale Verhinderung eines Mitglieds des mit resp. 8. und 9. besetzten Senats, kann kein hinlänglicher Grund seyn, die Sache aus dem Senat zu nehmen. Die Abwesenheit des Herrn Assessores von Bremer war nicht vorauszusehen, das Praesidium aber nicht ermächtiget, dieserhalben in einer ihrer Natur nach höchstprivilegirten Sache den Vortrag zu hindern.

Nach dem jüngern Reichsschluß Art. XV. soll ficta paritas eintreten, wenn in einem Senate die Religions=Gleichheit fehlt und solche nach dem Instrumento Pacis erforderlich ist. Diese gesetzliche Vorschrift unterstellt nothwendig den gesetzlich möglichen Fall, Sachen in einem Senate vorzunehmen,

worinn sich eine Ungleichheit findet, die zur Zeit der Vornahme nicht geändert werden kann.

Das zeitige Evangelische Praesidium und die dermaligen Evangelischen Assessoren sind eben so weit als ihre Vorfahren entfernt, eine reichsfriedensschlußwidrige Ungleichheit nachzugeben und den Grundsätzen eines hochlöbl. Corporis Evangelicorum, in so fern selbige die reichsverfassungs- und gesetzmäßige Aufrechthaltung der Evangelischen Gerechtsamen zum Vorwurf haben, entgegen zu handeln.

Gleichwie aber diese in dem vorliegenden Falle, anstatt hintanzusetzen, in Ausübung gebracht und aufrecht erhalten worden sind, überhaupt nichts geschehen ist, als was auch geschehen seyn würde, wenn beyde Partheyen katholisch gewesen, und was uns die, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleistete schwere Ritter-Pflichten zur Nothwendigkeit gemacht haben, so müssen wir auch, eingedenk dieser Pflichten, in dem Wege einer unpartheyischen Justizverwaltung fortwandeln, und dürfen uns durch ungegründete Querelen einer Parthey (die ihr Benehmen der Beurtheilung eines unpartheyischen Richters durchaus entziehen will) auf keine Weise stören, noch eine Justizhemmung zu Schulden kommen lassen.

Es ist übrigens nicht zu begreifen, wie die Gräfliche Vormundschaft, blos um den beklagten Geistlichen ein Defensions-Mittel, das zugleich das einzige ihnen zustehende Rechtsmittel ist, abzuschneiden und dem weitern Erkenntniß einer unpartheyischen Facultät auszuweichen, so größe Bewegungen machen könne.

Unsers Orts können wir uns schmeicheln, daß aus der dargelegten wahrhaften actenmäßigen Beschaffenheit der Sache,

der Ungrund der durch einseitige Beschuldigungen einer Parthey veranlaßten Vorwürfe, hinlänglich erhellen werde; mit vollkommner Hochachtung verharrend

Euer Exzellenzien und unserer hochgeehrten Herren rc.

II.

Rechtfertigung der Landstände der Grafschaft Lippe, in Betreff des Verfahrens bey der Gemüthskrankheit ihres Fürsten und Landesherrn, und Hochdemselben wieder übertragenen Regierung, aus Originalacten verfaßt vom Landsyndicus Hoffbauer. Bielefeld 1795 *).

Das Bekanntmachen politischer Gegenstände hat in mancherley Beziehung einen so unverkennbaren Werth, daß solcher keiner weitläuftigen Auseinandersetzung bedarf. Es ist niemals

*) Auf dem Umschlag des ersten Hefts bemerkte ich, daß dem Gerücht, als ob der Vertrag, den der Fürst zur Lippe mit seiner Landschaft zum Besten des Landes am 13. Decemb. 1794. geschlossen hat, erzwungen wäre, bereits von dem Landsyndicus widersprochen sey. Obige Schrift, von der nur wenige Exemplare in das große Publicum kommen werden, enthält den Beweis, daß jenes Vorgeben falsch sey. Von den Anlagen liefre ich blos die unter den Buchstaben B. und F. Num. 2., indem die übrigen schon bekannt sind. Merkwürdig ist das pactum tutorium vom 21. März 1667. Nach

Verlust, vielmehr Gewinn für einen Staat, wenn dessen Angelegenheiten mit einer klugen Publicität behandelt werden. Eine gute Landesadministration, deren Absichten erhaben, rein, und nur auf das gemeine Wohl gerichtet sind, wird sich nicht scheuen, ihre getroffenen Maaßregeln samt deren Gründen und Endzwecken entweder selbst bey schicklichen Gelegenheiten zu eröfnen, oder zuzugeben, daß dieses von Andern in Druckschriften geschehe. Es wird ihr angenehm und nützlich seyn, wenn sowohl die Unterthanen, als auch das auswärtige Publicum, von der Weisheit und Gerechtigkeit ihrer Handlungen Ueberzeugung erhalten, wenn dadurch bey ersteren Zufriedenheit und Vertrauen, bey dem letzten Beyfall erworben wird.

---

demselben sollen die Landstände und die Regierung gemeinschaftlich den Curator wählen. Wie aber, wenn beyde sich nicht vereinigen können, so daß erstere den Agnaten A., leztere den Agnaten B. wählen? Soll man hier drey Collegiatstimmen annehmen, oder den Ständen, welche aus zwey Collegien, der Ritterschaft und den Städten bestehen, zwey besondere Vota zugestehen? — Es ließen sich zwar viele Gründe für die Bejahung dieser Frage anführen, ich glaube aber doch, daß in einem solchen Fall von einem der höchsten Reichsgerichte der Ausschlag geschehen müsse — Ich bemerke hiebey übrigens noch, daß die Untersuchung über die Nützlichkeit, oder Nothwendigkeit der zu contrahirenden Kammerschulden blos von den Deputirten der Stände, nämlich den Ordinarien, geschieht, deren verfassungsmäßig 2 Glieder der Ritterschaft, und 2 aus den Städten sind. — Wie hat man aber die Dauer des neuen Vertrags nur auf 3 Jahre beschränken können, ohne wenigstens den wichtigsten Punct wegen der Kammerschulden auszunehmen und diesen zu einem ewigen Fundamentalgesetz zu machen? Doch der Fürst wird dies wohl aus freyen Stücken nach abgelaufenen 3 Jahren thun, und dadurch das Beispiel nachahmen, das Braunschweigs einziger Fürst der Welt gegeben hat. H.

Wie aber der Vortrag einer jeden Geschichte durchaus auf Wahrheit beruhen muß, so müssen auch insonderheit politische Angelegenheiten richtig, ohne Einmischung falscher Thatsachen, dargestellt werden. Sonst wird jeder Leser, der nach Wahrheit forscht, hintergangen, und, besonders in jetzigen Zeiten, desto grösseres Unrecht verübt, je mehr Aufmerksamkeit und Interesse die politischen Nachrichten bey allen Volksklassen erregen.

Werden obendrein schlechte Handlungen gewissen Personen oder ganzen Corporationen angedichtet, diese also unschuldig der öffentlichen Beschimpfung Preis gegeben, so wird die Publicität und Preßfreyheit schändlich gemißbraucht, und eine Ehrenkränkung begangen, welche nicht nur persönliche Genugthuung verdient, sondern auch von öffentlichen Amtswegen zur Bestrafung mit desto mehrerem Grunde gezogen werden muß, je leichter aus dergleichen Beschuldigungen mit Handlungen gegen das höchste und gemeine Interesse, Unzufriedenheit des Volks, Faktionen, und verderbliche Unruhen entstehen können.

Hat aber der schriftstellersche Calumniant sich nicht genannt, so bleibt doch dem beleidigten Theile zu seiner Rechtfertigung der Weg der Publicität übrig, den er alsdann seiner eignen Ehre, und des gemeinen Besten wegen zu wählen schuldig ist.

Von Schmähungen der Art sind einige ohnlängst im Druck erschienene Schriften angefüllt, die den Titel führen:

Wahrhafte Krankheits= und Curatel=Geschichte des regierenden Fürsten zur Lippe mit Urkunden;

ferner:

Merkwürdige Anzeige von der vor kurzem an den regierenden Fürsten von Lippe=Detmold von seinen Agnaten, eigenen Dienern und Landständen verübten Regierungs=Entsetzung

setzung und Gefangenschaft, aus glaubhaften Quellen zur Warnung der deutschen Reichsstände gegen die jetzo so sehr überhand nehmende Herrschaft der Diener über ihre Herren, auch gegen die jetzige Mode der Regierungs-Entsetzungen und Einschränkungen dargestellt;

und:

Mächtige Stimme der Gerechtigkeit an die hohe Reichsversammlung in Regensburg, die gegen den Fürsten von Lippe-Detmold verübte Usurpations-Sache betreffend.

In der ersten Druckschrift, zu welcher der Hr. Rath Rotberg zu Marburg sich bekannt hat, wird den Landständen der Grafschaft Lippe mit Bitterkeit vorgeworfen, daß sie zu Anfange der Gemüthskrankheit des Fürsten, als die zu Hülfe gerufenen Aerzte eine baldige Genesung erwartet, schon die Anordnung einer Landes-Curatel bewirkt — sich ohne Befugniß auf ein pactum tutorium von 1667 berufen — weder auf die Protestation des Hochgräfl. Agnaten Hrn. Grafen Wilhelms, noch auf die Stimme der Unterthanen geachtet — an vorgegebenen üblen Behandlungen des Fürsten während der Krankheit Theil genommen — und selbst zu einer Zeit, da Hochderselbe sich völlig hergestellt befunden, die Aufhebung der Curatel nicht veranlaßt hätten.

Die zweyte Schrift eines Ungenannten ist vornemlich gegen einen Vertrag gerichtet, welcher wegen bedingter Uebertragung der Regierung an des genesenen Fürsten Durchlaucht, unter Hochdemselben eines- und des bisherigen Curators und Landesadministrators Hrn. Grafen Ludwig Henrich Adolph zur Lippe Hochgräfliche Gnaden, mit agnatischem Beyrath des Herrn Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld Hochgräflichen Gnaden, auch den Ständen der Ritterschaft und Städte andern Theils, am 13. Decemb. 1794 getroffen, und

am 14. März 1795 vom Hochpreisl. Kaiserl. und Reichskammergerichte bestätigt worden. Dieser Vertrag ist abscheulich und von dem Fürsten abgedrungen genannt. Es heißt: „die Handlungen der übermüthigen Agnaten und Landstände verdienten an den Pranger der Publicität gestellt zu werden, und würden der allgemeinen Indignation nicht entgehen."

Die Punkte des Vertrags: „daß der Fürst sich verpflichtet hat, ohne Consens der Landstände keine Schulden zu machen, noch Domainen zu veräußern, keinen Bedienten ohne vorherige Untersuchung seines Amts zu entsetzen, noch davon zu suspendiren; den Regierungsrath Rotberg, Geheimenrath Trampel, und Rath Müller nicht wieder anzunehmen, auch keine Verbindung mit denselben einzugehen, den Salarien-Etat nicht zu erhöhen, keine Reisen in entferntes Ausland ohne anständige Begleitung vorzunehmen; daß ferner der Landrentmeister nur auf förmliche Kammer-Assignationen Zahlung leisten — daß der Militair-Chef keine Arrestverfügung ohne rechtliche von der Regierung dafür anerkannte Ursachen vollziehen — daß die Regierung und das Hof-Marschall-Amt einen etwa entstehenden Rückfall der Krankheit Serenissimi sofort dem bisherigen Herrn Curator anzeigen — und daß endlich der Vertrag drey Jahre lang fortdauern — nach deren Ablauf aber mit inzwischen suspendirter Curatel und mit den Landständen, in Beyrath der Herren Agnaten über die Fortdauer, Einschränkung, oder gänzliche Aufhebung des pacti unter Reichsgerichtlicher Bestätigung weitere gütliche Vereinbarung getroffen — oder höchste Entscheidung erwartet werden solle," sind für Beraubungen der den Reichsfürsten im Westphälischen Frieden bestätigten Regierungs- und Hoheits-Rechte, für Herabwürdigung eines Fürsten zum Sklaven erklärt.

Es wird behauptet, daß die Agnaten, Diener und Landstände ihren Fürsten, nachdem er völlig genesen, noch ein Jahr lang in Arrest und Vormundschaft gehalten, und nicht eher losgelassen hätten, als bis er den Vertrag unterschrieben; daß sie diesen ihren Landesherrn persönlich und körperlich beleidigt, Hand an seine privilegirte Person gelegt, und einen Hochverrath im hohen Grade begangen hätten.

Kaiser und Reich werden aufgefordert, provisorie den Fürsten aus der Gefangenschaft zu befreyen, oder wenigstens eine Untersuchung zu verfügen, da in Deutschland die verkehrte Welt in Ansehung der Herren, Diener, und Unterthanen eingetreten zu seyn schiene.

Das Verfahren des Kaiserl. Reichskammergerichts wird zugleich heftig angegriffen, und eine schleunige Visitation begehrt, welche, des Krieges ungeachtet, nicht ausgesetzt werden dürfte.

Die dritte Schrift ist ebenfalls von einem das Licht scheuende Anonymus, nimt auf die vorigen Druckschriften Bezug, und macht insonderheit harte Ausfälle gegen das höchste Kaiserl. Reichskammergericht, welches durch Bestät gung des Vertrags vom 13. Decemb. 1794, in die Gerechtsame Kaiserl. Majestät und der gesammten Reichsstandschaft eingegriffen haben — und zwar befugt seyn soll, über minderjährige Fürsten oder Prinzen Vormundschaften zu bestellen, nicht aber bey eines Fürsten Gemüthskrankheit, ohne Genehmigung Sr. Kaiserl. Majestät, aller, Reichsfürsten und Stände, eine Curatel bis zur hergestellten Genesung zu verordnen, noch weniger dem gesunden Fürsten dessen Hoheitsrechte und Würden zu entziehen.

Dies ist unter müssigen Wiederholungen und eitelem Wortgepränge vorgestellt, auch mit beleidigenden Ausdrücken

gegen die Lippischen Hochgräfl. Herren Agnaten und Landstände die grobe Unwahrheit behauptet, daß der Fürst noch im kläglichen Staatsgefängniß schmachte. Und endlich ist die Aufforderung an die erlauchten Fürsten des deutschen Reichs geschehen, daß sie sich der Kammergerichtl. Justitzpräponderanz widersetzen, und zur Vertheidigung eigener Hoheit, Würde und Existenzen, des bedrängten Fürsten zur Lippe annehmen mögten.

Damit nun ein unpartheyisches Publikum, statt der hier vorgebrachten falschen Thatsachen und Beschuldigungen, von Wahrheit unterrichtet, zugleich aber die Handlungen der sehr unverschämt angegriffenen Landstände der Grafschaft Lippe gerechtfertigt werden, so sehen diese sich veranlaßt, insbesondere ihr Verfahren bey der Krankheit ihres Durchlauchtigsten Fürsten aus den Original = Regierungs = und Landtagsacten bekannt zu machen.

Der Fürst hatte schon einige Monate, nach den Zeugnissen rechtschaffener unbefangener Männer, deutliche Merkmale von Verstandesverrückung geäußert, als diese allgemein beklagte Krankheit am Ende des Octobers 1790 mit völliger Heftigkeit ausbrach.

Der Herr Rath Rotberg, welchen Serenissimus Selbst ein paar Wochen vor diesem Ausbruch von Worms nach Detmold abgeholt, und zum Regierungs=Präsidenten erhoben hatte, mußte nun das delirium anerkennen, und veranlaßte nach der Anlage A, daß des Herrn Grafen Ludwig und Herrn Grafen Wilhelm Hochgräfl. Gnaden provisorische Vorkehrungen treffen ließen.

Diese Oheime und nächsten Herren Agnaten des Fürsten ließen ohne Anstand, außer den einheimschen Aerzten, nemlich dem Hrn. Geheimenrath Trampel, Hrn. Hofrath Krusen, Hrn. Hofrath Scherf, und Hrn. Rath Kaiser, auch auswärtige berühmte Aerzte in den Personen des Hrn. Geheimen=

raths Baldinger aus Marburg, und des Königl. Großbrittanischen Leibmedicus Hrn. Dr. Wichmann aus Hannover nach Detmold rufen.

Dieselben eröffneten über das Befinden des hohen Patienten am 30. October und 5. Nov. 1790 ihr Gutachten, wie solches sich in den Regierungsacten, die Krankheit Sr. Hochfürstlichen Durchl. des regierenden Fürsten zu Lippe-Detmold betreffend, Vol. I. Nr. 23. 29. befindet, und waren einmüthig der Meynung, daß eine baldige Genesung nicht zu hoffen sey.

Der Fürstl. Leibarzt H. Geh. Rath Trampel äußerte auch besonders in einem Privatschreiben vom 19. Octob. 1790 an den Hrn. Obristen Wanzel, Nr. 64, daß Serenissimi Krankheit langweilig seyn werde.

Des Herrn Grafen Ludwig H. G., als ältester Agnat des Durchlauchtigen Kranken, wurden daher bewogen, die Anordnung einer Interims-Regentschaft zu veranlassen, und ließen des Endes Hochfürstl. Regierungskollegium und die Landstände von Ritterschaft und Städten auf den 20. Nov. 1790 zur Conferenz nach Lemgo einladen.

Die Stände versammelten sich an diesem Tage und Orte, zogen von ihres Fürsten fortdauerndem beklagenswerthen Zustande durch die vorgelegten medicinischen Gutachten und Tageszettel den genauesten Unterricht ein, und trugen bey Hochfürstlicher Regierung, welche zur Conferenz sich nicht eingefunden hatte, darauf an, daß dieselbe nach Maaßgabe des pacti tutorii vom 21. März 1667 ehebaldigst die Wahl eines Interims-Regenten von den Hochgräflichen Herren Agnaten, und zweyer Concuratoren aus den Ständischen Collegien vornehmen lasse. Sie fügten bey, daß man, wenn diesem Gesuch, welches eine ununterbrochene Besorgung der Regierungs-

geschäfte und Verwaltung der Finanzen zum gemeinen Besten und zur Erhaltung des Landes = Credits nothwendig mache, nicht bald gewillfahrt würde, den Hochgräfl. Herrn Agnaten überlassen müßte, bey des Kaisers Majestät die verfassungsmäßige Anordnung der Curatel nachzusuchen.

Herr Rotberg, damals berufener, indeß noch nicht förmlich patentirter Regierungspräsident, suchte die Curatel aus allen Kräften zu verhindern, behauptete baldigste Genesung des Fürsten, und hatte nicht einmal dem sorgfältigen voto der übrigen drey Herren Regierungsräthe beygestimmt, welches diese am 9ten und 10ten Nov. auf den Antrag zur Berufung der Landstände dahin abgegeben, daß zuvor vom Collegio medico ein pflichtmäßiges Gutachten über Serenissimi Besserung zu erfordern sey.

Herr Rotberg und dessen von Privatabsichten geleiteter Anhang wußten auf eine hinterlistige Art sowohl den zweyten Agnaten Herrn Grafen Wilhelm H. G., als auch einen großen Theil der Unterthanen in ihr Interesse zu ziehen. Letztere wurden verleitet, bey Hochfürstlicher Regierung und den Landständen bitter verfaßte Schriften zu übergeben, welche theils des Herrn Grafen Ludwig H. G., falls Hochderselbe zum Curator und Landes = Administrator gewählt würde, als verdächtig — und dagegen des Herrn Grafen Wilhelm H. G. als das tüchtigste hohe Subjekt zur Landesverwaltung darstellen sollten, theils auch herbe Inculpationen gegen den kurz zuvor von Sr. Hochfürstl. Durchl. verabschiedeten Regierungs = und Kammerpräsidenten von Hoffmann, enthielten, um dessen beym Hochpreisl. Kammergericht nachgesuchte Amtsrestitution nothwendig zu machen.

Je weniger also damals von dem Regierungs = Collegio, dessen Chef der Herr Rotberg noch vorstellte, eine ruhige dem

gemeinen Wohl entsprechende interimistische Landesadministration zu erwarten war, desto nothwendiger wurde der Landstände Antrag, zur constitutionsmäßigen Wahl der Landes-Curatoren zu schreiten.

Die Faktionen, welche im Lande angezettelt wurden, der aufgeregte Partheygeist machte den Zeitpunkt immer critischer; und weil das Regierungs-Collegium nach der Stände Gesuch die Curatel nicht veranlaßte, so zeigten des Herrn Grafen Ludwig H. G., als ältester Agnat, die Lage der Sache dem Kaiserl. Reichskammergerichte an, und bewirkten am 4. Dec. 1790 das verehrliche Decret, welches

> der Fürstl. Detmoldschen Regierung befahl, ungesäumt in Gemäßheit des pacti tutorii vom 21. März 1667, jedoch ohne Zuziehung des Raths Rotberg, zur Convocation der Landstände zu schreiten, mit diesen die Wahl des zu bestellenden Curators sogleich vorzunehmen, und demnächst den Gewählten dem Kaiserl. Kammergerichte zur Confirmation geziemend anzuzeigen.

Zugleich wurde inmittelst, und bis dieses geschehen, der Herr Graf Ludwig zur Lippe provisorio modo et salvo jure cujuscumque zum Interims-Curator und Landesadministrator als nächster majorenner Agnat ernannt.

Das hier zum Grunde gelegte pactum tutorium ist nebst der Reichsgerichtl. Confirmation in der Anlage B. zu lesen. Es enthält einen unter Landesherrn und Ständen in vim sanctionis pragmaticae auf ewige Zeiten geschlossenen Vertrag, wie es überhaupt bey Vormundschaften im Hochgräfl. Hause Lippe zu halten; und setzt besonders Nr. 5. fest, daß, wenn vom regierenden Herrn keine testamentarische Vormundschaft bestellt worden, die hinterlassenen Räthe unverweilt

die Stände von Ritter- und Landschaften convociren, und gemeinschaftlich einen Vormund aus Hochgräfl. Lippischen Geblüte und Stamm wählen — daß auch einige Mit-Vormünder aus der Ritterschaft und den Städten ernannt, und ohne deren vorgepflogenen Rath, Mitwissen und Consens, in Sachen das gemeine Beste betreffend, wie auch in anderen wichtigen negotiis nichts überall vorgenommen, viel weniger abgeschlossen werden solle.

Da die in Gemüthskrankheit Verfallenen den Minderjährigen gleich geachtet werden, so findet bey jenen, nach bekannten Rechten, auch eine Curatel, und wenn sie Regenten sind, eine Landesverwaltung Statt, die also im vorliegenden Falle nach dem alten Lippischen Hausvertrage errichtet werden mußte.

Mit vollem Rechte verfuhren daher Hochfürstl. Regierung und Stände hiernach. Sie wählten am 21. Dec. 1790 Se. H. G. den Herrn Grafen Ludwig Henrich Adolph zum Curator und Landesadministrator; der Herr Hofrichter von Blomberg und Herr Rath Heldmann aber wurden zu Concuratoren ernannt. Und am 22. Januar 1791 bestätigte Hochpreisliches Kammergericht diese Wahl.

Es konnte also auch auf des Herrn Grafen Wilhelms H. G. Protestation, welche das pactum tutorium ganz verkannte, und auf die damit übereinstimmende Eingabe der Unterthanen keine Rücksicht genommen werden, zumal nach aller Wahrscheinlichkeit, wenn der ältere Herr Agnat ohne wichtige Gründe übergangen wäre, fürs hohe Haus und das Land äußerst nachtheilige in ihren Folgen unabsehbare Prozesse entstanden seyn würden.

Indeß wurde der Unterthanen Wunsch in der Wahl des Herrn Hofrichters von Blomberg zum Concurator erfüllt.

Daß aber überhaupt des Fürsten Durchlaucht traurige Krankheit die Anordnung der Curatel schon damals erforderte, und damit nicht zu voreilig verfahren wurde, hat der Erfolg klar bewiesen, indem erst nach Verlauf einiger Jahre die Genesung eintrat.

Der Herr Leibmedikus Dr. Wichmann zu Hannover, welcher wegen des Fürsten Krankheit viermal zu Detmold sich aufgehalten hat, antwortet in seinem zweyten Gutachten vom 18. Febr. 1791 Vol. II. Nr. 43. auf die Frage, ob Hoffnung zur nahen Genesung vorhanden sey: „die Zwischenzeiten, wo der Verstand wiederzukommen scheint, sind nach meiner 3. Tage hindurch angestellten genauen Beobachtung allzeit von so kurzer Dauer, daß die Hoffnung zu einer baldigen nahen Genesung nur noch immer sehr schwach bleibt.“

„Der jetzige ruhige Zustand des Fürsten, mit welchem der Verstand doch nicht im Verhältniß wiedergekommen ist, kann länger dauern, als irgend ein anderer, und wird daher von Aerzten insania longa genannt. Durch kleine anscheinende Besserung darf man sich hier nicht täuschen lassen, nicht ein Irrlicht für einen Stern ansehen, nicht den Sieg erfochten zu haben glauben, wenn man noch mitten im Feuer ist.“

Ferner sagt derselbe im Gutachten von 11ten July 1791 Vol. II. Nr. 169: „In dem Betragen des hohen Kranken äußert sich noch gar zu viel, was eine Verwirrung des Verstandes, eine Schwäche desselben, eine Fatuität verräth, die zuweilen bey solchen Kranken sehr lange dauert, und den muthvollsten viel versprechenden Arzt oft demüthig widerlegt.“

Und beym 4ten Besuche im Gutachten vom 23sten Febr. 1793 Vol. V. Nr. 701.: „der Augenschein hat mich bey meinem diesmaligen Hierseyn überzeugt, daß Se. Durchlaucht durch die bisher angewandten Mittel nicht einen Schritt weiter in Ihrer Genesung gebracht, und selbst die ausgesuchtesten sonst in ähnlichen Fällen sehr wirksamen Arzneyen fruchtlos geblieben sind."

Es ist überhaupt die gröbste Verläumdung, eine üble Behandlung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht während der Krankheit zu behaupten: vielmehr bewähren die darüber gesammelten weitläuftigen Acten, daß alle menschmögliche Mittel zur baldigsten Herstellung des hohen Patienten angewandt sind, so wie zur Linderung der Leiden alles, was sich thun ließ, geschehen ist.

Man begnügte sich nicht mit den Meinungen der schon obengenanten Aerzte, sondern begehrte auch mit Einsendung einer ausführlichen Krankengeschichte von der medicinischen Facultät zu Kiel, welche den von allen gelehrten Aerzten gepriesenen Königl. Dänischen Leibarzt Hrn. Hensler zum Mitgliede hat, zu verschiedenen Zeiten Gutachten, die am 25. Juny und 30. Octob. 1791, Vol. III. Nr. 179. 333. abgestattet sind.

Zudem wurde am 19. July 1791 Vol. III. Nr. 191. eine gutachtliche Meinung von dem Kaiserl. Königl. Leibmedicus von Quarin zu Wien, ferner im April 1792 Vol. IV. Nr. 507. ein ausführliches Gutachten von dem vorzüglichsten der deutschen philosophischen Aerzte, dem Hrn. Professor Platner zu Leipzig, eingeholt.

Man befolgte den Rath und die Vorschriften dieser würdigen Söhne des Aesculaps in Diät und dem Gebrauche der Heilungsmittel aufs genaueste.

Da gleichwol die erwünschte Wirkung nicht erfolgte, so wurde darüber gerathschlagt, ob nicht der Hr. Doctor Willis zu London, welcher vor einigen Jahren des Königs von Großbritannien Majestät von einer Gemüthskrankheit geheilet hatte, und sich damals bey der ebenfalls irrsinnigen Königin von Portugall aufhielt, noch bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht als Arzt zu gebrauchen sey.

Es wurde der Herr Leibarzt Wichmann zu Hannover am 19. Juny 1792. Vol. IV. Nr. 557 ersucht, den Hrn. Dr. Willis mit Zusendung einer in lateinischer Sprache abzufassenden Krankengeschichte zu befragen, ob er des Fürsten Krankheit noch für heilbar halte, und sich der Kur unterziehen wolle.

Die Anfrage unterblieb nun zwar bey aller Bereitwilligkeit des Hrn. Leibarztes Wichmann, aber vornemlich darum, weil der Hr. Dr. Willis sich damals noch lange Zeit in Portugall aufhielt, und aus sonstigen Gründen, welche hohe Landes-Curatel nicht wegzuräumen vermogte. Genug, man sieht den guten Willen und das edle Bestreben, jedes anzuwendende Mittel für die Gesundheit des geliebten Landesherrn zu gebrauchen.

Hierauf richteten auch besonders getreue Landstände ihre Aufmerksamkeit.

Es wurde bekannt, daß der Herr Doctor Hanemann zu Georgenthal bey Gotha ein Institut für Irrsinnige angelegt, und den Geheimensekretär Klockenbrink zu Hannover von einer Verstandesverrückung kurirt hatte. Die Ständischen Concuratoren thaten hievon am 30. April 1793 Sr. H. G. dem Herrn Curator und Landesadministrator Anzeige, und schlugen vor, ob nicht des Hrn. Doctors Hanemann Meinung über

des Durchlauchtigsten Fürsten Krankheit mit Beylegung der Kieler- Platner- und Wichmannschen Gutachten einzuholen sey, um kein Mittel unversucht zu lassen, was auch nur entfernte Hoffnung zur Genesung, oder Erleichterung der Leiden des Fürsten geben könnte. Vol. V. Nr. 730. Der Vorschlag fand Beyfall. Es wurde dem Herrn Hofrath Scherf aufgetragen, an den Herrn Dr. Hanemann das Nöthige zu schreiben, und dieser schickte am 17. Sept. 1793 Vol. VI. Nr. 783 sein Gutachten ein.

Allein, noch blieb der Wunsch, den Fürsten wieder anhaltend gesund zu sehen, unerfüllt, obgleich in Anwendung der gerathenen Arzneymittel unter Hülfe der einländischen Aerzte nicht versäumt, so wie in sonstiger Behandlung des Durchlauchtigsten Kranken vor- und nachher mit aller Sorgfalt verfahren wurde.

Die Actenkundigen Berichte der Aerzte, Officiere, und Schloßbediente von dem jedesmaligen Betragen des Fürsten bekunden, wie trüglich die anscheinende Besserung gewesen. Und ob zwar der Rotbergschen Krankengeschichte einige diaria beygelegt sind, welche eine Genesung anzuzeigen scheinen, so beweisen doch solche bey Vergleichung mit anderen das nicht.

Verwechselung der Zimmer, worinn Se. Durchlaucht Sich aufhielten, häufiges Ausfahren in anständiger Gesellschaft, Besuche von hohen Verwandten, Unterhaltung mit anderen Personen, welche dem Fürsten gefällig geschienen, Musik, theils mit Saiten- theils mit blasenden Instrumenten, blieben nur Versuche, die der Hoffnung nicht entsprachen.

Selbige wurden gleichwol nach den Vorschlägen der Aerzte angestellt. Und daß man von hoher Landes-Curatel Sich ernstlich angelegen seyn lassen, auch durch Zerstreuungen den

heilsamen Zweck zu erreichen, erhellet außer mehreren Actenstücken aus einem Vortrage des Herrn Hofrichters von Blomberg vom 12. Juny 1792 Vol. IV. Nr. 541, worin eine Reise des Fürsten nach einem Lustschlosse im Lande gerathen ist, worauf aber auch von des Herrn Grafen Ludwig H. G. mit eigener Hand geschrieben steht:

> Je eher, und je öfter, je lieber, und kann man es dem Gutfinden der Begleitung überlassen, ob der Weg nach der jedesmaligen Gemüthsstimmung des Fürsten und nach den Umständen über Maienberg zu nehmen sey, oder nicht. Auch nach Loppshorn kann oft eine Spatzierfahrt gemacht werden, und überall ist mein Wille, daß auf alle Weise möglichst für die Zerstreuung des Fürsten Liebden gesorgt werde, welches zu befördern ich dem Obermarschall von Donop und dem gegenwärtigen Arzt Hofrath Scherf hiemit zur Pflicht mache.

Im Sommer 1794, als längere Zeitpuncte vom guten Befinden des Fürsten eingetreten waren, wurde mit Zustimmung der Aerzte beschlossen, Hochdenselben eine weite Reise ins Ausland, vornemlich aber nach Dessau, machen zu lassen. Die Reise wurde am 14ten August in der besten Jahrszeit unter anständiger und zweckmäßiger Begleitung angetreten, und über Hannover, Braunschweig, Helmstädt und Magdeburg bis Dessau fortgesetzt. Hier hielten Se. Durchlaucht mit Ihrem Gefolge Sich einige Wochen bey ihrem Oheim dem regierenden Fürsten von Anhalt-Dessau auf, reiseten von da nach Wittenberg, Berlin und Stettin, und kehrten zu Anfange des Decembers in die Residenz zurück.

Das Betragen in diesem Zeitraume, welches von den Begleitern dem Hrn. Obermarschall von Donop. Hrn. Haupt-

mann Dönch, und Hrn. Hofrath Scherf sorgfältig bemerkt, und der hohen Curatel einberichtet wurde, vornemlich einige gut geschriebene Briefe gaben bestätigende Beweise von Serenissimi anhaltendem Wohlbefinden, den Landständen aber auf dem im November 1794 ausgeschriebenen Landtage die Veranlassung, den Wiederantritt der Regierung ihres geliebten Landesherrn zu befördern. Sie stellten die Gründe dafür in einer Eingabe an die hohe Curatel vom 19ten November 1794 laut Anlage C vor, und bewirkten laut Anlage D den am 13ten Decemb. 1794 vollzogenen, am 14ten März 1795 aber Reichsgerichtlich bestätigten Vertrag, aus welchem vornemlich der Stoff zu der sogenannten merkwürdigen Anzeige entlehnt ist, die sich indeß nun zur Schande ihres Verfassers als eine offenbare Schmähschrift darstellen wird.

So gerecht es auf der einen Seite war, dem Fürsten, welcher wegen des seine hohe Person Jahre lang getroffenen härtesten Schicksals von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen werden mußte, nun wieder Ausübung zukommender Hoheitsrechte zu verschaffen, so nothwendig war es, für des Fürsten eigene und des ganzen Landes Wohlfahrt, diese schleunige Veränderung mit gewisser Maaßgabe geschehen zu lassen. Der wahre Zusammenhang der Geschichte beweiset, daß die Bedingungen, unter welchen Serenissimo die Regierung vertragmäßig übertragen wurde, nicht aus Eigennutz, oder Regierungssucht, oder Mangel an schuldiger Achtung gemacht wurden, sondern aus dringender Nothwendigkeit, aus gegründeter Furcht vor Rückkehr der traurigen Gemüthskrankheit. Gegründet war diese Furcht nicht allein in den einstimmigen Behauptungen aller vorhin consulirten und der berühmtesten Aerzte, sondern auch in der Meinung des gewiß unbefangenen Hochfürstl. Dessauschen Hofmedikus, Hrn. Dr. Ohlberg. Die-

sem war während des Aufenthalts Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Dessau die arztliche Besorgung aufgetragen. Er äußerte aber nicht allein in einem Schreiben an den Hrn. Hofrath Scherf vom 22. Octob. 1794 Vol. VII. Nr. 1022, sondern auch in einem ihm abgeforderten förmlichen Gutachten vom 20sten desselben Vol. VII. Nr. 1023, mithin zu einer Zeit, da die Besserung schon so sichtbare Fortschritte gemacht hatte, doch noch Besorgnisse vor Rückfällen.

Wie also in der Röthbergschen Krankheit- und Curatel-geschichte mit Unterstellung der falschen Thatsache, daß die Aerzte eine baldige Genesung erwartet hätten, behauptet ist, daß die Landes-Curatel zu früh angeordnet wäre, so ist auch darin unrichtig vorgegeben, daß selbige zu spät aufgehoben worden. Mit Freymüthigkeit kann man alle Vorwürfe, welche der Verfasser den Landständen gemacht hat, für Calumnien erklären, und mit Beyfall der Acten behaupten, daß der Landstände und besonders der Herren Concuratoren Betragen bey Serenissimi Krankheit uneigennützig, patriotisch, und edel gewesen sey.

Das pactum vom 13. Dec. 1794, gegen welches in der merkwürdigen Anzeige die groben Ausfälle geschehen sind, war nach den Umständen nothwendig, und das Resultat weiser Vorsicht. Des Fürsten Durchlaucht haben es frey genehmigt, und höchsteigenhändig unterschrieben, ohne daß eine Zunöthigung verübt, oder Furcht geäußert wäre.

Es enthält keine Herabwürdigung des Regenten, noch Entziehung von Hoheitsrechten, sondern eine vom Landesherrn freywillig angenommene Einschränkung im Ausüben gewisser Gerechtsame, die auf einige Zeit wegen besorgten Mißbrauchs beym Rückfall der Gemüthskrankheit bestimmt ist.

Der wichtigste Punct im Vertrage, daß keine neue Kammerschulden ohne vorhergegangene Untersuchung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gemacht werden sollen, kann so wenig sonderbar, und auffallend seyn, daß vielmehr eine ähnliche Verordnung schon am 1. May 1794 von des Herzogs von Braunschweig Durchl., diesem im Cabinet und Felde gleich großen Reichsfürsten, laut Anlage E, als ein beständiges Landesgrundgesetz errichtet, und auf Gründe gebauet ist, denen jeder Politiker vollen Beyfall geben muß.

Wer besonders in der Grafschaft Lippe die ungemeine Finanzzerrüttung kennt, die in der Vorzeit durch unglückliche Landesverwaltung, auch den harten Druck des siebenjährigen Krieges entstanden ist, und ihre traurigen Folgen noch bis auf jetzige Zeiten in landschaftlich garantirten Kammerschulden, und Tragen lästiger Personensteuer verbreitet, der wird den Lippe-Detmoldschen Vertrag für weise Vorkehrung erkennen, und lebhaft überzeugt werden, daß selbiger nur von kurzsichtigen Menschen, oder kriechenden Schmeichlern, oder sonst unlautere Absicht hegenden angefochten werden könne.

Das enge Band, welches Landesherrn und Stände vereinigt, die tiefe Ehrfurcht, welche letzte dem Ersten schuldig sind, erlaubt nicht, ins Innerste der Sache einzugehen. Wenn indeß Se. Hochfürstl. Durchlaucht es verlangen, so sind getreue Landstände freymüthig genug gesinnt, um ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn von allen ihren Handlungen während der Krankheit, und bey erfolgter Besserung Rechenschaft abzulegen. Je mehr Liebe und Verehrung sie Hochdemselben bewiesen haben, desto abscheulicher und strafbarer ist der Vorwurf in der famösen merkwürdigen Anzeige, daß sie ihren Landesherrn gefangen gehalten, persönlich beleidigt, und einen Hochverrath begangen hätten.

Sehr

Sehr schmerzhaft war es auch den Landständen, im Septemberstück des politischen Journals, welches die Schmähschrift bekannt macht, zugleich ein Schreiben ihres gelibten Landesherrn an den Fürsten zu Neuwied d. d. Detmold den 5. August 1795 abgedruckt zu lesen, worin über entzogene Hoheitsrechte, und unvollkommene abgezwungene Restitution der Regierung geklagt wird. Ehrliebe und Pflichtgefühl nöthigte die Stände, bey Serenissimo unterthänigst anzufragen, ob das abgedruckte Schreiben von Höchstdenenselben verfaßt, oder genehmigt sey.

Die gnädigste Antwort erfolgte am 14. Novemb. dahin, daß Serenissimus zwar einen Brief auf 3 bis 4 Schreiben von des Fürsten zu Neuwied Durchl., worin Anreizung zur Klage an den Reichstag geschehen, zurückgeschrieben hätten, nicht aber in den abgedruckten Ausdrücken, daß auch das Bekanntmachen des Briefes wider Serenissimi Willen erfolgt, und vor dessen Erlaß die sogenannte merkwürdige Anzeige Serenissimo ganz unbekannt gewesen wäre.

So wird dem Eigennutze, und der Befriedigung häßlicher Leidenschaft das Wohl Anderer aufgeopfert, unter Landesherrn, erlauchten Verwandten, und Landständen, die durch Eintracht eigene und allgemeine Landeswohlfahrt befestigen und vermehren können, Spaltung zu erregen gesucht, und durch Erdichtung von Thatsachen die Ehre hoher Personen und ganzer Corporationen angegriffen, deren Pflicht es ist, zum Besten des Landes mitzuwirken, sich also vor allen Dingen im allgemeinen Zutrauen und Ansehen zu erhalten.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben Sich auch nicht bewegen lassen, wider den gewiß wohlthätigen Vertrag den Recurs an den Reichstag zu nehmen, vielmehr ohnlängst beym

ununterbrochen-fortdauernden Genuß unschätzbarer hohen Gesundheit, und bey Gelegenheit einer Vermählung, welche die vortreflichsten Aussichten zeigt, über den weiteren Bestand des Vertrags verfassungsmäßig mit den hohen Agnaten und Landständen gerathschlagt, wovon das Resultat in der Anlage F enthalten ist.

Man kann demnach mit Zuversicht erwarten, daß das glückliche Band der Eintracht zwischen dem gnädigst regierenden Landesherrn und patriotischgesinneten Ständen werde fester geknüpft, und der schändliche Plan vereitelt werden, welcher in den Druckschriften zur Erreichung unlauterer Privatabsicht und zur Zerrüttung des Lippischen Landes angelegt worden.

Mit Zuversicht können aber auch die Lippischen Landstände von jedem unbefangenen Leser dieser Rechtfertigungsschrift das Urtheil erwarten, daß sie die unglückliche Epoche der Krankheit ihres Fürsten nicht zur Schmälerung landesherrlicher Gerechtsame, noch zur Kränkung der erhabenen Person genutzt, sondern so gehandelt haben, wie es die treueste Devotion gegen ihren Landesherrn auf der einen, und pflichtmäßige Sorge für Landeswohlfahrt auf der andern Seite erforderte.

Die dritte an die hohe Reichsversammlung zu Regensburg gerichtete Schrift verdienet keine besondere Widerlegung.

Bekannt ist der Satz aus deutscher Reichsverfassung, daß die Bestätigung der Landes-Curatelen dem höchsten Reichsgerichte allerdings zukommt, dieses also auch befugt ist, dergleichen Curatelen nur mit gewissen nöthig befundenen Bedingungen aufzuheben.

Wird der Verfasser dieser mit respectwidrigen Ausdrükken gegen hochpreisl. Kaiserl. Reichskammergericht angefüllten Schrift bekannt werden, so wird solcher der wohlverdienten

Anklage des Kaiserlichen Fiscals nicht entgehen, welche gegen den Rath Rotberg, als Verfasser der Curatelgeschichte, schon in der beygefügten Sentenz in Anlage D verordnet ist.

III.

Vergleich zwischen den Grafen und edlen Herren zur Lippe und den Ständen von Ritter- und Landschaft der Grafschaft Lippe in pto tutelae vom 21sten März 1667.

Wir Simon Henrich und Casimir, beede Grafen und Edle Herren zur Lippe, Gevettern, thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Nachdem Wir bey Uns überlegt und reiflich erwogen, was gestalt wir leider ingemein, also auch insonderheit, bey Unserer Gräflichen Lippischen Familie zu mehrmalen und noch absonderlich bey Absterben des Weiland Hochgebohrnen Unsers in Gott ruhenden Vettern, Herrn Graf Simon Ludewigen in puncto tutelae et curatelae allerhand Irrsale, Misverständte und Streitigkeiten entstanden — wodurch dann nicht allein der unmündigen und Gräflichen Pupillen Heil und Wohlfahrt verabsäumet, sondern auch Land und Leute in großen Schaden und Nachtheil gesetzt, die Gemüther unter vornehmen Häusern öfters gegen einander verbittert, und in summa allerhand Ungelegenheiten und hochschädliche Zerrüttungen verursacht werden, daß Wir demnach, und zwar auf unterthäniges Anhalten und Bitten der sämtlichen Stände

von Ritter- und Landschaft auf dem zu Detmold ausgeschriebenen und gehalten Landtage, vermittelst Ihres den 19ten Martii Anno 1667 übergebenen schriftlichen Memorialen, mit Zuziehung und vorgepflogenem Rath Unserer resp. nachgesetzter Räthe und Deputirten von Ritter und Ständen zu desto besserm increment-Ufnahm und Gedeyen des Vaterlands und zu Verhütung all solcher sonsten Zerglieder- Zerreiß- und Verringerung Unserer angebohrnen und angehörigen Land und Leuten, Domainen und Gräflichen Revenüen, Uns dahin unwiederruflich verbunden, vereinbart und folgender Verordnung, welche bey dem regierenden Gräfl. Hause Detmold sowohl, als bey dem Gräfl. Hause Bracke, als ein ewig währendes Fundamental-Gesetze und sanctio pragmatica observirt und gehalten werden soll, einmüthig und wohlbedächtig verglichen.

Anfänglich und zum ersten, obwohl ohnedies Rechtens und bekannt, gestalten einem Vater freystehe, seinen Kindern und Erben tutores testamentarios zu verordnen, welche Macht Wir denn auch Uns und Unsern Erben und Nachkommen vorbehalten: so wollen und sollen Wir doch, wenn Wir und unsere Successores Unsern oder Ihren Erben und hinterlassenen Pupillen im Testament einen Tutorem benennen, dabey allemal auf den Gräfl. Lippischen Stamm und Familiam solchergestalt reflectirt, daß Wir außerhalb derselben keinen Tutorem aus irgend andern mütterlich oder sonst angehörigen, sondern einzig und allein aus vorgedachten Gräfl. Lippeschen Familien benennen oder erwählen, sodann unter solchen Unsern Gräfl. Lippeschen Stammbrüdern oder Vettern eine solche tüchtige, qualificirte Person constituiren müssen, welche sich zuvörderst eines gottseligen Lebens und Wandels befleissige, sonsten auch zeitwährend der Pupillen Minderjährigkeit dieselbe in der wahren Gottseligkeit und allen Gräf-

Tugenden zu erziehen, mit aller Sorgfalt Land und Leute vorzuseyn, und das bonum publicum mit gutem Rath und That zu befördern wisse und verstehe.

Dafern aber zum andern wider diese Unsere Verordnung entweder Wir oder Unsre Successoren einen Tutorem außerhalb vorgemeldeter Gräfl. Lippischer Familien in unserm oder Ihrem Testament verordnet und benennet haben würden: so soll solche Benennung allerdings unkräftig, null und nichtig seyn, hingegen mit der Bestellung und Erwählung desselben verfahren werden, wie darunter beym Falle, da keine Constitutio tutorum testamentaria vorhanden, weiter und deutlicher verordnet.

Damit auch zum dritten alles umb desto ordentlicher und aufrichtigen zugehe, so soll solcher nach Inhalt des Paragraphen 1. aus der Gräfl. Lippischen Familie erwählter testamentarischer tutor zuvörderst, und ehe und bevor Er die vormundschaftliche Regierung antritt, seine Person entweder an Kaiserlichem Reichshofrath oder Kammergericht zu Speier, gebührend legitimiren, und wegen der ihm im Testament angetragenen Tutel, die Confirmation suchen und beybringen, und dieselbe denen Ständen von Ritter und Landschaft notificiren.

Die Ständte aber von Ritter- und Landschaft sollen zum vierten, vermöge des altväterlichen Testaments, von solcher Tutel keineswegs ausgeschlossen seyn, sondern in deren consortium auf folgende Maaß adhibirt werden. Nemlich da sich begebe, daß der p. t. regierende Landesherr mit Tode abginge, und eine testamentarische, uff diese Verordnung gewidmete Disposition ratione tutelae verließe: so sollen sofort von denen zeitlichen Räthen die Ständte insgesammt, oder gewisse Deputati convocirt, denenselben solche Disposition eröffnet, und darauf ferner aus sothanen Ständten vier unver-

leumbre, redliche und gewissenhafte Personen, nemlich zween aus der Ritterschaft und zween aus den Städten, ungesäumt an der Canzley in Eyd und Pflicht genommen, zu Curatoren erwählet werden, ohne deren vorgepflogenem Rath, Mitwissen und Consens in Sachen, das gemeine Beste und Interesse publicum betreffend, wie auch andern wichtigen importirlichen negotiis nichts überall vorzunehmen oder anzufangen, vielweniger zu schließen. —

Da aber Wir Graf Casimir, welches der allerhöchste Gott nach seinem gnädigen Willen fügen und schicken wolle, oder einer Unserer Nachkommen, welcher Unsern Antheil an Land und Leuten besessen, mit Tode abgehen und eine auf diesen Receß fundirte constitutione tutoriam hinter sich verließe, sollen solchem von Uns und Unsern Nachkommen verordneten tutori, welcher dann ebenmässig, wie im §. 3. dispenirt, in judicio aulico, oder in camera sich zu legitimiren schuldig seyn soll, aus den Ständen dieser Grafschaft zween, als einer von der Ritterschaft und einer von den Städten, zu Contutoren adjungiret, und in Präsens der allgemeinen Stände oder deren dazu Deputirten beeidiget, sodann zu allen wichtigen, der Pupillen Wohlfahrt conzernirenden, Sachen mitgezogen werden.

Zum Fall aber fürs **fünfte** diese testamentarische Vormundschaft-Bestellung von Uns oder einem Unserer Successoren verabsäumet würde, sollen Unsern Graf Simon Henrichs, oder des p. t. regierenden Landesherrn hinterlassene Räthe, die Stände von Ritter- und Landschaft, oder einige gewisse Deputirte aus deren Mitteln, unverweilt zusammen convociren, und mit denen von Erwählung eines Tutoris, jedoch daß derselbe allemal aus keiner andern denn vorgemeldeter Gräfl. Lippischer Familia zu erkiesen, consultiren, an welchen

dann vorgedachte Räthe und Stände dazu für tüchtig und qualificirt befinden werden, derselbe soll tutor seyn, und nachdem er sich, wie bey dem testamentario §. 3. gedacht, gebührend legitimirt, zu der vormundlichen Regierung verstattet, gleichwohl aber auch bei diesem Falle in puncto adjunctionis anderer vier Contutoren aus Ritter- und Landschaft, alles dasjenige beobachtet und observirt werden, was diesfalls droben §. 4. disponiret und verordnet. Würden aber Wir Graf Casimir oder Unsere successores keinen tutorem in Unserm Testament benennen, alsdann sollen Unsere Räthe und Bediente solches dem p. t. regierenden Landesherren, oder dafern derselbe noch unter vormündlicher Aufsicht lebte, dessen Vormündern gebührend notificiren, und die Convocation der Gräfl. Lippischen Stände begehren, die dann darauf mit Zuziehung vorgedachter Unserer Räthe und Bedienten, aus Gräfl. Lippischem Geblüte und Stamme gleichfalls einen Tutorem, und aus Ihren Mitteln zween, als einen von der Ritterschaft und einen von den Städten zu Contutoren zu erwählen Macht haben sollen, doch daß den beyden sowohl Tutoren als Contutoren in puncto legitimationis et juramentorum, wie auch ipsius administrationis alles dasjenige gleichfalls beachtet werde, was davon hierobeu, und insonderheit §. 4. verabredet und geschlossen.

Trüge sich auch zu vors sechste, daß irgend eine Gräfl. Wittwe, die Wir doch zu keiner Tutrizin im Testamente bestellen wollen, noch Unsere Erben zu bestellen Macht haben sollen, sich der Tutel über Ihre Kinder und Pupillen anmaffen würde; ob Wir dann wohl nicht gemeinet, in soweit die natürl. Zuneigung alle geflissene Sorgfalt im puncto educationis von den Müttern präsumiren macht, denenselben hierinn allerdings abzubrechen; dieweil jedennoch die Erfahrung bezeuget,

daß solche tutelae maternae, sonderlich bey Standespersonen, und da Land und Leute regiert, gute Polizey erhalten, und das gemeine Beste des Vaterlandes conservirt werden muß, nicht ohne sonderbare Inconvenienzien und Beschwerlichkeiten abgehen, ja solche Wittwen wohl gar ihren Wittwenstuhl verrücken, wodurch dann zu allerhand Weiterung und mutationibus Anlaß gegeben wird, welches billig, soweit immer möglich, zu präcaviren: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß nichts destoweniger ein Agnatus aus dem Gräfl. Lippeschen Stamm, wie imgleichen bey dem regierenden Hause vier, bey dem Gräfl. Brackeschen Hause zween, aus Ritter= und Landschaft auf Maaß und Weise, wie vorgedacht, zu resp. Tutoren und Contutoren erwählet werden, und ohne dieses erwählten Gräfl. Agnati Tutoris, und der andern Contutoren resp. Befehl Wissen und Vollbart soll nicht das geringste, was dem Regiment anhängig und davon dependirt, verfüget oder verordnet werden; was aber dawider geschehen, soll alles irrig, nichtig und kraftlos seyn, gleichwohl mögen die Gräfl. Wittwen, als Tutrices honorariae, nach der Tutoren, Contutoren und Stände Gutbefinden, in dem Sterbehause, so lange der succedirende Herr unmündig ist, zu desto besserer Ihrer Kinder Erziehung verbleiben, auch, da sie wollten, zu demjenigen, was zu deren Wohlfahrt dienet, ihren guten Rath, worüber sie dann billig zu vernehmen, mittheilen, jedoch, daß nach dem Exempel anderer, sodann die Halbschied des Vidualitii jährlich dagegen decurirt und innbehalten werde.

Alsdann auch vors siebente billig, daß keinem sein officium damnosum sey: so können Wir geschehen lassen, daß solchen constituirten und erwählten Tutoren Gräfl. Standes auf Gutbefinden unserer Räthe und der allgemeinen Stände ihr ehrlicher und nothdürftiger Unterhalt, sofern es die Zeit

und Gelegenheit bey jeglichem Stande zugeben will, aus Unsern resp. Cammer- und Tafelgütern verschaffet, im übrigen aber alles den Gräfl. Pupillen zum Nutzen und Besten angeleget und verwendet werde.

Und damit nun auch vors achte unsere gehorsame Stände und Unterthanen wissen mögen, wie Wir es auf dem Fall, da irgend keine in der Gräfl. Lippischen Familie vorhanden, welche zu der Tutel adhibirt werden können, entweder daß der Stamm, welches Gott verhüte, bis auf die annoch unmündigen Herren ausgestorben, oder aber, daß die übrigen noch vorhandenen gleichsfalls ihre vogtbaren Jahre noch nicht erreichet, und also selbsten de jure keine tutores seyn könnten, gehalten haben wollen: so soll zwar den Landständten vergönnt seyn, alsdann eine tüchtige Gräfl. Person e numero Cognatorum zu wählen, gleichwohl aber in puncto legitimationis, administrationis et adjunctionis contutorum ex statibus dabey allerdings verfahren werden, wie in diesem Recessu oben breiter enthalten.

Dessen allen nun zu wahrer unverbrüchiger, ewiger Festhaltung haben Wir Graf Simon Heinrich und Graf Casimir, obgemeldet, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, diesen Erbvertrag und Receß, deren zwey ganz gleichlautend verfertigt, mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Gräflichen gewöhnlichen Insiegeln bekräftiget, gleichfalls die Anwesende von der Ritterschaft dieser Grafschaft und Landräthe mit ihren Handzeichen und adelichen Pettschaften unterzeichnet und bedrucket, sodann Burgermeister und Rath der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzeffeln und Detmold mit ihren gewöhnlichen Stadt- Secreten bestättiget und confirmiret, wollen auch zu desto mehrerer Bestär-

kung und Valeur bey der Röm. Kaiserl. Majest., und bey dem hochpreislichen Kaiserl. Cammergericht zu Speyer die Confirmation gebührend nachsuchen. Geschehen, verglichen und gegeben Detmold den 21. Martii. Anno 1667.

(L.S.) Simon Heinrich, Graf und Edler Herr zur Lippe.

(L.S.) Casimir, Graf und Edler Herr zur Lippe.

(L.S.) Johann Bornemann von Cassel p. t. Landrath.

(L.S.) Bernhard Simon Hexter p. t. Landrath.

(L.S.) Franz Christoph von Kurssenbruch.

(L.S.) Levin Ernst von Donop.

(L.S.) Georg Heinrich von Bruchhausen.

(L.S.) Statius von Wülfen.

(L.S.) Otto von Brinke.

(L.S.) Herrmann Cothmann, p. t. Landrath und Bürgermeister zu Lemgo.

(L.S.) Theophilus Fürstenau, p. t. Landrath und Bürgermeister zu Salzuffeln.

(L.S. Civ. Lip.) (L.S. Civ. Lemg.) (L.S. Civ. Horn)
(L.S. Civ. Blomb.) (L.S. Civ. Salisuffli)
(L.S. Civ. Detm.)

IV.

Anderweiter Vertrag zwischen dem Fürsten zu Lippe Detmold und den Lippe Detmoldischen Landständen vom November 1795.

Nachdem Seine Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Landesherr, durch Hochdero Regierungskollegium Ihren treugehorsamsten Ständen der Ritterschaft und Städte antragen lassen, zur Beförderung jetzt vorhabender hohen Vermählung, den vor Wiederantretung der Regierung zwischen Höchstdenenselben, den hohen Herrn Agnaten und Landständen am 13ten Decemb. v. J. geschlossenen, und vom Hochpreisl. Kaiserl. Reichs-Kammergerichte am 14ten März d. J. bestätigten Vertrag entweder ganz oder zum Theil aufzuheben; und dazu gedachte Stände von Ritterschaft und Städten dazu zusammen berufen sind, diesen Antrag in patriotische Erwägung gezogen, um darüber, mit Vorbehalt des Beytritts den hohen Herren Agnaten, und der nöthigen Reichsgerichtlichen Bestätigung *) ihre Entschliessung in eine förmliche Urkunde zu verfassen: so wird, nach Maaßgabe derselben, hiedurch erklärt, wie man für zweckmäßig geachtet, den Vertrag vom 13ten December 1794, auf den Fall der wirklichen hohen Vermählung, nun mehr in folgenden Punkten bestehen zu lassen:

*) Sie ist unbedingt erfolgt.

1) daß Serenissimus keine neue Kammerschulden, als nach vorheriger Untersuchung deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit von den ständischen Deputirten, machen, widrigenfalls die contrahirte Schuld ungültig und nichtig sey;

2) daß keine Veräusserung eines Domainenguts ohne die sorgfältigste Untersuchung, und Beystimmung der ständischen Deputirten geschehen, und solche sonst null und nichtig seyn solle;

3) daß die ständischen Deputirten bey der jährlichen Abnahme der Landrenthey-Rechnung zugezogen, auch

4) denselben ebenfalls der jährliche Kammer-Etat vorgelegt, und darin jedesmal eine gewisse Summe zum Abtrage der Kammerschulden, den Umständen gemäß, ausgeworfen werde;

5) daß die nach dem vorigen Pacto geschehene Verpflichtung Hochfürstlicher Kammer, keine Eingriffe in den Etats-Empfang, auch keine denselben vermindernde Contrakte oder Bewilligungen, und eben so wenig etatswidrige Ausgaben zu verstatten, so wie die Verpflichtung des Landrentmeisters auf keine andere, als förmliche Kammer-Assignationen Zahlung zu leisten, nicht aufgehoben werde;

6) daß so auch die Verpflichtung des Hofmarschall-Amts, auf das genaue Beachten des Hof-Etats, unverändert gelassen werde;

7) daß kein Bedienter hohen und niedern Ranges ohne rechtliche Ursache, und ohne vorherige Untersuchung durch eine aus Hochfürstlicher Regierung, und den ständischen Kollegien zu ernennende Deputation, seines Amts entsetzt, noch davon suspendirt werde;

8) daß weder der Regierungsrath Rotberg, noch der Geheimerath Trampel, noch der verabschiedete Rath Müller in Serenissimi Dienste aufgenommen, keine Verbindungen mit denselben eingegangen, und die bisher etwa bestandenen aufgehoben werden.

Es wird demnach, der erwähnten Ständischen Entschliessung gemäß, der Vertrag vom 13ten December 1794. außer vorstehenden Punkten, die absque novatione unverändert verbleiben, für ungültig erkläret, also auch bewilligt, daß nach Verlauf der drey Jahre der ganze Vertrag aufgehoben werde, wobey indeß die Landstände ihre aus den Hausverträgen und Landesgrundgesetzen ihnen zustehende Rechte sich zum Ueberfluß vorbehalten; so wie der Fall reservirt wird, daß erweisliche gesetzmäßige Ursache die Wiedereintretung sichernder Anordnungen im Wege Rechtens nöthig machten.

Die erforderliche Bestätigung dieses beschränkten Pacti von Seiten des Hochpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts ist demnach hierauf nachzusuchen. Geschehen Detmold am 27sten November 1795.

(L.S.) Ludwig Wolfahrt Alexander v. Blomberg.

(L.S.) E. W. von Friesenhausen.

(L.S.) Joh. Albert Hermann Heldmann.

(L.S.) Wilhelm Conrad Piderit.

Dem Inhalte der vorstehenden Urkunde trete ich in allen Punkten bey. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Siegels. Lemgo den 28sten November 1795.

(L.S.) Ludwig Heinrich Adolph, Graf zur Lippe.

Gleichfalls trette ich dem Inhalt vorstehender Urkunde in allen Punkten bey. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Siegels. Cleve den 1ten December 1795.

(L.S.) Friedrich Wilhelm, Graf und Edler Herr zur Lippe, als Vertreter Unsrer Erbherrlichen Biesterfelder Linie.

V.

Teutscher Fürstenbund*), vom Jahr 1785.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit!

Kund und zu wissen sey hiemit Jedermänniglich: Gleichwie einem jeglichen Stande des deutschen Reichs nicht angelegener und wichtiger seyn kann und muß, als daß das mit so

*) Ueber den merkwürdigen Fürstenbund, der ursprünglich zwischen den Kurhäusern Sachsen, Brandenburg und Braunschweig geschlossen wurde, dem aber nacher außer Kurmainz verschiedene andere Fürsten beytraten, ist bekanntlich sehr viel geschrieben worden, allein noch zur Zeit ist derselbe nicht gedruckt. Unstreitig wird daher die Mittheilung desselben mehrern Lesern des Staats-Archivs so willkommen seyn, als zu seiner Zeit die der Pillnitzer Convention. Uebrigens sind diesem Verein noch

vieler Sorgfalt und Mühe seit Jahrhunderten errichtete, und mit so mannigfaltigen großen Aufopferungen von Gut und Blut bisher erhaltene Deutsche Reichs-System, wovon die Freyheit und Sicherheit eines jeden Mitgliedes des Reichs, und nicht weniger die von ganz Europa wesentlich abhängig ist, im seinem ungekränkten Wesen beständig aufrecht erhalten, und auf eine Constitutionsmäßige Weise gehandhabt werden möge, indessen nicht nur die Erfahrung gelehret hat, daß solches mehrmahlen einer sehr nahen und großen Gefahr seiner Zerrüttung ausgesezt gewesen, sondern auch von einer Zeit zur andern noch in einer äußerst bedenklichem crisis sich befindet, die ohne eine wachsame Aufmerksamkeit und vereinigte Entschlossenheit patriotischer, um das Wohl des gesamten deutschen Reichs besorgter und bemühter Stände, dessen gänzlichen Verfall und Umsturz nach sich ziehen könnte: So haben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, auf den an Ihro darunter geschehenen Freundschaftlichen Antrag Seiner Königl. Majestät von Preußen, als Kurfürst zu Brandenburg, und Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien, als Kurfürst zu Braunschweig und Lüneburg, nach diesen Betrachtungen, und ihren allerseitigen darinn übereinstimmenden cordaten Gesinnungen und Absichten, vorträglich und nothwendig zu seyn, erachtet, in Gefolge dessen, wozu sie nach dem unstreitigen Herkommen sowohl als nach der goldnen Bulle Art. 15. dem Westphälischen Friedensschlusse Art. 8. §. 2. und der neuesten Kaiserlichen Wahlcapitulation Art 6. §. 4. ohne Widerspruch berechtigt sind, ein vertrauliches Bündniß unter sich zu treffen, welches zu Niemands Beleidigung gereichen, vielweniger gegen Kaiser und Reich

einige geheime Artikel beygefügt, deren Bekanntmachung jedoch noch etwas zu voreilig seyn dürfte. H

gerichtet seyn, sondern lediglich auf die Constitutionsmäßige Erhaltung des deutschen Reichs-Systems, und der Reichsständischen Gerechtsamen, nach den Reichsgesetzen, und Reichsfriedensschlüssen sein Absehen haben soll, und des Endes Ihro besonders dazu bevollmächtigte Minister ernannt, und allhier zusammen treten lassen, Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Ihro General-Major, Cammerherrn und General-Adjutanten, auch Envoyé Extraordinaire am Königl. Preussischen Hofe, und des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens Commandeur *Friedrich August* Reichsgrafen und Herrn von *Sinzendorf* und *Pottendorf*; Se. Königl. Majestät von Preußen, als Kurfürst zu Brandenburg, Ihro wirklichen Geheimen Etats- und Cabinets-Minister, des Königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens, wie auch des Johanniter-Ordens-Ritter, Commendator und Landvogt zu Schievelbein *Carl Wilhelm* Reichsgrafen von *Finkenstein*, und Ihro wirklichen Geheimen Etats- und Cabinets-Minister, *Ewald Friederich* von *Herzberg*; Se. Königl. Majestät von Großbritannien, als Kurfürst zu Braunschweig und Lünebung Ihro würlichen Geheimen Rath, *Ludwig Friederich* von *Beulwiz*, welche, nachdem sie ihre Vollmachten, die am Schlusse der gegenwärtigen Convention in Abschrift wörtlich eingerückt sind, sich einander mitgetheilet, und gewöhnlichermaßen ausgewechselt, kraft desselben über nachstehende Bedingungen und Artikel sich verstanden und vereiniget haben.

1.

Es wollen Ihro beide Königl. Majestäten und Se. Kurfürstliche Durchlaucht in wahrer und genauer Freundschaft und Einigung leben, in solcher sich die Aufrechthaltung und Bevestigung

stigung des Reichs-Systems nach dem Westphälischen und andern verbindlichen Reichsfriedens-Schlüssen, der Kaiserl. Wahl-Capitulation und den übrigen Reichsgesetzen zum unverrückten sorgfältigsten Augenmerk nehmen, zu dem Ende ein vollkommenes Einverständniß und vertrauliche Correspondenz, sowohl über die allgemeinen als besonderen Angelegenheiten unter sich durch Briefwechsel und Gesandten auf den Reichs- und Kreistagen, und an den Höfen unterhalten, und sich alles, was einem jeden schädlich oder nützlich seyn kann, im gegenseitigen Vertrauen eröffnen und mittheilen und darüber rathschlagen, weshalb obgedachte Gesandten zu einer solchen vertraulichen Communication unter sich besonders angewiesen werden sollen.

2.

Wie die allgemeine Reichsversammlung annoch das vesteste Band und die wichtigste Stütze der deutschen Reichsverfassung ist: so wollen die höchsten contrahirenden Theile bey selbiger namentlich dieses Einverständniß, und ein vollständiges Vertrauen durch ihre Gesandten beobachten, und dahin kräftigst sich bearbeiten, daß die Reichsversammlung in ihrem gesetzmäßigen Wesen, und in beständiger Thätigkeit und Fortgange erhalten, über die dahin gehörige und gebrachte Sachen, so viel möglich, fleißig deliberiret und beschlossen, auch den Recursen, nach der Gerechtigkeit, und in Conformität der Reichsverfassung abgeholfen, und selbige möglichst erledigt, hingegen ordnungswidrige Berathschlagungen und conclusa, sonderlich außerhalb den Rathsgängen, nicht gestattet, und unerhebliche Weiterungen und fremde Einstreuungen von den Comitialdeliberationen entfernt werden.

3.

Desgleichen vereinigen dieselben sich in Ansehung der einzelnen, insonderheit der beyden höchsten Reichs-Collegien, darüber zu wachen, und zu halten, daß ein jegliches in seiner constitutionsmäßigen Verfassung verbleibe, solcher nirgends eingegriffen, und keinen Steuerungen, oder unbefugten Einmischungen und Willkührlichkeiten, oder was sonst für die hergebrachte verfassungsmäßige Ordnung, Form und Einrichtung bedenklich seyn mag, Statt gegeben, sondern allem dem sofort nachdrücklichst sich entgegen gestellt werde.

4.

So sehr die höchsten Paciscenten überzeugt sind, daß die Reichsgerichte bey ihrer richterlichen Autorität erhalten werden müssen: so unangenehm erforderlich ist es hinwiederum, daß von selbigen in ihren gehörigen Gränzen sich gehalten, und den Reichs-Constitutionen gemäß verfahren werde; Höchstdieselben verbinden sich dannenher, auf die Erhaltung der Reichsgerichte bey ihrer gesetzmäßigen Ordnung und Einrichtung, und auf die Beförderung einer gehörigen unpartheyischen und unbefangenen Justizpflege bey selbigen eine sorgfältige Rücksicht zu nehmen, auch was dazu noch weiter geschehen kann, oder vermöge der Reichsgesetze geschehen soll, in geschlossenem Vertrauen unter sich zu überlegen, hingegen nicht zu gestatten, daß besagte Reichsgerichte den Gerechtsamen der Stände im geistlichen oder weltlichen eingreifen, der gesetzgebenden Gewalt zu nahe treten, Auslegungen der Reichsgesetze, namentlich des Westphälischen Friedensschlusses, die nur dem Kaiser und Reiche, oder dem paciscirenden Theilen zustehen, sich annaßen, oder in dahin gehörige und davon abhängige Dinge, im voraus, die Hände einschlagen, die Stände mit Erken-

nung der Processe und Executionen übereilen, unbefugte Cognitionen sich beylegen, und verfassungswidrige Executionen verfügen, ihrer Abhängigkeit von Kaiser und Reiche zuwider handeln, und überhaupt, es sey in Justiz-Sachen, oder sonst, nach willkührlichen Grundsätzen, Nebenabsichten, fremden Einflüssen, auf eine gesetzlose Weise verfahren, sondern zur Hemmung und Abstellung solcher Mißbräuche und Unordnungen alle constitutionsmäßige Mittel anzuwenden.

5.

Wenn die Reichs-Kreise in ihrer Consistenz und Integrität verletzt, in der Freyheit ihrer innerlichen Militär- Civil- und Oeconomischen Verfassung gekränkt, mit unbilligen und gesetzwidrigen Zumuthungen beschwert würden, oder der Ruhestand in selbiger gestört, oder auf andere Weise ihren Gerechtsamen und Einrichtungen, es sey von den Reichsgerichten oder sonst Eintrag geschehen sollte, so wollen die paciscirenden höchsten Theile auf alle diensame und kräftige constitutionsmäßige Art, sich dessen anzunehmen, und dagegen zu verwenden suchen.

6.

Wo auch übrigens in irgend einem Stücke der allgemeinen Reichsverfassung Schaden, Gefährde, Eingriffe, Neuerungen, Kränkung, Bedrückungen und Störungen zu besorgen seyn können, solches alles wollen dieselben mit gemeinschaftlichen nachdrücklichen Maaßregeln abzuwenden, zu hemmen, und überhaupt den Ruhestand des ganzen Reichs auf alle Weise zu handhaben bedacht seyn.

7.

Gleichergestalt verbinden und versprechen sich die höchsten Contrahenten unter einander auf das sorgfältigste und kräftigste, dahin zu sehen, und sich zu bestreben, daß die Stände des Reichs überhaupt bey ihren Gerechtsamen nach dem Westphälischen Frieden Art. 8. §. 1. 2. und der Kaiserlichen Wahl=Capitulation Art. 4. auch Art. 21. §. 5. 6. 7. 8. durchaus erhalten, dabey überall nicht gestöret noch gekränkt, vielweniger, es sey auf welche Art es wolle, durch Zudringlichkeiten, ungegründete Prätensionen, Drohungen oder Thätlichkeiten, unrechtmäßig gedrängt oder vergewaltiget werden.

8.

Insonderheit wollen dieselben mit allem Nachdrucke dahin sich bearbeiten, daß die sämtlichen Stände des Reichs bey dem völligen unbeschränkten Gebrauch ihrer Stimmfreiheit auf Reichs= Kreis= Collegial= und Deputations=Conventen verbleiben, ferner bey dem Besitze ihrer Lande und Leute, und der davon abhängenden Gerechtsamen gegen widerrechtliche eigenmächtige Ansprüche, und jede willkührliche aufgedrungene Zumuthungen durchaus gesichert seyn, nicht weniger bey ihren Haus= und Familien= und Successions=Verfassungen gänzlich unbeschwert und ungekränkt gelassen, und selbigen zuwider auf keinerley Weise beunruhiget werden sollen.

9.

Sobald die contrahirenden höchsten Theile bemerken und in Erfahrung bringen, daß in dem einen oder andern Stücke der Reichsverfassung und den Reichsständischen Gerechtsamen entgegen, etwas vorgenommen, oder intendirt wird, oder zu besorgen ist; so wollen dieselben sich sofort in ihren Maaßre=

geln vereinigen, und solches mit ihrem ganzen Ansehen, Einflusse und Nachdrucke, auf Reichs-Constitutionsmäßige Weise, es sey durch Widerspruch, Verwendung, bona officia, Gegenvorstellung, Benachrichtigung anderer Reichsstände von der Gefahr, Aufforderung der Reichsversammlung, Veranlassung einer Abmahnung vom gesamten Reiche, und dergleichen, auf das standhafteste und kräftigste zu hintertreiben suchen, und nach Befinden, wenn obige Mittel nicht hinreichend seyn sollten, über die etwa zu ergreifende weitere reichssatzungs- und verfassungsmäßige kräftige und wirksame Maaßregeln und Mittel unter einander näher sich einverstehen, und selbige mit allem Nachdrucke und möglichster Thätigkeit zur Ausführung und Wirklichkeit bringen.

10.

Gleichwie die höchsten Paciscenten bey dieser gegenwärtigen Verbindung nichts anders zur Absicht haben, als daß das Reichs-System in seiner gesetzlichen Verfassung erhalten werde, so kann jeglicher Stand des Reichs, ohne Unterschied der Religion, selbiger beyzutreten eingeladen, und mit freundschaftlichem Vertrauen aufgenommen werden.

11.

Diese Convention soll von Seiner Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, von Seiner Königlichen Majestät von Preußen, als Kurfürsten zu Brandenburg, und von Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien, als Kurfürsten zu Braunschweig und Lüneburg ratificiret, und sollen die Ratificationen darüber binnen 6 Wochen von dem Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich, noch früher, gegeneinander ausgewechselt werden.

Deswegen zur Urkund haben die Eingangs erwähnten bevollmächtigten Minister gegenwärtige Convention, kraft ihrer Vollmachten, eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Pettschaften besiegelt. So geschehen Berlin den 20sten Jul. 1785.

(L.S.) Carl Wilhelm Graf v. Finckenstein.

(L.S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

(L.S.) Ludwig Friedrich von Beulwitz.

(L.S.) Friedrich August Graf und Herr v. Zinzendorf u. Pottendorf.

VI.

Vorstellungen der Kurtrierischen Landschaft, die Bewaffnung der emigrirten Franzosen und deren Gegenrevolutionsplane betreffend, an den Kurfürsten von Trier *).

I.

Die tiefen Wunden, welche Höchst Dero getreuem Erzstift noch unter der Regierung Höchst Dero 2ten Kur-Vorfahrers Kurf. Franz Georgens höchstsel. Andenkens, durch die Ue-

*) Man hat es zum Theil läugnen wollen, daß der Kurfürst von Trier die in Coblenz projectirte französische Contre-Revolution begünstigt, und dadurch zuerst feindselig gegen Frankreich gehan-

derfälle der französischen Völker geschlagen wurden, das Bild der Verheerungen, welche damals unser Vaterland empfinden mußte, und der entkräftenden Schuldenlast, welche seit diesen

delt habe. Das Gegentheil beweisen obige Vorstellungen, die aus einer *unterdrückten* und daher nicht in das Publicum gekommenen Druckschrift: *Beurkundete Darstellung des Betragens der Kurtrierischen geist- und weltlichen Landstände bey Gelegenheit der französischen Revolution* genommen sind. Auf eine Vorstellung, wodurch der Einmarsch der königlich preußischen Truppen, wo möglich, zu verhindern gesucht wurde, erfolgte eine Signatur vom 13ten Jun. 1792. Inhalts welcher der Kurfürst die Vorstellung nicht nur gänzlich mißbilligte, *sondern auch diejenige Directorial-Mitglieder der Landschaft, dem königlich Preussischen commandirenden General en Chef zur willkührlichen Ahndung nahmhaft zu machen bedrohete, welche zu dieser Vorstellung den Vorschlag gemacht, oder der solche entworfen habe!* Dieses war, wie es in der *beurkundeten Darstellung* heißt, die Belohnung für die Repräsentanten eines Volks, dessen Vertretung ihnen verfassungsmäßig anvertrauet ist. — Dies die Behandlung derjenigen, die mit unverbrüchlicher Treue für ihren Fürsten beseelt, es wagten, *um Frieden zu bitten.* — Fürsten, wann werdet Ihr aufhören, Eure Länder unglücklich zu machen, um Eure, oder Eurer Günstlinge Leidenschaften zu befriedigen! Was wird, ja, was *muß* am Ende die Folge davon seyn! — Der Verfasser der obigen Vorstellungen, Landschaftlicher Syndicus von *Lassaulx*, wurde übrigens, weil er bey dem Vordringen der Franzosen nach Mainz gieng, um bey *Cüstine* im Namen der Trierischen Landstände möglichste Schonung des Landes zu bewirken, nebst dem Hochgerichts-Schöffen *Hahn*, von der Kurtrierischen Landstatthalterschaft in Coblenz arretirt, und auf die Hauptwache gesetzt. Es ist darüber ein weitläuftiger Proceß bey dem Reichskammergericht entstanden, in welchem die sämtlichen Ober- und Niedererzstift Trierische geist-

Zeiten gesammte Landschaft drücket, sind unserm Andenken so lebhaft, in unsere Einbildungs = Kraft so tief eingedruckt, und lassen uns so viele bange Ahndungen zurück, daß wir bey dem entferntesten Anlaß mit Schrecken aufbeben, der unsern Landeshorizont mit neuen Gefahren von dieser Seite überziehen könnte.

Diesen unsern unwillkührl. Empfindungen geruhen es Eure Kurfürstl. Durchlaucht beyzumessen, wenn wir eine Besorgniß in den Landesfürstl. Schoß mit kindlichem Vertrauen hinlegen, die uns ihrer Natur nach so wichtig schien, daß wir es als unverletzliche Pflicht ansahen, solche längerhin nicht zu verheelen.

Wir sahen E. K. D. die Durchlauchtigste Prinzen Frankreichs mit jener großmüthigen Art in Höchst = Dero Kurland aufnehmen, die nur großen Seelen eigen ist.

Die Aufnahme, welcher sich andere hohe Reichsstände aus wahrscheinlichen politischen Gründen zu entziehen schienen, stell=

und weltliche landschaftliche Directorien interveniendo aufgetreten sind, und um ein Mandatum de abstinendo ab administratione justitiae ex Cabineto aut Praefectura Principis adversus constitutiones Imperii et Patriae impingente, cassando omnia contra haec hactenus nulliter suscepta, desistendo nunc ac imposterum ab incompetente perquisitione literalium Status Patriae eorumque Syndicum quocunque modo concernentium, restituendo indilate dicta literalia, tam ea, quae iter Syndici Moguntinum, quam quae reliqua Statuum negotia concernunt, ad locum unde, neque eadem unquam nec ex- nec intra judicium allegando, nec ulterius, per similes actus violentos tam constitutionibus Imperii quam Patriae reprobatos, statuum libertatem, in libero votandi, archivii, et libere electos ac institutos officiales suos instruendi, deputandi, examinandi et dimittendi jure, turbando gebeten haben. Von dieser Sache vielleicht in der Folge ein Mehreres. H.

te sich in unseren Augen um so unverfänglicher dar, als eben diese Prinzen das Glück genießen, mit der höchsten Person E. K. D. in naher Bluts-Verwandschaft zu stehen, und die Ausübung der Gastfreiheit von jeher eine der National-Tugenden teutscher Fürsten war.

Ganz sorglos sahen landschaftl. Directoren auch dem Zusammenflusse der französischen Edelleute zu; denn wer wollte es mißbilligen, wenn E. K. D. den französischen höchsten Herrschaften gönnen, sich in der Mitte ihrer Vertrauten zu sehen.

Da indessen die von eben diesen Königl. Prinzen bezweckte Gegenrevolution einen Angriff der Democraten-Parthie nothwendig zu machen scheinet, welcher für diesen oder jenen Theil blutige Auftritte veranlassen muß, Höchst-Dero getreues Erzstift aber die französische Nation zur überlegenen Nachbarin hat, so war unser einstimmiger Wunsch der, daß dieser ohnehin so lebhaften Nation keine Veranlassung gegeben werde, gegen unser armes Vaterland feindselige Absichten zu nähren.

Die in mehreren Zeitungen bekannt gemachte Neutralität, welche Ew. gegen Frankreich zu beobachten entschlossen wären, beruhigte uns von dieser Seite, obschon mehrere aus Frankreich überschriebene Nachrichten zu sagen schienen, daß man daselbsten gegen die hohe Kur-Trier aufgebracht seye. Sehr bestürzend war uns indessen die Nachricht, daß den in Koblenz sich aufhaltenden Franzosen eine beträchtliche Anzahl Feuer-Gewehre aus der landschaftlichen Veste Ehrenbreitstein verabfolget worden seye, mit welchen dieselben sich in Manövriren übten.

Wir besorgen nicht ohne Grund, daß der Schritt der französischen Democraten-Parthie kein Geheimniß bleibe, be-

sonders, wo bereits in der Gazette universelle de Paris Num. 288. pag. 1150. in einem Auszug aus einem Schreiben eines reisenden Franzosen gemeldet wird: daß dieser Reisende schon oft die zu Koblenz versammelten Franzosen sich in militärischen Evolutionen üben gesehen habe; wir besorgen ferner, daß die Franzosen die geduldete Waffen=Uebung als eine offenbare Theilnahme, oder wenigstens Begünstigung der Gegenrevolution ansehen, und dadurch noch mehr erbittert, und leicht zu einem feindlichen Ausfall gereizet werden möchte, der für die angränzenden Ortschaften um so unglücklicher ausfallen dürfe, da die erzstiftischen Gränzen gar nicht gedeckt sind.

Gnädigster Fürst und Herr! wir finden dieses Benehmen mit allzuvieler Gefahr gegen das hohe Erzstift verknüpft, als daß wir hierbey hätten gleichgültig bleiben können.

Haben die mehresten Fürsten Teutschlands den französischen Flüchtlingen nicht einmal den Aufenthalt in ihren Reichslanden gestattet, hat die Reichsstadt Worms denselben noch jüngsthin die gebetene Verstattung eines Uebungs=Platzes versagt — hat selbst der Kaiserl. Hof die französische Werbung in allen Erblanden auf das schärfste verboten, welche weit wichtigere Gründe scheinen in Hinsicht unsers armen Vaterlandes, welches den Ausbrüchen der Rache der Democraten=Parthie so wehrlos offen steht, vorzuliegen, auch den entferntesten Schein zu vermeiden, daß man sich in die französische Händel mischen wollen.

Geruhen demnach Ew., wir bitten auf das flehentlichste, die hingegebenen Feuer=Gewehre ins Zeughaus, und zwar mit Vergütung der allenfalls daran zugefügten Beschädigungen, zurück einliefern zu lassen, und überhaupt solche höchste Wei=

sungen zu ertheilen, welche die in uns entstandenen Besorgnisse entfernen.

Wir werden die landesherrliche Vorsorge mit dankvollestem Herzen erkennen, und sind ꝛc. ꝛc.

2.

Koblenz, den 12ten Nov. 1791.

Die landschaftl. Directorien haben in einer jüngsthin erlassenen unterthän. Vorstellung jene Besorgnisse mit ehrfurchtsvollem Vertrauen in den Landesfürstl. Schooß ausgeschüttet, welche bey dem größten Theil Höchstdero getreuen Unterthanen durch die dem Anschein nach allzugroße Begünstigung der französischen Flüchtlinge entstanden waren. Ew. nahmen diese unterthän. Vorstellung als einen wiederholten Beweis jenes unbeschränkten Zutrauens an, welches getreue Unterthanen immerhin beseelet, wenn sie das Glück genießen, einen Fürsten zu besitzen, der weniger durch die ihm anvertraute Macht, als durch die gewonnene Liebe seines Volks herrscht.

Diese Gesinnungen sind es, welche unterth. treugeh. Landstände dahin leiten, mit innigstem Vertrauen Ew. K. D. diejenige Verhältnisse unterth. zu erneuern, wodurch uns die drohende Gefahr eines Ausfalls der Franzosen, besonders ins obere Erzstift noch nicht entfernt zu seyn scheinet.

Höchstdieselben geben uns in der höchsten Signatur vom 28sten vorigen Monats, die Landesfürstl. Zusicherung, daß Höchstdieselbe, von allgemeinen und besondern Umständen unterrichtet, die süße Beruhigung genössen, Höchstdero Erzstift größtentheils, ohne einige Besorgniß einer Gefahr, mit französischem Gelde bereichert zu haben *).

*) In der Signatur heißt es: auf ein ganzes Jahrhundert bereichert zu haben. Wurde nicht aber auch das Erzstift auf ein

Diese gnädigste Zusicherung muß uns billig über alle Anlässe hinwegsetzen, welche durch öffentliche und Privatnachrichten Furcht und Beängstigung in uns erweckten, und wir würden uns des äußersten Undanks schuldig erkennen, wenn wir nicht diese Landesfürstliche Wohlthat segneten. Eine große Summe baren Geldes wurde durch die Niederländische Empörung und durch die französische Revolution in unser verarmtes Land gebracht, und Heil sey immer dem Andenken eines Fürsten, welcher mit der Ausübung einer edlen Gastfreiheit eine Quelle für seine Unterthanen eröffnen konnte, woraus thätige Unterstützung fast für alle Klassen der Unterthanen hergeflossen ist, und ein Kanal entstand, der den Absatz unserer entbehrlichen Landes-Producte auf die vortheilhafteste Weise beförderte. Indessen liegt es theils in der Natur des Menschen, daß sich bey einem unerwarteten Glück bange Ahndung und blasse Furcht einzustellen pflegt, theils können wir auch die Besorgnisse nicht unterdrücken, daß die Hingabe der Feuer-Gewehre an die französischen Garden (die doch immerhin gleich andern zum Kriegs-Dienste bestimmet sind) die von denselben täglich vorgenommen werdende militärische Evolutionen — der öffentliche Ankauf der Pferde zur Wagenburg — die bestehende Entreprisen für Lieferungen verschiedener Armatur-Stücke — und endlich die Aeußerungen der Franzosen selbst, daß sie einen Einfall in Frankreich unternehmen würden, die französische Demokraten-Parthie zu einer leicht auszuübenden Rache reizen möge.

ganzes Jahrhundert durch die Ausschweifungen der emigrirten Franzosen verpestet? Und wo ist nun das französische Geld geblieben? Wird das Erzstift nicht ein Jahrhundert nöthig haben, um sich von den Folgen des Kriegs zu erholen? H.

Bey diesen Umständen werden demnach Ew. K. D. uns die Wiederholung unserer Bitte nicht in Ungnade bemerken, daß es Höchstdenenselben gnädigst gefällig seyn mögte, im Allgemeinen nach dem Beyspiel anderer teutschen Reichs-Länder, und besonders des General-Gouvernements zu Brüssel, solche Maaßregeln theils eintreten, theils fortdauern zu lassen, welche der französischen Nation die Gelegenheit benehmen, das Erzstift Trier als einen feindlichen nachbarlichen Staat anzusehen.

Diese unsere unterthänigste Bitte ist um so gerechter, als in einer so verwickelten Sache der Ausgang immerhin unsicher ist, und es außer den Grenzen der menschlichen Einsicht liegt, den Erfolg mit Zuverlässigkeit bestimmen zu können.

Geruhen demnach Höchstdieselbe als zärtlicher Vater Ihrer so treuen Unterthanen durch diese erbetene Maaßregeln die sonst nicht zu entfernende Besorgniß aus unsern bekümmerten Herzen zu vertilgen; wir werden diese höchste Vorsicht dankbarlichst erkennen, und sind ꝛc. ꝛc.

3.

Wir haben bereits in mehrern unterth. Vorstellungen Ew. K. D. jene Besorgnisse zu Herzen geführt, welche die jetzige Verhältnisse mit Frankreich und die begünstigte Aufnahme und Unterstützung der französischen Emigranten in uns erwecken mußten, und für den größten Theil Höchstdero Erzstiftes in bange Ahndungen und ängstliche Furcht übergangen sind. Allein bis jetzo sahen wir der gehofften gänzlichen Entfernung dieser Besorgnisse ohne Erfolg entgegen, und während dem wir auf der jetzigen Landtagsversammlung uns mit Ausfindung der Mittel und Wege beschäftigen, wie der Unter-

than allmählich erleichtert, und die uns drückende Schuldenlast verringert werden möge, sind wir durch die mit jedem Tage steigende Furcht gequält, wo nicht unser Vaterland überhaupt, doch den größten Theil desselben der gräulichsten Plünderung und Verheerung ausgesetzt zu sehen. Unwillkührlicher Trieb liegt also in uns, unsere kummervolle Lage unserm Durchlauchtigsten Fürsten, so gut wir es vermögen, darzustellen, und Höchstdieselbe auf drohende Gefahren aufmerksam zu machen, die wir durch landesfürstliche Vorsorge durch die höchste Signatur vom 19ten dieses theils entfernt sehen, theils noch entfernen zu können, uns Hoffnung machen.

Nehmen Höchstdieselbe also diesen unsern unterthänigsten Vortrag als das Resultat wiederholter Berathungen auf, die wir über unsere Lage mit vereinter Aufmerksamkeit gepflogen haben, und seyn Höchstdieselbe zum voraus überzeugt, daß ein gemeinsames Interesse des ganzen Landes unsere Pflicht auffodere, in einer so wichtigen Angelegenheit ohne alle politische und persönliche Rücksicht diejenige Verhältnisse unserm geliebtesten Landesfürsten vorzulegen, welche der nähern und unbefangenen Erwägung eines zärtlichen Landesvaters nicht entgehen können.

Höchstdieselben sind die erste Quelle, aus welcher wir Trost schöpfen wollen, Höchst Ihnen ist das Wohl unsers Vaterlandes anvertraut; die allgütige Vorsicht gab uns einen Fürsten von der edelsten Klasse, warum sollten wir also schüchtern seyn, die Sprache ergebener und dankbarer Kinder gegen einen liebenden Vater seines Volks zu führen, warum sollten wir, als Repräsentanten eines so getreuen Landes, unsre Besorgnisse einem Regenten verhehlen, der sein ganzes Leben der Wohlfahrt seiner Unterthanen zu widmen wünscht.

Warum sollten wir in einem Zeitpunkte schweigen, der für uns und unsere Mitunterthanen so entscheidend ist! — Nein, wir legen die ganze Masse unserer Besorgnisse ehrfurchtsvoll vor, und in der Ueberzeugung, daß wir hiermit unsere erste Pflicht erfüllen, soll unsere Sprache ganz einfach, ungekünstelt, und ohne alle Schminke seyn.

Ein beträchtlicher Theil unsers Vaterlandes ist von den Besitzungen der französischen Monarchie umgeben, das politische System dieses mächtigen Reiches hatte von jeher auf das innere Beste unsers Landes so mannichfaltige Wirkungen, daß eben so viel Unheil aus einem widrigen Verhältnisse mit dieser Nation, als segensvolle Ausflüsse aus einem freundschaftlichen Vernehmen und wechselseitigen Einverständnisse entstanden.

Von jeher war man also bemüht, die möglichsten Einverständnisse mit diesem Reiche zu unterhalten, und noch in den Regierungs-Zeiten Ew. K. D. glaubte man es räthlicher zu seyn, auch durch eine nachgiebige und minder vortheilhafte Theilung alle Gelegenheit zu einem freundschaftlichen Bruche auf die Seite zu räumen, als durch eine pünktliche Verfolgung der hergebrachten Rechte sich den Unwillen einer Nation zuzuziehen, die so öftere Gelegenheit hat, durch mancherley Wege unserm Erzstift seine Uebermacht empfinden zu lassen. Schauervoll ist das Andenken an jene Zeiten, wo Höchstdero zweitletzter Kurvorfahrer durch eine Kriegs-Ankündigung sein armes Land der Verheerung gegen die gehabten besten Absichten bloß gestellt sahe. Ein großer Theil unsrer Schuldenlast leitet seinen Ursprung von dieser unglückl. Epoche ab, und die Merkmale der Verwüstung konnten nur durch die beträchtlichste Aufopferung aus dem Angesicht entfernt, nie aber aus dem Andenken vertilgt werden.

Die vor einigen Jahren in Frankreich ausgebrochene Staats-Umwälzung, und die eigenmächtigen Schritte, welche die französische Nation gegen die Rechte und Besitzungen teutscher Reichsstände sich erlaubte, erinnerte uns an die Geschichte der Vorzeiten, und ließ uns die Nothwendigkeit eines allgemeinen Reichs-Kriegs befürchten, der für unser armes Vaterland nach seiner geographischen Lage und statistischem Verhältnisse von sehr bedenklicher Folge würde gewesen seyn. — So sehr uns dahero die Entschlossenheit freuete, mit welcher Ew. die gekränkten Rechte Höchstdero Erzbischöflichen Stuhls der Unterstützung Ihrer höchsten und hohen Reichs-Mitstände anzuempfehlen rastlos bemühet waren: — so groß war auch zugleich unsre Besorgniß, daß ein allgemeiner Reichs-Krieg als der einzige Weg angesehen werden würde, welcher auf die Rettung und Herstellung der beleidigten reichsständischen Befugnisse hinführen würde. —

Diese bange Erwartung verlohr sich aber wenigstens noch zur Zeit durch die Aeußerungen der mächtigen Reichsstände, indem solche die Bahn der Unterhandlung vorhero bey dem allerhöchsten Reichsoberhaupt zu eröffnen antrugen. Bey dieser Lage des politischen Systems blieb es dahero der Landesfürstlichen höchsten Entschließung annoch vorbehalten, gegen die französische Nation eine strenge Neutralität zu beobachten, und dadurch Höchstdero ohnmächtiges von aller Hülfe entblößtes Land gegen die Ausbrüche einer Nation zu schützen, die die mächtigste unter allen Nachbarinnen ist; und zu der Beobachtung solch eines ganz neutralen Betragens schien die Betrachtung noch mehr aufzufordern, daß, wenn auch die vom König angenommene neue Constitution, wie allerdings wahrscheinlich ist, nicht in allen Puncten aufrecht stehen bleibt, sie doch in mehrern Theilen vollendet werden dürfte, in welchem

Fall

Fall alsdann das hohe Erzstift Trier auf ein neutrales Betragen sich muß beziehen können, wenn nicht der französischen Monarchie unser Vaterland auf die ganze Zukunft ein Gegenstand des Hasses und der Verfolgung bleiben soll.

Obgleich also unterthänigst treu gehorsamste Stände die Höchstdero Königl. Anverwandten den Durchlauchtigsten Prinzen Frankreichs auf eine so großmüthige Art in Höchstdero Kurthume gegönnte Aufnahme nur als die Wirkung einer edlen Gastfreyheit und des wohlthätigen Herzens ihres Durchlauchtigsten Fürsten ansahen; so mußten dieselben doch immerhin den Wunsch nähren, es würden dieser höchsten Aufnahme solche Behandlungsarten zur Seite stehen, daß die französische Nation kein feindseliges Betragen mit einigem Grund würde hieraus folgern können, und in diesem unsern Wunsch wurden wir dadurch noch mehr unterstützet, daß selbst das Allerhöchste Reichsoberhaupt und die mächtigsten der übrigen teutschen Reichsstände, wenigstens aus äußerlicher Politik, solche Maaßregeln ergriffen, und Vorsichtsanstalten eintreten ließen, welche ein ganz neutrales Betragen bezeichneten, und ihre an Frankreich angränzende Unterthanen gegen Ueberfälle und sonstige feindselige Wirkungen sicherten.

Allein wir müssen es offenherzig gestehen, wir fanden uns in dieser Hoffnung bis dahin getäuschet, und sehen uns noch gegenwärtig durch mehrere der Gegenrevolutions-Parthey eingeräumte Vortheile und Begünstigungen in solcher kummervollen Lage, daß wir mit jedem Tage besorgen müssen, die französische Nation werde unser armes Vaterland als feindselig gesinnt betrachten, und gegen dasselbe, wo nicht öffentlich, doch unter der Hand, solche Maaßregeln ergreifen, bey welchen uns ein gänzliches Verderben auf mehrere Jahrhundert drohet.

In dieser äußerst bedenklichen Lage, worinn sich jeder von uns, und alle Unterthanen insgesamt befinden, war es uns also zur unverletzlichen Pflicht geworden, unsern gnädigsten Landesherrn auf jene Thatsachen aufmerksam zu machen, aus welchen die ohnehin argwöhnische, und aller Orten Anhänger und Kundschafter unterhaltende französische Nation ein feindseliges Betragen von Seiten des Kurthums Trier aufstellen, und hierauf die schaudervolleste Behandlungen stützen könnte.

Ew. K. D. geruheten zwar, die wesentliche Grundursache unserer geschöpften Besorgnisse durch die höchste Signatur vom 19ten dieses mildest zu erleichtern; allein Höchstdieselbe werden es unserer Aufrichtigkeit verzeihen, wenn wir diejenigen Bedenklichkeiten mit fortwährendem kindlichen Vertrauen in den Landesfürstlichen Schooß schütten, die uns nach Verlesung erwähnter höchsten Signatur zur weitern landesherrlichen Erwegung unterthänigst vorzutragen, übrig blieben.

a) Hat Höchstdero Stallinspector im öffentlichen Wochenblatte bekannt gemacht, daß jeder ohne Unterschied, welcher sich dem Dienst der französischen Gardisten widmen wolle, bey ihm sich zu melden, und die Bedingnisse zu erfahren habe.

b) Ist den französischen Gardisten und Officieren die, selbst für die Inländer nur selten gestattet werdende Freiheit gegeben worden, sich auf der Kurfürstlichen Reitbahn Unterricht im Reiten geben zu lassen.

c) Wurden die Keller im alten Residenz-Gebäude zu Stallungen zugerichtet, und ebenwohl den französischen Emigranten eingeräumet.

d) Legen dieselben dem Vernehmen nach wirklich ein eigenes Mehl-Magazin an, und soll solches im hiesigen Schulcollegium anzutreffen seyn.

e) Wurden die Klosterfrauen ad Sctam Barbaram dahier, so wie die Carthäuser auf dem Beatusberge um die Aufnahme eines Militär-Lazaret angesprochen.

f) Sollen bey den Dominikanern dahier starke Versammlungen der französischen Officiere zu später Abendzeit gewesen, und

g) Eine grose Stube in diesem Kloster mehreren Weibsleuten eingeräumet worden seyn, welche sich mit der Fertigung des Escarpes und Bandagen für das Lazaret der Gegenrevolutions-Armee beschäftigen.

h) Ist den französischen Emigranten die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit, die Erkennung über einzelne Händel, ja jene der Landesverweisung, zugegeben worden.

i) Wird auf den Aufenthalt der französischen Democraten nachgeforschet, solche in den Wirthshäusern aufgesucht, und dem französischen General-Stab zur Untersuchung herausgegeben.

k) Besteht dahier die Kriegs-Kasse, die Kriegs-Kanzlei, und das hiezu erforderliche Personale.

l) Soll in dem Zeughause auf der Festung stark gearbeitet werden, da doch nach dem jüngern Landtags-Receß alle solche Arbeiten für die Landschaft angestellet seyn sollen, welches also das Publikum in Verbindung der obigen Verhältnisse auf die Besorgniß hinführet, als wenn diese Arbeiten für die französische Gegenrevolutions-Armee gefertiget würden.

m) Soll zu Boppard und Oberwehsel ein großer Vorrath Hafer öffentlich aufgekauft, und in ein Magazin gebracht werden.

Diese factische Thatumstände mögen wohl zum Theil einzelnweis betrachtet, auch als neutrale Handlungen angese-

hen werden, allein in Verbindung genommen, dürften solche eine nachtheilige äußere Seite erhalten, und Höchstdero Erzstift der französischen Nation in der gehässigsten Gestalt darstellen. Diesem allen kömmt nun noch hinzu, daß die vorsichtigsten Maaßregeln, welche das Kaiserl. Gouvernement zu Brüssel ergriffen hat, und die in den Niederlanden befindliche starke Garnison es nicht hindern konnten, daß nicht ein Trupp französischer National = Gardisten, die Gränzen der Mäßigung vergaß, und ins Kaiserl. Gebiet überzutreten wagten, daß im Elsaß nach dem selbstigen Inhalt der höchsten Signatur vom 19ten dieses ähnliche Ausfälle vorgenommen werden wollten, und man im Publikum von zu befürchtenden Feuer-Anlagen, und Mordbrennerei spricht; und das Obererzstift insbesondere die beunruhigendsten Nachrichten erhält, und jeder Tag mit Zittern und Schrecken durchlebt wird.

Geruhen demnach Ew. K. D., sämmtliche diese Umstände in wiederholte und tiefe Erwägung zu ziehen, und durch die vorsichtigsten Maaßregeln ein Land von einer schreckenvollen Lage zu entledigen, welches in innerer und äußerer Ruhe sein Glück aufsuchet, und, bey seinen ohnehin schwachen Kräften, keine Drückung von außen, und keinen verheerenden Krieg ohne seine gänzliche Zerrüttung erleiden mag.

Können Höchstdieselbe es ohne Beleidigung des Anstandes nicht mehr dahin bringen, daß wir durch die gänzliche Entfernung der französischen Prinzen, und ihrer anhängenden Parthei vollkommen beruhigt werden mögten: so werden doch Höchstdieselbe unsere flehendlichste Bitte nicht misbilligen, daß solche Verfügungen nicht allein getroffen, sondern auch durch Zeitungen und andere Wege bekannt gemacht werden mögten, wodurch Ew. K. D. ein öffentliches Zeugniß geben, daß die Aufnahme der französischen Emigranten sich auf die engsten

Grenzen der Gastfreiheit beschränke, und, nach dem Beyspiel benachbarter Reichsstände, keine auch entfernte Theilnahme oder Begünstigung der vorhabenden Gegenrevolution zur Absicht habe. Diese Landesfürstliche Gnade glauben wir durch die bisher beobachtete Erfüllung unserer Unterthans-Pflichten, und durch jene so oft werkthätig an Tag gelegte Devotion verdient zu haben, mit welcher ein jeder insbesondere, und alle insgesammt gegen die höchste Person unsers Durchlauchtigsten Fürsten beseelt sind.

An diese unterthänigste Bitte ketten wir die weitere an, daß das in der höchsten Signatur bemerkt gewordene Anerbieten, ohne Kosten des Landes mit zwey tausend Mann französischer Cavallerie, unter Anführung des Prinzen von Nassau, die Stadt Trier, und die erzstiftischen Grenzen zu decken, nicht allein nicht angenommen, sondern gänzlich ausgeschlagen werden möge; denn ein solcher Vorschritt könnte von der französischen Nation als eine offenbare Theilnahme an der Gegenrevolution angesehen werden, und kann nur von Seiten der Königl. Prinzen in der Absicht in Vorschlag gebracht worden seyn, um die Demokraten-Parthie zum Ausfall ins teutsche Reich zu reizen — auch liegen in dem jetzigen Zeitpunkte keine Beyspiele vor, daß irgend ein angränzender teutscher Reichsstand es zweckmäßig gefunden habe, nicht einstens durch eigene Truppen an den Grenzen Bewegungen zu machen; und wie sollte es demnach für unser Vaterland zuträglich seyn können, durch die Aufnahme einer französischen Besatzung ein öffentliches Zeugniß des genehmigten Revolutions-Plans an Tag zu legen, und die französische Nation so zu sagen aufzufordern, in dem Innern unsers Landes den Schauplatz des Kriegs zu eröffnen.

Gnädigster Fürst und Herr! wir sind Höchstihnen zum voraus mit dem lebhaftesten Dank verbunden, daß Höchstdieselbe die äußerst gefährliche Unternehmung nicht gebilliget haben, und flehen Höchstdero landesväterliche Sorgfalt an, allen solchen weiteren etwaigen Vorschlägen kein Gehör zu verleihen; und vereinigen zugleich hiemit die schließliche Bitte, womit die den Königl. Prinzen bey ihrem Aufenthalt zu Schönbornslust zur Wache bis hiehin eingediente 40 Mann der Jäger-Compagnie bey dem dermaligen ohnehin sichern Aufenthalt in der Stadt, wenigstens zum größten Theil, rückgezogen, und zur Ausübung ihrer Bestimmung, nemlich zur Landes-Sicherheit, zumal in einem Zeitpunkt beordert werde, wo Haupt- und Neben-Straßen von allerlei Gattungen Fremden angefüllet sind, und wo es unvermeidlich ist, daß sich hierdurch auch Diebesgesindel ins Land schleiche und der unbewahrten Hütte des Land-Bewohners Gefahr bringe.

In Erwartung einer weiter gnädigsten Erhörung dieser unterthänigsten Vorträge, haben wir die höchste Gnade mit Empfindungen der reinsten Verehrung jederzeit zu verharren rc. rc.

4.

Koblenz den 7ten Decemb. 1791.

Nichts hätten unterth. treudevot. Landesstände sehnlicher gewünscht, als daß die in verschiedenen unterth. Vorstellungen mit ehrerbietigem Vertrauen dargestellte Besorgnisse ungegründet seyen, welche der den französischen Emigranten mit verschiedenen Begünstigungen ihrer vorhabenden Absicht gestattete Aufenthalt in uns erregen mußte, und zum äußersten Grade der Bekümmerniß herangewachsen sind. — Allein die von Zeit zu Zeit bekannt gewordenen nähern Nachrichten von den

Vorschritten der französischen National-Versammlung gaben uns leider die Bestätigung, daß die geschöpften Besorgnisse nur allzu gegründet seyen, und daß sich über unser Vaterland ein Ungewitter zu verbreiten scheinet, welches wahrscheinlich nur durch die schleunigsten Vorkehrungen entfernt werden muß.

In dieser äusserst traurigen Lage bleibt uns also nichts übrig, als Ew. K. D. ohne allen Rückhalt dasjenige zur Landesherrlichen Beherzigung zu führen, was uns und unsere Mitunterthanen dem drohenden Schicksale preis zu geben scheinet. Höchstdieselben geruheten zwar in der durch Höchstdero Staatsrath und Kanzler Hügel mitgetheilten Note gnädigst bemerken zu lassen, daß unterthänigst treugehorsamste Stände ohne weitere, dem höchsten Ermessen nach, grundlose Besorgnisse sich lediglich der Fortsetzung und Erledigung der Landes-Geschäfte *) widmen, und der höchsten Anordnung Ew. K. D. die Aufmerksamkeit auf alles, was in den gegenwärtigen Zeit-Ereignissen dem Wohl des Erzstifts nachtheilig seyn könne, so wie die jedesmalige Vorkehr der erforderlichen Maaßregeln mit vollem Vertrauen überlassen sollten.

Allein so unbegränzt unser Zutrauen auf die Landesväterliche höchste Vorsicht und Sorgfalt immerhin war und noch ist, — so wenig es unsere Absicht ist, den höchsten Vorschritten Ew. K. D. durch irgend einen ungeeigneten Vortrag entgegen zu seyn; so wahrhaft sind wir aber auch überzeugt, daß es eine der ersten Pflichten unserer Bestimmung

*) Waren denn das keine Landes-Geschäfte, wenn die Landstände berathschlagten, wie das dem Lande drohende unnennbare Uebel abgewendet werden könnte? Und daß ihre Besorgnisse nicht grundlos waren, hat der Erfolg leyder nur zu sehr gezeigt!

sey, Ew. K. D. auf all dasjenige aufmerksam zu machen, was auf die innere und äußere Wohlfahrt unseres Landes gute oder nachtheilige Wirkungen erzeugen kann. Die Epoche, in welcher wir gegenwärtig leben, ist von der wichtigsten Bedeutung; wir stehen am Rande des Verderbens, und ein einziger unglücklicher Tag kann unserm armen Vaterlande so schrecklich und verderbend werden, daß die sparsamste Staatswirthschaft und alle Ausflüsse der Landesherrlichen höchsten Wohlthätigkeit in dem fortwährenden Laufe eines Jahrhunderts nicht zureichen können, die Wunden, welche ein solcher Tag schlagen kann, zu heilen. Unter allen teutschen Reichslanden ist Höchstdero getreues Erzstift dasjenige, welches von der Uebermacht Frankreichs das mehrste zu befürchten hat, und wenn wirklich von den französischen Prinzen keine Gegenrevolution beabsichtiget würde, wenn weder diese noch die übrigen französischen Emigranten in den hiesigen Landen sich niedergesetzt hätten, so würden wir doch nicht außer aller Gefahr seyn: denn die Geschichte lehrt es, daß bey der Staats-Umwälzung eines großen Reiches die nachbarlichen Staaten beunruhiget wurden, und einzelne Zusammenrottirungen entstanden, welche den friedlichen nachbarlichen Orten Gefahr und Ungemach zuführten.

Da wir aber jetzo nicht nur die Anstalten einer Gegenrevolution mit Ernste vorkehren sehen — da die Hauptniederlage dieser Anstalten im Innern unseres Landes ist — da alle Wirkungen des Operations-Plans sich im Erzstift vereinigen — da die Anzahl der Gegenrevolutions-Truppen sich mit jedem Tage vervielfältiget, und fast das ganze Land mit französischem Militaire übersäet ist — da endlich alle französische

Nachrichten dahin sich vereinigen, daß man das Erzstift Trier, als den Keim oder Entstehungs-Punkt der Gegenrevolution ansehe, Ew. K. D. der Verletzung des Völkerrechts öffentlich beschuldiget, und Höchstdero Land feindlich anzugreifen gedrohet wird: so glauben wir, daß die besorgte Gefahr von allen Seiten herannahe, daß es also unverletzliche Pflicht sey, die Landesfürstliche Vorsorge auf das flehentlichste zu erbitten, und Höchstdenselben das Schicksal Höchstdero so ergebenen Unterthanen wiederholter unterthänigst anzuempfehlen.

Höchstdieselben haben zwar durch mehrere erlassene Verfügungen verschiedene Gegenstände huldreichst zu beseitigen gesucht, welche mit den Benehmungen eines neutralen Landes nicht übereinstimmen; allein eben diese höchste Verfügungen sind größtentheils noch nicht zur Ausübung gebracht worden.

Eine beträchtliche Anzahl unserer Feuer-Gewehre ist noch in den Händen der französischen Flüchtlinge. — Täglich üben sich dieselben im Angesicht des Publikums in den Waffen; ja das alte Residenz-Gebäude selbsten ist zum öffentlichen Exercir-Platz geworden; die Anzahl der Remonte-Pferde wird täglich stärker; die Eintheilungen in besondere Kompagnien bestehen noch immer, so wie öffentliche Entreprisen von Lieferungen verschiedener Gattung. — Keine Festungen Frankreichs sind bis hiehin so sehr in Vertheidigungs-Stand gesetzt worden, als jene gegen die Trierischen Gränzen. Alle diese Verhältnisse in Verbindung genommen, geben die Wahrscheinlichkeit an die Hand, daß die französische Nation entweder von dieser Seite einen Angriff besorge, oder doch, von da aus bey einem allenfallsigen Angriff im Elsaß in unser Land einzubrechen, die Absicht habe.

Gnädigster Fürst und Herr! Schaudervoll ist die Aussicht in die Zukunft, unsere Lage wird von Tag zu Tage mit trübern Wolken umzogen, und während dem wir uns auf dem jetzigen Landtage mit mühsamer Aufsuchung einzelner Ersparnisse beschäftigen, und Mittel und Wege zu ergründen uns bestreben, wie der innere Staats-Aufwand gemindert, und an die allmählige Tilgung der Landes-Schulden Hand angeleget werden könne, ergreift uns bange Furcht und Ahndung, wenn wir auf unser politisches Verhältniß mit Frankreich hinblicken, und die sorgfältige Bemühung der größten Höfe von Europa wahrnehmen, feindlichen Auftritten mit Frankreich zu entgehen, und ihre angränzende Länder gegen Ueberfall zu sichern.

Ew. K. D. können freilich wohl die sich durchkreuzende Verhältnisse näher ergründen, und die französischen Prinzen werden alles anwenden, um das besorgte Landesfürstliche Herz zu beruhigen, und die Bemühungen Höchstdero getreuer Stände von einer gehässigen Seite zu schildern; allein wenn Ew. K. D. huldreichst erwägen, daß die politischen Systeme aller Höfe einem steten Wechsel unterworfen sind, daß die jetzt herrschende fast allgemeine Sensation der Völker in der politischen Wagschale alle Aufmerksamkeit verdienet, daß die Erwartungen der Königl. Prinzen bereits in manchen Theilen getäuschet worden sind, und daß die Privatmeinung mancher Ministerien nicht immerhin die richtigste und beste war, und daß der Mensch überhaupt dasjenige zu glauben gewohnt ist, was er hoffet, daß endlich die übrigen Fürsten Teutschlandes ganz wohl berathen seyn mögen, welche an den französischen Händeln nicht einmal einen entfernten Antheil nehmen, daß das allerhöchste Reichs-Oberhaupt noch jüngst, soweit öffent-

lichen Zeitungen zu glauben ist, erkläret hat, daß Allerhöchst-dasselbe die französische Constitution nicht feindlich angreifen, sondern die etwa dagegen beleidiget werdenden monarchischen Rechte mit gewaffneter Hand rächen wolle: so werden Ew. K. D. (wir hoffen es mit vollkommenstem Vertrauen) unsere mit ehrfurchtsvoller Freimüthigkeit eröffnete Besorgniß gnädigst nicht mißkennen, und der so oft wiederholten Bitte Statt geben, daß die zur Bezeugung eines neutralen Betragens bereits gnädigst erlassenen und noch ferner zu erlassenden Verfügungen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, uns auf die Beobachtung und Befolgung solcher höchsten Vorschriften genauer, wie anhero geschehen, und strenger festgehalten werden möge. Höchstdieselbe haben uns zwar ersteres durch Höchstdero Staatsrath und Kanzler Hügel mündlich versprechen lassen; allein bis hiehin ging diese frohe Erwartung nicht in Erfüllung, außer daß wir in der Cöllnischen französischen Zeitung einen anonymischen Brief de dato Metz lasen, welcher, so vorsichtig er verfasset ist, keinen öffentlichen Glauben hat, und von der neutralen Absicht Ew. K. D. keinen Beweis liefert, wo doch mit jedem Tage unsere Besorgnisse häufiger und gegründeter geworden sind.

Wir wiederholen demnach diese unterthänigste Anträge, und werden auch in der traurigsten Lage mit den Empfindungen der tiefsten Devotion, Treue, und Ergebenheit jederzeit zu verharren die Gnade haben.

5.

Koblenz den 24sten Decemb. 1791.

Ew. K. D. geruheten zwar, durch Höchstdero geheimen Staatsrath und Kanzler Hügel unserm gemeinschaftlichen Syndico bedeuten zu lassen, daß Höchstdieselben in Betreff der

französischen Angelegenheiten keine Vorstellung mehr annehmen würden; allein wir können es unmöglich glauben, daß dieses die wahre Gesinnung unsers gnädisten Landesfürsten sey, der doch bereits so viele Beweise gegeben hat, wie nahe ihm das Wohl seiner Unterthanen am Herzen liege, und wie gnädig jene Vorschläge immerhin aufgenommen wurden, welche zur Abwendung einer drohenden Gefahr, und zur äußern und innern Landes-Sicherheit bey verschiedenen Anlässen gemacht worden sind.

Ueberdies ist ja ein Landesfürst der Vater seines Volks, warum sollte letzterm der Zutritt versaget seyn? wenn es die Verhältnisse nothwendig machen, und wo soll man Trost und Hülfe suchen, wenn dem Unterthanen nicht mehr gestattet seyn soll, seine Klagen und seine Besorgnisse in den Schooß seines Fürsten auszugießen? Zudem haben ja Ew. K. D. unterth. treugehors. Stände ausdrücklich vorgeladen, um dasjenige berathen und schließen zu helfen, was die Wohlfahrt des Vaterlandes erheischet: und wie sehr müßte nicht unsere ursprüngliche Bestimmung verkannt werden, wenn wir die einzigen seyn sollten, die in der gegenwärtigen so äußerst bedenklichen Lage zurückgescheuchet würden, wenn wir die eigentlichen Ursachen unserer Besorgnisse zur unmittelbaren landesherrlichen Wissenschaft zu bringen uns verpflichtet sehen; nein, gnädigster Fürst u. Herr! uns sind die Hauptzüge der landesväterlichen Denkart allzubekannt, als daß wir Höchstdenenselben die Entstehung des erlassenen Verbots beymessen sollten; wir können nicht zweifeln, daß es Ew. K. D. angenehm seyn müsse, aus unserm Munde die Besorgnisse und Klagen Höchstdero getreuer Unterthanen zu vernehmen.

Das Schicksal Ew. K. D. ist mit jenem Höchstdero getreuen Landes unzertrennlich verknüpft, und die allgütige Vorsicht hat es so geordnet, daß nur der Staat sich glücklich preisen kann, *) wo der Fürst sich als den Vater seines Volks ansieht, und seiner Hülfe und Rettung mit offenen Armen entgegen geht.

Nehmen es dahero Ew. K. D. als einen Beweis unseres unauslöschlichen Vertrauens an, wenn wir in unserer dermaligen so kummervollen Lage den gradesten Weg eingehen, und Ew. K. D. die ganze Masse unserer Besorgnisse mit jener Offenheit hinlegen, die der gegenwärtige Zeitpunkt zur äußersten Nothdurft macht, und die vielleicht das einzige Mittel seyn wird, Ew. K. D. den bisherigen Gang der Sache in seiner wahrer Gestalt hinzustellen.

Ew. K. D. ließen uns vor einigen Tagen die tröstliche Nachricht durch Höchstdero geheimen Staatsrath und Kanzler Hügel zugehen, daß Höchstdieselben durch einen in der Nacht vom 21sten dieses nach Paris abgeschickten Kurier Sr. Majestät dem Könige von Frankreich erklärt hätten, daß sämtliche Cantonnements der französischen Emigranten in hiesigem Erzstifte binnen acht Tagen aufhören, und solche sich mit einzigem Ausschlusse der französischen Prinzen anderswohin begeben würden. Diese gnädigst ertheilte Nachricht richtete unsere niedergeschlagenen Gemüther einigermaßen auf, indem wir bey dieser also gegebenen Erklärung die Hoffnung für uns hatten, daß der König von Frankreich und die Nation keine gewaltthätige Schritte gegen unser armes Vaterland machen, und

*) Auch umgekehrt kann sich nur der Fürst glücklich preisen, der seiner Bestimmung gemäß handelt, und sich dadurch die Liebe und das Zutrauen des Volks erwirbt.

allenfalls weitere Vorstellungen an Ew. K. D. beschließen würden; allein diese Beruhigung dauerte kaum einige Stunden, als schon andere Nachrichten einlangten, welche uns zu bestättigen schienen, daß es mit jenen Neutralitäts-Vorkehrungen kein wahrer Ernst seyn dürfte, welche uns Ew. K. D. bey mehreren Gelegenheiten gnädigst zusicherten. Wir wurden nämlich durch zuverlässige Quellen belehret, daß

a) die französischen Flüchtlinge tagtäglich zum Exerciren ausritten, und wo nicht selbst auf dem Trierischen Boden, doch in der, in der Nähe gelegenen, von Ew. K. D. lehnrührigen Herrschaft Müllenbach im Angesichte des ganzen Publikums militärische Evolutionen machten, ja, daß diese so begünstigte Emigranten des bestehenden höchsten Verbots ohngeachtet selbst in dem alten Residenz-Gebäude ungescheut exercirten, so wie dann die in Andernach einquartirte Franzosen das Cöllnische Gebieth zum öftern verlassen, und in den Trierischen Gemeinds-Bezirken, bey Eich, Pleidt und Nikenich förmliche Manoevres gemacht haben.

Wir würden belehret, daß

b) eben diese Franzosen sehr beträchtliche Mehl-Magazine, auch nach Höchstdero Verbot, in der Stadt angelegt und noch täglich vermehret hatten, daß

c) die französischen Gardisten mit den für die Trierischen Jäger angeschafften Flinten die Wache hielten, und auch ein beträchtlicher Theil der übrigen Gewehre noch nicht rückgegeben sey, obschon Höchstdero Staatsrath Hügel unserm Syndico schon längsthin eine Note des Obristen von Metzen vorlegte, Inhalts welcher alle Gewehre rückgegeben seyen *).

*) Crimen falsi!

d) Wir sahen täglich grosse Transporte von Pferden eintreffen, welche ohnmöglich nur zur Fortbringung der Bagage der französischen Prinzen eindienen konnten; wir sahen

e) eine Menge Rüstwägen anhero bringen, denen man zum äußern Scheine die Benennung von Deckelwägen beylegte; es wurden

f) viel Partikuliers angegangen, um Fourage - Kontrakte für mehrere 1000 Pferde zu übernehmen; wir sahen ferner

g) geometrische Aufnahmen des ganzen Trierischen Landes durch hiesige Ingenieurs für die französische Prinzen fertigen, und fast alle Dörfer des Landes in besondere Cantonnements eintheilen. Diesen und mehreren andern Anstalten, welche gegen das gnädigste erlassene Verbot von fortwährenden militärischen Operationen untrüglichen Beweis geben, kam nun noch die äußerst unerwartete Nachricht hinzu, daß

h) auf der Vestung Ehrenbreitstein 15 Trierische Konstabler Tag und Nacht scharfe Patronen machten, daß

i) die Schreiner mit Fertigung der Verschläge zum Transport dieser Patronen sich beschäftigten: daß

k) funfzehn bis neunzehen Rüstwägen, so für die Prinzen von Frankfurt gekommen und mit Munition beladen seyn sollen, auf der Vestung stünden und sechszehn Kanonen zusammengeführet seyn, welche zum Transport zugerichtet würden; Nun geruheten zwar Ew. K. D. unserm Syndico durch Höchstdero Staatsrath Hügel bedeuten zu lassen, daß die Fertigung der Patronen, und Zurichtung der Kanonen zur Reichs- oder Landes - Defension auf höchsten Befehl bewirkt würden, und daß die angebliche Rüstwägen jene Deckelwägen seyen, welche der Raths-

verwandte Zimmermann dahier für die Königl. Prinzen kontraktsmäßig geliefert habe. — Allein verzeihen es Ew. K. D., wenn wir durch eben diese letzte höchste Erklärung nun noch vollends die Ueberzeugung haben, daß man nicht allein unterth. treu gehors. Stände mit allen Neutralitäts=Verfügungen getäuschet, und das ganze Land so nach und nach auf den gegenwärtigen Abgrund geführet, sondern daß man selbst die höchste Person Ew. K. D. durch Anstalten und Nachrichten blende, die leider! nur zu sehr grundlos sind, und die von der französischen Nation aller Wahrscheinlichkeit nach in ihrer eigenen Gestalt angesehen, und betrachtet werden.

Gnädigster Fürst und Herr! unsere gegenwärtige Lage ist so unglücklich, daß wir Ew. K. D. diejenigen Verhältnisse nicht länger verbergen können, welche uns unserer Ueberzeugung nach auf den Standort gebracht haben, auf den wir uns leider! vor allen andern teutschen Reichslanden gesetzet sehen.

Das größte Glück eines Landes ist es immerhin, wenn der Fürst sein Vertrauen Männern schenket, die die Verfassung, die politischen Verhältnisse, die Kräfte des Landes und den Karakter dessen Bewohner kennen, die eine angeborne Liebe zum Lande selbst haben, und deren eigenes Wohl mit dem Wohl des Landes verknüpft ist. Derjenige, mit dem der Fürst seine Regierungs=Sorgen theilet, muß vorzüglich diese Eigenschaften besitzen; gleiche Liebe für alle Stände des Landes, Achtung für die übrigen Räthe und Collegien des Fürsten müssen den Karakter eines solchen Mannes ergänzen, wenn aus seiner Anstellung diejenigen wohlthätigen Wirkungen für des Landes Beste entspringen sollen, die der gute Fürst, der diesen Mann besoldet, mit Zuversicht erwartet. Nun aber, gnä=

gnädigster Fürst und Herr! glauben unterth. treugehorsamste Stände, daß der Zeitpunkt erschienen, wo wir die allgemeine Stimme der Unterthanen, so gerne wir es auch wollten, nicht länger unterdrücken können, nach welcher man Höchstdero dirigirendem Staats- und Konferenz-Minister, *) welcher doch alle jene Eigenschaften in sich vereinigen, und für das Wohl, die Ruhe und das Beste des Landes unablässig sorgen sollte, die mehrste Schuld beymißt, daß bey der gnädigsten Aufnahme Höchstdero Königl. französischen Anverwandten die Gränzen der Gastfreyheit in so mannigfaltigem Betracht hintenangesetzt und unser unmächtiges, schuldloses und der vollkommensten innern Ruhe genießendes Land in die ängstlichste Lage versetzt worden, und nun in fast täglicher Gefahr stehet, ein Opfer der französischen National-Rache zu werden. Wie eifrig verwendete sich nicht Höchstdero Staats-Minister für die Unterkunft der französischen Flüchtlinge! wie unbehutsam ließ er denenselben eine beträchtliche Anzahl Feuer-Gewehre aushändigen! wie sehr wurde nicht eben durch ihn die Bekanntmachung jener Neutralitäts-Verfügungen verzögert, welche Ew. K. D. auf unterthäniges Anflehen unterthänigst treudevotester Stände erließen! mußte er nicht täglich sehen, daß alle die Neutralitäts-Verfügungen größtentheils unbeachtet blieben, und wie täuschend ist nicht die Beruhigung, welche er Ew. K. D. in Ansehung der Arbeiten auf der Vestung gab! lassen sich Höchstdieselben das Verzeichniß der fertigen Patronen, und sonstigen

*) Bekanntlich der Freyherr von Duminique. Man hat ihm viel Eitelkeit Schuld geben wollen. Dann ließen sich seine Handlungen sehr gut erklären. Merkwürdig ist übrigens das hier von den Trierischen Landständen gegebene Beyspiel der Denunciation eines Ministers, der das Vertrauen des Volks verlohren hat.

Munitions-Vorraths vorlegen, welche bey Gelegenheit der beschlossenen Abschickung des Militärs nach Trier, und des Lütticher Executions-Commando zubereitet worden, und Höchstdieselben werden die Ueberzeugung erhalten, daß es keiner weitern Zubereitung bedarf, wenn wir auch das dreifache Contingent zu einem Reichskriege hergeben müssen, der noch lange nicht beschlossen ist, daß wir auch allenfalls mehreren bearbeiteten Munitions-Vorrath haben, als bey einem etwa von Kurkreis wegen zu ziehenden Kordon erforderlich seyn würde. Und wenn auch diesem allem nicht also wäre, wenn wirklich ein Abgang zu besorgen sey, warum ist nicht der alsdann gewöhnliche Gang beobachtet, die deshalbige Weisung an den Kriegsrath und von da weiteres erlassen worden, und warum sollte man mit größerm Kosten-Aufwande, und selbst mit größerer Gefahr zur Nachtzeit arbeiten lassen; mußte nicht die Verschwiegenheit und das Heimliche, was man bey dieser Anstalt beobachtete, den Verdacht noch erhöhen? und eben so sind Ew. K. D. unrichtig benachrichtiget, daß die Munitions-Wägen, welche für die Prinzen auf der Vestung stehen, jene Deckelwägen seyen, die Rathsverwandter Zimmermann zu liefern übernommen hat; denn deren sind nur zwölf, und von diesen nur drey fertig, welche noch wirklich zu Koblenz an dessen Behausung stehen.

Gnädigster Fürst und Herr! aus diesem unterthänigsten Vortrage werden Höchstdieselbe ermessen, daß von allen Seiten Gefahr drohe, daß man nichts weniger sich versprechen muß, als würden der französischen Nation sämmtliche diese Vorkehrungen ein Geheimniß geblieben seyn. Die Heftigkeit, mit der man sich zu Paris gegen Ew. K. D. und Höchstdero schuldloses Land bey allen Versammlungen herausläßt, ist leider der sicherste Beweis, daß die französische Nation noch

mehrere und gründlichere Nachrichten einer Theilnahme, oder doch einer Begünstigung der Gegenrevolution habe, als selbst unterthänigst = treugehorsamste Stände unterthänigst vorgetragen, und zu der Höchsteigenen Wissenschaft Ew. K. D. gekommen ist.

Ueber dieses soll dem Vernehmen nach, statt des zurückberufenen Grafen von Vergennes ein anderer französischer Gesandter ehester Tagen eintreffen, welchem es ein leichtes seyn wird, alle nähere Facta aufzusuchen und zu constatiren, fort solche in Frankreich einzuberichten, und die bedrängte Nation gegen unser bedrängtes Vaterland noch mehr zu reizen.

Geruhen demnach Ew. K. D. diese Lage der Sache und die Verhältnisse, in welchen wir uns dermalen befinden, entweder von Höchstdero nachgeordneten Landes = Regierung, oder sonstigen in der Sache unbefangenen Räthen schleunigst prüfen, und jene Maaßregeln beobachten zu lassen, die zur Schonung unseres Vaterlandes eindienen; vor allem aber bitten wir, daß die Entfernung der Prinzen als ein Hauptgegenstand des französischen Andringens auf jede schickliche Art gnädigst so bald möglich bewerkstelliget werden möge.

Wir können unmöglich in dieser äußerst mißlichen Lage länger das Schicksal so vieler tausend Einwohner in den Händen Höchstdero Staats = Ministers sehen; denn, wenn wir auch dem Gerüchte keinen Glauben beimessen, als wenn derselbe bey dem Gegenrevolutions = Plan einigermaßen mit interessiret seye, so giebt uns doch die bisherige Behandlung des Ganzen so viele Gründe an die Hand, daß wir ohnmöglich demselben unser Vertrauen widmen können.

Auch verdienet, unserm Ermessen nach, die fernere Betrachtung die tiefste Beherzigung Ew. K. D., daß Höchstdero

Kurland gegenwärtig einer allgemeinen inneren Ruhe genießt, daß kein Stand gegen den andern in einiger Gährung ist, und daß Höchstdieselbe von allen Unterthanen ohne Ausnahme mit unverbrüchlicher Treue geehrt und geliebet werden *).

Wenn demnach auch kein feindlicher Ueberfall zu besorgen wäre, so könnte die schon gedrohete Verbreitung der französischen Grundsätze im hiesigem Erzstifte schon Unheil genug stiften und die innere Ruhe gänzlich zerrütten.

Wir bitten demnach Ew. K. D. um die genaueste Prüfung dieser unserer Bemerkungen; das Heil des ganzen Landes, die Aufrechthaltung so vieler tausend Familien, und die höchst eigene Beruhigung Ew. K. D. hangen von der mildesten Gewährung unserer Bitte lediglich ab, es ist die Sache des ganzen Landes, und jedes Einzelnen. Alles ist in der Furcht und Angst, das hohe Domkapitel und viele andere Staatsbürger sollen wirklich ihre Kostbarkeiten, und sonstige Vermögens-Stücke geflüchtet haben, und je näher der in der Königlichen Rede bestimmte 15te Jänner heranrückt, um so mehr wird die Masse der Besorgung banger Ahndung und ängstlicher Erwartung vergrößert.

---

*) Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß der Kurfürst ein sehr guter Fürst sey, der allerdings diese Liebe seiner Unterthanen verdient. Zu einer Zeit, da in einer andern Residenz Leute bezahlt wurden, um dem Fürsten als Zugvieh zu dienen, wollte es der Kurfürst von Trier durchaus nicht zugeben, daß Menschen seinen Wagen ziehen sollten, und da er dieß nicht hindern konnte, so stieg er aus, und gieng zu Fuß, um wenigstens nicht sich ziehen zu lassen. Ein treflicher Zug, der seinem Character alle Ehre macht, und der es uns noch mehr bedauren läßt, daß seine Gutmüthigkeit so schändlich mißbraucht und hintergangen ist. H.

Sollten wir aber, wie wir doch nicht hoffen, in dieser wichtigsten Bitte, die wir jemalen an Ew. K. D. gethan haben, unerhört bleiben, so bleibt uns nichts übrig, als die Geschichte unserer Bewendungen offenbar werden zu lassen, und höhere reichsgerichtliche Hülfe anzurufen, um wenigstens die ganze Welt zu überzeugen, daß wir zur Rettung unsers Vaterlandes alles gethan haben, was wir vermochten, und dann hoffen wir, daß die französische Nation auf jeden Fall Schonung gegen ein Land eintreten lasse, welches gegen dieselbe nicht die geringste feindliche Absicht hat, und nur in Beibehaltung innere Ruhe, wechselseitiger Eintracht, und genauester Erfüllung seiner Pflichten sein Glück aufsuchet.

Wir verharren in trostlosester Empfindung ꝛc. ꝛc.

(Die übrigen Vorstellungen im nächsten Heft.)

VII.

Herzoglich Zweybrückisches pro Memoria, die am 23. Nov. 1795 geschehene und noch dauernde eigenmächtige und unbefugte Verhaftnehmung des Herzoglichen Ministers von Salabert betreffend. Dictirt zu Regensburg den 26. Febr. 1796.

---

§. 1.

Am 23sten November 1795, als dem Tage der Räumung der Stadt und Vestung Manheim von den französischen Truppen, wurde der Herzoglich Pfalzzweibrückische Staats-Minister Commandeur von Salabert, durch den Grafen von Grün, General-Adjutanten des K. K. Feldmarschalls Hrn. Grafen von Wurmser, auf Requsition des K. K. Feldmarschalls und Reichs-General-Feldzeugmeisters, Grafen von Clairfait, arretirt, und ohne irgend einen Grund oder eine Ursache dieser Verhaftnehmung anzugeben, ihm, daß er sein Staatsgefangener sey, angesagt; dem zufolge seine Papiere durch den Obrist-Lieutenant von Marseille und den Fürsten von Ligne versiegelt wurden. Der genannte Minister von Salabert mußte sich begnügen, die Rechte seines Herrn und die seinigen durch eine förmliche Protestation zu verwahren, und er befindet sich noch in derselben Lage als Staatsgefangener des Reichs-Generals, mit abwechselnd härterer oder gelinderer Behandlung, jedoch immer unter genauestem Ver-

wahrsam. Zu diesen frühern factis muß noch hinzugefügt werden, daß den 10. Februar gerade in dem Augenblicke, wo der Herzog hoffte alles gethan zu haben, um einer gerechten Abstellung seiner Beschwerden nächstens entgegen zu sehen, derselbe neue Eingriffe in seine Landesherrlichen Rechte erfahren mußte, indem eine von dem gar nicht in Pflichten des Reichs stehenden K. K. Feldmarschall Grafen von Wurmser angeordnete Commission sich erlaubte, die in dem Hause des Herzogs zu Manheim befindlichen und versiegelten Papiere des Ministers von Salabert, deren Einsicht blos dem Herzog gebührte, eigenmächtig zu öffnen und zu untersuchen.

§. 2.

Der Herr General von Clairfait unterließ und hat bis jetzt gänzlich unterlassen, dem Herrn Herzoge von Zweybrücken von dem gewaltsamen Eingriffe, den er sich in die Rechte dieses Fürsten erlaubte, die geringste Anzeige zu machen; noch weniger hat er demselben die Ursachen oder Gründe vorgelegt, welche die Verhaftnehmung seines Ministers veranlassen konnten. — Dieser in Diensten und Pflichten des Reichs stehende Feldherr hat nicht einmal der allgemeinen Reichs-Versammlung, so viel Zeit auch seitdem verflossen, weder über jene Verfügung noch über die Beweggründe einige Nachricht zugehen lassen, und Se. Herzogliche Durchlaucht, ohne der Beurtheilung Ihrer höchsten und hohen Mitstände vorgreifen zu wollen, können nicht ohne das empfindlichste Gefühl Ihrer gekränkten Fürsten-Ehre bemerken, daß Sie die Kenntniß der offenbaren Verletzungen Ihrer Landesherrlichin und Hoheits-Rechte nur den öffentlichen Blättern verdanken müssen.

§. 3.

Se. Herzogliche Durchlaucht können über die Gründe, welche die Verhaftnehmung Dero Staats-Ministers veranlaßt haben, nach demjenigen, so im vorhergehenden §. 2. angeführt worden, nichts als Vermuthungen vorlegen. Officielle Bulletins, die aus dem Haupt-Quartier der commandirenden Feldherrn herkommen, und dahero bey dem Publico einen gewissen Grad von Glaubwürdigkeit zu verdienen scheinen, beschuldigen gedachten Minister eines wirksamen Antheils an der Uebergabe der Vestung Manheim an die Franzosen. Wäre auch diese Angabe vollkommen richtig, so müßte, bevor man einen ungünstigen Schluß daraus folgern wollte, untersucht und festgestellt werden, ob nicht jene Uebergabe ohne Verschulden der Theilhaber, durch fremde Handlungen veranlaßt, und vielleicht ganz unvermeidlich gemacht wurde. Ohne hierin Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern vorgreifen zu wollen, noch die Gründe zu berühren, welche den dirigirenden Minister, Reichsgrafen von Oberndorf, geleitet und bestimmt haben mögen, kann man sich nicht entziehen, wegen sothanem Vorfalle einige Umstände kürzlich anzuführen.

Durch die Uebergabe der Manheimer Rheinschanze, deren Vertheidigung die Kaiserlichen Befehlshaber übernommen hatten, und die bey der Capitulation damals vorgegangenen Versehen, wurde die Vestung Manheim in eine solche Lage gesetzt, daß, sobald ein auch nur geringes französisches Corps an einem Orte zwischen Düsseldorf und Basel das rechte Rheinufer betreten hatte, es von dem Feinde abhieng, die Stadt aufzufordern, und, im Fall einer abschlägigen Antwort, durch Bomben oder glühende Kugeln in einen Steinhaufen zu verwandeln. So wie man zu Ende des 1794sten Feldzuges sorglos

die feindlichen Werke so nahe hatte vorrücken lassen, daß ein Bombardement der Stadt nicht zu vermeiden gewesen war; eben so wenig wurden die Franzosen während dem verflossenen Sommer gehindert, auf dem Grund und Boden der zerstörten Rheinschanze, mithin kaum in der Entfernung eines Kanonenschusses von der Stadt, casemattirte Batterien zu errichten, welche so beschaffen waren, daß weder die Mannschaft noch die Artillerie vom rechten Rheinufer her beschädigt — vielweniger in irgend einem Unternehmen gehindert werden konnten. Jedermann mußte daher um das — den Einwohnern von Manheim bevorstehende traurige Schicksal, welches nur durch die Zerstörung der feindlichen Werke abgewendet werden konnte, bekümmert seyn. Die allgemeine Bestürzung stieg auf das höchste, als sich die ganze Kaiserliche und Reichs-Armee von da wegzog, so daß zur Zeit der traurigen Ereignisse am Nieder-Rhein in der Gegend um Manheim nur zwey Grenadier-Bataillons stehen geblieben.

Zwar hat der Kaiserliche Hof durch die Kurböhmische Comitial-Gesandtschaft bey dem Reichs-Rath am 12ten October erklären lassen: daß bey dem ersten Anschein von Gefahr ein ansehnliches Hülfs-Corps Kais. K. Truppen der Vestung zu Hülfe geeilt, und davon frühe genug dem Gouvernement Nachricht gegeben worden sey. Allein gesetzt auch, diese Truppen wären zu rechter Zeit eingetroffen, so war es, den allgemein bekannten Umständen nach, keineswegs hinlänglich, eine Anzahl Truppen, so ansehnlich sie auch seyn mochte, an das rechte Rheinufer zu stellen. Die Franzosen mußten aus ihren Werken auf der Rheinschanze vertrieben und aus dortiger Gegend völlig entfernt werden, wozu ohnumgänglich nöthig gewesen wäre, eine teutsche Armee über den Rhein zu setzen, welches

aber damals auf keine Art zu hoffen war. Ohne diese Maaßregeln konnte die ganze Kaiserl. und Reichs-Armee am rechten Rheinufer nichts anders als, wie am 24sten December 1794, Zuschauer der Einäscherung von Manheim seyn, welche wenige Franzosen mit einer mäßigen Zahl Geschützes, ohne große Gefahr, zu bewürken vermögend waren; und daß letztere hiezu hinlänglich vorbereitet gewesen, bezeugt die beträchtliche Anzahl gefüllter Bomben, welche die Kaiserl. Königl. Armee nach dem Rückzug der Franzosen zu Mundenheim erbeutet hat.

Diejenigen, welche diese Lage der Dinge ohne leidenschaftliche Vorurtheile beherzigten, sannen auf Mittel, wie die unschuldigen Einwohner einer ansehnlichen Stadt von ihrem Untergang auf eine dem allgemeinen Interesse so viel möglich ohnschädliche Weise gerettet werden könnten. Se. Herzogliche Durchl. von Pfalzzweybrücken tragen kein Bedenken, öffentlich zu bekennen, daß Ihre Wünsche hiemit vereinigt waren, und daß Sie zu diesem Endzweck am 17ten September Dero Staats-Minister von Salabert nach München abzusenden sich bewogen gefunden. Die damals vorgeschlagenen Auswege waren aber so wenig dem allgemeinen Interesse nachtheilig, daß der Feldmarschall Graf von Wurmser kein Bedenken getragen, solche während der Belagerung aus Menschenliebe den Franzosen anbieten zu lassen.

Hiebei ganz allein beschränkt sich der thätige Antheil des Herzoglichen Staats-Ministers an allem dem so wegen der Uebergabe von Manheim, welche *während seines Aufenthaltes in München erfolgte*, verhandelt worden.

In der Folge hielten Se. Herzogliche Durchlaucht für nothwendig und räthlich, gedachten Ihren Minister in die belagerte Stadt zurückkehren zu lassen, um durch dessen per-

sönliche Gegenwart eine gelindere Behandlung der damalen in französischer Gewalt befindlichen Pfalzzweybrückischen Lande zu bewürken, und das ansehnliche Herrschaftliche Mobiliar-Vermögen desto mehr zu sichern.

Man glaubte so wenig hiedurch etwas zweydeutiges gethan zu haben, daß mehrbesagter Minister zweimal geradezu durch die Stellung der Deutschen Belagerungs-Armee zu reisen versuchte, welches ihm aber von der K. K. Generalität nicht gestattet wurde.

Die Vorlegung dieser Thatsachen, welche man unwidersprechlich zu erweisen, auch erforderlichenfalls noch näher zu entwickeln, im Stand ist, wird mehr als hinlänglich das Betragen des Herzoglichen Ministers in dem gehörigen Gesichtspunkt zeigen, und Se. Herzogl. Durchlaucht sind es Ihrem eigenen Gefühl schuldig, der untadelhaften Handlungsart desselben laut und öffentlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

§. 4.

Sobald Se. Herzogliche Durchlaucht die Nachricht von der Verhaftnehmung Ihres Ministers zuverlässig erhielten, glaubten Sie Ihre Ueberzeugung von der Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät des Kaisers nicht besser mit Ihren reichsständischen Pflichten vereinigen zu können, als durch unmittelbare Vortragung des ganzen Vorfalls und der Beschwerde, wie Z. 1. beweiset. Als nun in einem Zeitraum von beinahe sechs Wochen keine Antwort irgend einer Art erfolgt ist, so glaubten Se. Herzogliche Durchl. es Sich und dem Reichsverbande schuldig zu seyn, alles zu versuchen, alle Mittel zu erschöpfen, welche die so gewünschte Antwort befördern könnten: Sie wandten Sich daher in einem eigenen Schreiben s. Z. 2. an den Herrn Reichs-Vice-Kanzler Fürsten von Colloredo; al-

lein auch dieser Schritt hatte nicht die gewünschte Wirkung, da der Herzog vielmehr aus Wien die Nachricht erhielt, (wie solches unter Z. 3 und 4 erhellet) daß der Herr Fürst von Colloredo selbst erklärte, nichts in dieser Sache thun zu können, weil solche das Departement der Hof- und Staats-Kanzley von der Reichs-Kanzley ab- und zu sich gezogen habe; und auf diese Art wurde die Angelegenheit eines teutschen Reichs-Fürsten und eine Handlung, welche der Graf von Clairfait sich lediglich als Ober-Befehlshaber der Reichs-Armee erlaubte, gegen die Grund-Verfassung des Reichs von seiner wahren Behörde entfernt, und dadurch die fernern Schritte Sr. Herzoglichen Durchl. gehindert.

§. 5.

Der Herzog hat auf diese Art alles erschöpft, was Ihm nach Seinem festen und jetzt noch unerschütterlichen Vertrauen auf die bekannte Gerechtigkeits-Liebe des höchsten Reichs-Oberhaupts, als zweckdienlich zur gütlichen Vermittelung erschien, und es bleibt Ihm nun kein anderes Mittel übrig, als den verbandmäßigen Beystand Seiner höchsten und hohen Mitstände dringend zu Vertheidigung und Rettung ihrer gemeinsamen Rechte aufzurufen. — Die persönliche Ehre des Herzogs und dessen Würde als Reichs-Fürst sind auf das tiefste gekränkt — die vorzüglichsten Seiner Landesherrlichen und Hoheits-Rechte sind eigenmächtigerweise von einem in Diensten des Reichs stehenden Feldherrn angegriffen; — man hat es gewagt, ohne einen Grund oder nur einen Vorwand der Beschuldigung, den ersten Staatsdiener des Herzogs zu verhaften und so den Prozeß mit der Execution anzufangen; — den ordentlichen Richter, den selbst die Kaiserlichen Advocatorien nicht ausschließen, ganz zu übergehen, und dem Her-

zog in dieser Sache alle Einsicht zu versagen, die ihm nach der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, sogar in casu criminis laesae majestatis, gebühret, da nur bey verweigerter Justiz die Sache von dem Richterstuhle des Landes-Herrn devolvirt werden kann. —

Der Herzog würde sich und seinem Hause von der Nachwelt verdiente Vorwürfe zuziehen, wenn er die heiligsten Rechte seines Reichs-Fürsten-Standes durch Stillschweigen und Duldung vergeben und die persönliche Sicherheit seiner Staats-Diener länger den unbefugten Eingriffen fremder Gewalthätigkeit aussetzen wollte. —

Als Glied des teutschen Staatskörpers ist er mitverbunden, die Grundpfeiler der Constitution nicht erschüttern zu lassen, und er glaubt seine höchst und hohen Mitstände, um sie mit gleichen Gesinnungen zu beseelen, nur auf die augenscheinliche Gefahr aufmerksam machen zu dürfen, die den wichtigsten Vorrechten teutscher Fürsten und der Reichsfreiheit überhaupt drohet, wenn Reichsständische Minister Behandlungen dieser Art ausgesetzt seyn sollen, so oft Ihre übrigens erlaubten, mit dem Wohl des Ganzen zu vereinbarenden, und auf das Interesse Ihres Hofes gegründeten politischen Meinungen in Collision mit fremden Grundsätzen gerathen könnten.

Die Gerechtigkeitsliebe und die Gesinnungen Seiner Kaiserlichen Majestät sind zu bekannt und zu häufig bewährt, um zweifeln zu dürfen, daß das höchste Reichs-Oberhaupt nicht selbst die unbefugten Anmaßungen des Reichs-Generals mißbilligen, und die dem Herzog deswegen gebührende Genugthuung werde leisten lassen, sobald ihm dieses Gravamen commune in einem allerunterthänigsten Reichs-Gutachten vorgestellt seyn wird; und Se. Herzogliche Durchlaucht, im vor-

aus von der verbandmäßigen Theilnahme Ihrer höchst und hohen Mitstände überzeugt, glauben sich mit dem Gesagten begnügen, und über den glücklichen Erfolg Ihrer Wünsche ganz beruhigt seyn zu können.

Anlage I.

Abschrift Schreibens an Se. Kaiserliche Majestät von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken.

Allerdurchlauchtigster!

Mit dem unbegrenztesten Vertrauen auf Ew. Kaiserlichen Majestät großmüthige Huld und Güte nehme ich keinen Augenblick Anstand meine abgenöthigte eben so dringende als ehrfurchtvollste Vorstellungen über die nach Wiedereinnahme der Stadt Manheim auf Befehl des K. K. G. F. M. und Reichs-General-Feldzeugmeisters Grafen von Clairfait, ganz ohne mein Vorwissen und Zuthun, geschehene Verhaftnehmung meines wirklichen Ministers des Commandeur Salabert vor Allerhöchstdero Thron zu bringen, und Ew. Kaiserlichen Majestät Huldreichste Gerechtigkeit anzurufen.

Nach bestehender Reichsverfassung und Deutschlands vorzüglichsten Grundgesetzen (deren genaue Beobachtung sich Ew. Kaiserl. Majestät, unter allerhöchstdero glorreicher Regierung bey allen bisherigen Vorfallenheiten zum steten Augenmerk gemacht haben) bin ich überzeugt, daß es Allerhöchstdero Wille in keinem Fall anders seyn konnte, als, daß ich als Reichsfürst und Landesherr von der Ursache, welche zu diesem Benehmen

die Veranlassung gegeben haben soll, benachrichtiget, und deren Untersuchung mir überlassen werden sollte. Würde erwähntem Minister irgend etwas, was zu des gemeinsamen Vaterlandes Nachtheil gereichen könnte, zur Schuld kommen — woran ich zweifeln zu dürfen mich berechtiget glaube, so würde ich es gewiß an keiner Maaßnehmung ermangeln lassen, welche nach meinen mir stets heiligen Pflichten gegen Ew. Kaiserliche Majestät und das gesamte Reich zur Sicherung des gemeinen Besten erforderlich wäre.

Ich habe das Glück, Ew. Kaiserliche Majestät persönlich zu kennen, und mein Herz sagt mir, daß Allerhöchstdieselben ein so auffallendes, der Freyheit und den gesetzmäßigen Vorrechten der Reichs-Stände ganz zuwiderlaufendes Benehmen Höchst mißbilligen, und gewiß allerhuldreichst bereit seyn werden, mir die zu erwartende Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Gestützt auf diese Gesinnungen, darf ich mit Ueberzeugung hoffen, daß zu Aufhebung des in der Person meines Ministers mir selbst und meinem Reichs-Fürsten-Stand geschehenen Unrechts die allergnädigsten Befehle ungesäumt werden ertheilt werden, und daß Allerhöchstdieselben mit eben der Milde, mit welcher Sie aller Herzen an Sich ziehen, die Versicherung der unbegrenzten Ehrfurcht und Anhänglichkeit aufzunehmen geruhen werden, mit welcher ich mich zu Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Huld und Gnade empfehle und stets beharre.

Anlage 2.

Copie de la lettre de S. A. S. Msgr. le Duc Régnant de Deuxponts à S. A. Mr. le Prince de Colloredo en date de Rohrbach prés Heidelberg le 7. Janvier de l'an 1796.

Mon Prince!

J'ai conservé jusqu'ici le souvenir de l'amitié que V. A. a bien voulu me témoigner pendant les deux couronnements à Francfort, et il se renouvelle plus vivement dans ce moment où elle peut m'obliger d'une manière très essentielle.

Vous voudrez bien Vous rappeller, Mon Prince, que j'ai réclamé à la fin du mois de Novembre dernier la justice de Sa Majesté Impériale a sujet de l'arrestation de mon Ministre, le Commandeur de Salabert, dans une lettre qui Vous a été remise par M. le Baron de Reichling. Cette démarche m'a été dictée alors par le profond respect que je porte au Chef de l'Empire et surtout par la haute opinion que j'ai de son attachement à la Constitution Germanique. J'ai osé esperer que j'obtiendrai de l'équité seule de Sa Majesté Imperiale la réparation de l'outrage, qui m'a été fait dans la personne de mon Ministre, et qui, en blessant mon honneur, par les motifs controuvés répandus dans le public, compromet en même tems les droits les plus sacrés de tous les Princes de l'Empire, mes Coëtats. Un procédé aussi contraire aux sentimens connus de l'Empereur ne peut avoir eû ni son attache, ni son approbation, et j'aime

à

à me persuader, Mon Prince, que Vous Vous intéressez à la peine que j'en ressents. Cependant voici plus d'un mois que le silence de Sa Majesté Impériale à ma susdite lettre fait peser sur le maître et sur son serviteur des soupçons injurieux desquels ill est au dessous de moi de me justifier. Si mes sentimens ne sont pas encore assez généralement connus, j'espére trouver l'occasion de les faire connaître davantage pour convaincre l'Allemagne, que je sais ce que je dois à ma Patrie et à ma Maison. Il m'importe à cet effet que Sa Majesté Impériale réconnaisse l'innocence d'un homme à qui j'ai donné ma confiance, et auquel il est évident qu'on n'a aucun reproche fondé à faire, puisque depuis sa detention, qui contre toutes les loix s'est prolongée pendant six semaines, sans l'entendre, on n'a pu légalement produire aucun chef d'inculpation. J'ai donc lieu de croire que la réponse que j'attends de l'Empereur me donnera toute la satisfaction qu'il est permis d'espérer d'un Monarque juste et éclairé, et cet espoir est un motif de plus pour que je la désire vivement. Votre Altesse peut contribuer beaucoup à l'accélérer, et mon coeur qui me rappelle tout ce qu'elle m'a dit d'obligeant dans le tems, me sollicite à réclamer ses bons offices à ce sujet, avec la confiance la plus illimitée.

Tout l'Empire a les yeux fixés sur moi à une époque où des événemens douloureux de toute espece accablent ma Maison. Il s'agit de sauver mon honneur et ma réputation, et j'employerai pour cela tous les moyens qui sont en mon pouvoir. Mais je m'estimerais heureux d'être dans le cas de ne recourir qu'à ceux que m'offrent les sentimens de justice et de bienveil-

lance de Sa Majesté Imperiale et l'amitié de Votre Altesse.

Je Vous prie, Mon Prince, d'être bien persuadé de ma parfaite réconnaissance du service important que je Lui demande, ainsi que du trés sincére inviolable attachement avec lequel je suis etc.

Anlage 3.

Auszug Schreibens d. d. Wien den 20sten Januar 1796.

J'ai l'honneur de mander à Votre Altesse Serenissime que Mr. le Prince de Colloredo, *ne pouvant plus rien faire dans cette affaire*, me chargea *de m'adresser à Mr. le Baron de Thugut*, ce que j'ai fait en lui communiquant la copie de la lettre de Votre Altesse Serénissime à Mr. le Prince de Colloredo, et en lui montrant même la lettre qu'Elle a daigné m'adresser à ce sujet. Ce Ministre prétendit ne pas avoir la lettre de Votre Altesse Sérénissime à Sa Majesté l'Empereur, me promit qu'il en demanderait les ordres, en me faisant l'observation, qu'il remettait au jugement d'un chacun, *s'il était de son itérêt de faire la Diète juge des actions de Sa Majesté l'Empereur, et qu'il valait certainement mieux s'adresser simplement au Chef de l'Empire;* sur quoi j'ai répliqué, que Son Altesse Sérénissimo avait certainement prouvé son respectueux attachement à Sa Majeste Impériale, en adoptant préalablement ce conseil, mais que si l'on remettait de repondre au dela de six semaines, il ne re-

stait à un Prince d'Empire d'autre ressource, pour sauver son honneur et ses droits, que la démarche que Son Altesse Sérénissime avait retardée jusqu'ici; le Baron de Thugut m'ayant promis de parler incessament à Sa Majesté l'Empereur, je prie Votre Altesse Sérénissime d'attendre encore quelques jours jusqu'à ce que j'aye l'honneur de pouvoir Lui mander l'ultimatum.

Anlage 4.

Auszug Schreibens d. d. Wien den 27sten Januar 1796.

Je n'ai pas manqué de me rendre hier chez S. E. M. le Baron de Thugut pour demander la réponse de Sa Majesté l'Empereur, il me fit la remarque que, quoique Votre Altesse Sérénissime avait dit dans la lettre au Prince de Colloredo de ne pas vouloir porter cette affaire à la Diète, Elle en avait cependant fait donner copie à Son Ministre à Ratisbonne, qui en avait parlé à Mr. le Co-commissaire et probablement aussi à d'autres Ministres, qu'une telle démarche ne lui paraissait pas bien consequente, et que Sa Majesté, l'Empereur, n'aimait rien tant qu'une confiance plénière dans son amitié, mais que des affaires plus graves amenées par des évènemens du jour retardaient quelque fois une réponse, qui ne manquera pas d'être donné incessamment.

VIII.

Auszug Schreibens des Kurfürsten von Cölln an seinen Comitial-Gesandten, Freyherrn von Karg d. d. Mergentheim den 28sten Februar 1796, die Arretirung des zweybrückischen Ministers betreffend.

Der Herzog von Zweybrücken hat so eben sein gedrucktes Pro Memoria nebst einem Begleitungs-Schreiben in seiner Recurs-Sache wegen des Abbé Salabert an mich hieher gelangen lassen. Sie werden hierüber seiner Zeit, wenn die Sache beym Reichstag zur Sprache kommt, eine ordentliche Instruction erhalten. Indessen kann ich Ihnen nicht bergen, daß mir das Betragen des Wiener Ministeriums in dieser Sache höchst auffallend und verfassungswidrig scheint.

Hat der Abbé Salabert wirklich gefehlt, so muß sein Landesherr selbigen, wie jeden andern fehlenden Unterthan, zur Verantwortung und Strafe ziehen. Nur, wenn das Vergehen das ganze Reich wesentlich interessiret, und wenn der Landesherr in der zur Verantwortungsziehung seines Unterthanen offenbar saumselig ist, oder wol gar dessen Benehmen genehmigt; dann kann die Obristrichterliche Gewalt in gesetzlichen Wegen eintreten, und zwar nicht gegen die Mediat-Person, sondern gegen den immediaten Kurfürsten und Reichsstand, der sich in solchem Fall durch seine Convenienz eines Versehens gegen das Reich schuldig gemacht hat. Wenn auch gleich dem Reichs-Oberhaupte und denen Reichs-

Militair-Personen zugestanden wird, daß sie aus Furcht eine, solcher schweren Vergehungen berüchtigte Mediat-Person ergreifen und arretiren könne; so stehet doch niemand als dem Landesherrn der Rechtsstand über solche zu, besonders wo es um politische und Civil-Verbrechen zu thun ist. Wann die im vorliegenden Fall gewagte unerhörte Procedur Platz greifen sollte, so würden blos indirecte alle Kurfürstl. und Reichsständische Staats-Beamte Kaiserl. Majestät unmittelbar verpflichtet seyn, und bey jeder dem Kaiserl. Hof und dessen Haus-Interesse misbeliebigen Handlung, sich einer Arretirung und fiscalischen Behandlung ausgesetzt sehen; kurz, das Wiener Ministerium würde sich gegen Reichsfürstl. Staats-Beamte der nemlichen Gewalt bedienen, als der Conseil des 22. in Lüttich gegen die dasigen Fürstl. Beamten ausübt. Man würde aus politischer Rücksicht den Fürsten schonen und deren Beamten für jede Handlung dem Kaiserl. Hof persönlich responsable machen. Bald würde man einen Minister wegen Beytritt zum Separat-Frieden, andern wegen andern anerkannter Demarcations-Linie, einen dritten wegen zurück berufenen Contingents, einen andern wiederum wegen nicht pünktlich erfolgter Römer-Monats-Bezahlung, nicht betriebener Volks-Armirung, nicht gehemmter Remonte-Zufuhr und dgl. Kaiserl. Seits arretiren, und stricte als Uebertreter der Reichs-Gesetze, ohne Rücksicht auf die geographische und politische Lage der Länder, auf das Verhältniß ihrer eigenen Kräfte gegen den vom Ganzen zu erwartenden Schutz, verurtheilen.

Gesetzt aber auch, daß man alle Folgen dieser Grundsätze mit Stillschweigen übergehen wollte, und daß man auch dem obersten Befehlshaber der Reichs-Armee ein erstes Er-

greifs-, ja sogar Erkenntniß-Recht zugestünde, so finde ich dennoch große und gegründete Beschwernisse, in der, gegen den Abbé Salabert gebrauchten Verfahrungs-Art; denn

a) ist es nicht **unerhört**, vom 23sten November bis jetzo, folglich durch drey Monate — ich will nicht sagen, eine angesehene Person, wie der Minister eines vorzüglichen Reichs-Fürsten, sondern wer es immer sey — als Staats-Gefangenen in enger Verwahrung zu halten, **ohne während der drey Monate ihn nur über die Ursachen seiner Arretirung verhört zu haben?**

b) Was kann das für ein rechtliches Verfahren seyn, wo in drey Monaten weder Kläger noch Richter erscheinen, noch dem Beklagten eine bestimmte Klage vorgehalten wird, folglich der Arrestant außer Stande ist, seine etwannige Unschuld, oder was zu seiner Defension und Befreyung dienen könnte, anführen zu können?

c) Der commandirende Reichs-Feldzeugmeister Graf Clerfait ließ denselben im November arretiren, und laut Schreibens von Wien d. d. 20sten Januar, hat der Reichs-Vice-Canzler — als der in allen Angelegenheiten und allem, was die Reichs-Armee betrift, eigentlich competente Reichs-Minister — erklärt, daß dieses Geschäft nicht ihn, sondern den Oesterreichschen Staats-Minister Baron Thugut, angehe,

d) also hat die Oesterreichsche Staats- und Haus-Canzley über das Betragen des Reichs-Befehlshabers gegen die Reichs-Stände zu urteilen; welches mir der von Kaiser. Majestät beschwornen Wahl-Capitulation, auch dem Herkommen, entgegen zu seyn scheinet; Auch hat

e) der Erfolg gezeigt, wie gedachte Oesterreichsche Staats-Canzley dies Geschäft betrachtete und behandelte. Sie ließ nemlich durch den commandirenden General der Oesterreichschen Haus-Truppen, Feldmarschall Wurmser, am 10ten Februar — folglich drittehalb Monat nach der Arrestation des Abbé Salabert und Obsignirung dessen Papiere — durch Oesterreichsche dazu ernannte Officiere, ohne Zuziehung und Vorwissen des nur zwey Stunden davon entfernten Herzogs, die bey Salabert gefundene, zum Theil Herzogliche Ministerial-Papiere eigenmächtig entsiegeln, und durch die Officiers durchsuchen, welches mir eine zweyte Violation der Landesherrlichen Gerechtsame des Herzogs scheint, und dies um so mehr, weil hier weder von Seiten des Reichs-Oberhaupts, noch des Reichs-Ober-Feldherrn, sondern blos von Seiten des Oesterreichschen Mitstandes, gehandelt wurde, und wohl niemand dem Herzog von Zweybrücken das Recht zugestehen würde, die Oesterreichschen Staats- und Ministerial-Papiere durch seine Officiers durchsuchen zu lassen ob gleich im Reiche beyde gleiche Rechte genießen.

f) Kurz nach diesem, wahrscheinlich zum Schrecken bestimmten gewaltsamen Fürschritte, traf am 16ten der eigends von Wien abgeschickte Agent von Himsberg mit dem Antrage ein, daß man von Seiten des Oesterreichschen Ministerii den Abbé Salabert ohne weiteres frey lassen wolle, wenn der Herzog sich verbinden wollte, selbigen auf immer von seiner Person und von aller Theilnahme an den Geschäften auszuschließen, und ihn alsbald nach Hamburg oder Italien zu entfernen. Dieser Antrag

würde meines Erachtens noch vollends das gehässigste das und unbilligste Ansehen geben.

g) Drey Monate hat der Abbé Salabert gefänglich eingesessen, ganz Deutschland hat ihn wegen der Art und des Zeitpunkts seiner Gefangennehmung für einen Verräther Deutschlands an Frankreich gehalten, und am Ende äußert die Oesterreich'sche Staats-Canzley, daß man den Abbé Salabert loslassen wolle, wenn der Herzog ihn auf ewig entfernte, weil — (das sind die merkwürdigen, in dem Antrag angeführten Ursachen) der Abbé ein blinder Anhänger des Berliner Hofs und abgesagter Feind des Erzhauses Oesterreich sey. Also nicht das Interesse des deutschen Reichs, sondern das Privat-Staats-Interesse Oesterreichs, soll seine Gefangennehmung und Loslassung bewirken.

Dieser von dem Oesterreichischen Ministerio gewagte und vermuthlich Sr. Kaiserl. Majestät ungleich vorgestellte Schritt, der Sr. Kaiserl. Majestät allgemein bekannten und verehrten billigen und rechtlichen Denkungsart und Scrupulosität in Haltung Ihrer Zusagen und Verheißungen so sehr entgegen steht, ist allerdings geeigenschaftet, um von gesammten Reichs-Ständen ein Reichstags-Gravamen und Vorstellung an Kaiserliche Majestät zu veranlassen. Sehnlichst gewünscht hätte ich, und wünsche ich noch, daß Se. Kaiserl. Majestät Sich hierüber von Ihrem Reichsministerio und Dero getreuesten Reichs-Räthen ein umständliches Reichs-Gutachten geben lassen wollten.

Ich bin überzeugt, daß solche, nach Pflicht und Gewissen von Sr. Kaiserl. Majestät aufgefordert, nicht entstehen würden, alles das Gesetz- und Verfassungswidrige, so in dem Verfahren gegen den Abbé Salabert vorgefallen, Kai-

serl. Majestät evident vor Augen zu stellen, und Se. Majestät würden sodann im Collisions-Fall zwischen Ihren Reichs-Oberhauptlich beschwornen Pflichten und dem etwanigen Staatspolitischen Haus-Interesse (dessen Vortheil dem ohngeachtet sehr gering seyn mögte) zweifelsohne nicht entstehen, nach eigener Einsicht, Gefühl und Ueberzeugung das rechtliche und billige zu entscheiden. Sollte aber wider Verhoffen die Augenfälligkeit dieser Gründe bis an den Thron des Reichs-Oberhaupts nicht dringen können, so bleibt nichts anders übrig, als daß die gesammten Reichsstände die Beschwerden, so sie wider die neuerlichen Uebergriffe des Oesterreich'schen Staats-Ministerii haben, Ihrem Reichs-Oberhaupte klar vorlegen und selben an die beschworne Reichs-Wahl-Capitulation erinnern, und dessen Reichs-Oberhauptliche Assistenz und Abstellung solcher Neuerungen gegen den Mitstand Oesterreich anrufen, und diesen nothgedrungenen Antrag in gesetzlichem Weg verfolgen und ihm Nachdruck geben.

IX.

Mündliche Eröffnung des Kurbrandenburgischen Comitial-Gesandten, Hrn. Grafen von Görz, an den Kaiserl. Concommissair Freyherrn von Hügel, die Arretirung des Hrn. von Salabert betreffend.

Auf Veranlassung des von dem Herzog von Zweybrücken an das Reich gebrachten Recurses hat der König von Preußen

seinen Comitial-Gesandten autorisirt, dem Kaiserl. Concommissair Freyherrn von Hügel deshalb die vertrauliche mündliche Eröffnung dahin zu machen: daß, nach dero auf Reichs-Verfassung und reichsständische Freyheit sich gründenden Ueberzeugung, die Untersuchung und Cognition der Handlungen eines reichsständischen Ministers lediglich dem Reichsstand, in dessen Diensten derselbe stehe, zukomme und gegen denselben weder eine Untersuchung, noch Ahndung von einem andern Statt haben könne, daß demnach Se. Königl. Majestät bey der Vornahme dieser Angelegenheit Sich nicht würden entbrechen können, dahin anzutragen, mittelst einer kräftigen Verwendung des gesammten Reichs Se. Kaiserl. Majestät um die ungesäumte Verfügung zu ersuchen, daß der sich noch in der Verhaftung befindende Pfalz-Zweybrückische Minister, Commandeur von Salabert, in Freyheit gesetzet, und des Herzogs von Zweybrücken Durchl. dieserhalb auch für das vergangene alle Beruhigung*) gegeben werden möge. Da aber Se. Königl. Maj. nichts sehnlicher wünschten, als sich der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben zu sehen, daß diese Angelegenheit zu einer förmlichen Reichstägigen Berathung gebracht werden müsse, und da dieselben das ununwundenste Zutrauen zu der Gerechtigkeits-Liebe Sr. Kais. Majest. hegten, daß Allerhöchstdieselbe nach höchsteigner Einsicht, dieser Beschwerde von selbst auf eine genugthuende und beruhigende Art abzuhelfen, allermildest sich geneigt würden finden lassen: So habe Er (Graf Görz) den allerhöchsten Auftrag erhalten, dem Herrn Baron von Hügel hievon die Eröffnung mit dem Ersuchen zu machen, diesen angele-

*) Heißt das so viel als Genugthuung?

genen Wunsch und Bitte an Se. Kaiserl. Majest. fordersamst gelangen zu lassen, und sich darüber eine baldige Kaiserliche Entschließung zu bewürken.

X.

Fürstbischöfliche Consistorial-Verordnung wider die unenthaltsamen Kleriker des Regensburger Kirchsprengels.

A nullo hominum genere gravior Deo injuria infertur, quam ab illis sacerdotibus, qui, cum populo singulari virtutum exemplo praelucere deberent, eidem per sua peccata offensionem et spiritualis ruinae occasionem praebent. Testatur autem tridentina Synodus, et constans experientia docet, quod haec ipsa offensio nullo crimine magis diffundatur, quam si clerici in impudicitiae sordibus, immundoque foeminarum consortio versentur. — Et tamen per breve huc usque tempus e pluribus Dioecesis nostrae partibus iteratae ad nos querelae deferentur, esse in clero nostro aliquos, qui se sacrilego crimine ita notorie inquinarunt, ut gravissima inde scandala in latam viciniam quaquaversum dimanaverint. Quae res cum summo nos dolore afficiat, tum pastoralem nostram sollicitudinem itentidem exstimulat, ut salubre et efficax remedium inquiramus, hoc praecipue tempore, ubi sanctissimae nostrae Religioni, eiusque Ministris atra persecutionis procella incumbit, et omnes in clerum suos

oculos convertunt, maioremque ac alias morum integritatem desiderant.

Equidem haud nobis ignotum est, causam turpissimi huius mali praecipuam esse grassantem ubique luxum, et moderni saeculi corruptionem, cui penitus mederi non unius hominis, nec unius anni labor est. Sed et alia esse asseritur, quam tollere in nostris plane manibus positum est; aiunt enim ideo Clericos nostros in foedissimum illud peccatum saepius prolabi, quod laxata antiqua Ecclesiae disciplina, vel poenam leviorem delinquentes sentiant, vel omnino impunitate gaudeant. Itaque praedecessorum nostrorum exemplis animati, piorumque hominum suffulti consilio veterum canonum rigorem renovare studentes, volumus et statuimus, ut, si quis clericus cuiuscunque status vel dignitatis, post hac commercium carnale quacunque cum foemina, notorie, ac cum scandalo habuerit, et desuper iuridice convictus fuerit, omnibus quae possidet beneficiis, praecisa omni spe veniae privetur: ille contra qui nullo adhuc beneficio fruitur, praeter alias poenas ipsi infligendas ad omnia beneficia prorsus incapax et inhabilis existat. Nolumus autem per hoc revocare eas poenas, quae in Clericos graviora carnis delicta committentes a iure statuta sunt; sed omnes potius canones, omniaque statuta dioecesana, quae circa punctum clericalis incontinentiae emanarunt, hisce innovamus, atque instauramus praecipue vero illud saluberrimum universale decretum hic rursum in memoriam revocamus, qua cautum est, ut ne parochi aut Beneficiati mulieres nimium iuvenes, vel forma florentes, vel aliquando iam corruptas vel suspectas, vel non satis modestas in oeconomas adsciscant;

neque enim ut doctissimus nostra aetate quidam Pontifex monuit, eam decet mulierem diutius in parochi domicilio retinere, de qua suspicio in populum pervasit. Ex quo videndum, quantum necesse sit, ut clerici vel nullas omnino foeminas, vel non nisi proximo sibi sanguine, aut affinitate coniunctas, quod antiquissimae disciplinae consentaneum foret, vel saltem aetate iam maturas, modestiae, et probitatis fama conspicuas in suas domus admittant — Illud quam maxime caveant parochi, ne oeconomas suas rei domesticae totius administrationi praeficiant, nulla sibi parte, aut alii servo relicta, atque sic earum dominatum, cuius alias appetentiores sunt, cum magno sui ipsorum apud alios contemtu ut vilipensione augeant.

Verbo: vivant omnes Clerici nostri caste, sobrie, pudice, nemini dantes offensionem, studeantque, ut tuti morum innocentia ac pietate eam sibi a populo venerationem concilient, quae ad munus suum rite obeundum, et ad capiendos animarum fructus necessaria est. Enimvero si scurrilitas et turpiloquium in nullo homine christiano ne nominari quidem oporteat, quantum ipsa luxuria, et turpe cum foeminis commercium a sanctis et in sortem Domini vocatis, id est a Clericis abesse debet, quos Jesus Christus posuit super candelabrum ut virtutum omnium, et maxime virtutis angelicae splendore luceant omnibus, qui in Domo Dei sunt.

Caeterum nemo Decretum hoc nostrum nimiae severitatis aut novitatis incuset, cum istud plane huic tempori necessarium sit, et, prouti iam in exordio diximus, ex vetustissimis canonibus desumptum. Multo minus aliquis sibi persuadeat, ac si luxuriae vitium adeo com-

mune aut tam frequens in Clero nostro crederemus, aut de praeclara existimatione, quam sibi dioecesis nostra Ratisbonensis ob custoditum disciplinae ecclesiasticae vigorem apud multos comparavit, detrahere quidquam vellemus. Imo in Domino confidimus, fore, ut nunquam decreti hujus rigore contra clericos uti compellamur, atque adeo vel nullus eorum, vel saltem nemo cum scandalo, et notorie delinquens inveniatur. Praeterea operam damus, ne quidquam de isto statuto in populum emanet, et inde contemtus aut irrisio clero enascatur. Quae et causa est, cur lingua latina, et non nostra vernacula uti voluerimus, ut nimirum pudori et famae cleri, ac bonae ruricolarum opinioni consulatur, quorum aliqui ne suspicionem quidem foedi alicuius criminis in sacerdotes, suosque pastores cadere debere autumant.

Curent decani rurales, ut praesens decretum omnibus Capitularibus et Clericis notum fiat, et cuique exemplar typis aditum consignetur, quam consignationem sibi factam quilibet a circulare adnotet; circulare vero ipsum sic manu signatum ad nostrum Consistorium transmittatur.

Ratisbonae etc. etc.

Das Project dieser neuen Diöcesanverordnung, — welche durch ein von dem kurfürstl. geistl. Rath in München im Jun. 1795. an das Regensburger Consistorium erlassenes Schreiben veranlaßt wurde, wonach, „da das Sittenverderbniß bey der Geistlichkeit weit größer als vormals, fehlig befundene Priester removirt und ihnen höchstens ein dem Tisch=

titel gemäß ad 104 fl. gleichkommendes Absent gelassen werden sollte — wurde von dem Consistorium, weil der Fürst-Bischof darüber nicht zu entscheiden wagte, nach Rom geschickt. Der Papst übergab es der congregationi Concilii. Von dieser ergieng der Bescheid: Episcopus utatur iure suo, ad normam sacrorum canonum, et sacr. concilii Tridentini. Der Bischöfliche Agent zu Rom, Namens Georg Merenda, schrieb an das Consistorium zurück, daß zwar in dem Bescheide der Congregation die Erlaubniß, das neue Diöcesangesetz publiciren zu dürfen, nicht ausdrücklich, doch aber stillschweigend nach der Auslegung des Cardinals Antici, enthalten sey; denn, wenn dieselbe den heil. Canonen, und dem Tridentinischen Kirchenrath entgegen liefe, so wäre sie ohne weitres von der Congregation verworfen worden, sie könne also ohne Bedenken publicirt und in der Diöces eingeführt werden.

Irgend ein lustiger Kopf hat über diese Verordnung erdichtete Gutachten der Theologischen Facultäten zu Ingolstadt, Würzburg und Göttingen drucken lassen. Die erste läßt er der Meinung seyn, daß die Verordnung nicht nur ein Meisterstück ciceronianischer Beredsamkeit, sondern, welches freylich unendlich mehr zu schätzen komme, an Salbung des heil. Geistes überfließend, vom apostolischen Eifer brennend, und ganz im Styl der heil. Kirchenväter abgefaßt sey: wie nicht minder, daß die Vollziehung dieser Anstalt die Ehre Gottes, den Ruhm seiner heil. Kirche und die Wohlfahrt des Clerus, und aller Christglaubigen offenbar, und unwidersprechlich bezwecke, und gleich einem wohlthätigen, sanft herabfallenden Himmelsthau in kurzer Zeit die seligsten Früchte, nicht nur im Regensburger Kirchsprengel, sondern auch durch die ganze Christenheit, unaufhaltsam hervorbringen müsse."

Leyder! sey das Ansehen der Geistlichkeit schrecklich weit herabgesunken; jene seligen Zeiten, wo die Kirchenvorsteher mit einem einzigen Anathema sit den Trotz auch der unbändigsten Layen niederdonnern, mit einem fiat alles nach ihrem Willen beugen, und unumschränkt in geistlichen sowohl, als weltlichen Dingen herrschen konnen, wären dahin, wahrscheinlich auf ewig dahin, wenn man anders nicht von Seiten der Geistlichkeit ehestens die strengsten Maaßregeln ergriffe, dem eingerissenen Unfug sich mit Mannskräften entgegenstämmte und das Uebel samt der Wurzel auszurotten trachte.

Durch die Verordnung greife das Consistorium das Uebel bey der Wurzel; es schaffe das Unkraut aus dem Weinberge des Herrn; es säubere das Haus Gottes von allem Wuste; denn ein enthaltsamer Clerus sey mehr Engeln, als Menschen gleich*), und er besitze die Wissenschaft aller Wissenschaften, nemlich die scientiam sanctorum: und so werde er der Gegenstand der allgemeinen Volksbewunderung; so werde er Engeln und Menschen ein herrliches Schauspiel; so schwinge sich sein Ansehen, gleich einem Adler, zur Sonne hin; so befestige sich sein Ruhm von einem Erdkreis zum andern; und so werde seine Macht, wie in den seligen Zeiten des Christenthums, gleichsam Gottesmacht, das heiße: unumschränkt, allmächtig.

Die Würzburger Facultät wünscht, daß die Verordnung nie publicirt, sondern gänzlich unterdrückt werden möchte, indem sie nur ein Spinnengewebe seyn würde, durch welches die größern Thiere, als Ochsen, Esel und dergleichen leicht fielen; die kleinen hingegen, als Mücken, Käfer u. s. w. daran

*) Ja wohl!

daran hängen blieben. Zufolge dessen würden also dann Chorherrn und Consistorialräthe gar leicht Mittel finden, sich wider die Folgen der Uebertretung dieser Diöcesanverordnung sicher zu stellen.

Auch die Göttinger Facultät mißräth die Kundmachung der Verordnung, weil sie doch im Ganzen nichts bessern, den vorgehabten Zweck nie erreichen, die Unenthaltsamkeit unter den Clerikern nicht vertilgen würde. Sie meint, man sollte sich von Seite der katholischen Kirche nicht immer mit derley Flickarbeit abgeben, und nicht stets die Last des niedern Clerus erschweren, sondern einmal in capite et membris, ohngefähr in Hontheims und Pereira's Styl zu reformiren anfangen.

Dabey könnten etwa folgende Verfügungen getroffen werden: I. Man setze den Römischen Bischof in seine ursprünglichen Gerechtsame zurück, und ehre ihn, als primum inter pares. II. Die von der menschlichen Eitelkeit erfundene Titel Patriarch, Metropolit, legatus natus u. s. w. müssen als unnütz und der geistlichen Eingezogenheit nachtheilig aufhören. III. Die Bischöfe treten in ihre ehemaligen Rechte, die ihnen Christus und nach dem System der katholischen Lehre gezeichnet hat, wieder ein; und sind und bleiben unius uxoris vir, Bischöfe nämlich nur von einer Kirche und nie, in keinem Fall von mehrern. IV. Zu den Domherrnstellen müssen nicht Geburt und Ahnen, sondern Tugend und Gelehrsamkeit, den Weg öffnen; sogar in die Stifter, die für den Adel allein errichtet worden sind, müssen nur gutgesittete, und in zweckmäßigen Seminarien gut erzogene adeliche Candidaten zugelassen werden. V. Der weltliche Clerus, zu Landpfarreyen bestimmt, muß nicht nur in theologischen, sondern auch ökonomischen und andern gemeinnützigen Kenntnissen wohl unterrichtet

werden; denn es trift sich sehr oft, daß so ein Mann nicht nur den Seelsorger, sondern auch den Freund, Rathgeber, Chirurgus und Arzt bey seiner Pfarrgemeinde machen soll. VI. Das widersinnige, unnatürliche Cölibatgebot hebe man ohne weiteres auf und lasse jedem weltlichen Cleriker die Wahl, ob er ledig bleiben, oder sich verheurathen wolle. VII. Die Bettelmönche, dieses faule, träge, sich vom Schweiß arbeitsamer Menschen mästende Vieh, nur zu Verbreitung des Aberglaubens, und der Dummheit gebohren, (einige wenige unter ihnen ausgenommen) soll man gänzlich abthun und vom Erdkreise vertilgen. VIII. Den begüterten Klöstern und Abteyen muß man eine dem Staat und der Religion nützlichere Einrichtung geben; oder auch einige, wenn deren zu viel in einem Lande wären, gänzlich aufheben, und solche Güter zum Nutzen der leidenden Menschheit verwenden.

Gegen diese Gutachten ist eine Widerlegung erschienen, die ganz in dem Geist der Diöcesanverordnung abgefaßt ist, und mit derselben einen und denselben Verfasser zu haben scheint. Er glaubt dadurch ein kleines Schärfchen zur Wohlfahrt der Religion und des Staats beygetragen, und die Würde des hochwürdigsten Gesetzgebers und die Ehre zweyer hohen Rathsdicasterien gerettet und zugleich manchen irregeführten Cleriker auf den rechten Weg zurückgewiesen zu haben. Diesen Glauben kann man ja dem Verf. leicht lassen.

Aber auch staatsrechtliche Bemerkungen sind über diese Verordnung in Hinsicht auf die Eingriffe in die höchst-landesherrlichen Gerechtsame Sr. Kurf. Durchl. zu Pfalzbaiern erschienen. Es wird darin gezeigt, daß dieselbe den landesherrlichen Gerechtsamen und eben darum der auf-

sichtlichen Obergewalt des geistlichen Raths*) in München entgegen streite. Dieser hat daher auch gegen die Verordnung eine Protestation eingelegt, und deshalb folgendes Rescript an das Consistorium zu Regensburg erlassen:

Carl Theodor Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir hätten von Euch niemal mehr erwartet, daß ihr die so betitelte Diöcesanverordnung super puncto incontinentiae clericalis ohne vorläufige Benehmung und ohne zuvor Unsere höchste Beystimmung abzuwarten, sub dato 7ten Jenner an den gesammten Diöcesan-Clerus (und noch dazu auf eine ganz neue und ungewöhnliche Art, z. B. ohne Sigill, ohne Contrasignation eines Secretarii, ohne beygefügtes Consistorial-Rescript) allgemein kund gemacht haben würdet.

Dieser einseitige Vorschritt kann uns um so minder gleichgültig seyn, als Euch bey einer nur wenigen Rücksicht die Bemerkung nicht hätte entgehen können, wie sehr so eine Verfügung in mehrfacher Rücksicht unsern landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe tritt. Wir können bey dieser Lage dieser so betitelten Diöcesan-Verordnung den effectum legis novae nicht angedeihen lassen, sondern behalten Uns dermal noch bevor, das nähere hierüber zu veranlassen

Inzwischen und da Ihr in Eurer berichtlichen Anzeige de dato 14. Jener a. c. selbst herkommen lasset, daß ihr

*) Dieses Collegium ist von dem letzten Kurfürsten von Baiern errichtet, um die kurfürstlichen Gerechtsame in geistlichen Dingen auszuüben und zu erhalten.

dieses an den päpstlichen Stuhl gelangen lassen, wo es bey der Congregation tridentini in Deliberation genommen und nicht mißbilliget worden, so erwarten wir noch vor allem eine Abschrift der von da aus ergangenen Entschließung um so mehr in Bälde, als ein in dieser Sache circulirendes, euch nicht unbekannt seyendes Impressum von 2 Bogen in 8. S. 8. in der Anmerkung hievon Anregung macht, sind Euch ꝛc.

München den 20sten Febr. 1796.

XI.

Etwas von der Lütticher Sache.

In Reuß Deductionsversammlung, Theil VI. und VII, kommen verschiedene Deductionen in dieser Sache von beyden Seiten vor.

Die auf Befehl des Kurkölnischen Hofes geschriebene Deduktion (Reuß, VII. S. 1. — 196.) ist meistermäßig beantwortet in folgender Schrift: „Actenmäßige Berichtigung der sogenannten actenmäßigen Darstellung ꝛc. und deren Nachtrags von Johann Emanuel Küster, Königlich Preußischem Legationssecretair. Berlin, 1791. 8, Seiten 272. mit 36 Beylagen, Seiten 48.“

Des Herrn von Dohm Schrift bey Reuß Theil 7. S. 197. — 440. ist ins Französische übersetzt unter dem Titel: „Exposé de la revolution de Liege en 1789. et de la conduite, qu'a tenue à ce sujet S. M. le Roi de Prusse; par Mr. de Dohm à Liege, 1790.“ Veranlassung

der Lüttichschen Revolution war das Monopol der Hazardspiele-Entrepreneurs zu Spaa, welche mächtige Clique durch ihr Millionen einbringendes Spielgewerbe über den Lüttichschen Hof und die dasigen Gerichte einen starken Einfluß hatten *).

Ueber die Ereignisse der Lüttichschen Revolution und über den unglücklichen Feldzug der Kreistruppen gegen die Lüttícher vom Jahr 1790. verdienen nachgesehen zu werden: „Journal patriotique pour servir à l'histoire de la revolution arrivée à Liege le 18. Août, 1789. Tome 1. et 2. à Liege 1789. 8. Ferner: Coup d' Essai ou esprit des gazettes et journaux, à Liege 1790. 8. belehrt ebenfalls im Kleinen, was eine Handvoll Leute, die von Enthusiasmus beseelt sind, gegen Tactik und Manoeuver vermag.

Von den Versuchen des Königlich Preußischen Hofes, die Lüttichsche Sache zu vermitteln, handelt eine zu Berlin, 1791. 8. herausgekommene Schrift, deren Verfasser der berühmte Geheime Kriegsrath von Hofmann zu Wezlar ist, und das: „Recüeil des Deductions, Memoires etc. par le Comte de Herzberg. Vol. III. und daselbst Nro. 19. Des Königlich Preußischen Hofes unablässiges Bestreben gieng dahin, die Sache zwischen dem Fürstbischofe und seinem Volke

*) Man sehe außer vielen hierüber zu Lüttich herausgekommenen Französischen Druckschriften auch folgende Deutsche: „Der Proceß des Natalis Joseph Levoz wider die Eigenthümer der beyden Häuser: la Redoute und le Vauxhal zu Spaa. 1785. 4. — Gründe für die Aufhebung des kammergerichtlichen Provisoriums vom 28sten Jun. 1787. in der Rechtssache des Fürstbischofs von Lüttich gegen Levoz 1789. 8. 60 Seiten.

auf billige Art zu vergleichen und dem etat tiers eine ordentliche Repräsentation, welche dem Lande mit größtem Rechte so sehr am Herzen lag,*) zu bewürken. Daß dieses von dem Conseil des Fürstbischofen durchaus nicht eingeräumt werden wollte, woran auch die Frankfurtsche Negotiation im Oct. 1790. scheiterte, das machte das Lüttichsche Volk so wüthend; wie die ganz den Französischen Revolutionsenthusiasmus athmenden Recès des Soixante Sections (vom Oct. 1790. 4.) ausweisen. Das Conseil des Fürsten wollte durchaus Alles auf den Fuß, wie es vor der sogenannten Revolution gewesen war, zurückgebracht haben.

Durch das kammergerichtliche Urtel vom 20. Dec. 1790. würde die Execution an den Burgundischen Kreis und zwar zum erstenmal, Requisitionsweise**) erkannt.

Als sich hierauf ein damals in den Oesterreichschen Niederlanden stehendes Kriegsheer vor Lüttich präsentirte, unterwarfen sich die Lütticher gutwillig, weil ihnen versprochen wurde, daß sie gehört und ihren gegründeten Beschwerden abgeholfen werden sollte.

Nun rückte eine Menge Kaiserlicher- und Reichsexecutionstruppen in die Hauptstadt und das Land; mit ihnen

*) S. des Herrn Regierungsrath von Marschall zu Stuttgard: Fortgesetzte Darstellung der neuesten im Bißthum Lüttich vorgefallenen Begebenheiten rc. (1790) S. 162. ingleichen die observations à presenter aux Princes Directeurs du Cercle du bas Rhin. à Liege, 1789. 8. und Rapport aux etats (de Liege) par leur Deputés a Frankfort fait le 26. Oct. 1790. à Liege, 1790. 4.

**) S. die Schrift: Ueber das Verhältniß des Burgundischen Kreises gegen das Reich und die Reichsgerichte. Regensburg, 1791. 8.

kam der Fürstbischof, welcher sich seit Jahr und Tag in der Abtey St. Maximin bey Trier aufgehalten hatte, zurück, und es kam auch die vom Kammergerichte an das Kreisdirectorium erkannte Commission, (aber ohne Cleve) um die kammergerichtlichen Urteile zu vollstrecken.

Zugleich geriethen die dem Fürsten anhängende Gerichte, der Official, die Echevins de Liege, das Conseil de vingt deux*) in volle Activität und überströmten mit einer Menge von Processen, Inhaftirungen, Untersuchungen, Urteilen, Executionen und unerschwinglichen Kosten diejenigen Lütticher, welche es mit der Revolution gehalten hatten. Die sogenannten Aristocraten suchten nun bey diesen ihnen günstigen Gerichten Rache auszuüben und Entschädigung zu erhalten.

Wer die Lüttichsche Justiz vor der Revolution kennt, weiß, daß es die schlechteste, verwirrteste, tumultuarischste und kostbarste im Deutschen Reiche war.

Aber durch die bey dem furchtbaren Gerichte der XXIIger angesponnenen Entschädigungsprocesse, wegen Revolution und Tumult, wurden eine Menge Lütticher und ihre Familien zu Grunde gerichtet.

Selbst die Executionscommission, die so wie die Executionstruppen ungeheure Kosten verursachte, bezeugte einen starken Hang für die Hofpartei, und schien, anstatt auf den Character eines zur Unruhe von jeher geneigten und auf seine alten Gerechtsame eifersüchtigen und aufbrausenden — nicht

*) Eine Idee von diesen Gerichten giebt die schöne Schrift über das Hochstift Lüttich im neuen Deutschen Museum, 1790. 4tes Stück.

Deutschphlegmatischen Volkes*) Rücksicht zu nehmen, blos den L. Jul. maiestatis und den canonem: redintegranda etc., zum alleinigen Erkenntnißgrund in dieser, nicht einige Individuen, sondern eine große moralische Person betreffenden Sache zu nehmen.

Dieses ist in einer, die Impertinenzen gegen das Kammergericht abgerechnet, sehr merkwürdigen und viele fürtreffliche Stellen, auch sehr wichtige Thatsachen enthaltenden Schrift unter dem Tittel: „Adresse à Sa Majesté Imp. au nom des Liegois, Septembre 1791. à Sedan 8. 439 Seiten," deren Verfasser Bassenge seyn soll, dargethan; auch in zwo kleinen Druckschriften: „Etwas von Lüttichschen Sachen nach der sogenannten Revolution. Oktob. 1791. 4. Seiten 12, und „Ueber das Lüttichsche Edict oder die sogenannte Amnestie vom 20sten Oktob. 1791. Nov. 1791. 4. 12 Seiten, berührt.

Das Kammergericht hat die Commission und die Lüttichschen Gerichte mehrmals in den Urtherlen und Instruktionen vom 11ten Febr. 31. März, und 9. Dec. 1791. 20. Jan., 30. März und 28. Jun. 1792. nachdrücklich zu Recht gewiesen.

In der Abstimmung eines Herrn Kammergerichtsassessors wurde sich damals sehr merkwürdig also ausgedruckt: „Ich kann mein Bedauern nicht unterdrücken, daß der Herr Fürstbischof, durch seine allzu pünktliche Inhärenz auf eine völlige Herstellung, um die er gleichwolen, bis erst noch vor kurzem, nicht einmal in forma iuris angerufen hatte, ein Volk von

*) S. hierüber den tiefgedachten Aufsatz in dem Journal: Friedenspräliminarien, XVIItes Stück, p. 1 — 42.

sich stößet, das ganz in die alte Constitution zurückkehren und ihn mit offenen Armen aufnehmen will, wenn er nur ein vor 106 Jahren, mit Gewalt eingeführtes, an sich unbilliges Edict (das von 1684. *) aufzuheben, die einem Landesvater so wohlanständige edle Entschließung fassen könnte, auch hierzu die Vermittlung eines großen Königs ausschläget, sondern es vielmehr gegen das Beyspiel, so ihm Joseph und Leopold wegen der Niederlande gab, es darauf ankommen lassen will, daß eines der schönsten Reichsländer, sich wo nicht durch Rebellion vom Reiche ganz trenne und eine neue eigene Verfassung einführe, doch wenigstens durch Krieg, zum Untergang vieler 1000 unschuldigen Menschen totaliter ruiniret und verheeret werde."

Und der verstorbene Geheime Rath von Zwierlein hatte ganz recht, wenn er in einer Druckschrift: Beleuchtung der Bemerkungen über die Amnestie vom 20sten Oktob. 1791. Wezlar 1791. 8. Seite 20, sagte: „Wer in Revolutionssachen gearbeitet hat, wird es aus Erfahrung wissen, daß ein moralisches Entzündungsfieber nach gleichen Regeln wie das physische, nur durch kühlende und niederschlagende, den täglich und stündlich abwechselnden Symtpomen angepaßte Mittel zu heilen sey." Dem Fürsten oder vielmehr seinem violenten Conseil hat ihr Rigueur eben auch nicht viel gefrommet.

Jener ist schon den 3. Jun. 1792 gestorben. Und sollte es wider Verhoffen dazu kommen, daß dieses Land vom Reiche abgerissen würde: So können die Rathgeber des

*) S. das Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Th. 3. S. 330. Reuß-Staatskanzley, Theil 23 und 24.

verstorbenen Fürsten gewiß glauben, daß sie dazu den Grund gelegt, und durch ihr unpolitisches Benehmen bey den Lüttichern den Haß gegen Reichsverfassung und bischöfliche Regierung tief gepflanzt haben.

XII.

Actenstücke, die der kaiserlichen freyen Reichsstadt Goslar von dem Herrn Reichsgrafen von Wallmoden Gimborn, als commandirenden General der Königlich Großbritannischen Alliirten Armee angemuthete Aufnahme einer Anzahl französischer Kriegsgefangenen betreffend *).

I.

Schreiben des Reichsgrafen von Wallmoden an den Magistrat zu Goslar.

Wohl- und Hochedelgebohrne rc. rc.

Die Umstände erfodern es, eine Anzahl Französischer Kriegs-Gefangenen unter Bedeckung der erforderlichen Infanterie und

*) Betrachtungen über diese Zumuthung, besonders über die Art und Weise derselben, und ganz vorzüglich über das Promemoria des Herrn Generals, anzustellen, würde sehr überflüssig seyn.

Cavallerie in die dortige Kaiserliche freye Reichsstadt Goslar zu verlegen, um selbige dort nach Kriegesgebrauch einstweilen zu verwahren. So ungern ich Ew. Wohl- und Hochedelgebohren und die dortige löbliche Bürgerschaft mit dieser Einquartirung belästigen mag, so bin ich doch von der Bereitwilligkeit, mit welcher sich die wohllöbl. Kaiserl. freye Reichsstadt Goslar die Erfüllung aller Obliegenheiten eines Mitstandes des heil. Römischen Reichs bey Uebernahme der gemeinsamen Krieges-Lasten angelegen seyn lassen wird, zu sehr überzeugt, als daß ich nur einen Augenblick zweifeln dürfte, auf mein ergebenstes Ansuchen um Aufnahme dieser Gefangenen und ihrer Bedeckung nicht mit gewieriger Antwort versehen zu werden. Ich habe in dieser unbezweifelten Voraussetzung alle Anstalten treffen lassen, und trage kein Bedenken, diese Verfügung vollstrecken zu lassen, da ich gar nicht zweifle, daß der gute Fortgang des Auswechselungs-Geschäftes den Aufenthalt dieser Gefangenen alldort sehr abkürzen werde. In diesen Erwartungen beharre ich mit vollkommener Hochschätzung

Ew. Wohl- und Hochedelgebohren

Hannover
den 29sten Mai 1795.

gehorsamer Diener
Walmoden Gimborn.

2.

Antwort der Reichsstadt Goslar.

Hochgebohrner Herr Reichsgraf,
Gnädigster Herr General!

Eurer Hochgräflichen Excellenz unterm 29sten des vorigen Monats May an uns erlassenes Privatschreiben ist uns gestern den 3ten dieses Mon. Junius Abends spät durch die Braunschweigsche Post richtig zugestellet. Wir läugnen es nicht, daß der Inhalt dieses Schreibens uns sehr erschreckt hat, und unsere Verlegenheit würde ohne Grenzen seyn, wenn das darinn enthaltene Ansuchen von Eurer Reichsgräflichen Exzellenz in der Qualität eines Mitstandes des heiligen Römischen Reichs oder auf dessen Ordre an uns ergangen wäre.

Die allgemeine Nahrungslosigkeit und die besondern Unglücksfälle, welche hauptsächlich im letzten Jahrhundert die Reichsstadt Goslar betroffen und die Verarmung der Bürgerschaft zur Folge gehabt haben, sind zu bekannt, als daß sie einer besondern Anführung bedürften. Der gegenwärtige Reichskrieg, die von der Stadt dazu geleisteten Beiträge, eine Menge Durchmärsche und die letztjährige große Theurung haben die letzten Kräfte der Bürgerschaft und unserer schon vorhin übermäßig verschuldeten Kämmerey vollends erschöpft. Und wenn man bey dieser Armuth erwägt, daß die Stadt gar kein Gebiet hat, sondern daß sie den größten Theil ihrer Bedürfnisse und die ihr nöthigen Kornfrüchte in den benachbarten Ländern, die jetzo noch dazu gesperrt sind, theuer erkaufen muß: so ist leicht zu erachten, wie sehr es uns an Lebensmitteln fehle. Bey den letzten Durchzügen und Durch-

märschen, die wir den Reichsfürsten und Reichsmitständen, die uns vorher um deren Gestattung gehörig ersuchten, nicht abschlagen konnten, sind wir schon nicht mehr vermögend gewesen, den Einquartirten hinlängliches Stroh zum Nachtlager anzuschaffen. Und selbst ohne Rücksicht auf alles Obige ist Goslar zur Beherbergung und Verwahrung einiger Kriegsgefangenen und der dabey erforderlichen Bedeckung weder bequem noch tauglich. Schon seit einigen Jahren zwang uns allgemeines Bedürfniß, unsere Wälle abzutragen und zu Gärten zu machen. Auch die Stadtmauern sind an mehreren Oertern durchbrochen, so daß Goslar jetzo nicht besser, als ein offener Ort ist.

Ohne allen Zweifel waren Eurer Reichsgräflichen Excellenz diese unsere eigentliche Umstände und diese unsere wahre Lage bisher nicht bekannt; und da selbst in Sr. Königlichen Großbritannischen Majestät benachbarten deutschen Staaten eine Menge Städte sich befinden, welche nicht nur gehörig bevestiget, sondern auch auf Garnisonen und Verwahrung vieler tausend Kriegsgefangenen eingerichtet sind, und die für beyde überflüssige Lebensmittel haben: so sind wir überzeugt, daß Eure Hochgräfliche Excellenz eine jede solcher Städte in Betracht der einstweiligen Verwahrungen der Kriegsgefangenen dem dazu ganz unbrauchbaren Goslar selbst auf den Fall vorziehen würden, wenn es gleich in unsern Mächten stände, demjenigen Ansuchen, womit Hochdieselben uns beehret haben, zu willfahren.

Gewiß ist uns keine Pflicht heiliger, als die Erfüllung aller Obliegenheiten eines Mitstandes des heiligen Römischen Reichs. Wir glauben dies schon bey mehreren Gelegenheiten bethätiget zu haben, und nichts kann, wird und darf uns abhalten, solches bey allen vorkommenden Gelegenheiten fer-

ner zu bethätigen. Daher würden wir uns denn auch nicht entlegen, irgend eine unsren Umständen und unsrem Vermögenszustande angemessene Anzahl von der Reichsarmee gemachter Kriegsgefangenen etwa von 100 oder höchstens 200 Mann sammt der dazu nöthigen Bedeckung aufzunehmen, sobald wir darum von der gehörigen Hand und auf eine in der Reichsverfassung gegründete Art angegangen würden. Allein eben jene unsere Pflicht, sämmtliche Reichsobliegenheiten zu erfüllen, unsere schuldige Anhänglichkeit an die Reichsverfassung und unsere entschiedene Verbindlichkeit, die Rechte der Stadt und der Bürgerschaft aufrecht zu erhalten, machen es uns ganz unmöglich, in diesem Falle so zu handeln, wie Ew. Excellenz wünschen, ja vorauszusetzen geruhen. Denn nach unserm Dafürhalten würden wir gedachte Pflichten ganz vernachlässigen und uns, die wir nicht Herren, sondern nur Administratoren sind, bey Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Reiche und den Reichsmitständen der schwersten Verantwortung aussetzen, wenn wir uns beikommen ließen, zum offenbaren völligen Ruin der unserer Führung anvertrauten Bürgerschaft und Reichsstadt eigenmächtig solche Kriegsgefangenen aufzunehmen, um deren Aufnahme wir von der gehörigen Hand und auf eine in der Reichsverfassung gegründete Art noch gar nicht ersucht sind, und die auch nicht einmal von der Reichsarmee, sondern von den Truppen einer auswärtigen Macht gemacht worden, mit welcher das deutsche Reich unsers Wissens in keinem offenen Bündnisse stehet. Selbst die Königliche und Kurfürstliche Landesregierung in Hannover würde jene in allem Betracht uns ganz unmögliche Aufnahme mißbilligen. Wenigstens sind wir des unterthänigen Dafürhaltens, daß, wenn solche Aufnahme gedachter

hohen Landesregierung nicht zuwider wäre, sie uns gewiß darum ersucht haben würde.

Eure Hochgräfliche Excellenz wollen demnach gnädig zu verzeihen geruhen, wenn es unter diesen Umständen gar nicht in unsern Mächten steht, irgend eine Anzahl von den unter Hochderoselben Commando und im Engländischen Solde stehenden Truppen gemachten französischen Kriegsgefangenen rc. rc. in Goslar aufzunehmen; und so wie Eure Reichsgräfliche Excellenz es gewiß nur lobenswürdig finden werden, wenn wir und unsere Bürgerschaft lieber unser Gut, Blut und Leben verlieren, als unsere Pflichten vernachlässigen wollen; eben so werden Hochdieselben es auch billigen, wenn wir diesen ganzen Vorgang an Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät und die allgemeine Reichsversammlung, nicht weniger an die ausschreibenden Herren Fürsten des Niedersächsischen Kreises, wie auch an des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht, als unsern besondern Schutzherrn, und an noch verschiedene andere hohe Mitstände des Reichs bereits pflichtmäßig einberichtet haben, um uns desjenigen Schutzes zu versichern, den wir uns nach der Reichsverfassung gewiß versichern können.

Wir haben die Ehre, mit dem gebührenden Respecte zu bestehen rc.

Goslar
den 4ten Jun. 1795.

B. u. R. d. K. fr. R. St. Goslar.

3.

Schreiben der Stadt Goslar an die ausschreibenden Herren Fürsten des Niedersächsischen Kreises.

Eure Königliche Majestät und Herzogliche Durchlaucht geruhen aus der unter der Nr. 1. angelegten beglaubten Abschrift Allergnädigst und Gnädigst in mehreren zu ersehen, auf welche nach der Reichsverfassung nicht zulängliche Art der General und Reichsgraf Wallmoden-Gimborn, welcher mit seinen unter sich habenden Truppen unsers Wissens nicht dem Reiche oder einem Reichsmitstande dient, sondern im Engländischen Solde steht, uns angegangen ist, eine nicht genannte Anzahl französischer Kriegsgefangenen nebst der nöthigen Bedeckung an Infanterie und Cavallerie auf unbestimmte Zeit in Goslar an- und aufzunehmen. Da dieser General in seinem Schreiben nicht meldet, daß er zu seinem Ansuchen von irgend einem deutschen Reichsstande oder deren Verbündeten beordert worden: so haben wir um so mehr es unsren Pflichten gemäß gehalten, jenes Ansuchen, dessen Gewährung uns bey unsren Umständen schon in jedem Falle ganz unmöglich gewesen seyn würde, in dem unter der Nummer 2 abschriftlich angelegten Antwortsschreiben und aus den darin angeführten Gründen abzuschlagen. Jetzo verfehlen wir nicht, Eurer Königlichen Majestät und Herzoglichen Durchlaucht von diesem Vorgange hiedurch sofort gegenwätigen allerunterthänigsten und unterthänigsten Bericht abzustatten; und so wie wir bey unsrer eignen Ueberzeugung, unsern Pflichten gemäß gehandelt zu haben, der Hofnung leben, daß Allerhöchst- und Höchstdieselben den ganzen Inhalt der Anlage Nr. 2. der Sache

Sache und namentlich der Reichsverfassung angemessen finden werden: eben so bitten wir im Fall, daß wir in dem einen oder dem andern Punkte etwa uns irreten, um Allergnädigste und Gnädigste Zurechtweisung. Und da es immer möglich ist, daß der General Graf Wallmoden-Gimborn seine Gefangenen nebst der Bedeckung dennoch nach Goslar marschiren läßt, und vielleicht unternimmt, die Stadt zu deren Aufnahme durch Gewalt zu zwingen: so unterstehen wir uns zugleich, Eure Königliche Majestät und Herzogliche Durchlaucht allerunterthänigst und unterthänigst zu bitten:

Allerhöchst und Höchstdieselben geruhen, uns gegen solche Gewalt den Reichsverfassungsmäßigen Schutz angedeihen zu lassen, mithin einigen von Allerhöchst- oder Höchstderoselben in der Nachbarschaft stehenden Truppen den Befehl zu ertheilen, daß sie, im Fall wir ihrer Hülfe gegen den General Wallmoden-Gimborn bedürfen und sie suchen würden, der Reichsstadt Goslar sofort zu Hülfe eilen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät und Herzoglichen Durchlaucht

Goslar
den 4ten Junius 1795.

aller- und unterthänigste
B. u. R. d. K. F. Reichsst. Goslar.

4.

Pro Memoria.

Das unter dem 4ten Junii an mich erlassene Schreiben des Magistrats der Kaiserl. freyen Reichsstadt Goslar habe ich erhalten, und ich kann nicht Umgang nehmen, zu bezeugen, daß es mir nie eingefallen ist, eine Privat-Correspondenz mit dem erwähnten Magistrat zu eröffnen, vielmehr billig von mir vorausgesetzt werden konnte, daß demselben die Qualität nicht unbekannt sey, in welcher ich mich an Denselben wandte. Da inzwischen dem erwähnten Magistrat solches vergessen zu seyn scheint, so muß ich hiemit ausdrücklich erklären, daß die bereits an Denselben um Aufnahme französischer Krieges-Gefangenen erlassene Requisition von mir Namens Sr. Königlich-Großbritannischen Majestät meines gnädigsten Herrn geschehen ist, und ich wiederhole daher nochmals im Namen seiner Majestät, meines gnädigsten Herrn, das Ansuchen um Aufnahme der bey meiner unterhabenden Armee befindlichen französischen Krieges-gefangenen.

Da diese nicht als Kur-Braunschweigische, sondern als Gefangene der Königl. Grosbritannischen Truppen zu betrachten sind, so ist sehr begreiflich, daß das Königl. Ministerium in Hannover um deren Aufnahme nicht hat requiriren können.

Wenn nun gleich einige besondere Umstände den Marsch dieser Gefangenen noch auf einige Tage verzögern werden, so wird derselbe nichts desto weniger vor sich gehen, und ich habe nicht Anstand genommen, sowol dem Königl. Ministerio in Hannover als Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Braunschweig von dem eben so grundlosen als unschicklichen

Benehmen des Magistrats in Goslar Kenntniß zu geben, wovon ich nur die Ursach in dem Mangel an richtiger Vorstellung der Verhältnisse finden kann.

Ich trage gar kein Bedenken, die Versicherung hinzuzufügen, daß es mir nicht an Mitteln fehlen wird, dasjenige zu realisiren*), was die Lage der Sachen nöthig macht, wozu alle hohen und weit mächtigern Reichs-Stände, in deren Gebieten die Armee unter meinem Commando ihre Stellungen gehabt, auf jedesmalige höfliche Requisition sich sehr bereitwillig haben finden lassen, ohnerachtet nie bey diesen Requisitionen eine andere Form als die bey dem Magistrat in Goslar gebrauchte, üblich gewesen, und dennoch niemand von allen denen, an welche ich mit höflichen Ersuchen mich gewendet habe, sich solche Unschicklichkeiten als der mehrerwähnte Magistrat erlaubt hat.

Sign. Hauptquartier Diepholz den 13ten Jun. 1795.

Königl. Großbritannischer und Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer General der Cavallerie, und dermalen commandirender General der Königl. Großbritannischen Alliirten-Armee.

Wallmoden-Gimborn.

An
den Magistrat der Kaiserl. Freyen
Reichs-Stadt Goslar.

*) Heißt das Gewalt gebrauchen wollen?

XIII.

Actenstücke, den Hildesheimer Convent betreffend.

1.

Convocationsschreiben der Kreisausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises *).

Von Gottes Gnaden { Friedrich Wilhelm, König von Preußen, Margraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst ꝛc. ꝛc. Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unsere Freundschaft und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor ꝛc. ꝛc.

Es nahet sich gegenwärtig die Besorgniß der Eröffnung eines abermaligen Feldzugs mit Frankreich und abermaliger Gefahren des bis hin so mißlich gewesenen Kriegesgeschicks für das

---

*) Ein Niedersächsischer Kreistag gehört zu den Seltenheiten, indem seit länger als 100 Jahren keiner ist gehalten worden. Wodurch der diesmalige veranlaßt wird, ergiebt sich aus dem Ausschreiben. Im Grunde ist es aber auch nicht sowohl ein Niedersächsischer Kreistag, der zu Hildesheim gehalten wird, als eine Versammlung der

deutsche Vaterland. Wir, der König, sind daher bey Unsrer steten patriotischen Anhänglichkeit und Vorsorge für dasselbe und bey Unsern kundbaren Friedensverhältnissen mit Frankreich, gern entschlossen, die Uns vermöge dieser zustehende Neutralität und daraus entspringende unschätzbare Wohlthat der Ruhe und Sicherung gegen das fernere Kriegsungemach, auch Unsere nördliche Mitstände mit genießen zu lassen, in so fern dieselben dieser Unsrer gemeinnützigen Absicht Ihrerseits entgegen kommen. Zu diesem Behuf sind Verhandlungen mit dem französischen Gouvernement wegen einer neuen sichern Neutralitäts-Linie gepflogen worden. Um nun desto sicherer diese behaupten und den hinter derselben belegenen Ständen Schutz

Stände des Niedersächsischen, und derjenigen Stände des Westphälischen und selbst Oberrheinischen Kreises, deren Länder in der vorgeschlagenen neuen Demarcations-Linie begriffen sind, und welche noch keinen separaten Frieden mit Frankreich geschlossen haben. Frankreich will jene Linie nicht unbedingt und förmlich anerkennen, und erklärt überhaupt den Basler Frieden anders, als Preußen, indem es eine bloße Acquiescirung einzelner Reichsstände nicht für hinlänglich hält, sondern separate Friedensschlüsse verlangt. Bey diesen Umständen ist denn freylich die Zusammenziehung einer eignen Armee zur Beschützung und allenfalsigen Vertheidigung des nördlichen Teutschlands, das von der Reichsarmee keinen Schutz erwarten kann, und sich also selbst bestmöglichst schützen muß, eben so nöthig, als es billig ist, daß diese Armee von den sämmtlichen interessirten Ständen unterhalten und verpflegt wird. Würde indessen erst vom 22sten Jun. an hierüber nach der gewöhnlichen Weise deliberirt werden, so möchte wohl eher der Winter, als das Ende der Deliberation eintreten. Es sind daher schon vorläufig zu Braunschweig dieserhalb von den mehresten Niedersächsischen Kreisständen Conferenzen gehalten worden, und es ist bereits alles provisorisch regulirt.

und Ruhe gewähren zu können, sind Wir, der König, bereit, ein beträchtliches Corps d'armée vorrücken zu lassen, und auch Wir, der Herzog, haben den Entschluß genommen, dasselbe mit Unsern Truppen zu verstärken; so wie auch der Kur-Hof Braunschweig-Lüneburg sich in gleicher Art bereit erklärt hat.

Wenn nun diese vereinten Truppen die Neutralität des nördlichen Deutschlands wirklich aufrecht erhalten sollen, so ist es dagegen eine eben so gerechte als unumgänglich nöthige Bedingung, daß die Verpflegung derselben von den Ständen, welchen diese Wohlthat zu Gute kömmt, übernommen werde, und daß ein Jeder von Ihnen nach den Verhältnissen seiner Kräfte beitrage, die erfoderlichen Vorräthe anschaffen zu helfen.

Dieses erfordert aber eine gemeinsame und bey den dringenden Zeitumständen durchaus eilige Veranstaltung. Es erscheint hiezu kein zweckdienlichers Mittel, als daß sämmtliche hohe Stände des Niedersächsischen Kreises und auch andere Stände, welche innerhalb vorgedachter Neutralitätslinie belegen sind, baldigst zu einer gemeinschaftlichen außerordentlichen Zusammenkunft und Deliberation zusammen treten, um die Repartition der Verpflegung jener Truppen unter einander nach einem billigen für die Kräfte eines jeden Standes verhältnißmäßigen Fuß, so wie die unfehlbare Leistung derselben, von der nur allein die Behauptung der gemeinsamen Sicherheit des deutschen Nordens abhängt, zu reguliren.

Da nun auch für Dieselben der Fall eintrit, daß Dero Gebiet in der neu zu ziehenden Neutralitäts-Linie begriffen ist, mithin Denselben die Wohlthat des Schutzes und der Sicherheit in einem vollkommenen Grade zugedacht wird, so haben Wir, als des Niedersächsischen Kreises ausschreibende Fürsten und Directoren, gegenwärtiges Convocations-Schreiben mit an Dieselben richten und Sie hiedurch einladen wollen, zu einer solchen gemeinsamen Zusammenkunft aller des Schutzes theilhaftigen Stände auf den zwey und zwanzigsten des Monats Juny in der Stadt Hildesheim durch genugsam bevollmächtigte und mit hinlänglicher Instruktion versehene Abgesandte und Deputirte zu erscheinen.

Wir zweifeln nun im voraus nicht, daß dieselben die dringende Lage der Zeitumstände und die Wichtigkeit der dem ge-

meinsamen deutschen Norden zu verschaffenden Ruhe und Sicherheit im völligen Umfange erkennen und daher auch dortiger Seits alles mit angehen und beitragen werden, damit der gemeinnützige Endzweck noch zeitig und vollständig erreicht und nicht von der Gefahr übereilet werde.

Wir, der König, werden Unsern Geheimen Kreis-Directorial-Rath und Gesandten am Niederrheinisch-Westphälischen Kreise, wie auch bevollmächtigten Minister am Kurcöllnischen Hofe, den ꝛc. von Dohm, so wie Wir, der Herzog, Unsern Hofrichter von Münchhausen, mit Unsrer Vollmacht zu der gemeinsamen Ständischen Versammlung abordnen, und gesinnen schon gegenwärtig an Dieselben freundlich, denselben in Allem, was sie in der vorliegenden Sache von Unsertwegen anzubringen haben werden, Glauben beyzumessen und Gehör zu verleihen. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Datum den 22sten April 1796.

P. P. Tevenar.　　　P. P. A. F. Cramer.

2.

Einladungs-Schreiben des Königlich Preußischen Directorial-Gesandten von Dohm an die in der neuen Demarcations-Linie begriffene Reichsstände.

Seine Königl. Maj. von Preußen, zufolge Höchst-Ihrer in und seit dem Basler Friedensschluß unveränderlich bewiesenen edelmüthigen Gesinnungen, das den eigenen Staaten verschafte Glück der Sicherheit und Ruhe auch auf Ihre höchst- und hohen Mitstände im nördlichen Deutschland zu verbreiten, veranlassen gegenwärtig die Combinirung eines Corps Höchst Ihrer, Kur- und Herzogl. Braunschweigscher Truppen, zu Sicherung einer neuen dem französischen Gouvernement proponirten Demarcations-Linie. Es ist der strengsten Gerechtigkeit gemäß, und unumgängliche Bedingung des angebotenen Schutzes, daß die Verpflegung der zu diesem wohlthätigen

Zweck bestimmten Truppen von den durch diese Maasregeln gesicherten Landen übernommen wird; und des Königs Majestät haben eine gemeinschaftliche Zusammenkunft der interessirten Reichsstände für das zweckmäßigste und kürzeste Mittel gehalten, eine den Verhältnissen derselben durchaus angemessene Repartition zu Stande zu bringen. Zu den in der Demarkations=Linie begriffenen Landen gehören außer dem gesammten Niedersächsischen auch der größere Theil des Niederrheinisch=Westphälischen *) Kreises. In erst genanntem Kreise ist gegenwärtig das Ausschreiben ergangen, dessen Abschrift ich hiebey vorzulegen die Ehre habe; und belieben Ew. daraus sowol die nähere Bewandniß der Sache mit mehrerem zu ersehen, als auch, daß die Eröffnung des Hildesheimer Convents auf den 20sten künft. Mon. Juny festgesetzt worden.

Da des Königs Majestät mir die Leitung dieser Angelegenheit gnädigst zu übertragen geruhet; so gebe ich mir nach dem deshalb mir, als Sr. Königl. Majestät Gesandten im Niederrheinisch=Westphälischen=Kreise, ertheilten Allerhöchsten speciellen Befehl, die Ehre, auch Ew. nunmehr zur Mitbeywohnung dieses Convents durch einen gegen den 20sten k. M. Juny nach Hildesheim abzuordnenden Bevollmächtigten geziemend einzuladen. Es wird mir ein besonderes Vergnügen seyn, mit demselben und sämmtlicher theilnehmenden höchst= und hohen Stände Bevollmächtigten dies für das gesammte nördliche Deutschland so äußerst wichtige Geschäft mit gemeinsamen patriotischem Einverständniß zu reguliren.

In dieser Erwartung habe ich die Ehre rc.

Braunschweig den 21. May 1796.

---

*) Ja selbst einige Stände des Oberrheinischen Kreises, als Fulda.

Staats-Archiv.

Viertes Heft.

Helmstedt und Leipzig, 1796.

Inhalt.

Die Höfe und Canzleyen sind voll von Menschen ohne fürstliche Seelen; diese verwechseln Stolz (auch Grobheit) und Würde, und machen ihren Herrn verhaßt, indem sie ihn groß zeigen wol-

Den neuesten Nachrichten zufolge, haben von 3654 Bürgern 3281 die Frage: Ob die Stadt der Hoheit des Königs von Preußen, als Markgrafen von Brandenburg, unterworfen werden solle? bejaht. — Aber nach eben diesen Nachrichten, will der König den von seinem trefflichen Minister mit der Stadt geschlossenen Staats-Subjections- und Exemtions-Vertrag nicht ratificiren, weil — Rußland es nicht haben will.

Ueber die Sustentation der Kammergerichts-Canzley. Ein Gegenstand, über den vom Kaiser und Reiche dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte ein Bericht abgefordert ist. Wetzlar 1796, in 8. Wann wird sich doch endlich einmal das Reich des Personals der Kammergerichts-Canzley erbarmen, oder vielmehr gerecht gegen dasselbe werden! — Es ist doch wahrlich mehr als Schande, wenn man von den Besoldungen der Canzleypersonen des höchsten teutschen Gerichtshofs sagen muß: sie erstrekken sich grade so weit, daß ein Hausvater mit seiner Haushaltung sich gegen den Hunger schützen kann (bey jetzigen Kriegszeiten gewiß auch das kaum), aber sich zu kleiden, oder nur seine Blöße mit einem Hemde zu bedecken, so weit reichen sie nicht. —

Von der sehr merkwürdigen Schrift: Europens politische Lage und Staats-Interesse, ist das zweyte und dritte Heft erschienen.

Frankreichs politische Verhältnisse zum übrigen Europa, vorzüglich zu Preussen und Oesterreich. Paris, 1796. Ich zweifle sehr, daß diese Schrift einen Franzosen zum Urheber habe. Eher dürfte man einen Oesterreicher

dafür halten, denn Preußen wird sehr mitgenommen. Der Hauptgedanke ist: Oesterreich muß von der Grenze der französischen Republik durchaus und zu jedem Preis entfernt werden. Der Republik kann es aber sehr gleichgültig seyn, wenn Oesterreich für seinen Verlust einen Theil von Baiern und Salzburg und Passau erhält. — Noch wichtiger ist der Anhang, welcher eher einen Republikaner zum Verfasser haben kann, und worin zu beweisen gesucht wird, daß es eben so gerecht, als nützlich für Frankreich und Teutschland sey, den Rhein zur Grenze zu machen. — Maynz müsse der Mittelpunkt der Wissenschaften und Talente und dadurch der Einfluß der Republik auf das übrige Teutschland entscheidend werden.

Sammlung erbaulicher Gedichte für alle die, welchen es Ernst ist, das Wohl ihrer Unterthanen, Untergebenen und Mitmenschen nicht nach dem wankenden Tiger- und Fuchs-Gesetze des Stärkern oder Listigern zu untergraben, sondern nach dem ewigfesten und ewig heiligen Gesetze der Menschenwürde, der Gerechtigket und der Menschenliebe väterlich und brüderlich zu fordern, und dadurch Zutrauen, Ruhe und Menschenwohl, so wohl von Seiten der Obern als der Unterthanen, in Friede und Einigkeit gemeinschaftlich zu begründen und zu erhalten. — Mitunter ein Zuchtspiegel für die politischen Vampyrs, wie auch ein Noth- und Hülfsbüchlein für alle die, welche von ihnen widerrechtlich geplagt werden. — Gesammlet und herausgegeben von dem Verfasser der Briefe eines preußischen Augenzeugen über den Feldzug des Herzogs von Braunschweig. Altona, auf Kosten des Herausgebers 1796. — Der weitläuftige Titel macht es unnöthig, etwas über den Inhalt zu sagen. Es wird genug seyn, das Publikum auf die Sammlung und deren Vorbericht aufmerksam zu machen.

Staats-Archiv.

Viertes Heft.

I.

Verfolg der Vorstellungen der Trierischen Landschaft an ihren Kurfürsten, die Bewaffnung der emigrirten Franzosen und deren Gegenrevolutionsplane betreffend.

6.

Koblenz, den 30sten Decemb. 1791.

Unterthänigst treudevoteste Landstände verdanken vorläufig die durch Höchstdero Staats-Rath und Regierungs-Canzler Hügel erhaltene höchste Zusicherung, daß uns der Weg zu dem höchsten Throne Ew. K. D. immerhin offen seye, und die vorhin erhaltene Erklärung, daß Höchstsie in Betreff der französischen Sache keine Vorstellung mehr annehmen würden, auf keinen Gründen beruhet habe, die uns in unseren Befugnissen kränkte, und den Beweis gegeben hätte, daß man unsere auf das vaterländische Beste hinzielende Bemühungen in einem nachtheiligen Lichte geschildert habe.

Wir werden also uns auch in dieser wichtigen Sache nochmalen geradehin zu unserem theuersten Landesfürsten wenden, und dasjenige, was uns bekümmert, mit kindlichem Vertrauen in den landesväterlichen Schooß ausgießen.

Höchstdieselbe können sich mit Wahrheit und Zuverlässigkeit schmeicheln, über Unterthanen von der allgütigen Vorsicht geordnet zu seyn, die das Glück zu schätzen wissen, einen der sanftesten, der großmüthigsten und gerechtesten Fürsten zu besitzen, und deren vereinter Wunsch nur der ist, Höchstihre schätzbarste Gesundheit noch eine lange Reihe von Jahren im blühendsten Zustande, und Dero landesväterliche Sorgfalt mit dem glücklichsten Erfolge gekrönet zu sehen.

Unsere Ergebenheit, unsere Treue und unsere Gesinnungen gegen die höchste Person Ew. K. D. sind so wahrhaft aufrichtig und rechtschaffen, daß die giftige Zunge der Verläumdung verstummen muß, und jede gegentheilige Einlispelung schamroth zurückgescheuchet wird. Wir sind überzeugt, und haben jede Gelegenheit genützet, es mit Thathandlungen zu beweisen, daß wir unter die erste Classe jener Unterthanen gehören, die das Maaß ihrer Verbindlichkeit zu erkennen wissen, und der zu ihren Fürsten tragenden Liebe jedes mögliche Opfer mit Bereitwilligkeit darbringen; wie äußerst empfindlich mußte es also auch uns seyn, wenn es bösartigen Menschen gelingen sollte, uns den Zutritt zu unserm allgemein geliebten Landesfürsten zu versperren, oder unsere Denkart verdächtig zu machen; freylich wohl leben wir jetzo in einem Zeitpunkte, wo allgemeine Unzufriedenheit einzureißen scheint, wo viele Unterthanen eigenmächtig jene Bande zerbrechen, mit welchen sie an ihre Landesherren geknüpft sind; allein gnädigster Fürst und Herr! von dieser Seite haben Ew. K. D. (wir versichern es auf unsere Pflichten) nicht das mindeste zu befürchten; wir leben unter einer sanften Regierung, wir sehen täglich die beträchtlichsten Aufopferungen, welche Ew. K. D. der Wohlfahrt ihres anvertraueten Landes widmen, und Höchstdieselben haben uns auf dem gegenwärti-

gen Landtage die rührendsten Beweise gegeben, daß Höchstdieselben die allmählige Minderung unseres Staatsaufwandes mit Ernste wollen, und selbst dem Zeitpunkte sich zu nähern, rastlos bemühet sind, wo wir unter höchster Unterstützung Ew. K. D. an die allmählige Tilgung unseres Schuldenlastes wirksame Hand anlegen können; bey diesen so glücklichen Verhältnissen, gnädigster Fürst und Herr! würde es schändlicher Undank sein, wenn wir uns durch den herrschenden Geist der Zeit hinreißen lassen, und die Allgüte der Vorsehung mißkennen wollten, die uns einen Fürsten gab, der in der Wohlthätigkeit sein Glück aufsucht, und dem die Rechte der geringsten seiner Unterthanen eben so heilig und unverletzbar sind, als seine eigene Majestäts-Rechte sind.

Diese kurze Erklärung unserer Empfindungen fanden wir nöthig gegenwärtiger unserer unterthänigsten Vorstellung vorangehen zu lassen, da sich mehrere der hiesigen Fremdlinge*) in öffentlichen Gesellschaften erfrechen, die Sage zu verbreiten, daß Mißvergnügen in den hiesigen Kurlanden herrsche und Höchstdero so getreue Unterthanen das Glück, einen solchen Fürsten zu besitzen, nicht mit dankbaren Empfindungen erkennen sollten.

Unterthänigst treugehorsamste Stände müßten die ersten seyn, welche es wissen könnten, wann der Keim der Unzufriedenheit in irgend einem Theile des Landes sich entwickelte, uns würden die Mißvergnügten ihre beglaubten Beschwerden mitgetheilt und zur Unterstützung anempfohlen haben; allein nicht das geringste von dieser Art ist uns bis hiehin davon be-

*) Das thun die Fremlinge auch anderwärts gar zu gern, um sich dadurch gewissermaßen necessair zu machen, und ihre schändliche Absichten desto eher zu erreichen. Nur thun sie es nicht allerwärts öffentlich. H.

kannt geworden, und wir können Ew. K. D. die zuverlässige Versicherung ertheilen, daß unser werthes Vaterland vielleicht vor allen Staaten Deutschlands die größte Ruhe und Zufriedenheit genießt; diese zu erhalten und zu befestigen, ist unser gemeines Bestreben, und nie werden wir in der Verfolgung unserer etwaigen Beschwerden und Desiderien von dem verfassungsmäßigen und rechtlichen Wege abweichen.

Im vollsten Vertrauen auf die Erkenntniß und die Gerechtigkeitsliebe unsers Fürsten haben wir bis hiehin unsere Beschwerden und Wünsche Ew. K. D. unmittelbar und ehrerbietigst vorgelegt, und wenn ein Gegenstand sich äußerte, der uns besorgen ließe, die Sache des Unterthanen könne durch diese oder jene höchste Verfügung leiden; so ließen wir solche in dem reichsverfassungsmäßigen Weg prüfen, und unterwarfen uns nachhero sorglos der erschienenen Erkenntniß. Höchstdieselbe hatten uns ja noch auf diesem Landtage in solchen Fällen die Betretung der Bahne Rechtens mit landesfürstl. Großmuth ungeahndet zu lassen zugesichert, und hiedurch unsere ohnehin günstige Landes-Verfassung gegen jeden nachtheiligen Eindruck befestiget, Liebe zu dem Landes-Regenten, Ehrfurcht für die Gesetze, Anerkenntniß der wechselseitigen Rechten und Befugnissen und sanfte Regierungs-Verfassung sind die sicherste Grundpfeiler eines jeden Staats; auf diesen ruhet die Beobachtung der Unterthans-Pflichten, auf diesen ist innere Wohlfahrt und Zufriedenheit gebauet.

So glücklich wir uns nun dermalen schätzen, so sehr wir der allgemeinen Zufriedenheit versichert, so weit die Besorgniß gegen die nachtheilige Einwürkung schädlicher Grundsätze entfernt sind, und so angenehm die Aussicht ist, welche uns die gnädigste Beförderung so mancher wohlthätigen Landes-

Anstalten darbietet, in dem nämlichen Grade beben wir schüchtern bey jeder auch noch weit aussehenden Veranlassung zurück, die uns die Stöhrung unserer inneren Ruhe, die Verletzung der Rechte der verschiedenen Stände des Landes und Unglücksfälle befürchten läßt, welche das Gebäude unserer innern Wohlfahrt zusammen stürzen könnten.

Von dieser einzig wahrhaften Seite geruhen demnach Ew. K. D. unsere anhaltende Bemühung zu betrachten, womit durch die Entfernung der französischen Emigranten alle Gefahr vom Erzstift entfernet, und jede Sorglosigkeit rücktreten möge, mit welcher wir bis hiehin die Vorgänge in andern Staaten beobachteten.

Höchstdieselben haben uns die Entfernung der armirten französischen Korps gnädigst zugesichert, Höchstdieselbe haben die zur Beobachtung der so nothwendigen Neutralität angemessene Maaßregeln landesväterlich eintreten lassen, glauben im übrigen, daß der Aufenthalt der königl. französischen Prinzen unschädlich seyn werde, und auf jeden Fall haben Höchstdieselbe uns getröstet, daß wir durch kaiserl. Kriegs-Völker gegen alle besorgliche Ausfälle von Seiten Frankreichs geschützt werden sollten. Allein, gnädigster Fürst und Herr! verargen Höchstdieselbe es treugehorsamsten Ständen nicht, wenn wir auf jenem Standorte der Beruhigung noch nicht zu seyn glauben, die wir und mit uns alle Einwohner des Landes so sehnlich wünschen; Es hat vielmehr die allgemeine Beängstigung täglich mehr zugenommen, die mehrsten Einwohner des Erzstifts haben wirklich auf die Verbindung (Wegbringung) und Sicherstellung ihres Vermögens gedacht; Schlaflos bringen dieselbe ihre Nächte, und unruhig ihre Tage zu; Mit jeder Stunde erweitert sich die eingerissene Furcht, und schreckenvoll ist jedem die Erwartung der Zukunft.

Die französischen Emigranten haben noch wirklich beträchtliche Magazine in hiesiger Stadt, der Zusammenkauf der Pferde für den Artillerie-Train wird wirklich stärker, und die Anzahl der Franzosen wird mit jeder Stunde beträchtlicher. —

Der Zeitpunkt, den Ew. K. D. zur Entfernung der einzelnen Korps bestimmt haben, ist vorüber, und doch sieht man noch keine Anstalten zur Abreise, keine Quartiere und Belieferungen sind aufgekündigt, und alles hat noch das Ansehen, als wenn die Bewürkung der Contrerevolution von hieraus ausgehen sollte. Die Ankunft des neuen französischen Gesandten war zwar tröstlich; allein wir sind über jene beruhigende Nachrichten noch nicht belehret, welche dieser mitgebracht haben solle. Oeffentlichen Nachrichten zufolge, hat die französische National-Versammlung den in der königlichen Rede vom 4ten dieses eröffneten Schluß in Hinsicht unseres armen Landes gebilliget, und wenn uns tröstlich ist, daß Ew. K. D. nach dem Vortrage Dero geheimen Staatsräths Hügel, das in der königlichen Rede bemerkte Schreiben noch nicht erhalten, so gereichet es uns auf der andern Seite zur wahren Beruhigung, daß es Ew. K. D. nothwendig fanden, sich um die Hülfe des höchsten kaiserlichen Hofes umzusehen, denn diese Hülfe, wenn sie wirklich nothwendig seyn sollte, ist uns nicht minder schrecklich; — wenige Mannschaft wird im Falle eines besorglichen Anfalles nicht zu unserer Beschützung hinreichend seyn, und ein ganzes Kriegs-Heer würde, wenn wir es auch nicht aus Landesmitteln unterhalten müßten, Theurung aller Lebensmittel veranlassen, und den Schauplatz des Krieges in dem Innern unsers Landes eröffnen, und wenn diese Hülfe,

wie nicht anders zu erwarten ist, auf unsere Kosten gegeben werden solle, so würde der hierüntige Aufwand in einem Monat für unser armes Vaterland entkräftender seyn, als 20, ja 40jährige Quanta provincialia sind. Wo sollten wir die zu Unterhaltung eines Kriegs-Heeres nöthige Summe hernehmen, wo es dem Unterthan schon jetzt hart genug ankommt, die gewöhnlichen Steuren beizubringen.

Wir mögen demnach einen französischen Ausfall zu befürchten haben, oder gegen solchen mit kaiserlichen Kriegs-Völkern gedeckt werden: in beiden Fällen ist das Maaß unseres Unglücks unübersehbar, in boiden Fällen sind wir auf ein ganzes Jahrhundert unglücklich.

Von dieser Seite, gnädigster Fürst und Herr! beherzigen wir unsere jetzige kummervolle Lage; von dieser Seite empfehlen wir sie Landesherrlicher unverweilter Aufmerksamkeit. Höchstdieselbe sind unser gemeinschaftlicher Vater, haben Höchst Sie bereits so vieles, ja ein mehreres als die ersten Monarchen Europens für Höchstdero königliche Anverwandten, die französische Prinzen, gethan; sollten wir uns als getreue Landeskinder weniger Trost versprechen können? Unsere Ruhe und unser Glück hängt von der mildesten Gewährung unserer Bitte ab, alles zu entfernen, was der König von Frankreich und die Nation als feindlich ansehen könnte, und eher können wir nicht beruhiget seyn, bis dahin wir von daher die authentische Erklärung vor uns sehen, daß man das Kurthum Trier als ein neutrales Land ansehe.

Freilich wohl haben Ew. K. D. durch die eigenmächtigen Schritte der französischen Nation sowohl Höchstdero Metropolitan-Rechte, als auch nicht unbeträchtliche Einkünfte verlohren; allein mit welch unerreichbaren Zinsen würden wir

diese Rechte und Einkünften lösen müssen, wenn uns kaiserliche Hülfe und Kriegs-Völker werden müßten, oder wenn die Franzosen einen feindlichen Einfall ins Erzstift wagten. Höchstdieselben haben ja ihre derhalbigen Beschwerden bey der allemeinen Reichstags-Versammlung mit allem Nachdrucke eingeleitet. Höchstdieselbe haben dabey ihre aufhabenden Regenten-Pflichten auf das pünktlichste erfüllet.

Es ist die gemeinsame Sache des Reichs und des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts, den benachtheiligten Fürsten Deutschlands ihre verlohrnen Rechte und entzogene Intrata rückzubringen. Das jüngere kaiserliche Ratifications-Dekret hat ja hierinnen die nochmaligen gütigen Versuche und Unterhandlungs-Wege eingeschlagen, und es ist allerdings zu erwarten, daß die französische Nation dieser allerhöchsten Vermittelung ihre Achtung nicht versagen, und die höchste Reichsstände klaglos stellen werde.

Sollte aber dieses auch nicht seyn, soll das Reich einen förmlichen Krieg beschließen müssen, so müssen wir ja ohnehin das Unsrige hiezu mitwirken, und werden wahrscheinlich das erste Krieges-Opfer werden.

Diese traurige Aussicht verbittert uns schon genug die geschöpfte frohe Erwartung von den Unterhandlungen des jetzigen Landtages, warum sollten wir unserm Unglücke entgegen eilen, um die wahrscheinliche Absicht der französichen Prinzen zu erleichtern.

Geruhen sie demnach, gnädigster Fürst und Herr! dieser unserer dringenden Bitte landesherrliche Gewährung zu geben, es ist die wichtigste in ihren Folgen, die wir jemal zum höchsten Thron gebracht haben, es ist die allgemeine Bitte aller Inwohner des Landes, es hänget hiervon

das Wohl des Landes unzertrennbar ab, und selbst das höchste Wohl Ew. K. D., die Sicherheit Höchstdero Domanial-Gefällen und die Erhaltung des Kurfürstl. Ansehens ist hiermit umwunden.

Ehe wir aber diesen unsern unterthänigsten Vortrag schließen, müssen wir noch einiges nachtragen, was wir in unserer unterthänigsten Vorstellung vom 24sten dieses nicht bestimmt genug ausdrückten, und uns nach dem Vortrag Höchstdero geheimen Staats-Rathen und Regierungs-Kanzlern Hügel die höchste Indignation Ew. K. D. zu unserer schmerzlichen Empfindung zugezogen. Was nämlich theils Dero höchstunschätzbarste Person, theils aber Höchstdero dirigirenden Staats- und Cabinets-Minister betrift, und von uns in gewiß schuldloser Absicht gesagt worden, so war es unsere Absicht gewiß nicht, Ew. K. D. dadurch zu beleidigen, wenn wir einfließen ließen, daß das Wohl und Schicksal so vieler tausenden in den Händen Höchstdero Staatsministers läge; wir wissen es zu unserer wärmsten Dankbegierde, daß Ew. K. D. sich dem Vergnügen aller Art entziehen, und die mehrsten Stunden des Tages Höchstdero schweren Regierungs-Geschäften mit ausgezeichneter Thätigkeit widmen, und glücklich wird immerhin das Land seyn, dessen Fürst mit eigenen Augen siehet, und der sein Gehör keinem fremden Ohr preis giebt.

Allein da Ew. K. D. mit so mannigfaltigen der wichtigsten Regierungs-Sorgen beladen sind, und den Freyherrn von Duminique, als Höchstihro dirigirenden Staats- und Konferenz-Minister, gnädigst erkläret haben, so glaubten wir, daß Höchstdieselben die französische Angelegenheiten hauptsächlich seiner eigenen Leitung überlassen hätten.

Diese unsere Beurtheilung wird demnach auch Ew. K. D. huldreichest überzeugen, daß die dem Anscheine nach nicht sorgfältig gewählte Ausdrücke keinesweges zum höchsten Mißfallen gereichen sollten.

So viel aber Höchstdero Staats-Minister selbst betrift, dessen mannigfaltige erhabene Eigenschaften wir nicht miskennen, so war es ebenwohl weit von uns entfernt, dessen Integrität und Unbestechlichkeit anzutasten, nur wollten wir sagen, daß derselbe sich notorischer Dingen mehr als es unsere politische Verhältnisse erlauben, sich vorzüglich für die Gegenrevolution einigermassen interessirt geäußert, und wir diese bezweckende Vorkehrungen sich in hiesigen Kurlanden gleichsam unter seinen Augen concentriren gesehen haben, wodurch dann Höchstdero ohnehin erschöpftes Erzstift der Gefahr eines Ueberfalles ausgesetzet werden könnte, und sich in diesem Geschäfte jenes Vertrauen nothwendig verlieret, welches so äusserst nothwendig ist, wenn wir uns gänzlich beruhiget finden sollten.

Diese nähere unterthänige Erklärungen glaubten wir unsern aufhabenden Pflichten schuldig zu seyn, um wiederholter an Tag zu legen, daß uns die höchste Würde Ew. K. D. jederzeit unverletzlich ist, und wir in Besorgung der Landesgeschäfte allen persönlichen Einfluß so viel möglich zu vermeiden bemühet sind.

Geruhen demnach Höchstdieselbe, wir bitten unterthänig wiederholter, gegenwärtigen unterthänigsten Vortrag höchsteigendst nach seiner Wichtigkeit zu prüfen, und unterthänigst treudevoteste Stände mit den gebetenen höchsten Verfügungen mildest zu beruhigen, und alle anscheinliche Gefahr von uns abzuziehen.

Wir werden unseres Orts sorgfältig beobachten lassen, ob die bereits eingetretene höchste Verfügungen allenthalben mit schuldigem Gehorsam beobachtet werden, und im befundenen Nichtbefolgungs-Fall entweder Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht unmittelbar, oder Höchstdero geheimen Staats-Rathen und Regierungs-Kanzlern Hügel davon die Anzeige zu machen nicht entstehen, die wir in tiefschuldigster Unterwerfung harren rc. rc.

7.

Exped. den 4ten May. 1792.

Unterthänigst-treugehorsamste landschaftliche Directorien sehen sich zwar durch den Inhalt der von Höchstdero geheimen Staatsrathen und Regierungs-Kanzler Hügel an unsern gemeinschaftlichen Syndikus erlassenen Note vom 17ten dieses (v. M.) einigermaßen beruhiget, indem hieraus erhellet, daß der königl. französische Hof mit jener Behandlungsart zufrieden sey, die in hiesigen Kurlanden in Ansehung der französischen Emigranten bis anhero beobachtet worden.

Allein diese angenehme Täuschung dauerte nicht lange, denn durch die bey Gelegenheit der von der französischen Nation Sr. Majestät dem König von Ungarn und Böhmen (geschehene Kriegsankündigung) von dem Minister der auswärtigen Geschäften gehaltenen Rede wurden wir nur zu sehr überzeugt, daß die begünstigte Aufnahme der französischen Emigranten, die Nichterfüllung der Neutralitäts-Reglements, und der immer stärker werdende Zusammenlauf mehrerer einzelnen französischen Korps keine Geheimnisse für die französische Nation geblieben sind; denn obgleich mehrere beleidigende Ausdrücke, die man sich gegen die höchste Person Ew. K. D. erlaubte, offenbar unrichtigen Nachrichten beizu-

messen sind, so ist es leider nur zu sehr an dem, daß die französische Nation sich wirklich über mehrere Thatsachen zu beschweren Ursache habe, welche ein neutralitätswidriges Betragen bezeichnen. Die hierdurch dem Erzstift zugewachsene Gefahr ist so nahe geworden, daß wir bald an Rettungsmitteln zu zweifeln Ursach haben und unsere derhalbige so mannigfaltige dringendste Vorstellungen hatten bis heran einen so unwirksamen Erfolg, daß unterthänigst treugehorsamste Direction bald allen Muth verliehren, ihrem gnädigsten Landesfürsten weitere Vorträge ehrerbiethig hinzulegen; allein das unserem armen Vaterlande drohende Schicksal ist in allem Betrachte so schrecklich, daß wir es unsern aufhabenden theuren Pflichten schuldig zu seyn glauben, in so lang zur Abwendung dieses Schicksals mitzuwürken, als er nur immer möglich ist.

Geruhen es demnach Ew. K. D. nicht in Ungnaden zu bemerken, wenn wir es noch einmal wagen, die flehentlichste Bitte und Wünsche des Landes zur huldreichsten und ernstlichen Gewährung unterthänigst anzuempfehlen.

Wir verehren Höchstdieselbe als unsern theuersten Landesfürsten, und obgleich wir gegenwärtig auf dem Rande des Verderbens stehen, so werden wir doch nie die Pflichten getreuer Unterthanen verkennen, und so sind wir doch innigst vergewissert, daß wir in diese traurige Zeit-Epoke nicht gefallen wären, wenn es nicht fremden Einlispelungen gelungen hätte, das sonst für Höchstdero Unterthanen so väterlich schlagende Herz Ew. K. D. gegen jede Gefahr durch mancherley Wege zu beruhigen. Die erzstiftischen Stände glauben sich durch ihre anhaltende eifrigste Verwendungen, und durch die vertrauensvolle offene Sprache, mit der sie für den Unterthanen

das Wort redeten, bey Gott und der Welt rechtfertigen zu können.

Dieser letztere Vortrag soll das Maaß ihrer Pflichten-Erfüllung vollständig machen, und wenn auch dieser, wie wir jedoch nicht hoffen, die gewünschten Eindrücke nicht finden sollte: so sehen unterthänigste Directorien kein anderes Rettungsmittel mehr übrig, als durch die Publicität ihres Betragens in Ansehung der französischen Emigranten, sowohl die französische Nation, als Deutschland und unsere Mitunterthanen zu überzeugen, daß die Landschaft all mögliches that, was ihr zur Abwendung aller Feindseligkeit zu thun möglich war.

Gleichwie aber dieser Schritt, so umsichtlich und schonend er auch für die höchste Ehre unsers theuersten Landesfürsten immer geschehen wird, dennoch nothwendig eine sichere Art von Bloßstellung mit sich führet, so glauben wir auch solchen, so nahe und offenbar die Besorgniß eines Einfalles auch ist, dennoch nicht eher machen zu können, bis dahin alle sonstige Rettungsmittel erschöpfet sind, die wir von Ew. K. D. zu fordern berechtigt sind.

Wir gehen des Endes den ganzen Inhalt des Reglements vom 3ten Jänner dieses Jahres durch, und bemerken bei jeder Stelle, in wie weit wir dieses Reglement unvollzogen erachten, und schlagen zugleich Ew. K. D. diejenigen Mittel und Wege vor, wie besagtes Reglement zur unverweilten Execution gebracht werden möge.

Nach Inhalt des ersteren Absatzes dieses Reglements soll kein französisches militärisches Korps im Erzstift wohnen.

Nun ist es aber allzubekannt, daß mehrere Hundert der Gard du Corps, der Garde de la Porte, viele Hundert zu einzeln Korps, als da sind Garde du Roi und Auvergne

gehörige Stabs- und andere Offiziere, so wie auch sämmtliche aus verschiedenen Provinzen zusammengebrachte Coalitions, theils in den Haupt- und Neben-Städten, theils auf dem platten Lande zusammen einquartiret sind, ihre eigene Kommandanten haben, und überhaupt systematisch geordnete Militär-Korps formiren. Sämmtliche diese Korps sollten auch nach der von Höchstdero Regierungs-Kanzler unterm 25sten Decemb. vorigen Jahrs gegebenen Versicherung und dem eigenen Inhalt des Reglements binnen 8 Tagen aus dem Lande verwiesen werden; allein das Entgegengesetzte geschahe, denn ihre Anzahl ward von Tag zu Tage größer, und dermalen machen dieselbe eigene Cantonnements aus, welche noch kürzlich theils durch die königlichen Prinzen selbst, theils durch den Graf Mirant untersucht worden, und eine förmliche militärische Revue passirten.

Diese militärische Korps, wozu auch eine Menge angeblicher Bourgeois gehören, zu zerstreuen und gänzlich aus dem Lande zu schaffen, mußte eine der ersten neutralitätsmäßigen Handlungen seyn. Höchstdero Mit-Kurfürst von Kölln hat solches an der in Andernach wohl mit 600 Mann einquartirt gewesenen Compagnie Rouge ohne sonderliche Gewalt bewirket, indem den dasigen Bürgern die hierdurch hegende wohlthätige Landesväterliche Absicht begreiflich gemacht, und ihnen unter schwerster Ahndung verboten wurde, dem Personale dieses Korps ferneren Aufenthalt und Beköstigung zu geben.

Eine ähnliche Folgsamkeit werden Ew. K. D. von Höchstdero Unterthanen zuverlässig erwarten können, wenn ihnen die drohende Gefahr und der höchste Wille auf eine Art eröffnet wird, die keine Zweideutigkeit bei sich führet, und einen festen Entschluß verräth.

Und sollten die Franzosen selbst Hindernisse in den Weg legen, oder Gewaltthätigkeiten brauchen wollen, so wird es nur der Drohung eines zu requirirenden nachbarlichen Reichsstandes bedürfen, um sich dieser gefährlichen Gäste zu entledigen.

Im 2ten §. des Reglements wird jede Gattung eines militärischen Exercitii untersaget; allein auch diese Uebungen werden an allen Orten noch täglich fortgesetzt, ja selbst die in hiesiger Stadt geduldete Gardisten der französischen Prinzen, welche doch nur zu einer Ehrenwache bestimmt seyn sollen, exerciren sich nicht nur in Höchstdero Reitschule, sondern reiten auch mit Trompeten begleitet, ins offene Feld hinaus.

Diese Uebungen werden nun von selbst aufhören, wenn der erste Absatz des Reglements in Vollzug gesetzet wird.

Nach dem 3ten Absatz sind zwar die Werbungen verboten, allein es finden sich doch bei den Artillerie-Pferden überhaupt fast lauter Trierische Landes-Kinder als Knechte.

E. K. D. ließen nun zwar unterm 28sten November vorigen J. erklären, daß die Engagirung dieser Stallknechte aus der Ursach zugegeben worden, weilen sonsten zu besorgen gewesen seyn würde, daß noch mehrere Franzosen, und zwar von der untersten Klasse, sich dahier versammlen würden.

Allein es ist nicht unverkennbar, daß die Artillerie-Knechte allerdings zum Kriegsstaate gehören, mithin keinem Trierischen Unterthan erlaubt seyn darf, sich als solche gebrauchen zu lassen. Ein gnädigst zu erlassender Befehl, daß alle Trierische Unterthanen, welche bei den französischen Pferden als Knechte angestellet sind, diesen Dienst unter der Bedrohung verlassen müßten, daß man sie ansonsten zu hiesigem Regimente anziehen würde, würde diesem Uebel in wenigen Tagen steu-

ren, und nichts ungerechtes mit sich führen, da jeder Unterthan vorzüglich seinem Vaterlande zu dienen schuldig ist, wenn er zum Kriegsdienste Beruf fühlt.

§. 4. wird alle Lieferung von Kriegs=Bedürfnissen ohne Unterschied untersagt; nun bestehen aber noch wirklich öffentliche Entreprisen von Pferde=Fourragen, und die Franzosen haben nach der Anzeige der hiesigen Zünften mehreren Oerter, ja in Dero altem Residenz=Gebäude selbsten, ganze Handwerks=Buden errichtet, und den hiesigen Meistern ihre Gesellen verführt.

Auch sollen nach Inhalt der Eingangs erwähnten Rede des französischen Ministers mancherlei Magazine im Erzstift sich befinden.

Eine öffentliche Untersagung aller dieser Entreprisen, die schleunige Bestrafung der Entgegenhandlungen, und eine ansehnliche auf die Angebenden zu setzende Belohnung, würde nach unserm unterthänigsten Ermessen das wirksamste Mittel seyn, all diesem Unfug zu begegnen, und Frankreich zu überzeugen, daß man im Ernste die gegebene Zusicherungen zu vollführen Willens seye.

§. 5. Keine Remonte= und Artillerie=Pferde sollen weder durchs Erzstift geführet, noch darin unterhalten werden; nun ist es aber auf der Stelle erweislich, daß ein sicherer Handelsmann Spickernagel von Kastor wohl 1000 Pferde auf Rechnung der Königl. Prinzen anhero gebracht, daß Raths=Verwandter Zimmermann eine Lieferung von 300 Pferden bereits bewirket, und eine fernere von 800 Pferden in Gesellschaft des Spickernagels übernommen hat. Auch stehen in des erstern Ställen einige hundert französische Artillerie=Pferde, welche ganz öffentlich und in militärischer Ordnung über

über die Straße geführet werden. Dieser Artikel des Reglements ist mithin ganz offenbar überschritten, und erfordert einen schleunigen ganz leicht zu bewirkenden Vollzug.

§. 6. Sollen in der Stadt Trier sich zwar Particulier-Personen niederlassen können, jedoch ist alles, was eine große Menge oder Rassemblement ausmachen, und hiemit Aufsehen erwecken könnte, verboten.

Diese höchste Vorschrift ist nun aber ebenwohl nicht befolget worden. Die Hauptstadt Trier ist mit einer großen Anzahl Franzosen überschwemmet, und die aus dem Oesterreichischen Niederlanden ausgewiesenen französischen Offiziere sind mit ganzen Compagnien dahin eingerückt, und selbst vom Oesterreichischen Militär von Krevenmachern bis an die Trierischen Gränzen begleitet worden.

Ein ähnliches Schicksal hatte der 7te Absatz des Reglements, nach welchem in den Gränz-Aemtern und auf vier Stunden in der Nähe von Trier kein französischer Emigrant sich niederlassen solle.

Geruhen demnach Ew. K. D. auch hierin den Vollzug der höchsten Vorschrift unverweilt eintreten zu lassen.

Die Nichtbefolgung dessen kann den Franzosen kein Geheimniß seyn, und wie leicht dürfen nicht die französischen Emigranten einen Angriff wagen, und dadurch den Schauplatz des Kriegs in unser Land ziehen.

Nebst diesen Thatsachen, welche den Begriff eines neutralen Betragens entfernen, bestehet dahier notorischer Dinge der Staats-Rath und die Staats-Kanzlei in dem Wohngebäude der deutschen Ordens-Commenthur.

Selbst in öffentlichen Zeitungen sind offizielle Noten an besagten Staats = Rath erschienen, und von hieraus werden alle Druckschriften, Reglements, und sonstige öffentliche Aus= fertigungen an die Emigranten erlassen.

Auch bestehet hieselbst eine eigene Kriegs = Kanzlei, und die durchwandernde Bürger, und einzelne Soldaten erhalten daselbst ihre Pässe.

Die hier verbleibenden Franzosen aber müssen sich bei einem Bureau melden, wo nebst dem von Ew. K. D. gnä= digst angeordneten Commissario Hochgerichts = Schöffen Scholl ein Franzos als Commissarius angeordnet ist.

Diese Verhältnisse vereinigen sich insgesammt alle dahin, unser so schuldloses und ohnmächtiges Vaterland dem König= reich Frankreich von der gehässigsten Seite hinzustellen; sie haben uns eine Gefahr vorbereitet, die niemand mißkennen kann, und die nun schon viele Monate die Gemüther Höchst= dero Unterthanen mit Furcht und Angst quälet. — Zu Trier ist schon wirklich mit Flüchten der Anfang gemacht, das ganze Land zittert vor ängstlicher Erwartung, mit banger Ahndung siehet man jeder Nachricht entgegen. Ein Ausfall von weni= gen tausenden kann unserm ganzen Lande Verheerung bringen.

Dieses ist die traurige Lage eines Landes, welches mit ungeheuren Schulden belastet ist, und dessen öffentliche Kassen von allem Vorrath entblößt sind. — Weder die Kosten einer Deckung mit fremden Truppen, noch das Ungemach eines vier= teljährigen Krieges sind wir zu ertragen vermögend. Und ge= setzt auch Ew. K. D. würden fremde Truppen zur Deckung unserer Landes = Gränzen unentgeldlich haben können, so läge doch schon in der Nachsuchung dieser Hülfe das offene Bekennt= niß, daß die versprochene und vom deutschen Reiche bis hiehin

beobachtete Neutralität nicht gehalten worden, und wir müßten immerhin der Gefahr blos gestellet bleiben, daß entweder die fremde Hülfe die Gewalt des Feindes nicht überwiegen, oder den Schauplatz des Krieges in das Innere unsers Vaterlandes ziehen dürfte. In jeder Hinsicht ist demnach unsere Lage erbarmungswürdig und schaudervoll, ohne die Beobachtung der strengsten Neutralität, und die hierunter schleunigste und thätigste Vorkehrungen Ew. K. D. sind wir ein Opfer fremder Staatshändel, in die sich das Reich auf eine feindliche Weise noch zur Zeit nicht gemischet hat, und deren besondere Theilnahme keinem Reichsstand nachtheiliger und gefährlicher, als dem Trierischen werden könnte.

Ueber dieses verbreitet sich auch wirklich das Gerücht, als wollten die französischen Emigranten sich wirklich auf den Gränzen vereinigen, und einen Angriff gegen ihre Gegenparthie unternehmen, wo doch die Königl. Prinzen Ew. K. D. gleich nach ihrer Aufnahme Ausweis der höchsten Signatur vom 19ten Nov. 1791. die öffentliche und heilige Versicherung ertheilet haben, daß von den erzstiftisch-Trierschen Gränzen kein Einfall geschehen soll.

Sämmtliche diese bewandsame Verhältnisse und Gerüchte nöthigten unterthänig treugehorsamste Directorien zur wiederholten Erflehung der unterthänigst bemerkten Neutralitäts-Verfügungen, und sollten Höchstdieselbe diesem so oft und dringend wiederholten gerechtesten ständischen Verlangen keine vollständig beruhigende Aufnahme gewähren: so werden es Ew. K. D. gnädigst nicht verargen, wenn wir wenigstens das einzige noch übrige Rettungs-Mittel einschlagen, die französische Nation durch eine offene Druckschrift zu überzeugen, daß wir von jeher keine andere, als friedliche Gesinnung ge-

heget, und alles angewendet haben, welches die Beschuldigung einer feindlichen Absicht entfernen kann.

Wir empfehlen uns sammt und besonders zur höchsten Huld und Gnaden, und verharren in tiefschuldigster Unterwerfung.

8.

Ew. Kurf. Durchl. sind jene mannigfaltige anhaltende Bemühung nicht unbekannt, welche sich landständischer Seits dahin vereinbarten, Höchstdieselbe zur Beobachtung einer genauesten Neutralität gegen die französische Nation zu bewegen. Höchstdenselben ruht es noch in frischem Andenken, mit welcher Wärme, und mit welchem Nachdruck man jene unglückliche Folgen zergliedert und vorgelegt habe, welche ein entgegengesetztes Benehmen für unser ohnmächtiges Vaterland haben würde.

Das endlich erwirkte Neutralitäts=Reglement und die nachgefolgte Erklärungen vom 17ten April und 11ten May ließen uns endlich anhoffen, daß das dem Erzstift drohende Ungewitter sich zurückziehen und Sicherheit und Beruhigung für den Bürger und Landmann rückkehren möge; alle diese Hoffnungen sind nunmehro vereitelt, und ein unglückliches Schicksal wollte es, daß die Sprache getreuer Unterthanen jenen Eindruck nicht fand, den man von einem sonst so wohlthätigen Landesfürsten trostvoll erwarten konnte.

Wir haben bereits den Erzstiftischen Schuldenlast in dem Laufe dieses einzigen Jahrs um eine beträchtliche Summe von mehr als 70,000 Rthlr. vermehren müssen; 1200 ländliche Familien mußten die ersten Stützen ihres Acker= und Weinbaues zur Vertheidigung des Vaterlandes hergeben, der vor=

gewesene Durchzug der kaiserlichen und preußischen Kriegs-Völker hat den Unterthanen einen Aufwand von mehreren 100,000. Rthlr. veranlaßt, der noch zur Zeit nur mit 20,000 ersetzt ist; häufige Frohn-Fuhren verspäteten die Arbeit der Erndtezeit, die Erndte selbsten fiel dadurch unergiebiger aus, und die Weinbauern, welche ohnehin die ärmste Klasse der Landes-Inwohner sind, sehen sich um ⅔tel in der angeschienenen Hoffnung getäuscht; mehrere Orte des Erzstifts sind bereits durch französische Truppen vollends unglücklich geworden, und unser ganzes Vaterland stehet auf dem augenblicklichen Puncte, ein bejammernswürdiges Opfer der französischen National-Rache zu werden, viele erzstiftische Inwohner sind bereits ausgewandert, und suchen eine Freistätte für sich und ihre gerettete Habschaft, andere haben ihre besten Effecten bereits geflüchtet, und die vermögendsten Unterthanen werden mit der ersten zuverlässigen Ueberfalls-Nachricht ihr Vaterland verlassen, und das nicht zu rettende Vermögen dem Schicksale preisgeben.

Dieses, gnädigster Fürst und Herr! ist die betrübte Lage eines Landes, dessen sämmtliche Inwohner mit der größten Liebe und unverbrüchlichsten Treue gegen Höchstdieselbe beseelet sind. Alle mögliche Quellen des Elendes haben sich über uns ergossen, die Wunden, die bereits dem Vaterlande geschlagen sind, werden kaum in einem Jahrhunderte geheilt werden, und die Aussicht in die Zukunft ist so trüb und schrecklich, daß kaum der vermögendste Mann Weib und Kinder ohne äußerste Beklemmung anzusehen vermag.

Diese unsere dermalige Lage wird dadurch noch empfindlicher, daß wir überzeugt sind, alles zu Abwendung dieses Schicksales gethan zu haben, was wir vermogten, und daß uns solches in einer Zeitepoche fällt, wo wir unter dem wohl-

thätigen Schutze eines der besten Fürsten die glücklichste innere Ruhe hätten genießen, und an die allmählige Tilgung unseres in jüngern Zeiten über die Hälfte gestiegenen Schuldenlastes wirksame Hand anlegen können.

Unsere eigene Kriegs-Macht ist zu unserer Rettung unvermögend, fremde Hülfe ist noch entfernt, und wird bei der täglich gefürchtet werdenden Invasion wahrscheinlich zu spät kommen, und sollte sie auch zu rechter Zeit eintreffen, wie ist es möglich, alle Gränzen des Erzstiftes gegen einen überlegenen Feind zu decken, und jene Summen aufzubringen, die zum Unterhalte und zur Verpflegung einer fremden Kriegs-Macht erforderlich sind; die Schicksale mit Speyer und Worms, die bereits zu Grund gerichtete Macht des Kurmainzischen Hofes quälen unsere Seelen mit schreckenvollen Erwartungen, fast mit jedem Tage werden die empfindlichste Drohungen wegen unserm armen Lande erneuert, und welche Behandlung haben wir nicht insbesondere zu befahren, da die französische Nation den Trierischen Hof als den Geburtsort der vorgehabten Gegenrevolution, und als die Triebfeder des jetzigen Kriegs ansieht; nur ein einziges Rettungs-Mittel könnte vielleicht noch übrig seyn, und dieses von Ew. K. D. kniefällig zu erflehen, ist die Absicht gegenwärtigen unterthänigsten Vortrags.

Wahrscheinlich sind unsere Bemühungen und die Beobachtung der genauesten Neutralität gegen die französische Nation für dieselbe kein Geheimniß geblieben, und daher würden wir uns einigen Schein von Hoffnung machen, welche jedoch durch den Vorgang mit Merzig geschwächet ist.

Wollten demnach Ew. K. D. für Höchstdero unglückl. Landes-Kinder die Gnade haben, diese sowohl uns, als der

französischen Nation öfters zugesicherte Neutralität unverweilt zu realisiren, so würde unsere Hoffnung wahrscheinlich nicht vergebens seyn, daß die französische Nation die gedrohete Rache zurückziehen, und unsers Vaterlandes schonen würde. Es liegt freilich wohl gegen diesen unterthänigsten Antrag jene Convention im Wege, welche Ew. K. D. mit den allerhöchsten Höfen zu Wien und Berlin geschlossen haben; allein die Großmuth und Billigkeits-Liebe dieser allerhöchsten Höfe wird Höchstdieselbe von dieser Vereinigung gerne losgeben, wenn Ihnen die schwache Kräfte unsers Landes, der dasselbe drückende unübersteigliche Schuldenlast, und die von allen Seiten drohende Gefahr unseres gänzlichen Umsturzes zu allerhöchster Beherzigung geführt wird.

Geruhen demnach Ew. K. D. dieser unseren so dringenden Bitte gnädigste Erhörung zu verleihen, und seyen Sie dagegen des unauslöschlichen Dankes Ihrer Unterthanen und jener unerschütterlichen Treue fest versichert, mit welcher wir in tiefschuldigster Unterwerfung zu verharren die höchste Gnade haben.

9.

den 19ten Octob. 1792.

Unterthänigst treugehorsamste landschaftliche Directorien haben per indirectum zu vernehmen gehabt, daß Ew. K. D. gnädigst entschlossen seyen, nicht allein die Festung Ehrenbreitstein in bessern Vertheidigungs-Stand zu setzen, sondern auch in dem Koblenzer Walde Batterien und Verhacke anzulegen, wie nicht weniger die Landseite der Stadt Koblenz mit Gräben oder sonsten zu versichern.

Diese uns zugegangene Nachricht erhöhet das Maaß unserer gegenwärtigen kummervollen Besorgniß, und fordert

uns auf, auch hierüber dasjenige zur landesherrlichen Erwägung zu führen, was wir unsern Pflichten schuldig sind.

a) Der Unterhalt der Festung Ehrenbreitstein war von jeher für das Kurfürstenthum Trier eine unerträgliche Last, und die Lage derselben ist so geartet, daß sie dem Erzstifte zu nichts weniger, als einer Vormauer dienet, sondern vielmehr dem Feinde die Gelegenheit eröffnet, das ganze Land von daaus in Contribution zu setzen, wie die Ew. K. D. auf dem abgewichenen Landtage vorgelegte mehrere Beyspiele älterer Zeiten die Erfahrung geben.

b) Ist es von jeher der sehnliche Wunsch des ganzen Landes gewesen, daß der Unterhalt dieser Festung gänzlich eingehen möge, da es der auf mehr als 900,000 Rthlr. hinangewachsene Schulden-Last nicht erlaubet, doppelte Reichslasten, als nämlich den Unterhalt einer Festung und jenen des Kreis-Kontingents zu bestreiten, worüber kein weiterer Beweis gefordert werden wird, da man schon jetzo 30 Simplen ausschreiben müssen, um nur die gewöhnliche auf dem jüngern Landtage auf das genaueste berechnete Landesnothdurft hiemit bestreiten zu können, mithin der Unterthan bereits mehr als den 4ten Theil des reinen Ertrages seiner Landes-Producten zum öffentlichen Staats-Aufwande hingiebt.

c) Würde die Festung Ehrenbreitstein, wenn solche auch in dem besten Vertheidigungs-Stand wäre, wenn eine hinlängliche Besatzung und Vorrath aller Art Munitions-Wesens vorhanden wäre, zur Vertheidigung des Landes nichts wirken, sondern solches gänzlich verheeret seyn können, ehe der Feind sich dieser Festung zu nähern braucht.

Mit welchem Rechte könnte man also annoch die letzte Kräfte eines Landes aufbieten und aufopfern, welches von

Digitized by Google

der vorhabenden Anstalt eher sein Verderben als seinen Schutz erwarten kann.

d) Trösten sich unterthänigst treugehorsamste Directorien noch immer mit der Hoffnung, daß ihre eifrigste Verwendung um die genaueste Beobachtung der Neutralität gegen Frankreich der französischen Nation kein Geheimniß geblieben seyn werde, und daß dieselbe mithin nach den Grundsätzen, die sie bekennet, an einem ohnmächtigen Lande keine Rache suchen werde, welches nichts so sicher als den Frieden liebt, und mit allen seinen Nachbarn das beste Einverständniß zu unterhalten wünscht; und ist auch, wie mehrmalen bestättiget wird, die Stadt Koblenz auf das empfindlichste bedrohet, so hat sich dennoch diese Drohung auf die ländische Inwohner nicht erstrecket, es wäre also solche, wenn sie gegen Erwartung in Erfüllung gehen sollte, als ein besonderes unglückliches Schicksal dieser einzigen Stadt anzusehen, welches dieselbe nach der Grundlage unserer Landesverfassung alleinig, und ohne Konkurrenz des übrigen Landes zu ertragen hätte, mithin könnte auch aus dieser Betrachtung dem Lande nicht zugemuthet werden, eine ungeheure Summe hinzugeben, um einen einzigen Theil des Landes der drohenden Gefahr zu entziehen.

e) Sind die Koblenzer Vestungs-Werke von der Landseite bei Gelegenheit des angeführten neuen Residenz-Gebäudes fast gänzlich demolirt worden, und Ew. K. D. haben hierwegen Höchstdero getreuen Landschaft bereits dazumalen die landesherrliche Versicherung ertheilet, daß Koblenz als keine Festung mehr angesehen, und daselbsten keine neue Werke mehr angelegt werden würden; und dieser höchste Vorsatz mußte um so mehr zur Grundlage des ausgeführten Plans dienen, als es sonsten ganz unverantwortlich gewesen seyn würde, Werke, Gräben, Thürme und Mauern zu

demoliren, deren Aufführung mehrere hundert tausende gekostet hatte.

f) Höchstdero Kurland ist gegenwärtig so verarmt, und von allen Seiten so bedrängt, daß die vorhabende äusserst kostspielige Anstalten dessen gänzlichen Ruin mit sich führen würden.

Eine grössere Anzahl Simplen ist nicht beizubringen, und noch mehr Schulden auf Schulden zu häufen, würde die nachherige Erholung ganz unmöglich machen.

Der in der hiesigen weltlichen Generaleinnehmerei-Kasse gelegene Vorrath preußischer Liquidations-Gelder war zur Entschädigung individueller Landes-Inwohner bestimmt, er war derselben Eigenthum, und auf ihm ruheten die heilige unverletzliche Rechte eines Depositi.

Nach unserer Ueberzeugung konnten diese Gelder zu keiner andern Bestimmung verwendet werden, und die Landschaft wird solche zu ersetzen nie schuldig erkläret werden mögen.

Andere Gelder sind keine vorhanden, und jeder würde auf allen Fall Bedenken nehmen, seinen Geld-Vorrath einem Lande hinzuleihen, welches auf dem Abgrund des Verderbens stehet.

g) Noch immer machen die Franzosen Miene, den längst gedroheten Einfall zu bewürken, und gegen Niemand scheinen dieselben so erbittert zu seyn, als gegen Koblenz.

Die erste Nachricht von den vorhabenden Defensions-Anstalten könnte das vielleicht noch hinweggeschobene, oder vielleicht gänzlich aufgegebene Vorhaben, die Stadt Koblenz in einen Aschenhaufen zu verwandlen, aufs neue befestigen und anfeuren. Ehe die Plane der bezweckten Vertheidigung zur

Ausführung reif seyn können, könnte Koblenz überfallen und verheeret seyn; welche Schonung könnte man sich von einer Nation erwarten, die all die Kräfte eines ohnmächtigen Landes anstrengen siehet, um ihrer überlegenen Macht Hohn zu sprechen.

h) Haben unterthänigst treugehorsamste landschaftliche Directorien zu der gerechten Denkungsart der beiden alliirten höchsten Höfe, insbesondere aber unseres allerdurchlauchtigsten Reichs-Oberhaupts, zwar das kindliche und feste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselbe Höchstdero Kurlande und so auch insbesondere die Stadt Koblenz durch ihre Kriegs-Völker gegen jeden feindlichen Ueberfall sicher zu stellen, den allergnädigsten Bedacht nehmen werden. Allein, wer kann sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß diese Hülfe sicher und hinlänglich seyn werde.

Die Schicksale der Kriegs-Heere sind verschieden, die Abwechslungen der feindlichen Dispositionen häufig, und das Kriegs-Glück selbsten ist schwankend. Vielleicht kann es sich ergeben, daß die zu Rettung unseres Landes allenfalls bestimmten kaiserliche oder königliche Kriegs-Völker ihren Zug anders wohin nehmen müssen, und haben wir nicht noch das jüngere Beispiel vom abgewichenen Frühjahr vor uns, wo zur Deckung der Trierischen Gränzen ein Theil der in den Niederlanden gestandenen kaiserlichen Truppen zwar wiederholter versprochen, wegen vorgewalteten andern Verhältnissen aber nicht abgegeben werden konnte.

Dieses, gnädigster Fürst und Herr! sind die rechtliche und factische Betrachtungen, welche uns das Vorhaben Ew. K. D. von der unglücklichsten und schrecklichsten Seite hinstellen; der Trieb zur Vertheidigung liegt in der Seele eines

jeden Rechtschaffenen; allein natürliche Klugheit erfordert auch, die vorliegende Verhältnisse genau zu erwägen und von allen Seiten zu berechnen, ob die vorhabende Vertheidigung ausführbar seye; denn jedes Wagestück wird die Masse unseres Unglücks noch größer machen und die größte Verantwortung nach sich ziehen.

Geruhen demnach Ew. K. D. diesen unsern unterthänigsten Vortrag huldreichst zu beherzigen, und in so lange von selbst eigener Vertheidigung abzustehen, als wir nicht aller der angeführten Besorgnisse halber ruhig seyn können, und kein Mittel übrig ist, die vorhabende Rache der französischen Nation zu besänftigen.

II.

Verfolg der Actenstücke, die der Reichsstadt Goslar angemuthete Aufnahme französischer Kriegsgefangenen betreffend.

5.

Antwortschreiben der Königl. und Kurfürstl. Regierung zu Hannover an das Herzogl. Ministerium zu Braunschweig.

Unsern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nicht anders, als mit Verbindlichkeit empfangen können, was die Herren Uns über die Beschwerdeführung

der Reichsstadt Goslar, wegen der dahin zu legenden Französischen Kriegesgefangenen, durch Ihr gefälliges Schreiben vom 6ten dieses zu erkennen zu geben, belieben wollen. Es ist dieses blos eine von dem Commando der Armee genommene mesure, mit der wir etwas nicht zu thun haben. Wir erkennen freilich, daß die Aufnahme der Kriegesgefangenen, eine Last des Krieges ist. Allein der Herren erleuchteten Einsicht wird es nicht entgehen, daß über dasjenige, was die Nothwendigkeit der Umstände und die raison de guerre mit sich bringet, sich nicht hinweggesetzt werden kann, und daß mehr andere Reichsstädte und reichsständische Lande einer ähnlichen Aufnahme von französischen Kriegesgefangenen sich nicht haben entziehen mögen, auch nicht entzogen haben. So gerne Wir es auch wünschten, so befinden Wir jedoch Unsers Theils Uns nicht im Stande, Uns deshalb verwenden zu können, und müssen also Uns hier nur darauf beschränken, den Herren die Versicherung der aufrichtigen Gesinnungen zu erneuern, womit Wir Denenselben zu Erweisung ꝛc. Hannover, den 9ten Junius 1795.

Königlich Groß = Brittannische zur Kurfürstl. Braunschweig = Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime Räthe.

von Kielmannsegge.

6.

Antwort der Reichsstadt Goslar, auf das P. M. des Herrn Reichsgrafen von Wallmoden Gimborn.

Hochgebohrner Herr Reichs-Graf,
Gnädigster Herr General!

Ew. Reichsgräflichen Excellenz am 13ten dieses Monats Junius an uns erlassenes Promemoria hat uns äußerst niedergeschlagen. Wir betheuren bey Gott, daß wir durch unser unterthäniges Schreiben vom 4ten desselben bloß diejenigen Pflichten zu erfüllen glaubten, deren Vernachlässigung selbst bey Ew. Excellenz, als einem hohen Reichsmitstande, uns tadelnswerth gemacht haben würde. Immer beseelte uns die tiefste Ehrfurcht für Allerhöchst Ihro Königliche Großbritannische Majestät; und der äußerste Respect, welchen wir Ew. hohem Stande schuldig sind, wird noch von demjenigen übertroffen, welchen Hochderoselben große Eigenschaften uns eingeflößet haben. Und sollte wider Erwarten und uns unwissend in unserm unterthänigen Schreiben irgend etwas enthalten seyn, was jene unsere wahrhafte tiefste Ehrfurcht und diesen unsern wahrhaften äußersten Respect nicht lebendig genug darstellte: so bitten wir unterthänig, uns solches gnädig zu verzeihen und die etwa vorkommenden Verstöße dem Drang der Umstände und der Lage, worinn wir uns befinden, zuzuschreiben.

Besonders ist alles dasjenige die strengste Wahrheit, was Ew. wir von dem Unvermögen, von der Verarmung, von den desolaten Umständen, von dem Mangel an Lebensmitteln jeder Art, von der Theurung und überhaupt von

Goslar gänzlicher Unbrauchbarkeit zur Aufbewahrung einiger Kriegsgefangenen bereits unterthänig gemeldet haben. Und sollten Ew., wie wir sehr wünschen, gnädig geruhen wollen, Jemanden hieher zu senden, um alles an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen: so wird sich die Wahrheit jenes unsers unterthänigen Schreibens durchgehends bestätigen.

Der subordinirte Einwohner jedes Landes und jeder Stadt ist nur zu geneigt, eine etwa eintretende Theurung oder den Mangel an Lebensmitteln bloß auf Rechnung der Obrigkeit zu schreiben und dabey über fehlerhafte Vorkehrungen zu klagen. Wir läugnen es nicht, daß auch wir schon seit einem halben Jahre von einem Theile unserer Bürgerschaft und namentlich von den zahlreichen hiesigen Bergleuten in Betracht dieses Puncts manchen Verdruß gehabt haben. Letztere sind sogar so weit gegangen, daß wir uns in der Verlegenheit befunden, bereits am 8ten des vorigen Monats May, die ausschreibenden Herren Fürsten des Niedersächsischen Kreises im Fall eines sich hier ereignenden Aufstandes gegen unsre eignen Bürger und Bergleute um Reichsverfassungsmäßige Unterstützung und um Hülfstruppen zu ersuchen. Und obgleich wir als zuverlässig voraussetzen können, daß diejenigen Truppen und Gefangenen, deren Verlegung Ew. nach Goslar bestimmt haben, ein zu ihrem Unterhalte hinlängliches Magazin mit sich führen werden: so dürfte doch dieß dem kurzsichtigen großen Haufen schwerlich einleuchten. Derselbe glaubt vielmehr, daß der Einmarsch jener Truppen eine noch weit größere Theurung aller Lebensmittel, ja Hungersnoth zur nothwendigen Folge haben werde; und schon dieser einzige Umstand, besonders in Rücksicht auf die oben angeführte bereits vorhin vorhanden gewesene Gährung, nöthigte uns, das in

unserm Schreiben vom 4ten dieses Monats enthaltene unterthänige Suchen zu äußern, wenn wir auch sonst die gedachten Truppen hätten aufnehmen können oder dürfen.

Auch der größte Theil des Oberharzes erhält seine Lebensmittel über Goslar. Eben derselbe Mangel und eben dieselbe Theurung, welche Goslar trift, trift zugleich den ganzen Oberharz, Daher führt denn der große Haufen des Oberharzes und besonders die daselbst befindliche Schaar sehr vermessener Bergleute mit den unterharzischen Bergleuten zu Goslar in diesem Stücke immer nur eine Einzige Stimme. Und nichts würde schrecklicher seyn, als wenn die Oberharzschen und Unterharzschen Berg- und Hüttenleute es für möglich hielten, der Theurung und dem Mangel an Lebensmitteln durch eine allgemeine Vereinigung und auf eine Art vorzubauen und abzuhelfen, an welche wir nur mit Abscheu denken können.

In der That würde sowohl hier in Goslar am Unterharze, als auch am Oberharze, schon würkliche Hungersnoth eingetreten seyn, wenn beyde nicht noch immer aus den angränzenden Königlich Preußischen Staaten Zufuhr erhalten hätten. Zwar sind diese Staaten gesperret, allein über die Sperre ward bisher nicht sehr strenge gehalten. Sogar haben die Königlichen Herren Etatsräthe in Berlin die Gnade gehabt, auf wiederholte Vorstellung unsers Mangels der Reichsstadt Goslar aus dem Magdeburgischen 100 Wispel Waizen zu verwilligen und ihr darüber mittelst Schreibens vom 15ten May d. J. einen Exportationspaß zu offeriren. Diese Gnade haben wir ohne Anstand mit dem größten Danke angenommen, und um sofortige Ausfertigung des offerirten Exportationspasses gebeten. Wider alles Erwarten ist aber dieser schon verwilligte Exportationspaß zurückgeblieben,

und

und wir sind auf dessen Acceptation bis jetzo auch nicht einmal mit einer Antwort versehen. Noch höher steigt indessen unsere Noth, da wir hören, daß seit einigen Tagen die Fruchtsperre der Königlichen Preußischen Staaten gegen Goslar sehr strenge exequiret werde, daß die Aufsicht auf den Gränzen verdoppelt sey, und daß noch vor zwey Tagen sieben Wägen, welche in der Nacht mit Kornfrüchten aus dem Brandenburgischen nach Goslar fahren wollen, angehalten, weggenommen und confiscirt worden. Und obgleich wir weit davon entfernt sind, nur zu wähnen, daß das nunmehrige Zurückbleiben jenes schon verwilligten Exportationspasses, und daß diese verdoppelte Aufsicht auf der Brandenburgschen Gränze und die strenge Execution der Fruchtsperre gegen Goslar mit Ew. gegenwärtigem Vorsatze, Truppen und Kriegsgefangene nach Goslar zu verlegen, in irgend einer Verbindung stehen könne: so macht doch das unbefangene und ungebundene Publikum oft Schlüsse, die, wenn sie auch noch so ungegründet seyn sollten, doch leicht zureichen mögen, einen Reichsstädtschen Magistrat in Verlegenheit zu setzen und ihm die Hände zu binden.

Ew. können es bey Hochderoselben bekannten Edelmüthigkeit und Menschenfreundlichkeit unmöglich ungnädig vermerken, wenn wir unter diesen und noch vielen andern besondern Umständen, die wir der Feder nicht anvertrauen dürfen, uns doppelt verpflichtet erachten, in der gegenwärtigen Angelegenheit genau nach der in der Reichsverfassung uns vorgeschriebenen Regel und so zu handeln, daß wenn sie ja zu Goslars Unglück ausschlagen sollte, uns desfalls wenigstens nichts zur Last gelegt werden könne. Nach dieser Regel, welche uns blos an Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät und an das Reich und an die durch die ausschreibenden Herren

Fürsten des Niedersächsischen Kreises uns bekanntgemachten Reichsschlüsse bindet, ist es uns aber nach unserm wenigen Dafürhalten schlechterdings nicht erlaubt, von einer auswärtigen Macht, welcher kein deutscher Reichsstand subordinirt ist, auswärtige Kriegsgefangene in unsren Mauern verwahren zu lassen. Auch würden wir, wenn wir uns nicht erdreistet hätten, auf Ew. gnädige Requisition die in unsrem Schreiben vom 4ten d. M. und die hierinn unterthänig angeführten Gründe und Umstände Hochdenenselben wahrhaft und getreu vorzulegen, uns um so strafbarer gemacht haben, als die Ausführung des von Ew. gefaßten Entschlusses nach unserer besten Ueberzeugung den völligen Ruin nicht nur der unsrer Aufsicht anvertraueten Reichsstadt, sondern auch des Oberharzes, zur Folge haben würde. Wenigstens ist es unsere entschiedene Pflicht, erst diejenigen Resolutionen abzuwarten, welche auf die von Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät und die allgemeine Reichsversammlung, wie auch an die ausschreibenden Herren Fürsten des Niedersächsischen Kreises von uns über diese Sache schleunig erstatteten Berichte ohne Zweifel nächstens eingehen werden. Ew. bitten wir demnach nochmals eben so unterthänig als inständig:

> Hochdieselben geruhen die Kaiserliche freye und des heiligen Römischen Reichs Stadt Goslar mit der ihr zugedachten Einquartirung gnädig zu verschonen, wenigstens ihr solche Einquartirung nicht eher zuzumuthen, als bis die Stadt zu deren Ertragung auf eine der Reichsverfassung angemessene Art verpflichtet seyn wird.

Uebrigens, Erlauchter Herr Reichsgraf, erkennen wir ganz die Größe der Macht, welche Hochdieselben in Händen haben, um uns zu allem demjenigen zwingen zu können, was Hochderoselben Wille seyn wird. Wir respectiren diese Macht;

allein da sie sich in den Händen eines Herrn befindet, der immer gerecht, groß und edelmüthig dachte, und da sie nur von einem Willen abhängt, der diesen glänzenden Eigenschaften nie ungemäß war: so darf eine verarmte Reichsstadt, die nur Mitleiden verdient, jener Macht sich eher erfreuen, als sie fürchten *).

Ew. hohen Gnade empfehlen wir die Reichsstadt Goslar und uns unterthänig, die wir die Ehre haben, mit äußerster Veneration zu beharren

Eurer Reichsgräflichen Excellenz

Goslar
den 18ten Junius 1795.

unterthänige
B. u. R. d. K. fr. R. Stadt Goslar.

---

*) Wie sehr contrastirt dieses in der That sehr feine Compliment mit dem Inhalt des P. M. im vorigen Hefte!

7.

Antwortschreiben der ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises.

Von Gottes Gnaden { Friedrich Wilhelm, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst ꝛc. ꝛc.
Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrbare und Weise, liebe Besondere! Ihr habt unterm 18ten und 22sten v. M. Euch an Uns, als des Niedersächsischen Kreises ausschreibende Fürsten und Directoren gewandt, um Unsern Beistand nachzusuchen, damit die von dem Königl. Großbritannischen Kurbraunschweigischen General Reichsgraf v. Wallmoden Euch angesonnene Aufnahme französischer Kriegs=Gefangenen von dortiger Reichsstadt abgewendet werde. — So gern wir dieser auch alle Erleichterung wünschen, so mögen Wir Euch doch nicht bergen: daß die Sache, so wie sie gegenwärtig liegt, noch keinen Grund zu unserer Kreis=Directorial=Einwürkung darbietet, zumal Ihr Euch nach Eurer Anzeige gleichfalls an des Kaisers Majestät und die allgemeine Reichsversammlung*) gewandt, mithin die Allerhöchste kaiserl. Entschließung abzu=

*) Ist dies wirklich geschehen? Mir ist davon nichts bekannt geworden. Was hat besonders der Kaiser rescribirt?

warten habt. Wir verbleiben Euch mit Huld und Gnaden wohl beigethan. Datum den 9ten Julii 1795.

Im Namen ob Höchstgedachten Sr. Königl. Majestät von Preußen, Dero Regierungsräthe des Herzogthums Magdeburg.

von Tevenar.

Im Namen vor Höchstgedachten Herrn Herzogs Durchlaucht Deroselben Canzley-Director.

A. F. Cramer.

8.

Antwortschreiben des Königlich-Preußischen Ministeriums.

Hochedle, Veste und Hochgelahrte, Geehrte Herren!

Wir sind immer gern bereit, den Herren bey vorkommenden Fällen den Beistand und die Unterstützung Seiner Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu verschaffen, und Wir glauben, Ihnen hievon schon hinlänglich Beweise gegeben zu haben. Die Angelegenheiten in Betreff der von dem Herrn ꝛc. Grafen von Wallmoden Gimborn Ihnen angesonnenen Aufnahme französischer Kriegs-Gefangenen, worüber Sie wiederholte Vorstellungen auch anhero haben gelangen lassen, scheinet Uns indessen nach ihrer gegenwärtigen Lage zu der allerhöchsten Einwirkung Seiner Königlichen Majestät nicht geeignet. Die Herren haben sich bereits an

des Kaisers Majestät und das versammelte Reich gewandt, und sie werden daher die allerhöchste Kaiserliche Entschliessung abzuwarten haben. Außerdem müssen Wir Ihnen bemerken, daß wenn gleich allerdings eine Verschonung von der Aufnahme jener Gefangenen für die gesunkenen Umstände der Stadt sehr zu wünschen wäre, und auch von Uns aufrichtig gewünscht wird, man dennoch nicht immer demjenigen, was der Drang kriegerischer Umstände mit sich führt und zur Nothwendigkeit macht, ausweichen kann. Die Herren finden in dem gegenwärtigen Krieg die Mannigfaltigsten Beispiele ähnlicher und zum Theil weit drückenderer Aufopferungen an vielen andern Reichsständen, und auch an mehrern Oertern und Gegenden der eigenen Westphälischen und Fränkischen Provinzen des Königs; und Sie werden über dies Sich der Betrachtung nicht entziehen, daß diejenigen Truppen, von derentwegen Ihnen gedachtes Ansinnen geschiehet, immer beygetragen haben, den Norden von Deutschland zu schützen.

Wir verbleiben übrigens denenselben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit und geflissen. Berlin, den 9ten Julius 1795.

Königlich Preußisch verordnete wirkliche Geheime Etats-Räthe.

III.

Etwas über die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte, wenn von evangelischen geistlichen Gerichten unheilbare Nichtigkeiten begangen worden sind.

Man hat es, wie ich höre, hie und da getadelt, daß ich in der Note zu dem in dem vorigen Heft des Staats-Archivs S. 271 f. befindlichen Schreiben des evangelischen Theils des Reichskammergerichts an das Corpus Evangelicorum behauptet habe, es sey die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte bey angestellten Nullitätsklagen in geistlichen Sachen gegründet. Um mich eines bessern zu belehren, hat man mich auf verschiedene Beschlüsse des Corporis Evangelicorum und auf die Ausführung des Hrn. Geheimen Justizrath Pütter in dem zweyten Band seiner Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts, besonders Heft 2. S. 192 f. und Heft 3. S. 290 f. verwiesen. —

Die Frage ist in ihren Folgen zu wichtig, als daß ich mich nicht etwas näher darüber erklären sollte. Als ich jene Note schrieb, waren mir so wenig die Schlüsse des Corp. Evang., als die Ausführungen des Hrn. G. J. R. Pütter unbekannt. Pütters Schriften sind zu lehrreich für mich, und ich verdanke ihnen zu viel, als daß ich sie nicht sogleich nach ihrer Erscheinung lesen und studiren sollte. Ich hatte also auch jene Ausführung gelesen, allein ich muß doch gestehen, daß so sehr ich durch dieselbe von neuen überzeugt bin, daß den höchsten Reichsgerichten keine Gerichtsbarkeit in geistlichen

Sachen der Evangelischen zustehe, ich mich doch durchaus nicht davon überzeugen kann, daß auch dann nicht die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte eintrete, wenn in dergleichen Sachen unheilbare Nichtigkeiten begangen worden sind, und wenn dieselbe nicht weiter ausgeübt wird, als um die begangene Nichtigkeit wieder zu heben, und die Sache in den gehörigen Weg Rechtens zu bringen. Ist jenes geschehen, so kann nach meiner Einsicht der Beschwerte auch in sonst geistlichen Sachen seine Zuflucht zu den höchsten Reichsgerichten nehmen *), und von diesen Schutz und Hülfe erwarten. Nur müssen freilich die Reichsgerichte bloß bey den geklagten Nullitäten stehen bleiben, in die Entscheidung der Sache selbst sich aber nicht mischen. Ich glaube auch nicht, daß dieses das Corpus Evangelicorum je bestritten habe, oder nur habe bestreiten wollen.

Zwar wendet man ein: „die Gränzbestimmung zwischen Appellationen und Nullitätsklagen sey sehr schwankend; es würde daher die Freyheit des evangelischen Kirchenwesens wenig gesichert seyn, wenn zwar keine Appellationen, aber doch Nullitätsklagen an die Reichsgerichte zugelassen werden sollten."

Wenn freylich von sogenannten heilbaren Nichtigkeiten die Rede ist, so ist nicht zu läugnen, daß die Gränzlinie zwischen einer Beschwerde, wodurch die Appellation, und einer Nichtigkeit, wodurch die Nichtigkeitsklage gegründet wird, noch nicht genau und bestimmt gezogen sey. Ja man scheint

*) Und zwar ohne Rücksicht auf ein etwa vorhandenes unbeschränktes Appellationsprivilegium, denn dergleichen Privilegien berechtigen nicht zur Begehung von Ungerechtigkeiten.

dies für unmöglich gehalten, und eben deshalb in dem J. R. A. §. 121. der Verfügung getroffen zu haben, daß bey beyden Rechtsmitteln die zehntägige Nothfrist beobachtet werden solle. Desto bestimmter ist hingegen jene Linie durch eben dieses Reichsgesetz in Ansehung der heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten gezogen und es ist fast nicht möglich, beyde mit einander zu verwechslen, wenn man das Gesetz vor Augen hat, sich streng an dasselbe bindet, und es nicht auf andre nicht darinn enthaltene Fälle ausdehnt. Eben um den bisherigen Streit, ob etwas eine heilbare, oder unheilbare, Nichtigkeit sey, ein Ende zu machen, wurde in dem J. R. A. namentlich angegeben, was unheilbare Nichtigkeit sey, wie dieses besonders Hr. Hofrath Schnaubert in einer eignen kleinen Abhandlung*) sehr schön und gründlich ausgeführt hat. Unheilbar sind jetzt bloß solche Nichtigkeiten, welche aus der Person des Richters, oder der Parthey, oder aus den Substantialien des Processes entstehen. Wird nun blos über den Punct einer solchen Nichtigkeit Beschwerde geführt, so ist das eine Civilsache, weil gegen die Regeln und Vorschriften des Prozesses gehandelt worden ist, es mag übrigens die Nichtigkeit bey Gelegenheit einer Criminal- oder geistlichen Sache begangen worden seyn. Wie ist es möglich, es für eine geistliche, oder Criminalsache zu halten, wenn etwa die Frage nur davon ist, ob Jemanden das rechtliche Gehör versagt werden darf? Wäre es so leicht, einen Appellationslibell in eine Nichtigkeitsklage zu verwandlen, und dadurch den Richter zu täu-

*) Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten; Giessen 1781. 8. Diese kleine Schrift scheint nicht so bekannt geworden zu seyn, als sie es verdient.

schen, — denn sonst ist es freylich leicht, das Wort Appellation in Nichtigkeit zu verändern — warum geschieht denn dieses nicht in Criminalsachen?

„Aber," sagt man, „Nichtigkeitsklage setzt doch immer voraus, daß derjenige, der eines nichtigen Verfahrens beschuldigt wird, in eben der Eigenschaft, in welcher das Verfahren von ihm geschehen ist, den Reichsgerichten unterworfen sey. So könne z. B. eine Nichtigkeitsklage bey Reichsgerichten Statt finden, wenn jemand klage, daß im Namen des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, eine Nichtigkeit begangen sey; aber nicht als Herzogs von Schleswig oder in Jütländischen oder Dänischen Rechtssachen" — Allein auch dieser Einwurf verschwindet, wenn man bedenkt, daß die Nichtbeobachtung processualischer Vorschriften eine Civilsache, in diesen aber die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte unläugbar gegründet sey. Das Beyspiel von Jütländischen oder Dänischen Rechtssachen würden nur dann passen, wenn von würklicher Einmischung in geistliche Sachen die Rede wäre, in welchen keine reichsgerichtliche Gerichtbarkeit Statt findet. So aber paßt es nicht, weil der Punkt der Nullität, wovon hier die Rede ist, eine Civilsache, in dergleichen Sachen aber die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte gegründet ist. Nur in so fern möchte das Beyspiel anwendbar seyn, daß, so wie der König von Dänemark ein andrer Herr ist, als Herzog von Holstein, und ein andrer, als Herzog von Schleswig, eben so auch ein evangelischer teutscher Fürst eine andere Person vorstelle, in so fern er Landeshoheitsrechte, und in so fern er bischöfliche, oder vielmehr solche Rechte ausübt, die unter den katholischen nur von den bischöflichen Gerichten ausgeübt werden, und daß also der protestantische Fürst, der in der letzten Eigenschaft handelt, eben so wenig als der Herzog von Schleswig den Reichsge-

richten unterworfen sey. Durch eine solche Vorstellung gewinnt die Sache zwar noch mehr Schein, allein es bleibt doch immer nur Schein, so lange nicht dargethan werden kann, daß Katholische sich wegen begangener unheilbarer Nullitäten ihrer Bischöfe nicht an die Reichsgerichte wenden, und diese dergleichen Klagen überall nicht annehmen dürfen. Ludolf *) bezeugt dies nicht, sondern redet blos davon, daß das Kammergericht keine bey einem katholischen geistl. Gerichte anhängige Sache annähme. Allein was folgt daraus? Gewiß nicht, daß das Kammergericht sich alles Verfahrens enthalten müsse, wenn eine unheilbare Nichtigkeit von dem geistlichen Richter begangen worden ist. Es ist ein großer Unterschied, ob das Kammergericht eine Sache zur Entscheidung annimmt, oder ob es nur will, daß die Förmlichkeiten des Prozesses beobachtet, und nicht willkührlich verfahren werden soll, die Entscheidung der Sache selbst aber dem competenten Richter überläßt. In dem Fall, dessen Ludolf erwähnt, hatte sich der geistliche Richter keine unheilbare Nichtigkeit zu Schulden kommen lassen, denn, wenn gleich der Gegenstand des Streits eine Schenkung betraf, so war doch die Klage gegen einen Geistlichen angestellt, mithin die Gerichtbarkeit des geistlichen Richters gegründet. Anfangs scheint man die Sache aus dem Gesichtspunkt betrachtet zu haben, daß das geistliche Gericht incompetent in der Sache sey, und deshalb mag die Sache angenommen seyn, weil alsdann eine unheilbare Nichtigkeit vorhanden gewesen wäre. Dann konnte das Erkenntniß des geistlichen Richters annullirt, und ein Mandatum de non trahendo causam secularem ad forum ecclesiasticum erkannt werden. Bey näherer Untersuchung der Sache ergab sich aber, daß das geistliche Gericht

*) Obs. 53. Vol. I.

allerdings competent, mithin keine unheilbare Nichtigkeit von demselben begangen war, und so mußte denn freylich die erkannte Citation wieder cassirt werden. Ludolf bezeugt also nicht, daß das Kammergericht sich aller Gerichtsbarkeit enthalte, wenn von begangenen unheilbaren Nichtigkeiten eines katholischen geistlichen Richters die Frage sey. Wie hätte er dies auch bezeugen können, da es sowohl in der ältern als neuern Praxis mehrere Fälle giebt, daß auch gegen Bischöfe, in Sachen, wo sie als Bischöfe, nicht als Fürsten handelten, die Reichsgerichte eine Gerichtbarkeit ausgeübt haben, wenn jene sich hatten unheilbare Nichtigkeiten zu Schulden kommen lassen. So erinnere ich mich, daß dies geschehen ist in Sachen eines gewissen Canonicus Weinbach, dem ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung sein Canonicat genommen war. Ein Mandat, nicht factisch zu verfahren, wurde in Sachen des Grafen von Spauer gegen den Erzbischof von Salzburg erkannt, weil dieser auf ein bloßes Gerücht den Grafen seiner Präbende verlustig erklärt hatte. Der Erzbischoff nahm deshalb zwar den Recurs an den Reichstag, aber doch nicht deshalb, weil das Kammergericht sich in eine geistliche Sache gemischt habe, noch weniger machte der katholische Religionstheil eine Beschwerde daraus. Der neueste Fall, der den Canonicus Goffaux betraf, ist selbst in dem kammergerichtlichen Schreiben angeführt. Freylich sind dergleichen Fälle seltener bey katholischen, weil diese sich auch an die Metropolitangerichte wenden können, wenn ihnen von den bischöflichen Gerichten Justitz versagt wird, oder diese sich sonst unheilbare Nichtigkeiten zu Schulden kommen lassen. Indessen ereignen sie sich doch ebenfalls zuweilen, und ich finde nicht, daß der katholische Religionstheil je eine gemeinsame Beschwerde daraus gemacht habe.

Wie kann man also behaupten, daß die von den Evangelischen so theuer erworbene völlige Gleichstellung mit den Katholischen, im mindesten darunter litte, wenn die Reichsgerichte die von protestantischen geistlichen Gerichten begangene unheilbare Nichtigkeiten abzustellen suchen? Ist es denn glaublich, daß die Gleichstellung zu Begehung von Ungerechtigkeiten berechtige? Noch weniger ist abzusehen, wie die Sicherheit der Protestanten hierunter leiden könne. Umgekehrt, wenn man sie nicht der Gefahr einer willkührlichen Behandlung ihrer Consistorien und geistlichen Departements aussetzen will, die zuweilen einen großen Hang zum Despotismus haben, und sich die größten Irregularitäten erlauben*), zumal, wenn hyperorthodoxe Theologen, denen es gewöhnlich nicht nur an allen Begriffen von Recht und Unrecht, sondern selbst oft an gesundem Menschenverstande fehlt, die daher kein sogenanntes raisonniren leiden können, und mehrentheils von einem starken Verfolgungsgeist geplagt werden, darinn das Uebergewicht haben. Die evangelischen Kammergerichts-Assessoren sagten selbst in dem in der Froriepschen Sache erlassenen Schreiben: „Oefters beruht die ganze Justiz-administration auf einem animosen Beamten, (oder auf einem stupiden Consistorialrath), und wir haben die auffallendsten Beyspiele von Mißhandlungen in unseren Gerichtsbüchern. Wollte man behaupten, daß ein protestantischer Geistlicher als solcher der Willkühr seines Obern, ohne auf reichsgerichtliche Hülfe in der Maaße, daß bey angeblichen Vergehungen die Form Rechtens beobachtet werden müsse, Anspruch machen zu dürfen, überlassen werden könne, so würde dies besonders die traurig-

*) Ein neues, sehr arges Beyspiel enthält die folgende Numer.

sten Folgen für die unter katholischer Obrigkeit gesessene evangelische Geistlichkeit haben*).“

Wichtiger ist endlich noch das Argument, daß das Corpus Evangelicorum den Grundsatz aufgestellt habe, daß auch durch Nullitätsklagen die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen der Evangelischen nicht gegründet werden könne, und daß also die Sache jetzt in der Lage sey, daß die verneinende Meynung so lange Statt finden müsse, bis beyde Religionstheile sich hierüber gütlich vereinigt hätten. Allein die Conclusa des Corporis Evangelicorum setzen a) nicht den Fall voraus, daß von wirklich unheilbaren Nichtigkeiten und nur von deren Abhelfungen die Rede war, b) hatten sich in den von demselben gerügten Fällen die Reichsgerichte nicht blos begnügt, die Sache in den Weg Rechtens zu bringen, sondern sich in die Hauptsache selbst gemischt; überhaupt aber waren c) damals von den Reichsgerichten verfängliche Grundsätze aufgestellt, die man nicht aufkommen lassen wollte.

So war in der Brabeckischen Sache überall nicht einmal die Nichtigkeitsklage angestellt, sondern von einer von dem Consistorio zu Wolfenbüttel gefällten Urthel appellirt. In der Gläseyerschen Sache zu Hildesheim, war das evangelische Consistorium ganz legal verfahren, und hatte die Form Rechtens beobachtet, indem es erst im Gefolg eines Göttingischen Responsums den Pfarrer suspendirt und nachher vermöge einer von den theologischen und juristischen Facultäten zu

*) Zuverlässig auch für Geistliche in manchen evangelischen Staaten, denn auch hier sind zuweilen die Consistorien gleich mit dem Scheiterhaufen bey der Hand.

Leipzig abgefaßten Urthel seines Dienstes gänzlich entlassen hatte. Da also demohnerachtet der Reichshofrath ein mandatum restitutorium et cassatorium erkannte, so mischte er sich dadurch in die Entscheidung der Hauptsache. Das nämliche war auch, wenn gleich nicht auf eine so auffallende Art, von dem Kammergericht in der Sache des Pfarrer Hellmunds zu Wetzlar geschehen, indem dasselbe damals den klagenden Pfarrer in sein Pfarramt wirklich wieder einsetzte, und die verfügte Suspension wieder aufhob. Ueberhaupt wurde bey dieser Gelegenheit, wie man aus der von etlichen evangelischen Assessoren des Gerichts, den Visitatoren ihrer Religion übergebenen Vorstellung ersieht, von den katholischen Assessoren der Grundsatz aufzustellen gesucht, daß die Gerichtbarkeit des Kammergerichts zwar nicht über katholische (hier litt allerdings die Gleichheit), wohl aber über evangelische Partheyen, auch in geistlichen Sachen, insonderheit wann über Nullität geklagt würde, für gegründet zu achten sey. Gleiche Grundsätze scheinen auch von dem Reichshofrath in der Sache des im Bärenburgischen abgesetzten Pfarrer Loseke aufgestellt zu seyn, wenigstens heißt es in dem R. H. R. Concluso vom 17. Jul. 1720. Mit abermaliger Verwerfung des wiederholten ganz unstatthaften und wider die kaiserliche allerhöchste Gerichtsbarkeit ünziemlich anstoßenden Einstreuens fiat ꝛc.

Dergleichen Grundsätze konnte freylich das Corpus Evangelicorum nicht aufkommen lassen, allein nie hat es behauptet, daß man sich wegen begangener unheilbarer Nichtigkeiten eines reichsständischen geistlichen Gerichts überall nicht an die Reichsgerichte wenden könne. Der Satz, daß die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte in geistlichen Sachen nicht Statt finde, kann übrigens sehr wohl mit jener Behauptung bestehen. Nur muß,

wie schon bemerkt ist, das Reichsgericht blos bey der Erörterung der gedachten Nullität stehen bleiben und sich auf keine Weise in die Entscheidung der Sache selbst mischen. Dies geschieht aber nicht, wenn etwa mandata de administranda justitia, de non via facti, sed iuris procedendo, de non deneganda defensione, vel transmissione actorum ad exteros impartiales erkannt oder ähnliche Verfügungen getroffen werden. In der Froriepschen Sache hat sich das Kammergericht nicht in die Entscheidung der Hauptsache gemischt, und es hat sich das Corpus Evangelicorum nach eingelangten Schreiben des evangelischen Theils des Kammergerichts beruhigt. Wenigstens ist mir keine weitere Verfügung desselben, oder Mißbilligung des kammergerichtlichen Verfahrens in dieser Sache bekannt geworden.

IV.

Resolution des geistlichen Departements zu Berlin an die Convenkualen im Kloster Bergen bey Magdeburg. *)

Friedrich Wilhelm rc. rc.

Unser rc. Wenn wir euch bisher auf eure beyden letzten abentheuerlichen Vorstellungen vom 30sten Nov. vorigen

*) Diese Resolution, an deren Aechtheit ich anfangs zweifelte, kann zum Belag und Rechtfertigung der vorstehenden Ausführung, zugleich aber auch zum Beyspiel eines unwürdigen, ja selbst niedrigen Canzleystyls dienen. Daß der König nichts von dieser Resolution we-

Jahrs und 18ten Jan. d. J., worin ihr wider die bereits vor einigen Jahren von unsrer Person dem Consistorialrath Scheve per Cabinets-Ordre ertheilte Anwartschaft auf die Abt-Stelle zum Kloster Bergen zu protestiren unterstanden habt, mit keiner Resolution versehen haben: so ist dies aus der Ursache geschehen, weil wir hoften, daß ihr als vernünftige Menschen endlich in euch zurückgehen und euch eines andern besinnen würdet. Da ihr aber in eurer Insolenz gegen königliche Befehle so weit gegangen seyd, daß ihr sogar ein Klaglibell*) contra fiscum bey der Magdeburgischen Re-

wenigstens nichts von deren Ausführung weiß, mithin auch dieser hier nicht redet, ergiebt sich schon daraus, weil erst bey dessen höchster Person auf Cassation der Conventualen angetragen werden soll. Der König wird ja nicht bey sich selbst worauf antragen. Sie ist auch keine eigentliche Cabinets-Resolution, sondern bloß Resolution des geistlichen Departements und wahrscheinlich nur eines einzigen Mannes in demselben, der hier den Namen und die Auctorität seines Königs, so wie das in ihn gesetzte Vertrauen des Departementschefs auf eine strafbare Art mißbraucht — eines Mannes, der keinen Begriff von Recht und Unrecht, ja selbst nicht einmahl Gefühl von Schicklichkeit hat.

*) Die Conventualen des Klosters — keine junge Candidaten, sondern zum Theil, wie z. B. Lorenz und Gurlitt, sehr würdige und verdienstvolle Männer, die, wie andre Diener des Staats, förmlich angestellt werden, eigne Patente als Lehrer des Pädagogiums und Conventualen des Klosters zu Bergen erhalten, und dafür Chargen- und Stempelgebühren bezahlen müssen, also auch selbst nach dem preußischen Gesetzbuch nicht willkührlich verabschiedet, noch weniger cassirt und fortgeschafft werden können — behaupten nemlich das Recht zu haben, den Abt des Klosters, auf dessen Person, wenn die Schule gedeyhen soll, sehr viel ankommt, selbst wählen zu dürfen. Dieses Recht und daß sie sich also keinen Abt

gierung wirklich eingereicht habt, worinn ihr von einer freyen Wahl des Abts gegen eine Cabinetsordre *) träumt: so dienet euch hiemit zur endlichen Resolution, daß, wofern ihr eure Geringfügigkeit gegen die Befehle des Landesherrn als bloße Candidaten und bestellte Schullehrer nicht bald einsehen und begreifen werdet, da ihr aus königlicher Milde nur Lohn und Brod erhaltet, **) um die

durch eine Cabinets=Ordre brauchen aufdringen zu lassen, wollten sie im Wege Rechtens ausführen, und übergaben deshalb eine Klage bey der Regierung zu Magdeburg. — Verdient dies Factum den Namen einer Insolenz, wie soll man denn das Factum nennen, wodurch dem Unterthan der Weg zum Gerichte versperrt wird? Die höchsten Reichsgerichte halten es für ein Factum nullo iure iustificabile, oder für ein höchst widerrechtliches Verfahren, und erlassen unclausulirte Mandate, wenn ein Fürst irgend Jemanden nicht im Wege Rechtens gegen seine Cabinets=Verfügungen Gehör geben will, ihn vielmehr durch Drohungen von Betretung dieses Weges abhält. Aber nicht bloß widerrechtlich, sondern auch höchst gefährlich für die Ruhe und Sicherheit des Staats ist die Versagung der Justiz, indem diese das Surrogat der Selbsthülfe ist. — Wie ließe es sich also nur denken, daß es der Wille des Königs, eines so edelmüthigen, billig denkenden und Gerechtigkeit liebenden Fürsten seyn könnte, daß die Conventualen ihre Gerechtsame nicht sollten im Wege Rechtens ausführen dürfen? —

*) Gegen eine Cabinetsordre darf man also nicht den Weg Rechtens einschlagen, sondern muß sich gutwillig seine Rechte nehmen lassen! Die Lehre ist wahrscheinlich aus dem beliebten Bruchsaler Volkskatechismus genommen —

**) Erhält denn der Concipient dieser Resolution Lohn und Brod aus königlicher Milde? Pfui der Schande! kaum würde ein Mann aus der ungebildetsten Volksclasse, der einen Hauslehrer bey seinen Kindern hätte, sagen, daß er demselben Lohn und Brod gäbe; daß er aber

Jugend zu informiren, Wir euren thörichten Stolz bald demüthigen und bey des Königs Majestät höchster Person dahin antragen werden, daß ihr als ungehorsame Unterthanen*), die sich gegen den Willen des Souverains aufzulehnen nicht entblöden, ohne weitere Umstände**) kassirt und aus dem Kloster fortgeschafft werdet. Wonach ihr euch zu richten.

Gegeben Berlin den 30. März 1796.

A. A. S. B.

---

dies aus Milde thäte, würde ihm gewiß gar nicht einfallen, indem er doch bedenken würde, daß der Mann für das Lohn und Brod arbeite. — Und hier mißbraucht man den Namen des Königs, um eine solche Sprache gegen Männer zu führen, die dem Staat einen der wichtigsten Dienste leisten. Wahrlich der Fiscal verdiente gegen den Concipienten der Resolution excitirt zu werden. Fast läßt diese Stelle vermuthen, daß der Concipient eben der Mann ist, der es selbst gesteht, daß er, ohnerachtet er einen sehr würdigen Lehrer auf Schulen gehabt, doch nichts bey demselben gelernt habe, und der also nicht den Werth eines Schullehrers zu würdigen weiß.

*) Die Rechte der Unterthanen zu respectiren, ist die erste Pflicht des Fürsten. Kein nur etwas billig denkender Fürst wird deshalb seine Unterthanen für ungehorsam und es für Auflehnung halten, wenn sie ihre Befugnisse gegen ihn im Wege Rechtens auszuführen suchen. Gestatten denn nicht selbst die Reichsgesetze Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft?

**) Ohne weitere Umstände, also ohne ihnen den Proceß zu machen — das freylich auch nicht rathsam seyn dürfte — sollen sie fortgeschafft werden. Nun das wäre denn also höchst unheilbare Nullität — und dagegen sollte keine Rechts-Hülfe zu finden seyn?

V.

Schilderung der jetzigen Reichsarmee, nach ihrer wahren Gestalt *).

Nichts kann einem braven Deutschen kränkender seyn, als wenn er sehen und sich beweisen lassen muß, daß die Armee, welche den Namen der deutschen Armee, oder der Reichsarmee führt, gerade unter allen Heeren in Europa das untauglichste Heer ist. Im spanischen Successionskriege hat dieses Korps auch gefochten, aber man weiß wohl, wie? und

*) Unter diesem Titel mit dem Zusatz: nebst Winken über Deutschlands künftiges Schicksal, und mit dem sehr bedeutenden Motto: incidit in Scyllam cupiens vitare Charybdin, ist unter dem angeblichen Druckort Kölln, kürzlich eine Schrift 254 Seiten stark in 8. erschienen, woraus obiger Auszug genommen ist. Der Verf. scheint selbst Officier zu seyn, und besonders die schwäbischen Kreistruppen genau kennen gelernt zu haben. — So weit ich unsre Reichs-Armee, nicht bloß aus Büchern, kenne, muß ich im Ganzen dem Verf. beypflichten, und finde ich dessen Schilderung nicht unwahr oder übertrieben. In der That geben aber auch die angeführten speciellen Thatsachen ihr schon einen großen Grad von Glaubenswürdigkeit. Hätte ich übrigens alles ausziehen wollen, was Interesse für das Publicum hat, so hätte ich fast das ganze Buch abschreiben müssen, das gewiß gelesen, und — wenn es möglich ist — beherzigt zu werden verdient. — Wer übrigens diese Schrift gelesen hat, und dann noch an die Möglichkeit glaubt, daß ein Reichskrieg mit glücklichem Erfolg geführt werden könne, dessen Glaube ist stärker, als er in Israel je erfunden seyn mag.

im siebenjährigen Kriege haben die Reichstruppen ihre Sachen so hübsch betrieben, daß man ihnen nach der Schlacht bey Roßbach den schimpflichen Namen der Reißausarmee gab, den sie leider noch in Preußen und in andern Ländern führen. Oft bin ich recht im Ernst auf Herrn Gleim böse gewesen, der in seinen Grenadierliedern die Herren Schwaben, Mainzer, Pfälzer, Paderbörner und andere gar jämmerlich an den Pranger gestellt hat. Aber leider, sie hattens gar wohl verdient, und der Abzug der Reichstruppen nach der Roßbacher Schlägerey ist fast noch lächerlicher, als die Ausreißereinen im Armengeckenkrieg zu den Zeiten Carls des Siebenten von Frankreich. Ein Offizier vom schwäbischen Korps sagte mir noch neulich: „er unterstehe sich, mit zwey Kaiserlichen oder Preußischen Bataillons, und etwa mit einer einzigen Batterie von sechs Sechspfündern und zwey Haubitzen den ganzen schwäbischen Kragen, — so nennen die Schwaben selbst ihre Heldenschaft — vom Rhein bis nach Ulm zu jagen, ohne daß sich jemand umgucken würde." — Eben dieß gilt von dem Fränkischen, Rheinischen, Westphälischen und den übrigen Kontingenten des Reichs.

Das ganze Reichskontingent, im eigentlichen Sinn ein Kontingent, oder ein in aller Eile zusammengeraffter Haufen von Leuten, denen man Gewehr und Waffen giebt, und sie Soldaten schimpft, hat niemals etwas geleistet, das der Mühe werth war; und wenn man für die deutsche Tapferkeit weiter keinen Beweis hätte, als den Muth und die Thaten der Reichsarmee, so wäre die Benennung, deutscher Soldat, ein wahres Schimpfwort, das jeder brave Kriegsmann verbitten würde.

Gewiß, Ihr braven Kammeraden in Preußen, Hessen, Sachsen und Hannover, Ihr seyd noch Männer unsrer Vorfahren würdig, würdig des Namens, den Ihr führt, würdig des edlen Landes, für dessen Schutz Ihr die Waffen tragt: Euch gebührt die Ehre, daß selbst unsre Feinde gestehen, und zu allen Zeiten gestehen müssen, daß der Deutsche gehörig angeführt — seinen Mann stellt; und das ist bis jetzt doch wohl das einzige, was der gedungene Soldat, Wunden, Narben und Verstümmelung *) abgerechnet, — aus dem Felde der Ehre mit nach Hause bringt.

Wenn ich also von der deutschen Reichsarmee rede, so verstehe ich keinesweges die deutschen Truppen des Kaisers, des Königs von Preußen, nicht die sächsischen, hessischen und hanöverschen (und braunschweigischen) Soldaten, sondern das Kraisvolk der Deutschen, d. i. jene von hundert und neun und neunzig Ständen und Ständchen des heiligen römischen Reichs zusammengeraffte und zusammengeknetete Haufen gerüsteter und als Soldaten gekleideter Menschenkinder des schwäbischen, fränkischen, beyder rheinischen, des westphälischen und anderer Kraise.

Sobald es heißt: die Reichsarmee muß zusammen, so entsteht ein panischer Schrecken in allen Kraisen, und das Jammern und Klagen wird allgemein. Da fürchtet jeder Vater und jede Mutter ihren Sohn, und jedes Mädchen ihren Hans zu verlieren: die jungen Bursche selbst, die eben auch keinen innern Beruf fühlen, für das liebe Vaterland zu bluten, scheuen die Uniform so arg, als ein Gefangener der Inquisition, den San Benito.

*) Siechen Körper nicht zu vergessen.

Aber geworben muß hier einmal dennoch werden: denn das bischen Militär, das etwan die Stände in Friedenszeiten unterhalten, und von dem ich sogleich das Nöthige sagen werde, reicht bey weiten nicht hin, ein Kreiskorps von sechs und mehr Regimentern auszumachen. Geworben muß also, wie gesagt ist, werden, und da verfährt man folgendermaßen.

Wenn der Stand, dem ein Kontingent von $3\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{2}$, 5, $7\frac{1}{3}$, 8 — 20 — 50 — 100 Mann abgefordert wird, schon Soldaten hat, so versteht es sich von selbst, daß diese zuerst das Kontingent ausmachen. Die Stadt Nürnberg z. B., der Bischoff von Bamberg, der Fürst von Fürstenberg u. s. w. halten in Friedenszeiten Militär, um an den Stadtthoren, vor Höchstdero Schlössern, Zimmern, Gärten u. s. w. Schildwache zu stehen, oder, wie z. B. in Rothweil im Thor oder zu Rothenmünster in der Wirthsstube, Schildwache zu sitzen. Daß diese in Uniform gesteckte Gewehrmänner den Namen Soldaten nicht verdienen, wenn man einen Preussen, Hessen oder sonst einen geübten Mann dagegen denkt, versteht jeder von selbst; und wers nicht von selbst versteht, der mag das, was nun gleich folgen wird, beherzigen.

Es sind immer nur sehr wenige Soldaten, die die Stände und Ständchen in Friedenszeiten unterhalten. Der Graf von Grehweiler hielt 14, der Graf von Grumbach 12, der Fürst von Leiningen 22, der Fürst von Kyrburg oder Kyrn 16, die Reichsstadt Worms 34 Mann in Friedenszeiten. Was soll man mit so einem Häufchen anfangen, und welche Evolutionen können die paar Leute wohl erlernen? Ein Feldwebel, oder wohl gar nur ein Korporal ist der einzige Kommandant des ganzen militärischen Korps.

Freylich haben diese kleinen Soldatenhäufchen ihre Exerzierzeit im Frühling: sie müssen einigemal hinaus in den gräflichen oder fürstlichen Garten oder auf eine Wiese, um da das Gewehr zu präsentiren, und zwey bis dreymal die Pulverpatronen zu feuren. Dabey geht es aber zu, wie es kann: der eine präsentirt schnell, der andere langsam: kommst du heute nicht, heißt es da, so kommst du morgen, und beym Laden und Schießen ist es vollends gar nicht auszustehen. Das kleine aus sechs, acht, zehn oder zwanzig Mann bestehende Häufchen ist nicht dahin zu bringen, daß es zugleich abfeure: der schießt vor, jener nach, der dritte gar nicht. Etliche Stände haben mehrere Truppen, sogar halten einige ganze Regimenter. Dahin gehören vorzüglich, die Kurfürsten von Pfalzbaiern, Maynz, Trier und Kölln, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, dessen Soldaten unter der vorigen Regierung musterhaft geübt waren, der Herzog von Würtemberg und mehrere andere größere Reichsstände. Aber man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, diese Regimenter seyen in gutem Stande. Nichts weniger, als das! Die Offizierstellen, vom General an bis auf den Fähndrich, werden aus Gnade und Gunst vergeben, auch wohl ums baare Geld verkauft; und auf militärisches Verdienst, das heißt, auf Kenntnisse und pünktliche Beobachtung des Dienstes, wird ganz und gar nicht geachtet.

Daher sind aber auch die Deutschen, wenn sie etwas Militärisches machen sollen, vom Offizier bis zum Tambour, im Exerziren, in Bestellung der Wachen, im Rekognosciren, kurz, in allen großen und kleinen Stücken des Dienstes, völlig unwissend. Es ist doch wahrlich eine Schande, wenn, wie

bey der Maynzer Belagerung geschehen ist, ein Hauptmann von den pfälzischen Truppen die Patrouillen nach dem Lager zuschickte, bis endlich ein kaiserlicher Offiziere ihn belehrte, daß die Patrouillen nicht zur Beobachtung des Lagers, sondern des Feindes ausgeschickt würden, oder, wenn, wie dieß bey einem schwäbischen Regiment vorfiel, ein Obristlieutenant sich bei einem Korporal erkundiget, wo denn doch der rechte Flügel des zweyten Bataillons sey?

Der ganze schwäbische Kreis stellt vier Infanterie- und zwey Cavallerieregimenter, nebst einem kleinen Artilleriekorps: das ist doch für ein so großes Land, wie Schwaben ist, gewiß nicht zu viel. Um die Truppen zusammen zu bringen, bedienet man sich allerley Mittel. Man läßt die jungen Leute loosen, oder wirbt an für Handgeld, oder nimmt auch mit Gewalt.

Da man es bey den Kreistruppen so genau nicht nimmt, so kann auch ein Bursche, den das Loos trifft, einen Ausländer, Deserteur, Zigeuner, Landläufer und andres Gesindel für sich einstellen: genug, wenn nur der Mann in Reihe und Glied stehen und das Gewehr aufschultern kann.

Eben aus diesem Grunde findet man bey keiner Armee, selbst bey den preußischen Füselierbataillons und bey den österreichischen Freykorps nicht so viel Lumpengesindel, als eben bey den Reichstruppen, wo jeder, der nur will, Dienst bekommen kann, er sey her, woher er wolle, er habe gethan, was er mogte, er sey jung oder alt, klein oder groß, schief oder gerade; genug, wenn er das Gewehr nur trägt: das ist alles, was man verlangt.

Um den Unterthanen einige Erleichterung zu verschaffen, oder vielmehr, um für Geld einige loslassen zu können, die

sonst mit gemußt hätten, haben einige Stände für gut befunden, die Zuchthäuser zu öffnen, und das darin verwahrte Gut als Soldaten ins Feld zu schicken. Die Stadt Ulm hat dieses in gegenwärtigem Kriege mehr als einmal gethan, und sich auf diese Weise aus der Verlegenheit, wo sie Rekruten hernehmen sollte, sehr artig und ökonomisch gezogen.

Wo kommen aber die Offiziere her? Da die Stände in vielen Kreisen große Herren sind, die ganze Kompagnien, auch wohl Regimenter stellen, so geben sie dann auch die Offiziersposten nach Gunst, oder für Geld hin, vielleicht auch dann und wann nach Verdienst. Die hohen Offiziere, die Generale und Obristen werden von den Kreisausschreibenden Fürsten zunächst bestimmt, und da muß ich bekennen, daß sich sehr würdige, erfahrne Männer unter ihnen befinden. So kenne ich z. B. bey dem schwäbischen Korps einen General Mylius und einen Obersten von Sandberg als recht würdige Offiziere, die jedem Heere Ehre machen würden. Aber — im Ganzen, ist die Art und Weise, wie man beym Kreisvolk zu Offizierstellen gelangt, höchst tadelhaft.

Manche, ja, die meisten Kompagnien — sind komponirt, d. i. mehrere Stände müssen die Mannschaft dazu hergeben, folglich auch die Offizierstellen besetzen. So stellt z. B. Gemünd den Hauptmann, Rothweil den ersten, Rothenmünster den zweyten Lieutenant, und Gengenbach den Fähndrich. Der Magistrat zu Gemünd und Rothweil, die Frau Aebtissin zu Rothmünster und der Herr Prälat zu Gengenbach wählen diese Offiziere, und wählen allemal solche, die sich bey ihnen durch Geschenke, Komplimente oder andere Kanäle insinuirt haben, und dieß jeder so nach Art, Lage und Person.

Aus diesem Grunde läßt sich abnehmen, warum mancher unbärtige, unerfahrne Jüngling schon Hauptmann; mancher sogenannte lockere Passagier, der aber eines vornehmen, reichen Gastwirths Sohn oder der Neffe der Frau Reichsschulzin ist, erster Lieutenant; wiederum ein ungerathenes, dummes Apothekersöhnchen schon Fähndrich ist. Ich kenne einen gewissen Herrn aus Heilsborn, ein Erz-pecus campi, der nicht einmal auf den gemeinsten Menschenverstand Anspruch machen kann, der aber, weil sein Herr Vater Stadtschreiber war, dennoch ein Herr Lieutenant ward. Ich weiß, daß es Ausnahmen giebt, ich weiß, daß Männer unter den Kreisoffizieren sind, die ihrem Stande durch militärische Kenntnisse Ehre machen, und scheue mich nicht, zu bekennen, daß ich den Major von Fels, den Hauptmann und den Lieutenant von Storr, den Herrn von Triebelhorn und mehr andere, welche ich während meines Aufenthalts bey der Reichsarmee näher kennen lernte, für brave, sachkundige Männer halte; aber — im Allgemeinen macht doch — wie man so spricht — eine, auch zwey, auch sechs Schwalben noch keinen Sommer, und es bleibt daher leider wahr, daß die Herren Offiziere der Reichstruppen weder ihren Dienst, noch das Soldatenwesen inne haben. Ich sehe auch nicht ab, was eigentlich einen Offizier von der Reichsarmee antreiben sollte, sich auszuzeichnen! Ein Stand hat z. B. den Fähndrich zu stellen; ein anderer stellt den Unterlieutenant zu derselben Kompagnie. Nun bleibt der Herr Fähndrich Fähndrich, und der Herr Unterlieutenant Unterlieutenant, und nichts kann sie weiter bringen, nichts — zu einer höhern Stelle befördern: ihr Stand oder Ständchen hat keinen höhern Posten zu vergeben. Wo soll denn der Bewegungsgrund bey diesen Offizieren herkom-

men, ihren Dienst besser zu erlernen? Was soll sie antreiben, sich durch Verdienst vor andern auszuzeichnen, da sie doch bleiben was sie sind, und auf keinen Fall höher steigen können?

Hier und da hat ein Stand zwey oder mehrere Stellen von verschiedener Art zu vergeben, und da findet denn auch ein Avancement Statt. Aber leider ist das schon vorher mit dem Stand abgekartet: man weiß recht gut, wer, im Fall der Hauptmann u. s. w. abgehen sollte, nun Hauptmann werden wird; und das gehet nach Gunst oder nach Geld, und nicht nach Verdienst. Ich habe beym Reichskorps uralte Fähndriche und blutjunge Hauptleute angetroffen.

Das Generalkommando der Kreise kann zum Fortkommen der Offiziere ganz und gar nichts wirken. Ich nehme zum Beyspiel an, es würde eine Hauptmannstelle beym Badischen Regiment im schwäbischen Korps vacant, welche aber von Lindau zu vergeben wäre. Ich nehme an, der General Stain, welcher gegenwärtig der Oberkommandeur dieses Korps ist, empföhle den Lieutenant von Storr, den thätigsten jungen Offizier im ganzen Regiment, zu dieser Stelle: alsdann würde der hochlöbliche Magistrat der Reichsstadt Lindau ganz gewiß gar keine Rücksicht auf die Empfehlung des Feldzeugmeisters nehmen, weil Herr von Storr, nicht vom Lindauer, sondern vom Gemünder Stand ist; und würde ganz gewiß einen andern aus seinem Mittel herschicken, gesetzt auch, er schicke sich zum Hauptmann, wie Herr von S. zum Trompeter für Pitt.

Die Unteroffiziere werden von den Reichsständen eben so angestellt, wie die Offiziere. Wer da dem Stand gefällt, oder einen guten Freund bey dem hochlöblichen Stadtmagistrat hat, wer dem Beichtvater des Nonnenklosters in bethbrüderlicher

Rücksicht ansteht, wird Feldwebel, Fourier oder Korporal. Ein verdorbener, versoffener Gastwirth von Dünkelsbühl, den der dortige Senat gern fortgeschaft hätte, erhielt die Stelle eines Feldwebels bey der neuen Kompagnie; und ein elender versoffener Studend von Halle in Schwaben, der der Reichsstadt zur Last fiel, und den man, so große Bubenstreiche er auch betrieb, doch nicht fortjagen wollte, weil sein Vater ehemals im Senat gesessen hatte, ward Fourier. So hat auch das Kloster Salmansweiler, Cisterzienserordens, einen elenden Menschen, der sonst Gärtner gewesen war, zum Fourier ernannt.

Der erste unverbesserliche Hauptfehler eines Reichsregiments und der ganzen Reichsarmee liegt darin, daß sie aus zu vielerley Volk komponirt oder zusammengesetzt ist, daß folglich niemals Einförmigkeit oder feste Taktik dabey Statt haben kann.

Der erfahrne Leser mag selbst entscheiden, ob irgend ein reguläres Regiment aus einem Trupp entstehen könne, zu welchen 20, 30 und mehr Stände die Leute liefern, im eigentlichen Verstand liefern müssen, und das nach der vorhin beschriebenen Art?

Manche Stände und Ständchen halten zwar schon, ehe das Reichskorps ins Feld ziehen muß, Soldaten, und diese ziehen zuerst mit, aber dergleichen Helden sind eben so gut beynahe als frische Rekruten: sie müssen nämlich auch alle erst zugestutzt werden. Nach langer Mühe, vielen Ermahnungen, ja gar Exekutionen von Seiten der ausschreibenden Fürsten, kommt endlich das ständische Kontingent zusammen, und nun fängt man an, Soldaten zu machen, oder vielmehr Soldat zu spielen. An der Kleidung finde ich wenig zu ta-

deln, ob es gleich der Einförmigkeit schadet und das Auge sehr beleidiget, daß der eine feineres, der andere gröberes Tuch, der eine hellere, der andere dunkelere Farbe, der einen längern, jener einen kürzern Rock, dieser einen so, jener einen anders gestutzten Hut, oder zugeschnittenen Rock u. s. w. trägt: denn jeder Stand macht es hierin, wie er will, und läßt sich weder vom Regimentskommandeur, noch vom Kreise etwas vorschreiben, genug, wenns nur blaue, weiße und andere Röcke sind. — Aus diesem Grunde sehen die meisten Kompagnien und Bataillons gar seltsam und buntschäckig aus.

Dieses buntschäckige Wesen ist bey dem schwäbischen Korps dieses Jahr auf eine sonderbare Weise vermehrt worden, so, daß man, ohne überlaut zu lachen, die Regimenter von Baden, Wolffegg, Fürstenberg und Würtemberg nicht sehen konnte. Es gefiel dem Herrn Marggrafen von Baden und dem Herzog von Würtemberg, die erste schon vor dem siebenjährigen Krieg gemachte Vertheilung der Stände wieder herzustellen. Es waren aber viele Stände, welche sonst zum Badischen und andern Regimentern gestellt hatten, schon beym Fürstenbergischen, Wolffeggschen und andern. Die mußten nun wieder dahin, wohin sie ehedem gehört hatten, und dadurch findet man bey einer und derselben Kompagnie, Soldaten mit blauen Röcken, dunkelgelben und hellgelben Aufschlägen, Rabatten und rothem und weißem Unterfutter; mit gelben und weißen Knöpfen; mit weißen Röcken und rothen Aufschlägen u. s. w. Daß dieses bey einem und demselben Regiment, in Reihe und Glied, äußerst komisch und abgeschmackt aussehen müsse, ist handgreiflich; und doch wird das Unwesen dauern, bis die Röcke zerrissen sind: denn die Stände haben es abgeschlagen, sogleich neue machen zu lassen; auch wollten sie

sich nicht einmal zur Vertauschung der Kleidungsstücke verstehen. Ich meyne noch jetzt den Kommandeur des Badischen Regiments, den Herrn Obersten von Sandberg zu sehen, als er die Metamorphose seines Regiments erblickte: „es fehlt nun, sagte er, zur vollkommnen Karikatur nichts weiter, als noch einige Dutzend Hanswürste und Schornsteinfeger — pfui Teufel!" — Da ritt er hin und ärgerte sich über die allerliebste Einförmigkeit der abderitischen Mannschaft.

Eine weit wichtigere Verschiedenheit ist die der Armatur, welche die Gleichförmigkeit des Exerzirens unmöglich macht. Gleichförmiges Exerziren ist, wie jeder Kriegsmann weiß, die Seele der Taktik. Bey den Kreisregimentern, wenigstens bey den meisten, geben die Stände ganz verschiedene Gewehre, sowohl bey der Infanterie als bey der Cavallerie. Einige sind nach preußischer Art, andere nach österreichischer, und noch andere ganz vom uralten Schlage. Nun stelle man sich ein Regiment vor, wo einige krumme, andere gerade Flinten herumtragen; wo dieser das Pulver aufschüttet, jener nicht; wo der eine den Ladstock umkehrt, der andere nicht. Das alles macht nicht nur einen häßlichen Uebelstand, sondern thut auch noch den wesentlichen Schaden, daß man die Fehler niemals bemerken, folglich auch niemals verbessern kann. Bloß die gleiche Form beym Exerzieren, die aber bey der ungleichen Armatur nicht möglich ist, setzt den Offizier in den Stand, die Fehler zu bemerken, auch die kleinsten. Wo aber, wie hier, verschiedene Griffe durchaus gemacht werden müssen, da kann auch der geübteste Offizier nichts ausrichten. Daher denn das Pfuschern und das Faukeln, weil jeder sichs so bequem macht, als er kann. Es haben zwar die Kommandeurs schon oft bey den Fürsten und Ständen der Kreise, selbst auf

den Kreistagen zu Nürnberg, Ulm und anderwärts auf die Einführung gleicher Gewehr und Armatur gedrungen, auch die Nothwendigkeit einer gleichförmigen Rüstung nachdrücklich vorgelegt; aber man hat keine Ohren und es ist geblieben, wie es war. Das ist also ein Hauptfehler, der offenbar daher kommt, daß so viele Stände das Reichskorps bilden helfen.

Ein andrer sehr großer Fehler, der aus derselben Quelle fließt, ist die verschiedene Provision der verschiedenen Stände. — Jeder Stand, Fürst, Graf, Reichsstadt, Kloster u. s. w. trägt dem Offizier aus seinem Mittel die Fürsorge für das ständische Kontingent auf. Gesetzt nun, eine Kompagnie bestehe aus Leuten von sechs Ständen, so besorgt die des ersten Standes der Hauptmann, die des zweyten der Oberlieutenant, die des dritten der Fähndrich, die des vierten der Unterlieutenant, ein Feldwebel die des fünften, und der Fourier die des sechsten. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß jeder Bursche sich an den Provisor seines Standes anschließt, daß er von demselben Schutz fodert und erhält, und daß also der Hauptmann bey der Kompagnie weiter nicht gilt, als bloß in Rücksicht auf die Bursche von seinem Stande. Der Unterlieutenant z. B. hat meinen Stand zu besorgen: er also muß mir die monatliche Zulage, Kleider und alles geben, folglich halte ich mich auch zunächst an den Unterlieutenant und kümmere mich um die andern, selbst um den Hauptmann, nicht viel. —

Die Provision selbst ist sehr verschieden: einige Fürsten und Stände geben keine monatliche Zulage, andre geben sie, und die, welche Zulage geben, geben sie verschieden. Ich kenne Stände, deren Zulage sich auf 2 Gulden 45 Kreuzer monatlich für den gemeinen Mann beläuft; andere hingegen

geben

geben nur einen Gulden. Manche Stände und Fürsten liefern lederne, manche tuchene Beinkleider: einige versehen ihre Leute mit guten Schuhen, Strümpfen, Hemden u. s. w., manche aber geben alle diese Stücke von geringem schlechten Werthe. Gegen dieses Unwesen ist nun wohl schwerlich ein Mittel. Soll der Bursche klagen? Soll er sich beym Hauptmann oder beym Obersten beschweren, wenn er schlechte Sachen erhält? Diese weisen ihn sofort an seinen Stand, und bey dem Stand hat ja der Provisor das Ohr des Standes ganz allein. — Aus eben dieser Ursache kümmern sich auch die Hauptleute wenig um die Kompagnien, besonders um die Soldaten, welche nicht von ihren Ständen sind. Einmal hat der Hauptmann bey einem fremden Stand, ob er gleich unter seiner Kompagnie ist, wenig oder gar kein Ansehen; höchstens ist der äußere Dienst seine Sache; für alles andere sorgt der, welchem die Provision von dem Stand anvertraut ist; und der Hauptmann, welcher sich darein mischen wollte, würde übel wegkommen. Sagt der General oder der Oberste ein Wort, daß dieses oder jenes so oder so seyn müsse, daß er mehr Gleichheit in der Kleidung u. s. w. eingeführt wissen wolle: so beruft sich der Hauptmann darauf, daß dieses nicht ihn, sondern die Stände angehe: der General möge sich an den und den Lieutenant u. s. w. wenden. — Der General — ärgert sich nun, murret, zankt auch dann und wann, und droht, die Sache an den Kreis zu melden: aber der Lieutenant lacht im Stillen, und alles bleibt beym Alten.

Die verschiednen Provisionen machen ebenfalls, daß die Soldaten und Unteroffiziere von einem Stand — von den Offizieren werde ich bald reden — sich einander fürchterlich hassen, und einander allen Schabernack anthun. Die von

einem und demselben Stand halten zusammen, und kabaliren unaufhörlich wider die andern Stände. Ich bin oft Zeuge von Zänkereyen gewesen, welche blos die Verschiedenheit der Stände zum Grunde hatten. Ein Unteroffizier wird sich sehr hüten, einen Mann von seinem Stand, der einen dummen Streich begeht, anzugeben, und ihm Strafe zuzuziehen: denn dieses würde ihn bey seinem hochlöblichen Stand um allen Kredit und ins schwarze Buch bringen. Hingegen giebt er mit Vergnügen Bursche fremder Stände an, und hilft ihnen nach allen Kräften zu Prügeln und Arrest. Im Lager bey Marlen merkte ein Korporal Schlägerey in einer Marketenderbude; er rief nach und nach alle Soldaten vom Wallersteiner Stand heraus, und schickte sie nach ihren Zeltern; nachher brachte er die übrigen nach der Brandwache, und den folgenden Tag erhielt jeder seine zwölf Hiebe. Ich habe oft bey den Preußen klagen hören über die wenige Kammeradschaft; aber bey den löblichen deutschen Kriegsregimentern ist die Kammeradschaft noch seltner: So viel Stände, so viel Rotten, die sich unaufhörlich necken und verfolgen.

Ein dritter Hauptfehler des Reichskorps ist die unbeschreibliche Eifersucht der Offiziere untereinander. — Die Ursache dieses Fehlers ist leicht einzusehen. Das Regiment ist aus Leuten von vielen Ständen zusammengesetzt: jeder Offizier hängt von dem seinigen ab, und doch muß er nach der Subordination dem Hauptmann, Major u. s. w. von einem andern Stand zu Gebote stehen. Ein Fähndrich, Unterlieutenant u. s. w. ist schon lange bey einer Kompagnie gestanden; nun geht der Hauptmann ab, weil er entweder krank ist, oder an dem Kanonenfieber laborirt. Der Stand also, der den Hauptmann stellt, schickt einen von seinen Kreaturen, der weder an

Alter, noch an Erfahrung und Geschicklichkeit dem Fähndrich oder Lieutenant gleich kömmt. Er macht die gröbsten Fehler gegen den Dienst, prostituirt sich ohne Unterlaß; aber er hat einmal die Kompagnie, und der Herr Lieutenant und Fähndrich muß ihm gehorchen. Da sind demnach die Kabalen unvermeidlich: man sucht recht absichtlich ihn, wie man spricht, über die Pfütze zu führen, und gute Nacht, Subordination! Da ist also ganz dem Buchstaben nach der Hobbesische Krieg aller gegen alle: jeder sorgt für sich, jeder sucht sich zu behaupten, sein Ansehen zu unterstützen, und den andern zu beschimpfen. — Es ist mir für gewiß erzählt worden, und ich kann es auch glauben, da ich die Kabalistik von der Art kenne, daß ein Lieutenant bey einer Revüe, wo selbst der Generalkommandör zugegen war, einigen Burschen Geld gegeben habe, um bey des Hauptmanns Kommando vorzuschießen, damit es ein Geplacker gäbe, und der Hauptmann einen Verweis davon trüge. Es geschah auch wirklich: der Hauptmann kommandirte rechts, die bestochenen Bengel schossen vor, die ganze Division gerieth ins Plackern, und der General hunzte den Hauptmann aus, als wenn die Schuld an seinem Kommando gelegen wäre. Solche Siebensachen gehen öfters vor, und zeugen von der Freundschaft, womit die Offiziere der Kreisregimenter einander zugethan sind.

Ein Offizier in kaiserlichen, preußischen, sächsischen und andern Diensten, bleibt immer demselben Herrn unterthan, behält immer dieselben Vorgesetzten u. s. f. Aber ein Offizier bey den Kreistruppen respektirt seinen Obersten, General, Major u. s. f. bloß so lange, als der Krieg dauert. Ist dieser beendigt, so geht er zu seinem Stand, Fürsten, Reichsstadt, Kloster u. d. gl. zurück, und bekümmert sich fernerhin

nicht mehr um den Vorgesetzten, der ihm nun auch weiter nichts zu befehlen hat. Wo soll bey solchen Umständen die Anhänglichkeit an die Obern, die doch im Kriege so wesentlich nothwendig ist, herkommen? Alle große und kleine Zwecke, wozu mehrere das Ihre beytragen, müssen durch Eintracht und gemeinschaftliches Interesse erhalten werden, besonders im Kriege, wo Uneinigkeit und Kabale den allergrößten Schaden stiften müssen. Aber diese Einigkeit ist unter dieser Verfassung bey den Kreistruppen nicht möglich. Die Feindschaft und der Haß der kleinern Stände gegen die ausschreibenden mächtigern Fürsten geht nun auf die Offiziere und Soldaten auch über. Meist alle Offiziere hassen die Generale und Obersten, bloß aus dem Grunde schon, weil sie selbige für usurpirende Zuchtmeister ansehen, die ihnen ihre Freiheit, welche ihnen ihr hochlöblicher Stand gestattet, beschränken und verletzen. —

Die große Unerfahrenheit und Unwissenheit der Offiziere im Dienstwesen, zwingt die Obern sehr oft, ihnen die Meynung derb zu sagen, auch sonst mit Strafen sie heimzusuchen. Wenn, wie ich oft selbst gesehen habe, ein Oberster eine und eben dieselbe Sache hundert und neun und neunzigmal den Offizieren vor-demonstrirt, und es ihnen so oft vormacht, daß endlich auch ein Stück Holz es verstehen müßte, und dann doch die Offiziere, entweder aus Unachtsamkeit, Eigensinn oder aus wirklicher Dummheit, das Ding wieder zum hundertstenmal schief machen, so bricht endlich dem Vorgesetzten die Gedult, und er fährt freylich dann mit derben Worten heraus. Ich habe mehrmals gesehen, wie der Herr Oberst von Sandberg vom Badischen, und der Oberst vom Wolffeggischen Regiment, Offiziere beym Exerzieren aus dem Glied jagten, weil sie ganz und gar nicht wußten, was sie machen sollten.

In preußischen, österreichischen und andern regulirten Diensten erträgt ein Offizier leicht einen Verweis, der ihm keine Schande macht, und sucht sich zu bessern, damit es nicht nöthig sey, den Verweis zu wiederholen: aber bey den hochlöblichen Kreistruppen sind größtentheils Offiziere, die beynahe niemals an Verweise gewöhnt waren, die folglich sich baß ärgern, wenn der Oberste oder Major sie unwissende Wichte nennt, die keinen Menschenverstand haben, oder sie gar sofort in Arrest schickt. Dergleichen Traktament schmeckt einem Frankfurter, Nürnberger oder Ulmer Patrizier, oder einem Herrn Lieutenant, der sonst Lakay bey einem Reichsprälaten war, freylich gar übel, und vermehrt nur seinen Haß gegen die Obern und den Widerwillen gegen den Dienst.

Vom Exerziren oder sonst von Dingen, die den Dienst betreffen, hört man in Gesellschaften der Kreisoffiziere kaum ein Wörtchen. Nur Karten, Würfeln und Weinflaschen her, und dann beginnt das liebe, erbauliche Spiel, oder ein recht artiger Kommentar über die Reize der Nymphen. Dieses geht so weit, daß sich kein Offizier — ich habe das mehr als einmal selbst erfahren — über Dienstsachen anders sprechen läßt, als früh bey dem Rapport, das heißt, zu der Zeit, wo der Feldwebel Nachricht von der Kompagnie ertheilt: was da nicht gemeldet und ausgemacht wird, muß bis auf den andern Tag verschoben werden, und wäre es noch von so großer Wichtigkeit. Der Obrist von Sandberg empfahl den Offizieren zum öftern, Abends beym Verlesen, wo die ganze Kompagnie zusammen zu kommen pflegt, kleinere Evolutionen im Marschiren, Schwenken u. s. w. vorzunehmen, um sich und die Leute darinn etwas zu üben. Aber ich weiß keinen Offizier, der dieses jemals befolgt hätte, den Lieute-

naut von Storr ausgenommen. Die Andern dachten, und sagtens laut: das sey ihnen ungelegen, sie wollten dem Obristen den Teufel thun, sie würden ohnehin schon genug geschoren auf dem Exerzierplatz u. d. gl.

Aus dem bisherigen folgt nun der vierte Hauptfehler des Reichskorps von selbst und ohne weitere Beweise, nämlich der Mangel an Subordination, und wo diese schlecht steht, taugt auch der ganze Dienst nichts.

Da jeder Fürst und jeder Stand der Kreise für sein Kontingent sorgen muß, so entstehen häufige Defraudationen oder Betrügereyen, welche man nicht füglich verhindern kann, weil keine Aufsicht da ist.

Daher kostet auch ein einziges componirtes Kreisregiment — mehr als drey kaiserliche oder preußische. Jeder will da sich bereichern, vom Fourier an bis zum höchsten Offizier: und bey diesem Manövre gehts so ziemlich schnell, weil am Ende des Kriegs die ergiebige Quelle versiegt; und so sucht man sein Pfeifchen recht hübsch zu schneiden, so lange man noch im Rohr sitzt.

Daß man nicht streng aufs Rekrutiren treibe, ist auch wohl einleuchtend, sobald man weiß, daß die fehlende Mannschaft dennoch bezahlt werden muß, und daß das Geld dafür in die Beutel der Herren Rekrutirer fällt. Ich kenne Kompagnien, wobey kaum 30 Mann in Diensten sind, also kaum der achte Theil von dem, was da seyn sollte. Aus dieser Ursache ist ein Kreisregiment, wenns gleich aus 10 Musketierkompagnien besteht, kaum so stark, als drey preußische Kompagnien. Allein die fehlende Mannschaft steht doch auf dem Papier, wird immer mit Geld, Brod und Kleidung versehn; und da können die Stände den Abgang nicht merken,

oder wenn sie ihn auch ja merken, so machen sie sich das Ding zu Nutze, und partagiren mit.

Der Baron von Stain ist während diesem Kriege durch den Vorschub des H. von Würtemberg und des Markgrafen von Baden zum Feldzeugmeister des Schwäbischen Kreises ernannt worden; aber unter stätem Widerspruch vieles Stände, besonders derer, welche die Regimenter von Wolffegg und Fürstenberg komponiren: diese hätte gern gesehen, daß der Herr Graf von Fürstenberg jene hohe Stelle erhalten hätte. Da er sie nun nicht erhielt, so läßt sich leicht erachten, wie die genannten Regimenter unter der Führung des Herrn von Stain wider die Franzosen fechten werden. Freuen würden sich die Stände dieser Truppen, wenn Stain durch eine derbe Schlappe derb beschimpft würde; denn so hätten sie doch Nahrung für ihren Privathaß.

Aus eben dieser Ursache werden auch die Befehle der Generalkommando's der deutschen Reichstruppen äußerst elend befolget. Bey keinem Korps werden mehrere Ordres gegeben, als bey der Reichsarmee, und bey keinem hält man sie weniger, als eben da. Jeder Kaufmann führt ein Orderbuch, worinn der Fourier alle Befehle, die von den Obern gegeben werden, einträgt; und so ein Buch von zwey Alphabeten wird auch in zwey Monaten richtig vollgepfropft, aber — nichts wird ausgeführt, weil die Obern verhaßt und verachtet sind. Vor ohngefähr sieben Monaten verbot das Schwäbische Generalkommando zu Kork bey Kehl sehr strenge: daß zur Nachtzeit kein Soldat das Lager verlassen solle, um Kartoffeln, Kraut, Rüben und anderes Gemüse von den Aeckern, oder aus den Dörfern Hüner, Gänse u. d. gl. zu stehlen. — Es muß doch, unter uns gesagt, schon eine trefliche Einrich-

tung seyn, wenn ein Generalkommando Excesse verbieten muß, die sich schon mit dem bloßen Begriff eines im Lager stehenden Trups durchaus nicht vertragen. *) Genug, das Verbot wurde bekannt gemacht, und dies unter sehr scharfen Drohungen gegen die Uebertreter. Aber was halfs. Hatten die Leute vorher nur einzeln gestohlen: so fingen sie jetzt an, in ganzen Haufen zu rauben: sie giengen hordenweise des Nachts durch die Posten, wo sie weder Wache noch Offiziere aufhielt, und leerten die Felder ganz und gar. Die Bauren beschwerten sich aufs heftigste, aber vergebens: die Offiziere selbst ermahnten die Soldaten, hinzugehn, und sich was zum Schnabiliren, wie sie sagten, zu langen: das sey keine Sünde! Der General Stain und seine Helfer, die Generale Zaiger, Mylius und Müller wußten nicht, wie's dem armen Burschen zu Muthe sey. — Sie selbst, die Offiziere, schickten ihre Kalefaktors, oder wie sie dort heißen, ihre Fourierschützen aus, Gras u. dgl. für ihre Pferde mitzuholen. Endlich wurden die Bauern entrüstet, paßten den Plüderern und Marodeurs auf, und schossen und schlugen einige derselben vollends zu Tode. **) Da wurden denn die Leutchen etwas vorsichtiger, aber das Marodiren hat doch nicht aufgehört, wie alle Bewohner des deutschen Rheinufers zu ihrem größten Schaden erfahren haben, und daher bezeugen können.

Die deutsche Armee steht in Deutschland, gewiß nicht in Feindes Land; vielmehr ist sie, ihrer Bestimmung nach, da,

*) Aehnliche, ja noch ärgere Verbote ergiengen doch auch bey einer gewissen andern Armee. H

**) Das hat man wohl nicht in den Zeitungen gefunden; es ist aber doch wahr.

um Deutschland zu schützen, und die Verwüstungen des Feindes abzuhalten. Was soll man denn denken, wenn diese noblen Schutzvölker selbst verwüsten, selbst stehlen, plündern und rauben, ärger als es die ärgsten Feinde je machen würden, oder je gemacht haben? Und doch ist dieses der Fall im jetzigen Kriege. Ich bin vor kurzem von Breisgau an bis nach Frankfurt am Mayn hin und her gereiset, und habe aller Orten die fürchterlichsten Klagen über die Diebereyen der Schutzvölker hören müssen, gegen welche keine Hülfe ist. Die Schwaben plündern droben in der Gegend von Offenburg und Kehl alles so aus, daß kein Kartoffelstock, keine Rübe, kein Krautkopf vor ihren räuberischen Händen aufkommen kann: schon ehe diese Dinge zur Hälfte ihrer Reife kamen, waren sie schon weggekapert: das Obst, noch ehe es ausgewachsen war, war schon von den Bäumen. Dabey bliebs indessen nicht: die hübschen Kreissoldaten stahlen in den Dörfern, wo sie in Kantonirung lagen, alles, was sie nur erhaschen konnten; und selbst Offiziere — ich muß es zur Schande derer sagen, die so entehrende Bubenstücke treiben konnten — selbst Offiziere nahmen an diesen Räubereyen Theil, indem sie das Gestohlne mit den Dieben theilten. Man frage nur die Einwohner der Darmstädtischen Grafschaft Lichtenberg, und die Bürger zu Offenburg nach dem Betragen der Schwäbischen Kreistruppen, und man wird Wunder hören von den schönen Thaten dieser Schutzengel des Vaterlands! —

Ich muß noch ein Beispiel anführen, wie wenig die Befehle der Kreisoberkommandörs befolgt werden. Es war befohlen worden, niemanden über den Rhein nach dem Elsaß zu lassen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Hrn. v. Stain.

Aber dieses Verbots ohnerachtet, ließen die Herren Hauptleute und Majors vom Schwäbischen Kreise, welche in Freystaett, Diersheim, und Altenheim kantonnirten, folglich die dort angestellten Rheinpikete unter ihrer Aufsicht hatten, jeden über den Fluß, der ihnen einige Louisd'ors, auch wohl, nach Umständen, nur einige Laubthaler spendiren konnte. Das Generalkommando beschwerte sich zwar hoch über diese gänzliche Verachtung der wichtigsten Befehle, aber die Herren kehrten sich nur in so weit an die Vorstellungen, daß sie ihre Sachen jetzt heimlicher trieben.

Das Oberkommando zu Kork befahl, den vorigen Sommer, daß die Offiziere ihre Weiber, Töchter, Mamsellen und sonstigen unnöthigen Hausgerath fortschicken sollten, um den Preis der Lebensmittel durch sie nicht zu erhöhen und nicht unnöthigen Wirwarr in den Kantonnirungsquartieren und im Lager anzurichten. Aber — waren Weiber und Töchter und Mamsellen noch nicht da, so mußten sie nun herbey, blos um dem Hr. v. Stain zu beweisen, daß er hierüber, wie sich der Herr Lieutenant — — gar höflich ausdrückte, den Offizieren keinen D — zu befehlen hätte.

Wenn die preußische Armee ins Feld zieht, so bleiben die Offizier-Weiber hübsch zu Hause, und erlauben sich kaum, ihre Männer auf eine kurze Zeit im Winterquartier, wenn dieses nicht gar zu entfernt ist, zu besuchen; und dabey thun dieses nur sehr wenige. Aber bey den Kreistruppen, besonders bey den Schwaben, Franken und Pfälzern ist das anders: da geht die Frau Hauptmännin, Frau Lieutenantin, Frau Fähndrichen, die Frau Feldweblin und aller Troß gleich mit, und liegt da herum, wo die Männer liegen. Man merke hier, daß es bey den Kreistruppen weit mehr verheurathete Offiziere

giebt, als bey den Preußen oder Oestreichern, und denke sich nun das Geschleppe! — daß die Töchter, und das andre Gefolge von Mamsellen, Kammermädchen u. dgl. nicht zu Hause bleibe, versteht sich von selbst. Herr von Stain kam bald hernach ins Lager bey Marlen. Gleich rotteten sich wenigstens dreißig von dem kampirenden Frauenzimmer zusammen, und empfiengen den Herrn General so artig, daß er seinen Aerger verbeißen, und zufrieden seyn mußte, daß ihn die Madonnen nicht noch obendrein für die Verwegenheit hänselten, ihnen den Aufenthalt im Lager verbieten zu wollen.

Wir hätten also an der Reichsarmee ein Korps, dessen Generale wenig Ansehen und wenig zu befehlen haben. Die Stände schwächen das Ansehen ihrer Kommandörs auch noch dadurch, daß sie öfters Anstalten treffen, die den Absichten derselben schnurstracks entgegen sind. Und eine Armee, der es an dem Hauptressort fehlt, kann nimmermehr etwas von Bedeutung ausführen. Wenn der eine ostwärts, der andere westwärts will, wenn der Oberbefehlshaber nicht alles nach seiner Einsicht und seinem Willen lenken kann: so ist alles vergebens.

Die Hauptursache, warum die Kreistruppen sich so ungern den Befehlen fremder Kriegsobersten unterziehen, liegt hauptsächlich in dem Hasse und in der Verachtung, womit die Truppen größerer Fürsten die armen Reichssoldaten verfolgen. Ich habe im jetzigen Kriege allerhand Reichstruppen gesehen, aber ich kann mit Wahrheit sagen, daß die Oestreicher und Preußen keine als die Sachsen und Hessen für rechte Soldaten gehalten haben. Offiziere sowohl als Gemeine hassen sich aufs ärgste: der Oestreicher u. s. w. verachtet den Pfälzer, den Münsterländer u. a. und dieser haßt den Oestreicher wie-

der, weil man doch unmöglich den lieben kann, der uns verachtet und geringschätzig behandelt.

Ich habe mich oft selbst geärgert über die wenige Achtung, womit diese Verbündeten einander begegnen. Als Maynz belagert wurde, sagte ein Pfälzer Hauptmann, daß nach der Uebergabe der Stadt wohl eine Preußische Besatzung da bleiben würde. Nein, erwiederte ein Preußischer Offizier, das glaube ich nicht. Wenn Maynz über ist, so ist die Gefahr vor dem Feinde dort alle: dann legt man eine Garnison hinein, die man im Felde sonst nicht brauchen kann — Reichsvölker, P * *, D * *, F * *, und derley Mauersch — — die sind gut genug, die Wachen in Maynz zu besetzen. Der Pfälzische Hauptmann ward feuerroth und — schwieg.

Diese Verachtung und dieser Haß erstreckt sich ferner bis auf die gemeinen Soldaten. Der Oestreicher, welcher bey aller seiner Dürftigkeit und Armseligkeit unter allen Soldaten der eingebildetste ist, weil er, so nach seiner Vorstellung, dem größten Herrn der Welt, d. i. dem, der den längsten Titel führt, dient, und der Preuße, der sich auf die Thaten der Preußen unter Friedrich II. noch etwas einbildet, hält so einen Frankfurter, Maynzer und Pfälzer — Kriegshelden nicht einmal für einen Kammeraden; und die Noth muß ihn recht drücken, wenn er mit so einem trinken, oder gar Brüderschaft machen soll. Ich bin mehrmals Augenzeuge von Auftritten gewesen, wobey ich nicht wußte, ob ich lachen oder mich ärgern sollte. Die Oestreicher, die doch auch ein sehr elendes Deutsch sprechen, machen die Sprache der Schwaben nach, und wo sie nur einen sehen, rufen sie ihm einiges in schwäbischer Mundart zu. Was ist das für ein Soldat, hörte ich

vor kurzen noch einen Oestreicher seinen Kammeraden fragen, indem er auf einen Schwaben mit Fingern wies. Es ist halter einer vom Schwäbischen Kragen: er will am Rhein auch Frösche fangen: die Schwaben fressen halter gern Frösche u. s. w.

Dieses hämische Betragen setzt ganz natürlich eitel böses Blut, und reizt die mißhandelten Reichstruppen, die Verachtung der Oestreicher, Preußen und anderer mit Haß und Abneigung frisch zu vergelten. Da sie größtentheils besser gehalten werden, bessere Kleidung und mehr Freyheit haben, als diese, so stützen sie sich auf diese Vorzüge und Vortheile, und machen sich über die kurzen Röckel, über das elende sandige Kommisbrodt, über die zerrissenen Mäntel der Oestreicher und über ihr eingeschränktes sklavisches Wesen überhaupt, bey jeder Gelegenheit von Herzen lustig. Ja, ihre Neckerey ging förmlich bis zur Schadenfreude. Sie jubelten laut, so oft das Gerücht, oder die Zeitung von irgend einer Niederlage vorzüglich unter den Oestreichern etwas erwähnte. — Als Preußen mit Frankreich Frieden machte, waren die Reichstruppen vor lauter Freude außer sich. Nun, hieß es, haben die Halters, die Franzosen allein auf dem Hals! Prosit! daß es ihnen recht wohl bekomme. Es geschieht ihnen schon recht! Sie meynen ohnehin, sie könnten alles allein fressen! Jetzt werden ihnen die Franzosen die Flügel schon beschneiden u. dergl.

Ein Unteroffizier brachte die Nachricht von der Uebergabe der Festung Luxemburg ins schwäbische Lager bey Altenheim, wo er sie einigen Offizieren beym Staabsmarketender mittheilte. Diese Nachricht, rief ein Offizier, ist Gold werth! Aha, ihr Herren Halters, haben euch die Franzosen dran

gekriegt? Allons! dem Korporal eine Bouteille vom Besten für die gute Nachricht! Ein allgemeiner Jubel verbreitete sich durchs ganze Lager: jeder rief dem andern zu: weißt du schon, daß die Kaiserlichen Kostbeutel Luxemburg eingebüßt haben? Ah, das ist brav, erwiederte der andere: das haben die Kerls an uns verdient! Wenns nur Gottes Wille wäre, daß ihnen die Franzosen das Fell noch recht tüchtig ausgerbeten! — ꝛc. ꝛc.

VI.

Teutsche Zeitungen in Paris.

In Paris erscheinen jetzt zwey teutsche Zeitungen, die erste in 4. unter dem Titel: der Pariser Zuschauer, und die zweite in 8. unter dem Titel: die Pariser teutsche Zeitung, letztere mit der Inschrift: Freyheit Gleichheit. Jene ist mit lateinischen, diese sogar mit teutschen Lettern gedruckt. Zur Probe aus jener mag folgender Artikel dienen.

Hannover den 27. December.

Unsere Truppen sind nunmehr sämmtlich in ihre Garnison gerückt. Alles segnet die klugen und muthvollen Bemühungen einer Regierung, die unserm Lande den Frieden mit Frankreich zu verschaffen wußte, während unsere Brüder in England noch fortdauernd all dem namenlosen Jammer des Kriegs ausgesetzt sind. Ackerbau, Künste und Gewerbe haben in unserm Lande einen großen Theil ihrer vorigen Betriebsamkeit angenommen. Der Handel nach Frankreich über

Hamburg und Bremen ist frey und offen. Kein quälender Zwang trübt die Untersuchungen unserer Gelehrten; politische Meinungen sind nicht mehr Verbrechen, und der biedere Hannoveraner darf es dem biedern Franken jetzt ohne Rückhalt gestehen, daß er sein Freund ist, wenn er gleich über manche wichtige Puncte von ihm verschieden denkt.

VII.

Dienstentlassung des Hofrichters und Landraths von Berlepsch zu Hannover.

Die Dienstentlassung der Kurbraunschweigischen Capitains von Bülow und von Meklenburg hat bekanntlich viel Aufsehen erregt, weil sie wegen politischer Meinungen geschah, und es vorzüglich in den Hannöverschen Landen unerhört war, Freymüthigkeit und politische Meinungen für Verbrechen zu halten. Noch mehr Aufmerksamkeit muß es indessen erregen, wenn ein Landstand, dessen Pflicht es ist, freymüthig zu seyn, der politische Meinungen äußern und die Rechte des Landes aufrecht zu erhalten suchen muß, deshalb nicht nur zur Verantwortung gezogen, sondern auch seines Diensts, ja sogar seiner bey der Landschaft mit patriotischem Eyfer bekleideten Stelle, und selbst seiner Landstandschaft verlustig erklärt wird. Dies ist der Fall, der sich kürzlich zu Hannover in Ansehung des Ritterschaftlichen Deputirten, Hofrichters und Landraths von Berlepsch, ereignet hat.

Für jetzt liefre ich bloß die deshalb von der Königlichen und Kurfürstlichen Regierung ergangenen Decrete und Rescripte und bemerke dabey: 1) Die Kurbraunschweigischen Landschaften behaupten das Recht zu haben, daß ohne ihre Concurrenz und Beystimmung kein Territorialbündniß geschlossen, und kein Territorialkrieg geführt werden könne. Da nun 2) die Bündnisse, welche der Kurfürst von Hannover mit dem König von Großbrittannien wegen eines in englischen Sold zu gebenden Hannoverschen Truppen-Corps geschlossen hatte, ohne Zuziehung der Landstände geschlossen waren, diese aber dies nicht nur als eine Kränkung ihrer Gerechtsame ansahen, sondern auch fürchteten, daß die Hannöverschen Lande selbst dadurch in einen verderblichen Krieg mit Frankreich könnten verwickelt werden, wobey sie nichts zu gewinnen hoffen, wohl aber alles zu verliehren fürchten durften, so hatten sie deshalb wiederholte Vorstellungen an ihren Landesfürsten gethan. 3) Die Gefahr ward im Herbst 1794 immer größer, und es erschien nunmehr ein Incorporations-Patent der Landregimenter in die Feldregimenter, ohne daß vorher mit der Landschaft darüber communiciret worden wäre. Es ward dasselbe bloß unter dem 1sten Nov. 1794. von der königlichen Regierung der Landschaft mitgetheilt und dieselbe aufgefordert, mit ihrer Wohlmeinung und Einsicht patriotisch mitzuwürken. Die auf solche Art ohne Zuziehung der Stände gegen die vorhandenen Landesgrundgesetze bewürkte Incorporation der Landregimenter in Feldregimenter, erregte 4) allgemeine Sensation, zumal da das Gerücht gieng, daß noch neue Hannöversche Truppen nach Holland geschickt werden sollten. Dies bewog den engern Ausschuß der Calenbergischen Landschaft die Mitglieder des größern zur Berathschlagung

über

über diesen wichtigen Gegenstand einzuladen. Jeder fühlte sich nun 5) verpflichtet, mit dem ganzen Maaß seiner Kenntnisse und Einsichten dem Könige und dem Lande aus allen Kräften zu dienen, in der Geschichte Vorfälle ähnlicher Art aufzusuchen, um daraus, als der besten Lehrerinn des Verhaltens, welches für die Zukunft anzunehmen wäre, einen Wegweiser zu finden, und das Gefundene mit möglichster Vorsicht anzuwenden, und solchergestalt, wo möglich, Land und Leute aus einem unabsehbaren Abgrund des Verderbens, Elends und des Jammers herauszuziehen. In dieser patriotischen Stimmung und mit steter Rücksicht auf Reichs- und Landesverfassung, Landesgeschichte und Hergang der Landschaftlichen Acten entwarf 6) der Hofrichter und Landrath von Berlepsch einen Antrag an die Stände, welcher die Incorporation der Landregimenter und die Landesdefension, dieses Wort in der allgemeinsten und weitesten Bedeutung genommen — betraf und der in der Hauptsache dahin gieng, bey Sr. Königl. Majestät und bey hoher Landesregierung unverweilt darauf anzutragen:

unter pünctlicher Leistung der Reichsobliegenheiten eine durch eine kräftige Armatur-Anstalt bewürkte Landes-Neutralität in specieller Territorial-Rücksicht zu erhalten *), und dieselbe nach Zeit und Gele-

*) Der Verf. scheint mit Recht geglaubt zu haben, daß die Leistung der Reichsobliegenheiten eines Reichsstandes in einem Reichskriege denselben noch nicht zum mitkriegführenden Theil mache; daß er dies aber durch Eingehung neuerer Bündnisse mit einer Macht werde, die mit einer andern Macht Krieg führt. — Daß ein teutscher Reichsstand dergleichen Bündnisse unter gewissen Einschränkungen

genheit der Umstände, jedoch immer auf eine Reichs-constitutionsmäsige Art und mit Schonung des innern Ruhestandes des Landes geltend zu machen.

7) Dieser Antrag, den der Hofrichter von Berlepsch als Landstand machte, und den er verschiedenen Mitgliedern der Landschaft vorher mitgetheilt und worinn Niemand unerhörte Anstößigkeiten und einen Contrast mit den schuldigen Pflichten und Respect gegen des Königs Majestät gefunden hatte, soll zwar in der Materie und Form viele Aehnlichkeit mit dem, in dem Journal Genius der Zeit befindlichen angeblichen Voto des Hofrichters und Landrath

---

schließen könne, hat nach dem westph. Frieden und der kais. Wahlcapitulation keinen Zweifel. Allein es hängt doch von der besonderen Landes-Grundgesetzlichen Verfassung ab, ob er dieses ohne Concurrenz seiner Landstände thun kann? Ist es nun nach der Hannöverschen Landesverfassung gewiß, daß eine solche Concurrenz zur Schließung der kurfürstlichen Bündnisse erfordert wird, und waren die Bündnisse des Kurfürsten mit Großbritannien während des jetzigen Kriegs ohne eine solche Concurrenz geschlossen, so dürfte es schwer einzusehen seyn, warum die Landschaft, wenn sie glaubt, daß dieselben dem Lande zum Nachtheil gereichen, nicht ihre Unzufriedenheit darüber ihrem Landesfürsten sollte erklären, und äußersten Falls beschließen können, es laut und öffentlich, besonders auch dem Feinde, der sie ins Verderben zu stürzen droht, wovon sie sich und das Land, mithin auch in der That ihren Landesfürsten durch eine solche Erklärung vielleicht retten könnte — zu sagen, daß sie keinen Theil an dem Bündniß genommen habe, vielmehr alles wider ihr Wissen und Willen geschehen sey. Würden sich die Reichsstände nicht noch wohl ganz anders benehmen, wenn der Kaiser, als Kaiser, wider ihren Willen ein Bündniß geschlossen hätte, wodurch das Reich in einen Krieg verwickelt werden könnte?

Berlepsch haben, jedoch wesentlich von demselben verschieden seyn. Der Hofrichter von Berlepsch soll sich daher auch nicht zu jenem Voto, so wie es abgedruckt ist, bekennen und versichern, daß er überhaupt an der öffentlichen Bekanntwerdung desselben keinen Theil habe. Können übrigens 8) Stände eines Reichs oder eines Landes wegen ihrer Anträge und Abstimmungen anders, als im Wege Rechtens zur Verantwortung gezogen, und deshalb sogar ihrer Reichs- oder Landesstandschaft entsetzt werden, so werden Reichs und Landstände Jaherrn, und das Wohlthätige der bisherigen Verfassung verschwindet. Hodie mihi, cras tibi. Deshalb trug auch Kurbraunschweig bey Abfassung der Wahlcapitulation K. Leopolds II. darauf an, dem §. 1. des IVten Artikels am Ende beyzusetzen:

> Auch keinem Reichsstand in Ausübung seines ganz freyen Stimmrechts, sowohl am Reichstag, als bey andern Reichsständischen Versammlungen irgend einigen Eintrag thun, noch darüber hernach Vorwürfe machen, oder machen lassen.

Mainz, Sachsen und Brandenburg stimmten für die Einschaltung des monirten Zusatzes; Trier, Kölln und Böhmen hielten ihn jedoch aus Zutrauen zu der Einsicht, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit des künftigen Reichsoberhaupts für überflüssig. Vergl. das ächte Wahlprotokoll von 1790. Bd. 1. S. 439., ingleichen meine Geschichte der Wahlcapitulation K. Leopolds II, S. 97. f. und Tit. 2. Lib. II. Dig. Endlich scheint mir 9) der Antrag Grundsätze zu enthalten, welche nachgehends von mehrern teutschen Reichsständen, die entweder Separatfrieden mit Frankreich schlossen, oder sich in Neutralitätsunterhandlungen einließen, oder bey dem Bäsler Frieden acquiescirten, zum

Wohl ihrer Länder befolgt worden sind, und von denen man Reichständischer Seits mit Recht glaubt, daß dadurch keinesweges das Band zwischen ihnen und dem Kaiser aufgelöset werde.

I.

Decret der Königl. Kurfl. Regierung zu Hannover an den Hofrichter und Landrath von Berlepsch.

Nachdem vor einiger Zeit der, in Abschrift hiebey gefügte Aufsatz, als ein bey der Calenbergischen Landschaft abgegebenes Pro Memoria, oder Votum des Hofrichters und Landrath von Berlepsch äußerlich handschriftlich bekannt geworden, auch nunmehr sogar in dem Journal Genius der Zeit im October=Stück 1795. S. 159 — 170. mit der Ueberschrift: Votum des Hofrichters Berlepsch, als Calenbergischen Land= und Schatzraths, sich öffentlich abgedruckt findet, und mit den höchsten und unerhörtesten Anstößigkeiten angefüllt ist: So wird Namens Sr. Königl. Majestät dem Hofrichter und Landrath von Berlepsch sub poena suspensionis ab officiis et emolumentis hiedurch aufgegeben und befohlen, seine standhafte Verantwortung, in wiefern er zu sothanem Aufsatz und dessen Bekanntmachung sich bekenne, und welchergestalt er nach seinen schuldigen Pflichten und seinem unterthänigen Respect gegen Se. K. Maj. sich über die anstößige Fassung desselben zu rechtfertigen vermeine, binnen 3 Wochen a dato dieses allhier einzubringen, welchemnächst Se. K. Maj. dem Befin-

den nach das weitere resolviren werden. Hannover den 21ten Januar 1796.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Regierung verordnete Geheimen Räthe.

2.

Rescript der Regierung zu Hannover an die Calenbergische Landschaft.

Unsere ꝛc. ꝛc.

Es ist vor einiger Zeit der in Abschrift hierbey gefügte Aufsatz, als ein bey der Calenbergischen Landschaft abgegebenes Votum, oder Pro Memoria des H. R. und L. R. von Berlepsch äußerlich handschriftlich bekannt geworden und nunmehr sogar in dem Journal Genius der Zeit, in October-Stück 1795. S. 159 bis 170. mit der Ueberschrift: Votum des H. R. Berlepsch als Calenb. Land- und Schatzraths, in öffentlichem Druck vorhanden. Se. K. M. werden von der Devotion Ihro getreuen Calenb. Landschaft sich in Gnaden versichert halten können, daß von selbiger an dem ausnehmend anstößigen Inhalt dieses Aufsatzes kein Antheil genommen, vielmehr solcher höchlich gemißbilliget seyn wird. Gleichwie nun Namens Sr. K. Maj. darüber die standhafte Verantwortung des des Hofrichters und L. R. von Berlepsch, laut des abschriftlichen Anschlusses vom heutigen dato erfor-

dert wird; also haben zugleich Namens und von wegen Sr. K. M. Wir hierdurch von euch zu begehren, darüber, in wie fern dieser Aufsatz als ein Votum oder Pro Memoria bey euch abgegeben und zu den Acten gekommen sey, einen pflichtmäßigen Bericht binnen 3 Wochen anhero zu erstatten.

3.

Decret der Regierung zu Hannover an den Hofrichter von Berlepsch.

Unser ꝛc. ꝛc.

Se. Königliche Majestät haben Sich entschlossen, den Herrn Hofrichter aus Ihro bisherigen Diensten zu entlassen, und Uns befohlen, von Allerhöchst ihro wegen demselben die Entlassung in der Maße anzukündigen, daß die Emolumente der Hofrichter-Stelle mit dem nächst-folgenden Michaelis-Quartal d. J. aufhören, welches Wir also damit bewerkstelligen. Wie hiernächst Se. Majestät demselben zugleich von der Anhörung ihrer Anträge an Ihro getreue Calenbergsche Landschaft und von den Verhandlungen darüber dispensiren, demnach demselben die Dimission, als Land- und Schatzrath ebenmäßig ertheilen wollen: so begehren von wegen Sr. Königlichen Majestät Wir unterm heutigen dato von der Calenbergschen Landschaft ein andres tüchtiges Subject zu der Land- und Schatzraths-Stelle an Allerhöchstdieselben in Vorschlag zu bringen. Wir verbleiben demselben zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover den 3ten Junius 1796.

König. G. B. z. Ch. B. L. Regier. verordn. G. Räthe.

v. Kielmansegge.

4.

Regierungs-Rescript an die Calenbergische Landschaft.

Unsere ꝛc. ꝛc.

Gleichwie Namens und von wegen Sr. Königlichen Majestät Wir unterm 21sten Januar, in Betreff eines gewissen von dem Hofrichter und Landrath von Berlepsch bei der Calenbergschen Landschaft am 20sten Nov. 1794 geschehenen Antrags euren pflichtmäßigen Bericht erfordert gehabt: also ist der darauf von euch unterm 10ten Febr. erstattete Bericht Allerhöchstdenenselben von Uns vor Augen gelegt worden.

Se. Majestät haben den Inhalt dieses Berichts und die darin ausgedrückte Gesinnung mit Befremdung und Unzufriedenheit aufgenommen, und Uns befohlen, euch Ihro höchstes Mißfallen über euer Betragen zu erkennen zu geben, und zu dem Ende von dem deshalb an Uns erlassenen höchsten Rescripts-P. Sto. eine Abschrift hiebei mitzutheilen. Indem Wir darauf Uns beziehen, und ihr daraus ersehen werdet, daß Se. Königl. Majestät Sich bewogen finden, dem Hofrichter und Landrath von Berlepsch seine Entlassung, als Hofrichter, anzukündigen: so wollen Allerhöchstdieselben gleichergestalt ihn zur Anhörung Ihro Anträge an Ihro getreue Landschaft und zu den Verhandlungen darüber ferner nicht zulassen, demnach ihm seine Dimission, als Land- und Schatzrath, ebenmäßig ertheilen, und von der treuen und wohlmeynenden Gesinnung Ihro Calenbergschen Ritterschaft gewärtigen, daß Ihnen von selbiger dazu an seine Stelle ein andres tüchtiges Subject, welches Ihro Vertrauens würdig ist, in Vorschlag gebracht

werde. Solchergestalt haben Namens und von wegen Sr. Königlichen Majestät Wir diese anderweite Präsentation zu der Land= und Schatzraths=Stelle hiedurch von euch zu begehren, und sind euch ꝛc.

Hannover den 3ten Junius 1796.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheime Räthe.

G. v. Kielmansegge.

An
die Calenbergsche Landschaft.

5.

Königliches Rescripts=Postscriptum an die Regierung zu Hannover.

Auch, Räthe und liebe Getreue! haben Wir mit eurem P. Sto. vom 6ten vorigen Monats den Bericht erhalten, der von der Calenbergschen Landschaft in Betreff des Aufsatzes des Hofrichters und Landraths von Berlepsch gefordert, und unterm 10ten Febr. an euch erstattet worden ist. So gern Wir in demselben die Versicherung der unterthänigsten Devotion und Anhänglichkeit Unserer Calenbergschen Stände an Uns und Unsere Regierung ersehen haben, und so gewiß Wir Uns dieselbe auch für die Folge versprechen; so können Wir doch darin, daß sie jenen Aufsatz, zu welchem sich der von Ber=

lepsch dem wesentlichen*) Inhalte nach selbst bekennet, nicht nur zu den Acten genommen, sondern auch jetzt nur als eine unbedenkliche Folge der Freiheit im Votiren ansehen wollen, keinen Beweis dieser Anhänglichkeit finden. Wir sind so wenig geneigt, dieser Freiheit in den Abstimmungen das Mindeste in den Weg zu legen **), oder durch Erkundigungen nach den Meynungen und Aeußerungen der einzelnen Votanten irgend Jemanden zu hindern, sich ohne Furcht und Rückhalt nach seiner Ueberzeugung herauszulassen, daß Wir vielmehr jede Vorstellung Unserer getreuen Stände, wenn sie nur in den Gränzen des schuldigen Respects bleibet, gern annehmen, und ihren gegründeten Beschwerden abzuhelfen allezeit bereit seyn werden. Allein wenn Jemand bey Abgebung seiner Meynung sich so weit vergißt, daß er bei seinen Mitständen geradezu auf eine Trennung von dem Landesherrn, auf einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde, und dergleichen — aller Unterthanen-Pflicht zuwiderlaufende Dinge anträgt, und dabey Grundsätze aufstellet, die das Band zwischen Uns und Unserm Lande ganz auflösen würden, so ist dieses ein solcher Misbrauch der Stimmfreiheit, den Wir auf keine Weise, am wenigsten aber bey Deliberationen, zu welchen jeder Stimm-Berechtigte den Zutritt hat, die also beynahe für öffentlich zu

*) Der H. R. v. Berlepsch gesteht zwar, daß sein Antrag mit dem in dem Genius der Zeit befindlichen Aufsatze, den er nicht als den seinigen anerkennt, Aehnlichkeit habe, jedoch von demselben wesentlich verschieden sey.

**) Geschieht dies aber nicht in der That, wenn ein Landrath wegen seiner Abstimmung seiner Stelle verlustig erklärt wird? — Kann der Fürst einen von der Landschaft gewählten, und von ihm bestätigten Landrath seiner Stelle wieder einseitig entsetzen?

achten sind, gestatten dürfen, und den Unsere getreue Stände billig auch nicht einmal durch ihr Stillschweigen hätten genehmigen sollen. Es läßt sich kaum gedenken, daß irgend ein Mann von Kenntnissen und Erfahrung solche Meynungen, wie in jenem Aufsatze enthalten sind, ohne böse Absichten äußern und geltend zu machen suchen könne. Sollte er aber wirklich einer Ueberzeugung derselben fähig seyn, so würde er schon dadurch als ein zu Geschäften, die das Wohl des Herrn und des Landes betreffen, ganz ungeschickter Diener erscheinen. Ihr habt daher der Calenbergschen Landschaft Unser Mißfallen über ihr Betragen, allenfalls unter abschriftlicher Mittheilung Unsers gegenwärtigen P. Sti. zu erkennen zu geben. Wir zweifeln nicht, daß sie bey weiterer Erwägung selbst einsehen werde, daß der von Berlepsch sich demnach Unsers Vertrauens gänzlich müsse verlustig gemacht haben. Wie Wir Uns unter diesen Umständen genöthiget gesehen, ihm die Dienstentlassung als Hofrichter anzukündigen, so steht Uns auch nicht anzumuthen, ihn ferner zu Anhörung Unserer Anträge an die Landschaft und Verhandlungen über dieselben zuzulassen, und werdet ihr also in Unserem Namen von der Ritterschaft des Fürstenthums Calenberg begehren, daß sie Uns an seiner Stelle ein anderes tüchtiges Subject, das Unsers Vertrauens würdig ist, zum Land= und Schatz=Rath in Vorschlag bringe. Wir verbleiben ut in rescripto. St. James's den 13ten May 1796.

George R.
E. v. Lenthe.

An
die Geheimen=Räthe
zu Hannover.

VIII.

Geschichte der Entdeckungsversuche des Verfassers der Germania, nebst Beantwortung der von demselben dem Herausgeber des Staats-Archivs gemachten Vorwürfe.

Als der Herausgeber des Staats-Archivs das Daseyn der unter dem Titel Germania erschienenen Schandschrift auf dem Umschlag des vorigen Hefts anzeigte, glaubte er nicht, daß er je noch einmal von diesem famösen Libell, dessen Urhebern, Verfasser und Verbreitern würde reden müssen. Allein bald nachher fand er in politischen Zeitungen und Journalen, daß er von dem Verfasser jener Schmähschrift, auf dessen Entdeckung ein ansehnlicher Preis gesetzt war, der Reichsversammlung, als Verfasser aufrührischer und gegen das Haus Oesterreich beleidigender Schriften denunciirt, und dieselbe anfgefordert sey, ihn zu bestrafen. Da er, eine einzige in jüngern Jahren verfaßte kleine Schrift ausgenommen, nichts geschrieben und drucken gelassen hatte, dem er nicht seinen Namen vorgesetzt hätte, indem er das anonymische selbst nicht leiden kann, und dafür hält, daß es billig sey, nichts drucken zu lassen, was man nicht zu verantworten im Stande ist, und dem man seinen Namen nicht wagen darf vorzusetzen, so war er sehr gleichgültig bey dieser Nachricht, die ihm selbst erdichtet zu seyn schien, da der Reichstag kein Gericht, und noch weniger ein Gericht ist, unter dem er zu stehen die Ehre hätte.

Indessen erhielt er doch nachher das Schreiben, welches der Verfasser der Germania an die Reichstags-Polizey-Commission erlassen hat, und überzeugte sich daraus von der Richtigkeit der in politischen Blättern gestandenen Nachricht.

Ehe er jedoch von diesem Schreiben und den darinn ihn betreffenden Anschuldigungen weiter etwas sagt, wird es nöthig seyn, die verunglückte Entdeckungsgeschichte des Verfassers der Germania kürzlich zu erzählen, indem diese vielleicht einiges Licht auf die Urheber, Beförderer und Verbreiter jener Schmähschrift wirft.

Die Injurien, welche das Schandlibell gegen die würdigsten Männer bey der Reichsversammlung, besonders den Kurbrandenburgischen Gesandten, Grafen von Görz, den Kurbraunschweigschen, Freyherrn vom Ompteda und den Herzoglich-Würtembergischen, Freyherrn von Seckendorf, enthielt, waren so grob und so plump, daß jene beschlossen, einen Preis von 2500 fl. auf die Entdeckung des Verfassers, Druckers und Verbreiters der Germania in einer eignen gedruckten Bekanntmachung auszusetzen.

Kaum war indessen diese Bekanntmachung in das Publikum gekommen, so ward dasselbe auch schon wieder mit einer Fama und einer Parodie jener Bekanntmachung unter dem Titel: An alle Oesterreichschen Patrioten, heimgesucht, worinn jene Bekanntmachung auf das hämischste persifirt wurde.

Nun drangen die beleidigten Gesandten mit Ernst darauf, daß von Seiten der Reichstags-Polizey-Commission, wobey der kaiserliche Concommissarius den Vorsitz hat, zu Ausmittelung des Verfassers der Germania und der andern Schandlibelle eine strenge Untersuchung angestellt wer-

den sollte. Wie diese Untersuchung betrieben worden ist, kann man ohngefähr daraus abnehmen, daß der kaiserliche Concommissarius gleich anfangs gegen diesen Antrag excipirte, daß wenn diese Untersuchung gegen den Verfasser der Germania Statt finden sollte, eine gleiche Untersuchung vorher in Rücksicht der bekannten und unbekannten Schriftsteller, die während dieses Kriegs gegen das Haus Oesterreich geschrieben hätten *) und von denen der Herr Concomissair zugleich eine lange Liste eingab, angestellt und dieselben zur Verantwortung und Strafe gezogen werden müßten — ! !

*) Der Federkrieg nahm bald nach abgeschlossenem Baselischen Frieden, und zwar Oesterreichischer Seits, seinen Anfang. Kaum war die bekannte Erklärung des Königs von Preußen an die allgemeine Reichsversammlung geschehen, als schon sehr bittre Anmerkungen darüber erschienen. Diesen Anmerkungen folgten bald mehrere Schriften, als die Epitre du vieux Cosmopolite Syrach; die Preußische Mitverwendung für den Reichsfrieden, die Patriotische aber (gewiß nicht sehr) ehrfurchtsvolle Bemerkungen über die Preußische Erklärung, und die Uebereilung, welche insgesammt für den Preußischen Hof sehr beleidigend waren, und die Absicht hatten, zu verhindern, daß das Reich nicht auf die preußische Mitverwendung zum Reichsfrieden stimmen möchte. Nun erschienen erst für den preußischen Hof die Fragmente in Beziehung auf die königlich preußische Erklärung und die dawider erschienenen Anmerkungen, nebst einigen andern Schriften, wogegen bald ein Heer von österreichischen Schriftstellern auftrat, und der Krieg allgemein wurde. Ich behalte mir vor, in einem der folgenden Hefte ein raisonnirendes Verzeichniß sämmtlicher bey Gelegenheit und auf Veranlassung des Baselschen Friedens herausgekommener Schriften zu liefern, von denen ich schon 9 Bände vor mir liegen habe.

In einem von oben bemerkten Gesandschaften darauf eingerichten Gegen-P. M. wurde dem Herrn Concommissair eine ähnliche Liste solcher und vorzüglich Strengschwertischer Schriften mitgetheilt, zugleich aber bemerklich gemacht, daß es jetzt nicht darum zu thun sey, die politischen Grundsätze und Glaubensbekenntnisse anonymer und bekannter Schriftsteller zu erörtern, zu untersuchen und gegen einander abzuwägen, sondern daß es darauf ankomme, den Verfasser der Germania auszukundschaften und zu bestrafen, der ihren individuellen, persönlichen, politischen und moralischen Charakter auf das schädlichste und frevelhafteste angegriffen habe.

Nunmehr wurde zwar die Untersuchung von der Reichstags-Polizey-Commission angefangen, allein sie war, wie sich schon aus dem obigen erwarten läßt, vergebens. Durch eigne Nachforschungen der so gröblich beleidigten Gesandten ist man zwar dem Verfasser der Germania ziemlich genau auf die Spur gekommen, doch hat man es noch nicht bis zur völligen Evidenz gebracht, ob man denselben gleich leicht errathen kann, aber nur nicht nennen darf. —

Noch während der Untersuchung erließ der Verf. der Germania ein Schreiben an die Policey-Commission des Reichstags, wovon auch einige Exemplare, auf einem Bogen in Folio gedruckt, auf krummen Wegen in das Publicum gekommen sind. Er ersucht darinn die Commission, sich wegen seiner Entdeckung keine Mühe weiter zu geben, denn er sey bereit, sich namenkündig zu machen und dem Reichstag zu stellen, indem er im Stande sey, die Verbreitung und Abfassung der Germania vor Gott und der ganzen Welt zu rechtfertigen. Allein um das von ihm zu verlangen, müsse der Reichstag erst gerecht seyn, und in Untersuchung ziehen und strafen 1) den Wilhelm Heinrich von Bülow, der unter der Pro-

tection des (Kurbraunschweigischen Gesandten) Herrn von Ompteda zu Regensburg lebe, 2) mich, den Professor Carl Friedrich Häberlin, 3) eine Menge andrer deutscher Schriftsteller, die, wenn sie einem noch so kleinen Reichsfürsten angehörten, wähnten, es mache ihnen Ehre, gegen das Reichs-Oberhaupt zu radotiren und die er namhaft machen wolle, sobald der Reichstag Hand ans Werk lege; 4) die Verfasser, Drucker und Verbreiter folgender Schriften:

Europa in seinen politischen und Finanz-Verhältnissen, verlegt von Felisch in Berlin.

Europens politische Lage und Staats-Interesse, verlegt von Ebendemselben.

Fragmente in Beziehung auf die königl. preußische Erklärung rc. rc. verkauft zu Regensburg bey Montag, auch von Eggelkraut und Preu.

Fernere Beyträge zur Beleuchtung des Basler Friedensschlusses, von dem Verfasser der Fragmente; eben so verkauft. — Ein Buch, dessen Verfasser jeder vernünftige Mensch im Tollhause suchen müsse.

An Teutschlands Reichsstände, ein Wort zu seiner Zeit; eben so verkauft.

Rescript des Herrn Herzogs von *** an seinen Comitialgesandten zu Regensburg; allhier von Preu verkauft und durch Gesandschaften verbreitet.

Der Congreß zu Bopfingen, auf vielerley Art verbreitet.

Sobald der Reichstag diesen gerechten Prätensionen, die er unerinnert hätte erfüllen sollen, ein Gnüge geleistet, wolle er, der V. d. G., seinen Namen, Wohnort, und Gerichtsstand anzeigen, damit der Reichstag, wenn es ihm beliebe, versuchen könne, ob seine, des Verf. competente

Richter es strafbar finden würden, daß er diejenige Personen, welche an vorgenannten Schriften durch Abfassung, Druckverbreitung, oder auch Empfehlung, Protection und Beförderung der ihnen bekannten Verfasser Theil genommen hätten, ex iure retorsionis in ihrer ganzen Schwärze und Lächerlichkeit Preis gegeben habe? und ob er strafbar gehandelt habe, den Reichstag, der alle jene Mißbräuche der Presse gekannt, und connivirt, aus seiner Schlaflosigkeit zu wecken?

Sonderbar! der Verfasser der Germania erkennt hier selbst in Ansehung seiner den Reichstag nicht als competenten Richter — und will doch, daß derselbe eine Untersuchung gegen verschiedene Schriftsteller, die vielleicht in den Brandenburgischen, Braunschweigischen, Sächsischen und andern Staaten leben, anstellen und dieselbe bestrafen soll. Man sieht hieraus, wenn dies auch nicht aus andern Umständen, als der Schreibart, Witz u. s. w. erhellte, daß der Verfasser ein Oesterreicher seyn muß, bey denen der Glaube nichts ungewöhnliches ist, daß ihr Landesfürst, weil er zugleich Kaiser sey, ganz andre Rechte habe, als andere Reichsstände. In der That macht aber auch der Verfasser seinen competenten Richtern ein sehr übles Compliment, wenn er zu bezweifeln scheint, daß sie ihn strafbar finden würden. Daraus sollte man ja fast eine Billigung und Theilnahme der Schandschrift folgern dürfen.

Am Ende des Schreibens übt der Verfasser wieder seinen Witz, und seine Plumpheit, woraus man zugleich den in der Germania herrschenden armseligen Witz*) und Plumpheit

*) In dieser Hinsicht geschieht in der That noch der Germania zu viel Ehre, wenn sie mit Bahrdt mit der eisernen Stirn verglichen wird.

heit kennen lernen kann. Er erklärt sich nemlich unter anhoffender Genehmigung des Reichstags bereit, sich mit dem Herzoglich Würtembergischen Gesandten, dem Freyherrn von Seckendorf, vor dem Regensburger Rathhause auf Pistolen, Flinten, Canonen, Mörser und Pulverfässer zu schlagen. Stelle sich Hr. von S. nicht, so werde er ihn, wo er ihm begegne, so behandeln, wie es seine Gasconaden verdienten." — Sollte man nicht glauben, hier einen Renommisten aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts reden zu hören? — oder einen Menschen, der sich in der Bierschenken herum zu treiben gewohnt ist? —

Auffallend ist es übrigens, und es giebt zu manchen Betrachtungen Anlaß, wenn man den Inhalt dieses Schreibens mit demjenigen vergleicht, was anfangs das Präsidium der Reichstags-Polizey-Commission auf den Antrag der Gesandschaften wegen Erforschung und Bestrafung des Verfassers der Germania erwiederte. Mir sind indessen dergleichen Betrachtungen um so unangenehmer und widriger, je leichter sie die Verehrung mindern könnten, die ich so lebhaft für einige Männer habe, welche bey der Entdeckungsgeschichte der Urheber, Verfasser und Verbreiter der Germania auf irgend eine Weise ins Spiel kommen konnten. Ich überlasse ihre Anstellung daher gern andern und will nur noch etwas über das sagen, was der Verfasser dieses Schreibens mir und einigen meiner Schriften zur Last legt, und weshalb er mich bestraft wissen will.

Daß der Briefsteller mich mit dem Titel ridicul beehrt, und daß er die von mir herausg gebene Bände des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechts seicht findet, darüber will ich nicht mit ihm rechten. Wer weiß, was

er, oder sonst einer der Urheber und Beförderer der Germania, als ich vor mehrern Jahren dessen Bekanntschaft machte, an mir lächerlich gefunden haben mag, wenn er mir gleich dies damals nicht zu erkennen gab; wer weiß auch, welche Tiefen er in dem Repertorio gesucht und nicht gefunden haben mag? Eben so muß ich es mir auch gefallen lassen, daß er mir Schuld giebt, ich erlaube mir über Dinge in jenem Werke zu raisonniren, von denen ich gar nichts verstünde. Ich hätte jedoch gewünscht, daß mich der Verfasser eines bessern belehrt hätte, und wundre mich nur, daß das Repertorium, troz alle dem, so häufig gebraucht wird, daß man bisher so blind gegen dasselbe war, und daß man mich sogar öffentlich und privatim aufgefordert hat, auch die beyden ersten Bände dieses Werks zu bearbeiten.

Aber der Verfasser wirft mir auch vor, daß ich mir auf allen Bogen dieses Werks strafbare Ausfälle gegen das Haus Oesterreich erlaube, und daß ich in meiner lächerlichen (wie es scheint ein Lieblingswort des Verf.) Fürstenerianer Wuth so weit ginge, daß ich in dem Art. Oesterreich S. 705. von Schlangen-Anträgen Oesterreichs redete." — Daß ich auf allen Bogen Ausfälle gegen das Haus Oesterreich gethan hätte, ist wohl nicht wörtlich zu nehmen, denn wenn gleich die Geschichte voll von Handlungen und Anmassungen des Hauses Oesterreich *), oder

*) Der jetzige K. K. Staatsrath Freyherr von Müller sagt in s. trefflichen Darstellung des Fürstenbundes S. 116. von den Kaisern aus dem Hause Oesterreich: Ihr Cabinet hatte mehr den Ruhm einer feinen, als edlen Politic; mehr für Nachbarn beunruhigend, als in der Verwaltung wohlthätig und weise.

eigentlich der Oesterreichischen Minister ist, wodurch sich dieselben keineswegs Liebe und Zutrauen erwarben, so ist doch das Repertorium kein Geschichtsbuch, und ich bin mir nicht bewußt, daß ich die Gelegenheit gesucht hätte, jene Handlungen aufzudecken. Freylich da, wo ich davon reden mußte, habe ich es mit patriotischer Freymüthigkeit gethan und ich kann besonders nicht läugnen, daß ich solche Anmaßungen gerügt habe, wodurch die Oesterreichischen Minister vorzüglich der kaiserlichen Auctorität und den kaiserlichen Gerechtsamen den ersten Stoß gaben. Ich bin troß mancher Fehler und Mängel, welche die teutsche Constitution vorzüglich in der Praxis hat, ein warmer Verehrer derselben, besonders weil sie so viele Mittel darbietet, Böses zu hindern, und ich habe selbst schon laut gewünscht, daß die Auctorität des Kaisers in Vollziehung der Gesetze und der reichsgerichtlichen Erkenntnisse größer seyn und wieder werden möchte, aber eben deshalb kränkt es mich, wenn ich finde, daß man die dazu dienende Mittel*) nicht gebraucht, daß vielmehr die Oester-

*) Diese giebt sehr gut an Moser von dem römischen Kaiser S. 374. f. Unter andern heist es daselbst: 7) daß ein Kaiser sich in allen seinen Handlungen so bezeige, daß jedermann von ihm überzeugt werde, er verlange sich seines kaiserlicher Amts niemals zu mißbrauchen und eines mehrern anzumaßen, als ihm zusteht: aber er lasse sich auch nicht zu nahe treten, sondern behaupte sein gebührendes Ansehen contra quemcumque mit allem erforderlichen Nachdruck. 8) Hat Teutschland viel ähnliches in diesem Stück mit der Großbritanischen Staatsverfassung. Was der Kaiser nicht mit gutem Recht und mit gutem Willen des Reichs durchsetzen kann, das lasse er lieber fahren. Je mehr Liebe und Vertrauen ein Kaiser in dem Reiche hat, je leichter wird er vieles zu Stande bringen, und

reichische Minister sich nicht selten Schritte erlauben, wodurch theils andre Stände verleitet werden, ähnliche Schritte zu thun, theils die Liebe und das Vertrauen zum Kaiser, mithin dessen Ansehen, leyden muß. Vielleicht haben sie den Stolz zu glauben, daß das Haus Oesterreich sich etwas erlauben könne, was andern Reichsständen nicht frey stehe. Allein ist gleich Oesterreich von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte befreyet, so ist und bleibt es doch Reichsstand und ist nicht frey von dem Zwange der Reichsgesetze.

Ich gestehe ferner, daß ich in jeder Regierung alle Willkühr und Eigenmächtigkeit, kurz alles, was sich nur entfernt dem Despotismus nähert, sehr mißbillige, wirkliche Ungerechtigkeiten aber verabscheue. Mir ist es bey meinen Schriften darum zu thun, Nutzen zu stiften, nicht mir Nutzen oder Vortheil zu verschaffen, und ich glaube, daß es eben so sehr die Pflicht eines wahren patriotischen, sich zu keiner Secte bekennenden teutschen Publicisten sey, der von manchen Reichsständen affectirten, das ganze kaiserliche Ansehen, nebst der Reichs=Verfassung untergrabenden willkührlichen und unumschränkten Regierungsart in ihrem Lande, als den Mißbrauch der kaiserlichen Gewalt so weit mit Nachdruck entgegen zu gehen, als ihm dies seine Kräfte gestatten. Wie hätte ich also, wenn ich von dieser oder jener Handlung reden mußte, schweigen, oder gar den Schmeichler — in meinen Augen das verachtungswürdigste und gefährlichste Geschöpf — machen können. Indessen glaube ich doch nicht, daß ich mir Ausfälle, am wenigsten aber strafbare Ausfälle gegen das Haus

je mehr er es forcirt, je weniger geht es; oder je mehr schadet es doch zu anderer Zeit ihm selbst, oder seinen Nachfolgern, auch wohl seinem eignen Hause.

Oesterreich erlaubt habe. Nur ein einziges mal erinnere ich mich bey der Gelegenheit, als ich von den neuesten Schicksalen des Hochstifts Passau unter K. Joseph II. reden mußte, mich etwas stark ausgedrückt zu haben. Allein, wenn man das, was ich hier über gesagt habe, mit dem vergleicht, was der jetzige kaiserliche Staatsrath, Freyherr von Müller, in seiner Darstellung des Fürstenbundes, über das Haus Oesterreich gesagt hat, so wird man finden, daß ich mich noch immer ungleich milder ausgedrückt habe, — und wer, der Gefühl für Recht und Unrecht hat, könnte auch wohl diesen ganzen Vorfall kalt erzählen? —

Doch, ich rede ja von Schlangen-Anträgen Oesterreichs! — Nein, nicht ich thue das, sondern der Verfasser der im Jahr 1790 erschienenen Abhandlung: Schon wieder ein Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause? oder freymüthige Aufklärung über die Kaiserwahl Leopold II. In dieser kleinen Schrift, welche zur Zeit ihrer Erscheinung einiges Aufsehen erregt hatte, fand ich die besondern Vortheile, welche das Haus Oesterreich für sich und seine Erbländer von der Kaiserwürde gehabt hat, im Ganzen gut auseinander gesetzt, und ich hatte deshalb kein Bedenken, die hievon handelnde Scene dem Artikel Oesterreich einzuschalten, allein ich bemerkte dies ausdrücklich, und es kann daher der gerügte Ausdruck, der überhaupt nur wie verlohren da steht, nicht auf meine Rechnung geschrieben werden.

Aber, nicht blos strafbare Ausfälle soll ich mir gegen das Haus Oesterreich erlauben, sondern es soll auch der ganze Zweck dieses Staats-Archivs dahin gehen, die Stände des Reichs von ihrem Oberhaupte zu trennen."

Daß doch die Oesterreichischen Schriftsteller so gern den Kaiser nennen, wo nur von dem König von Ungarn und Böhmen, oder dem Erzherzog von Oesterreich die Rede ist, und daß sie stets so geneigt sind, alles für aufrührerisch zu halten, was ihren Wünschen, den Kaiser zum unumschränkten Souverain von Teutschland zu machen, und dadurch die bisherige glückliche Verfassung umzustoßen, zuwider ist! — Wie hätte ich, wozu ich ohnehin zu schwach seyn würde, je den kühnen und verwegenen Gedanken haben können, an einer Trennung der Reichsstände von ihrem Oberhaupte auf irgend eine Art zu arbeiten, da ich denn doch wohl einsehen mußte, daß alsdann nicht nur unsre ganze Constitution über den Haufen fallen, sondern auch in Teutschland die unseligen Zeiten des Faustrechts wieder einreißen würden? Wie ließe sich dies Beginnen reimen, mit den Bemühungen, die ich sichtbarlich bey allen Gelegenheiten anwende, der teutschen Constitution, den Gesetzen, und den höchsten Reichsgerichten Liebe, Ehrfurcht und Ansehen zu erwerben? — Freylich vertheidigte ich die Separat-Friedensschlüsse *), und wünschte

---

*) Man hat die Separat-friedensschlüsse und Neutralitätsverträge einzelner Reichsstände mit dem Reichsfeinde unerhört finden und daraus den nahen Umsturz der teutschen Reichsverfassung prophezeyhen wollen. Aber, was findet man nicht alles unerhört, wenn man der Geschichte unkundig ist. Auch im siebenjährigen Kriege haben sich Fälle dieser Art ereignet, und man glaubte auch damals, daß die teutsche Constitution ihrem Untergange nahe sey. Schon im J. 1757, als der K. von Preußen den Oberst. Maier mit seinem Freycorps und einigen Husaren in das Reich schickte, und dieser in Franken und die Oberpfalz rückte, schickten der Kurfürst von Baiern und mehrere Fürsten, die durch diesen Einfall in Unruhe geriethen,

selbst nicht undeutlich, daß das ganze teutsche Reich einen Neutralitätsvertag schließen mögte *), wenn der Kaiser wegen seiner Erblande sich durchaus nicht zum Frieden bequemen wollte. — Aber war denn dies so constitutionswidrig? Berechtigt denn die Constitution, das Reich ins Verderben zu stürzen? Kann der Kaiser, als Kaiser, Krieg führen, wenn das Reich keinen Krieg will, und stellt denn der Kaiser, als solcher, einen einzigen Mann dem Reichsfeind entgegen? Liegt nicht also das ganze Gewicht und die ganze

an den König, um mit ihm in Unterhandlung zu treten. Im J. 1762, als der preußische General v. Kleist einen ähnlichen Einfall in Franken that, erboten sich die Kurfürsten von Mainz und von Baiern, und die Fürst-Bischöfe von Würzburg und Bamberg ihre Contingenter zurück zu ziehen, wenn der König ihrer schonen würde. Auch zeigten sich mehrere andre Reichsstände bereitwillig, alle Feindseligkeiten sogleich einzustellen, wie denn wirklich Pfalz und Baiern in der Mitte des Jan. 1763. ihre Truppen von der Reichsarmee abrief und nach Hause zogen. Der H. von Mecklenburg schloß aber wirklich einen besondern Frieden mit dem K. v. Preußen.

*) Auch dies war im Anfang des J. 1763, wie man aus den Reichstagsprotocollen vom 10. Jan. d. J. in der neuen europ. Staatskanzl. Th. 9. S. 275 f. ersieht, im Werke, und es würde höchst wahrscheinlich ein solcher Neutralitätsvertrag von Reichswegen ohne den Kaiser zu Stande gekommen seyn, wenn nicht dieser sofort, als er den Ernst des Reichs sah, ein Commissions-Decret an das Reich erlassen, und im Namen seiner Gemahlin das Reich von der Verbindlichkeit eines fernern Beistandes entbunden hätte. Das Reichsgutachten kam hierauf folglich zu Stande, und das Reich ergriff die Neutralität, noch ehe der Hubertsburger Friede unterzeichnet wurde.

Last in einem Reichskriege auf Seiten des Reichs, und ist es daher nicht unbillig, wenn der Kaiser nicht die allgemeinen Wünsche des Reichs mit Ernst zu erfüllen sucht. Und doch würde ich jenen Wunsch nicht einmal zu verstehen gegeben haben, hätte ich nicht, wozu es wahrlich keines prophetischen Geistes bedurfte, voraus gesehen, welche höchst traurige Folgen die Fortsetzung des Kriegs für Teutschland haben würde. Ist es nicht leider schon jetzt eingetroffen, was der Hr. v. Strengschwerd so sehr tadelte, als es vorhergesagt wurde, daß ein Theil des Reichs nach dem andern durch die gänzliche Entfernung aller Vertheidigungen in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden würde, entweder sich der Willkühr eines nirgend Widerstand findenden Feindes zu überlassen, oder zu seiner eigenen Selbsterhaltung mit demselben in Separatunterhandlungen zu treten? Wie sehr hat jetzt z. B. der Herzog von Würtemberg Ursache, es zu beklagen, daß er sich im vorigen Jahr abhalten ließ, den mit den französischen Commissarien Merlin, Rivaux und Reubel bereits verabredeten Tractat zum völligen Schluß zu befördern. Damals sollte er blos der französischen Armee, wenn diese in sein Land rücken würde, eine mäßige Quantität Getraide, Heu, Stroh u. s. w. gegen Bezahlung liefern *); jetzt, da ihm endlich der commandirende Reichsfeldmarschall selbst erklärt hat, daß er seine Lande nicht weiter schützen könne, und es ihm überlassen müsse, sich selbst zu helfen, so gut er könne, muß er nicht nur ungeheure Lieferungen von Getraide, Heu, Ochsen, Pferden u. s. w. ma=

*) Man s. die folgende Nummer.

chen, ohne daß dabey von Bezahlung die Rede ist, sondern auch noch obendrein Millionen bezahlen*). Befindet sich nicht in gleicher Lage der ganze Schwäbische, Fränkische, Oberrheinische und Obersächsische Kreis, die alle jetzt einzeln unterhandeln, und — das Herz blutet dem patriotischen Teutschen — den Frieden oder Neutralität jetzt vom Feinde mit Millionen erkaufen müssen! — Wem hat Teutschland dies Elend, diese Schande zu verdanken**)? Wer kundigte den in vorigem Jahre geschlossenen Waffenstillstand? Das Reichsministerium kann dazu nicht gerathen haben, da das ganze Reich Frieden wünschte. Ein solcher Rath kann nur von Rathgebern ertheilt seyn, die durch England und Rußland beherrscht und getäuscht werden. Wer macht also den kaiserlichen Hof verhaßt, wenn er verhaßt ist? — Ueberhaupt sind es Facta, die einen widrigen Eindruck machen, nicht Worte.

*) Bringt man alles in Anschlag, so kostet der Einfall der Franzosen in das Würtembergische dem Lande über sieben Millionen Gulden.

**) Der kaiserliche Hof giebt die Schuld den Reichsständen, die Separatfrieden geschlossen, oder sonst ihre Reichsständischen Obliegenheiten nicht erfüllt hatten. Aber war nicht eben dieses der stärkste Beweis, daß das Reich das Ende eines Krieges wünschte, von dem es nichts als Verderben voraus sah? — „Was der Kaiser nicht mit gutem Willen des Reichs durchsetzen kann, das lasse er lieber fahren. Je mehr er es forcirt, je weniger geht es, und je mehr schadet er sich und seinem Hause." — Möchte man doch diesen guten Rath des alten Mosers befolgt und nicht die von dem größten Theil des Reichs so sehr gewünschte preußische Verwendung und Mitwirkung verschmähet haben!

„Teutschland ist, wie schon Moser *) sagte, ein Staat, der sich zu nichts weniger, als zum Kriegführen schickt **):

---

*) In seinem Tr. von dem Röm. Kaiser, S. 376.

**) Man vergl. die oben befindliche, für jeden patriotischen Teutschen, eine traurige und schmerzhafte Empfindung erregende, Schilderung der Reichsarmee, und erlaube mir hier noch folgenden Zusatz, der den Zustand der Reichs-Artillerie betrift: „die Kanonen, welche die Stände haben, sind gar nicht hinlänglich und größtentheils untauglich, diejenigen Operationen vorzunehmen, die eine Armee im Felde vornehmen muß. Einmal ist die Anzahl des Reichsgeschützes viel zu geringe: wenig Kanonen, wenig Mörser und noch weniger Bomben, und was das erbaulichste ist — jeder Stand hat ein anderes Kaliber als der andere. Ein Ulmer Dreypfünder hat ein anderes Kaliber als ein Stutgarder u. s. w. Nun bedenke man, was für eine fürchterliche Verwirrung und und Unordnung entstehen muß, wenn man jedem Kreis, jedem Stand Kugeln nach seinem besondern Kaliber zu schaffen hat! Als Maynz 1792 vom General Cüstine aufgefordert wurde, so waren zwar in Maynz Kanonen und Kugeln, aber die Kugeln paßten nach dem Angeben des Kommandanten nicht in die Kanonen! Da ferner die Kanonen, Haubitzen und Mörser der Deutschen Stände schon sehr alt sind und vor langer Zeit ihre Dienste gethan haben, so sind sie meist ausgeschossen, haben Zündlöcher, wer weiß wie weit, und morsche untaugliche Lavetten. Die sogenannten Apostel, welche von Bamberg und Würzburg geholt und bey der Maynzer Belagerung gebraucht worden, können hier als Beyspiel angeführt werden. Das kleinere Bataillons-Geschütz ist, als neuere Erfindung, auch bey dem Reichskorps neu, aber das macht noch lange keine brauchbare Artillerie.

Wie nun das Geschütz ist, so ist auch die Munition: wenig Kugeln, wenig Bomben, wenig Granaten, wenig Pulver, und am Ende auch wenig Bley. Ein angesehener Offizier vom Schwäbischen Kreise versicherte mich, daß in ganz Schwabenland nicht Feldmunition genug wäre, um nur eine Festung aus drey Batterien einen

Wie nun ein Regent, der ein wahrer Menschenfreund und Vater des Vaterlandes ist, ohnehin, so lange es möglich ist, sich in keinen Krieg einlassen wird; so kann auch ein Kaiser seine Regierung durch nichts beliebter machen, als durch Erhaltung (oder Beförderung) des Friedens, und durch nichts verhaßter, als wenn er ohne die alleräußerste Noth an innern, oder auswärtigen Kriegen Theil nimmt, oder selbige wohl gar selbst veranlaßt." — Gebe doch der Himmel, daß der allgemeine sehnliche Wunsch nach Frieden bald erfüllt werden möge!

---

einzigen Tag über zu beschießen. Man mache nun lauter Helden aus den Reichssoldaten, man gebe ihnen lauter Schwerine, lauter Turenne zu Anführern: sie würden doch bey dem großen Mangel an brauchbarer Artillerie nichts ausrichten können. Die sogenannte fliegende oder reitende Artillerie, welche im Felde so vielen Vortheil bringt, ist bey den Reichstruppen ein fremder Vogel, von dem sie noch nichts gehört haben. — Ein sachkundiger Mann darf nur einen Reichstrupp ansehen und etwas näher beobachten, um sich von dem militairischen Elend und der Unzweckmäßigkeit desselben vollends zu überzeugen. Die unordentliche Einrichtung des Ganzen hat den allerschlimmsten Einfluß auf alle einzelne Theile, und die da im kleinern vorgehenden Unordnungen vermehren gegenseitig den allgemeinen Wirrwarr."

IX.

Würtembergischer nicht ratificirter Friede mit Frankreich, vom J. 1795 *).

Manheim le 3 Vendemiaire l'an 4me de Republique Française une et indivisible

Les représentans du peuple Français près l'armée du Rhin et Moselle sur la demande qui leur a été faite au

*) Aus öffentlichen Blättern ist es bekannt, daß der Herzog von Würtemberg im vorigen Jahr Willens gewesen sey, ebenfalls mit Frankreich einen Separatfrieden zu schliesen. Es war derselbe bereits verabredet, allein die Siege, welche bald darauf Clerfait erfocht, hinderten in allem Betracht dessen Ratification, indem man diesen Schritt am kaiserlichen Hofe sehr ungern sah, wie auch das wegen des Hessischen Separatfriedens an den Reichstag erlassene kaiserliche Commission - Decret, wenn gleich nicht namentlich, zu erkennen gab. Der Herzog von Würtemberg soll in einem an den Reichsvicekanzler erlassenen Schreiben die Sache entschuldigt, und sie so vorgestellt haben, als ob das ganze Geschäft nur von der Würtembergischen Landschaft verhandelt wäre, und nur von dieser der Antrag hergerührt habe. — Ist dies richtig, so hätten wir hier den Fall, daß sich wirklich eine Landschaft mit dem Reichsfeinde in Unterhandlungen eingelassen hätte! — Dem sey indessen, wie ihm wolle, so wird man wohl jetzt in dem Würtembergischen sehr wünschen, daß der damals verabredete Friede völlig zu Stande gekommen wäre. Dann hätte es keines so Land und Leute verderblichen Friedens bedurft, als derjenige ist, den man jetzt hat schliesen müssen, und der aus öffentlichen Zeitungen bekannt ist.

nom de son Altesse S. le Duc de Wurtemberg par Monsieur Abel Conseiller de Legation et plenipotentiaire, laquelle leur a été apportée et présentée de sa part par Mr. Kaempf Conseiller de cour, vu que son Altesse S. ne s'est jamais montrée personellement l'ennemie de la nation Française, que ce n'est que pour se conformer aux loix de l'Empire qu'elle n'a que strictement fournie son contingent, arrêtant qu'il y aura suspension d'armes entre les troupes de la Republique Française et celles de son Altesse S. Monseigneur le Duc de Wurtemberg pendant un mois à compter de la datte des présentes pendant lequel temps son Altesse S. conclura la paix avec la Republique Française, ce délai passé les presentes demeurent comme non avenües et les hostilités recommenceront.

Reubel. Merlin de Thionville.
Rivaux.

Articles secretes.

Art. I.

Les troupes françaises auront le libre passage dans les possessions du Duc de Wurtemberg à l'exception des gorges de la foret noire de Ramesdal et de la Eux, le Duc s'engage de defendre contre toute partie belligerante. Dans le cas où les ennemis de la Republique forceroient ces passages, les troupes francaises les suivront sans être inquietés. Les troupes françaises pourront y exiger les moyens de transports en chevaux et voitures dont elles auront besoin en cas deperissement des moyens

fournis, la valeur en sera payée d'après des procès verbaux d'estimation, qui en seront dressés.

Art. II.

Son Altesse s'engage à fournir à l'armée de la Republique la quantité de 50000 maldres des grains, froment, Espiaute, Seigle, et Orge, quantité égale, dont les versements se feront au moment, où les troupes françaises entreront dans les pays, dans les magazins, qui seront indiqués. Il s'engage à fournir de même 40000 quintaux de Foin, autant paille, le tout sera payé en valeur numerique, au terme et au prix qui sera reglé hors de la paix definitive et livré sur quittances des gardes magazins des subsistances.

La reponse aux articles proposés sera raporté aux representans dans le cinq jours pour tout dalai.

Merlin de Thionville. Rivaux.
Reubel.

X.

Vorstellung und Bitte mehrerer Bürger zu Nürnberg an den Magistrat daselbst, in Betreff der gegenwärtigen traurigen Lage ihrer Vaterstadt 2c. 1796.*)

Euer Hochwohlgebohrne Herrlichkeiten und Gnaden werden es als einen entschiedenen Beweis eines wahren patriotischen

*) Oeffentlichen Nachrichten zufolge, ist diese Vorstellung vom dem Magistrat zu Nürnberg, der sie sehr ungnädig aufgenommen hat, confiscirt. Sie verdient indessen in mehrerer Hinsicht zur Kenntniß des Publicums zu kommen. Man sieht unter andern auch daraus, daß die Herrn von Nürnberg selbst Schuld daran sind, daß sie sich nunmehr dem König von Preußen haben unterwerfen müssen. Ein Unglück für sie ist dies nicht, für die Bürgerschaft ist es aber ein wahres Glück, denn eine elendere Verfassung, als die Nürnbergische war, und eine traurigere und bedrücktere Lage als die des Nürnbergischen Bürgers, gab es in Teutschland nicht. Unter der Hoheit des K. von Preußen kann Nürnberg bey der so großen Industrie seiner Bürger das wieder werden, was es ehemals war, die Königinn der Städte in Teutschland. Es ist übrigens diese Vorstellung zwar nur von 57 Bürgern unterschrieben, aber wahrscheinlich hat nur die Furcht vor dem Magistrat, der den Pöbel auf seiner Seite hatte, mehrere davon zurückgehalten,

Gemeinsinns, und eines thätigen Eifers für das allgemeine Beste unserer Vaterstadt zu erkennen geruhen, wenn wir, aufgefordert durch die gegenwärtige äußerst betrübte Lage dieser unserer Vaterstadt, aufgefordert durch die Hinsicht auf die noch traurigern Folgen, welche aus dieser Lage entstehen können, uns die Freyheit nehmen, Hochdenenselben mit aller bürgerlichen Treue, jedoch aber auch mit aller männlichen Geradheit und Offenheit, unsere Gesinnungen über diese Gegenstände geziemend zu eröffnen, und sodann eine ehrerbietige Bitte beyzufügen, deren Erfüllung nach der Natur der Sache, nicht dem mindesten Anstand unterworfen seyn kann.

Es ist hier nemlich vorzüglich von der neulich erfolgten Königl. Preußischen Besitznahme eines beträchtlichen Theils unsers Territoriums und unsrer Vorstädte, die Rede — von einem Ereigniß, zu welchem Hochdero Vorfahren im Regiment hauptsächlich den ersten Grund gelegt haben.

Zu

---

denn schon lange war es zu Nürnberg fast allgemeiner Wunsch der Bürgerschaft, daß die Stadt mit ihrem Gebiet möchte mit den Brandenburgischen Fürstenthümern vereinigt werden.

Von der Wichtigkeit dieser Acquisition für den König von Preußen sage ich nichts, da ich selbige als bekannt voraussetzen kann. Je wichtiger sie aber ist, desto mehr ist zu vermuthen, daß der kaiserliche Hof sich derselben mit Ernst widersetzen wird. Schon hat der kaiserliche Minister im Fränkischen Kreise dagegen protestirt, und man soll zu Berlin Anstand haben, den Vertrag zu ratificiren. Die jetzt wichtige publicistische Rechts=Frage: ob eine Reichsstadt sich auch ohne Einwilligung des Kaisers und des Reichs, der Hoheit eines andern Reichsstandes unterwerfen könne? erörtere ich vielleicht zu einer andern Zeit, und mache jetzt nur auf den merkwürdigen §. 28. des R. A. von 1548. aufmerksam. — H.

Zu mißkennen ist es nicht, daß die mehresten dieser Hoch-Ihrer Vorfahren rechtschaffene gutmüthige Männer gewesen sind, aber zu bedauern ist es, daß ungefähr in der Hälfte dieses Jahrhunderts einige wenige aufstunden, Die, ausgerüstet mit einem verhältnißmäßig größern Reichthum an Kenntnissen und Geistesgaben, die Meinungen der übrigen unumschränkt beherrschten — Die aus tadelswürdigem Stolz, und aus verwerflichen Nebenabsichten eine unwiderstehliche Begierde zeigten, mit unsern mächtigern Nachbarn in einen ewigen Proceß-Krieg verwickelt zu leben — Die eben diese Begierde dazu zu benützen wußten, um sich einen höhern Grad von Wichtigkeit, und einen entscheidenden Einfluß in die Staats-Geschäfte zu verschaffen. — Die, wegen Erhaltung dieses Einflusses, jede vorkommende, sich öfters angebotene, für das allgemeine Staats-Interesse äußerst erwünschte Gelegenheit, vorsetzlich abwiesen, um unter der Autorität des Königs von Preußen Majestät, mit denen Marggrafen von Ansbach und Bayreuth einen daurenden Vergleich über die Landes-Irrungen abzuschließen — Die, — durch diese weitläuftigen Processe, und durch die ungeschicktesten Finanz-Operationen unverantwortlicher Weise das Staats-Vermögen verschwendeten, und unsre gute Stadt in dasjenige unübersehbare Elend stürzten, welches jeden patriotischen Bürger eine noch traurigere Zukunft erwarten lässet, wenn anders nicht eine zufällig glückliche Errettung noch bey Zeiten eintreten sollte.

Das Andenken an diese wenige Männer, wird in Nürnberg in gleicher Maaße verewigt bleiben, als der Name des Herostrats in Ephesus; der geduldige Nürnberger Bürger wird ihre Asche ruhen lassen, aber segnen kann er sie niemals.

Aber auch in neuern Zeiten, gesagt sey es mit unserer natürlichen Freymüthigkeit, entfernt von aller vorsetzlichen Beleidigung, — scheinen doch mehrere politische Fehler zu Schulden gekommen zu seyn, deren Grund wir nicht in einer bösen Absicht, sondern vielmehr in einem bedaurenswürdigen Mangel an Energie und bestimmter Entschlossenheit aufzufinden glauben.

Unter diese politischen Fehler wäre der Umstand zu rechnen, daß man eine, von dem Herrn Marggrafen von Anspach, etliche Jahre vor der geschehenen Länder-Abtretung, in den edelmüthigsten Ausdrücken abgegebene Erklärung, und beziehungsweise Vergleichs-Aufforderung, nicht zweckmäßig benutzt hat, da doch in dieser Erklärung die unverkennbarste Aeußerung zuvorkommender guter Gesinnungen enthalten gewesen ist, welche zur gegründetsten Hoffnung berechtigte, daß man zu damaliger Zeit, in jeder Rücksicht gewiß eine minder unvortheilhafte Ausgleichung unter dem Schutz der Königlichen Ratifikation hätte treffen können. Diese Hoffnung war auch um so wahrscheinlicher, da der Verfasser der ermeldeten Erklärung, der nunmehrige geheime Ober-Finanz-Rath Schmid gewesen seyn soll, über dessen vortreflichen moralischen Werth das Publikum nur eine Stimme hat, und der folglich nach seinem wichtigen Einfluß, auch damals die geäußerten Grundsätze zum wechselseitigen Besten hätte geltend machen können.

Hierzu gehört ferner das Benehmen Eines Hochlöblichen Raths, nach der erfolgten Regierungs-Abtretung der Ansbach-Bayreuthischen Länder, bey welcher Veränderung bekanntermaßen von Königlich Preußischer Seite, in dem nunmehr in Besitz genommenen Bezirk, die Bekanntmachungs-Patente angeschlagen worden sind, zum deutlichen Be-

weis, daß damals schon unser mächtiger Nachbar die ernstlichste Absicht hatte, die habenden Ansprüche geltend zu machen. Bey einem solchen Vorschritt konnte man nun, ohne gerade einen prophetischen Geist zu haben, leicht voraussehen, daß diese ernstliche Absicht in der Folgezeit sicher erfüllet werden, und es so gehen würde, wie es nun wirklich gegangen ist. Damals war also schon wieder der Zeitpunkt eingetreten, wo man den thätigsten Eifer hätte zeigen sollen, die schwebenden Jurisdictions-Streitigkeiten in der Güte beyzulegen. Aber auch dieser Zeitpunkt blieb unbenutzt, und mit Vorsatz schien man die Augen nicht öffnen zu wollen!

Ferner wird in dem Königlichen, in Betreff der neulich würklich erfolgten Besitznahme erlassenen Manifest, dem Hochlöblichen Rath eine Verzögerung, und ein Mangel an schuldiger Achtung aufgebürdet, weil Derselbe unterlassen hätte, ein unterm 10ten Julius 1792 von des dirigirenden Herrn Ministers Freyherrn von Hardenberg Exzellenz ergangenes spezielle Vergleichs-Vorschläge enthaltendes Schreiber zu beantworten.

Wir wollen hoffen und wünschen, daß sich Ein Hochlöblicher Rath wegen dieses Vorwurfs, vorzüglich aber wegen der Anschuldigung einer, gegen einen das vorzügliche Vertrauen seines Königs mit wahrem Verdienst besitzenden, vielvermögenden Staats-Minister, begangenen Unhöflichkeit, vollkommen rechtfertigen könne. Unterdessen aber können wir es doch als eine wahre Thatsache behaupten, daß man eine schon im Monat Jenner 1792, von dem damaligen Königlich Preußischen Gesandten dem Rath mitgetheilte, detaillirte Vergleichs-Vorschläge enthaltende Note, allererst zu Anfang des Augusts 1794, nebst den hierauf entworfenen Gegenvorschlägen, dem L. O. V. und R. R. Collegium und

dem engern Genannten=Ausschuß zur gutachtlichen Vernehmlassung communiciret habe. Man brauchte also volle 31 Monate, um Gegen=Vorschläge zu entwerfen, in einer Sache, wo Gefahr auf dem Verzug haftete, und die für das Wohl und Wehe unsrer Vater=Stadt äußerst wichtig war!

Ein politischer Fehler ist es ferner, daß Ein Hochlöblicher Rath, unerachtet so vieler, das jenseitige Vorhaben schon hinlänglich zu erkennen gebender Anzeigen, seit dem 25ten v. M. alles bis auf den letzten Augenblick der größten Gefahr verschoben hat; daß nicht sogleich und hauptsächlich nach dem Empfang des Schreibens der Königlich Preußischen Kriegs= und Domainen=Kammer d. d. 29sten v. M. wenigstens einige vorläufige zweckmäßige Maaßregeln getroffen — und daß nicht eiligst alle Reichs= und Kreisverfassungsmäßige, gütliche und rechtliche Mittel angewendet worden sind, welche vermöge der Hochdero Sorge anvertrauten Staatsgewalt, bey einer so außerordentlichen und höchstgefährlichen Angelegenheit, schleunigst hätten angewendet werden können.

Unter diese Mittel gehörte vorzüglich die eiligste Zusammenberufung der Bürgerschaft, um derselben die gegründeten wichtigen Besorgnisse, und auch die bereits nach langer Verzögerung gefertigte Gegen=Vergleichs=Vorschläge zur Genehmigung vorzutragen, und vorzulegen; — sodann ferner die schleunige Absendung einer Deputation an des Herrn Ministers von Hardenberg Excellenz, um vor Demselben nicht mit leeren Worten und Complimenten, sondern mit ernstlichen Vergleichs=Versicherungen zu erscheinen, welches in dem nemlichen Falle Se. Hochfürstliche Gnaden, der Herr Fürst und Bischof in Bamberg, jedoch unter andern Modificationen, aus rühmlicher Landesväterlicher Vorsorge gethan, und dadurch ein unangenehmes Ereigniß von

Ihrem Lande abgewendet haben: und diesen glücklichen Erfolg hätte die Stadt Nürnberg, bey Ergreifung einer solchen zweckmäßigen Maaßregel, sich höchst wahrscheinlich gleichfalls versprechen können.

Wäre nun ein solches Bemühen fruchtlos gewesen, so hätte man doch die Würde eines Reichs-Standes bey erfolgter Besitznehmung mit mehrer männlicher Entschlossenheit behaupten sollen, und ohne Befürchtung widriger Folgen behaupten können, als es wirklich geschehen ist.

Hier ist nicht von einem blutigen Widerstande die Rede, denn dieser lag weder in der Macht, noch in der Gesinnung der Bürger und Unterthanen; aber doch eine Art eines würklichen Widerspruchs konnte man ausüben, wenn man die um die Stadt befindlichen Gattern und Schlagbäume verschlossen und verrammelt hätte, damit selbige mit Gewalt hätten eingehauen werden müssen; und wenn dann ferner zeitig denen Unterthanen, den Einwohnern in Gostenhof und Wöhrd, und dann auch denen bürgerlichen Güter- und Gärten-Besitzern die Weisung zugegangen wäre, daß sie einen von ihnen wahrscheinlich verlangt werdenden Huldigungs-Eid nicht leisten, sondern denen zur Eides-Abnahme abgeordneten Deputirten mit ehrerbietiger Bescheidenheit, die gewiß moralisch gute Aeußerung abgeben sollten: „daß sie bereits den Eid der Treue und „des Gehorsams Ihrer Nürnbergischen Landes-Obrigkeit zu„geschworen hätten, folglich, ohne sich darum zu bekümmern, „oder bekümmern zu dürfen, auf wessen Seite das Recht ob„walte, keinen neuen Eid abschwören könnten, ehe und bevor „Sie von der Verbindlichkeit des ältern entweder von Ihrer „bisherigen Landes-Obrigkeit, oder von einem der höchsten „Reichs-Gerichte entlediget werden würden."

Aus Mangel einer solchen Verfügung waren also die Unterthanen, die Einwohner in Gostenhof und Wöhrd, und die bürgerlichen Güter= und Garten=Besitzer, Sich Selbst, und ihren eigenen Begriffen, die sie über diesen Eid haben mochten, lediglich überlassen. — Der Weg war ihnen abgeschnitten, eine gemeinschaftliche Berathschlagung über diesen Gegenstand abzuhalten, und gemeinschaftliche Maaßregeln dießfalls zu nehmen, und man konnte es ihnen folglich nicht verdenken, daß sie den verlangten neuern Eid bereitwillig leisteten, weil sie das Stillschweigen Eines Hochlöblichen Raths, als eine Entledigung ihrer ältern Eides=Verbindlichkeit angesehen, und überdies noch durch den ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl ihr Gewissen für gesichert, und beruhigt gehalten haben.

Der Einwurf, daß diese Personen auch nach der Abgabe der obenbemerkten Erklärung, doch würklich mit Gewalt zur Eidesleistung würden gezwungen worden seyn, ist ziemlich seichte, denn von den individuellen wohlwollenden, und religiösen Gesinnungen Sr. Königlich Preußischen Majestät ließ sich hier schlechterdings kein Gewissenszwang befürchten, sondern man würde sicher mit der Beeidigung so lange zugewartet haben, bis der vorgelegene Anstand auf eine oder die andere Art wäre beseitiget worden.

Bey diesen und noch andern ähnlichen Vorkehrungen, hätte man doch wenigstens eine gewisse Bestimmtheit gezeiget, ohne Befürchtung widriger Folgen, denn auch Männer=Muth gilt noch vor den Thronen der Könige; aber eine schwache Resignation gebieret allzeit eine mindere Achtung!

Wir haben uns nun die Freyheit genommen, diese politischen Mißgriffe Eurer Hochwohlgebornen Herrlichkeiten mit wahrer Freymüthigkeit, jedoch aber noch in den gemäßigtsten ehrerbietigsten Ausdrücken bemerklich zu machen,

keineswegs in einer beleidigenden Absicht, oder um für jetzt schon Hochdenenselben dießfalls eine Verantwortlichkeit aufbürden zu wollen, — sondern lediglich in der Absicht, um durch die geschehene Aufzählung dieser politischen Mißgriffe Euer Hochwohlgebohrnen Herrlichkeiten und Gnaden Selbst, wo möglich, die Ueberzeugung abzugewinnen, daß auch schon eigentlich in dieser Hinsicht die Bürgerschaft Hochdenenselben nicht die schlechterdings nöthige Kraft und Energie zutrauen werde, um eine so äußerst wichtige Sache ausschließend, und ohne Beyziehung der Bürgerschaft, auseinander setzen zu können.

Abgezogen aber auch von dieser Rücksicht, wird und muß — die Bürgerschaft im gegenwärtigen Fall, wo von einer beträchtlichen Zerstückelung des Territoriums, oder vielmehr wahrscheinlicher — von der Erlöschung der politischen Existenz unserer Stadt, als Reichsstadt, die Sprache ist, ihren Willen gemeinschaftlich erklären, und kann also, in dieser Rücksicht, es der Staats-Verwaltung nicht überlassen, bey einer solchen Gelegenheit über Sie als über eine Haabe (patrimonium) nach Willkühr und Absichten zu disponiren.

Dieser Satz gründet sich auf das ewige Recht der Natur, er stehet in keinem Widerspruch mit der Verfassung der Reichsstädte, wo eigentlich die sämmtliche Bürgerschaft den Staat bildet*), und denen Staats-Verwaltern die ausübende Gewalt übertragen worden ist, welche Staats-Verwalter aber auch sodann in denen Fällen, wo es um einen beträchtlichen Verlust an Land und Leuten, oder um eine

*) Das haben eben die bisherigen Aristocraten von Nürnberg nicht zugeben wollen.

gänzliche Staats-Umänderung zu thun ist, keine ausschließend entscheidende Stimme haben können, sondern Ihren Willen dem Willen der sämmtlichen Bürgerschaft lediglich unterwerfen müssen. Wir kennen und erkennen übrigens auch keine andere Art von Repräsentation, die in dieser äußerst wichtigen Sache eine nöthige Special-Vollmacht haben, vorzeigen, und sich damit legitimiren könnte. Der Zweck dieser unserer treugehorsamsten Vorstellung, beruhet also vorzüglich auf dem ehrerbietigen Gesuch:

daß Euer Hochwohlgebohrne Herrlichkeiten und Gnaden das der sämmtlichen Bürgerschaft zustehende Recht, im vorliegenden Fall einzig und allein die entscheidende Stimme geben zu können, gerechtest zu respektiren, und in dieser Hinsicht eiligst die Veranstaltung dahin zu treffen geruhen mögten, damit durch einen öffentlichen Anschlag alle Bürger nach den bestimmten Vierteln aufgefordert würden, um an den gewöhnlichen Versammlungs-Oertern zu erscheinen, den von den Viertels-Herren abzuhaltenden Vortrag ruhig anzuhören — und sodann aus jedem Viertel Sechs in dem Viertel wohnende Bürger, — welchen Sie die nöthige unbestechliche Treue, Rechtschaffenheit und Kenntnisse zutrauen, mit uneingeschränkter Vollmacht als Repräsentanten der Bürgerschaft zu wählen und aufzustellen.

Euer Hochwohlgebohrne Herrlichkeiten und Gnaden werden hochgeneigtest erlauben, daß wir über dieses Gesuch, und in Bezug auf dasselbe, einige Bemerkungen ehrerbietig vorlegen, um hiedurch unsere hierbei habende Ideen mehr zu vereinzeln, und solche klärer und anschaulicher zu machen.

1) Alle Bürger ohne Ausnahme haben bey der Bürger-Versammlung Stimm- und Wahlfähigkeit, welche letztere sich lediglich auf das Zutrauen ihrer Mitbürger gründet. Es können also:

4) alle hochansehnliche Raths-Glieder, alle Consulenten, alle Genannte, kurz alle Bürger aus allen Ständen wählen und gewählet werden. Freylich ist

3) diese Wahlversammlung nicht eine bürgerliche Versammlung, in dem öfters gemißbrauchten Sinn des Worts, wo man von einer bürgerlichen Versammlung den Magistrat, und beziehungsweise das Patriciat absondern, und dadurch einen Statum in Statu formiren wollte; sondern es ist eine wahre allgemeine Staatsversammlung, welcher alle Staats-Mitglieder beywohnen. Da

4) aus jedem Viertel der Stadt 6 Bürger gewählt werden, so würde, da 8 Stadts-Viertel sind, das ganze Collegium der Staats-Repräsentanten aus 48 Personen bestehen, welches man, da man jeder Sache einen Namen geben muß, das Staats-Repräsentanten-Collegium, oder das Collegium der 48er nennen könnte. Mit diesem Collegium könnte nun

5) jeder andere Reichs-Stand mit größter Sicherheit in Unterhandlungen eingehen, und Final-Beschlüsse nehmen, weil dieses Collegium, vermöge der allgemeinen Wahl, und der erhaltenen unbeschränkten Vollmacht, den Willen des ganzen Staats einzig und allein in sich vereiniget, — welches aber der Fall weder bey dem hohen Raths- noch auch bey dem Genannten-Collegium ist, indem diese beyden Collegia — nach den oben schon gemachten Bemerkungen, in dieser Sache, wo von einem

beträchtlichen Verlust an Land und Leuten, und wahrscheinlicher noch — von der Erlöschung der politischen Existenz unserer Stadt, als Reichsstadt, die Rede seyn kann, — die schlechterdings von dem ganzen Staat nöthige Special-Vollmachten nicht aufzeigen können. Es ist also

6) ein solches Collegium ein Inbegriff der Staats- und Volks-Macht, und durch die Aufstellung desselben erreichet man auf die einzig sichere und kürzeste Art und Weise, den Zweck, allgemeine wechselseitige Staats-Verbindlichkeiten, mit voller Gültigkeit entweder übernehmen oder übertragen zu können. Zu einem solchen Collegium könnten nun

7) Deputationen aus dem hohen Raths- und aus dem löblichen Genannten-Collegium, mit Beziehung der in der Sache das Referat gehabten Consulenten, und des Consulenten von März, jedoch sämmtlich blos cum votis consulativis admittiret werden, so wie es übrigens dem Staats-Repräsentanten-Collegium ohnehin überlassen bleiben müßte, noch einige andere Rechtsgelehrte zu Rathgebern cum voto consulativo sich zu erbitten. Es versteht sich aber

8) von selbst, daß ein solches Collegium sodann erlischt, wenn der Zweck der Aufstellung erreichet ist, und daß sich solches in fremde Gegenstände, welche den eigentlichen Zweck nicht berühren, oder demselben nicht untergeordnet sind, schlechterdings nicht einmischen darf.

Der Zweck der Aufstellung müßte in dem von den Viertels-Herrens abzuhaltenden Vortrag bestimmt angegeben werden, und dieser Vortrag könnte unmaßgeblich

9) folgendermaßen lauten:

„Durch die neuerliche, mit bewaffneter Mannschaft ge„schehene Besitznahme, eines beträchtlichen Theils des „Territoriums, und der Vorstädte Wöhrd und Gostenhof, wäre der Staat in eine solche Lage versetzet wor„den, daß es nöthig sey, wegen der äußersten Wichtig„keit des Gegenstandes, den einzig und allein entschei„denden Willen der Bürgerschaft aufzufordern.

„Da es nun aber in verschiedener Hinsicht unthunlich „und zu weitläufig sey, die Stimme und Meinung ei„nes jeden einzelnen Bürgers zu vernehmen, so gienge „der Antrag dahin, daß es denen anwesenden Bürgern „gefällig seyn möchte, aus ihrem Mittel Sechs in dem „Viertel wohnende Mitbürger, welchen sie das größte „Zutrauen schenken könnten, als bürgerliche Repräsentan„ten zu erwählen, und denselben die unumschränkte Voll„macht zu ertheilen, in den mit Sr. Königl. Preuß. „Maj. obschwebenden Landes-Irrungen, nach ihrem „Gewissen und Einsichten, alle Reichs- und Kreisver„fassungsmäßige sowohl rechtliche als gütliche Wege und „Mittel zu versuchen, um die Sache in den vorigen „Stand wieder zurückzubringen; oder in ferne von „allerhöchst und höchsten Orten keine thätige Hülfe zu „erwarten, und der Staat seiner eigenen Disposition „gänzlich überlassen bleiben würde, sodann ferner sorg„fältig und genau zu prüfen: Ob bey der immer „noch fortdauernden Occupirung eines beträchtlichen Lan„des-Bezirks, oder Vorlegung unvortheilhafter „drückender Vergleichsvorschläge, es für das allgemei„ne Staatsinteresse nicht räthlicher und besser sey, sich „Sr. Königl. Preußischen Majestät unter mög-

„lichst billigen Bedingungen zu unterwerfen? mit dem „weitern Zusatz, daß alle von denen Repräsentanten mit „der höchsten Gegenseite über diese Gegenstände einge„gangene Final-Abschlüsse, vermöge des den Repräsen„tanten geschenkten Zutrauens, und der ihnen er„theilten unumschränkten Vollmacht, von sämmt„licher Bürgerschaft auch ohne weitere Rückfrage, für „gültig und bindend angesehen und angenommen „werden sollen."

Nach einem solchen abgehaltenen Vortrag könnten

10) die Namen der in den Vierteln wohnenden Bürger dreimal langsam abgelesen werden, damit hiedurch die anwesenden Bürger in den Stand gesetzt würden, auf ihren Wahlzetteln mit vorgängiger hinlänglicher Prüfung, diejenigen Sechs Personen zu bemerken, welchen sie ihre Stimme geben wollten. Auch würde es

11) räthlich seyn, denen Viertels-Herren zu einiger Erleichterung, und zu mehrerer Aufsicht auf das Wahlgeschäft, Zwei in dem Versammlungsort anwesende Bürger beyzuordnen, welche vorzüglich dahin Achtung zu geben hätten, damit der einzelne Bürger nur einen einzelnen Wahlzettel in die auf dem Tisch stehende Büchse einwerfe; — damit ferner das Scrutinium oder das Resultat der Wahl sogleich in Anwesenheit der Bürger ordnungsmäßig auseinandergesetzt, öffentlich publiciret, um das abzuhaltende Protokoll von dem Protokollisten mit möglichster Genauigkeit geführet werde. Bey zweckmäßiger Anordnung könnte

12) das Wahlgeschäft selbst, in allen Vierteln der Stadt in Einem Tage beendiget seyn, und wir hegen das Ver-

trauen gegen unsere sämmtliche verehrungswürdige Mitbürger, daß solche sich bey diesem Vorgang mit geziemender Würde betragen — und sich aller unschicklichen auf die Verzögerung des Wahlgeschäfts hinwürkenden Discussionen enthalten werden. Zu vergessen wäre es

13) nicht, dem öffentlichen Anschlag-Zettel die Clausel einzuverleiben: Daß man denjenigen Bürger, welcher an dem zur Wahl bestimmten Versammlungsort nicht gehörig erscheinen würde, dennoch als einen solchen betrachten müsse, der die durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßten Schlüsse schlechterdings gebilliget und genehmiget habe.

Wenn nun die aufgestellten Repräsentanten der sämmtlichen Bürgerschaft, nach allen Reichs- und Kreisverfassungsmäßigen Versuchen, und nach aller reiflichen Berathschlagung, das äußerste Resultat heraus bringen würden, daß die Vorsorge für das allgemeine Beste des Staats es erfordere, sich Sr. Königl. Preußischen Majestät gänzlich zu unterwerfen; — wenn dieses Resultat, durch die Aussicht — daß vielleicht in der Folgezeit noch ein anderer mächtiger Nachbar, gereizt durch das neuere Beyspiel, aufstehen, und den übrigen Theil unsers Territoriums in Besitz nehmen könnte, — noch mehr befestiget, und dann die Folge richtig berechnet würde: in welche Lage unsere Stadt alsdann kommen möchte, wenn solche, entblößt von allem Landes-Gebiet, es der Gnade oder Ungnade der mächtigen Nachbarn schlechterdings überlassen müßte, in wie fern diese die mindervollkommenen Pflichten in Betreff der Getraide- und Victualien-Zufuhr, einer Hemmung des Handels durch Zoll, Abgaben, u. a. m. gegen die Stadt erfüllen

wollten: — dann erst ist es Zeit, den Nürnbergischen Staat mit allen Rechten und Besitzungen, Sr. Königl. Preußischen Majestät zu übergeben, und Allerhöchstdenenselben folgende Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen, die theils auf Gerechtigkeit, theils aber auch selbst auf Erhaltungspflicht gegründet sind.

Die Erste wäre

Befreiung von jeder Art militairischer Conscription.

Die Zweite

Befreiung von aller militairischen Einquartirung in die Bürgerhäuser, wogegen sich die sämmtliche Bürgerschaft verbindlich machen könnte, zur Errichtung der Kasernen und Verpflegung der Soldaten zu einigem Aequivalent eine billige, verhältnißmäßige Militair-Steuer jährlich abzutragen.

Die Dritte wäre

die Beybehaltung der bisher ungekränkt gebliebenen Handlungs-Freiheit, weil unsere Stadt den hiesigen Manufakturen und der hiesigen Handlung lediglich ihre Existenz verdanken muß.

Die Vierte enthielte

die Befreiung von der Accise auf Bier, Brodt und Fleisch, als den unentbehrlichsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens.

Die Fünfte wäre

eine Gleichstellung der Abgaben mit denen der übrigen ansehnlichen Preußischen Städte, jedoch immer rücksichtlich auf die beiden erstbemerkten Bedingungen. Endlich würde

die sechste Bedingung

auf einer billigen Uebereinkunft in Betreff der Schuldenzahlung beruhen, weil doch auch das ganze Staats-Activ-Vermögen in diesem Falle übergeben und abgetreten würde.

Dieses wären also vorzüglich diejenigen Bedingungen, welche einzig und allein auf das allgemeine Staats-Beste hinwürken, und folglich müßten alle diejenige Bedingungen, wodurch bloß die individuelle politische Lage einzelner Personen, oder eines einzelnen Standes, gesichert werden soll, in so fern solche die Gewährung der erstbemerkten allgemeinen Bedingungen erschweren, gänzlich hinweggelassen, oder doch wenigstens diesen allgemeinen auf eine solche Art untergeordnet werden, daß man solche füglich in das Register der Gnaden-Sachen setzen könne.

So eben als die Hälfte dieser ehrerbietigen Vorstellung in der Expedition war, ist die von Euer Hochwohlgebornen Herrlichkeiten und Gnaden, unterm 18ten dieses ergangene Bekanntmachung uns zu Gesicht gekommen, und wir fühlen über die Erfüllung unserer Wünsche und Hoffnungen in so ferne die innigste Freude, daß doch wenigstens Hochdieselben Sich darüber gerechtfertiget haben, daß das Schreiben des dirigirenden Herrn Ministers von Hardenberg Exzellenz vom 10ten Julius 1792 nicht unbeantwortet geblieben ist.

Um allen niedrigen Mißdeutungen vorzubeugen, welche böse Menschen gar gerne den reinsten und besten Absichten unterzuschrieben pflegen, legen wir unterzeichnete Bürger übrigens vor Euer Hochwohlgebohrnen Herrlichkeiten und Gnaden das aufrichtige Bekenntniß ab, daß wir in Betreff der Landes-Irrungen die diesseitigen Gerechtsame aus

wahren Glauben für gegründeter, als die jenseitigen halten, und daß der heiligste Wunsch unsrer Herzen auf die Fortdauer der Existenz unserer Stadt als Reichs=Stadt hinziele, wenn wir nur anders vergewissert wären, daß wir auch die uns schon längst versprochene, bisher immer im Schatten hingehaltene Früchte einer verbesserten Staats= und Finanz=Einrichtung, endlich einmal genießen könnten.

Die nunmehr Euer Hochwohlgebohrnen Herrlichkeiten und Gnaden vorgelegte Eröffnung unsrer Gesinnungen und Anträge, beziehet sich lediglich einstweilen auf die Meynung unserer Personen, weil wir bisher keine Vollmacht von unsern verehrlichen Mitbürgern dießfalls erhalten haben, um im Namen gesammter Bürgerschaft solche Anträge ehrerbietig vorzulegen: indessen aber wird es nicht fehlen, und wir können es mit überzeugenden Gründen hoffen, daß der beyweiten gröste Theil der Bürgerschaft unserer Meinung beystimmen, und sich auf eine gleiche Art erklären werde.

Geleitet von dem Glauben, daß Euer Hochwohlgebohrnen Herrlichkeiten und Gnaden nach den Grundsätzen einer weisen Staatskunst verfahren, und daß Sie folglich über diesen Gegenstand, wo von einer gänzlichen Umänderungen der Staatsverfassung die Rede seyn kann, nicht einseitig unterhandeln werden; — überzeugt, daß Hochdieselben in der gegenwärtigen Lage einzig und allein Sich dadurch vor Ihren Mitbürgern und vor ganz Deutschland rechtfertigen, wenn Sie erweisen können, daß Sie den Willen des Staats ordnungsmäßig respektiret; — überzeugt endlich — daß Hochdieselben hierinnen dem Beyspiel anderer Reichsstädtischen Magistrate rühmlichst nachfolgen werden, welche öfters, bey minderwichtigen Gegenständen, die entscheidende Stimme ihrer Mitbürger aufgefordert haben — verharren wir in sicherer Anhoffnung der Erfüllung unserer vorgelegten Bitten, mit den Gesinnungen vollkommenster Verehrung und Ehrerbietung ꝛc.

Deutschland, Politik

XXXXXX (16 Bde) I.89

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google